Der Oberbürgermeister

KREFELD

Öffentliche Niederschrift

Gremium	Sitzungstermin
der 32. Sitzung des Rates	Donnerstag, 29.08.2024
Sitzungsort	Uhrzeit
Saal 1 des Seidenweberhauses, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld	17:00 Uhr - 20:45 Uhr

Anwesend waren unter dem Vorsitz von:

Oberbürgermeister Frank Meyer

Mitglieder:

CDU-Fraktion

Bürgermeister Timo Kühn	
Ratsmitglied Maximilian Becker	17:45 - 20:45 Uhr
Ratsmitglied Marc Blondin MdL	
Ratsmitglied Angelika Brünsing	
Ratsmitglied Mehmet Demir	
Ratsmitglied Christina Ehlen	
Ratsmitglied Dr. Gero Hattstein	
Ratsmitglied Elona Hubrach-Verhasselt	
Ratsmitglied Manfred Läckes	
Ratsmitglied Ulrich Lohmar	
Ratsmitglied Ingeborg Müllers	
Ratsmitglied Stefanie Neukirchner	
Ratsmitglied Britta Oellers MdL	
Ratsmitglied Simone Roemer	
Ratsmitglied Peter Vermeulen	
Ratsmitglied Michael Zecha	

SPD-Fraktion

Bürgermeisterin Gisela Klaer
Ratsmitglied Christoph Tito Dahmen
Ratsmitglied Anke Drießen-Seeger
Ratsmitglied Sabine Fochler
Ratsmitglied Philipp Geldmacher
Ratsmitglied Jürgen Hengst
Ratsmitglied Oliver Leist
Ratsmitglied Wolfgang Merkel
Ratsmitglied Stella Rütten
Ratsmitglied Ina Spanier-Oppermann
Ratsmitglied Karin Späth
Ratsmitglied Lena Marie Wagner
Ratsmitglied Benedikt Winzen

Fraktion Bündnis´90/Die Grünen
Ratsmitglied Dr. Guido Dietel
Ratsmitglied Thorsten Hansen
Ratsmitglied Dr. Rolf-Bernd Hechler
Ratsmitglied Markus Kossack
Bürgermeister Karsten Ludwig
Ratsmitglied Eva Malecha-Konietz
Ratsmitglied Heidi Matthias
Ratsmitglied Julia Müller
Ratsmitglied Thomas Ross
Ratsmitglied Ana Sanz Sanz
Ratsmitglied Annelie Wulff

Fraktion FDP - Die Liberalen
Ratsmitglied Joachim C. Heitmann
Ratsmitglied Paul Hoffmann
Ratsmitglied Dr. Günther Porst

AfD-Fraktion
Ratsmitglied Dr. Martin Vincentz MdL
Ratsmitglied Ulrich Vincentz

DIE LINKE - Ratsgruppe
Ratsmitglied Basri Cakir

Freie Wähler - Ratsgruppe
Ratsmitglied Andreas Drabben

Einzelvertreterin – Klimaliste Deutschland
Ratsmitglied Björna Althoff

Einzelvertreter - Die Partei
Ratsmitglied Jan Hertzberg

Einzelvertreter - wir Krefeld
Ratsmitglied Salih Tahusoğlu

Entschuldigt fehlten:
Hans Butzen (SPD-Fraktion)
Dr. Stefan Galke (CDU-Fraktion)
Ralf Krings (Freie Wähler - Ratsgruppe)
Jürgen Oppers (SPD-Fraktion)
Heinz Albert Schmitz (CDU-Fraktion)
Burkhard Schröder (AfD-Fraktion)
Julian Seeger (SPD-Fraktion)

Verwaltungsvorstand:
Cigdem Bern
Marcus Beyer
Ulrich Cyprian
Sabine Lauxen
Eckart Preen
Markus Schön

Verwaltung:
Timo Bauermeister
Dietmar Hoffmann
Dirk Plaßmann

Fraktions-/Ratsgruppengeschäftsführung:
Felix Dornig
Sandra Dröge
Claudia Ellinghoven-Pfennings
Johannes Koerner
Martina Kurpjuweit
Björn Rüsing
Manfred Stein

Schriftführung:
Karsten Schüller
Heike Apelt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2024	
2.	Mitteilungen und Eingänge	
3.	Verlagerung der Volkshochschule in eine der Großhandelsimmobilien in der Innenstadt	(6661/24 -)
4.	Gesamtabschluss 2019	(6531/24 -)
5.	Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2023 aufgrund von Jahresabschlusssachverhalten	(6554/24 -)
6.	Jahresabschluss 2023	(6545/24 -)
7.	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW	(6467/24 -)
8.	Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2024 hier: Mehraufwand / Mehrauszahlung im Rahmen der Spitzabrechnung der Stadtwerke Krefeld AG	(6483/24 -)
9.	Namensgebungen für das 1. Krefelder Haus der Bildung	(6159/24 -)
10.	Medienentwicklungsplan für die Krefelder Schulen - Fortschreibung 2024-2028	(6132/24 -)
11.	Änderung der Entgelttarife für die sportliche Vereins- und Gruppennutzung der städtischen Eishallen	(6310/24 -)
12.	Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld; Siebte Fortschreibung	(6116/24/1 -)
13.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) - südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -	
13.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 -Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes- Abschluss eines Durchführungsvertrages	(6555/24 -)
13.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) - Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -, Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	(6519/24 -)
14.	Bebauungsplan Nr. 843 – nördlich Berliner Straße / südliche Zoo-Erweiterung –; Aufstellung sowie Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Entwurfs	(6489/24 -)
15.	Beschluss über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein mögliches Sanierungsgebiet Innenstadt / Hardenbergviertel	(6418/24 -)
16.	Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld	(5844/24/1 -)
17.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr Klimaschutz in Krefeld (Förderrichtlinie „Klimafreundliches Wohnen in Krefeld")	(6410/24 -)
18.	Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien	
18.1	Wiederwahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses für die Stadt Krefeld	(6481/24 -)
18.2	Nachbesetzung im Integrationsausschuss	(6591/24 -)

18.3	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	(6610/24 -)
18.4	Umbesetzung im Polizeibeirat	(6645/24 -)
18.5	Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung	(6657/24 -)
19.	Industrie in Krefeld stärken – Keine Umwandlung von Industriegebieten in Gewerbegebiete - Einbringung eines gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 07.08.2024 -	(6578/24 A)
19.1	Industrie in Krefeld stärken – Keine Umwandlung von Industriegebieten in Gewerbegebiete - - Einbringung eines gemeinsamen Ergänzungsantrags der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe Freie Wähler vom 29.08.2024 -	(6673/24 A)
20.	Offenlegung der Verträge zwischen der Stadt Krefeld, Sponsoren und der Firma Elakari zum geplanten Surfpark - Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 15.08.2024 -	(6621/24 A)
21.	Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt - Israel/Hamas - Einbringung eines Antrages von Rh. Tahusoglu vom 15.08.2024 -	(6624/24 A)
21.1	Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt - Israel/Hamas hier: Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP-Die Liberalen vom 29.08.2024 -	(6674/24 A)
22.	Anfragen	
22.1	Öffentliche Auslegung städtebaulicher Verträge - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2024 -	(6447/24 Af)
22.2	Vorstellung des Entwurfes einer Wohnraumzweckentfremdungssatzung und einer Wohnraumschutzsatzung - Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 15.08.2024 -	(6623/24 Af)
23.	Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2024 hier: Mehrbedarf für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	(6465/24 -)
24.	Unterrichtung über die von der Verwaltung im 1. Halbjahr 2024 angenommenen Spenden	(6534/24 -)
25.	Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld	(6506/24 -)
25.1	Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld - Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 28.08.2024 -	(6667/24 A)
26.	Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024 hier: Mehrauszahlungen für den Ankauf von Ökopunkten	(6528/24 -)
27.	Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024 hier: Mehrbedarf für die Erneuerung der Bezirkssportanlage (BSA) Gladbacher Straße	(6634/24 -)

Sitzungsverlauf

Um 17:05 Uhr eröffnet Oberbürgermeister Meyer die Sitzung. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.

Auf Vorschlag von Oberbürgermeister Meyer beschließt der Rat einstimmig die Ergänzung der Tagesordnung um folgende Punkte:

Punkt 22:
Vorlage Nr. 6465/24
Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2024
hier: Mehrbedarf für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Punkt 23:
Vorlage Nr. 6534/24
Unterrichtung über die von der Verwaltung im 1. Halbjahr 2024 angenommenen Spenden

Punkt 24:
Vorlage Nr. 6555/24
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes
Abschluss eines Durchführungsvertrages
(Hinweis: Dieser Punkt wird als Punkt 12.1 zusammen mit dem ursprünglichen Punkt 12 der Tagesordnung behandelt.)

Punkt 24 neu:
Vorlage Nr. 6661/24
Verlagerung der Volkshochschule in eine der Großhandelsimmobilien in der Innenstadt

Punkt 25:
Vorlage Nr. 6506/24
Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld
und
Vorlage Nr. 6667/24 A
Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 28.08.2024 –

Punkt 26:
Vorlage Nr. 6528/24
Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024
hier: Mehrauszahlungen für den Ankauf von Ökopunkten

Punkt 27:
Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024
hier: Mehrbedarf für die Erneuerung der Bezirkssportanlage (BSA) Gladbacher Straße

Der Rat ist ferner damit einverstanden, folgende Unterlagen bei bereits bestehenden Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung aufzunehmen:

bei
Punkt 17:
Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
zusätzlich Vorlage Nr. 6645/24
Umbesetzung im Polizeibeirat
zusätzlich Vorlage Nr. 6657/24

Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung

bei
Punkt 18:
Industrie in Krefeld stärken – Keine Umwandlung von Industriegebieten in Gewerbegebiete
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 07.08.2024 –
zusätzlich gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 29.08.2024

bei
Punkt 20:
Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt – Israel/Hamas
- Einbringung eines Antrages von Rh. Tahusoglu vom 15.08.2024 –
zusätzlich gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP-Die Liberalen vom 29.08.2024

Oberbürgermeister Meyer schlägt vor, den ursprünglichen Punkt 24 – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes, Abschluss eines Durchführungsvertrages – in der Beratung vorzuziehen und gemeinsam mit dem Punkt 12 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes, Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss – zu behandeln, da der Beschluss über den Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss zu fassen sei.

Des Weiteren schlägt er vor, den aktuellen Punkt 24 – Verlagerung der Volkshochschule in eine der Großhandelsimmobilien in der Stadt Krefeld – ebenfalls in der Beratung vorzuziehen und als Punkt 3 zu behandeln.

Gegen diese Vorschläge erhebt sich kein Widerspruch.

Oberbürgermeister Meyer weist darauf hin, dass der Punkt 15 – Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld – von der Tagesordnung abzusetzen und für die nächste Sitzung vorzusehen sei, da zunächst der IHK, dem Kleingärtnerverband und weiteren Organisationen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden solle.

Oberbürgermeister Meyer teilt mit, dass die Fraktion FDP-Die Liberalen darum gebeten habe, die Punkte 19 – Offenlegung der Verträge zwischen der Stadt Krefeld, Sponsoren und der Firma Elakari zum geplanten Surfpark – Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 15.08.2024 – sowie 21.1 – Öffentliche Auslegung städtebaulicher Verträge – Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2024 – und den Punkt 6 aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung – Bebauungsplan Nr. 836 – Einbringung von Anträgen von Rf. Althoff vom 05.08.2024 – zusammen zu behandeln. Er erklärt, dass aus Sicht der Verwaltung nichts dagegenspreche, und stellt auf Nachfrage fest, dass der Rat mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Oberbürgermeister Meyer spricht den gemeinsamen Antrag auf Absetzung des Punktes 20 - Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt – Israel/Hamas - Einbringung eines Antrages von Rh. Tahusoglu vom 15.08.2024 – von der Tagesordnung an.

Ratsherr Tahusoglu nimmt zu seinem Antrag kurz Stellung und erklärt, dass er davon ausgegangen sei, der Rat wolle die Gelegenheit nutzen und sich zu diesem relevanten Thema positionieren.

Oberbürgermeister Meyer stellt den gemeinsamen Absetzungsantrag zur Abstimmung.

<u>Beschluss:</u>

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP-Die Liberalen vom 29.08.2024 auf Absetzung des Punktes 20 von der Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Ratsgruppe DIE LINKE und von Rh. Tahusoglu

Oberbürgermeister Meyer führt aus, dass Ratsherr Hertzberg mit Schreiben vom 15.08.2024 einen Antrag dahingehend gestellt habe, die Ratsmitglieder vor dem Betreten des Sitzungssaales vorbeugenden Sicherheitskontrollen auf Waffen und Sprengstoff zu unterziehen. Er erklärt, dass er diesen Antrag gemäß § 48 Gemeindeordnung NRW nicht in die Tagesordnung aufgenommen habe, da es dem Antrag an Ernsthaftigkeit mangele und er allein einen Ausdruck von Satire darstelle.

Ratsherr Hertzberg erläutert seinen Antrag und merkt kritisch an, dass er die Ausführungen von Oberbürgermeister Meyer nicht nachvollziehen könne. Der Antrag sei fristgerecht gestellt worden und habe sehr wohl einen ernsten Hintergrund.

Oberbürgermeister Meyer weist darauf hin, dass Ratsherrn Hertzberg die Einschaltung der Kommunalaufsicht freistehe.

Ratsfrau Oellers bittet um Absetzung des Punktes 25 – Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld – von der Tagesordnung, da die CDU-Fraktion hier noch Beratungsbedarf habe.
Darüber hinaus bittet sie um Absetzung des Punktes 27 – Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024, hier: Mehrbedarf für die Erneuerung der Bezirkssportanlage (BSA) Gladbacher Straße – von der Tagesordnung, da die Vorlage sehr kurzfristig veröffentlicht worden sei.

Oberbürgermeister Meyer stellt auf Nachfrage fest, dass sich der Rat mit der Absetzung der Punkte 25 und 27 einverstanden erklärt. Der Punkt 25 sowie der dazu gestellte gemeinsame Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD werde auf die nächste Sitzung des Rates am 12.11.2024 vertagt. Über den Punkt 27 könne im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses entschieden werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnert Oberbürgermeister Meyer an den Anschlag in Solingen und bittet um ein stilles Gedenken an dessen Opfer.

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2024

Beschluss:
Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 2. Mitteilungen und Eingänge

Oberbürgermeister Meyer kündigt an, in der Sitzung des Rates am 12.11.2024 eine Einwohnerfragestunde nach § 23 der Geschäftsordnung durchführen zu wollen.

TOP 3. Verlagerung der Volkshochschule in eine der Großhandelsimmobilien in der Innenstadt 6661/24 -

Oberbürgermeister Meyer führt aus, grundsätzliche Fragen der Verlagerung der Volkshochschule in öffentlicher Sitzung beraten zu wollen. Er dankt der Taskforce unter Leitung von Wirtschaftsdezernent Preen für ihr großes Engagement und ihren Einsatz.

Wirtschaftsdezernent Preen spricht eingangs die Publikation „Stadt von morgen“ an, in welcher dargelegt werde, dass Städte im Hinblick auf leerstehende Kaufhäuser nicht auf private Investoren hoffen dürften. Umso erfreulicher sei es, dass sich in Krefeld sehr wohl ein privater Investor für die Kaufhof-Immobilie gefunden habe. Dieser Investor sei gut bekannt und verfüge über einen ausgezeichneten Ruf. Im Anschluss skizziert Wirtschaftsdezernent Preen die Planungen für das Gebäude und geht insbesondere auf die vorgesehenen rd. 200 kleineren Wohneinheiten für Studierende oder Auszubildende ein. Er hebt hervor, dass die Schaffung von Wohnraum zentral für die Finanzierung des Projektes sei. Wirtschaftsdezernent Preen verweist auf den Beschluss des Rates vom 07.02.2024 zum Verhandlungsmandat für die Verwaltung und begründet den bedauerlicherweise vorhandenen Zeitdruck.

Ratsfrau Oellers stellt heraus, dass die CDU-Fraktion dem Thema Innenstadtentwicklung sehr große Bedeutung beimesse. Sie habe dem Beschluss des Rates am 07.02.2024 zugestimmt und stehe auch der weiteren Entwicklung positiv gegenüber. Gleichwohl lehne sie es entschieden ab, unter Zeitdruck innerhalb von neun Tagen eine derart schwerwiegende Entscheidung ohne vorherige Einbeziehung eines Fachausschusses zu treffen. Darüber hinaus äußert sich Ratsfrau Oellers kritisch dazu, dass die Verwaltung zunächst die Presse informiert habe, bevor kurzfristig alle Ratsmitglieder zu einer Informationsveranstaltung eingeladen worden seien. Sie begrüßt die Diskussion im öffentlichen Teil der Sitzung und erklärt abschließend, dass die CDU-Fraktion dem geänderten Beschlussentwurf und der Durchführung einer Sondersitzung zustimmen werde.

Oberbürgermeister Meyer nimmt zu den Ausführungen von Ratsfrau Oellers kritisch Stellung und weist darauf hin, dass die Verwaltung bei den Vertragsverhandlungen sämtliche vom Rat am 07.02.2024 gesetzten Eckpunkte eingehalten habe. Es stehe z.B. fest, dass die Stadt keine Investitionskosten am Gebäude übernehmen werde. Oberbürgermeister Meyer hebt ferner die Zeitkomponente der Entscheidung hervor. Es sei im Hinblick auf die Akquirierung von Fördermitteln für den Investor von großer Bedeutung, den Vertrag möglichst schnell abschließen zu können; die Anmietung durch die Stadt Krefeld stelle den „Schlüssel“ zur Entwicklung des Gebäudes dar.

Ratsfrau Drießen-Seeger führt aus, dass durch den Leerstand des Kaufhof-Gebäudes die Innenstadt in diesem Jahr von rd. 500.000 Personen weniger frequentiert werde. Vor diesem Hintergrund begrüße die SPD-Fraktion die Planungen des Investors. Durch die Ansiedlung der Volkshochschule werde mehr Frequenz in der Innenstadt erzielt; der Nutzungsmix insgesamt werde darüber hinaus Menschen anziehen. Des Weiteren stellt Ratsfrau Drießen-Seeger heraus, dass kleinteiliger Wohnraum dringend benötigt werde.

Ratsherr Hansen lobt die schnelle Reaktion nach der Schließung von Galeria Kaufhof und die anschließende Arbeit der Taskforce in hohem Maße. So sei erreicht worden, dass innerhalb weniger Monate gleich zwei vergleichbare indikative Mietangebote vorgelegen hätten. Er führt weiter aus, dass der Investor des Kaufhof-Gebäudes bekannt sei und nach seiner Überzeugung ein solides und durchdachtes Konzept vorgelegt habe, das einen vielversprechenden „mixed use“ beinhalte. Mit der Anmietung wäre Krefeld anderen Städten einen Schritt voraus und würde ein wichtiges Signal setzen. Ratsherr Hansen gibt zu bedenken, dass ein Zeitfenster bestehe, das sich irgendwann wieder schließe. Vor diesem Hintergrund sehe er eine Sondersitzung des Haupt- und Beschwerdeausschusses als nicht erforderlich an, akzeptiere aber den Wunsch der CDU-Fraktion nach weitergehender Beratung. Abschließend geht er auf die öffentlichen Äußerungen von Ratsherrn Vermeulen zum Unvermögen der Stadt ein und kritisiert diese in scharfer Form.

Ratsherr Dr. Porst bezeichnet das Projekt als Chance, die die Stadt unbedingt ergreifen müsse. Auch er spricht die Zeitkomponente an, die es seines Erachtens mit sich bringe, dass sich die Politik zeitnah mit dem Mietvertrag beschäftigen müsse. Er wolle aber gleichzeitig auch davor warnen, „blauäugig“ an die Abschlussverhandlungen heranzugehen. Das Vorgehen von Ratsherrn Vermeulen bezeichnet Ratsherr Dr. Porst als „völlig verfehlt“.

Ratsherr Dr. Vincentz schätzt das Projekt als vernünftig ein. Gleichwohl merkt er kritisch an, dass der Anschein bestehe, hier werde ein Projekt „politisch anders gewogen“ als andere Vorhaben, wie z.B. die Planungen für den Surfpark.

Ratsherr Drabben kritisiert, dass ausgewählte Fraktionen von der Verwaltung vorab informiert worden seien. Zur Sache erklärt er, dass die Ratsgruppe FREIE WÄHLER das mixed use-Konzept begrüße und ihm zustimmen werde. Damit werde auch dem Signal des Einzelhandelsverbandes gefolgt.

Ratsherr Hagemes führt aus, dass die Ratsgruppe DIE LINKE ebenfalls zustimmen werde. Für sie habe dabei die Schaffung von Wohnraum für Studierende und Auszubildende die größte Bedeutung.

Ratsherr Tahusoglu äußert sich positiv zur schnellen und effizienten Arbeit der Verwaltung und bezeichnet die Entwicklung ebenfalls als große Chance für die Innenstadt. Er hätte sich jedoch dabei gewünscht, dass die politischen Einzelvertreterinnen und –vertreter im Rat frühzeitiger eingebunden worden wären. Abschließend schließt er sich der Kritik an der Vorgehensweise von Ratsherrn Vermeulen an.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Krefeld stimmt der Verlagerung der Volkshochschule in die „Kaufhof-Immobilie“ grundsätzlich zu.

2. Der Rat der Stadt Krefeld beauftragt die Verwaltung,

   a. mit dem (neuen) Eigentümer der „Kaufhof-Immobilie“ am Neumarkt einen 20-jährigen Mietvertrag für die Verlagerung der Volkshochschule unter den Bedingungen des Abschnittes 8) („Empfehlung der Verwaltung“) der Vorlage Nr. 6640/24/1 (s. nichtöffentlicher Teil der Sitzung) auszuhandeln sowie

   b. diesen Mietvertrag dem Haupt- und Beschwerdeausschuss im Rahmen einer Sondersitzung (noch vor den Herbstferien) zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 4. Gesamtabschluss 2019 **6531/24 -**

Beschluss:
Der Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2019 wird eingebracht und zwecks Prüfung gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 5. Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2023 aufgrund von Jahresabschlusssachverhalten **6554/24 -**

Beschluss:

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2023 wird der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im Teilergebnisplan 2023 gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung in Höhe von 19,5 Mio. Euro gem. Anlage zugestimmt. Die Deckung erfolgt haushaltsneutral durch entsprechende Mehrerträge im selben oder in anderen Geschäftsbereichen.

Sofern es sich um zahlungswirksame Sachverhalte handelt, gelten die im Teilergebnisplan 2023 zusätzlich benötigten Haushaltsmittel analog für den Teilfinanzplan 2023.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der AfD-Fraktion

TOP 6. Jahresabschluss 2023 6545/24 -

Beschluss:
Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 wird eingebracht und zur Prüfung nach § 102 Gemeindeordnung NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion

TOP 7. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW 6467/24 -

Beschluss:
Folgende vom Stadtkämmerer vorgenommene Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis genommen:

- im Ergebnisplan gemäß Anlage 1
mit einem Gesamtbetrag von 18.605.367,79 EUR,

- im investiven Finanzplan gemäß Anlage 2
mit einem Gesamtbetrag von 103.394.373,88 EUR,

- in der Finanzierungstätigkeit gemäß Anlage 3
mit einem Gesamtbetrag von 35.615.408,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

TOP 8. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2024 6483/24 -
hier: Mehraufwand / Mehrauszahlung im Rahmen der Spitzabrechnung der Stadtwerke Krefeld AG

Beschluss:
Der Leistung eines außerplanmäßigen Aufwandes / einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilergebnisplan 2024 von 311.812,35 EUR bei dem Innenauftrag P02002010000 - Stadtwerke Krefeld AG -, Kostenart 54992200 / 74992200 - periodenfremde Aufwendungen verbundene Unternehmen, Beteiligungen - wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag / Mehreinzahlung bei dem Innenauftrag P99999990000 - Allgemeiner Haushalt -, Kostenart 49999999 / 69999999 - Mittelübertragung allgemeiner Haushalt -.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 9. Namensgebungen für das 1. Krefelder Haus der Bildung 6159/24 -

Ratsfrau Neukirchner erklärt, dass die CDU-Fraktion den Namensgebungen nicht zustimmen werde, da sie sie als zu sperrig ansehe. Sie weist kritisch darauf hin, dass von der bisherigen Tradition abgewichen werden solle, nach der sich Schulen selbst einen Namen geben.

Oberbürgermeister Meyer hebt hervor, dass genau dies die Idee sei, nämlich eine Namensgebung durch die örtliche Schulgemeinschaft, sobald das Haus der Bildung komplett fertiggestellt sei.

Ratsfrau Spanier-Oppermann merkt an, dass von der CDU-Fraktion altbekannte Kritik wieder „aufgewärmt" werde, nunmehr ergänzt um die Namensgebung. Ihres Erachtens handele es sich hierbei um vorgeschobene Einwände, die nicht anerkennen würden, dass die Stadt 60 Mio. EUR in einem schwierigen Quartier investiere.

Ratsfrau Neukirchner dankt Oberbürgermeister Meyer für seine Klarstellung.

Stadtdirektor Schön gibt ergänzende Ausführungen zur Behandlung der Angelegenheit in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung.

Beschluss:
Der Rat der Stadt Krefeld beschließt folgende Bezeichnungen für das 1. Krefelder Haus der Bildung, Hofstraße 45, 47803 Krefeld:

Das 1. Krefelder Haus der Bildung trägt die Bezeichnung:
„Haus der Bildung Mitte".

Die Grundschule Westparkstraße, Westparkstraße 1, 47803 Krefeld, Schulnummer 100157, trägt mit dem Zeitpunkt des Umzugs ins Haus der Bildung Mitte den Namen „**Schule im Haus der Bildung Mitte, Städtische Gemeinschaftsgrundschule**".

Die Kindertageseinrichtung trägt die Bezeichnung
„**Städtische Kindertageseinrichtung im Haus der Bildung Mitte – Hofstraße**".

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU-Fraktion

TOP 10. Medienentwicklungsplan für die Krefelder Schulen - Fortschreibung 2024-2028 **6132/24 -**

Ratsfrau Spanier-Oppermann nimmt zur digitalen Bildung in Krefeld detailliert Stellung und dankt der Verwaltung für die konzertierte Arbeit mehrerer Fachbereiche.

Beschluss:
Der Rat beschließt die Fortschreibung des Medienentwicklungsplans für die Jahre 2024 - 2028. Die tatsächliche Umsetzung der beinhalteten Ziele ist dabei abhängig von den kommenden Etatberatungen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 11. Änderung der Entgelttarife für die sportliche Vereins- und Gruppennutzung der städtischen Eishallen **6310/24 -**
Beschluss:

1. Die Änderung der Entgelttarife zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld wird mit Wirkung 15.09.2024 beschlossen.

2. Die auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld festgesetzten Nutzungsentgelte für die sportliche Vereins- und Gruppennutzung der städtischen Eishallen werden mit Wirkung zum 15.09.2024 in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 12. Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld; Siebte Fortschreibung **6116/24/1 -**

Beschluss:
Der Rat beschließt:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird weiter angewendet.

3. Der bisherige Kriterienkatalog wird im Grundsatz beibehalten.
Mit Bezug zum Auftrag des Rates vom 21.06.2022 wird eine zusätzliche Kategorie „D. Kriterien der klimagerechten Stadtentwicklung“ mit den Kriterien D1 “Negative Einflüsse auf stadtklimatische Verhältnisse“, D2 „Positive Auswirkungen auf stadtklimatische Verhältnisse“ und D3 „Möglichkeiten der nachhaltigen Mobilität“ neu eingefügt.
Die Handhabung des Korrekturfaktors K wird dahingehend erweitert, dass auch Bebauungsplanverfahren zur Entwicklung städtischer Flächen einzelfallbezogen mit dem Korrekturfaktor K zurückgestellt werden können.
Die übrigen Kriterien und ihre Gewichtung werden beibehalten.
Der diesbezüglich aktualisierte Kriterienkatalog (Anlage 1) wird beschlossen.

4. Die aktualisierte Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld (Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der AfD-Fraktion und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER

TOP 13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) - südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -

TOP 13.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 -Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes- Abschluss eines Durchführungsvertrages **6555/24 -**

Ratsherr Heitmann weist darauf hin, dass die Bedenken der Fraktion FDP-Die Liberalen gegen das Bauprojekt, wie z.B. das zu befürchtende Verkehrschaos an der Uerdinger Straße, bereits bekannt seien. Heute wolle er sich zur gesetzlichen Regelung des § 12 Baugesetzbuch äußern, die bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschlägig sei. Danach bestehe eine Pflicht zur Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Leistungsfähigkeit des konkreten Vorhabenträgers. Er hege die Befürchtung, dass die Verwaltung diese Prüfung „etwas nachlässig“ vorgenommen habe, da in keiner Sitzungsunterlage dargelegt werde, wie die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen sei, der Vorhabenträger sei wirtschaftlich-fi-

nanziell in der Lage, ein Invest in der Größenordnung von weit über 200 Mio. EUR zu stemmen. Ratsherr Heitmann führt aus, dass die Verwaltung in dieser Frage stets auf den Durchführungsvertrag verwiesen habe. Die darin genannten finanziellen Verpflichtungen des Vorhabenträgers würden nach seiner Einschätzung jedoch bei weitem nicht dieses Finanzvolumen abdecken. Es sei das Recht des Rates, nähere Information über diese Prüfung zu erhalten. Darüber hinaus spricht Ratsherr Heitmann den im Durchführungsvertrag namentlich genannten Vorhabenträger an und weist darauf hin, dass seine Fraktion zufällig durch den Gestaltungsbeirat Kenntnis davon erlangt habe, dass eine in Baden-Baden ansässige Bernd Pfennings Group auf ihrer Webseite mit eben diesem Projekt als ihrem Referenzprojekt werbe. Ratsherr Heitmann verlangt Aufklärung über den tatsächlichen Vorhabenträger.

Ratsfrau Matthias verweist auf die Beratung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften, in der die von Ratsherrn Heitmann aufgeworfenen Fragen diskutiert worden seien. Sie könne nicht nachvollziehen, dass dieser davon angeblich keine Kenntnis erlangt habe. Zum Inhalt des Bauvorhabens führt Ratsfrau Matthias aus, dass ihre Fraktion sich die Entscheidung nicht leicht gemacht habe. Trotz der 75 zu fällenden Bäume und des fehlenden sozialen Wohnungsbaus stimme sie dem Projekt zu, da sie es letztendlich als klimaangepasst, durchgrünt, ressourcenschonend und zukunftsweisend für das Quartier ansehe.

Ratsherr Vermeulen nimmt zu den Ausführungen von Ratsfrau Matthias kurz Stellung und führt im Anschluss aus, dass durch das Bauvorhaben der alte Park als „grüne Lunge“ des Quartiers wegfalle und ferner eine höhere Verdichtung zu verzeichnen sei. Die CDU-Fraktion verschließe nicht die Augen vor diesem Tatbestand sowie vor einer verschärften Parksituation und einer möglichen Grundwassergefährdung. Gleichwohl stimme sie den Vorlagen zu, da die Alternative ein für das Quartier untragbarer Verfall wäre.

Ratsherr Hengst nimmt zu den Ausführungen von Ratsherrn Heitmann ebenfalls kurz Stellung und erklärt, dass die SPD-Fraktion von den positiven Auswirkungen des Bauvorhabens überzeugt sei und den Vorlagen zustimmen werde.

Ratsherr Heitmann bezeichnet es als „Stück aus dem Tollhaus“, einen Durchführungsvertrag mit einem nicht mehr aktuellen Vorhabenträger abzuschließen.

Ratsherr Drabben äußert großes Unverständnis zur Position der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Ratsgruppe FREIE WÄHLER werde der Planung in keinem Fall zustimmen.

Ratsherr Hagemes erklärt, dass auch die Ratsgruppe DIE LINKE nicht zustimmen werde. Für sie seien dabei die zu fällenden Bäume und das Fehlen von sozialem Wohnungsbau ausschlaggebend.

Beigeordneter Beyer weist darauf hin, dass im Durchführungsvertrag transparent dargelegt werde, welche Verfahrensschritte sowohl bei der baulichen Umsetzung als auch bei den involvierten Investoren umgesetzt werden sollen.

Beschluss:
Der Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Krefelder Hof Hotel GmbH als Vorhabenträger wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion FDP-Die Liberalen, der Ratsgruppen DIE LINKE und FREIE WÄHLER sowie von Rf. Althoff bei Stimmenthaltung von Rh. Hertzberg

TOP 13.2 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) - Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -, Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss** **6519/24 -**

Beratung siehe Punkt 13.1.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Dem Investorenvorschlag unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes – als Satzung beschlossen.

3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes – (Anlage zur Vorlage Nr. 6519/24) wird zugestimmt.

4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Bebauungsplan, soweit er innerhalb dieses Plangebietes liegt, außer Kraft gesetzt:
Bebauungsplan Nr. 628 (rechtskräftig seit dem 05. Februar 1999)

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion FDP-Die Liberalen, der Ratsgruppen DIE LINKE und FREIE WÄHLER sowie von Rf. Althoff bei Stimmenthaltung von Rh. Hertzberg

TOP 14. **Bebauungsplan Nr. 843 – nördlich Berliner Straße / südliche Zoo-Erweiterung –; Aufstellung sowie Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Entwurfs** **6489/24 -**

Beschluss:
Der Rat beschließt:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich der Berliner Straße bis nördlich des Stadions und der Zoobrücke die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 843 – nördlich Berliner Straße / südliche Zoo-Erweiterung – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgrund der gegenüber dem Einleitenden Beschluss vom 20.08.2020 vorzunehmenden Änderungen des Geltungsbereiches neu beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.

2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 6489/24) wird zugestimmt.

4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Veröffentlichungs- / Auslegungs-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

5. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 843 treten die ihm entgegenstehenden, früher getroffenen, Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes
   - Nr. 318 – Nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße –,
   rechtskräftig seit dem 27.03.1970,
   soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 843 betreffen.

6. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 843 werden alle gefassten Beschlüsse des folgenden Bebauungsplanes aufgehoben:
   - Bebauungsplan Nr. 314 Rest – Uerdinger Str., westl. Vadersstr., Berliner Str., Glockenspitz, Schönwasserstr. –

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 15. Beschluss über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein mögliches Sanierungsgebiet Innenstadt / Hardenbergviertel **6418/24 -**

Bürgermeister Kühn nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:
Der Rat beschließt die Einleitung vorbereitender Untersuchungen im Bereich der Innenstadt / Hardenbergviertel zur Festlegung eines Sanierungsgebietes gemäß §§ 136 ff. BauGB.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der AfD-Fraktion

TOP 16. Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld **5844/24/1 -**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 17. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr Klimaschutz in Krefeld (Förderrichtlinie „Klimafreundliches Wohnen in Krefeld") **6410/24 -**

Ratsfrau Oellers führt aus, dass die Förderrichtlinie zum klimafreundlichen Wohnen bereits mehrfach Gegenstand der Tagesordnung gewesen sei. Die CDU-Fraktion habe bereits in der Vergangenheit gegen die Förderrichtlinie gestimmt, da sie der Überzeugung gewesen sei, dass die Förderung so nicht „funktionieren“ werde. So habe sie beispielsweise darauf hingewiesen, dass eine Übernahme der Energieberatung durch die Caritas nicht möglich sei. Nachdem die Caritas dies bestätigt habe, liege heute eine neue Vorlage zur Entscheidung vor; auch dieser werde die CDU-Fraktion nicht zustimmen.

Ratsfrau Fochler stellt heraus, dass die Richtlinie eine gezielte Förderung aller Bürgerinnen und Bürger bewirken solle, um den Ausbau der erneuerbaren Energien als langfristige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen. Das Programm sei 2021 an den Start gegangen und habe schnell alle Erwartungen übertroffen. Seine Evaluation habe Aufschluss darüber gegeben, wo und welche Anlagen im Stadtgebiet realisiert wor-

den seien und wo noch dringender Handlungsbedarf bestehe. Ratsfrau Fochler ist der Auffassung, dass die Auflage eines niederschwelligen Förderpaketes, das auch die Verpflichtung beinhalte, bei den Förderkriterien nachzusteuern, als Erfolg bezeichnet werden könne. Gleichwohl habe sie aus Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass viele Bürgerinnen und Bürger die Verteilung als ungerecht empfänden und nicht in der Lage seien, eine Maßnahme zu finanzieren. Die SPD-Fraktion spreche sich dafür aus, den Fokus auf das Gemeinwohl zu legen; sie werde der Vorlage zustimmen.

Beschluss:
Der Rat der Stadt Krefeld beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr Klimaschutz in Krefeld (Förderrichtlinie „Klimafreundliches Wohnen in Krefeld) für die Förderrunde 2024 und beauftragt die Verwaltung mit deren Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und AfD

TOP 18. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien

TOP 18.1 Wiederwahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses für die Stadt Krefeld **6481/24 -**

Beschluss:
Der Rat beschließt gem. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.1987 in der derzeit gültigen Fassung die Wiederwahl von Herrn Stadtvermessungsdirektor Joachim Seidenfaden als Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten in den Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 18.2 Nachbesetzung im Integrationsausschuss **6591/24 -**

Beschluss:
Folgende Nachbesetzung im Integrationsausschuss wird auf Vorschlag der Fraktion FDP – Die Liberalen beschlossen:

Bürgerin Franziska Lesch als Mitglied (vormals Bürgerin Destina Önal)

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 18.3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie **6610/24 -**

Beschluss:
Folgende Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie - wird auf Vorschlag der Polizeipräsidentin beschlossen:

Frau Melanie Gommans als beratendes Mitglied (Vertreterin der Polizei nach § 4 Abs. 3 f der Satzung für das Jugendamt)

Herr Christian Schippmann als stellvertretendes beratendes Mitglied (Vertreter der Polizei § 4 Abs. 3 f der Satzung für das Jugendamt - vormals Herr Jörg Grothus)

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 18.4 **Umbesetzung im Polizeibeirat** **6645/24 -**

Beschluss:
Folgende Umbesetzung im Polizeibeirat wird auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen:

Bürgerin Monika Brinner als Mitglied (vormals Ratsherr Dr. Rolf-Bernd Hechler)

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 18.5 **Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung** **6657/24 -**

Beschluss:
Folgende Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird auf Vorschlag der CDU-Fraktion beschlossen:

B'in Eva Kesseler als stellvertretendes Mitglied (vormals Rf. Simone Roemer)

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 19. **Industrie in Krefeld stärken – Keine Umwandlung von Industriegebieten in Gewerbegebiete - Einbringung eines gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 07.08.2024 -** **6578/24 A**

Beratung und Beschlussfassung siehe Punkt 19.1.

TOP 19.1 **Industrie in Krefeld stärken – Keine Umwandlung von Industriegebieten in Gewerbegebiete - - Einbringung eines gemeinsamen Ergänzungsantrags der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe Freie Wähler vom 29.08.2024 -** **6673/24 A**

Ratsherr Vermeulen geht kurz auf die Beratung m Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften ein, der die Beschlussfassung des Ergänzungsantrages einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

Die Stadt Krefeld wird das GI-Gebiet im Bereich Fischeln / Stahldorf nicht in ein GE-Gebiet umwandeln.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion FDP-Die Liberalen

TOP 20. **Offenlegung der Verträge zwischen der Stadt Krefeld, Sponsoren und der Firma Elakari zum geplanten Surfpark - Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 15.08.2024 -** **6621/24 A**

Oberbürgermeister Meyer weist darauf hin, dass dieser Punkt zusammen mit der Anfrage unter Punkt 22.1 des öffentlichen Teils und den Anträgen von Ratsfrau Althoff unter Punkt 7 des nichtöffentlichen Teils behandelt werde.

Beigeordnete Bern erklärt, dass die Verwaltung dem Antrag nur entsprechen könne, sofern sichergestellt sei, dass im Rahmen der öffentlichen Diskussion keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners offengelegt würden. Die Verträge enthielten Informationen, wie z.B. Regelungen zu monetären Ausgleichs- und Sicherheitsleistungen des Vorhabenträgers, die durchaus in den Bereich der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse fielen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Vertragspartner dies ohne weiteres hinnehme; er sei in jedem Fall im Vorfeld zu beteiligen. Beigeordnete Bern führt ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes an, das in einem ähnlich gelagerten Fall eine Verletzung des Rechtes auf den Schutz privater Daten festgestellt habe. Aus den genannten Gründen mache die Verwaltung Bedenken geltend, Vertragsinhalte in öffentlicher Sitzung zu diskutieren.

Oberbürgermeister Meyer ergänzt, dass eine Veröffentlichung von Vertragsinhalten ohne Zustimmung des Vorhabenträgers nicht möglich sei. Im Hinblick auf die Anträge von Ratsfrau Althoff unter Punkt 7 des nichtöffentlichen Teils weist er darauf hin, dass ein positiver Beschluss über die Anträge einen enormen Verwaltungsaufwand oder hohe Kosten für eine externe Beratung nach sich ziehen würden.

Ratsfrau Oellers erklärt, dass die CDU-Fraktion einer öffentlichen Behandlung der Vertragsinhalte nicht zustimme. Sie könne jedoch das Anliegen nachvollziehen, da die Medien oftmals über nichtöffentliche Sachverhalte berichteten, die Politik sich aber öffentlich nicht dazu äußern dürfe. Hier müsse ein Weg gefunden werden, diese Problematik aufzulösen.

Ratsfrau Müller spricht sich dafür aus, den Beschlussentwurf des gemeinsamen Antrages der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER um den Zusatz „….sofern die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.“ zu ergänzen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde dem Antrag unter Punkt 20 zustimmen.

Ratsherr Drabben erklärt sich mit dem Änderungsvorschlag von Ratsfrau Müller einverstanden.

Ratsherr Tahusoglu bezeichnet die Antragstellung als sinnvoll, da eine öffentliche Diskussion den Ratsmitgliedern die Entscheidung erleichtern würde.

Ratsfrau Althoff hebt hervor, dass die Staatsform der repräsentativen Demokratie Transparenz bedinge und dass die Öffentlichkeit von Sitzungen einen hohen Grundsatz darstelle. Sie sehe kein Problem darin, nötigenfalls Vertragsinhalte zu schwärzen.

Oberbürgermeister Meyer weist darauf hin, dass bei vorliegendem Einverständnis der Investoren alle Sachverhalte öffentlich behandelt werden könnten. Ohne dieses Einverständnis sei es nur dann möglich, Inhalte zu veröffentlichen, sofern die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt würden. Wie er bereits in seinem vorangegangenen Wortbeitrag angeführt habe, sei dieses Verfahren sehr arbeits- und zeitintensiv. Oberbürgermeister Meyer schlägt vor, darüber abstimmen zu lassen, ob die Verwaltung über die bisherige Praxis hinaus generelle Veränderungen bei der Behandlung von öffentlichen und nichtöffentlichen Sachverhalten vornehmen solle.

Ratsherr Heitmann widerspricht dem Vorschlag von Oberbürgermeister Meyer, der seines Erachtens eine Generalisierung bedeuten würde, obgleich sich die Investorenseite bereits in der Öffentlichkeit zu einzelnen Passagen des Vertragswerkes geäußert habe. Insofern bestehe nach § 11 Baugesetzbuch sowie der entsprechenden Kommentierung ein berechtigtes Interesse an einer öffentlichen Behandlung.

Oberbürgermeister Meyer stellt den gemeinsamen Antrag der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER unter Einbeziehung des Vorschlages von Ratsfrau Müller zur Abstimmung.

Im Anschluss stellt er die Anträge von Ratsfrau Althoff unter Punkt 7 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung zur Abstimmung. (Protokollnotiz: Beschlussfassung siehe dort).

Abschließend erklärt Oberbürgermeister Meyer, dass die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter Punkt 22.1 bereits schriftlich beantwortet worden sei.

Beschluss:
Der gemeinsame Antrag der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 15.08.2024, die Verträge zum geplanten Surfpark, die zwischen der Stadt Krefeld und den beteiligten Investoren in Verhandlung sind, im öffentlichen Sitzungsteil des Stadtrates zur Diskussion zu stellen, **wird abgelehnt**.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Die Liberalen, der Ratsgruppen DIE LINKE und FREIE WÄHLER sowie von Rf. Althoff, Rh. Hertzberg und Rh. Tahusoglu

TOP 21. Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt - Israel/Hamas - Einbringung eines Antrages von Rh. Tahusoglu vom 15.08.2024 - 6624/24 A

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 21.1 Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt - Israel/Hamas hier: Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP-Die Liberalen vom 29.08.2024 - 6674/24 A

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte vor Eintritt in die Tagesordnung.

Beschluss:
Der Rat beschließt auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP-Die Liberalen vom 29.08.2024, den von Ratsherrn Tahusoglu gestellten Antrag zur Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt wegen Nichtzuständigkeit des Rates nicht zur Beratung aufzurufen und von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der Ratsgruppe DIE LINKE und von Rh. Tahusoglu

TOP 22. Anfragen

TOP 22.1 Öffentliche Auslegung städtebaulicher Verträge - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2024 - 6447/24 Af

Die Anfrage wurde gemeinsam mit Punkt 20 beraten. Sie ist bereits schriftlich beantwortet worden.

TOP 22.2 **Vorstellung des Entwurfes einer Wohnraumzweckentfremdungssatzung und einer Wohnraumschutzsatzung - Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 15.08.2024 -** **6623/24 Af**

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

TOP 23. **Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2024 hier: Mehrbedarf für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** **6465/24 -**

Beschluss:
Der Rat beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung eine überplanmäßige Mittelbereitstellung im Teilergebnisplan 2024 bei dem Innenauftrag P05105050000 – Leistungen für Flüchtlinge -, Kostenart 53312000 / 73312000 – Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen an natürliche Personen - in Höhe von **3.592.303,00 EUR.**

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bei dem Innenauftrag P9999990000 – Allgemeiner Haushalt -, Kostenart 499999999 / 69999999 - Mittelübertragung Allgemeiner Haushalt – in Höhe von 3.592.303,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:
mit Mehrheit gegen die Stimmen der AfD-Fraktion

TOP 24. **Unterrichtung über die von der Verwaltung im 1. Halbjahr 2024 angenommenen Spenden** **6534/24 -**

Beschluss:
Der Bericht über die von der Verwaltung im 1. Halbjahr 2024 angenommenen Spenden wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

TOP 25. **Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld** **6506/24 -**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 25.1 **Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld - Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 28.08.2024 -** **6667/24 A**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 26. **Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024 hier: Mehrauszahlungen für den Ankauf von Ökopunkten** **6528/24 -**

Ratsfrau Oellers wirft die Frage auf, ob der Verwaltung bekannt sei, dass auch Nebenkosten anfielen. Sie spricht sich dafür aus, dass diese Kosten beim Weiterverkauf von Ökopunkten berücksichtigt würden.

Beigeordnete Lauxen sagt zu, dass diese Information nachgeliefert werde.

Ratsfrau Oellers erklärt, in diesem Fall heute keinen Beschluss fassen zu wollen.

Oberbürgermeister Meyer schlägt vor, die Entscheidung zu vertagen oder im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses herbeizuführen.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

TOP 27. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024 hier: Mehrbedarf für die Erneuerung der Bezirkssportanlage (BSA) Gladbacher Straße **6634/24 -**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

‚Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Frank Meyer	Karsten Schüller
Oberbürgermeister	Schriftführer

STADT KREFELD

GESAMTABSCHLUSS

2019

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt wie Samt und Seide



Einleitung

Nachstehend wird der Gesamtabschluss 2019 der Stadt Krefeld vorgelegt, der gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen ist. Der Gesamtabschluss besteht gem. § 116 Abs. 2 GO NRW aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang,
- der Kapitalflussrechnung und
- dem Eigenkapitalspiegel.

Dem Gesamtanhang sind gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel sowie gem. § 117 Abs. 7 GO NRW Angaben zum Verwaltungsvorstand und den Ratsmitgliedern beizufügen. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Krefeld, den 19. August 2024

Aufgestellt:

Cyprian

Stadtkämmerer
der Stadt Krefeld

Bestätigt:

Frank Meyer

Oberbürgermeister
der Stadt Krefeld

Inhaltsverzeichnis

Einleitung I

Inhaltsverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis IV

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 2

Gesamtergebnisrechnung 2019 4

Gesamtanhang 6

Gesamtkapitalflussrechnung 47

Gesamteigenkapitalspiegel 49

Gesamtlagebericht 52

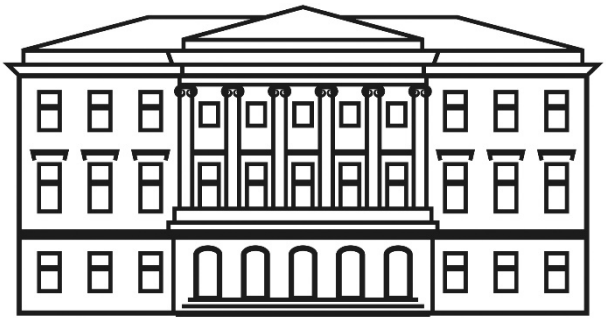
Abkürzungsverzeichnis

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
1. NKFWG NRW	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
2. NKFWG NRW	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicherer Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
3. NKFWG NRW	Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
Abs.	Absatz
a. f.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AWA	AWA Entsorgung GmbH
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co.	Compagnie
DDG	Dürener Deponiegesellschaft mbH
d. h.	das heißt
D&H	D&H Baustoff-Verwertungs GmbH
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EAG	EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG
Eco-Care	Eco-Care Recycling Solutions GmbH
EGK	EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG
EGN	EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GGK	GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
GSAK	GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
i. H. v.	in Höhe von
i. L.	in Liquidation
IM NRW	Innenministerium des Landes NRW
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
ISO	Internationale Organisation für Normung
Jochims	Jochims Transport GmbH
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KBK	Kommunalbetrieb Krefeld AöR
KG	Kommanditgesellschaft
Kita	Kindertagesstätte
KInvFöG NRW	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
Krefelder Bau	Krefelder Baugesellschaft mbH
KRT	KRT Kabel- und Rohrleitungstiefbau GmbH
km	Kilometer
lekker Energie	lekker Energie GmbH
LuT	LuT Leitungs- und Tiefbaugesellschaft mbH
mhH	mit beschränkter Haftung
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
NGN	NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG NRW	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz)

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
NKF-CUIG NRW	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKFCOVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
OTC-Markt	over the counter-Markt
p. a.	per anno
Quantum	Quantum GmbH
m²	Quadratmeter
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RWE	RWE Vertrieb AG
RZVK	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln
S.	Satz
Senioreneinrichtungen	Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld
Seidenweberhaus	Seidenweberhaus GmbH
SWK-Konzern	SWK Stadtwerke Krefeld AG plus ihre im Gesamtabschluss vollkonsolidierten Töchter
SWK AG	SWK Stadtwerke Krefeld AG
SWK ENERGIE	SWK ENERGIE GmbH
SWK MOBIL	SWK MOBIL GmbH
TEuro	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
Vj.	Vorjahr
WFG	WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH
Wohnstätte	Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG
z. B.	zum Beispiel
ZGM	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld
Zoo	Zoo Krefeld gGmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse
zzgl.	Zuzüglich

Stadt Krefeld



Gesamtbilanz

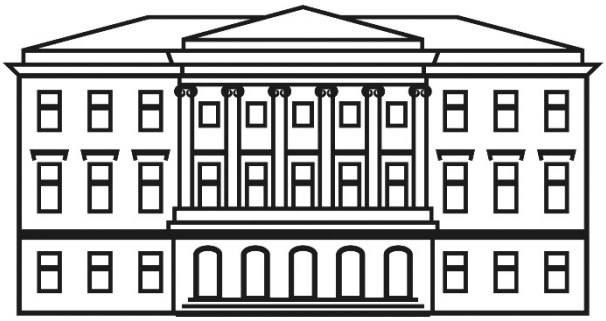
Gesamtbilanz zum 31.12.2019

STADT KREFELD
KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Aktiva		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
1	**Anlagevermögen**	**3.029.101.637,68**	**2.956.418.769,92**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**35.994.202,00**	**9.214.295,94**
1.2	**Sachanlagen**	**2.881.952.103,41**	**2.834.464.399,71**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	97.783.867,13	98.855.544,61
1.2.1.2	Ackerland	15.734.120,13	15.939.149,79
1.2.1.3	Wald, Forsten	14.992.058,67	15.003.414,67
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	77.515.844,17	70.187.429,28
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	60.350.342,36	59.683.055,68
1.2.2.2	Schulen	268.044.663,44	279.468.115,90
1.2.2.3	Wohnbauten	281.199.127,19	263.105.907,62
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	498.930.288,18	473.603.902,62
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	193.159.432,50	193.178.086,96
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2.1	Brücken und Tunnel	34.666.816,74	35.376.248,09
1.2.3.2.2	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	7.639.661,82	6.234.681,48
1.2.3.2.3	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	332.365.514,39	338.647.261,59
1.2.3.2.4	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	346.645.989,58	353.594.063,71
1.2.3.2.5	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	158.356.085,86	149.696.019,82
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.249.162,98	5.903.228,22
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.504.802,45	75.493.828,53
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	277.105.238,79	276.855.197,61
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.334.507,83	45.418.857,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	86.374.579,20	78.220.406,53
1.3	**Finanzanlagen**	**111.155.332,27**	**112.740.074,27**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.350.126,64	9.500.226,37
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	35.085.264,39	40.990.323,36
1.3.3	Übrige Beteiligungen	8.995.889,88	7.408.305,06
1.3.4	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	28.416.667,77	14.973.368,32
1.3.6	Ausleihungen	29.307.383,59	39.867.851,16
2.	**Umlaufvermögen**	**377.277.475,63**	**354.787.685,44**
2.1	**Vorräte**	**46.102.104,03**	**43.402.759,07**
2.1.1	Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	19.354.776,46	18.395.791,62
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	17.663.856,18	16.570.734,26
2.1.3	Grundstücke des Umlaufvermögens	9.083.471,39	8.436.233,19
2.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**225.891.909,70**	**198.528.816,84**
2.2.1	Forderungen	183.873.802,19	154.472.984,25
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	42.018.107,51	44.055.832,59
2.3	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**1.263.007,85**	**1.484.336,69**
2.4	**Liquide Mittel**	**104.020.454,05**	**111.371.772,84**
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**15.338.161,94**	**18.696.283,80**
		3.421.717.275,25	**3.329.902.739,16**

Passiva		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
1.	**Eigenkapital**	**649.365.055,18**	**593.376.981,92**
1.1	Allgemeine Rücklage	551.675.452,40	518.761.424,01
1.2	Ausgleichsrücklage	3.934.981,65	0,00
1.3	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	46.631.949,59	27.920.455,63
1.4	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	47.122.671,54	46.695.102,28
2.	**Sonderposten**	**530.468.950,84**	**528.543.769,47**
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	421.592.744,12	418.429.565,51
2.2	Sonderposten für Beiträge	94.328.808,46	95.283.104,91
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	14.547.398,26	14.831.099,05
3.	**Rückstellungen**	**835.188.381,51**	**795.239.897,09**
3.1	Pensionsrückstellungen	610.549.961,21	585.811.088,83
3.2	Rückstellung für Deponien und Altlasten	56.200.509,54	63.608.899,52
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	13.693.693,25	11.693.927,86
3.4	Steuerrückstellungen	8.572.584,88	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	146.171.632,63	134.125.980,88
4.	**Verbindlichkeiten**	**1.332.128.172,01**	**1.341.404.119,61**
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	738.762.043,39	705.918.593,92
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	278.180.675,58	335.609.106,43
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.123.360,95	42.957.801,09
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.484.933,14	82.482.828,82
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	128.610.659,03	122.140.024,03
4.7	Erhaltene Anzahlungen	53.966.499,92	52.295.765,32
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**74.566.715,71**	**71.337.971,07**
		3.421.717.275,25	**3.329.902.739,16**

Stadt Krefeld

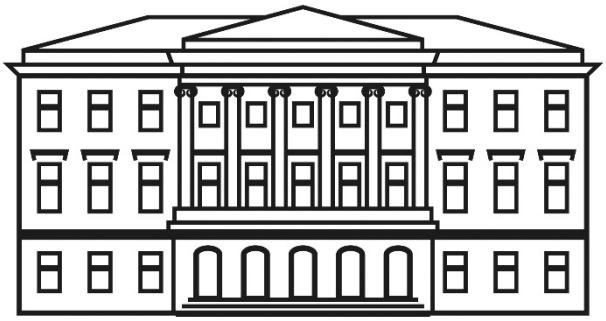


Gesamtergebnisrechnung

Gesamtergebnisrechnung 2019

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Jahres 2019 EUR	Ergebnis des Jahres 2018 EUR
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	385.918.722,80	367.466.973,43
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	273.978.741,55	264.949.258,77
3	+	Sonstige Transfererträge	13.485.901,30	13.347.770,05
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	136.236.063,47	140.811.601,56
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.229.582.917,01	1.039.022.736,16
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.775.317,50	91.873.326,96
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	74.297.280,81	58.882.679,63
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	10.021.850,63	17.297.966,21
9	+/-	Bestandsveränderungen	870.341,80	-3.070.961,02
10	=	Ordentliche Gesamterträge	2.201.167.136,87	1.990.581.351,75
11	-	Personalaufwendungen	431.811.842,26	400.246.418,45
12	-	Versorgungsaufwendungen	38.332.493,04	38.394.473,51
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.000.091.834,11	824.333.332,70
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	117.671.048,46	137.715.339,16
15	-	Transferaufwendungen	292.408.956,45	290.124.709,05
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	254.675.662,09	254.383.580,77
17	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	2.134.991.836,41	1.945.197.853,64
18	=	Ordentliches Gesamtergebnis (=Zeilen 10 und 17)	66.175.300,46	45.383.498,11
19	+	Finanzerträge	4.210.751,25	3.934.297,44
20	+/-	Ergebnis der Equity Konsolidierung	4.088.918,01	6.860.576,33
21	-	Finanzaufwendungen	25.930.607,88	26.330.891,77
22	=	Gesamtfinanzergebnis (=Zeilen 19 bis 21)	-17.630.938,62	-15.536.018,00
23	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (=Zeilen 18 und 22)	48.544.361,84	29.847.480,11
24	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
25	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
26	=	Außerordentliches Gesamtergebnis (=Zeilen 24 und 25)	0,00	0,00
27	=	Gesamtjahresergebnis (=Zeilen 23 und 26)	48.544.361,84	29.847.480,11
28	-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	1.912.412,25	1.927.024,48
29	=	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	46.631.949,59	27.920.455,63
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
30	+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-514.796,07	-421.588,12
31	+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
32	+	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	303.729,79	127.230,05
33	+	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
34	=	Verrechnungssaldo (=Zeilen 30 bis 33)	-211.066,28	-294.358,07

Stadt Krefeld



Gesamtanhang

Gesamtanhang

I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss 7
Konsolidierungskreis 9
Konsolidierungsgrundsätze 14
Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze 15
II. Erläuterungen zur Gesamtbilanz 18
Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – AKTIVA 18
1. Anlagevermögen 18
2. Umlaufvermögen 20
3. Aktive Rechnungsabgrenzung 22
Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA 22
1. Eigenkapital 22
2. Sonderposten 23
3. Rückstellungen 23
4. Verbindlichkeiten 26
5. Passive Rechnungsabgrenzung 27
III. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 28
Ordentliche Gesamterträge 28
Ordentliche Gesamtaufwendungen 29
Gesamtfinanzergebnis 30
Außerordentliches Gesamtergebnis 31
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis 31
IV. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung 32
V. Haftungsverhältnisse/sonstige finanzielle Verpflichtungen 33
VI. Anlagen zum Anhang 37
Anlage 1. Gesamtverbindlichkeitenspiegel 37
Anlage 2. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates 38

I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Der vorliegende Gesamtabschluss wird gem. §§ 116 ff. GO NRW i. V. m. §§ 50 ff. KomHVO NRW aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des HGB zu berücksichtigen sind, finden diese gem. § 50 Abs. 4 KomHVO NRW in der Fassung des HGB vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), entsprechende Anwendung.

Zum 01. Januar 2019 ist das 2. NKFWG NRW in Kraft getreten, infolge dessen hat die GO NRW verschiedene Änderungen erfahren und die GemHVO NRW ist durch die KomHVO NRW ersetzt worden. Soweit nicht anders angegeben, entsprechen die in diesem Bericht genannten Rechtsnormen dem Stand zum 01. Januar 2019 bzw. des 2. NKFWG NRW.

Mit dem 2. NKFWG NRW ist u. a. gemäß § 116a GO NRW die Möglichkeit geschaffen worden, Gemeinden von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes zu befreien, solange die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW erfüllt werden. Allerdings überschreitet das zu Grunde zulegende Zahlenwerk im Konzern der Stadt Krefeld die Kennzahlen des § 116a Abs. 1 GO NRW. Eine Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes der Stadt Krefeld ist daher nicht gegeben. Das 2. NKFWG NRW findet somit auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 erstmalig Anwendung.

Infolge des 2. NKFWG NRW sind die Angaben zum Verwaltungsvorstand und den Ratsmitgliedern infolge der Änderung des § 117 Abs. 7 GO NRW nun am Schluss des Gesamtanhangs (Anlage 2) abzubilden. Gemäß § 52 KomHVO NRW ist die Kapitalflussrechnung erstmalig unter Beachtung des DRS 21 in der vom BMJ nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen (siehe IV. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung), außerdem ist gem. § 116 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW dem Gesamtabschluss erstmals ein Eigenkapitalspiegel beizufügen.

Der Gesamtabschluss 2019 konnte nicht in der nach § 116 Abs. 8 i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW vorgesehenen Frist von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zugeleitet werden. Die enormen zeitlichen Verzögerungen sind weiterhin ausschließlich auf die Priorisierung der Aufstellung der städtischen Jahresabschlüsse zurückzuführen. Hier waren zeitintensive Arbeiten vorrangig, sowohl zur Klärung bilanzieller Veränderungen infolge der Übertragung von weiteren Aufgaben auf den KBK zum 01. Juli 2018 als auch aufgrund fehlender Leistungsvereinbarungen mit dem KBK über die vom KBK erbrachten Beistandsleistungen (§ 2 Abs. 2 der KBK-Satzung). Weiterhin waren in 2019 und in 2020 umfangreiche Tätigkeiten für die Verselbständigung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ZGM zum 01. Januar 2020 ursächlich für die Verzögerung. Seit 2019 liefen diesbezüglich umfangreiche Abstimmungsarbeiten zwischen der Stadt und dem ZGM, welche erst mit Vorlage des Entwurfs der Eröffnungsbilanz des ZGM im Rat am 31. März 2022 abgeschlossen wurden. In 2020 kam außerdem erschwerend hinzu, dass das ZGM noch für ein weiteres Jahr das städtische Buchungssystem im städtischen Bu-

chungskreis genutzt hat. Dadurch waren seitens der Stadt aufwändige manuelle Nachbearbeitungen sowie vorherige Überprüfungen und Abstimmungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung erforderlich, um den Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2020 erstmals ohne das ZGM abzubilden. Weiterhin haben auch die Covid-19-Pandemie sowie teilweise nicht auskömmliche Stellenbesetzungen zusätzliche zeitliche Verzögerungen verursacht. Die Rückstände werden gegenwärtig aufgearbeitet, am 07. März 2024 konnte der aufgestellte und bestätigte Gesamtabschluss 2018 dem Rat vorgelegt werden.

Basis für den Gesamtabschluss 2019 bilden der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Krefeld, die geprüften Jahresabschlüsse sowie einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Packages der vollkonsolidierten Unternehmen zum 31. Dezember 2019. Erkenntnisse und Auswirkungen aus Ereignissen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Gesamtabschlusses vorliegen bzw. bekannt geworden sind, werden im Zuge der Nachholung der folgenden Gesamtabschlüsse in den jeweiligen Haushaltsjahren dargestellt.

Bis zum Haushaltsjahr 2018 war dem Gesamtabschluss gem. § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW (alte Fassung) ein Beteiligungsbericht beizufügen. Mit Inkrafttreten des 2. NKFWG NRW ist diese Pflicht gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW entfallen, solang die Gemeinde gemäß § 116a GO NRW nicht von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses befreit ist. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde daher kein Beteiligungsbericht erstellt. Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen, den Zielen der Beteiligungen und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sind stattdessen gemäß § 52 Abs. 1 S. 6 i. V. m. § 53 KomHVO NRW in 2019 erstmalig unmittelbar am Schluss dieses Gesamtabschlusses angegeben.

Die Vereinfachungsempfehlungen des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss vom IM NRW mit Stand September 2009 werden in Anspruch genommen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Krefeld und die konsolidierten Unternehmen entspricht dem Kalenderjahr.

Die Betragsangaben erfolgen in TEuro bzw. Mio. Euro. Mit Ausnahme der Angaben zum Konsolidierungskreis werden bei Prozentangaben keine Nachkommastellen angegeben. Hierdurch kann es zu Rundungsdifferenzen und infolgedessen zu geringfügigen rechnerischen Abweichungen kommen. Alle nachfolgenden Angaben zu den Gesamtabschlusspositionen beziehen sich auf die jeweiligen Stände nach Konsolidierung.

Konsolidierungskreis

a) Verbundene Unternehmen

Gem. § 116 Abs. 3 GO i. V. m. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW werden verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sowie Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, den verbundenen Unternehmen zugeordnet. Als verbundene Unternehmen von wesentlicher (quantitativer) und besonderer (nicht-quantitativer) Bedeutung fließen neben der Stadt Krefeld die folgenden Unternehmen in den Vollkonsolidierungskreis ein:

Verbundene Unternehmen von wesentlicher Bedeutung	Sitz	Anteil am Kapital
SWK Stadtwerke Krefeld AG	Krefeld	100,00%
• SWK ENERGIE GmbH	Krefeld	100,00%
• SWK FAHRSERVICE GmbH	Krefeld	100,00%
• SWK KOMPAKT GmbH	Krefeld	100,00%
• SWK MOBIL GmbH	Krefeld	100,00%
• NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH	Krefeld	100,00%
• EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Krefeld	100,00%
• EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Krefeld	100,00%
• GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Krefeld	100,00%
• lekker Energie GmbH	Berlin	100,00%
• EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	Viersen	100,00%
• Eco-Care Recycling Solutions GmbH	Krefeld	100,00%
• Gerhard Schug Containerdienst GmbH	Kaarst	100,00%
• NH Niederrhein Holding GmbH	Viersen	100,00%
• NOEX AG	Grevenbroich	100,00%
• Städtereinigung Gerke GmbH	Tönisvorst	100,00%
• Jochims Transport GmbH	Kerken	100,00%
• D & H Baustoff Verwertungs GmbH	Kamp-Lintfort	75,00%
• Dürener Deponiegesellschaft mbH	Hürtgenwald	74,90%
• Quantum GmbH	Düsseldorf	49,00%

Verbundene Unternehmen von wesentlicher Bedeutung	Sitz	Anteil am Kapital
Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld	Krefeld	100,00%
Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Krefeld	100,00%
GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG	Krefeld	100,00%
Krefelder Baugesellschaft mbH	Krefeld	100,00%
Seidenweberhaus GmbH	Krefeld	100,00%
Zoo Krefeld gGmbH	Krefeld	74,90%
Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG	Krefeld	70,25%
WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Krefeld	63,75%

Die Gesamtheit der zuvor genannten und der SWK AG zugeordneten Unternehmen wird zur Vereinfachung im weiteren Verlauf als SWK-Konzern bezeichnet.

Im Haushaltsjahr erwarb die EGN alle Anteile an der D&H. Aus dem Erwerb ergab sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 11.160 TEuro, der über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgswirksam abgeschrieben wird. Darüber hinaus erwarb die EGN alle Anteile an der Jochims. Aus dem Erwerb ergab sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 18.704 TEuro, der über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgswirksam abgeschrieben wird. Ab dem 01. Mai 2019 werden die D&H und die Jochims vollständig in den Gesamtabschluss einbezogen.

Entsprechend des Praxisleitfadens vom IM NRW wurden verbundene Unternehmen, die für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind, nicht herausgerechnet. Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung wird die Bilanzsummen dieser Unternehmen im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme betrachtet. Die Wertgrenze zur Einbeziehung liegt laut Praxisleitfaden bei 5 %. Neben der Bilanzsumme wurden auch die ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das Finanzergebnis in die Beurteilung einbezogen.

Dies gilt ebenso für die assoziierten Unternehmen von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Krefeld werden die folgenden verbundenen Unternehmen gem. § 116b GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen:

Verbundene Unternehmen von unwesentlicher Bedeutung	**Sitz**	**Anteil am Kapital**
DYNERGIO SERVICE GmbH	Krefeld	100,00%
lekker Strom Beteiligungs GmbH	Berlin	100,00%
EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH	Krefeld	100,00%
EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld Verwaltungsgesellschaft mbH	Krefeld	100,00%
GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Verwaltungsgesellschaft Krefeld mbH	Krefeld	100,00%
Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH	Krefeld	100,00%
KRT Kabel- und Rohrleitungstiefbau GmbH	Krefeld	100,00%
Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH	Krefeld	100,00%
Städtische Seniorenheim-Service-Gesellschaft Krefeld mbH	Krefeld	100,00%
SWK SERVICE GmbH	Krefeld	100,00%
Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH	Krefeld	100,00%
Energiepark Straelen-Auwel II GmbH & Co. WP STRA III KG	Straelen	74,90%
Suprion Versicherungsvermittlung GmbH	Krefeld	70,25%
VERSON Energie-Partner GmbH & Co. KG	Krefeld	61,81%
VERSON Verwaltungs GmbH	Krefeld	61,81%
Windpark Wachtendonk-Wankum WP WAW GmbH & Co. KG	Wachtendonk	51,00%

Der Ausweis dieser Unternehmen erfolgt in der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“.

Die Liquidation der Dynergio Verwaltungs AG wurde in 2019 abgeschlossen.

b) Assoziierte Unternehmen

Verselbständigte Aufgabenbereiche, die gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, werden im Gesamtabschluss als Anteile an assoziierte Unternehmen geführt.

Entsprechend des Vorgehens im SWK Konzernabschluss wird bei den assoziierten Unternehmen für einen Teil der Angaben von der Ausnahmeregelung des § 313 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht.

Die folgenden Gesellschaften werden „at Equity“ in den Gesamtabschluss einbezogen:

Assoziierte Unternehmen von wesentlicher Bedeutung	Sitz	Anteil am Kapital
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Krefeld	51,00%
MVA Weisweiler GmbH & Co. KG	Eschweiler	50,00%
Treuhandgesellschaft	-	50,00%
Energieversorgung Kranenburg GmbH	Kranenburg	44,00%
Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	Tönisvorst	25,75%

Zum 01. Januar 2019 ist der Kreis Mettmann als 6. Verbandsmitglied dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein beigetreten. Infolge dessen verringerte sich der Einfluss der Stadt Krefeld auf den Zweckverband und das Beteiligungsverhältniss im Gesamtabschluss der Stadt Krefeld. Der Zweckverband ist daher ab 2019 der Position „übrige Beteiligungen“ zugeordnet.

Die Beteiligung am RW-Holding Modell wurde beendet, im Zuge dessen ist auch die Gesellschaft RW Finanzinvestorengesellschaft I mbH erloschen.

Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurden assoziierten Unternehmen, die gem. § 116 Abs. 3 i. V. m. § 116b GO NRW für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Krefeld von untergeordneter Bedeutung sind. Der Ausweis dieser Gesellschaften erfolgt unter der Position „übrige Beteiligungen“.

Assoziierte Unternehmen von unwesentlicher Bedeutung	Sitz	Anteil am Kapital
Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH	Krefeld	51,00%
LuT Leitungs- und Tiefbaugesellschaft mbH	Kamp-Lintfort	51,00%
Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH	Duisburg	50,00%
MOENA Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH	München	50,00%
MOENA Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG i. L.	Grünwald	50,00%
MVA Weisweiler Verwaltungs-GmbH	Eschweiler	50,00%
Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	Krefeld	50,00%
Treuhandgesellschaft	-	50,00%
Capita Energie Service GmbH	Krefeld	49,90%
Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH	Niederkrüchten	49,80%
DSM Krefeld Außenwerbung GmbH	Krefeld	49,00%
Energieversorgung Kranenburg Netze GmbH & Co. KG	Kranenburg	32,96%
Energieversorgung Kranenburg Netze Verwaltungs GmbH	Kranenburg	32,96%

Mit Wirkung zum 01. April 2019 hat die NGN einen Geschäftsanteil von 51 TEuro und damit eine Beteiligung von 51 % an der LuT erworben.

Die MOENA Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG i. L. befindet sich weiterhin in Liquidation.

Innerhalb des SWK-Konzerns wurde die Beteiligung an der Capita Energie Service GmbH auf 49,9 % und einen Nominalwert von 49,9 TEuro erhöht.

Analog zum Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein ist auch Beteiligung am Unternehmen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH“ ab 2019 der Position „übrige Beteiligungen“ zugeordnet.

c) Sonstige Unternehmen

Neben den verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen bestehen bei der Stadt Krefeld noch Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 i. V. m. § 116b GO NRW nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden und unter der Position „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen werden. Über diese Unternehmen kann die Stadt entweder keinen beherrschenden bzw. maßgeblichen Einfluss ausüben oder die Unternehmen sind für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung.

Sparkassen werden gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Sparkassengesetz NRW nicht in den Jahresabschluss der Stadt Krefeld und dementsprechend auch nicht in den Gesamtabschluss einbezogen. Mit dem 2. NKFWG NRW ist nunmehr eine entsprechende Regelung in die GO NRW aufgenommen worden, gemäß § 116b Satz 3 GO NRW sind Aufgabenträger mit dem Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren. Für den Sparkassenzweckverband erfolgt daher lediglich eine Berücksichtigung im Jahres- und Gesamtabschluss als sonstiges Unternehmen mit einem Erinnerungswert.

Konsolidierungsgrundsätze

Für die **vollkonsolidierten Unternehmen** gelten die folgenden Grundsätze:

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wurde bis einschließlich zum Gesamtabschluss 2012 die Buchwertmethode gem. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB angewandt (Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis). Dabei erfolgte im Gesamtabschluss die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Krefeld zum 01. Januar 2008. Der Erstkonsolidierungsstichtag war somit der 01. Januar 2008.

Der Gesamtabschluss wird seit dem 01. Januar 2013 unter Beachtung des 1. NKFWG NRW aufgestellt. Gem. § 50 Abs. 4 KomHVO NRW i. V. m. den Vorschriften des HGB erfolgt die Bewertung erstmalig vollkonsolidierter Unternehmen nunmehr nach der Neubewertungsmethode.

Zum 01. Januar 2008 lagen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung vor, die mit dem Eigenkapital verrechnet wurden. Selbiges gilt für die diesbezügliche Fortschreibung. Gem. 1. NKFWG NRW werden neue aktivische Unterschiedsbeträge als Geschäfts- oder Firmenwert im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Neue passivische Unterschiedsbeträge werden zukünftig nach dem Eigenkapital gesondert ausgewiesen, bislang liegen keine vor.

Im Zuge der erstmaligen Kapitalkonsolidierung wurden stille Reserven aufgedeckt. Diese werden, sofern die Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgte nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** wurde gem. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen vorgenommen.

Die „at Equity“ in den Gesamtabschluss einbezogenen **assoziierten Unternehmen** wurden in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert angesetzt (Buchwertmethode) und zwar auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Unternehmens oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile. Die Bewertungsmethoden der assoziierten Unternehmen wurden gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW i. V. m. § 312 Abs. 5 HGB beibehalten.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für den Gesamtabschluss werden die einbezogenen Unternehmen nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen entsprechend der am Stichtag gültigen Gesamtabschlussrichtlinie berücksichtigt. In einzelnen Positionen wurden aufgrund unterschiedlicher Bewertungsvorschriften im HGB und NKF daher von verschiedenen Tochterunternehmen Ansatz- und Bewertungsanpassungen vorgenommen.

Die Gliederung der Gesamtbilanz erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der GO NRW und der KomHVO NRW (Anlage 29; Runderlass des MHKBG NRW; 304 - 48.12.02/99 - 765/19 vom 08. November 2019) bzw. entsprechend § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW. Der Ausweis des Anlagevermögens zeigt teilweise einen höheren Detaillierungsgrad. Gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 6 KomHVO NRW wurden die Vorräte durch die Position „Grundstücke des Umlaufvermögens“ erweitert.

Ebenso erfolgt die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich entsprechend Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der GO NRW und der KomHVO NRW (Anlage 30; Runderlass des MHKBG NRW; 304 - 48.12.02/99 - 765/19 vom 08. November 2019) bzw. entsprechend § 50 i. V. m. § 39 KomHVO NRW. Gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO NRW i. V. m. § 312 Abs. 4 S. 2 HGB ist das auf assoziierte Unternehmen entfallende Ergebnis unter einer separaten Position auszuweisen. Aus diesem Grund wurde die Gliederung im Bereich des Gesamtfinanzergebnisses um die Position „Ergebnis der Equity Konsolidierung“ (Position 20) erweitert.

Die im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Stadt Krefeld angesetzten Werte für **Vermögensgegenstände** gelten für die folgenden Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände werden höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände, die der Abschreibung unterliegen, sind konzernweit einheitlich durch eine Rahmentabelle festgelegt. Vermögensgegenstände der vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die nicht über die Rahmentabelle abgedeckt sind, werden gem. den Nutzungsdauern im Einzelabschluss abgeschrieben.

Die **Ausleihungen** werden im Gesamtabschluss abgezinst, sofern diese niedrig verzinst bzw. unverzinst sind.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten unter Berücksichtigung erkennbarer Ausfallrisiken bilanziert. Es werden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind gem. § 43 Abs. 1 KomHVO NRW vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben ausgewiesen, die in nachfolgenden Geschäftsjahren zu Aufwand führen.

Durch Einführung des 1. NKFWG NRW sind gem. § 44 Abs. 4 KomHVO NRW Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der **allgemeinen Rücklage** zu verrechnen.

Die **Sonderposten für Zuwendungen** werden auf Grundlage der Zuwendungsbescheide berücksichtigt und den subventionierten Vermögensgegenständen zugeordnet. Sie werden analog der Nutzungsdauer der zugeordneten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die von der Stadt Krefeld gem. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW angesetzten **Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge**, die im Rahmen einer Zweckbindung für Investitionen bewilligt und ausgezahlt wurden, werden über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Neben den unmittelbar zweckgebunden bewilligten Zuwendungen wurden von der Stadt Krefeld in dieser Position auch die pauschal gewährten Zuwendungen aus der allgemeinen Investitionspauschale sowie der Schul-, Bildungs-, Sport- und Brandschutzpauschale erfasst, sofern sie sich auf aktivierte investive Maßnahmen beziehen und die Zuordnung zum Anlagegut bereits erfolgt ist.

Unter den **Sonderposten für den Gebührenausgleich** wurden bis 2017 die Überhänge der kostenrechnenden Einrichtungen aus den Gebührenabrechnungen nach dem Kommunalabgabengesetz gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW der Verwaltung passiviert.

Die Bemessung der **Rückstellungen** erfolgt insbesondere für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die im Zuge der Aufstellung der Abschlüsse gemeldet worden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen. Die Rückstellungsbildung erfolgt gem. § 51 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW und § 37 KomHVO NRW.

Die **Pensionsrückstellungen** der Stadt Krefeld sind gem. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu bilden. Ermittelt werden die Werte mit Hilfe der Haessler-Software, unter Verwendung der Richttafeln von Heubeck (2018 G). Der zu Grunde gelegte Rechnungszinsfuß beträgt entsprechend § 37 Abs. 1 S. 4 KomHVO NRW 5 %. Die Pensionsverpflichtungen umfassen bestehende Pensionsansprüche, Pensionsanwartschaften für Beamte im aktiven Dienst sowie die Ansprüche auf Beihilfen nach

dem Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW. Gem. § 37 Abs. 1 S. 5 KomHVO NRW wird der Barwert für Beihilfen als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt. Die Grundlage für die Pensionsrückstellungen der vollkonsolidierten Unternehmen bilden versicherungsmathematische Berechnungen.

Die **Rückstellungen für Deponien und Altlasten** sind gem. § 37 Abs. 3 KomHVO NRW anzusetzen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen, unter Zuhilfenahme von durchschnittlichen Preissteigerungsraten.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung sind gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW zu bilden, wenn die Instandhaltungsmaßnahmen hinreichend konkret beabsichtigt sind, als bisher unterlassen gelten und die entsprechenden Maßnahmen einzeln wertmäßig beziffert werden können.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Zuweisungen und Zuschüsse werden, soweit für diese Verwendungsnachweise zu führen sind, bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Inanspruchnahme unter den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind gem. § 43 Abs. 3 KomHVO NRW vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen abgebildet, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

II. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Veränderung in dieser Position ist insbesondere auf die, gem. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB infolge der erstmaligen Vollkonsolidierung der D&H und Jochims, zum 01. Mai 2019 aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte zurückzuführen, die über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgswirksam linear abgeschrieben werden. Daneben umfasst die Position auch Konzessionen und Software, die im Wesentlichen dem SWK-Konzern zuzuordnen sind.

1.2 Sachanlagen

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** liegen insbesondere bei der Stadt Krefeld. Hier ergeben sich die wertmäßig größten Zugänge durch Ankäufe von Grundstücken im Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke im Rahmen des strategischen Flächenmanagements. Außerdem haben sich bei der Stadt Krefeld Veränderungen durch Eröffnungsbilanzkorrekturen in den Bereichen Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten und den sonstigen unbebauten Grundstücken ergeben.

Auch die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** sind insbesondere der Stadt Krefeld zuzuordnen, die maßgeblichen Grundstücke der Schulen, der Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude aktiviert hat. Die Entwicklung dieser Positionen ist hauptsächlich auf Zugänge der Stadt Krefeld und Zugänge im SWK-Konzern im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude zurückzuführen sowie auf planmäßige Abschreibungen. Außerdem ergaben sich Eröffnungsbilanzkorrekturen im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude der Stadt Krefeld. Ein weiterer bedeutender Anteil dieser Position entfällt auf Wohnbauten der Wohnstätte, die im Berichtsjahr erneut angestiegen sind.

Im **Infrastrukturvermögen** sind der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Brücken und Tunnel, das Straßennetz sowie die sonstigen Bauten größtenteils bei der Stadt Krefeld aktiviert. Wertveränderungen ergeben sich überwiegend durch planmäßige Abschreibungen bei der Stadt Krefeld.

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind nahezu vollständig beim KBK aktiviert. Die Veränderungen resultieren überwiegend aus planmäßigen Abschreibungen.

Die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens umfassen vor allem die Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen der SWK ENERGIE und der NGN sowie die Abfallbeseitigungsanlagen der EAG und der EGN. Die Veränderung ergibt sich hauptsächlich aufgrund von Zugängen bei der SWK ENERGIE und der NGN.

Die **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** sind vollständig der Stadt Krefeld zuzurechnen.

Die **Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge** sind vorwiegend dem SWK-Konzern und hier insbesondere der EAG, der SWK ENERGIE und der SWK MOBIL zuzuordnen. Die Veränderung ist geprägt durch Abschreibungen der SWK ENERGIE und Abgänge bei der SWK MOBIL und Zugänge infolge der erstmaligen Vollkonsolidierung der D&H und Jochims.

Die Position Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge wäre ohne die erstmalige Konsolidierung der D&H und Jochims um 5.281 TEuro geringer.

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** ist hauptsächlich bei der Stadt Krefeld und im SWK-Konzern aktiviert. Zugänge liegen insbesondere beim SWK-Konzern vor.

Die **geleisteten Anzahlungen** sind dem SWK-Konzern, insbesondere der SWK ENERGIE, zuzuordnen. Die **Anlagen im Bau** liegen überwiegend bei der Stadt Krefeld und der Wohnstätte.

1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen weisen u. a. die im Gesamtabschluss 2019 verbliebenen Unternehmensanteile der verbundenen Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sowie der assoziierten Unternehmen aus. Eine Übersicht über die verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen ist im Abschnitt Konsolidierungskreis aufgeführt. Außerdem werden unter der Position „übrige Beteiligungen“ die Anteile an assoziierten Unternehmen ausgewiesen, die nicht „at Equity“ im Gesamtabschluss berücksichtigt werden sowie die nach § 116b GO NRW nicht im Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen. Diese Unternehmen sind für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Krefeld von untergeordneter Bedeutung.

Die Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist geprägt durch die gem. § 116b GO NRW nicht vollkonsolidierte Beteiligung der Senioreneinrichtungen an der Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH sowie die Beteiligungen der SWK ENERGIE an der Windpark Wachtendonk-Wankum WP WAW GmbH & Co. KG und der Energiepark Straelen-Auwel II GmbH & Co WP STRA III KG.

Unter der Position **Anteile an assoziierten Unternehmen** sind die im Gesamtabschluss nach der „at Equity“ Methode einbezogenen Unternehmen ausgewiesen. Die Verringerung von 5.905 TEuro (Vorjahr +2.230 TEuro) geht vollständig auf die Entwicklung der Equity-Buchwerte und ist hier insbesondere auf den Abgang der RW Finanzinvestorengesellschaft I mbH und der geänderten Zuordnung des Zweckverbands Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zurückzuführen.

Der Anstieg der Position **Übrige Beteiligungen** ist im Wesentlichen auf die geänderte Zuordnung des Zweckverbands Kommunales Rechenzentrum Niederrhein sowie der Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH zurückzuführen.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** verteilen sich mit 24.430 TEuro (86 %) (Vj. 10.987 TEuro; 73 %) auf den SWK Konzern und mit 3.986 TEuro (14 %) (Vj. 3.986 TEuro) auf die Stadt Krefeld. Der Anstieg ergibt sich insbesondere aus Zugängen bei der SWK AG und der DDG.

Ausleihungen liegen im Wesentlichen bei der Stadt Krefeld i. H. v. 12.199 TEuro (42 %) (Vj. 12.706 TEuro) vor, für das langfristig angelegte Stiftungsvermögen sowie zwei Gesellschafterdarlehen und an Dritte vergebene langfristige Darlehen. Ein weiterer wesentlicher Anteil liegt bei der DDG mit 11.100 TEuro (38 %) (Vj. 21.100 TEuro). Die Veränderung in dieser Position (-10.560 TEuro) ist insbesondere auf Abgänge in Höhe von 10.000 TEuro bei der DDG zurück zu führen.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Position beinhaltet im Wesentlichen

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der EGK, der NGN und der SWK MOBIL,
- zur Verwertung bestimmte Grundstücke bei der GGK,
- unfertige Leistungen der NGN und
- geleistete Anzahlungen der Wohnstätte für noch nicht abgerechnete Betriebskosten.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen resultieren überwiegend aus öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Krefeld sowie den privatrechtlichen Kundenforderungen der voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Die Entwicklung der im Gesamtabschluss verbleibenden Forderungen ist nachfolgend für die wesentlichen vollkonsolidierten Unternehmen dargestellt:

Forderungsanteil im Gesamtabschluss	31.12.2019		31.12.2018	
	TEuro	%	TEuro	%
Stadt Krefeld	62.304	34	44.117	29
EGN	34.975	19	38.410	25
lekker Energie	26.717	15	22.005	14
SWK ENERGIE	22.285	12	19.749	13
KBK	10.944	6	6.917	4
Quantum	8.225	4	5.385	3
Übrige	18.424	10	17.890	12
Gesamt	183.874	100	154.473	100

Die sonstigen Vermögensgegenstände entfallen mit 26.438 TEuro (63 %) (Vj. 23.664 TEuro) im Wesentlichen auf die Stadt Krefeld, hier insbesondere auf abgegrenzte Ertragsbuchungen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern, auf Forderungen gegenüber anderen Dienstherren, aufgrund von Grundstücken, die zum Verkauf anstehen und Forderungen gegenüber einer Beteiligung aufgrund eines Erstattungsanspruchs für Pensions- und Beihilferückstellungen. Ein weiterer bedeutender Anteil liegt mit 12.618 TEuro (30 %) (Vj. 15.195 TEuro) beim SWK-Konzern, hier insbesondere bei der SWK ENERGIE aufgrund Erstattungsansprüche aus zu viel gezahlten Umlagen sowie aus Mahn- und Gerichtskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 2.307 TEuro geringer.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten ausschließlich die eigenen Anteile der Wohnstätte mit 1.263 TEuro (100 %) (Vj. 1.263 TEuro) aus der Erstkonsolidierung.

2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen hauptsächlich Guthaben bei Kreditinstituten und sind insbesondere mit 65.803 TEuro (63 %) (Vj. 82.567 TEuro) dem SWK-Konzern zuzuordnen. Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf Verringerungen im SWK Konzern zurückzuführen, hier insbesondere bei der SWK AG (-20.913 TEuro), EGN (- 7.371 TEuro) und SWK Energie (-4.412 TEuro) und gegenläufige Anstiege bei der DDG (+6.132 TEuro), der Quantum (+2.900 TEuro), der Lekker Energie (+1.992 TEuro) sowie infolge der erstmaligen Vollkonsolidierung der D&H (+3.317 TEuro) und der Jochims (+1.305 TEuro). Außerdem sind die liquiden Mittel der Wohnstätte gestiegen (+8.917 TEuro). Die Entwicklung der liquiden Mittel ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Insbesondere sind hier die Zahlungen der Stadt Krefeld an Beamte und Versorgungsempfänger i. H. v. 5.618 TEuro (Vj. 5.348 TEuro) und die Vorausleistung der Sozialleistungen i. H. v. 6.056 TEuro (Vj. 10.702 TEuro) für den Monat Januar 2020 erfasst, deren Zahlung bereits im Dezember 2019 erfolgt ist.

Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA

1. Eigenkapital

Das **Eigenkapital** des Konzerns Stadt Krefeld hat sich folgendermaßen entwickelt:

Eigenkapital	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro
Allgemeine Rücklage	551.675	518.761
Ausgleichsrücklage	3.935	0
Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	46.632	27.920
Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	47.123	46.695
Gesamt	649.365	593.376

Weitere Informationen sind dem Gesamteigenkapitalspiegel zu entnehmen.

Die **allgemeine Rücklage** weist einen Anstieg von 32.914 TEuro (Vj. +23.311 TEuro) auf. Unmittelbar gegen die allgemeine Rücklage eingebucht wurden nachträgliche Eröffnungsbilanzenkorrekturen aus dem Jahresabschluss 2019 der Stadt Krefeld i. H. v. +8.740 TEuro (Vj. +580 TEuro) sowie gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW verrechnete Erträge und Aufwendungen i. H. v. +211 TEuro (Vj. +294 TEuro).

In der Ratssitzung am 21. Mai 2019 erfolgte gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Krefeld, sodass die Verrechnung des festgestellten Jahresüberschusses von rund 3.935 TEuro mit der **Ausgleichsrücklage** zum 31. Dezember 2019 vorgenommen wurde.

Beim Posten **„Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“** wurde die Bezeichnung entsprechend dem geänderten Muster zur Gesamtbilanz (Anlage 29; Runderlass des MHKBG NRW; 304 - 48.12.02/99 - 765/19 vom 08. November 2019) angepasst.

Der **Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter** stellt die Minderheitenanteile anderer Gesellschafter dar.

2. Sonderposten

Die **Sonderposten für Zuwendungen** resultieren mit 393.869 TEuro (93 %) (Vj. 388.687 TEuro) und die **Sonderposten für Beiträge** mit 72.862 TEuro (77 %) (Vj. 75.519 TEuro) aus dem Jahresabschluss der Stadt Krefeld.

Bei der Stadt Krefeld ergaben sich Eröffnungsbilanzkorrekturen im Bereich der Sonderposten für Zuwendungen.

Der **Sonderposten für den Gebührenausgleich** wurde im Zuge der Erweiterung der Aufgaben des KBK zum 01. Juli 2018 vollständig von der Stadt Krefeld an den KBK übertragen, dort werden etwaige Gebührenüberhänge in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Der Anteil der Stadt Krefeld an den **sonstigen Sonderposten** i. H. v. 9.185 TEuro (63 %) (Vj. 9.263 TEuro) umfasst überwiegend das Vermögen der von der Stadt Krefeld verwalteten Stiftungen. Darüber hinaus hat u. a. der Zoo sonstige Sonderposten i. H. v. 3.941 TEuro (27 %) (Vj. 4.263 TEuro) für zweckgebundene Spenden für Investitionen gebildet.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen entfallen mit 552.845 TEuro (91 %) (Vj. 533.314 TEuro) auf die Stadt Krefeld, sie sind im Jahr 2019 um 19.531 TEuro (Vorjahr +20.972 TEuro) gestiegen.

Des Weiteren sind 43.058 TEuro (7 %) (Vj. 40.324 TEuro) der Pensionsrückstellungen dem SWK-Konzern sowie der Rest der Wohnstätte, der GGK und dem KBK zuzuordnen.

In dieser Position ist es aufgrund der Vorgaben des NKF zu Ansatz- und Bewertungsanpassungen bei einzelnen Tochterunternehmen gekommen.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Diese Position resultiert aus Rückstellungen zur Durchführung von Deponienachsorgemaßnahmen der EGN i. H. v. 43.007 TEuro (77 %) (Vj. 48.579 TEuro) sowie aus Rückstellungen für Nachsorge und Rekultivierungsmaßnahmen der DDG von 11.064 TEuro (19 %) (Vj. 12.901 TEuro). Darüber hinaus bestehen bei der Stadt Krefeld Rückstellungen über 2.129 TEuro (4 %) (Vj. 2.129 TEuro) für Altlastensanierungssachverhalte.

Auch in dieser Position ist es aufgrund der Vorgaben des NKF zu Ansatz- und Bewertungsanpassungen bei einzelnen Tochterunternehmen gekommen.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Die wesentlichen Sachverhalte werden nachfolgend aufgeführt:

Unternehmen	Maßnahme	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro
Stadt Krefeld	diverse Maßnahmen an Schulen	4.233	0
Stadt Krefeld	Berufskolleg Glockenspitz, Dachsanierung und Brandschutzkonzept	1.900	1.965
Stadt Krefeld	diverse Maßnahmen an Schulsporthallen	1.193	0
SWK MOBIL	unterlassene Instandhaltungen	917	917
EGK	unterlassene Instandhaltungen	905	817
Stadt Krefeld	Sanierung Rathaus	682	816
EGN	unterlassene Instandhaltungen	584	4.248
Stadt Krefeld	Sanierung Feuerwache Linn	514	529
Stadt Krefeld	Realschule Freiherr-vom-Stein, Erneuerung Rohrleitung	500	100
Stadt Krefeld	Schulgebäude, Sanierung Elektroinstallation	385	390
Stadt Krefeld	Sanierung Stadtarchiv	300	0
Stadt Krefeld	Kindertageseinrichtung Grevenbroicher Straße, Sanierung Flachdach	234	200
Stadt Krefeld	Krefelder Rennbahn, Sanierung Tribünen	159	790
Stadt Krefeld	Gesamtschule Kurt-Tucholsky, Einbau Rauch- und Brandschutztüren	135	135
Stadt Krefeld	Sporthalle Glockenspitz, Löschwasserversorgung	130	130
Stadt Krefeld	Berufskolleg Uerdingen, Sanierung naturwissenschaftliche Räume	120	100
Städtereinigung Gerke	unterlassene Instandhaltungen	88	118
Stadt Krefeld	Gymnasium Fabritianum, Einbau Sprachalarmierung	50	110
verschiedene	Verschiedene Maßnahmen je unter 100 TEuro	665	329
Gesamt		13.694	11.694

Die Instandhaltungsrückstellungen entfallen mit 11.200 TEuro (82 %) (Vj. 5.572 TEuro) auf die Stadt Krefeld und mit 2.494 TEuro (18 %) (Vj. 6.100 TEuro) auf den SWK Konzern.

3.4 Steuerrückstellungen

Infolge des Anpassung der Gesamtbilanz der Stadt Krefeld an das Muster sind die Steuerrückstellungen neu als gesonderte Bilanzposition abgebildet. Im Vorjahresabschluss erfolgte die Zuordnung des Buchwertes unter den sonstigen Rückstellungen (siehe 3.5).

Die am Stichtag passivierten Steuerrückstellungen sind mit 6.145 TEuro (72%) dem SWK-Konzern zuzuordnen, rund 333 TEuro sind auf die D&H und Jochims zurück zu führen.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen lassen sich wie folgt kategorisieren:

Sonstige Rückstellungen	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro
Personalbezogene Rückstellungen	48.030	44.757
Lieferbezogene Rückstellungen	24.315	21.436
Steuerrückstellungen	0	12.145
Drohverlustrückstellungen	14.154	9.391
Gebührenbezogene Rückstellungen	12.859	6.754
Rückstellungen für Rückerstattungen	4.330	3.835
Verschiedene	42.484	35.808
Gesamt	146.172	134.126

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen mit 100.932 TEuro (69 %) (Vj. 93.423 TEuro) auf den SWK-Konzern und mit insgesamt 33.297 TEuro (23 %) (Vj. 30.813 TEuro) auf die Stadt Krefeld.

Die Abbildung der Steuerrückstellungen erfolgt nun gemäß dem Muster in einer gesonderten Bilanzposition (siehe 3.4).

Der Anstieg der Drohverlustrückstellungen ist insbesondere auf Zuführungen im SWK-Konzern zurückzuführen.

Die Sonstigen Rückstellungen wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 550 TEuro geringer.

4. Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Gesamtverbindlichkeitenspiegel (Anlage 1) gem. § 48 KomHVO NRW zu entnehmen. Dieser ist als Anlage dem Anhang beigefügt.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	738.762	705.918
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	278.181	335.609
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.123	42.958
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.485	82.483
Sonstige Verbindlichkeiten	128.611	122.140
Erhaltene Anzahlungen	53.966	52.296
Gesamt	1.332.128	1.341.404

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** entfallen u. a. mit 405.649 TEuro (55 %) (Vj. 419.861 TEuro) auf die Stadt Krefeld, mit 251.907 TEuro (34 %) (Vj. 225.089 TEuro) auf die Wohnstätte und mit 49.358 (7 %) (Vj. 26.987 TEuro) auf den KBK.

Der Kassenkreditbestand der Stadt Krefeld am 31. Dezember 2019 i. H. v. 227.742 TEuro (Vj. 335.550 TEuro) stellt beinahe den kompletten Stand der **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** dar.

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** sind mit 35.534 TEuro (84 %) (Vj. 36.395 TEuro) der Stadt Krefeld zuzuordnen.

Ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims wäre diese Position um 377 TEuro geringer.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind insbesondere auf die Quantum mit 15.708 TEuro (17 %) (Vj. 17.850 TEuro), die lekker Energie mit 17.480 TEuro (19 %) (Vj. 13.071 TEuro), die EGN mit 10.578 TEuro (12 %) (Vj. 10.384 TEuro), die SWK ENERGIE mit 8.357 TEuro (9 %) (Vj. 8.211 TEuro), die NGN mit 6.761 TEuro (7 %) (VJ. 7.187 TEuro), die Stadt Krefeld mit 9.571 TEuro (11 %) (Vj. 6.718 TEuro) und die Wohnstätte mit 5.311 TEuro (6 %) (Vj. 6.052 TEuro) zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 1.271 TEuro geringer.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** entfallen hauptsächlich auf den SWK-Konzern mit 71.723 TEuro (56 %) (Vj. 70.406 TEuro) und die Stadt Krefeld mit 26.431 TEuro (21 %) (Vj. 23.185 TEuro). Sie resultieren u. a. aus Steuerverbindlichkeiten, kreditorischen Debitoren und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen. Zudem zeigt der KBK hier etwaige Gebührenüberhänge infolge der Übertragung von Aufgaben zum 01. Juli 2018 i. H. v. 21.832 TEuro (Vj. 19.800 TEuro).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 113 TEuro geringer.

Die Verbindlichkeiten aus **erhaltenen Anzahlungen** gehen mit 35.583 TEuro (66 %) (Vj. 34.202 TEuro) auf die Stadt Krefeld zurück. Es handelt sich hierbei um noch nicht zweckentsprechend verwendete Gelder aus erhaltenen Zuwendungen bzw. noch nicht den Anlagegütern zugeordneten erhaltenen Zuwendungen. Je nach Verwendung durch die Stadt führen diese Mittel im weiteren Verlauf zur Bildung eines Sonderpostens. Weiterhin entfallen u. a. 18.217 TEuro (34 %) (Vj. 17.913 TEuro) auf erhaltene Anzahlungen bei der Wohnstätte.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Diese Position entfällt größtenteils auf den KBK mit 47.319 TEuro (63 %) (Vj. 46.850 TEuro), insbesondere aufgrund abgegrenzter Friedhofsgebühren, sowie auf die Stadt Krefeld mit 8.650 TEuro (12 %) (Vj. 5.668 TEuro).

III. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Gesamterträge

Die einzelnen Ertragsarten der ordentlichen Gesamterträge stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2019 TEuro	Anteil %	2018 TEuro	Anteil %
Steuern und ähnliche Abgaben	385.919	18	367.467	18
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	273.979	12	264.949	13
Sonstige Transfererträge	13.486	1	13.348	1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	136.236	6	140.812	7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.229.583	56	1.039.022	52
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.775	3	91.873	5
Sonstige ordentliche Erträge	74.297	3	58.883	3
Aktivierte Eigenleistungen	10.022	0	17.298	1
Bestandsveränderungen	870	0	-3.071	0
Ordentliche Gesamterträge	2.201.167	100	1.990.581	100

Die **Steuern und ähnliche Abgaben, Zuwendungen und allgemeine Umlagen** sowie **sonstigen Transfererträge** basieren beinahe vollständig auf dem Ergebnis der Stadt Krefeld. Bezogen auf die Steuern und ähnliche Abgaben wurden im Zuge der Konsolidierungsarbeiten Gewerbe- und Grundsteuerträge, die den Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises zuzuordnen waren, eliminiert. Im Vergleich zum Jahresabschluss der Stadt Krefeld, in dem die Steuern und ähnlichen Abgaben 395.338 TEuro (Vj. 377.463 TEuro) betragen, führt dies im Gesamtabschluss zu einer Verringerung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben von 9.419 TEuro (Vj. 9.996 TEuro).

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** entfallen insbesondere auf den KBK i. H. v. 92.767 TEuro (68 %) (Vj. 67.302 TEuro), z. B. aus Abwassergebühren. Hinzu kommen Leistungsentgelte der Stadt Krefeld i. H. v. 43.469 TEuro (32 %) (Vj. 73.510 TEuro), z. B. aus Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Die Verschiebung von der Stadt Krefeld zum KBK ist erneut auf die Aufgabenübertragung zum 01. Juli 2018 zurückzuführen. Seitdem liegt die Gebührenerhebung für Abfall, Straßenreinigung und Winterdienst beim KBK und damit in 2019 erstmals ganzjährig.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** wurden unter anderem i. H. v. 1.155.718 TEuro (94 %) (Vj. 971.430 TEuro) vom SWK-Konzern erwirtschaftet. Hiervon entfallen 315.400 TEuro (26 %) (Vj. 305.826 TEuro) auf die SWK ENERGIE, 254.618 TEuro (21 %) (Vj. 235.672 TEuro) auf die lekker Energie, 229.240 TEuro (19 %) (Vj. 108.443 TEuro) auf die Quantum und auf die EGN 162.117 TEuro (13 %) (Vj. 168.654 TEuro).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 23.441 TEuro geringer.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** stammen wie im Vorjahr beinahe in Gänze von der Stadt Krefeld und resultieren z. B. aus Kostenerstattungen vom Land.

Auf den SWK-Konzern entfallen insgesamt 35.692 TEuro (48 %) (Vj. 32.007 TEuro) der **sonstigen ordentlichen Erträge**, ein Anteil von 32.094 TEuro (43 %) (Vj. 23.089 TEuro) wurde von der Stadt Krefeld erzielt.

Die sonstigen ordentlichen Erträge wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 945 TEuro geringer.

Ordentliche Gesamtaufwendungen

Die einzelnen Aufwandsarten der ordentlichen Gesamtaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2019 TEuro	Anteil %	2018 TEuro	Anteil %
Personalaufwendungen	431.812	20	400.246	21
Versorgungsaufwendungen	38.332	2	38.395	2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.000.092	47	824.333	42
Bilanzielle Abschreibungen	117.671	6	137.715	7
Transferaufwendungen	292.409	14	290.125	15
Sonstige ordentliche Aufwendungen	254.676	11	254.384	13
Ordentliche Gesamtaufwendungen	2.134.992	100	1.945.198	100

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** sind i. H. v. 256.638 TEuro (55 %) (Vj. 239.517 TEuro) der Stadt Krefeld zuzuordnen. Auf den SWK-Konzern entfallen Aufwendungen i. H. v. 189.502 TEuro (40 %) (Vj. 180.286 TEuro).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 3.964 TEuro geringer.

Die im Gesamtabschluss in entscheidendem Maße ergebnisprägenden **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind mit einem wesentlichen Anteil von 859.569 TEuro (86 %) (Vj. 712.090 TEuro) beim SWK-Konzern entstanden.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 10.939 TEuro geringer.

Die **bilanziellen Abschreibungen** verteilen sich u. a. mit 59.245 TEuro (50 %) (Vj. 49.634 TEuro) auf den SWK-Konzern und mit 39.702 TEuro (34 %) (Vj. 71.338 TEuro) auf die Stadt Krefeld. Der Rückgang ist insbesondere auf die Entwicklung bei der Stadt Krefeld zurückzuführen. Den Abschreibungen auf das Anlagevermögen stehen ggf. planmäßige Auflösungen von Sonderposten gegenüber. Auf die stillen Reserven aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung wurden im Gesamtabschluss 2019 planmäßige Abschreibungen von 5.825 TEuro (Vj. 5.825 TEuro) sowie außerplanmäßigen Abschreibungen von 471 TEuro (Vj. 305 TEuro) vorgenommen.

Die bilanziellen Abschreibungen wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 1.133 TEuro geringer.

Die **Transferaufwendungen** sind vollständig auf die Stadt Krefeld zurückzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für Kitas, die Jugend- und Sozialhilfe und stationäre Hilfen sowie Hilfen für Asylbewerber.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** entfallen u. a. auf den SWK-Konzern mit 130.297 TEuro (51 %) (Vj. 115.165 TEuro). Darüber hinaus entfallen auf die Stadt Krefeld 117.090 TEuro (46 %) (Vj. 130.508 TEuro), die im Wesentlichen auf Kosten der Unterkunft, Aufwendungen für Mieten und Pachten sowie aus der Wertberichtigung von Forderungen zurückzuführen sind.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen wären ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 6.241 TEuro geringer.

Gesamtfinanzergebnis

Das Gesamtfinanzergebnis von -17.631 TEuro (Vj. -15.536 TEuro) ist insbesondere geprägt durch Zinsaufwendungen. Diese entfallen u. a. mit 14.059 TEuro (54 %) (Vj. 15.368 TEuro) auf die Stadt Krefeld, mit 5.590 TEuro (22 %) (Vj. 5.668 TEuro) auf die Wohnstätte und mit 4.981 TEuro (19 %) (Vj. 4.297 TEuro) auf den SWK-Konzern.

Die **Finanzerträge** resultieren insbesondere aus den Zinserträgen der Stadt Krefeld sowie des SWK-Konzerns.

Aus den Arbeiten am Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 ergibt sich ein positives **Ergebnis der Equity Konsolidierung** von 4.089 TEuro (Vj. 6.861 TEuro). Hierbei handelt es sich um die Ergebnisse der “at Equity“ konsolidierten Unternehmen (vgl. Abschnitt Konsolidierungskreis).

Das Gesamtfinanzergebnis wäre ohne die Konsolidierung der D&H und Jochims um 4 TEuro höher.

Außerordentliches Gesamtergebnis

Unter den außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen werden die Vorgänge, die durch die Aufgabenerledigung der Stadt Krefeld oder ihrer Betriebe verursacht wurden, jedoch für den normalen Geschäftsablauf unüblich sind, erfasst. Hierzu zählen Sachverhalte, die ungewöhnlich in der Art, selten vorkommend und von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

Durch das BilRUG entfallen im HGB seit dem Geschäftsjahr 2016 die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge. Liegen bei den Tochterunternehmen entsprechende Sachverhalte vor, kommt es in dieser Position aufgrund der Vorgaben des NKF daher zu Ansatz- und Bewertungsanpassungen.

Im Haushaltsjahr 2019 liegen weder außerordentliche Erträgen noch Aufwendungen vor.

Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Die Ergebnisse der voll zu konsolidierenden Unternehmen, an denen der Konzern Stadt Krefeld nicht zu 100 % beteiligt ist, entfallen anteilig auf konzernfremde Gesellschafter. Diese konzernfremden Anteile werden unter dieser Position ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

Tochterunternehmen mit Minderheitenanteil	2019 TEuro	2018 TEuro
Wohnstätte	1.742	1.964
DDG	68	99
Zoo	155	12
WFG	-71	141
Quantum	18	-289
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	1.912	1.927

IV. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung gibt Informationen über die Zahlungsmittelströme und den Zahlungsmittelbestand des Konzerns Stadt Krefeld. Außerdem zeigt sie, wie finanzielle Mittel erwirtschaftet und in welcher Höhe zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Sie ist in die Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist erstmalig gem. § 52 Abs. 3 KomVO NRW unter Beachtung des DRS 21 in der vom BMJ nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form dem Anhang beizufügen. Die Aufstellung bis zum Vorjahresabschluss erfolgte, gemäß der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen GemHVO NRW, noch unter Beachtung des DRS 2. Entsprechend der Bekanntmachung des DRS 21 durch das BMJV vom 02. April 2014 wird bei der erstmaligen Anwendung des DRS 21, mangels Vergleichbarkeit, auf die Angabe der Beträge der Vorperiode verzichtet.

Verzichtet wird auf eine Abbildung der Positionen, die keine Werte ausweisen.

Die Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode vorgenommen, d. h. das Gesamtjahresergebnis wird um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, um Bestandsveränderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) sowie um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind, korrigiert.

In den Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und den Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten werden die Summen aller Transaktionen von Krediten zur Liquiditätssicherung der Stadt Krefeld dargestellt, was die Höhe der dortigen Beträge erklärt. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode entspricht dem Ausweis der liquiden Mittel in der Gesamtbilanz.

Zusammengefasst stellt sich die Gesamtkapitalflussrechnung wie folgt dar:

Bezeichnung	**2019 Mio. Euro**
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	220,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-199,3
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-28,9
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-7,4
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	111,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	104,0

V. Haftungsverhältnisse/sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nachstehend werden wesentliche Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen tabellarisch aufgezeigt und im weiteren Text erläutert.

bewertete Sachverhalte	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro
Vertragliche Verpflichtungen (z. B. Strom- und Erdgasbezugs-, Miet- und Pachtverträge, sonstige Verträge)	628.689	565.875
Sicherungsgeschäfte (z. B. Bürgschaften, Patronatserklärungen)	102.657	97.157
Bestellobligo	49.330	66.920
Guthaben auf Treuhandkonten	4.475	5.725
Leasingverträge	3.295	3.147
Zinssicherungsgeschäfte mit negativem Marktwert (Bewertungseinheiten liegen vor)	516	1.527

Vertragliche Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen im SWK-Konzern 583.183 TEuro Verpflichtungen aus Energiebezugsverträgen.

Der Stand der Verpflichtungen aus Miet- und Wartungsverträgen im Konzernabschluss der SWK AG beläuft sich auf 17.772 TEuro. Miet- und Wartungsverträge werden bei der SWK AG mit einer Laufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen. Es sind in aller Regel Verlängerungsklauseln bzw. Kündigungsfristen zwischen einem und drei Monaten vereinbart.

Im Zusammenhang mit der Leerziehung des Stadthauses wurden von der Stadt Krefeld diverse Mietverträge zur Unterbringung der städtischen Mitarbeiter abgeschlossen. Daneben wurden Anmietungen für die Unterbringung von Asylbewerbern vorgenommen. Insgesamt belaufen sich die konzernexternen Verpflichtungen aus diesen Mietverträgen auf rund 14.845 TEuro.

In den Verpflichtungen aus sonstigen Verträgen sind Verpflichtungen der SWK MOBIL aus Verträgen mit Subunternehmern über die Durchführung von Omnibusfahrten enthalten. Die Laufzeit dieser Verträge beträgt zwölf Monate. Im Berichtsjahr beliefen sich die Aufwendungen aus diesen Verträgen auf 12.728 TEuro.

Bei der WFG bestehen zum Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverhältnissen mit einem Jahresbetrag von 161 TEuro.

Sicherungsgeschäfte
Für die EGN besteht zur Sicherung der Rekultivierung und Nachsorge der Deponien im Rhein-Kreis Neuss eine Bankbürgschaft in Höhe von 48.100 TEuro. Aufgrund langjähriger Verträge ist das Abfallvolumen der EGN gesichert. Darüber hinaus hat die EGN Rückstellungen für Rekultivierungen gebildet, daher wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung als gering eingestuft.

Im Rahmen der Beteiligung der SWK ENERGIE an der Quantum ergeben sich Verpflichtungen aus den von der Quantum mit der RWE abgeschlossenen und beabsichtigten Rahmenverträgen über die Lieferung und Abnahme von Strom und Erdgas sowie über den An- und Verkauf von Emissionszertifikaten. Die Gesellschaft tritt den genannten Rahmenverträgen und auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen zwischen der Quantum und der RWE – begrenzt auf die konkret auf die SWK ENERGIE entfallenden Mengen oder Lieferanteile – gesamtschuldnerisch mit der Quantum bei. Darüber hinaus hat die SWK ENERGIE im Rahmen der Beteiligung an der Quantum Bürgschaften und Patronatserklärungen gegenüber deren Geschäftspartnern in Höhe von 41.500 TEuro als Sicherheiten gestellt. Die größten Einzelsicherheiten betreffen eine Patronatserklärung gegenüber der Repower AG in Höhe von 9.000 TEuro und eine Bürgschaft gegenüber der Vattenfall Europe Sales GmbH in Höhe von 7.500 TEuro. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung wird als gering eingestuft. Risiken bei der Quantum selbst sind nur begrenzt vorhanden, da die Quantum keine Position am Markt auf eigenes Risiko hält und die beschaffte Energie zu den erzielten Marktkonditionen an die Gesellschafter und Partner weiterreicht.

Die SWK AG hat ab dem 01. Dezember 2017 eine Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von 6.000 TEuro gegenüber der AWA übernommen zur Sicherung sämtlicher Pflichten der EGN aus der neugefassten Zusammenarbeitsvereinbarung in Bezug auf die anteilige Tragung der Kosten einer etwaigen Stilllegung der Müllverbrennungsanlage. Darüber hinaus hat die SWK AG dem Kreis Viersen eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 2.300 TEuro zur Besicherung des Weiterbetriebs, der Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Viersen II gestellt.

Im Konzernabschluss der SWK besteht gegenüber einer Beteiligung eine Einzahlungsverpflichtung in Höhe von 3.892 TEuro.

Teile des Bankguthabens der Wohnstätte i. H. v. 865 TEuro sind verpfändet.

Bestellobligo
Das Bestellobligo des SWK-Konzerns beläuft sich auf 36.877 TEuro.

Bei der Wohnstätte besteht ein Bestellobligo von 12.453 TEuro für vergebene Bau- und Modernisierungsaufträge, welches durch zugesagte, aber noch nicht valutierte Kredite und im Übrigen durch Eigenkapital gedeckt ist.

Guthaben auf Treuhandkonten
Die Krefelder Bau führt Bankkonten für Wohnungseigentümergemeinschaften in der Form einer Ermächtigungstreuhandschaft. Die Guthaben auf den Konten betragen zum Bilanzstichtag 4.475 TEuro.

Leasingverträge
Leasingverträgen bestehen zum Stichtag i. H. v. insgesamt 3.295 TEuro, wobei 3.226 TEuro dem Konzern der SWK AG, 50 TEuro der Seidenweberhaus und 19 TEuro der Stadt Krefeld zuzurechnen sind. Die Laufzeiten liegen im Regelfall zwischen drei und fünf Jahren.

Zinssicherungsgeschäfte
Beim KBK besteht ein Zinsswapgeschäft zur langfristigen Sicherung des Zinsniveaus. Zum Abschlussstichtag waren sieben Darlehen mit einem Volumen von 15,6 Mio. Euro mit einer Zinssicherung unterlegt. Die Grundgeschäfte (bestehende Kredite) und das Sicherungsgeschäft (Zinsswap) laufen fristenkongruent bis zum Ende des Jahres 2020. Nach § 254 Satz 1 HGB liegt somit eine Bewertungseinheit vor. Infolgedessen ist der negative Marktwert der Zinsswapvereinbarung per 31. Dezember 2019 in Höhe von 516 TEuro nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren.

Das in 2019 für die SWK MOBIL, NGN, EGN, EGK und GSAK durch die SWK AG zentral abgeschlossene Sicherungsgeschäft für Diesel und Heizöl für den Zeitraum 2020 bis 2023 dient der Absicherung des Preisniveaus voraussichtlich benötigter Mengen. Der Marktwert der Swapvereinbarung per 31. Dezember 2019 in Höhe von 94 T€ ist nicht zu bilanzieren.

Sonstiges
Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen SWK AG, SWK ENERGIE, NGN, SWK MOBIL, EGK und GSAK sind Mitglieder der RZVK. Die Kasse gewährt Versorgungs- und Versicherungsrenten für Versicherte und deren Hinterbliebene. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes des jeweiligen Arbeitnehmers zuzüglich 3,5 % Sanierungsgeld. Die anteilige Kapitalunterdeckung beträgt zum 31. Dezember 2019 laut versicherungsmathematischem Gutachten 106.756 TEuro. Hiervon sind 17.599 TEuro durch Rückstellungen gedeckt; es verbleibt eine nicht passivierte, nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Unterdeckung von 89.157 TEuro.

Das Kassenvermögen der Versorgungskasse der SWK AG, der SWK MOBIL und der SWK ENERGIE, für die Betriebsangehörigen der ehemaligen Krefelder-Verkehrs-AG e. V., Krefeld (VKK) ist auf Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten voll dotiert. Gegenüber dem unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck – mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre, hier 3,21% – errechneten Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen gemäß BilMoG (nach der allgemein anerkannten "Projected Unit Credit Method") besteht eine Unterdeckung von insgesamt 51.664 TEuro.

Hiervon sind 12.060 TEuro durch Rückstellungen gedeckt; es verbleibt eine nicht passivierte, nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Unterdeckung von 39.604 TEuro.

Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter/ -innen der Wohnstätte eine zusätzliche Altersversorgung bei der RZVK. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,25% zuzüglich einem Sanierungszuschlag von 3,5% der ZVK-pflichtigen Arbeitsentgelte in Höhe von derzeit rd. 4.490 TEUR. Es wird erwartet, dass die derzeitigen Beiträge oder Umlagen zukünftig steigen werden.

Bei der EGN bestehen Kontingentverpflichtungen zur Anlieferung von Abfall in die Müllverbrennungsanlagen Weisweiler und Düsseldorf.

Die EGN hat gegenüber dem Kreis Viersen für den Kaufpreis der Deponie Brüggen II bis zum Ablauf des Tilgungszeitraums im Jahr 2034 eine Zinsverpflichtung.

Die Haushaltssatzungen der Stadt Krefeld der vergangenen Haushaltsjahre enthielten eine Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss von ergänzenden Verträgen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Sicherung der Zinsstruktur. Auf dieser Grundlage sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Erlasslage hat die Verwaltung in der Vergangenheit einzelne Geschäfte abgeschlossen. Auch im Bereich der langfristigen Darlehensverbindlichkeiten wurden einzelne Geschäfte zur Sicherung der Zinsstruktur unter Portfoliogesichtspunkten abgeschlossen.

VI. Anlagen zum Anhang

Anlage 1. Gesamtverbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2019 TEuro	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr TEuro	1 bis 5 Jahre TEuro	mehr als 5 Jahre TEuro	Gesamtbetrag am 31.12.2018 TEuro
1. Anleihen	0	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	738.762	21.814	87.869	629.079	705.918
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	278.181	128.181	150.000	0	335.609
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.123	1.306	5.933	34.884	42.958
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.485	90.476	9	0	82.483
6. Sonstige Verbindlichkeiten	128.611	44.558	34.224	49.829	122.140
7. Erhaltene Anzahlungen	53.966	53.966	0	0	52.296
8. Summe aller Verbindlichkeiten	1.332.128	340.301	278.035	713.792	1.341.404

Anlage 2. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates

Angaben zum Verwaltungsvorstand gem. § 116 Abs. 7 GO NRW

Name	Meyer, Frank
GB	1
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS)	Vorsitzender des Präsidiums
DSM Krefeld Außenwerbung GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat
Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld mbH & Co. KG (EAG)	Mitglied Gesellschafterrat und Beirat
Entsorgungsgesellschaft Krefeld mbH & Co. KG (EGK)	Mitglied Gesellschafterrat und Beirat
Gesellschaft Bürger und Polizei e.V.	Mitglied
Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK)	Mitglied Gesellschafterrat und Beirat
GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG	Vorsitzender Aufsichtsrat
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Mitglied Aufsichtsrat
Helios Klinikum Krefeld GmbH	Mitglied Aufsichtsrat
Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts AöR	Vorsitzender Verwaltungsrat
Krefelder Bau GmbH	Mitglied Aufsichtsrat, bis 28.11.2019
Kulturraum Niederrhein e.V.	als Stellvertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung
Metropolregion Rheinland e.V.	Vertreter der Stadt Krefeld in der Mitgliederversammlung
Nettetaler Sparkassenstiftung	Mitglied Kuratorium
NRW Kultursekretariat Wuppertal	als Stellvertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung, seit 01.04.2018
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Mitglied Verbandsversammlung
	stv. Mitglied Verbandsvorstand
	stv. Mitglied Trägerausschuss
Schluff und historische Verkehrsmittel Krefeld e.V.	Beisitz Vorstand
Sparkasse Krefeld	Beisitzender Hauptverwaltungsbeamter im Verwaltungsrat
	Beisitzender Hauptverwaltungsbeamter im Hauptausschuss
	Beisitzender Hauptverwaltungsbeamter im Risikoausschuss
Sparkasse Krefeld, Regionalbeiräte	Mitglied in den Regionalbeiräten Kempen, Willich, Tönisvorst, Schwalmtal, Nettetal, Viersen und
Sparkassen - Kulturstiftung Krefeld	Mitglied Kuratorium
Sparkassenstiftung 'Natur und Kultur' Kreis Viersen	Mitglied Kuratorium
Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT Krefeld	Vorsitzender Kuratorium
Sparkassenzweckverbandssparkasse Stadt Krefeld/Kreises Viersen	Verbandsvorsteher
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Mitglied Kulturausschuss
	Mitglied Vorstand
Standort Niederrhein GmbH	Mitglied Gesellschafterversammlung
Studieninstitut Niederrhein Krefeld (S.I.N.N.)	Mitglied Kuratorium
SWK Stadtwerke Krefeld AG	Mitglied Aufsichtsrat
SWK Stadtwerke Krefeld AG - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN) Verwaltungs GmbH	Mitglied Koordinierungskreis Entsorgung
Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat, seit 08.11.2018 davor: Vorsitzender Aufsichtsrat, seit 01.12.2016 davor: stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat, seit 01.10.2015
	Mitglied der Theaterkonferenz als Kulturdezernent
Tönisvorster Sparkassenstiftung	Mitglied Kuratorium
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA)	Mitglied Gesellschafterversammlung
Verein der Freunde und Förderer des KRESCHtheaters e.V.	Mitglied des Vereins

Name	Meyer, Frank
GB	1
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
Viersener Sparkassenstiftung	Mitglied Kuratorium
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	Vorsitzender des Kreisverbandes Krefeld
WfG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Vorsitzender Aufsichtsrat
	Vorsitzender Gesellschafterversammlung
Wohnstätte Krefeld	Mitglied Aufsichtsrat
Zoo Krefeld gGmbH	Mitglied Aufsichtsrat
Zweckverband EUREGIO Rhein-Maas-Nord	stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung, seit 01.01.2019
	stellvertretender Präsident, seit 01.01.2019
	Mitglied des Vorstandes
	Mitglied der Verbandsversammlung
	stv. Vorsitzender INTERREG-Ausschuss
Zweckverband VRR	stv. Mitglied Verbandsversammlung

Name	Cyprian, Ulrich
GB	2
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
DSM Krefeld Außenwerbung GmbH	Nebenamtlicher Geschäftsführer
Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsrat
Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	beratendes Mitglied des Aufsichtsrats
GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Beirat
Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH	Beirat
VRR AöR	Ausschuss für Investitionen und Finanzen
	Ausschuss für Tarif und Marketing (Stellv. Mitglied)
	Vergabeausschuss (Stellv. Mitglied)
	Verwaltungsrat
Zweckverband VRR	Verbandsversammlung
	Finanzausschuss
	Betriebsausschuss (Stellv. Mitglied)
Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (GbR)	Gesellschafterversammlung
	Allgemeiner Ausschuss
Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein	Verbandsversammlung (Stellv. Mitglied)
	Verwaltungsrat
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH	Aufsichtsrat
Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen	Verbandsversammlung (Stellv. Mitglied)

Name	Zielke, Beate
GB	3
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein Zweckverband	Verbandsversammlung
	Verwaltungsrat
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH	Aufsichtsrat
Kommunaler Schadensausgleich Westdeutscher Städte (KSA)	Vorstandsvorsitzende
Bundesagentur für Arbeit – Krefeld –	Verwaltungsausschuss
Unfallkasse NRW (UK NRW)	Feuerwehrausschuss
	stellv. Vorstandsmitglied
Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalen (FSG)	stellvertretende Vorsitzende
Jobcenter	Mitglied der Trägerversammlung
Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH	Beirat
Sparkasse - Kulturstiftung Krefeld	Kuratorium
Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT	Kuratorium

Name	Schön, Markus
GB	4
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
Jobcenter Krefeld	Vorsitzender Trägerversammlung, seit 03.09.2018
	vorher: Mitglied der Trägerversammlung
Metropolregion Rheinland Bildung und Forschung	Mitglied
WfK-Forschungsinstitut für Reinigungstechnologie an der Hochschule Niederrhein e.V.	Mitglied
	Kurator
Zweckverband EUREGIO Rhein-Maas-Nord Fachausschuss Arbeitsmarkt und Bildung	Mitglied

Name	Linne, Martin
GB	5
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsrat, bis 21.05.2019
GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG	Beratendes Mitglied des Aufsichtsrats, bis 31.05.2019
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Beratendes Mitglied des Aufsichtsrats, bis 31.05.2019
NRW Urban Service GmbH	Aufsichtsrat, bis 27.06.2019
Krefelder Bau GmbH	Beratendes Mitglied des Aufsichtsrats, bis 31.05.2019

Name	Beyer, Marcus
GB	5
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
KBK Kommunalbetrieb Krefeld A. ö. R.	Verwaltungsrat, stellv. Mitglied ab 29.11.2019
GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG	Aufsichtsrat, Kooptiertes Mitglied ab 27.09.2019
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsrat, Kooptiertes Mitglied ab 17.09.2019
Krefelder Bau GmbH	Aufsichtsrat, ab 29.11.2019

Name	Visser, Thomas
GB	6
Unternehmen / Zweckverband	**Funktion**
SWK Stadtwerke Krefeld AG	Fachbeiräte Verkehr, Versorgung und Entsorgung
Entsorgungsgesellschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beirat, bis 09.12.2019
	Gesellschaftsrat, bis 09.12.2019
Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beirat, bis 09.12.2019
	Gesellschaftsrat, bis 09.12.2019
Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beirat
	Gesellschaftsrat
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrates
Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG	Kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrates
Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH	Beirat
Villa Merländer e.V.	Kuratorium

Angaben zu den Ratsmitgliedern gem. § 116 Abs. 7 GO NRW

Name	Fraktion	ausgeübter Beruf	Unternehmen / Zweckverband	Funktion
Behr, Barbara	Grüne	Lehrerin	Seidenweberhaus Krefeld GmbH	Aufsichtsratsmitglied
Blondin, Marc	CDU	Landtagsabgeordneter	SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Fachbeirat Entsorgung (SWK AG)	Beiratsmitglied
			Landschaftsversammlung Rheinland	Mitglied
Bovenkerk, Wilfried	SPD	Chemikant, Technikum	Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Zoo Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
			Fachbeirat Entsorgung (SWK AG)	Beiratsmitglied
Brauers, Ruth	parteilos	Rentnerin	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
Butzen, Hans	SPD	Ruhestand	-	-
Cakir, Basri	DIE LINKE	Briefzusteller Deutsche Post AG	Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
Cäsar, Anja bis 01.07.2019	Grüne	Assistenz der Geschäftsführung	SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beiratsmitglied
			EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Beiratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			Kuratorium der Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT	Mitglied
Drabben, Andreas	UWG	-	Fachbeirat Entsorgung (SWK AG)	Beiratsmitglied
Drießen-Seeger, Anke	SPD	Hauswirtschaftlerin	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
			Kulturstiftung Sparkasse	Mitglied
			Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
Ertürk, Mustafa	SPD	Bankkaufmann	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			KFC Uerdingen 05 e.V.	Verwaltungsratsmitglied
Fasbender, Walter	CDU	Diplomkaufmann, kaufmännischer Angestellter	Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Zoo Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			Förderkreis Gut Schirmau e.V.	Vorstandsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
			Seniorenzentrum Krefeld	Vorstandsmitglied

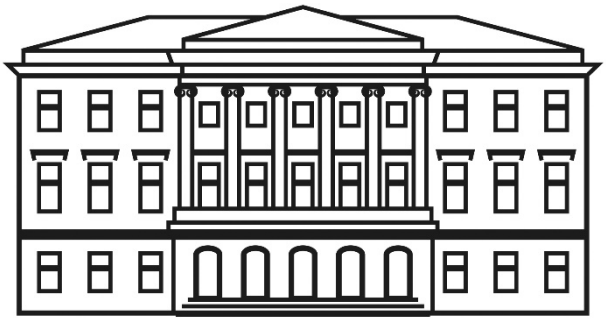
Name	Fraktion	ausgeübter Beruf	Unternehmen / Zweckverband	Funktion
Dr. Galke, Stefan	CDU	Rechtsanwalt	Seniorenheime Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
Grosche, Gregor	CDU	Geschäftsführer/Unternehmer groscheundkronen immobilien gmbh	-	-
Hagemes,Stephan	DIE LINKE	Ambulanter Betreuer	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
Hansen, Thorsten	Grüne	Manager - Diplom-Betriebswirt	SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
			Aufsichtsrat X-map AG	Vorsitzender
			Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V.	Vorsitzender
			Deutscher Kinderbund Ortsverband Krefeld e.V.	Stellv. Vorsitzender
			Kirchenvorstand Kath. Pfarrgemeinde St. Christopherus	Mitglied
Dr. Hattstein, Gero	CDU	-	Aufsichtsrat X-map AG	Vorsitzender
			Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V.	Vorsitzender
			Deutscher Kinderbund Ortsverband Krefeld e.V.	Stellv. Vorsitzender
			Kirchenvorstand Kath. Pfarrgemeinde St. Christopherus	Mitglied
Heitmann, Joachim C.	FDP	Rechtsanwalt, Mediator	Bürgerverein Krefeld-Bockum e.V.	Vorstandsmitglied
Heitzer, Hans-Jürgen	parteilos	-	WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf	Mitglied
Hengst, Jürgen	SPD	Lehrer im Ruhestand	SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beiratsmitglied
			Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
			GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beiratsmitglied
			Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Aufsichtsratsvorsitzender
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsvorsitzender
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
Hoffmann, Paul	FDP	HNO-Facharzt	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
Horster, Rolf	SPD	Krankenpfleger	Fachbeirat Verkehr (SWK AG)	Mitglied
			Helios Klinikum	Aufsichtsratsmitglied
Kaiser, Peter	CDU	selbstständiger Kaufmann	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
Klaer, Gisela	SPD	Heilpraktikerin	Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Helios Klinikum	Aufsichtsratsmitglied

Name	Fraktion	ausgeübter Beruf	Unternehmen / Zweckverband	Funktion
Klein, Peter	parteilos	Netzwerkadministrator	Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
Kokol, Klaus	SPD	Pensionär	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Verwaltungsratmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratmitglied
			GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			Zweckverbandsversammlung Sparkasse Krefeld	Mitglied
Kühn, Timo	CDU	Kaufmann/Geschäftsführer	Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
Läckes, Manfred	CDU	Selbstständiger Ingenieur	-	-
Leist, Oliver	SPD	selbstständig (Groß- und Außenhandel)	Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT Krefeld Sparkasse Krefeld	Kuratorium
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Aufsichtsratsmitglied
			Crefelder Sportverein Marathon 1910 e.V.	Präsident
Lichtenberg, Benedikt	CDU	Handelsfachwirt (Eisen- und Metallhandel GmbH)	Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
Lohmar, Ulrich	CDU	Juwelier/Uhrmachermeister	Uerdinger Kaufmannsbund	Mitglied
			Uerdinger Heimatbund	Mitglied
			Einzelhandelsverband KR-VIE	Mitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
Matthias, Heidi	Grüne	Dipl.-Designerin	Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Zoo Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratmitglied
Meincke, Karin	CDU	Krankenschwester	Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
			DRK-Schwesternschaft Krefeld e.V.	Vorstandsmitglied
			Hospiz Stiftung Krefeld	Vorstandsmitglied
			Kuratorium Stiftung Lebenshilfe Krefeld	Vorstandsmitglied
			Sport für betagte Bürger	Vorsitzende
			Krankenpflegeschule Duisburg	Vorstandsmitglied
Müllers, Ingeborg	CDU	Personalratsvorsitzende für Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs bei der Bezirksreg. Düsseldorf; ab 03.12.2019 Pensionärin	Verband d. Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e.V.	Hauptvorstandsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
			Zweckverbandsversammlung Sparkasse Krefeld	Stellv. Mitglied
			Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
Neukirchner, Stefanie	CDU	Familienmanagerin	Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Kulturstiftung Sparkasse	Mitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Mitglied
			Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	Aufsichtsratsmitglied

Name	Fraktion	ausgeübter Beruf	Unternehmen / Zweckverband	Funktion
Nottebohm, Doris	SPD	Ruhestand	Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Stellv. Vorstandsmitglied
			Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk Stadt Krefeld / Kreis Viersen e.V.	Mitglied
			Zweckverbandsversammlung Sparkasse Krefeld	Mitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
			Sozialverband VdK NRW e.V.	Vorstandsmitglied
			Förderverein Fischelner Bruch e.V.	Vorsitzende
Oellers, Britta	CDU	Landtagsabgeordnete	HELIOS Klinikum	Aufsichtsratsmitglied
			Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsvorsitzende
Oppers, Jürgen	SPD	Technischer Angestellter	Zweckverband KRZN	Mitglied
			Fachbeirat Entsorgung (SWK AG)	Mitglied
			Polizeibeirat	Mitglied
Özkurt, Halide	SPD	Sozialpädagogin/Beraterin	-	-
Dr. Porst, Günther	FDP	Dipl. Ing.	SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Fachbeirat Versorgung (SWK AG)	Mitglied
			Fachbeirat Entsorgung (SWK AG)	Mitglied
			Fachbeirat Verkehr (SWK AG)	Mitglied
			WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
Preuß, Claus-Dieter	Die PARTEI; ab 01.03.2019 SPD	Pensionär	Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
Reuters, Philibert	CDU	Bankkaufmann	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Beiratsmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Aufsichtsratsmitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat
Reyer, Martin	SPD	Elektriker/freigestellter Betriebsratsvorsitzender	Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
			Zweckverbandsversammlung Sparkasse Krefeld	Mitglied
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Stellv. Verwaltungsratsmitglied
Roemer, Simone	CDU	Studienrätin	-	-
Dr. Röttges, Josef Reza	SPD	Facharzt für Anästhesiologie	-	-
Sanz Sanz, Ana	Grüne	Dozentin	Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
Schmitz, Heinz-Albert	CDU	Landwirt	Wasserkooperation KR-Nord West (SWK)	Vorsitzender
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			Landwirtschaftskammer NRW	Vorsitzender Ortsstelle

Name	Fraktion	ausgeübter Beruf	Unternehmen / Zweckverband	Funktion
Schock, Gabi	SPD	Referentin für Kommunalpolitik, Umweltberatung	GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsratsmitglied
			Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)	Mitglied
			Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V. (AWRW)	Mitglied
			Sparkassenstiftung Sport & Umwelt Krefeld Sparkasse Krefeld	Mitglied Kuratorium
			Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			Deutscher Städtetag	Mitglied
			Städtetag NRW	Mitglied
			Zweckverbandsversammlung euregio rhein-maas-nord	Verbandsversammlungs-mitglied
Seeger, Julian	SPD	Erzieher	Fachbeirat Verkehr (SWK AG)	Mitglied
Spanier-Oppermann, Ina	SPD	Landtagsabgeordnete	GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsratsmitglied
			SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Stellv. Mitglied
Späth, Karin	SPD	Rentnerin	Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Zoo Krefeld gGmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Stellv. Mitglied
			Zweckverband EUREGIO Rhein-Maas-Nord	Stellv. Mitglied
Suermondt, Julia	DIE LINKE	Filmemacherin, Fernsehautorin	Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck e.V.	Mitglied
te Neues, Anke	FDP	Rechtsanwältin	-	-
Waschau, Gregor	SPD	Rechtsanwalt	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			Krefelder Baugesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
Wettingfeld, Jürgen	CDU	Geschäftsführer / Dipl.-Ing. W. Wettingfeld GmbH & Co. KG, öff. best. Sachverständiger / Elektrotechnik Blitzschutz (W. Wettingfeld GmbH & Co. KG)	Fachbeirat Verkehr (SWK AG)	Mitglied
			Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen AöR	Stellv. Mitglied
			GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG	Aufsichtsratsmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
Wingender, Daniel	CDU	Bankkaufmann/ Diplomkaufmann	WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsratsmitglied
Winzen, Benedikt	SPD	Wirtschatfwissenschaftler	Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Verwaltungsratsmitglied
			Wohnstätte Krefeld AG	Aufsichtsratsmitglied
			EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Beirat
			SWK Stadtwerke Krefeld AG	Aufsichtsratsvorsitzender
			Fachbeirat Versorgung (SWK AG)	Mitglied
Wulff, Annelie ab 01.07.2019	Grüne	Lehrbeauftragte für technisches Englisch	Energiegenossenschaft Krefeld eG	Vorstandsmitglied
			Förderverein Alte Kirche - Aktive Kirche	Vorstandsmitglied
			Förderverein Alt-Krefeld	Vorstandsmitglied
Yilmaz, Sayhan	Grüne	Projektleiter	-	-
Zecha, Michael	CDU	Syndikusanwalt	Seidenweberhaus GmbH	Aufsichtsratsmitglied
			WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Aufsichtsratsmitglied

Stadt Krefeld

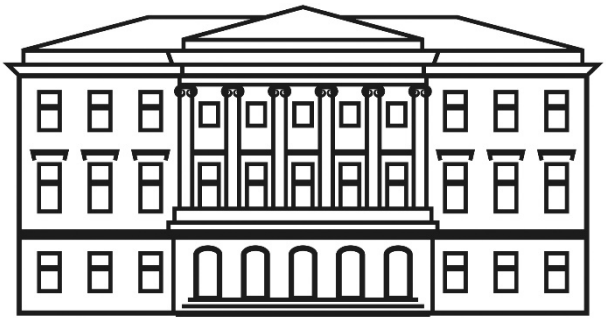


Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtkapitalflussrechnung

		Zahlungsströme	2019 Mio. Euro
1		Gesamtjahresergebnis	48,5
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	117,7
3	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	39,9
4	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-5,0
5	+/-	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-29,8
6	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	19,4
7	+/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3,4
8	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	22,9
9	+/-	Ertragssteueraufwand/-ertrag	-163,5
10	+/-	Ertragssteuerzahlungen	174,1
11	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	220,8
12	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-6,5
13	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	15,0
14	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-163,0
15	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	11,9
16	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-59,8
17	+	Erhaltene Zinsen	3,0
18	=	Cashflow aus Investitionstätigkeit	-199,3
19	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	-1,5
20	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	814,6
21	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-840,0
22	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	23,9
23	-	Gezahlte Zinsen	-25,9
24	=	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-28,9
25	=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (= Summe aller Cashflows)	-7,4
26	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	111,4
27	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	104,0

Stadt Krefeld



Gesamteigenkapitalspiegel

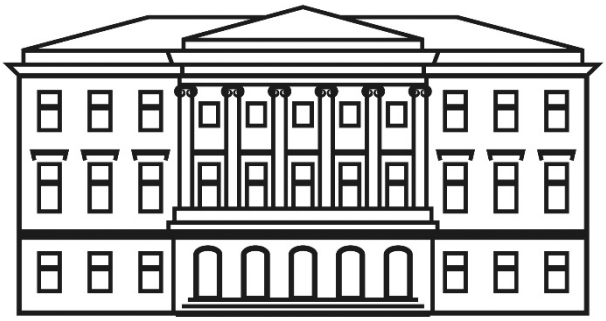
Gesamteigenkapitalspiegel

Die Gliederung erfolgt entsprechend dem Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der GO NRW und der KomHVO NRW (Anlage 31; Runderlass des MHKBG NRW; 304 - 48.12.02/99 - 765/19 vom 08. November 2019).

Bezeichnung	Wert zum 31.12. 2018 TEuro	Verrechnung des Vorjahresergebnisses* TEuro	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr TEuro	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO TEuro	Kapitalerhöhung der Minderheitsgesellschafter TEuro	Änderungen im Konsolidierungskreis TEuro	Sonstige Veränderungen im Eigenkapital TEuro	Wert zum 31.12. 2019 TEuro
1.1 Allgemeine Rücklage	518.761	27.920	0	211	0	0	4.783	551.675
1.2 Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0	3.935	3.935
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellaftern zuzurechnendes Ergebnis	27.920	-27.920	46.632	0	0	0	0	46.632
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	46.695	0	1.912	0	0	0	-1.484	47.123
Gesamteigenkapital	593.376	0	48.544	211	0	0	7.234	649.365

* Die Verrechnung des Vorjahresergebnisses wird im aktuellen Jahr als Zuführung zur Allgemeinen Rücklage gezeigt. Aufgrund späterer Beschlussfassungen zu Jahresabschlüssen können sich in Folgejahren Änderungen in der Zuordnung zu Eigenkapitalposten ergeben, die unter „Sonstige Veränderungen“ gezeigt werden.

Stadt Krefeld



Gesamtlagebericht

Gesamtlagebericht

I. Einleitung 52
II. Überblick über den Geschäftsverlauf 53
III. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage 57
IV. Darstellung der Finanz- und Ertragslage 64
V. Chancen, Risiken und Ausblick 71
VI. Angaben zu verselbständigten Aufgabenbereichen 86

I. Einleitung

Gem. § 116 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 2 KomHVO NRW ist neben dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht aufzustellen. Durch den Gesamtlagebericht ist gem. § 52 KomHVO NRW das im Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Weiterhin soll der Gesamtlagebericht einen Überblick über den Geschäftsverlauf des Konzerns Stadt Krefeld geben, sowie Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken enthalten. Der vorliegende Gesamtlagebericht 2019 fasst die wesentlichen Aussagen des Konzernverbundes der Stadt Krefeld komprimiert zusammen. Bei zusätzlichem Informationsbedarf wird auf die Lageberichte der Einzelabschlüsse von Stadt und Konzernbetrieben, auf den Konzernlagebericht des SWK-Konzerns und den Beteiligungsbericht der Stadt Krefeld verwiesen.

Zum 01. Januar 2019 ist das 2. NKFWG NRW in Kraft getreten, infolge dessen die GO NRW verschiedene Änderungen erfahren hat und die GemHVO NRW durch die KomHVO NRW ersetzt wurde. Soweit nicht anders angegeben, entsprechen die in diesem Bericht genannten Rechtsnormen dem Stand zum 01. Januar 2019 bzw. des 2. NKFWG NRW. Änderungen hieraus werden an den entsprechenden Abschnitten dieses Berichtes kenntlich gemacht.

Die Weiterleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses und damit auch des Lageberichtes an den Rat konnte nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß § 116 Abs. 8 i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW erfolgen. Wie bereits zuvor bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018, sind auch hier die enormen zeitlichen Verzögerungen ausschließlich auf die Priorisierung der Aufstellung der städtischen Jahresabschlüsse zurückzuführen. Hier waren zeitintensive Arbeiten vorrangig, sowohl zur Klärung bilanzieller Veränderungen infolge der Übertragung von weiteren Aufgaben auf den KBK zum 01. Juli 2018 als auch aufgrund fehlender Leistungsvereinbarungen mit dem KBK über die vom KBK erbrachten Beistandsleistungen (§ 2

Abs. 2 der KBK-Satzung). Weiterhin waren in 2019 und in 2020 umfangreiche Tätigkeiten für die Verselbständigung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ZGM zum 01. Januar 2020 ursächlich für die Verzögerung. Seit 2019 liefen diesbezüglich umfangreiche Abstimmungsarbeiten zwischen der Stadt und dem ZGM, welche erst mit Vorlage des Entwurfs der Eröffnungsbilanz des ZGM zum 01. Januar 2020 im Rat am 31. März 2022 abgeschlossen wurden. In 2020 kam außerdem erschwerend hinzu, dass das ZGM noch für ein weiteres Jahr das städtische Buchungssystem im städtischen Buchungskreis genutzt hat. Dadurch waren seitens der Stadt aufwändige manuelle Nachbearbeitungen sowie vorherige Überprüfungen und Abstimmungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung erforderlich. Weiterhin haben auch die Covid-19-Pandemie sowie teilweise nicht auskömmliche Stellenbesetzungen zusätzliche zeitliche Verzögerungen verursacht. Die Rückstände werden gegenwärtig aufgearbeitet, am 07. März 2024 konnte der aufgestellte und bestätigte Gesamtabschluss 2018 dem Rat vorgelegt werden.

Basis für den Gesamtabschluss 2019 bilden der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Krefeld, die geprüften Jahresabschlüsse sowie einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Packages der vollkonsolidierten Unternehmen zum 31. Dezember 2019. Erkenntnisse und Auswirkungen aus Ereignissen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Gesamtabschlusses vorliegen bzw. bekannt geworden sind, werden im Zuge der Nachholung der folgenden Gesamtabschlüsse in den jeweiligen Haushaltsjahren dargestellt.

II. Überblick über den Geschäftsverlauf

Die in den Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Krefeld einbezogenen Unternehmen sind tätig in den Bereichen des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, des Wohnungsbaus und der Wohnungsverwaltung, der Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, der Kultur und Bildung sowie den Bereichen Gesundheit und Soziales. Diese Unternehmen sollen vorrangig der Erfüllung städtischer Pflichtaufgaben und freiwilliger Selbstverpflichtungen dienen.

Das Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis des Konzerns Stadt Krefeld beläuft sich 2019 auf 46,6 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahresergebnis (27,9 Mio. Euro) um 18,7 Mio. Euro verbessert. Das Eigenkapital im Gesamtabschluss der Stadt Krefeld ist um 56,0 Mio. Euro gestiegen.

Auf Abschnitt „IV. Darstellung der Finanz- und Ertragslage“ wird verwiesen.

Aus Sicht des Konzerns Stadt Krefeld waren in 2019 folgende Themen von besonderer Bedeutung:

- Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 sowie die 4. Fortschreibung des HSK beschlossen. Am 01. Juli 2019 wurde die Genehmigung gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt. Die Haushaltssatzung 2019 wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW am 04. Juli 2019 öffentlich bekannt gemacht.
- Mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 hat der Rat der Stadt Krefeld die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 sowie die 5. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 29. April 2020 erteilt. Am 30. April 2020 wurde die Haushaltssatzung 2020 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.
- Die Haushaltsentwicklung im Einzelabschluss der Stadt Krefeld war 2019 insbesondere geprägt durch:
  - einen erneuten Anstieg der Steuererträge und ähnlichen Abgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund +17,9 Mio. Euro. Im Vergleich zu den Haushaltsansätzen liegen die Steuererträge und ähnlichen Abgaben rund +45,8 Mio. Euro über Plan, was überwiegend auf die Gewerbesteuer (+49,6 Mio. Euro) zurückzuführen ist,
  - eine Verringerung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um rund -10,2 Mio. Euro im Vergleich zum Plan, die dabei im Vergleich zum Vorjahr allerdings um rund 9,0 Mio. Euro gestiegen sind,
  - eine Verringerung der Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zum Vorjahr um rund -28,4 Mio. Euro, die -10,2 Mio. Euro unter Plan liegen. Im Wesentlichen ist dies auf -9,9 Mio. Euro geringere Kostenerstattungen vom Land als geplant zurückzuführen,
  - im Vergleich zum Vorjahr um rund 14,0 Mio. Euro gestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen, die damit rund 16,9 Mio. Euro über den Planansätzen liegen,
  - Transferaufwendungen, die ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+14,1 Mio. Euro) und dabei dennoch unter Plan (-15,6 Mio. Euro) geblieben sind sowie
  - die intensiven Bemühungen das angestrebte Konsolidierungsziel aus der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts für 2019 von 35,3 Mio. Euro zu erreichen (gemäß Meldung der Geschäftsbereiche zum 31. Dezember 2019 wurde dieses Ziel um 1,1 Mio. Euro verfehlt; im Vorjahr lag die Verfehlung bei rund 4,1 Mio. Euro).
- Durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld wurden die Aufgaben des KBK zum 01. Juli 2018 erheblich erweitert. Seit dem nimmt der KBK auch Tätigkeiten für die Stadt Krefeld als Erfüllungsgehilfe im Rahmen der Beistandsleistungen gemäß § 2 der KBK-Satzung war. Die Erbringung dieser Tätigkeiten hat auf der

Grundlage jeweils separat abzuschließender Leistungsverträge zu erfolgen, die allerdings für viele dieser Leistungen nicht geschlossen wurden. Dies führte erneut zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen, u. a. zur notwendigen Plausibilisierung der erbrachten Leistungen, im städtischen Jahresabschluss 2019 und damit unmittelbar auch im Gesamtabschluss 2019.

- Im Zuge der Aufgabenübertragung auf den KBK wurden bei der Stadt Krefeld auch organisatorische Änderungen vorgenommen, infolge dessen die Fachbereiche 36 – Umwelt, 66 – Tiefbau und 67 – Grünflächen aufgelöst wurden. Die bei der Stadt Krefeld verbliebenen Aufgaben wurden dem Fachbereich 61 – Stadtplanung und dem neugegründeten Fachbereich 39 – Umwelt und Verbraucherschutz zugeordnet. Haushalterisch umgesetzt wurden diese organisatorischen Änderungen erst in 2019.
- Die Flüchtlingsthematik beschäftigt die Stadt Krefeld seit 2014 in finanzieller, personeller und logistischer Hinsicht. Anfang 2015 waren der Stadt Krefeld rund 1.100 Flüchtlinge zugewiesen. In 2016 stieg die Zahl bis Juli auf über 3.700. In 2017 ist sie bis Mai auf 2.037 gesunken. Nach einer Unterbrechung der regelmäßig gleichbleibenden Zuweisungen in 2017 stieg die Zahl der zugewiesenen Personen ab 2018 wieder sukzessive an. Ende 2018 wurden insgesamt 505 Zugänge verzeichnet, dem jedoch 656 Abgänge (z.B. Umzug in eigen Wohnungen, Zurückführungen ins Heimatland) gegenüberstanden, so dass Ende 2018 insgesamt 1.721 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht waren. Im Jahr 2019 wurde ein Zugang von 403 Personen verzeichnet, wobei die Zahl der Abgänge weiterhin höher lag, so dass zum 31. Dezember 2019 insgesamt 1.689 Personen städtisch untergebracht waren.
- Seit August 2013 garantiert das KiföG einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Für 35,0 % der unter Dreijährigen müssen Betreuungsplätze in Kitas oder Kindertagespflege vorhanden sein. Darauf einigten sich Bund, Länder und Kommunen. Zum 31. Dezember 2019 beträgt die Versorgungsquote in Krefeld 34,2 % (Vj. 33,1 %). Beim U3-Ausbau gab es weiterhin Verzögerungen und damit verspätete Inbetriebnahmen.
- Der Rat der Stadt Krefeld hat am 10. Dezember 2015 und am 08. Dezember 2016 Investitionsmaßnahmen nach dem KInvFöG NRW Kapitel I mit einem Gesamtvolumen von rund 22,0 Mio. Euro beschlossen. Unter anderem sind die energetische Sanierung von Kindertagesstätten, die Erneuerung von Radwegen sowie der Bau einer Krefelder Promenade als Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Bahntrasse im Haushalt berücksichtigt. Zu allen über das KInvFöG NRW geförderten Maßnahmen hat die Stadt Krefeld einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % zu erbringen.
- Mit Bescheid vom 22. Januar 2018 hat die Stadt rund 19,5 Mio. Euro aus Mitteln des KInvFöG NRW Kapitel II zur Verfügung gestellt bekommen. Die Verwendung der Mittel ist beschränkt auf die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Auch in diesem Fall ist ein städti-

scher Eigenanteil von mindestens 10 % zu erbringen. Nicht in allen Fällen handelt es sich dabei um Investitionen im Sinne des NKF, so dass Teile auch konsumtiv als Unterhaltungsaufwand genutzt werden können.

- Das Land NRW hat im Dezember 2016 das Programm „Gute Schule 2020“ beschlossen. Damit wurde den Kommunen insgesamt 2 Mrd. Euro Finanzmittel für Schulsanierung, Schulbau, Breitbandanbindung der Schulen und Modernisierung der schulischen Infrastruktur ab 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt. Danach werden der Stadt Krefeld in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils jährlich rund 7,5 Mio. Euro zugewiesen, insgesamt rund 30,0 Mio. Euro. Die Stadt Krefeld hat ein Maßnahmenpaket erstellt, das sukzessive bis 2020 umgesetzt werden soll. In 2019 wurden dafür rund 7,5 Mio. Euro (Vj. rd. 7,0 Mio. Euro) durch die Stadt Krefeld bei der NRW.Bank abgerufen.

- Im SWK-Konzern führte die erstmals vollständige Einbeziehung der Quantum GmbH für ein ganzes Jahr abermals zu deutlich höheren Betriebserträgen und -aufwendungen. Das operative Ergebnis, das deutlich zurückging, wurde hiervon jedoch kaum beeinflusst. Der Rückgang resultiert vor allem aus dem Geschäftsfeld Entsorgung, in dem sich aufgrund vertraglicher Veränderungen ein Sondereffekt bei den Drohverlustrückstellungen ergeben hat. Darüber hinaus sind auch die Betriebsergebnisse bedeutender Gesellschaften im Geschäftsfeld Energie und Wasser (SWK ENERGIE, NGN) und Verkehr (SWK MOBIL) moderat zurückgegangen. Des Weiteren trugen auch ein niedrigeres Finanzergebnis und höhere Ertragsteuern zu einem Rückgang des Konzernjahresüberschusses bei. Beim Finanzergebnis liegt dies an niedrigeren Erträgen aus der at-equity-Bewertung und bei den Ertragsteuern an latenten Steuern auf Konsolidierungseffekte. Im SWK-Konzern sind die Mitarbeiterzahl und das Investitionsvolumen erneut gestiegen.

- Das Eigenkapital im Gesamtabschluss der Stadt Krefeld hat sich in 2019 um rund 56,0 Mio. Euro (rd. 9 %) erhöht. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Gesamtergebnisentwicklung 2018 mit einem Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis von rd. +46,6 Mio. Euro.

- Die Arbeitslosenquote der Stadt Krefeld hat sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verschlechtert und liegt bei 9,8 % (Vj. rd. 9,7 %). Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist gesunken und lag Ende 2019 bei 14.628 (Vj. 15.193). Bedarfsgemeinschaften belasten den städtischen Haushalt bei den Kosten der Unterkunft aufgrund der sogenannten Hartz IV-Gesetze in nicht unerheblichem Maße.

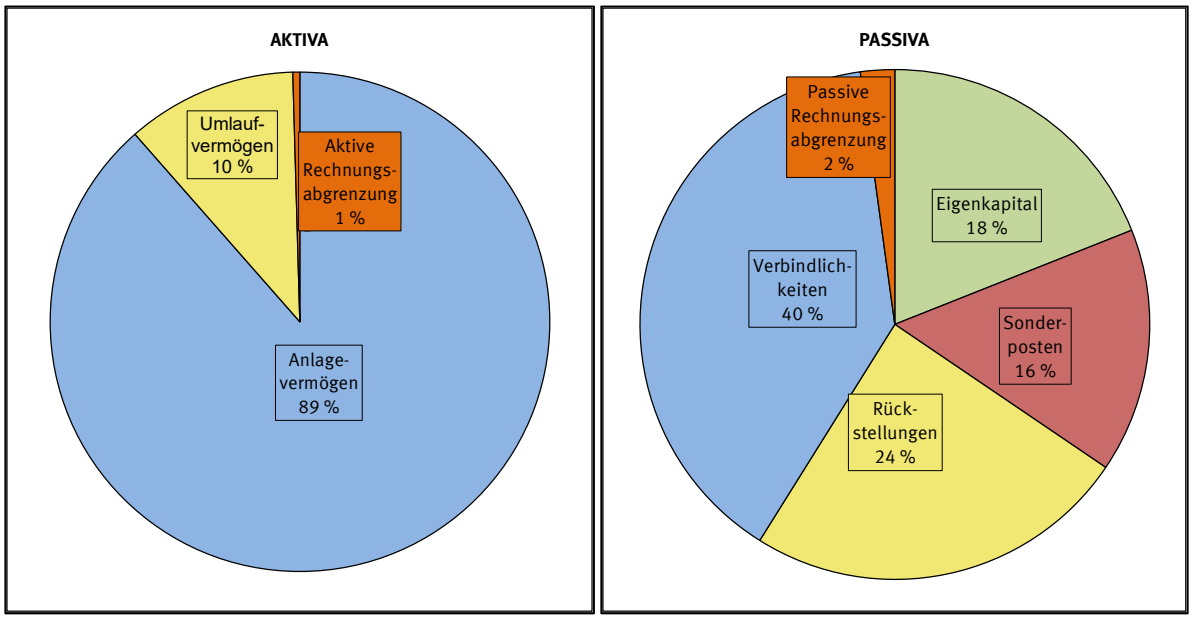
III. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage

Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Vermögens- und Schuldenlage zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro	Veränderung TEuro
1 Anlagevermögen	**3.029.102**	**2.956.419**	**+72.683**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	**35.994**	**9.214**	**+26.780**
1.2 Sachanlagen	**2.881.952**	**2.834.464**	**+47.488**
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	206.026	199.986	+6.040
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.108.524	1.075.861	+32.663
1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.072.834	1.076.726	-3.893
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.249	5.903	+346
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.505	75.494	+11
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	277.105	276.855	+250
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.335	45.419	+3.916
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	86.375	78.220	+8.154
1.3 Finanzanlagen	**111.155**	**112.740**	**-1.585**
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	9.350	9.500	-150
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	35.085	40.990	-5.905
1.3.3 Übrige Beteiligungen	8.996	7.408	+1.588
1.3.4 Sondervermögen	0	0	0
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	28.417	14.973	+13.443
1.3.6 Ausleihungen	29.307	39.868	-10.560
2. Umlaufvermögen	**377.277**	**354.788**	**+22.490**
2.1 Vorräte	**46.102**	**43.403**	**+2.699**
2.1.1 Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	19.355	18.396	+959
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	17.664	16.571	+1.093
2.1.3 Grundstücke des Umlaufvermögens	9.083	8.436	+647
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**225.892**	**198.529**	**+27.363**
2.2.1 Forderungen	183.874	154.473	+29.401
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	42.018	44.056	-2.038
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	**1.263**	**1.484**	**-221**
2.4 Liquide Mittel	**104.020**	**111.372**	**-7.351**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**15.338**	**18.696**	**-3.358**
Summe	**3.421.717**	**3.329.903**	**+91.815**

Passiva		31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro	Veränderung TEuro
1.	**Eigenkapital**	**649.365**	**593.377**	**+55.988**
1.1	Allgemeine Rücklagen	551.675	518.761	+32.914
1.2	Ausgleichsrücklage	3.935	0	+3.935
1.3	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	46.632	27.920	+18.711
1.4	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	47.123	46.695	+428
2.	**Sonderposten**	**530.469**	**528.544**	**+1.925**
2.1	für Zuwendungen	421.593	418.430	+3.163
2.2	für Beiträge	94.329	95.283	-954
2.3	für den Gebührenausgleich	0	0	0
2.4	Sonstige Sonderposten	14.547	14.831	-284
3.	**Rückstellungen**	**835.188**	**795.240**	**+39.948**
3.1	Pensionsrückstellungen	610.550	585.811	+24.739
3.2	Rückstellung für Deponien und Altlasten	56.201	63.609	-7.408
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	13.694	11.694	+2.000
3.4	Steuerrückstellungen	8.573	0	+8.573
3.5	Sonstige Rückstellungen	146.172	134.126	+12.046
4.	**Verbindlichkeiten**	**1.332.128**	**1.341.404**	**-9.276**
4.1	Anleihen	0	0	0
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	738.762	705.919	+32.843
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	278.181	335.609	-57.428
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.123	42.958	-834
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.485	82.483	+8.002
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	128.611	122.140	+6.471
4.7	Erhaltene Anzahlungen	53.966	52.296	+1.671
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**74.567**	**71.338**	**+3.229**
Summe		**3.421.717**	**3.329.903**	**+91.815**

Das Verhältnis der einzelnen Bilanzpositionen zur Bilanzsumme ist zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert und wird im Folgenden dargestellt:



Aktiva

Seit Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 hat das Anlagevermögen keine bedeutende, wertmäßige Veränderung erfahren und beläuft sich zum 31. Dezember 2019 weiterhin auf rd. 3,0 Mrd. Euro.

Mit einem Bilanzanteil von rd. 84 % (Vj. 85 %) ist das Sachanlagevermögen unverändert die prägende Position im Anlagevermögen. Hier sind wesentlich die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit einem Bilanzanteil von 32 % (Vj. 32 %) sowie das Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote (Infrastrukturvermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme) liegt zum 31. Dezember 2019 bei 31 % (Vj. 32 %).

Der Anlagendeckungsgrad 2 verdeutlicht in welchem Umfang langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist. Zum 31. Dezember 2019 beträgt der Anlagendeckungsgrad 2 im Konzern Stadt Krefeld 84 % (Vj. 80 %), damit ist weiterhin langfristiges Vermögen zum Teil kurzfristig finanziert worden.

Vom **Umlaufvermögen** entfallen ca. 60 % (Vj. 56 %) auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, der Anstieg des Umlaufvermögens (rd. 22.490 TEuro) zum Vorjahr ist auch insbesondere auf gestiegene Forderungen (+29.401 TEuro; +19 %) zurückzuführen. Gemessen an der Bilanzsumme von rd. 3,4 Mrd. Euro beträgt der Anteil der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände rd. 7 % (Vj. 6 %).

Die Aktivposten der Gesamtbilanz lassen sich auf die Stadt Krefeld und die vollkonsolidierten Unternehmen folgendermaßen zuordnen:

AKTIVA	Gesamt 2019	Anteil Aktiva Stadt Krefeld		Anteil Aktiva Beteiligungen	
	TEuro	TEuro	%	TEuro	%
Anlagevermögen	3.029.102	1.516.753	50	1.512.349	50
Umlaufvermögen	377.277	95.779	25	281.498	75
Aktive Rechnungsabgrenzung	15.338	13.352	87	1.986	13
AKTIVA	3.421.717	1.625.884	48	1.795.833	52

Zum 31. Dezember 2019 sind etwa 50 % (Vj. 51 %) des Gesamtanlagevermögens der Stadt Krefeld zuzuordnen und resultieren hier insbesondere aus Grundstücken mit Schulbauten, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie dem Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen.

Der Anteil der vollkonsolidierten Unternehmen am Gesamtanlagevermögen beläuft sich entsprechend auf ebenfalls 50 %. Dies ist insbesondere auf die aktivierten Versorgungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, die Maschinen und technischen Anlagen und die Fahrzeuge im SWK-Konzern, die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen beim KBK sowie die Grundstücke mit Wohnbauten bei der Wohnstätte zurückzuführen.

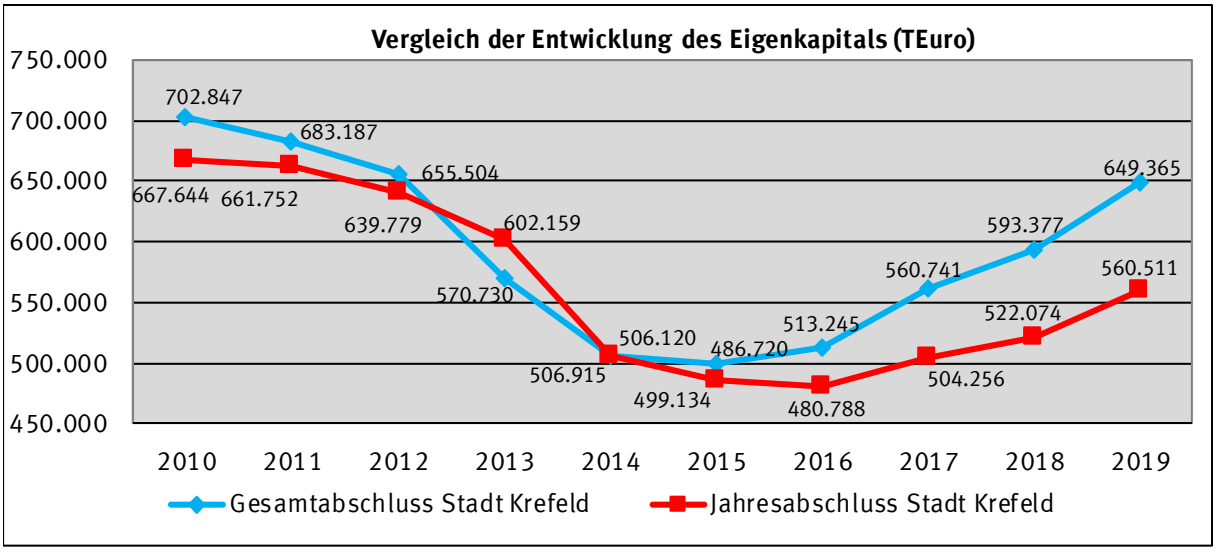
Das Umlaufvermögen ist mit 75 % (Vj. 79 %) weiterhin überwiegend den vollkonsolidierten Unternehmen zuzuordnen. Der Anteil der vollkonsolidierten Unternehmen an den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen beträgt 61 % (Vj. 66 %) (rd. 54 % allein im SWK-Konzern; Vj. 59 %), an den Vorräten 98 % (Vj. 98 %) und den liquiden Mitteln 95 % (Vj. 95 %).

Passiva

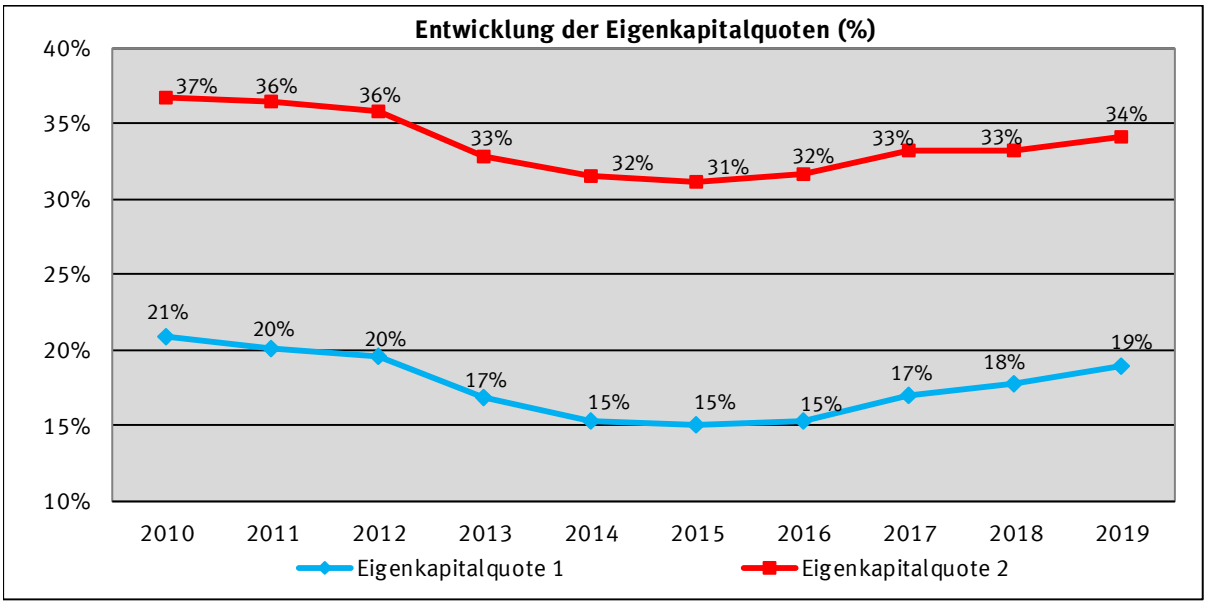
Die Zusammensetzung der Passivseite der Gesamtbilanz hat seit Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 nur geringfügige Veränderungen erfahren, die im Wesentlichen auf geringfügige Verschiebungen vom Eigenkapital in die Rückstellungen zurückzuführen sind.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das **Eigenkapital** zum 31. Dezember 2019 erneut angewachsen, auf nunmehr 649.365 TEuro. Dies entspricht einem Anstieg um rd. 9 % zum Vorjahr (Vj. +6 %). Somit liegt das Eigenkapital des Konzerns Stadt Krefeld im Berichtsjahr weiterhin deutliche über dem Eigenkapital des Jahresabschlusses der Stadt Krefeld.

Die Entwicklung seit dem 31. Dezember 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

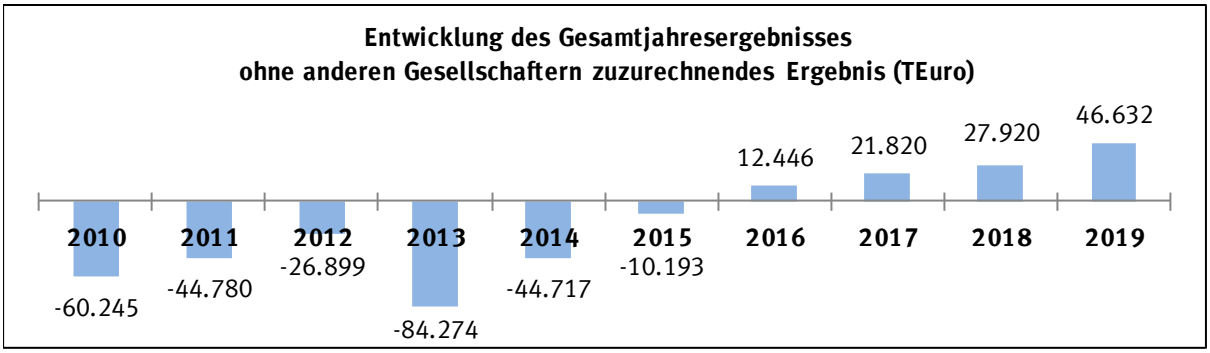


Die Entwicklung der **Eigenkapitalquote 1** (Eigenkapital zur Bilanzsumme) und **Eigenkapitalquote 2** (Eigenkapital und Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter zur Bilanzsumme) stellt sich wie folgt dar:



Das Eigenkapital erfuhr infolge der Jahresfehlbeträge der ersten Gesamtabschlüsse eine wesentliche Verringerung. Das erneut positive **Gesamtjahresergebnis** (ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis) des Konzerns Stadt Krefeld zum 31. Dezember 2019 setzt die positive Entwicklung der Vorjahre allerdings fort.

Die Entwicklung seit 2010 ist nachfolgend dargestellt:



Im Konzern Stadt Krefeld haben sich die Passivposten folgendermaßen entwickelt:

PASSIVA	31.12.2019 TEuro	31.12.2018 TEuro	Veränderung TEuro
Eigenkapital	649.365	593.377	+55.988
Sonderposten	530.469	528.544	+1.925
Rückstellungen	835.188	795.240	+39.948
Verbindlichkeiten	1.332.128	1.341.404	-9.276
Passive Rechnungsabgrenzung	74.567	71.338	+3.229
Gesamt	3.421.717	3.329.903	+91.815

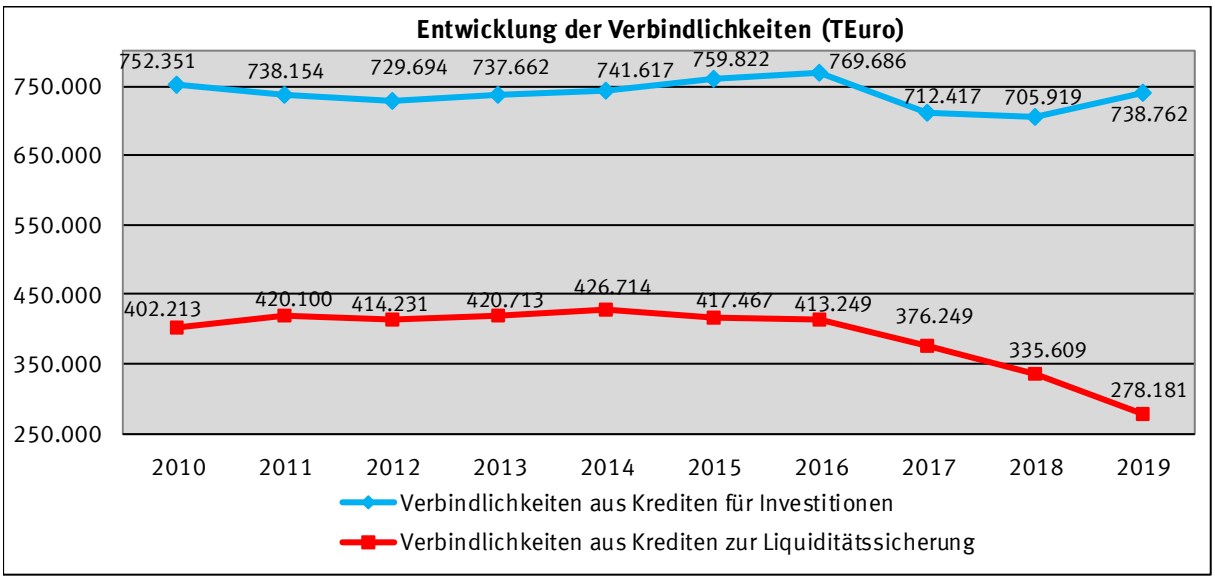
Die **Sonderposten** werden mit 90 % (Vj. 90 %) unverändert hauptsächlich bei der Stadt Krefeld bilanziert. Das Anlagevermögen der Konzernmutter wird zu rd. 20 % durch Zuwendungen und Beiträge finanziert, auf das Konzern-Anlagevermögen bezogen zu rd. 17 %. Dies wird auch in 2019 durch die weiterhin deutlich geringere Zuwendungsquote von 12 % (VJ. 13 %) im Gesamtabschluss der Stadt Krefeld im Vergleich zum städtischen Jahresabschluss mit 31 % (VJ. 29 %) deutlich.

Die **Rückstellungen** sind insgesamt um rd. 5 % gestiegen (Vj. +2 %), resultieren weiterhin nur zu 28 % (VJ. 28 %) aus den Beteiligungen und werden mit einem Anteil von 73 % (Vj. 74 %) unverändert bestimmt durch die Pensionsrückstellungen. Zum 31. Dezember 2019 sind die Pensionsrückstellungen unverändert mit einem Anteil von 91 % der Stadt Krefeld zuzuordnen und erneut um rd. 24.739 TEuro gestiegen (Vj. +25.334 TEuro). Im Vergleich zum Vorjahr haben auch die sonstigen Rückstellungen in der Berichtsperiode einen deutlichen Anstieg von 9 % erfahren (Vj. -3 %), was im Wesentlichen auf Zuführungen im SWK-Konzern zurückzuführen ist. Hierbei ist auch zu beachten, dass im Vergleich zum Vorjahr die Steuerrückstellungen am 31. Dezember 2019 erstmalig in einer gesonderten Bilanzposition und damit nicht mehr als Anteil der sonstigen Rückstellungen abgebildet werden.

Die **Verbindlichkeiten** entfallen zum 31. Dezember 2019 zu 59 % (Vj. 64 %) auf die Stadt Krefeld und werden im Gesamtabschluss mit insgesamt rd. 1,1 Mrd. Euro dominiert durch die Investitions- und Liquiditätskredite. Der wesentliche Teil der Kredite für Investitionen im Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 liegt mit 55 % (Vj. 59 %) weiterhin bei der Stadt Krefeld, der Anstieg dieser Position ist allerdings auf Neuaufnahmen im Bereich der vollkonsolidierten Beteiligungen zurück zu führen. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind unverändert praktisch vollständig der Stadt Krefeld zuzuordnen und im Gesamtabschluss 2019 erneut um rd. 17 % (Vj. -11 %) gesunken. Im Gegensatz dazu sind die sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag um rd. 6.471 TEuro (+5 %) (Vj. +27.978 TEuro) gestiegen.

Insgesamt konnten die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 allerdings um rd. 9.276 TEuro (-1 %) (Vj. +15.187 TEuro) gesenkt werden.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung im Konzern der Stadt Krefeld ist nachfolgend dargestellt:



IV. Darstellung der Finanz- und Ertragslage

Finanzlage

Die Finanzlage des Konzerns Stadt Krefeld für das Jahr 2019 ist nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

Bezeichnung	2019 Mio. Euro
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	220,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-199,3
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-28,9
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-7,4
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	111,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	104,0

Die Aufstellung bis zum Vorjahresabschluss erfolgte, gemäß der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen GemHVO NRW, noch unter Beachtung des DRS 2. Entsprechend der Bekanntmachung des DRS 21 durch das BMJV vom 02. April 2014 wird, mangels Vergleichbarkeit, bei der erstmaligen Anwendung des DRS 21 auf die Angabe der Beträge der Vorperiode verzichtet.

Der **Finanzmittelfonds am Ende der Periode** 2019 hat sich um 7,4 Mio. Euro und damit um rd. 7 % verringert.

In 2019 beträgt der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** +220,8 Mio. Euro, dies ist insbesondere in der Ergebnisentwicklung in 2019 begründet. Die Finanzmittelzuflüsse übersteigen die –abflüsse erneut deutlich und konnten sowohl zur Deckung des negativen Cashflows aus Investitionstätigkeit als auch zur Rückführung von Liquiditätskrediten herangezogen werden.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** beläuft sich in 2019 auf -199,3 Mio. Euro. Die wesentlichen Auszahlungen erfolgten für Investitionen ins Sachanlagevermögen (163,0 Mio. Euro) Investitionen ins Finanzanlagevermögen (59,8 Mio. Euro), was insbesondere aus dem Erwerb der D&H und der Jochims durch die EGN zurückzuführen ist (40,5 Mio. Euro).

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen stellen sich im Konzern Stadt Krefeld wie folgt dar (Einzeldarstellung ab 5 Mio. Euro Investitionen im Haushaltsjahr):

Investitionen in das Sachanlagevermögen	31.12.2019 Mio. Euro	Anteil %	31.12.2018 Mio. Euro	Anteil %
SWK Konzern	69,0	42	46,0	29
Stadt Krefeld	54,9	34	48,5	31
Wohnstätte	36,7	23	30,9	19
Übrige	2,4	1	33,5	21
Gesamtinvestitionen	163,0	100	158,9	100

Der wesentliche Teil der Investitionen 2019 erfolgt innerhalb des SWK Konzerns, hier insbesondere bei der EGN (20,3 Mio. Euro; Vj. 6,2 Mio. Euro) infolge von Zugängen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der SWK ENERGIE (16,2 Mio. Euro; Vj. 17,4 Mio. Euro) mit Zugängen im Bereich der Verteilungsanalagen. Die restlichen Zugänge sind insbesondere auf Investitionen der Stadt Krefeld und der Wohnstätte in die Gebäude und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen sowie die Anlagen im Bau.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** beläuft sich auf -28,9 Mio. Der Rückgang resultiert insbesondere aus Kredittilgungen, die im Berichtsjahr die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen erneut deutlich überschreiten. Insbesondere sind diese Tilgungen auf die Stadt Krefeld zurückzuführen, die in 2019 Liquiditätskredite in Höhe von 57,8 Mio. Euro zurückführen konnte.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode entspricht dem Ausweis der liquiden Mittel in der Gesamtbilanz.

Ertragslage

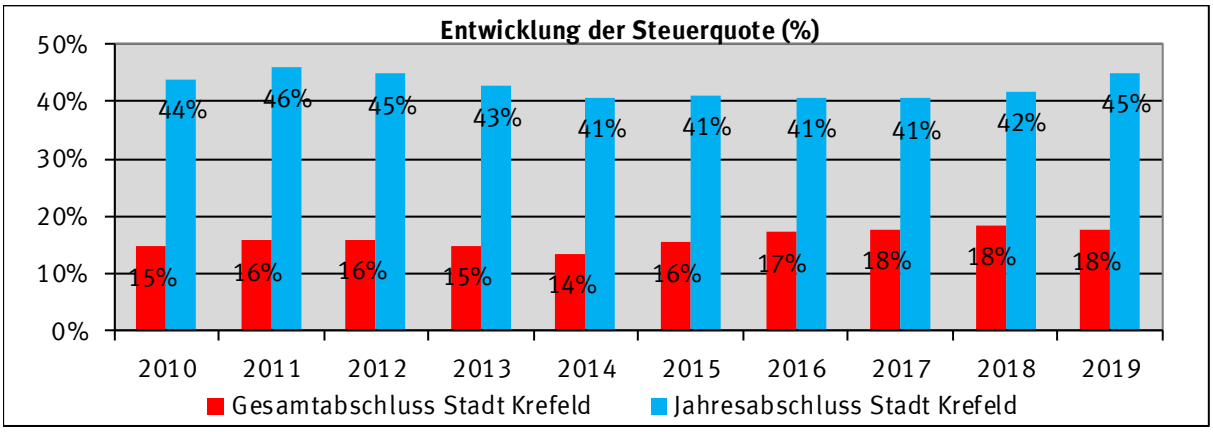
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Gesamtjahresergebnis (ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis) erneut um 18.712 TEuro (Vj. +6.100 TEuro) verbessert und ist mit 46.632 TEuro (Vj. +27.920 TEuro) erneut positiv. Damit konnte auch in 2019 die aus Konzernsicht positive Entwicklung der Vorjahre fortgesetzt werden.

Ordentliche Gesamterträge

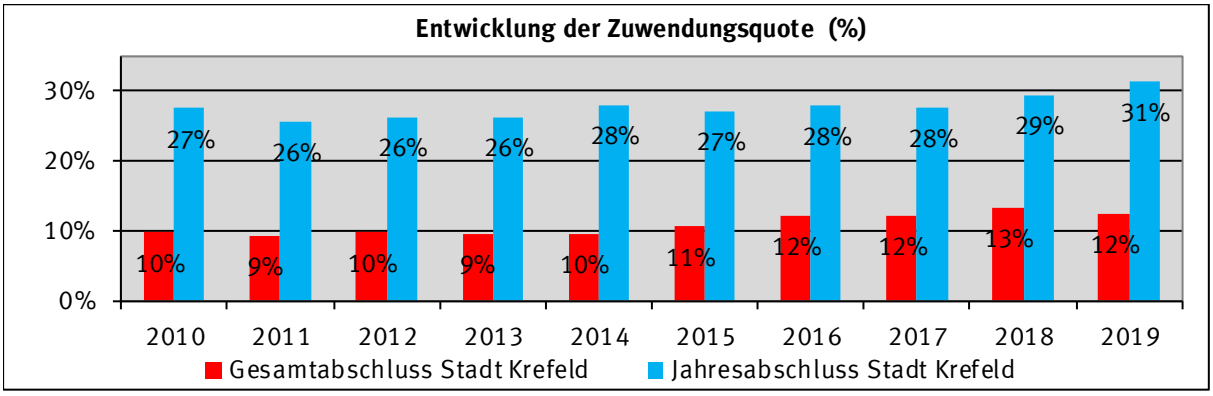
Bezeichnung	2019 TEuro	2018 TEuro	Veränderung TEuro	Veränderung %
Steuern und ähnliche Abgaben	385.919	367.467	+18.452	+5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	273.979	264.949	+9.030	+3
Sonstige Transfererträge	13.486	13.348	+138	+1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	136.236	140.812	-4.576	-3
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.229.583	1.039.022	+190.561	+18
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.775	91.873	-15.098	-16
Sonstige ordentliche Erträge	74.297	58.883	+15.414	+26
Aktivierte Eigenleistungen	10.022	17.298	-7.276	-42
Bestandsveränderungen	870	-3.071	+3.941	-128
Ordentliche Gesamterträge	2.201.167	1.990.581	+210.586	+11

Die Bedeutung der Ertragspositionen „Steuern und ähnlichen Abgaben“ sowie „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ für das Gesamtjahresergebnis ist auch im Berichtsjahr, mit einem Gesamtanteil von etwa 30 % (Vj. 32 %) an den ordentlichen Gesamterträgen, weiterhin hoch. Die Veränderungen sind auch in 2019 im Wesentlichen auf die gestiegenen Gewerbesteuererträge sowie Zuweisungen vom Land zurückzuführen. Der Konzern Stadt Krefeld bleibt dabei allerdings weiterhin wesentlich weniger abhängig von den Erträgen aus Steuern und Zuwendungen als die Stadt in ihrem Einzelabschluss. Hier sind diese Ertragspositionen unverändert von absolut prägender Bedeutung, decken rd. drei Viertel des konsumtiven Haushaltsvolumens und stellen damit den überwiegenden Teil der städtischen Erträge dar.

Die unterschiedliche Bedeutung der Erträge aus Steuern im Jahresabschluss und im Gesamtabschluss der Stadt Krefeld wird auch im Vergleich der jeweiligen **Steuerquoten** deutlich, die angeben wie hoch der Anteil der Steuererträge an den jeweiligen ordentlichen Gesamterträgen bzw. ordentlichen Erträgen ist:



Die Entwicklung der **Zuwendungsquote** (Zuwendungen und allgemeine Umlagen im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen bzw. den ordentlichen Gesamterträgen) stellt sich folgendermaßen dar:



Im Konzern Stadt Krefeld lassen sich die ordentlichen Gesamterträge zu etwa 56 % (Vj. 52 %) auf die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten zurückführen. Diese werden mit 94 % (Vj. 93 %) im SWK-Konzern, hier insbesondere von der SWK ENERGIE (26 %) (Vj. 29 %), der lekker Energie (21 %) (Vj. 23 %), der Quantum (19 %) (Vj. 10 %) und der EGN (13 %) (Vj. 18 %) erwirtschaftet.

Ordentliche Gesamtaufwendungen

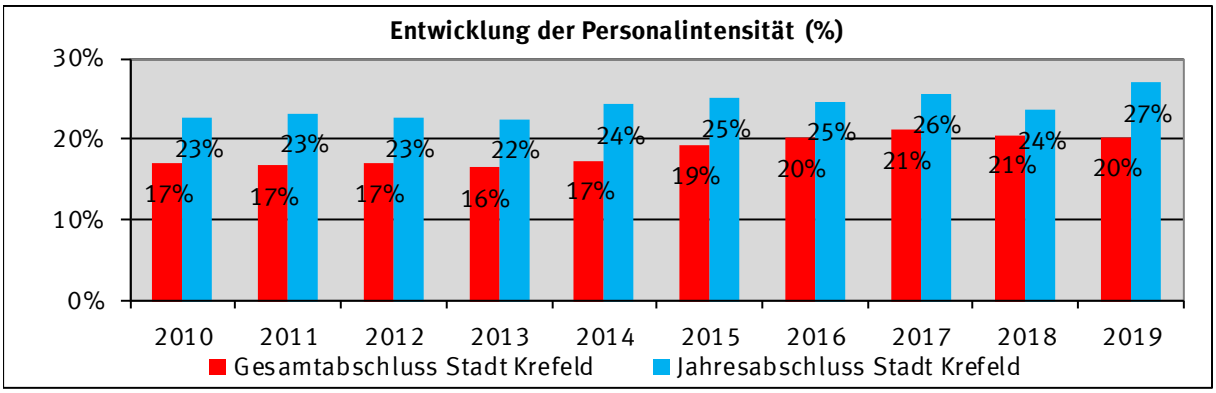
Bezeichnung	2019 TEuro	2018 TEuro	Veränderung TEuro	Veränderung %
Personalaufwendungen	431.812	400.246	+31.566	+8
Versorgungsaufwendungen	38.332	38.395	-63	+0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.000.092	824.333	+175.759	+21
Bilanzielle Abschreibungen	117.671	137.715	-20.044	-15
Transferaufwendungen	292.409	290.125	+2.284	+1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	254.676	254.384	+292	+0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	2.134.992	1.945.198	+189.794	+10

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen sind mit einem Anteil von 47 % (Vj. 42 %) im Wesentlichen geprägt von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der überwiegende Teil dieser Aufwendungen entfällt auf die Quantum (35 %) (Vj. 19 %), die lekker Energie (16 %) (Vj. 18 %), die SWK ENERGIE (11 %) (Vj. 21 %), die NGN (9 %) (VJ. 12 %) und die EGN (6 %) (Vj. 8 %). Der Anstieg ist im Wesentlichen durch die erstmalig ganzjährige Einbeziehung der Quantum in den Gesamtabschluss begründet.

Nach den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen die Personal- und Versorgungsaufwendungen mit 22 % (Vj. 23 %) den größten Posten der ordentlichen Gesamtaufwendungen dar, wovon (wie im Vorjahr) rd. 55% auf die Stadt Krefeld entfallen.

Insgesamt sind in 2019 die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowohl auf Seiten der Stadt Krefeld als auch im SWK-Konzern leicht gestiegen. Dies beruht bei der Stadt u. a. auf den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten sowie auf den Anstiegen bei der Vergütung tariflich Beschäftigter. Auch im SWK-Konzern sind insbesondere die Aufwendungen für Löhne und Gehälter gestiegen.

Die **Personalintensität**, also der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen, ist im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht gestiegen. Sie bleibt weiterhin unter dem Wert des städtischen Jahresabschlusses (Personalaufwendungen, ohne Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen, im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen) und ist damit im Gesamtabschluss weniger ergebnisprägend als im Jahresabschluss der Stadt Krefeld.

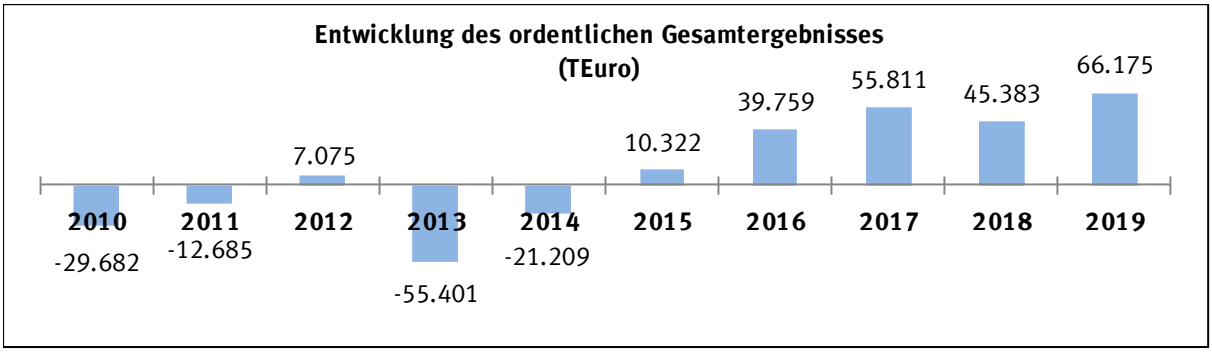


Die bilanziellen Abschreibungen verteilen sich im Wesentlichen auf den SWK-Konzern (50 %) (Vj. 36 %) und die Stadt Krefeld (34 %) (Vj. 52 %). Auf die stillen Reserven aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung wurden im Gesamtabschluss 2019 planmäßige Abschreibungen (5.825 TEuro) (Vj. 5.825 TEuro) sowie außerplanmäßige Abschreibungen (471 TEuro) (Vj. 305 TEuro) vorgenommen.

Die Transferaufwendungen sind vollständig der Stadt Krefeld zuzuordnen und im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um ca. 1 % (Vj. +2 %) gestiegen. Hierzu zählen insbesondere die Umlagen an den Landschaftsverband Rheinland, die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie die Betriebskostenzuschüsse für Kitas. Im Gegensatz zum Jahresabschluss der Stadt Krefeld (36 %) (Vj. 33 %) beläuft sich die Transferaufwandsquote im Gesamtabschluss auf lediglich 14 % (Vj. 15 %).

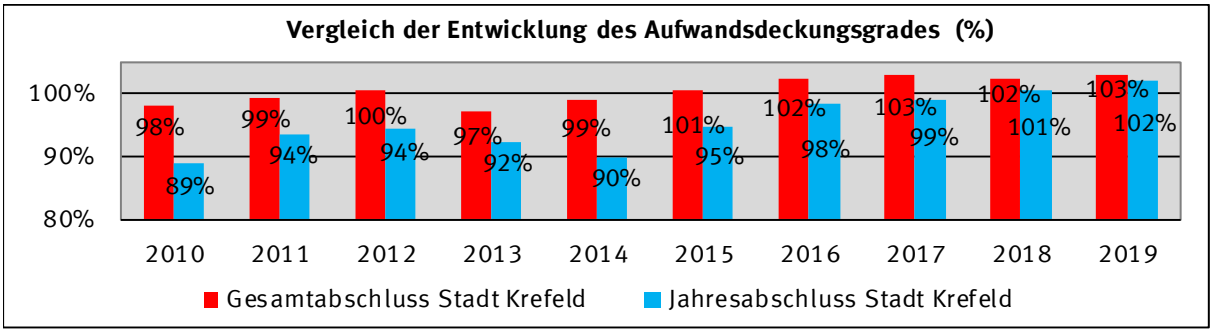
Ordentliches Gesamtergebnis

Das ordentliche Gesamtergebnis hat sich seit dem ersten Gesamtabschluss 2010 folgendermaßen entwickelt:



In der Berichtsperiode hat sich das ordentlichen Gesamtergebnis um 20.792 TEuro (Vj. -10.428 TEuro) auf 66.175 TEuro verbessert. Diese Verbesserung ist insbesondere zurückzuführen auf höhere Steuererträge, Zuweisungen und privatrechtliche Leistungsentgelte, weiterhin sind die bilanziellen Abschreibungen deutlich gesunken. Den Verbesserungen stehen gesunkene Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen, gestiegene Personalaufwendungen und höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber. Der Anstieg im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist hier vorrangig auf die erstmalig ganzjährige Vollkonsolidierung der Quantum zurückzuführen.

Der **Aufwandsdeckungsgrad** (ordentliche Gesamtaufwendungen zu ordentlichen Gesamterträgen) im Gesamtabschluss der Stadt Krefeld ist zum 31. Dezember 2019 fortgesetzt höher als im Einzelabschluss der Konzernmutter (ordentliche Aufwendungen zu ordentlichen Erträgen). Im Konzern Stadt Krefeld liegt der Aufwandsdeckungsgrad seit 2015 über 100 %. Zum Stichtag kann diese Überdeckung erneut das negative Gesamtfinanzergebnis kompensieren.



Gesamtfinanzergebnis

In 2019 hat sich das Gesamtfinanzergebnis um rd. 2.095 TEuro (Vj. rd. +17.612 TEuro) auf -17.631 TEuro verschlechtert.

Bezeichnung		2019 TEuro	2018 TEuro
+	Finanzerträge	4.211	3.934
+/-	Ergebnis der Equity Konsolidierung	4.089	6.861
-	Finanzaufwendungen	25.931	26.331
=	Gesamtfinanzergebnis	-17.631	-15.536

Das Gesamtfinanzergebnis resultiert weiterhin hauptsächlich aus Zinsaufwendungen im Gesamtabschluss von 25.911 TEuro (Vj. 26.312 TEuro). Die Zinsaufwendungen sind zu 54 % (Vj. 58 %) auf die Stadt Krefeld, zu 22 % (Vj. 22 %) auf die Wohnstätte, zu 19 % (Vj. 16 %) auf den SWK-Konzern und zu 5 % (Vj. 4 %) auf sonstige Unternehmen zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Finanzerträge um rd. 7 % (Vj. -5 %) gestiegen, während die Finanzaufwendungen geringfügig (-2 %) (Vj. -37 %) gesunken sind. Trotz des positiven Ergebnisses aus der Equity Konsolidierung ist das Gesamtfinanzergebnis mit -17.631 TEuro weiterhin negativ und um 2.095 TEuro schlechter als im Vorjahr (-15.536 TEuro).

Das Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis des städtischen Konzerns kann wie folgt aufgeteilt werden:

Gesamtergebnisrechnung	Gesamt 2019	Anteil Stadt Krefeld		Anteil Beteiligungen	
	TEuro	TEuro	%	TEuro	%
Ordentliches Gesamtergebnis	66.175	41.543	63	24.632	37
Gesamtfinanzergebnis	-17.631	-11.936	68	-5.695	32
Außerordentliches Gesamtergebnis	0	0	0	0	0
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.912	0	0	-1.912	100
Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	46.632	29.607	63	17.025	37

Seit 2016 ist der Anteil der Stadt Krefeld am ordentlichen Gesamtergebnis positiv und in 2019 mit 41.543 TEuro im Vergleich zum Vorjahr nochmal um 15.635 TEuro (Vj. -10.867 TEuro) gestiegen. Dies ist insbesondere auf die in 2019 deutlich gestiegenen Erträge aus Steuern und Zuwendungen bei gleichzeitig gesunkenen bilanziellen Abschreibungen zurückzuführen, denen dabei Wenigererträge im Bereich der Öffentlich-rechtlichen Leis-

tungsentgelte sowie Mehraufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen entgegenstehen. Der Anteil der übrigen vollkonsolidierten Unternehmen am ordentlichen Gesamtergebnis hat sich in 2019 um 5.157 TEuro (Vj. +439 TEuro) auf 24.632 TEuro verbessert.

Unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzergebnisses sowie des den anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnisses ergibt sich das dargestellte, erneut positive Gesamtjahresergebnis (ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis) des Konzerns Stadt Krefeld. Geprägt ist dies insbesondere durch die erneut positiven Entwicklungen im Jahresabschluss der Stadt Krefeld.

V. Chancen, Risiken und Ausblick

1. Chancen und Risiken der Stadt Krefeld

Die abgebildeten Chancen und Risiken basieren weitgehend auf dem städtischen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der bis zum 31. Juli 2021 vorliegende Erkenntnisse wiedergibt und dem Rat am 16. September vorgelegt wurde.

Mit Verfügung vom 01. Juli 2019 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung 2019 und die 4. Fortschreibung des HSK 2015 – 2020 der Stadt Krefeld gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurden zwischenzeitlich auch die Haushaltssatzung 2020 und die 5. Fortschreibung des HSK mit Verfügung vom 29. April 2020 genehmigt. Vom Rat der Stadt Krefeld wurde am 06. Mai 2021 zudem der Haushaltsplan für 2021 beschlossen, ein gesondertes HSK wurde hierbei nicht mehr vorgelegt. Mit dem Erreichen des Haushaltsausgleichs kann der dringend benötigte Gestaltungsspielraum wiedererlangt werden, der dazu führt, dass auch wieder wünschenswerte Angebote z. B. im Sozial- und Jugendbereich oder auch zusätzliche Aufwendungen in der Unterhaltung der Infrastruktur geleistet werden können.

Erstmalig ab 2020 wird auf die erhöhte Gewerbesteuerumlage für den Länderfinanzausgleich verzichtet. Hierdurch ergeben sich Haushaltsverbesserungen von rund 9 Mio. Euro pro Jahr. Diese Vorgehensweise entspricht den Orientierungsdaten des Landes NRW vom 05. August 2019. Gleichzeitig sind Bestrebungen einzelner Bundesländer erkennbar, den Länderfinanzausgleich neu zu regeln und hierbei die Finanzierung u. a. zu Lasten der Kommunen vorzunehmen.

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen einem vergleichsweise hohen Prognoserisiko.

Grundlage für die Ansatzbildung bei den Schlüsselzuweisungen ist die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 NRW vom 16. Oktober 2020. Coronabedingte

Steuerverluste bilden sich wie erwartet auch in der Verbundmasse ab. Durch eine ergänzende kreditierte Aufstockung aus Landesmitteln erreicht die verteilbare Finanzausgleichmasse für 2021 dennoch das Niveau, das aufgrund der Orientierungsdaten vom 02. August 2019 und damit vor der Covid-19-Pandemie erwartet werden durfte.

Die Covid-19-Pandemie hat gesamtgesellschaftliche Auswirkungen, auf die Ausführungen im Ausblick wird verwiesen.

Für die bestehenden Pensionsverpflichtungen besteht aktuell keine ausreichende Liquiditätsvorsorge in entsprechender Höhe (siehe Ausblick).

Mit § 2b UStG wird die Umsatzsteuerpflicht für Kommunen neu geregelt. Die notwendigen Vorbereitungen bei der Stadt Krefeld laufen aktuell. Eine verlässliche Angabe über die Steuermehrbelastung durch § 2b UStG und die Angabe einer Kostenfolgeabschätzung in diesem Zusammenhang (z. B. Personalmehrbedarf) ist weiter nicht möglich.

Die Flüchtlingsthematik bleibt ein schwer zu kalkulierendes Risiko der kommunalen Haushalte.

Ein nicht unerhebliches Risiko liegt weiterhin in der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung, auch unter dem Aspekt der Covid-19-Pandemie (siehe Ausblick), da sich hieraus entsprechende Auswirkungen auf das örtliche Gewerbesteueraufkommen ergeben.

Auch die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen stellt einen Unsicherheitsfaktor für die Stadt Krefeld dar. Änderungen im Bereich der Arbeitslosenzahlen bedingen regelmäßig entsprechende Entwicklungen der Transferleistungen. Die Arbeitslosenquote der Stadt Krefeld lag gemäß den veröffentlichten Daten der Bundesagentur für Arbeit im Dezember 2019 bei 9,8 % (im Dezember 2018 bei 9,7 %). Im Arbeitsmarkt 2020 zeigen sich aus der COVID-19-Pandemie deutliche Spuren, im Dezember 2020 lag die Arbeitslosenquote bei 11,2 %, bis April 2021 hat sie sich auf 11,4 % verschlechtert.

Schließlich ist auch die Entwicklung der Rohstoff- und Energiepreise weiterhin nicht außer Acht zu lassen. Diese Faktoren wirken in nicht unerheblicher Höhe auf den städtischen Haushalt.

Aufwandsseitig besteht nach wie vor die Chance, dass die Geld- und Kapitalmärkte weiterhin relativ günstige Zinssätze ermöglichen. Ein etwaiger Zinsanstieg stellt jedoch auch ein entsprechendes Risiko für die Entwicklung der Zinsaufwendungen dar.

2. Chancen und Risiken der Tochterunternehmen

Im Folgenden werden die wesentlichen Chancen und Risiken der einzelnen Tochterunternehmen des Konzerns Stadt Krefeld beschrieben.

Chancen der Tochterunternehmen

Bei der **NGN** wird zur Stabilisierung des Ergebnisses auch in den nächsten Jahren eine Anpassung der Instandhaltungs- und Wartungsstrategie sowie eine Optimierung der Betriebskosten in allen Sparten die zentrale Herausforderung darstellen. Ab 2023 werden die bislang ergriffenen Maßnahmen aufgrund des zunehmenden Kostendrucks durch die dann erneut anstehende Kostenprüfung der Behörden in den regulierten Sparten nicht ausreichen. Da ein signifikanter Personalabbau nicht der strategischen Ausrichtung der NGN entspricht, werden weitere Effizienzsteigerungen angestrebt. Diese sollen insbesondere durch stringentere Nachverfolgung und Digitalisierung der Prozesse erreicht und somit zur Verdrängung erheblicher Anteile von heutiger Fremdleistung eingesetzt werden, um hierdurch eine nachhaltige Kostenentlastung zu gewährleisten. Eine enge Verzahnung der NGN eigenen Prozesse mit den Aktivitäten der beiden erworbenen Tiefbaufirmen wird diesen Prozess unterstützen.

Im Geschäftsfeld Energie und Wasser sieht die **SWK ENERGIE** beim Aufbau zielgruppenspezifischer Vertriebskampagnen für Neu- und Bestandskunden gute Erfolge, so dass hier Potenziale zur Weiterentwicklung bestehen. Im Geschäftskundenbereich wurde das neue Produkt Tranche Komfort dazu genutzt, insbesondere Bestandskunden, in eine sichere Vertragsbindung zu überführen.

Die **SWK ENERGIE** sieht weiterhin Chancen im Ausbau der Wärmeversorgung, des Contracting und der Energiedienstleistungen. Im Bereich Contracting steht das Wärmecontracting in der Wohnungswirtschaft, z. B. in Form von Gasbrennwertthermen, im Vordergrund. Die weiteren Wertschöpfungen im Bereich der dezentralen Stromerzeugung wird von der SWK ENERGIE in deren Forschungsprojekten untersucht.

Die weitere Entwicklung der **lekker Energie** unterliegt durch die dynamische Entwicklung im Energiebereich in Deutschland einer Vielzahl von Effekten, die zu Chancen aber auch zu Risiken führen. Dies sind neben der Wettbewerbsentwicklung und den durch die Energiewende zu erwartenden Veränderungen im Verbrauchsverhalten auch Effekte, die aus den regulatorischen Rahmenbedingungen resultieren. Neben den neuen Playern erwartet die lekker Energie eine weitere Konsolidierung der vorhandenen Vertriebsgesellschaften in Deutschland und versucht, durch mögliche Käufe von Kundenportfolien oder ganzen Vertriebsgesellschaften weiterhin anorganisches Wachstumspotenzial zu nutzen.

Im Geschäftsfeld Verkehr sieht die **SWK MOBIL** die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Ergebnisverbesserung als schwierig an. Neben den steigenden Aufwänden zum Er-

halt der Straßenbahninfrastruktur und den Folgen des demographischen Wandels verändern sich auch die Verhaltensweisen der maßgeblichen Kundengruppen. So wählen mehr und mehr Kunden die Flexibilität verschiedener Ticketsegmente, weg vom Abonnement. Es ergeben sich jedoch Chancen, diese voraussichtlichen Kundenverluste mit entsprechenden Zuwächsen in anderen Kundensegmenten zu kompensieren. Diese liegen in einer fortgesetzten Kundenorientierung und der stetigen Verbesserung der vornehmlich digitalen Serviceangebote.

Im Geschäftsfeld Entsorgung sieht die **EGN** durch ihre Marktposition am linken Niederrhein gute Chancen, sowohl die Dienstleistungspalette bei bestehenden Kunden zu erweitern als auch neue Kunden zu gewinnen. Neben dem Ausbau bestehender Geschäftsfelder soll die Erschließung neuer Geschäftsfelder in den nächsten Jahren konsequent fortgesetzt werden. Durch den Erwerb der D&H, der Jochims Transport und der Grundstücke und Gebäude der Kohl Containerdienst sowie deren Geschäftsbetrieb in Kevelaer hat die EGN die nördliche Erweiterung des EGN-Kerngebietes am linken Niederrhein forciert. Über die Marke Curanto bietet die EGN ihr Dienstleistungsspektrum im Privatkunden- und Kleingewerbesegment deutschlandweit über die Online-Plattform an. Hier sieht die EGN in den kommenden Jahren gute Chancen, die Umsätze und Ergebnisbeiträge durch die Erhöhung der Online-Präsenz, die Erweiterung der Dienstleistungspalette und die Gewinnung zusätzlicher Entsorgungspartner weiter zu steigern. Die EGN hat zudem eine Prozessstruktur entwickelt, mit der sie auch im hart umkämpften Marktumfeld des stofflichen Recyclings eine gute Ausgangslage geschaffen hat.

Für die **EGK** ist insbesondere das Ziel der langfristigen Weiterführung des bestehenden Geschäftsmodells hervorzuheben. Wachstums- und Entwicklungschancen bestehen schwerpunktmäßig im Umfeld der bisherigen Ent- und Versorgungsaktivitäten. Des Weiteren findet sich in der zielgerichteten Digitalisierung von internen Prozessen und von Kundenschnittstellen ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Infolge des sich abzeichnenden Kohleausstiegs bei der Stromerzeugung wird die Bedeutung der Müllverbrennungsanlagen zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung in der Zukunft deutlich zunehmen. Darüber hinaus soll das Projekt ELMAR Potenziale der Müllverbrennung im Rahmen der Energiewende aufzeigen.

Hinsichtlich der Vermarktung von Gewerbeflächen hat sich bei der **GGK** das hohe Niveau der Nachfrage noch das ganze Jahr 2019 hindurch gehalten und fand letztlich auch in der Veräußerung von immerhin sechs Grundstücken ihren Ausdruck. Dank der im Berichtsjahr vorgenommenen Erschließung der Desingstraße verfügt die GGK nunmehr wieder über mehr als 20 ha neues Gewerbebauland, was temporär gute Vermarktungschancen bietet. Neu Chancen für die Gesellschaft haben sich in der jüngeren Vergangenheit aus der Revitalisierung der Liegenschaft "Werkkontor Krefeld" ergeben. Die weiteren Säulen, aus denen sich künftig neue Chancen für die GGK ergeben könnten, sind ein mögliches „Gründerzentrum in kommunaler Trägerschaft" sowie der noch näher zu definierende Bereich „Sonderimmobilien“.

Durch die Übertragung von Aufgaben zum 01. Juli 2018 und die Übernahme der Aufgaben von der NGN im Bereich Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Entwässerungsbereich zum 01. Januar 2019 ergeben sich beim **KBK** deutliche Umstrukturierungsbedarfe. Der Fokus liegt hier darauf den KBK so aufzustellen, dass durch neue Strukturen und Prozesse in Zukunft weitere Synergieeffekte in der operativen Aufgabenwahrnehmung sowie der internen Unternehmensorganisation realisiert werden können.

Die Chancen der **WFG** sind nach wie vor darin zu sehen, dass sie durch eine erfolgreiche Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben zu einem positiven Klima am Wirtschaftsstandort Krefeld beiträgt. Dies ist auch im Berichtsjahr wieder in mehreren Fällen gelungen.

Die Finanzierungssituation der **Wohnstätte** ist weiterhin als positiv zu bewerten. Die in 2019 anhaltende Niedrigzinsphase sicherte die Wirtschaftlichkeit von Neubau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Die seit Jahren betriebene strategische Entwicklung des Immobilienportfolios wird auch weiterhin die Ertragsstärke der Wohnstätte sichern.

Risiken der Tochterunternehmen

Die **SWK AG** hatte für die SWK MOBIL, EGN, EGK, GSAK und NGN eine Dieselpreisabsicherung für den Zeitraum 2016 bis 2019 abgeschlossen. Sie diente der Absicherung des Preisniveaus (nur Rohstoffanteil) der voraussichtlich von diesen Gesellschaften benötigten Mengen, da auf mittelfristige Sicht wieder von einem Anstieg des Dieselmarktpreisniveaus ausgegangen wird. Nach vier Jahren ist die Laufzeit der Tauschvereinbarung Ende 2019 beendet und zu diesem Stichtag kein Marktwert mehr gegeben. Im Berichtsjahr wurde eine Anschlussvereinbarung für wesentliche Teile der voraussichtlichen Mengen an Diesel mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 geschlossen. Die Grundgeschäfte und das Sicherungsgeschäft sind in einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB zusammengefasst.

Im September 2019 hat die **NGN** erfolgreich die Zertifizierung des Informations-Sicherheits-Management-Systems (ISMS) nach ISO 27001 und den Vorgaben des IT-Sicherheitskatalogs der BNetzA nachgewiesen.

Bei der **SWK ENERGIE und lekker Energie** resultieren wesentliche Risiken insbesondere aus der Energiebeschaffung und dem Energievertrieb. In der Energiebeschaffung resultieren im Wesentlichen Preisrisiken der Commodities Strom und Gas. Um diese zu minimieren, werden bei vertrieblichen Strom- und Gaslieferverträgen Risikozuschläge ermittelt und eingepreist. Im Energievertrieb bestehen Mengenrisiken im Rahmen der strukturierten Beschaffung. Analog zu den Preisrisiken werden die Mengenrisiken über Risikozuschläge berücksichtigt. Da bei der Bewertung von Preis- oder Mengenrisiken in der Regel symmetrische Verteilungen angenommen werden, sind bei beiden Risikoarten positive Abweichungen möglich und damit auch Chancen verbunden.

Im Energie- und Wasservertrieb ist ebenfalls ein Kontrahentenausfallrisiko, das mit Forderungsausfällen verbunden ist, gegeben. Hierzu gehören auch die Anfechtung/Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen auf Basis der Insolvenzordnung, speziell im Geschäftskundenbereich. Diesem begegnen die **SWK ENERGIE und lekker Energie** durch eine stetig verbesserte Bonitätsprüfung und ein umfangreiches Forderungsmanagement.

In der Energiebeschaffung nutzt die **Quantum** als beauftragter Dienstleister unter anderem für die **SWK ENERGIE** derivative Finanzinstrumente in Form von physisch zu erfüllenden Terminmarktgeschäften am OTC-Markt. Bei diesen Terminmarktgeschäften besteht das Risiko, dass eine der beiden Vertragsparteien ausfällt. Je nach Preisentwicklung ergeben sich hieraus für Käufer oder Verkäufer Risiken. Der Verkäufer hat bei fallenden Preisen ein sogenanntes Wiederabsatz-Risiko. Dieses Risiko beinhaltet den ganzen oder teilweisen Ausfall von Forderungen.

Der von der **SWK ENERGIE** freigegebene Bürgschaftsrahmen beträgt wie im Vorjahr 70,0 Mio. Euro. Hiervon waren zum 31. Dezember 2019 Sicherheiten in Höhe von 44,5 Mio. Euro an Handelspartner der Quantum GmbH ausgegeben (Ende 2018: 41,5 Mio. Euro).

Die aktuelle Entwicklung durch die Auslegungsleitlinien der EU-Kommission zur EU-VO 1370/07 in Kombination mit der geplanten Direktvergabe von Leistungen an die SWK MOBIL im Kreis Viersen und weiteren mitbedienten Gebietskörperschaften zum Ende des Jahres 2019 machen eine Teilnahme der **SWK FAHRSERVICE** an zukünftigen Wettbewerbsverfahren unmöglich. Daher ist eine Fortführung des Geschäftsmodells über das Laufzeitende des Vertrags mit dem Kreis Borken (2024) hinaus nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Die **EGN** sieht in der Zusammensetzung des Abfalls, in dem immer häufiger brandgefährdende Stoffe wie z. B. Lithiumbatterien vorkommen, eine Gefahr. Neben den seit Jahren steigenden Versicherungsprämien mit immer höheren Selbstbehalten besteht zunehmend das Risiko, dass Behandlungsanlagen und Lagerhallen gar nicht oder nur noch in Teilen gegen Schäden durch Feuer versichert werden können. Darüber hinaus liegen weiterhin Risiken in der Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Preise für Abfälle zur Verbrennung. Risiken, welche sich aus dem Abschluss von mehrjährigen Verträgen ergaben, hat die EGN durch die Bildung von Drohverlustrückstellungen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Zukünftige Ausschreibungsverfahren können, abhängig von der Entwicklung des Verbrennungsmarktes, zur weiteren Bildung von Drohverlustrückstellungen führen. Die EGN steht bei Ausschreibungen im Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen und ist bei Neuausschreibungen den entsprechenden Umsatz- und Ergebnisrisiken ausgesetzt. Es besteht außerdem ein Überangebot von Altpapiermengen auf dem deutschen Markt, was im 4. Quartal 2019 zu einem drastischen Preisverfall geführt hat. Aufgrund vertraglicher Konstellationen besteht das Risiko von Ergebniseinbußen bei der EGN.

Für die **EGK** stellen die sich immer wieder verändernden und in der Auslegung und Umsetzung teilweise unklaren Rahmenbedingungen der Energiewende ebenso wie Änderungen im Abfallrecht eine permanente Risikolage dar. Auch Risiken aus dem Bereich der Cyberkriminalität stellen eine potentielle Gefahr für das Unternehmen dar. Zurzeit werden Möglichkeiten der Risikoreduzierung im Rahmen entsprechender Versicherungen geprüft.

Für die **EGK** sind Marktrisiken, die durch den Auslastungsvertrag mit der EGN nur mittelbar auf die EGK einwirken können, für das Jahr 2020 nicht zu erwarten.

Wenngleich dank der Rechtskraft des Bebauungsplans und der Erschließungsmaßnahmen im Businesspark Fichtenhainer Allee nun wieder ein deutlich größeres Flächenportfolio zur Verfügung steht, bleibt auch für die kommenden Jahre mit zunehmender Vermarktung ein stetig wachsendes Risiko bei der **GGK** darin bestehen, dass Flächenverkäufe nicht nur schwer zu prognostizieren sind, sondern aufgrund der insgesamt begrenzten Grundstücksverfügbarkeit die Chancen, damit genau die Bedürfnisse der an der Fläche interessierten Unternehmen zu treffen, naturgemäß sinken wird. Da die Nicht-Realisierung einzelner Grundstücksverkäufe stets spürbare bis schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan hat, bleibt auch In Zukunft eine recht hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Geschäftsführung im Laufe eines Geschäftsjahres zu einer Nachtragsplanung gezwungen sein wird.

Ein langfristiges und sehr realistisches Risiko der **GGK** liegt indes nach wie vor darin, dass durch eine mögliche Veräußerung eben dieser Liegenschaft "Werkkontor Krefeld" im Jahr 2023 ein erheblicher Teil der Mieteinnahmen entfallen würde, was sich auf die Liquidität der Gesellschaft entsprechend auswirken würde.

Chancen und Risiken der **Seidenweberhaus** ergeben sich aus der Durchführung von Veranstaltungen im YAYLA ARENA Krefeld und im Seidenweberhaus. Bis zum Jahr 2023, mit einer Option für weitere zwei Jahre, hat sich die YAYLA-Türk GmbH das Namensrecht für die Multifunktionshalle gesichert. Hauptmieterin der Halle ist die KEV Pinguine Eishockey GmbH. Das Jahresergebnis wird auch zukünftig wesentlich durch die Pachtaufwendungen entsprechend dem Pachtvertrag über die YAYLA ARENA, mit der Krefelder Bau bestimmt. Kosten durch Neu- und Ersatzinvestitionen in der YAYLA ARENA müssen von der Seidenweberhaus getragen werden. In den nächsten Jahren fallen notwendige Investitionen in der YAYLA ARENA in den Bereichen Spielfeld (Beleuchtung) und Veranstaltungstechnik (Beamer, Scheinwerfer, Kameras) an.

Ende 2018 ist die Entscheidung zum Abriss des Seidenweberhauses durch den Rat der Stadt Krefeld gefallen. Eine mittelfristige Planungssicherheit über die Zukunft des Seidenweberhauses gibt es Ende 2019 dennoch nicht, da die Entscheidung wann und wo eine Ersatzspielstätte gebaut werden soll noch offen ist. Da die **Seidenweberhaus** als Betreiber Anfragen zurzeit nur noch bis Ende 2022 bedienen kann, sind Veranstalter bei den Buchungen zurückhaltend und verunsichert.

Beim **KBK** besteht ein Risiko darin, dass die die Tilgungsleistungen die erwirtschafteten Abschreibungen übersteigen und diese Lücke durch die Aufnahme zusätzlicher Darlehen geschlossen werden muss. Somit werden die Tilgungen vorhandener Darlehen durch die Aufnahme neuer Kredite gedeckt. Dies kann aus rechtlichen Gesichtspunkten heraus kritisch gesehen werden. Bisher wurde eine kumulierte Sichtweise angenommen, die den Zeitraum seit 2004 (Gründung Eigenbetrieb Stadtentwässerung) berücksichtigt. Basierend auf den vorhandenen Ist-Daten bis 2019 und den Planwerten 2020 bis 2021 des Kommunalbetriebes übersteigt in 2019 die Darlehensneuaufnahme erstmals die Investitionssumme um 22,0 Mio. € und in den Folgejahren um 16,9 Mio. € und 17,5 Mio. €.

Folgende Gegenmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

- Überprüfung und Anpassung der Abschreibungsdauer für Neuinvestitionen,
- Umstellung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte seit 2018 in der Gebührenvorkalkulation für den Bereich Entwässerung und
- Stärkung des Eigenkapitals durch Bildung einer Rücklage und Zuführung des Deltas zwischen der kalkulatorischen und der handelsrechtlichen Abschreibungen aus dem jährlichen Jahresüberschuss.

Die umgesetzten Gegenmaßnahmen stärken die Eigenfinanzierung, allerdings nur, wenn eine entsprechende Gewinnverwendungspolitik (Rücklagenzuführung) stattfindet.

Aufgrund einer zu geringen Personalausstattung und teilweise noch fehlender vertraglicher Grundlagen für die Durchführung von Leistungen für die Stadt Krefeld ist das Risiko gegeben, dass der **KBK** seine ihm nach Gesetz und/oder Satzung übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß (quantitativ und qualitativ) erfüllen kann. Hieraus können Regress- und Schadenersatzansprüche von Aufgabenträgern, Behörden, Gebührenzahlern und Kunden gegen ihn resultieren.

Der Entwässerungsbereich des **KBK** ist durch eine hohe Anlagenintensität sowie eine unvorteilhafte Entwicklung des Kosten-Mengen- bzw. Kosten-Flächen-Verhältnisses geprägt. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Krefeld und dem Sparverhalten privater Haushalte und Unternehmen wird die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserabrechnung aller Voraussicht nach stagnieren, während die Kosten der Reinigung und Ableitung des Schmutzwassers steigen. Entsprechende Gebührenerhöhungen werden in Zukunft, trotz aller Bemühungen zur Reduzierung der verbrauchsabhängigen Kosten, insofern mittel- bis langfristig nicht zu verhindern sein.

Der **KBK** unterhält im Abwasserbereich Verträge mit Drittbeauftragten, deren Entgelt in die Gebührenbedarfskalkulation einfließt. Aufgrund andauernder Klageverfahren gegen die Abwassergebühren könnten Teile dieses Entgelts für nicht ansatzfähig erklärt werden. Aufgrund der vertraglichen Regelungen müsste der KBK seine daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen, was zu einer Ergebnisbelastung führen würde. Zudem bestehen weitere gebührenrechtliche Risiken. Das Ergebnis der Sparte Stadtentwässerung und somit auch des KBK ist stark abhängig von dem bereits seit langem sehr günstigen allgemeinen Zinsniveau sowie einem gerichtlich bestätigten kalkulatorischen

Zinssatz. Zwar setzt der KBK ab dem Berichtsjahr 2019 für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes den umstrittenen Zinszuschlag von 0,5 %-Punkten nicht mehr an. In diesem Zusammenhang ist jedoch ein Musterverfahren des Bundes der Steuerzahler beim OVG NRW anhängig, welches die Höhe der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung zum Gegenstand hat. Ein Absenken dieser kalkulatorischen Kostenbestandteile hätte zwangsläufig unmittelbare positive Auswirkungen für die Gebührenpflichtigen, jedoch auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Jahresüberschüsse des KBK und damit auf den Konzern Stadt Krefeld.

Die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch des Kommunalbetriebs wird sich durch die Neuregelung des § 2b UStG ab dem 01. Januar 2023 grundlegend verändern. Insbesondere die Leistungsbeziehungen zur Stadt Krefeld, die der **KBK** als Erfüllungsgehilfe erbringt, sind unter dem Licht des § 2b UStG neu zu betrachten und zu bewerten. Aber auch die Leistungserbringung gegenüber Dritten – außer gegenüber dem Gebührenzahlenden – ist hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung zu untersuchen und zu bewerten. Aus der Neuregelung können für den Kommunalbetrieb als auch die Stadt Krefeld finanzielle Risiken auftreten. Diese müssen identifiziert werden, um mit der Stadt Krefeld Gestaltungsalternativen zu entwickeln, die sowohl die Interessen der Stadt Krefeld als auch des Kommunalbetriebs in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen.

Zukünftige Risiken der **Wohnstätte** könnten sich aus steigenden Erlösausfällen infolge Leerstand, weiter steigenden Baukosten sowie steigenden Zinsen ergeben. Aufgrund der Corona-Pandemie ist mit Risiken für den zukünftigen Geschäftsverlauf zu rechnen. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen und der Verzögerung von geplanten Einnahmen. Darüber hinaus ist mit einem Anstieg der Mietausfälle zu rechnen.

3. Ausblick im Konzern Stadt Krefeld

Der Konzern Stadt Krefeld ist insbesondere durch die Entwicklung der Stadt Krefeld selbst geprägt. Im Gesamtabschluss 2019 ist es, auch aufgrund der fortgesetzten positiven Entwicklung im Einzelabschluss der Stadt Krefeld, erneut zu einem Zuwachs des Gesamteigenkapitals gekommen. Zum 31. Dezember 2019 liegt dieses bei 649.365 TEuro (Vj. 593.377 TEuro). Darüber hinaus wird der Konzern Stadt Krefeld durch die wirtschaftliche Entwicklung der verbundenen Unternehmen geprägt.

Ein wesentlicher Anteil der positiven Ergebnisse der verbundenen Unternehmen wird innerhalb des **Konzerns Stadt Krefeld** erwirtschaftet und daher im Zuge der Konsolidierungsarbeiten zum Gesamtabschluss eliminiert. Ob sich die positiven Ergebnisse der Einzelunternehmen auf das Gesamtjahresergebnis auswirken, ist infolgedessen vom konzernexternen Anteil am jeweiligen Einzelergebnis abhängig.

Erkenntnisse und Auswirkungen aus Ereignissen, die zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem Zeitpunkt der Aufstellung dieses Gesamtabschlusses vorliegen bzw. bekannt geworden sind, wurden in diesem Bericht nicht aufgenommen. Diese werden im Zuge der Nachholung der folgenden Gesamtabschlüsse im jeweiligen Haushaltsjahr dargestellt. Im Folgenden werden dennoch Ereignisse von wesentlicher Bedeutung mit deren aktuellen Entwicklungen aufgezeigt:

- Zum 31. Dezember 2019 belaufen sich die Pensionsrückstellungen im städtischen Konzern auf 610,6 Mio. Euro (Vj.585,8 Mio. Euro) und sind im Wesentlichen auf Rückstellungen im städtischen Einzelabschluss zurückzuführen. Aufgrund der Altersstruktur der Beamten der Stadt Krefeld werden diese Rückstellungen in den kommenden Jahren noch ansteigen. Eine Liquiditätsvorsorge in entsprechender Höhe liegt derzeit nicht vor. Der Aufbau einer entsprechenden großen Kapitalanlage auf der Aktivseite war in der Vergangenheit nicht möglich, da es aufgrund der städtischen Haushaltssituation nicht möglich war, konsumtive Finanzüberschüsse zu erwirtschaften, die man für die Kapitalanlage hätte einsetzen können. Erst in den letzten Haushaltsjahren sind konsumtive Finanzüberschüsse erzielt worden, die dann vorrangig zur Finanzierung der laufenden Investitionen sowie zur Schuldentilgung eingesetzt wurden.

- Seit 2019 liefen umfangreiche Tätigkeiten für die Verselbständigung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ZGM zum 01. Januar 2020. Hieraus ergaben sich wesentliche Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und durch die Priorisierung dieser Abschlüsse auch bei der Aufstellung der Gesamtabschlüsse der Stadt Krefeld. Ursache waren die bezüglich der Ausgliederung notwendigen und umfangreichen Abstimmungsarbeiten zwischen der Stadt und dem ZGM, welche erst mit Vorlage des Entwurfs der Eröffnungsbilanz des ZGM im Rat am 31. März 2022 abgeschlossen wurden. Für das Haushaltsjahr 2020 kam erschwerend hinzu, dass das ZGM noch für ein weiteres Jahr das städtische Buchungssystem im städtischen Buchungskreis genutzt hat. Dadurch waren seitens der Stadt weitere aufwändige, manuelle Nachbearbeitungen sowie vorherige Überprüfungen und Abstimmungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung erforderlich, um den Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2020 erstmals ohne das ZGM abzubilden. Das ZGM wird erstmals im Gesamtabschluss 2020 als vollkonsolidiertes Unternehmen einbezogen werden.

- Die weltweite Covid-19 Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf alle Lebensbereiche unserer Gesellschaft. Der Bund und die Länder haben durch historisch einmalige Maßnahmen Voraussetzungen geschaffen, um die kommunalen Haushalte weitgehend zu stabilisieren. Dazu zählte unter anderem ein teilweiser Ausgleich für die eingebrochenen Gewerbesteuereinnahmen in den Kommunen, der jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen wurde. Hinzu kam die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, die corona-bedingten Haushaltsbelastungen im NKF zu isolieren und im Rahmen einer Bilanzierungshilfe – in Form eines außerordentlichen Ertrages – zu neutralisieren. Dies führte dazu, dass auch im

Jahr 2020 und den Folgejahren von der Kernverwaltung ein positives Jahresergebnis erzielt werden konnte. Die Folgen der Covid-19 Pandemie waren jedoch für den Haushalt der Stadt Krefeld auch in den Folgejahren eine erhebliche Belastung.

- Auch bei den übrigen Konzerneinheiten war die Entwicklung über die Jahre stark abhängig vom Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden Corona-Schutzmaßnahmen. Die Covid-19 Pandemie hinterließ in 2020 deutliche Spuren in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Die politischen Maßnahmen zum gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lockdown in Deutschland und der hieraus resultierende Rückgang der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere im Dienstleistungsbereich und produzierenden/verarbeitenden Gewerbe (außer Bau), hatte Einfluss auf den Geschäftsverlauf von Beteiligungs- bzw. Konzerngesellschaften des städtischen Konzerns. Während es z. B. zu Verlusten im Verkehrsbereich und Auftragseinbrüchen im Bereich der Entsorgung kam, standen im Energiebereich den Absatzrückgängen bei Geschäftskunden wiederum Kundenzuwächse und Mehrverbräuche bei Privatkunden, insbesondere durch Homeoffice-Aktivitäten, entgegen. Größere Schäden blieben aufgrund eines gleichbleibenden Forderungsausfallniveaus aus, was jedoch durch Corona-Ausgleichszahlungen bzw. -Kredite und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu begründen ist. Die konjunkturelle Entwicklung wurde auch im Jahr 2021 durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen weiter stark beeinflusst. Die Wirtschaftsleistung in fast allen Bereichen hat sich ab 2021 wieder erhöht. Die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen verlief sehr unterschiedlich, da einige Dienstleistungsbereiche nach dem Wegfall nahezu aller Corona-Schutzmaßnahmen in 2022 von Nachholeffekten profitierten konnten. Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie musste nicht von einer Bestandsgefährdung der Konzerngesellschaften ausgegangen werden.

- Der im Februar 2022 ausgebrochenen Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hatte enorme, globale politische und wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge. Unmittelbar ergaben sich daraus negative Auswirkungen, wie hohe Volatilitäten und drastische Preissteigerungen, auf den Beschaffungsmärkten im Energiesektor und damit auch auf den Konzern Stadt Krefeld. Auch global ergab sich hieraus eine angespannte Lage für die Lieferketten der Weltwirtschaft. Unmittelbare Folgen aus diesen Entwicklungen waren zudem die zwischenzeitlich deutlich gestiegene Inflationsrate und die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen in Deutschland, die sich damit ebenfalls auf die Kostenstrukturen im Konzern auswirken. Zudem hatte der Krieg eine Flüchtlingswelle zur Folge, die ein schwer zu kalkulierendes Risiko für den städtischen Konzern bleibt. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist die Frage der Kostenübernahme durch Bund und Länder nicht abschließend geklärt und auch die notwendige Unterbringung der Geflüchteten bleibt eine noch nicht vollständig absehbare Belastung.

- Der Landtag NRW hat im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie am 29. September 2020 das NKF-CIG NRW verabschiedet, welches am 01. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Neben haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für die Jahre 2020 bis 2022 enthält das Gesetz bilanzielle Vorgaben zum Umgang mit COVID-19-bedingten Haushaltbelastungen im kommunalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022. In 2022 hat die Landesregierung in NRW das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet die Ausweitung des bisher geltenden NKF-CIG NRW auf die kriegsbedingten Schäden und dessen Umbenennung in das NKF-CUIG NRW. Danach sind gem. § 5 Abs. 2 NKF-CUIG NRW die Covid-19 Belastungen in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 und die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen in den Jahresabschlüssen 2022 bis 2023 zu ermitteln und gem. § 5 Abs. 5 NKF-CUIG NRW als außerordentlicher Ertrag darzustellen. Gemäß § 33a KomHVO NRW sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 der Kernverwaltung Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die Bilanzierungshilfen sind gem. § 6 NKF-CUIG NRW nunmehr beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben. Dabei steht der Gemeinde im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, sofern dadurch keine Überschuldung entsteht. Zudem sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

- Die Bundesregierung hat sich auf einen Gesetzesentwurf zur Reform der Grundsteuer geeinigt, dem der Bundestag und abschließend der Bundesrat am 08. November 2019 zugestimmt haben. Dies verhindert einen drohenden vollständigen Wegfall der Grundsteuererträge für die Kommunen. Die Landesregierung hat am 06. Mai 2021 per Pressemitteilung informiert, das Bundesmodell umzusetzen. Im Landtag NRW wird ein Gesetz beraten, welches die optionale Einführung von differenzierenden Hebesätzen für die Grundsteuer B (Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke) anstelle eines einheitlichen Hebesatzes ermöglichen könnte. Derzeit wird an der technischen Umsetzung sowie der Bearbeitung der vom Land übermittelten Daten für die Grundsteuererhebung ab dem 01. Januar 2025 gearbeitet. Durch die Kommune ist dann in Abhängigkeit von obiger Beschlussfassung die Entscheidung zu treffen, ob ein einheitlicher Hebesatz oder differenzierende Hebesätze für 2025 angewendet werden. Der Prozess der erforderlichen politischen Willensbildung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Grundsteuer die Neuregelung durch die Stadt Krefeld haushaltsneutral umgesetzt wird. Die Basiswerte für die neue Berechnung der Grundsteuer werden erst im Herbst 2024 vorliegen, sodass aktuell weiterhin zukünftige Hebesätze (einheitlich oder differenzierend) nicht hinreichend genau kalkuliert werden können.

- In § 2b UStG wird die Umsatzsteuerpflicht für Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Durch den Gesetzgeber wurde am 16. Dezember 2022 eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Anstelle der freiwilligen Anwendung der neuen Rechtslage nach § 2b UStG, nimmt die Stadt Krefeld die Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2024 in Anspruch. In dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetzes 2024 soll die Optionsfrist für die Anwendung des § 2b UStG erneut um zwei Jahre verlängert werden. Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand soll durch eine Änderung des § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG dann bis zum 31. Dezember 2026 ermöglicht werden. Bis zur Umstellung auf den § 2b UStG gilt § 2 Abs. 3 UStG a. F. weiter mit der Folge, dass die Umsatzbesteuerung weiterhin vom Vorliegen eines BgA im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz abhängt. Die abschließenden Arbeiten zur Umsetzung des §2b UStG bei der Stadt Krefeld laufen noch. Eine belastbare Aussage über die steuerlichen Mehrbelastungen durch § 2b UStG und die Angabe einer Kostenfolgeabschätzung in diesem Zusammenhang (z. B. zusätzlicher Personalbedarf) ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

- Die Flüchtlingsthematik stellt die Stadt Krefeld seit 2014 vor finanzielle, personelle und logistische Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen. Zum 31. Dezember 2020 waren dies 1.575 Personen, zum 31. Dezember 2021 1.723 Personen, zum 31. Dezember 2022 dann schon rd. 2.000 Personen. Diese Personenzahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2023 weiter auf rd. 2.300. In den ersten Monaten 2024 erfolgten geringere Zuweisungen, so dass sich die Zahl der untergebrachten Personen wieder auf ca. 2.030 Personen reduzierte.

- Regelmäßig stellen Gesetzesänderungen und/oder Förderprogramme die Kommunen vor die Herausforderung, den Aufgaben entsprechend neues und geeignetes Personal zu akquirieren. Allgemein ist festzustellen, dass sich die Gewinnung von Personal immer schwieriger darstellt. Dies gilt bereits bei der Akquise neuer Mitarbeiter zur Gewährleistung der gesetzlichen Kernaufgaben. In Verbindung mit dem demographischen Wandel, welcher sich in den kommenden Jahren überproportional auswirken wird, stellt die Personalgewinnung eine der größten Herausforderungen für die nächsten Jahre dar. Der Fachkräftemangel auf dem deutschen Arbeitsmarkt führt z. B. auch in der Entsorgungsbranche zu einer angespannten Personalsituation. Hierdurch besteht zunehmend das Risiko von wirtschaftlichen Einbußen durch die fehlende Stellennachbesetzung von qualifiziertem Personal.

Im Folgenden werden die wesentlichen Prognosen der einzelnen Tochterunternehmen des Konzerns Stadt Krefeld beschrieben. Die Berichterstattung zu den Ergebnisprognosen der SWK-Töchter ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung aus 2019 für die Jahre 2020 – 2024 des SWK-Konzerns.

Im Geschäftsfeld Dienstleistungen wird bei der **SWK AG** für 2020 nicht mehr mit einem positiven Betriebsergebnis wie 2019, sondern mit einem deutlich negativen Betriebsergebnis gerechnet. Insgesamt wird auf Basis der Planungen der SWK Einzelgesellschaften aus dem Berichtsjahr und den planbaren SWK Konzerneffekten für das Geschäftsjahr 2020 von einem moderat niedrigeren SWK Konzernergebnis vor Steuern und einem SWK Konzernjahresüberschuss auf dem Niveau von 2019 ausgegangen.

Als Netzgesellschaft wird der wirtschaftliche Rahmen der **NGN** im Wesentlichen durch die Anreizregulierung für Netzbetreiber (Strom, Gas) bestimmt. Das heißt, die Erlöspfade werden durch die Festlegungen der Regulierungsbehörden determiniert. Die festgestellten Ineffizienzen sind bis Ende der 3. Regulierungsperiode 2022 (Gas) bzw. 2023 (Strom) abzubauen. Dies bedeutet, dass auch im Jahr 2020 das Ergebnis der NGN von genau diesem Faktor maßgeblich beeinflusst werden wird. Auf Basis der Wirtschaftsplanung aus 2019 wird für das Jahr 2020 ein deutlich niedrigeres Jahresergebnis vor Ergebnisabführung als in 2019 erwartet. Hierin sind noch nicht negative Effekte aufgrund der eingeführten staatlichen und behördlichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie berücksichtigt, die aufgrund geringerer Absatzmengen bei Gewerbe- und Geschäftskunden und damit einhergehend auch Forderungsausfälle durch verstärkte Liquiditätsengpässe auftreten können

Im Geschäftsfeld Energie und Wasser rechnet die **SWK ENERGIE** aufgrund der eingeführten staatlichen und behördlichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie mit Umsatz- und Ergebnisrückgängen. Sie erwartet Margenverluste im Gewerbe- und Geschäftskundenbereich wegen geringerer Absatzmengen und Ergebniseffekte aufgrund eines Abverkaufs von bereits beschafften Mengen sowie mittelfristig auch Folgen durch zunehmende Insolvenzen von Unternehmen. Im Privatkundenbereich können verstärkt Ergebnis- und Liquiditätseffekte durch das Leistungsverweigerungsrecht und darauf basierende Zahlungsstopps bis Ende Juni 2020 entstehen. Auf Basis der Wirtschaftsplanung aus 2019 wird für das Jahr 2020 ein Jahresergebnis vor Ergebnisabführung auf dem Niveau von 2019 erwartet.

Trotz des schwierigen Marktumfelds erwartet die **lekker Energie** in ihrer Ergebnisprognose für das Jahr 2020 ebenfalls ein deutlich positives Jahresergebnis vor Ergebnisabführung. Vor dem Hintergrund des Eintritts der Corona-Pandemie nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2019 wird die lekker Energie mit ihrem wesentlichen Geschäftsfeld Energieversorgung als kritisches Infrastrukturunternehmen mit übergeordneter Bedeutung für das öffentliche Gemeinwesen eingestuft. Sie rechnet aufgrund der eingeführten staatlichen und behördlichen Einschränkungen mit Umsatz- und Ergebnisrückgängen und Liquiditätseinbußen aufgrund von Forderungsausfällen. Sie erwartet geringere Absatzmengen bei Gewerbe- und Geschäftskunden und damit einhergehend auch Forderungsausfälle aufgrund eines erhöhten Insolvenzrisikos.

Bei der **SWK MOBIL** ist die Betrauung der Verkehrsdienstleistungen im Kreis Viersen zum 3. Dezember 2019 ausgelaufen. Die ein- und ausbrechenden Verkehre wurden im Rah-

men einer Erweiterung in die Bestandsbetrauung der Stadt Krefeld bis 2024 aufgenommen. Für das Jahr 2020 wurde mit den Aufgabenträgern Stadt und Kreis Viersen Einvernehmen zur Erbringung der Verkehrsleistung auf den kreisinternen Linien im Rahmen einer Notvergabe durch den Aufgabenträger zu verbesserten Konditionen erzielt.

Im Geschäftsfeld Verkehr ist für die **SWK MOBIL** im Hinblick auf die Corona-Pandemie davon auszugehen, dass es zu größeren Umsatz- und Ergebniseinbußen gegenüber 2019 kommen wird. Dies betrifft die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Fahrausweisen, aus Werkstattdienstleistungen für und der Vermietung von Fahrzeugen an verbundene Unternehmen. Darüber hinaus ist im Jahr 2020 mit einem erhöhten Aufwand für Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen zu rechnen. Auf Basis der Wirtschaftsplanung aus 2019 wird für das Jahr 2020 ein Jahresverlust vor Verlustausgleich auf einem geringfügig niedrigeren Niveau als in 2019 erwartet.

Im Geschäftsfeld Entsorgung beurteilt die Geschäftsführung der **EGN** die voraussichtliche Entwicklung ganzheitlich positiv. Neben dem Ausbau bestehender Geschäftsfelder werden die strategische Ausweitung des Geschäftsgebietes in der Kernregion sowie die Erschließung neuer Märkte verfolgt. Neben der Einbeziehung der beschriebenen Chancen und Risiken erwartet die EGN aufgrund der positiven Preisentwicklung auf dem Spotmarkt für Mengen zur thermischen Verwertung, der gesunkenen durchschnittlichen Verbrennungskosten in den Müllverbrennungsanlagen sowie der geplanten Inanspruchnahmen der in den Vorjahren gebildeten Drohverlustrückstellungen eine deutliche Steigerung des Ergebnisses bei leicht steigenden Umsätzen im Geschäftsjahr 2020. Dieser Beurteilung liegt die Lage vor Eintritt der Corona-Pandemie zugrunde, da diese erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses der EGN ihre Wirkung entfaltet hat.

Für die **EGK** liegen in den nächsten Jahren stabile Rahmenbedingungen für eine günstige Weiterentwicklung der Gesellschaft vor. Die aus Sicht der MVA-Betreiber mittlerweile seit mehr als fünf Jahren anhaltende entspannte Beschaffungssituation wird sich nach Einschätzung von Experten im Jahr 2020 und voraussichtlich auch in den Folgejahren im Wesentlichen fortsetzen. Sie wird allerdings von weiteren und ggf. deutlichen Veränderungen im europaweiten Stoffstromgeschehen begleitet. Im Jahr 2020 und in den Folgejahren werden zahlreiche Maßnahmen zur Modernisierung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage im Rahmen eines Retrofit-Projekts umgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser geplanten umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen und der hiermit verbundenen Aufwendungen wird für 2020 ein signifikanter Rückgang des Jahresüberschusses erwartet.

Das Kerngeschäft der **GSAK** wird aufgrund der langfristigen Beauftragung in der Daseinsvorsorge auch in Zukunft grundsätzlich erhalten bleiben und für das nächste Geschäftsjahr ein Ergebnis auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2019 aufweisen können.

VI. Angaben zu verselbständigten Aufgabenbereichen

Gemäß dem 2. NKFWG NRW sowie § 52 Abs. 1 S. 6 i. V. m. § 53 KomHVO NRW muss der Gesamtabschluss 2019 erstmals Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen, den Zielen der Beteiligung sowie der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form enthalten. Gemäß § 53 KomHVO NRW sind diese in der Form des vorgegebenen Musters zum Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW anzugeben.

Entsprechend dem Muster zum Beteiligungsbericht (Anlage 32; Runderlass des MHKBG NRW; 304 - 48.12.02/99 - 765/19 vom 08. November 2019; veröffentlicht mit dem Runderlass des MHKBG; 304 - 48.12.02/99 - 765/21 vom 06. April 2021), sind die Angaben für die wesentlichen Beteiligungen darzustellen. Nachfolgend werden daher für die wesentlichen Beteiligungen, entsprechend dem Muster zum Beteiligungsbericht, die Angaben gemäß § 52 Abs. 1 S. 6 i. V. m. § 53 KomHVO NRW in alphabetischer Rheinfolge dargestellt. Die Reihenfolge innerhalb der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse bestimmt sich grundsätzlich nach der Höhe des Beteiligungsverhältnisses. Bei den Beteiligungsverhältnissen wird i. d. R. auf die zweite Nachkommstelle gerundet, infolge dessen kann es zu geringfügigen Rundungsdifferenzen kommen.

Weitere Informationen können dem Bericht über die Beteiligungen der Stadt Krefeld für das Jahr 2019 (Vorlage 284/20) entnommen werden, der dem Rat der Stadt Krefeld am 09. Dezember 2020 vorgelegt wurde.

D & H Baustoffverwertungs GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Aufbereitung und Verwertung von Baureststoffen, die Erfassung und Zuführung solcher Stoffe in eigene Anlagen zur Aufbereitung zwecks Wiederverwendung bzw. Verwertung oder Entsorgung einschließlich der Lagerung und der Vermarktung. Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Abfallentsorgungsaufgaben nicht wirtschaftlicher Natur gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW. Die Gesellschaft wurde in 2019 erworben.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	38.346,89	75,00
D & H Baustoffverwertungs GmbH (eigene Anteile)	12.782,30	25,00
Gesamt	51.129,19	100,00

Dürener Deponiegesellschaft mbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erfüllung von Aufgaben der Abfallentsorgung, die der Kreis Düren auf die Gesellschaft übertragen hat oder übertragen wird oder die mit Zustimmung des Kreises Düren von dritten Auftraggebern auf die Gesellschaft übertragen werden.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	749.000,00	74,90
Kreis Düren	251.000,00	25,10
Gesamt	1.000.000,00	100,00

EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau, der Kauf, die Anmietung oder Verpachtung von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft, insbesondere der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung, sowie deren Vermietung, Verpachtung oder Verkauf. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den vorstehend genannten Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen. Die Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag zur Einhaltung der abfallrechtlichen und abwasserrechtlichen Bestimmungen sowie zur Beachtung der Regelungen der GO NRW verpflichtet. Die Gesellschaft wurde gegründet im Zusammenhang mit der Übertragung der Erfüllung von Aufgaben der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Krefeld auf Entsorgungsgesellschaften mit öffentlichen und privaten Beteiligungen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Kommanditisten	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
SWK Stadtwerke Krefeld AG	16.320.000,00	51,00
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	15.680.000,00	49,00
Gesamt	32.000.000,00	100,00

Eco-Care Recycling Solutions GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere die Aufbereitung von Kunststoffabfällen aus der Automobil- und Automobilzulieferindustrie sowie die Vermarktung von Kunststoffen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
NH Niederrhein Holding GmbH	25.000,00	100,00

EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft, insbesondere der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung, sowie die Beteiligung an Unternehmen der Entsorgungswirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den vorstehend genannten Gesellschaftszweck fördernde Geschäfte zu tätigen. Die Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag zur Einhaltung der abfallrechtlichen und abwasserrechtlichen Bestimmungen sowie zur Beachtung der Regelungen der GO NRW verpflichtet. Die Gesellschaft wurde gegründet im Zusammenhang mit der Übertragung der Erfüllung von Aufgaben der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Krefeld auf Entsorgungsgesellschaften mit öffentlichen und privaten Beteiligungen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Kommanditisten	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
SWK Stadtwerke Krefeld AG	2.607.589,00	51,00
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	2.505.311,00	49,00
Gesamt	5.112.900,00	100,00

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 22. Dezember 2011 die Erbringung sämtlicher im Rahmen der Entsorgungs- und/oder Recyclingwirtschaft anfallenden Leistungen jedweder Art, insbesondere die Erfassung und Zuführung von Rohstoffen aller Art zur Wiederverwendung oder Verwertung, der Transport von Abfällen, die Entsorgung von Abfällen einschließlich Lagerung und Maklertätigkeit, der Erwerb, der Bau und der Betrieb von Entsorgungsanlagen einschließlich Anlagen für Ersatzbrennstoffe. Ferner vermietet und verkauft das Unternehmen Behälter und Systeme für Abfall und Transport. Diese Tätigkeit erfolgt insbesondere im Gebiet West. Die wirtschaftliche Betätigung erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie andere Unternehmen mit dem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck gründen, erwerben bzw. sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
SWK Stadtwerke Krefeld AG	1.001.000,00	100,00

Energieversorgung Kranenburg GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Gemeindegebiets Kranenburg mit Energie und Wasser sowie Bau und Betrieb der dazu notwendigen Anlagen. Die Energieversorgung Kranenburg GmbH ist außerdem an der Energieversorgung Kranenburg Netze GmbH & Co. KG, Kranenburg (EKN), beteiligt, die Eigentümerin des Stromnetzes in der Gemeinde Kranenburg ist und deren Betrieb durch die Westnetz GmbH, Dortmund, erfolgt. Die SWK ENERGIE erbringt für die EVK die Strom- und Gasbeschaffung sowie Dienstleistungen für den Strom- und Gasvertrieb und nimmt Energiebeschaffungsdienstleistungen für ihre Gesellschafter wahr.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
Stadtwerke Goch Unternehmensgruppe GmbH	46.000,00	46,00
SWK ENERGIE GmbH	44.000,00	44,00
Gemeinde Kranenburg	10.000,00	10,00
Gesamt	100.000,00	100,00

Gerhard Schug Containerdienst GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Abraumunternehmens durch Verleih und Entsorgung von Abraum-Containern; der Handel mit Waren aller Art im Groß- und Einzelhandel; insbesondere mit Sand, Muttererde und Füllstoffen; die Durchführung sämtlicher logistischer Leistungen, wie der Transport von Abfällen und Gütern, die Vertretung und Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere von bzw. an solchen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	26.000,00	100,00

GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co.KG

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie im Raum Krefeld durch den Erwerb, die Erschließung, die Veräußerung, die Verpachtung bzw. Vermietung und die Verwaltung von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten sowie Maßnahmen zum Erhalt von Betriebsstandorten. Die Gesellschaft kann eigene Grundstücke bebauen und die erstellten Gebäude vermieten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Kommanditist	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
Stadt Krefeld	4.000.000,00	100,00

GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG

Unternehmensziel:

Gegenstand der Gesellschaft sind die Sammlung und der Transport von Abfällen, Reststoffen und Wertstoffen aller Art und Behandlung und Verwertung dieser Stoffe, der Betrieb von Systemen zur Erfassung, Sortierung und Behandlung von Wertstoffen, die Übernahme von Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen im öffentlichen und privaten Bereich und die Übernahme weiterer Dienstleistungen, insbesondere in den von der Gesellschaft betriebenen Werkstätten und Anlagen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Kommanditisten	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
SWK Stadtwerke Krefeld AG	1.043.036,00	51,00
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	1.002.133,00	49,00
Gesamt	2.045.169,00	100,00

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

Unternehmensziel:

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Aufrechterhaltung der Hafen- und Bahninfrastruktur auf dem Gebiet der Stadt Krefeld. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten dem Betrieb und der Vorhaltung von Hafen- und Bahninfrastrukturanlagen, Logistik sowie der Vermarktung von Grundstücken an Unternehmen. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch den Betrieb der Hafen- und Bahnanlagen auf dem Gebiet der Stadt Krefeld einschließlich Hafenumschlags- und Bahntransportleistungen, Vermarktung der gesellschaftseigenen Grundstücke sowie das Halten, Betreiben und Errichten aller hierfür erforderlichen Anlagen. Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft Grundstücke erwerben, veräußern, verpachten, vermieten, verwalten und Erbbaurechte vergeben. Sie darf auch eigene Grundstücke bebauen und die erstellten Gebäude vermarkten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Kommanditisten	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
Stadt Krefeld	255.000,00	51,00
Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG	245.000,00	49,00
Gesamt	500.000,00	100,00

Heilpädagogisches Zentrum Krefeld – Kreis Viersen gGmbH

Unternehmensziel:

Die Gesellschaft mit Sitz in Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen der Frühförderung, von heilpädagogischen Kindertagesstätten und von Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
Kreis Viersen	8.200,00	25,75
Stadt Krefeld	8.200,00	25,75
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Viersen e.V.	5.150,00	16,17
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Krefeld e.V.	5.150,00	16,17
Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Krefeld e.V.	5.150,00	16,17
Gesamt	31.850,00	100,00

Jochims Transport GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Erfassung und die Entsorgung von Boden und sonstigen vornehmlich mineralischen Baustoffen sowie der damit verbundene Transport. Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Abfallentsorgungsaufgaben nicht wirtschaftlicher Natur gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW. Sie unternimmt dazu die Erfassung und Zuführung von Böden, Baustoffen und Baureststoffen aller Art zwecks Aufbereitung und zur Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung, dies einschließlich Lagerung und Maklertätigkeit. Ferner vermietet das Unternehmen Behälter und Systeme für Abfall und Transport.
Die Gesellschaft wurde in 2019 erworben.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	25.000,00	100,00

Kommunalbetrieb Krefeld AöR

Unternehmensziel:

Der KBK ist zum 16. Dezember 2016 aus der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Krefeld entstanden. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Krefeld anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Zum 01. Juli 2018 wurden dem KBK weitere hoheitliche Aufgaben insbesondere die Abfallbeseitigung, die Straßenreinigung, der Winterdienst, das Bestattungswesen und die Bewirtschaftung der städtischen Wälder übertragen. Darüber hinaus wird der KBK u. a. in den Bereichen der städtischen Infrastruktureinrichtungen, Pflege öffentlicher Grünflächen und Unterhaltung der städtischen Sporteinrichtungen und Spielplätze als Erfüllungsgehilfe für die Stadt Krefeld tätig. Im hoheitlichen Bereich ist der KBK berechtigt, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW zu erheben.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
Stadt Krefeld	10.000.000,00	100,00

Krefelder Baugesellschaft mbH

Unternehmensziel:

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Grundstücken, sowie die Herstellung von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Bauten und die Betreuung solcher Vorhaben in Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben der Stadt Krefeld und anderen öffentlichen und privaten Rechtsträgern.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
Stadt Krefeld	5.120.000,00	100,00

lekker Energie GmbH

Unternehmensziel:

Unternehmensgegenstand des Unternehmens ist gem. § 2 des Gesellschaftsvertrags der Vertrieb und die Belieferung von Energie an Kunden im In- und Ausland, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie und der Energie- und Emissionshandel. Hierzu zählt auch die Erbringung von Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten stehen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
SWK ENERGIE GmbH	17.000.000,00	100,00

MVA Weisweiler GmbH & Co. KG

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags die Erbringung sämtlicher im Rahmen der Entsorgungs- und/oder Recyclingwirtschaft anfallenden Leistungen jedweder Art, insbesondere die Erfassung und Zuführung von Rohstoffen aller Art zur Wiederverwendung oder Verwertung, der Transport von Abfällen, die Entsorgung von Abfällen einschließlich Lagerung und Maklertätigkeit, der Erwerb, der Bau und der Betrieb von Entsorgungsanlagen einschließlich Anlagen für Ersatzbrennstoffe. Ferner vermietet und verkauft das Unternehmen Behälter und Systeme für Abfall und Transport. Diese Tätigkeit erfolgt insbesondere im Gebiet West. Die wirtschaftliche Betätigung erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie andere Unternehmen mit dem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck gründen, erwerben bzw. sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. (hier: MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Betrieb und Weiterentwicklung der MVA Weisweiler sowie alle damit verbunden Unternehmen)

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ist die sichere, zuverlässige und umweltverträgliche Entsorgung von Müllmengen durch thermische Verwertung.

Beteiligungsverhältnis:

Kommanditisten	**Kommanditkapital**	
	Euro	**%**
AWA Entsorgung GmbH	2.500.000,00	50,00
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	2.500.000,00	50,00
Gesamt	5.000.000,00	100,00

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb und die Bewirtschaftung von Energieversorgungsnetzen sowie die Vermarktung der Netzkapazitäten, insbesondere die Verteilung von Elektrizität und Gas, der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau dieser Netze. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft ist in 2016 aus den Gesellschaften SWK AQUA GmbH, SWK SETEC GmbH und SWK NETZE GmbH entstanden.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
SWK Stadtwerke Krefeld AG	25.000,00	100,00

NH Niederrhein Holding GmbH

Unternehmensziel:

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Beteiligung an Unternehmen, die in der Entsorgungs- und/oder Recyclingwirtschaft tätig sind und die Verwaltung solcher Beteiligungen sowie die Vornahme anderer damit in Zusammenhang stehender Geschäfte.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	25.000,00	100,00

NOEX AG

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere die Entsorgung, Verwertung und Verwendung von Kühlgeräten, Kältegeräten und Haushaltsgeräten aller Art sowie der Handel mit den vorgenannten Gerätearten und die Durchführung sämtlicher logistischer Leistungen, wie der Transport von Abfällen und Gütern.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
NH Niederrhein Holding GmbH	105.000,00	100,00

Quantum GmbH

Unternehmensziel:

Die SWK Energie GmbH ist an der Quantum Gmbh beteiligt. Einen Teil ihres Strom- und Gasbedarfs deckt die SWK ENERGIE GmbH über die gemeinsam mit anderen kommunalen Energieversorgern geführte Beschaffungsgesellschaft Quantum GmbH.

Gegenstand des Unternehmens SWK Energie ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Versorgungs- und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist im Einzelnen der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen (z. B. die Erbringung von Telekommunikationsleistungen) und die Durchführung von Handelsaktivitäten, die einen Bezug zu den vorgenannten Tätigkeiten aufweisen. Daneben kann die Gesellschaft weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere solche, die im Interesse der Stadt Krefeld liegen, soweit sie im Einklang mit § 107 GO NRW stehen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. (hier: Quantum GmbH: Beschaffungsgesellschaft für einen Teil des Strom- und Gasbedarfs)

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Das anteilige Beteiligungsverhältnis der verschiedenen Gesellschafter der Quantum GmbH wird nachfolgend dargestellt.

Gesellschafter der Quantum GmbH	Grundkapital Euro	%
SWK ENERGIE GmbH	507.250,00	49,00
Energieversorgung Oberhausen AG	82.500,00	7,97
Bocholter Energie- und Wasserversorgungs GmbH	57.750,00	5,58
Klever Versorgungsbetriebe GmbH	57.750,00	5,58
Stadtwerke Neuwied GmbH	57.750,00	5,58
Stadtwerke Brühl GmbH	33.000,00	3,19
Stadtwerke Kempen GmbH	33.000,00	3,19
Stadtwerke Meerbusch GmbH	33.000,00	3,19
Stadtwerke Willich GmbH	33.000,00	3,19
Gemeindewerke Grefrath GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Goch GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Heiligenhaus GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Jülich GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Radevormwald	16.500,00	1,59
Stadtwerke Ress GmbH	16.500,00	1,59
Quantum GmbH (eigene Anteile)	41.250,00	3,98
Gesamt	1.035.250,00	100,00

Seidenweberhaus GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Veranstaltungsstätten Seidenweberhaus und YAYLA-Arena. Diese Einrichtungen dienen kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und geselligen Zwecken. Sie stehen offen für alle den Interessen der Stadt und der Bürger dienenden Veranstaltungen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
Stadt Krefeld	2.160.000,00	100,00

Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld

Unternehmensziel:

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Verhütung, Überwindung oder Milderung der Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen wie z.B. Angeboten zur Gestaltung des Alltags, der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder der Wahrung kultureller Bedürfnisse, der Hilfe bei Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, bei der Beschaffung eines Heimplatzes sowie den Aufenthalt im Erholungsheim Gut Schirmau.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
Stadt Krefeld	300.000,00	100,00

Städtereinigung Gerke GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, auch solche aus Holz, Papier und Pappe, Verpackungen sowie Grünabfällen, mit der Sammlung, dem Transport, der Behandlung, der Lagerung, dem Umschlag, der Vermarktung und der Ablagerung. Ferner sind die Straßenreinigung und die Vornahme von Handelsgeschäften zur Förderung des Gesellschaftszwecks weitere Unternehmensgegenstände.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	600.000,00	100,00

SWK ENERGIE GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Versorgungs- und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist im Einzelnen der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen (z. B. die Erbringung von Telekommunikationsleistungen) und die Durchführung von Handelsaktivitäten, die einen Bezug zu den vorgenannten Tätigkeiten aufweisen. Daneben kann die Gesellschaft weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere solche, die im Interesse der Stadt Krefeld liegen, soweit sie im Einklang mit § 107 GO NRW stehen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
SWK Stadtwerke Krefeld AG	50.000.000,00	100,00

SWK FAHRSERVICE GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Verkehrs- und/oder Fahrdienstleistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist im Einzelnen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Güterbeförderung einschließlich der dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Daneben kann die Gesellschaft weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere solche, die im Interesse der Stadt Krefeld liegen, soweit sie im Einklang mit § 107 GO NRW stehen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
SWK Stadtwerke Krefeld AG	25.000,00	100,00

SWK KOMPAKT GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Versorgungs- und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist im Rahmen des § 107 GO NRW im Einzelnen die Versorgung und Betreuung von Kunden in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Wasser und Fernwärme. Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen, insbesondere für die SWK ENERGIE und die NGN sowie sonstige städtische Gesellschaften, und führt im Bezug stehende Handelstätigkeiten aus. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
SWK Stadtwerke Krefeld AG	25.000,00	100,00

SWK MOBIL GmbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Verkehrs- und/oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist im Einzelnen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenpersonennahverkehrs und der Güterbeförderung sowie der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen zur Erbringung von Verkehrsleistungen einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Daneben kann die Gesellschaft weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere solche, die im Interesse der Stadt Krefeld liegen, soweit sie im Einklang mit § 107 GO NRW stehen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital	
	Euro	%
SWK Stadtwerke Krefeld AG	5.000.000,00	100,00

SWK Stadtwerke Krefeld AG

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 3 der Satzung die Erbringung von Versorgungs-, Verkehrs- und Entsorgungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In diesem Rahmen leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist im Einzelnen der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser sowie zur Abwasserbeseitigung, die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenpersonennahverkehrs und der Güterbeförderung, die Erbringung von Entsorgungsleistungen und Telekommunikationsleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen und die Durchführung von Handelsaktivitäten, die einen Bezug zu den vorgenannten Tätigkeiten aufweisen. Daneben kann die Gesellschaft weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere solche, die im Interesse der Stadt Krefeld liegen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
Stadt Krefeld	200.000.000,00	100,00

WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH

Unternehmensziel:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Krefeld durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Ansiedlung von Industrie, Handel und Gewerbe, die Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze sowie Maßnahmen zum Erhalt von Betriebsstandorten.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	Grundkapital Euro	%
Stadt Krefeld	250.000,00	62,50
SWK Stadtwerke Krefeld AG	5.000,00	1,25
29 weitere Gesellschafter	145.000,00	36,25
Gesamt	400.000,00	100,00

Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG

Unternehmensziel:

Zweck und Gegenstand des Unternehmens sind nach der Satzung der Bau und die Bewirtschaftung von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Bauten und die damit verbundenen Aufgaben für eigene Rechnung. Die Gesellschaft kann auch sonstige Aufgaben übernehmen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens üblich sind. Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen soll angemessen sein, d. h., eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität der Gesellschaft ermöglichen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
Stadt Krefeld	5.461.040,00	70,25
Sparkasse Krefeld	1.706.120,00	21,95
Provinzial-Feuerversicherung Düsseldorf	124.800,00	1,59
Hartz & Co. KG	520,00	0,01
Erika Greven, Marburg	520,00	0,01
Wohnstätte Krefeld (eigene Anteile)	481.000,00	6,19
Gesamt	7.774.000,00	100,00

Zoo Krefeld gGmbH

Unternehmensziel:

Das Unternehmensziel der Zoo Krefeld gGmbH umfasst den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Krefelder Zoos durch die Förderung des Artenschutzes und der biologischen Vielfalt, die Förderung der naturkundlichen Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus dem Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat die öffentliche Zielsetzung eingehalten und erreicht.

Beteiligungsverhältnis:

Gesellschafter	**Grundkapital**	
	Euro	**%**
Stadt Krefeld	749.000,00	74,90
Zoofreunde Krefeld e.V.	251.000,00	25,10
Gesamt	1.000.000,00	100,00

STADT KREFELD

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister
Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

www.krefeld.de

Nachbewilligungsbedarfe Jahresabschluss 2023 gem. § 83 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 23 der Hauptsatzung

Auflistung	Betrag in Mio. € gerundet	Erläuterung
a) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Zeile 20 der Ergebnisplanung)		
Nachbewilligungsbedarf im Jahresabschluss 2023:	9,0	Für Zinsaufwendungen sind Nachbewilligungen in Höhe von 9,0 Mio. Euro erforderlich, die im Zusammenhang mit Krediten zur Liquiditätssicherung stehen.
Deckung durch:		
Mehrerträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben (Zeile 1 der Ergebnisplanung)	9,0	Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Steuerbereich.
b) Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16 der Ergebnisplanung)		
Nachbewilligungsbedarf im Jahresabschluss 2023:	5,4	Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind Nachbewilligungen in Höhe von 5,4 Mio. Euro erforderlich, die im Zusammenhang mit Zinsen für Gewerbesteuer nach § 233a AO stehen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (1 BVR 2237/14, BvR 2422/17) wurde in 2023 umgesetzt und führte zu Korrekturen der Nachforderungszinsen aus Vorjahren und erklärt die Höhe.
Deckung durch:		
Mehrerträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben (Zeile 1 der Ergebnisplanung)	5,4	Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Steuerbereich.
c) Außerordentliche Aufwendungen (Zeile 24 der Ergebnisplanung)		
Nachbewilligungsbedarf im Jahresabschluss 2023:	3,3	Der Nachbewilligungsbedarf ist auf eine Korrektur der coronabedingten Bilanzierungshilfe für das Jahr 2022 zurückzuführen, die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 entsprechend gemindert.
Deckung durch:		
Mehrerträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben (Zeile 1 der Ergebnisplanung)	3,3	Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Steuerbereich.
d) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13 der Ergebnisplanung)		
Nachbewilligungsbedarf im Jahresabschluss 2023:	1,8	Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Nachbewilligungen in Höhe von 1,8 Mio. Euro erforderlich, die im Zusammenhang mit der nachträglichen Abrechnung von Beistandsleistungen für das Jahr 2022 durch den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR (KBK) stehen.
Deckung durch:		
Mehrerträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben (Zeile 1 der Ergebnisplanung)	1,8	Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Steuerbereich.
Gesamtsumme Nachbewilligungsbedarfe zur Beschlussfassung	**19,5**	

STADT KREFELD

JAHRESABSCHLUSS

2023

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt wie Samt und Seide



Einleitung

Nachstehend wird der Jahresabschluss 2023 der Stadt Krefeld, der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen ist, vorgelegt. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW aus den Bestandteilen

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen und
- Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und bildet mit diesem eine Einheit. Darüber hinaus hat die Stadt Krefeld gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3 GO NRW einen Lagebericht aufzustellen, der nachstehend ebenfalls vorgelegt wird.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung I

Inhaltsverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis IV

Bilanz zum 31. Dezember 2023 3

Ergebnisrechnung 2023 7

Finanzrechnung 2023 8

Anhang 9

Lagebericht 71

Teilrechnungen 112

Teilrechnungen der NKF-Produktbereiche nach Vorgabe des MHKBG NRW 115

Teilrechnungen nach örtlichen Verantwortungsbereichen 150

Abkürzungsverzeichnis

Kurzbezeichnung	Vollständige Bezeichnung
1. NKFWG NRW	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
2. NKFWG NRW	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicherer Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
3. NKFWG NRW	Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co.	Compagnie
COVID-19-Pandemie	pandemische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
EMR	Ermächtigungsreste
etc.	et cetera
eG	eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
fortgeschr.	fortgeschrieben
GB	Geschäftsbereich
GFG	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz)
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch

Kurzbezeichnung	Vollständige Bezeichnung
HSK	Haushaltssicherungskonzept
Inanspruchn.	Inanspruchnahme
IT	Informationstechnik
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KBK	Kommunalbetrieb Krefeld AöR
KBK-Satzung	Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR
KG	Kommanditgesellschaft
KiföG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
KInvFöG NRW	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes in Nordrhein-Westfalen
Kita	Kindertagesstätte
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen)
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
LBeamtVG NRW	Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW)
LGG NRW	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz)
lfd.	laufende
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG NRW	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz)
NKF-CUIG NRW	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPP	öffentlich-private Partnerschaft

Kurzbezeichnung	Vollständige Bezeichnung
p. a.	per anno
rd.	rund
RVR Fonds	Regionalverband Ruhr Fonds
S.	Satz
TEuro	Tausend Euro
U3	unter drei Jahre
u. a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
z. B.	zum Beispiel
ZGM	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Bilanz zum 31.12.2023

Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva			31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
0.		**Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit**	**130.436.729,71**	**108.232.722,22**
1.		**Anlagevermögen**	**2.068.041.644,55**	**2.088.955.582,15**
1.1		**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**793.848,73**	**894.186,28**
1.2		**Sachanlagen**	**937.418.070,51**	**942.605.358,80**
1.2.1		Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
	1.2.1.1	Grünflächen	103.853.172,73	102.369.103,24
	1.2.1.2	Ackerland	14.849.789,54	14.478.130,46
	1.2.1.3	Wald, Forsten	14.803.207,80	14.820.928,67
	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	88.351.590,93	88.131.227,28
1.2.2		Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
	1.2.2.1	Kinder und Jugendeinrichtungen	0,00	271.223,07
	1.2.2.2	Schulen	0,00	0,00
	1.2.2.3	Wohnbauten	2.797.683,74	2.808.873,77
	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.464.019,64	6.773.338,96
1.2.3		Infrastrukturvermögen		
	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	194.046.928,81	193.672.361,78
	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	35.863.378,52	34.020.524,91
	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	2.959.466,24	3.078.240,81
	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	407.274,28	422.053,31
	1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	309.864.283,83	319.496.019,96
	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13.845.785,82	9.026.784,30
1.2.4		Bauten auf fremdem Grund und Boden	519.930,40	526.765,46
1.2.5		Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.745.931,90	75.725.186,63
1.2.6		Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14.808.195,00	16.168.192,90
1.2.7		Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.237.668,10	35.463.905,73
1.2.8		Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.999.763,23	25.352.497,56
1.3		**Finanzanlagen**	**1.129.829.725,31**	**1.145.456.037,07**
1.3.1		Anteile an verbundenen Unternehmen	623.573.104,42	622.639.513,00
1.3.2		Beteiligungen	27.517.710,49	34.882.710,49
1.3.3		Sondervermögen	265.977.435,84	265.760.880,92
1.3.4		Wertpapiere des Anlagevermögens	3.986.115,20	3.986.115,20
1.3.5		Ausleihungen		
	1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	199.316.873,90	207.986.733,92
	1.3.5.2	an Beteiligungen	3.110.472,88	3.658.124,77
	1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
	1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	6.348.012,58	6.541.958,77
2.		**Umlaufvermögen**	**108.182.493,75**	**118.759.250,54**
2.1		**Vorräte**	**94.822,91**	**68.740,57**
2.1.1		Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	94.822,91	68.740,57
2.1.2		Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2		**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**101.128.681,68**	**113.590.164,48**
2.2.1		Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	46.512.273,65	39.292.251,55
2.2.2		Privatrechtliche Forderungen	26.168.853,18	47.568.518,71
2.2.3		Sonstige Vermögensgegenstände	28.447.554,85	26.729.394,22
2.3		**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**0,00**	**0,00**
2.4		**Liquide Mittel**	**6.958.989,16**	**5.100.345,49**
3.		**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**23.079.243,80**	**20.892.505,47**
			2.329.740.111,81	**2.336.840.060,38**

Passiva			31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
1.		**Eigenkapital**	**640.694.641,87**	**627.452.444,41**
1.1		**Allgemeine Rücklage**	**524.144.397,34**	**530.204.306,98**
		(davon zweckgebundene Deckungsrücklage: 0,00 Euro; im Vorjahr 0,00 Euro)		
1.2		**Sonderrücklagen**	**0,00**	**0,00**
1.3		**Ausgleichsrücklage**	**73.012.983,80**	**44.652.375,71**
1.4		**Gewinnvortrag**	**24.235.153,63**	**28.360.608,09**
1.5		**Jahresüberschuss**	**19.302.107,10**	**24.235.153,63**
2.		**Sonderposten**	**325.740.939,95**	**325.979.794,55**
2.1		**für Zuwendungen**	**252.179.670,27**	**251.048.120,34**
2.2		**für Beiträge**	**66.366.569,69**	**67.671.369,46**
2.3		**für den Gebührenausgleich**	**0,00**	**0,00**
2.4		**Sonstige Sonderposten**	**7.194.699,99**	**7.260.304,75**
3.		**Rückstellungen**	**705.957.289,09**	**720.427.005,25**
3.1		**Pensionsrückstellungen**	**618.265.847,88**	**614.358.621,99**
3.2		**Rückstellungen für Deponien und Altlasten**	**2.128.977,00**	**2.128.977,00**
3.3		**Instandhaltungsrückstellungen**	**0,00**	**0,00**
3.4		**Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW**	**85.562.464,21**	**103.939.406,26**
4.		**Verbindlichkeiten**	**645.858.623,69**	**660.565.780,22**
4.1		**Anleihen**	**0,00**	**0,00**
4.2		**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	**276.093.457,92**	**290.467.909,12**
	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	170.019.313,85	177.859.948,85
	4.2.5	von Kreditinstituten	106.074.144,07	112.607.960,27
4.3		**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**	**269.000.000,00**	**250.500.000,00**
4.4		**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**	**727.800,00**	**880.594,46**
4.5		**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**23.739.898,22**	**16.997.793,69**
4.6		**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	**8.123.161,24**	**5.266.815,81**
4.7		**Sonstige Verbindlichkeiten**	**59.886.667,37**	**82.137.265,34**
4.8		**Erhaltene Anzahlungen**	**8.287.638,94**	**14.315.401,80**
5.		**Passive Rechnungsabgrenzung**	**11.488.617,21**	**2.415.035,95**
			2.329.740.111,81	**2.336.840.060,38**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Ergebnis- und Finanzrechnung

Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung

Der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres enthält die Planwerte des Haushaltsjahres 2023 sowie die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022. Nicht darunter ausgewiesen sind außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen sowie Inanspruchnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Regeln zum Budgetvollzug der Stadt Krefeld. Dies gilt für sämtliche ausgewiesene fortgeschriebene Ansätze.

Aus systemtechnischen Gründen erfolgt in der Ergebnis- und Finanzrechnung der Ausweis in der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Jahres 2023“ ohne Angabe der exakten Nachkommastellen. Hierdurch kann es zu geringfügigen rechnerischen Abweichungen in der Spalte „Vergleich Ist/Ansatz“ kommen. Der dortige Ausweis erfolgt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden, jedoch nicht ausgewiesenen Nachkommastellen.

Die aus dem Haushaltsjahr 2022 übernommenen Ermächtigungsübertragungen weichen in der Ergebnisrechnung 2023 um rd. 74 TEuro von der Ergebnisrechnung 2022 ab. Dies ist auf Beschaffungen zurückzuführen, die in 2022 noch als Ersatzbeschaffungen von Festwerten eingeordnet wurden, tatsächlich jedoch Ankäufe von beweglichem Vermögen darstellten. Für die Finanzrechnung 2023 ergeben sich keine Abweichungen, da weiterhin eine Ermächtigungsübertragung im investiven Auszahlungsbereich vorliegt.

Wegen zeitlicher Überschneidungen beim SAP-Buchungsschluss und bei Nachträgen zu den Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024, war in 2023 eine Einspielung konsumtiver Ermächtigungsübertragungen über 0,5 Mio. Euro sowie investiver Ermächtigungsübertragungen über rd. 1,7 Mio. Euro systemtechnisch bedingt nicht mehr möglich. Die Einspielung in SAP konnte erst in 2024 vorgenommen werden, weshalb diese Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 nicht dargestellt werden.

Ergebnisrechnung 2023

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Jahres 2022 Euro	Fortgeschriebener Ansatz des Jahres 2023 Euro	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 Euro	Ist-Ergebnis des Jahres 2023 Euro	Vergleich Ist/Ansatz (Sp.4 - Sp.2) Euro	Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2024 Euro
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	389.857.151,74	407.522.384,00	0,00	452.742.704,32	45.220.320,32	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	341.265.336,54	352.969.565,00	0,00	338.388.450,52	-14.581.114,41	0,00
3	+	Sonstige Transfererträge	9.901.182,88	13.644.605,00	0,00	12.279.828,54	-1.364.776,46	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.086.738,73	53.967.224,00	0,00	46.949.912,58	-7.017.311,42	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.653.172,99	6.783.599,00	0,00	5.813.115,98	-970.483,02	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	141.597.105,16	149.335.389,00	0,00	138.084.230,40	-11.251.158,60	0,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	45.271.630,53	34.278.566,00	0,00	45.355.315,49	11.076.749,23	0,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	2.290,30	0,00	0,00	2.546,80	2.546,80	0,00
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	=	Ordentliche Erträge	979.634.608,87	1.018.501.332,00	0,00	1.039.616.104,63	21.114.772,44	0,00
11	-	Personalaufwendungen	-257.417.994,18	-251.984.940,00	0,00	-255.332.359,87	-3.347.419,87	0,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	-32.614.607,30	-31.673.860,00	0,00	-25.988.327,33	5.685.532,67	0,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-100.429.861,94	-119.114.816,00	-9.253.499,00	-106.317.900,81	12.796.915,45	-10.867.717,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-24.545.663,83	-24.587.167,00	0,00	-23.377.773,78	1.209.392,90	0,00
15	-	Transferaufwendungen	-447.468.733,87	-511.711.077,00	-2.323.619,00	-501.104.671,95	10.606.405,47	-1.286.317,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-122.191.820,80	-146.413.783,00	-5.817.082,00	-130.966.647,59	15.447.135,89	-5.916.982,00
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-984.668.681,92	-1.085.485.644,00	-17.394.200,00	-1.043.087.681,33	42.397.962,51	-18.071.016,00
18	=	Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-5.034.073,05	-66.984.312,00	-17.394.200,00	-3.471.576,70	63.512.734,95	-18.071.016,00
19	+	Finanzerträge	19.874.000,84	22.018.603,00	0,00	16.578.978,19	-5.439.624,81	0,00
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.249.921,88	-8.990.743,00	0,00	-16.009.301,88	-7.018.558,88	0,00
21	=	Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	11.624.078,96	13.027.860,00	0,00	569.676,31	-12.458.183,69	0,00
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	6.590.005,91	-53.956.452,00	-17.394.200,00	-2.901.900,39	51.054.551,26	-18.071.016,00
23	+	Außerordentliche Erträge	17.645.147,72	33.448.947,00	0,00	25.529.707,35	-7.919.239,65	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	-3.325.699,86	-3.325.699,86	0,00
25	=	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	17.645.147,72	33.448.947,00	0,00	22.204.007,49	-11.244.939,51	0,00
26	=	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	24.235.153,63	-20.507.505,00	-17.394.200,00	19.302.107,10	39.809.611,75	-18.071.016,00
27	=	Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	24.235.153,63	-10.546.454,00	-17.394.200,00	19.302.107,10	29.848.561,02	-18.071.016,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
29		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.031.659,01	0,00	0,00	1.305.090,36	1.305.090,36	0,00
30		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	676.440,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31		Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-505.595,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32		Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	-7.365.000,00	-7.365.000,00	0,00
33	=	Verrechnungssaldo (=Zeilen 29 bis 32)	1.202.503,04	0,00	0,00	-6.059.909,64	-6.059.909,64	0,00

Finanzrechnung 2023

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Jahres 2022 Euro	Fortgeschriebener Ansatz des Jahres 2023 Euro	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 Euro	Ist-Ergebnis des Jahres 2023 Euro	Vergleich Ist/Ansatz (Sp.4 - Sp.2) Euro	Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2024 Euro
		1	2	3	4	5	6
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	389.613.266,72	394.579.843,00	0,00	423.052.570,40	28.472.727,40	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	308.591.659,55	332.629.473,00	0,00	318.109.349,99	-14.520.123,01	0,00
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	11.150.699,59	13.644.605,00	0,00	9.728.139,53	-3.916.465,47	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	40.348.616,67	50.715.817,00	0,00	43.755.416,75	-6.960.400,25	0,00
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.607.486,43	6.783.599,00	0,00	5.424.097,41	-1.359.501,59	0,00
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	148.022.778,43	149.335.389,00	0,00	144.500.972,54	-4.834.416,46	0,00
7 +	Sonstige Einzahlungen	29.357.870,87	30.712.641,00	0,00	32.898.221,45	2.185.580,45	0,00
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	19.500.665,13	22.018.603,00	0,00	17.142.535,06	-4.876.067,94	0,00
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.193.043,39	1.000.419.970,00	0,00	994.611.303,13	-5.808.666,87	0,00
10 -	Personalauszahlungen	-228.545.637,88	-233.258.990,00	0,00	-234.090.887,40	-831.897,40	0,00
11 -	Versorgungsauszahlungen	-36.118.057,10	-31.673.860,00	0,00	-35.188.633,30	-3.514.773,30	0,00
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-92.563.691,71	-119.114.816,00	-9.253.499,00	-112.642.033,52	6.472.782,74	-10.867.717,00
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-7.678.201,61	-8.990.743,00	0,00	-13.280.940,97	-4.290.197,97	0,00
14 -	Transferauszahlungen	-424.932.727,43	-495.341.624,00	-2.323.619,00	-466.354.771,99	28.986.852,43	-1.286.317,00
15 -	Sonstige Auszahlungen	-103.496.834,30	-123.916.960,00	-2.751.457,00	-115.852.581,18	8.064.378,66	-2.742.778,00
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-893.335.150,03	-1.012.296.994,00	-14.328.576,00	-977.409.848,36	34.887.145,16	-14.896.812,00
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	58.857.893,36	-11.877.024,00	-14.328.576,00	17.201.454,77	29.078.478,29	-14.896.812,00
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	19.598.375,93	21.098.173,00	0,00	15.319.125,72	-5.779.047,35	0,00
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.853.909,24	12.060.000,00	0,00	2.976.017,56	-9.083.982,44	0,00
20 +	Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.021.440,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.184.952,38	3.392.055,00	0,00	2.565.070,71	-826.984,29	0,00
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	10.364.800,11	11.109.952,00	0,00	9.440.316,04	-1.669.635,96	0,00
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.023.477,66	47.660.180,00	0,00	30.300.530,03	-17.359.650,04	0,00
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-4.359.512,56	-38.012.006,00	-27.368.006,00	-1.809.777,59	36.202.227,91	-22.840.218,00
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-8.616.280,67	-90.219.688,00	-45.978.771,00	-9.591.035,59	80.628.652,14	-65.405.594,00
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-13.994.826,50	-37.103.896,00	-11.472.673,00	-18.808.535,74	18.295.360,19	-12.844.782,00
27 -	Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-3.700.000,00	0,00	0,00	3.700.000,00	0,00
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-50.000,00	-1.511.000,00	0,00	-900.000,00	611.000,00	-611.000,00
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	-38.400,00	-38.400,00	0,00
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.020.619,73	-170.546.589,00	-84.819.449,00	-31.147.748,92	139.398.840,24	-101.701.594,00
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	10.002.857,93	-122.886.409,00	-84.819.449,00	-847.218,89	122.039.190,20	-101.701.594,00
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	68.860.751,29	-134.763.433,00	-99.148.025,00	16.354.235,88	151.117.668,49	-116.598.406,00
33 +	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	35.615.408,00	0,00	0,00	-35.615.408,00	35.615.408,00
34 +	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.199.000.000,00	800.000.000,00	0,00	1.079.000.000,00	279.000.000,00	0,00
35 -	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-15.466.996,03	-15.628.918,00	0,00	-14.452.932,71	1.175.985,29	0,00
36 -	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.248.550.000,00	-800.000.000,00	0,00	-1.060.500.000,00	-260.500.000,00	0,00
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-65.016.996,03	19.986.490,00	0,00	4.047.067,29	-15.939.422,71	35.615.408,00
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	3.843.755,26	-114.776.943,00	-99.148.025,00	20.401.303,17	135.178.245,78	-80.982.998,00
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.624.192,46	5.047.265,00	0,00	5.047.264,83	0,00	0,00
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-7.420.682,89	0,00	0,00	-18.563.976,91	-18.563.976,91	0,00
41 =	Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39, 40 und 41)	5.047.264,83	-109.729.678,00	-99.148.025,00	6.884.591,09	116.614.268,87	-80.982.998,00

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Anhang

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss ... 12
Vorbemerkungen ... 12
II. Erläuterungen zur Bilanz ... 16
Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – AKTIVA ... 16
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit ... 16
1. Anlagevermögen ... 17
2. Umlaufvermögen ... 21
3. Aktive Rechnungsabgrenzung ... 22
Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA ... 22
1. Eigenkapital ... 22
2. Sonderposten ... 23
3. Rückstellungen ... 25
4. Verbindlichkeiten ... 26
5. Passive Rechnungsabgrenzung ... 29
III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung ... 29
IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung ... 32
V. Sonstige Angaben ... 33
VI. Anlagen zum Anhang ... 38
Anlagenspiegel (Anlage 1) ... 38
Forderungsspiegel (Anlage 2) ... 40
Eigenkapitalspiegel (Anlage 3) ... 41
Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4) ... 42
Übersicht über die unmittelbaren städtischen Beteiligungen >20% (Anlage 5) ... 43
Stiftungsabschlüsse (Anlage 6) ... 44
Eröffnungsbilanzkorrekturen im Jahresabschluss 2023 (Anlage 7) ... 53
Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 (Anlage 8) ... 54
Erläuterungen der COVID-19 bedingten Haushaltsbelastungen (Anlage 9) ... 67
Erläuterungen der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen (Anlage 10) ... 68

Angaben zum Verwaltungsvorstand nach § 95 Abs. 3 GO NRW (Anlage 11) 69

Angaben zu den Ratsmitgliedern nach § 95 Abs. 3 GO NRW (Anlage 12)..... 69

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Vorbemerkungen

Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses basiert auf § 95 Abs. 1 GO NRW, wonach die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat. Der Jahresabschluss muss nach § 95 Abs. 1 GO NRW klar und übersichtlich sein und hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln." Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie der Bilanz und ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie am 29.09.2020 das NKF-CIG NRW verabschiedet, welches am 01.10.2020 in Kraft getreten ist. Neben haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für die Jahre 2020 bis 2022 enthält das Gesetz bilanzielle Vorgaben zum Umgang mit COVID-19-bedingten Haushaltbelastungen im kommunalen Jahresabschluss zum 31.12.2022. In 2022 hat die Landesregierung in NRW das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet die Ausweitung des bisher geltenden NKF-CIG auf die kriegsbedingten Schäden und dessen Umbenennung in das NKF-CUIG. Gemäß § 33a KomHVO NRW sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die Bilanzierungshilfen sind gemäß § 6 NKF-CUIG NRW nunmehr beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben. Dabei steht der Gemeinde im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, sofern dadurch keine Überschuldung entsteht. Zudem sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Der Landtag in NRW hat am 28.02.2024 das 3. NKFWG verabschiedet. Das Gesetz gilt in wesentlichen Teilen bereits zum 31.12.2023. Zum einen wurden neue Regelungen zum Haushaltsausgleich geschaffen, in dem mit dem Instrument des Jahresfehlfehlbetrags/Verlustvortrags der fiktive Haushaltsausgleich durch spätere Überschüsse ermöglicht wird. Bei der Haushaltsplanung wurde dafür in § 79 Abs.3 GO NRW eine neue Regelung aufgenommen. Bei den Kreditaufnahmen soll am Ende des Jahres eine Bereinigung in der Weise erfolgen, dass die aufgenommenen Darlehen dem investiven Bereich bzw. den Krediten zur Liquiditätssicherung zugeordnet werden. Zudem wurde die Aufstel-

lungsfrist des Jahresabschlusses gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW auf sechs Monate ausgedehnt, da die fristgerechte Jahresabschlusserstellung nach drei Monaten nur den wenigsten Gemeinden gelang.

Für den Jahresabschluss 2023 wird diese Frist nur geringfügig überschritten. Künftige Jahresabschlüsse sollen fristgerecht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zugeleitet werden.

Zum 31.12.2023 war der Jahresabschluss 2022 der Stadt Krefeld noch nicht festgestellt. Die Verrechnung des Jahresüberschusses 2022 von rd. 24,2 Mio. Euro kann erst nach Feststellung durch den Rat erfolgen und diese war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 noch ausstehend. Zur Darstellung der Ergebnisverrechnungen wird auf Anlage 3 zum Anhang verwiesen.

Bezüglich der Korrekturbedarfe der Eröffnungsbilanz wurde durch den NKF-Arbeitskreis der Bezirksregierung NRW, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der GPA NRW festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen des § 92 GO NRW im Hinblick auf die Vierjahresfrist in der Praxis nicht ausreichend sind, da Korrekturen erfahrungsgemäß auch über den vierten Jahresabschluss nach der Eröffnungsbilanz hinaus noch vorzunehmen sind. Auch nach dem Vierjahreszeitraum entdeckte Fehler der Eröffnungsbilanz oder der Vorjahresabschlüsse sind nach den handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen zu berichtigen. Im Jahresabschluss 2023 lagen keine Korrekturbedarfe vor.

Die im Weiteren dargestellten Betragsangaben erfolgen in TEuro bzw. Mio. Euro. Hierdurch kann es zu Rundungsdifferenzen und infolgedessen zu geringfügigen rechnerischen Abweichungen zur Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung kommen.

Für den Jahresabschluss 2023 wurde grundsätzlich der in 2023 gültige Gesetzesstand berücksichtigt.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit erfolgt im Folgenden keine Differenzierung der Geschlechter.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW, angelehnt an die (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die jeweiligen Ansätze in der Bilanz wurden zum Bilanzstichtag vorsichtig bewertet. Sämtliche Risiken, welche bereits am Bilanzstichtag vorlagen und bei der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind, wurden berücksichtigt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich nach dem in § 42 KomHVO NRW vorgegebenen Gliederungsschema – zuletzt geändert durch das 2. NKFWG NRW.

Der Jahresabschluss 2022 war zum 31.12.2023 noch nicht festgestellt, weswegen keine Verrechnung des Jahresüberschusses erfolgen konnte. Der Jahresüberschuss des Jahres

2022 wird daher unter dem gesonderten – gemäß § 42 Abs. 6 KomHVO NRW zusätzlich eingefügten – Bilanzposten „Gewinnvortrag“ im Eigenkapital separat ausgewiesen. Eine weitere Untergliederung der Posten wurde nicht vorgenommen. Dieser bereits in Vorjahren eingefügte Bilanzposten steht nicht im Zusammenhang mit dem am 05.03.2024 verkündeten 3. NKF WG und der dortigen Möglichkeit der Darstellung eines Verlustvortrags. Sollten die künftigen Anlagen zur KomHVO NRW hier Überschneidungen zur bisherigen Bezeichnung erkennen lassen, bedarf es künftig einer anderen Bezeichnung für den bisherigen zusätzlichen Posten des "Gewinn-/Verlustvortrags".

Für die Ergebnis- und Finanzrechnung erfolgt die Gliederung grundsätzlich entsprechend der Mindestgliederung gemäß § 39 i. V. m. § 2 bzw. § 40 i. V. m. § 3 KomHVO NRW.

Es gilt der Grundsatz der Bilanzkontinuität. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Bewertung der Neuzugänge erfolgt auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach § 34 KomHVO NRW.

Im Jahr 2023 wurden keine Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis 800,00 Euro netto betragen, werden gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im Anschaffungsjahr unmittelbar abgeschrieben.

Es findet nur die lineare Abschreibung nach § 36 Abs. 1 KomHVO NRW Anwendung. Die Nutzungsdauer für alle Vermögensgegenstände, die der Abschreibung unterliegen, sind verwaltungsweit einheitlich festgelegt. Die Nutzungsdauern wurden unter Heranziehung des Runderlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände (Anlage 16 zur GO NRW und KomHVO NRW) und im Rahmen dieser Vorgaben nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Hiervon wurde nicht abgewichen.

Bis 2011 vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter werden weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro nachgewiesen. Seit 2011 vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter werden mit einem Erinnerungswert von 0,00 Euro nachgewiesen (Vollständigkeitsgrundsatz).

Ausleihungen sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag, niedrig verzinste oder unverzinsliche langfristige Darlehen sind mit dem Barwert angesetzt. Für die Bewertung wird grundsätzlich gemäß § 253 Abs. 2 HGB der veröffentlichte Abzinsungszinssatz der Deutschen Bundesbank herangezogen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1).

Sämtliche Forderungen werden gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 KomHVO NRW grundsätzlich mit ihrem Nominalwert angesetzt. Nach § 36 Abs. 8 KomHVO NRW müssen Forderungen mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden, sofern der beizulegende Wert den Nominalwert unterschreitet.

Eine Gesamtübersicht der Forderungen, einschließlich der Restlaufzeiten, ist dem Forderungsspiegel (Anlage 2) zu entnehmen.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nominalwert angesetzt, eine Abzinsung erfolgt nicht.

Für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde bei der Stadt Krefeld eine Wertgrenze von 10 TEuro festgesetzt. Sofern diese im Einzelfall unterschritten wird, wird auf eine Abgrenzung aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten verzichtet.

Auf der Passivseite der Bilanz wird neben dem Eigenkapital, zu dem in seiner Erweiterung (Eigenkapitalquote II) auch die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen zählen, das Fremdkapital der Stadt Krefeld aufgeführt. Zum Fremdkapital gehören neben den (Kredit-)Verbindlichkeiten auch die Rückstellungen, die Sonderposten für den Gebührenausgleich, die sonstigen Sonderposten und die passive Rechnungsabgrenzung.

Für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz gemeldet worden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, wurden nach § 37 KomHVO NRW Rückstellungen gebildet. Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW wurde auf 10 TEuro festgelegt.

Mit Ausnahme der Personalrückstellungen erfolgt die Buchung der Inanspruchnahme von Rückstellungen grundsätzlich nach der Nettomethode. Die Personalrückstellungen erfahren unterjährig keine Veränderungen, die Anpassungsbuchungen erfolgen hier im Rahmen des Jahresabschlusses.

Nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Ermittelt wurden die Werte mit Hilfe der Haessler-Software unter Verwendung der Richttafeln von Heubeck (2018 G). Der zu Grunde gelegte Rechnungszinsfuß beträgt laut § 37 Abs. 1 S. 4 KomHVO NRW 5 %. Die Pensionsverpflichtungen umfassen bestehende Pensionsansprüche, Pensionsanwartschaften für Beamte im aktiven Dienst sowie auch die Ansprüche auf Beihilfen nach dem Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Nach § 37 Abs. 1 S. 5 KomHVO NRW wurde der Barwert für Beihilfen als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt. Für den Prozentsatz wird regelmäßig das Verhältnis des Volumens der gezahlten Beihilfeleistungen an Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge ermittelt und die Notwendigkeit einer Beihilfesatzanpassung geprüft.

Nach § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bilden, wenn die Instandsetzungsmaßnahmen hinreichend konkret beabsichtigt sind, als bisher unterlassen gelten bzw. nicht abgeschlossen werden konnten und die entsprechenden Maßnahmen einzeln wertmäßig beziffert werden können.

Eine Besonderheit in der Bewertung stellen die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge dar, für die nach § 37 Abs. 3 KomHVO NRW die zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen unter Zuhilfenahme von durchschnittlichen Preissteigerungsraten eingestellt wurden.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag. Eine Übersicht über die Fristigkeit der Verbindlichkeiten bietet der Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4). Abgezinst wurden die sich aus Leibrentenverträgen ergebenden Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sofern die Verzinsung den marktüblichen Rahmen unterschreitet.

Für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde bei der Stadt Krefeld eine Wertgrenze von 10 TEuro festgesetzt. Bei Unterschreitung dieser Wertgrenze wird aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auf eine Abgrenzung verzichtet.

Die Haushaltssatzungen der vergangenen Haushaltsjahre enthielten eine Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss von ergänzenden Verträgen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Sicherung der Zinsstruktur. Auf dieser Grundlage sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Erlasslage hatte die Verwaltung in der Vergangenheit einzelne Geschäfte abgeschlossen. Die letzten Zinssicherungsgeschäfte sind in 2020 ausgelaufen.

Gemäß § 24 Abs. 4 KomHVO NRW sind Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzuzahlen hat, bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Dies ist eine Ausnahme vom Bruttoprinzip, wonach Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde getrennt voneinander auszuweisen sind. Im Falle von Abweichungen von diesen Grundsätzen erfolgt eine Angabe bei der entsprechenden Ergebnisrechnungszeile.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – AKTIVA

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Gemäß § 33a KomHVO NRW sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die Haushaltsbelastung nach § 5 Abs. 2 und 3. NKF-CUIG NRW wurde grundsätzlich auf Basis der unterjährigen Berichterstattung zum 31.12.2023 für 2023 ermittelt.

Für 2023 beläuft sich die COVID-19 bedingte Haushaltsbelastung auf rd. 14,2 Mio. Euro. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat sich herausgestellt, dass in 2022 dargestellte coronabedingte Mehraufwendungen von rd. 3,3 Mio. Euro bereits in einer anderen Position berücksichtigt waren. Um dies zu korrigieren wurde die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss 2023 durch einen außerordentlichen Aufwand von rd. -3,3 Mio. Euro reduziert. Eine Übersicht mit Erläuterungen befindet sich in Anlage 9.

Die kriegsbedingte Haushaltsbelastung beläuft sich für 2023 auf rd. 11,3 Mio. Euro. Eine Übersicht mit Erläuterungen befindet sich in Anlage 10.

Insgesamt werden in 2023 somit rd. +25,5 Mio. Euro an COVID-19- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen neutralisiert. Unter Berücksichtigung der Korrektur eines in 2022 zu hoch abgebildeten coronabedingten Mehraufwands von rd. -3,3 Mio. Euro erhöht sich die Bilanzierungshilfe insgesamt um rd. +22,2 Mio. Euro auf nunmehr rd. 130,4 Mio. Euro. Eine weitere Aufstockung der Bilanzierungshilfe über das Jahr 2023 hinaus sieht § 33a KomHVO NRW nicht vor.

Der weitere Umgang mit der Bilanzierungshilfe ist gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 abschließend durch Beschluss des Rates festzulegen.

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Konzessionen, Software bzw. Softwarelizenzen, die zentral verwaltet werden, sowie in den einzelnen FB eingesetzte Spezialsoftware. Die Verringerung in dieser Position ergibt sich durch planmäßige Abschreibungen von rd. -0,3 Mio. Euro. Zugänge ergaben sich insbesondere den Ankauf von Lizenzen durch die Feuerwehr über rd. +0,1 Mio. Euro.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die wertmäßig größten Zugänge ergeben sich durch Aktivierungen von Aufbauten auf diversen Kinderspielplätzen über rd. +3,0 Mio. Euro im Bereich der Grünflächen sowie für Ankäufe von Grundstücken im Rahmen des strategischen Flächenmanagements über rd. +0,5 Mio. Euro im Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke. Weitere Zugänge über rd. +0,6 Mio. Euro (zu Anschaffungskosten) ergaben sich durch Umbuchungen von bisher fälschlicherweise bei den bebauten Grundstücken der Kinder- und Jugendeinrichtungen bilanzierten Aufbauten auf Kinderspielplätzen in die Grünflächen.
Zudem sind bei den Grünflächen Abgänge über rd. -0,7 Mio. Euro durch Übertragungen auf den KBK zu verzeichnen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Verminderungen ergeben sich durch Umbuchungen von bisher fälschlicherweise bei den bebauten Grundstücken der Kinder- und Jugendeinrichtungen bilanzierten Aufbauten auf Kinderspielplätzen in die Grünflächen über rd. -0,6 Mio. Euro (zu Anschaffungskosten), über rd. -0,4 Mio. Euro (zu Anschaffungskosten) durch einen Transfer der GAMU aus den Dienst- und Geschäftsgebäuden auf das ZGM sowie durch planmäßige Abschreibungen von rd. -0,2 Mio. Euro.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Verminderungen ergeben sich insbesondere durch planmäßige Abschreibungen über -14,9 Mio. Euro und durch den Abgang von erneuerten Lichtsignalanlagen und Verkehrsflächen über Anschaffungskosten von rd. -1,1 Mio. Euro. Bei den Verkehrsflächen und Verkehrslenkungsanlagen wurden zahlreiche Investitionen über insgesamt rd. +4,8 Mio. Euro aktiviert. Die wertmäßig größten Maßnahmen stellen hier in 2023 die Erneuerung von Straßenabschnitten im Rahmen der Neugestaltung des Hülser Kirmesmarkts (rd. +1,1 Mio. Euro), zur Brücke Gladbacher Straße (rd. +0,4 Mio. Euro) und im Bereich Glockenspitz von Kuhleshütte bis Violstraße (rd. +1,0 Mio. Euro) dar. In der Position Brücken und Tunnel wurde eine Hinzuaktivierung für die Brücke Gladbacher Straße (rd. +2,6 Mio. Euro) vorgenommen. Zudem fand eine Übertragung der Brücke im Botanischen Garten (rd. -4 TEuro) auf den KBK statt. Im Bereich der sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens wurde eine Aktvierung des Kragarms auf der Rheinuferstraße (rd. +5,1 Mio. Euro) vorgenommen. Die Abschreibungen und Abgänge übersteigen die Zugänge und Umbuchungen zum Abschlussstichtag deutlich, sodass insgesamt eine Verminderung dieser Bilanzposition vorliegt.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Position umfasst einen Teil des Rheindeichs und bauliche Anlagen auf dem Willy-Göldenbachs-Platz. Die Verminderung ergibt sich durch planmäßige Abschreibungen von rd. -7 TEuro.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Eine planmäßige Abschreibung erfolgt bei Kunstgegenständen nicht, da diese grundsätzlich keine abnutzbaren Vermögensgegenstände darstellen. In 2023 wurden Aktvierungen der Bühnenbilder „Woyzeck“ (rd. +5 TEuro) und „Rumpelstilzchen“ (rd. +5 TEuro) sowie für „Dioramas Getreideschiff“ (rd. +8 TEuro) und Frauentracht Südosteuropa aus dem 19. bis 20. Jahrhundert (rd. +2 TEuro) vorgenommen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zugänge gab es insbesondere durch diverse Anschaffungen im Bereich Fahrzeuge von insgesamt rd. +0,6 Mio. Euro sowie durch die Anschaffung zweier Blitzer-Anhänger für das Ordnungsamt über insgesamt rd. +0,5 Mio. Euro. Den Zugängen und Umbuchungen von insgesamt rd. +1,5 Mio. Euro stehen Abschreibungen von rd. -2,3 Mio. Euro sowie Abgänge über rd. -2,7 Mio. Euro (zu Anschaffungskosten), davon rd. -2,3 Mio. Euro aus Übertragungen auf den KBK und rd. -0,4 Mio. Euro durch den Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen gegenüber.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Anstieg dieser Bilanzposition wird im Wesentlichen durch IT-Anschaffungen für Arbeitsplatzausstattung und Ausstattungen von Konferenzräumen sowie von Servertechnik durch den FB 11 über insgesamt rd. +1,3 Mio. Euro sowie durch diverse Anschaffungen der Feuerwehr über insgesamt rd. +1,1 Mio. Euro bestimmt. Durch die Beschaffung

von geringwertigen Wirtschaftsgütern haben sich Zugänge über rd. +2,2 Mio. Euro und in identischer Höhe Abgänge sowie Abschreibungen ergeben.
Den Zugängen und Umbuchungen über rd. +6,8 Mio. Euro stehen Abschreibungen über rd. -3,8 Mio. Euro sowie Abgänge über rd. -3,2 Mio. Euro (zu Anschaffungskosten), entgegen. Insgesamt liegt eine Erhöhung dieser Bilanzposition vor.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition werden Ausgaben für investive Maßnahmen aktiviert, die zum 31.12. noch nicht fertiggestellt sind, sowie Anzahlungen, die eine Vorleistung der Kommune auf im Übrigen noch schwebende Geschäfte darstellen.

Geleistete Anzahlungen liegen zum 31.12.2023 nicht vor.

Nachfolgend eine Übersicht über die Entwicklung der wertmäßig größten Anlagen im Bau:

Maßnahmen	Stand 31.12.2022 TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Infrastrukturvermögen	16.093	10.786	-5.307
Stadtumbau West	1.755	2.459	704
Grundstücksankäufe im Rahmen des strategischen Flächenmanagements	1.615	1.884	269
Fahrzeuge der Feuerwehr*	272	1.623	1.351
Bezirkssportanlagen	447	1.175	728
NRW.URBAN Baugebiete	550	644	94
Kinderspielplätze	3.173	616	-2.557
Einrichtung Schulen	357	67	-290
U3 Stufenplan	180	0	-180
Technisches Dienstleistungszentrum	36	0	-36
Übrige*	874	747	-127
Summe	25.352	20.000	-5.352

* Der Vorjahresbestand wurde angepasst, weil die Beschaffungen der Feuerwehrfahrzeuge in 2023 aufgrund ihrer Wesentlichkeit erstmalig separat aufgeführt werden.

Sofern Zuwendungen für noch nicht fertiggestellte Investitionsmaßnahmen vorliegen, sind diese auf der Passivseite in der Bilanzposition 4.8 Erhaltene Anzahlungen berücksichtigt.

1.3 Finanzanlagen

Diese Position umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO NRW i. V. m. § 271 Abs. 1 HGB sind für verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, an denen die Gemeinde Anteile von mindestens 20% innehat, gesonderte Angaben erforderlich. Anlage 5 bietet eine Übersicht.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die in diesem Bereich ausgewiesenen Unternehmen werden im Rahmen des Gesamtabschlusses vollkonsolidiert – sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Der Anstieg in dieser Position über rd. +0,9 Mio. Euro beruht auf der Übertragung von Vermögensgegenständen auf den KBK zum 01.01.2023 durch die 3. Änderungssatzung der Stadt Krefeld für den KBK.

1.3.2 Beteiligungen

In dieser Position werden die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Krefeld ausgewiesen. Die Verringerung in dieser Position resultiert aus einer außerplanmäßigen Abschreibung von rd. -7,4 Mio. Euro der Beteiligung an der Hafen Krefeld GmbH & Co KG, welche gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

1.3.3 Sondervermögen

Diese Position enthält die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ZGM sowie Seniorenеinrichtungen der Stadt Krefeld. Für das ZGM ist hier die Residualgröße der dorthin übertragenen aktivischen und passivischen Bilanzpositionen berücksichtigt. Durch Übertragungen von Grundvermögen von der Stadt zum ZGM (rd. +0,2 Mio. Euro Restbuchwert) ergab sich zum 31.12.2023 ein Beteiligungsbuchwert am ZGM von rd. 262,2 Mio. Euro.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

In dieser Position werden die durch die Stadt gehaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen, z. B. des RVR Fonds.

1.3.5 Ausleihungen

Die Bilanzposition umfasst im Wesentlichen die als Ausleihung an verbundene Unternehmen abgebildeten langfristigen Forderungen gegen den KBK, denen auf der Passivseite der Bilanz in gleicher Höhe langfristige Kreditverbindlichkeiten gegenüber den Darlehensgebern von rd. 199,1 Mio. Euro (Vj. 207,8 Mio. Euro) entgegenstehen. Diese Kreditverbindlichkeiten gehen auf weitergeleitete Darlehen der früheren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung zurück, welche samt Vermögen zum 31.12.2016 auf den KBK übertragen wurden.

Bei den sonstigen Ausleihungen ist das langfristig angelegte Stiftungsvermögen mit insgesamt rd. 4,7 Mio. Euro ausgewiesen, dem in voller Höhe sonstige Sonderposten gegenüberstehen. Darüber hinaus umfasst diese Position zwei Gesellschafterdarlehen sowie langfristige Darlehen an Dritte, die z. B. für Kaufpreisdarlehen der Siedlergemeinschaft, Darlehen der Wohlfahrtspflege und städtische Baudarlehen vergeben wurden.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Vorräte setzen sich aus Beständen des Material- und Papierlagers und dem Tankvorratsbestand der Feuerwehr zusammen. Die Veränderung in dieser Position ist auf Bestandsveränderungen beim Tankvorratsbestand der Feuerwehr (rd. +27 TEuro) und bei den Beständen des Material- und Papierlagers (rd. -1 TEuro) zurückzuführen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Gesamtübersicht der Forderungen einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Forderungsspiegel (Anlage 2) zu entnehmen.

Ursächlich für die Reduzierung der Forderungen ist eine in 2023 geschlossene Vereinbarung zur Verrechnung gegenseitiger offener Posten zwischen Kernverwaltung und KBK. Hierbei wurden Ansprüche gegen den KBK über rd. -17,9 Mio. Euro mit ausstehenden Verpflichtungen der Kernverwaltung aus Beistandsleistungen gegenüber der KBK für die Jahre 2018 bis 2021 verrechnet.

Aus dem „Projekt Gute Schule“ bestehen zum 31.12.2023 Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land NRW in Höhe von 0,3 Mio. Euro (Vj. 0,4 Mio. Euro). Diesen Forderungen stehen in gleicher Höhe Kreditverbindlichkeiten gegenüber (vgl. „4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“).

Zum 31.12.2023 belaufen sich die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen auf rd. 40,0 Mio. Euro (Vj. rd. 42,1 Mio. Euro), davon rd. 21,0 Mio. Euro auf Steuerforderungen (Vj. rd. 20,5 Mio. Euro). Weiterhin wurden Pauschalwertberichtigungen unter Berücksichtigung der Altersstruktur des Forderungsbestandes vorgenommen. Die pauschale Wertberichtigung beläuft sich zum 31.12.2023 auf rd. 30,7 Mio. Euro (Vj. rd. 27,4 Mio. Euro), hiervon entfallen auf Steuerforderungen rd. 19,6 Mio. Euro (Vj, rd. 17,0 Mio. Euro).

Die Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände hat mit rd. 28,4 Mio. Euro einen Anteil von 28,1 % (Vj. 23,5 %) an den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen. Sie setzt sich im Wesentlichen zusammen aus abgegrenzten Ertragsbuchungen ausstehender Abrechnungen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern über rd. 1,9 Mio. Euro (Vj. rd. 1,1 Mio. Euro), aus Forderungen gegenüber öffentlichen Dienstherren aufgrund von Dienstherrenwechseln über rd. 8,2 Mio. Euro (Vj. rd. 8,7 Mio. Euro), Wertaufhellung bei der Gewerbesteuer über rd. 10,3 Mio. Euro (Vj. rd. 4,6 Mio. Euro) und aus einer Forderung gegenüber einer Beteiligung aufgrund eines Erstattungsanspruchs für Pensions- und Beihilferückstellungen von rd. 1,7 Mio. Euro (Vj. rd. 1,8 Mio. Euro). Die zum Verkauf anstehenden Grundstücke und Gebäude, welche aufgrund der bestehenden unmittelbaren Veräußerungsabsicht dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, belaufen sich in 2023 auf rd. 1,4 Mio. Euro (Vj. rd. 2,3 Mio. Euro).

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Zum Stichtag 31.12.2023 hielt die Stadt Krefeld keine Wertpapiere, die aufgrund kurzfristiger Veräußerungsabsicht dieser Bilanzposition zuzuordnen wären.

2.4 Liquide Mittel

Diese Position stellt die insgesamt im Einflussbereich der Stadt Krefeld stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2023 dar. Darin enthalten sind auch Mittel, die für andere Stellen lediglich verwaltet werden. Sofern es sich um Mittel außerhalb der Verfügungsgewalt der Stadt Krefeld handelt, ist eine Gegenposition in entsprechender Höhe im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten bzw. für die Stiftungen bei den sonstigen Sonderposten enthalten.

Bilanzkonten liquider Mittel mit einem negativen Wert stellen eine Verbindlichkeit dar und werden auf der Passivseite ausgewiesen. Ausweise in anderen Bilanzzeilen als im Bereich der liquiden Mittel sind ursächlich für Abweichungen zum Ausweis der liquiden Mittel in der Finanzrechnung.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für das Jahr 2024 darstellen oder seitens der Stadt Zuwendungen gegen eine mehrjährige, zeitbezogene Gegenleistungsverpflichtung für den Erwerb oder die Herstellung von Vermögensgegenständen vergeben wurden, an denen sie nicht das wirtschaftliche Eigentum innehat.

Hier sind insbesondere die Zahlungen an Beamte und Versorgungsempfänger von rd. 6,2 Mio. Euro (Vj. rd. 6,2 Mio. Euro) und die Vorauszahlungen von Sozialleistungen über rd. 14,0 Mio. Euro (Vj. rd. 12,8 Mio. Euro) für den Leistungsmonat Januar 2024 zu benennen.

Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist in 2023 um rd. 13,2 Mio. Euro (rd. 2,1 %) gestiegen. Die Entwicklung des Eigenkapitals kann dem Eigenkapitalspiegel (Anlage 3) entnommen werden.

1.1 Allgemeine Rücklage

Durch ergebnisneutrale Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erfolgte eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um rd. -6,1 Mio. Euro. Die ergebnisneutrale Verrechnung ist eine Anforderung aus dem 1. NKFWG NRW. Die Vorschrift besagt, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Bei der Stadt Krefeld lagen diesbezüglich rd. +1,3 Mio. Euro Erträge aus Veräußerungen von nicht mehr benötigten Grundstücken und Gebäuden sowie Aufwendungen aus der außerplanmäßigen Abschreibung über rd. -7,4 Mio. Euro der Beteiligung an der Hafen Krefeld GmbH & Co KG vor.

Die allgemeine Rücklage beläuft sich zum 31.12.2023 auf 524,1 Mio. Euro (Vj. rd. 530,2 Mio. Euro).

1.2 Sonderrücklage

Zum Stichtag 31.12.2023 liegt keine Sonderrücklage vor.

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung erfolgten im Rat der Stadt Krefeld am 06.09.2023. Die entsprechende Zuführung zur Ausgleichsrücklage gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über rd. +17,1 Mio. Euro wurde in 2023 umgesetzt. In der Ratssitzung der Stadt Krefeld am 12.12.2023 erfolgte gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und zur Ergebnisverwendung. Dementsprechend wurde in 2023 eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage von rd. +11,3 Mio. Euro vorgenommen.

1.4 Gewinnvortrag

Gemäß § 42 Abs. 6 KomHVO NRW wurde die zusätzliche Bilanzposition „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ eingefügt, um Fehlbeträge bzw. Überschüsse aus den noch nicht festgestellten Jahresabschlüssen gesondert in der Bilanz auszuweisen. Aktuell beinhaltet diese Position nur Gewinnvorträge.

Bis zum 31.12.2023 erfolgte keine Feststellung des Jahresabschlusses 2022, sodass der Überschuss des Jahres 2022 über rd. +24,2 Mio. Euro im Gewinnvortrag ausgewiesen wird.

1.5 Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss des Jahres 2023 beläuft sich auf rd. +19,3 Mio. Euro.

Der Jahresüberschuss wird erst nach Abschluss der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 entsprechend der Beschlussfassung im Rat verrechnet.

2. Sonderposten

Nach § 44 Abs. 5 KomHVO NRW sind Zuwendungen und Beiträge, die der Kommune im Rahmen einer Zweckbindung für Investitionen bewilligt und ausgezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des geförderten Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Sonderposten in der Übersicht:

Sonderposten für	Stand 31.12.2022 TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Zuwendungen	251.048	252.180	1.132
Beiträge	67.671	66.367	-1.304
Gebührenausgleich	0	0	0
Sonstiges	7.260	7.195	-65
Summe	325.980	325.741	-237

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Neben den direkt zweckgebundenen bewilligten Zuwendungen werden in dieser Position auch die pauschal gewährten Zuwendungen aus der allgemeinen Investitionspauschale sowie der Sport- und Brandschutzpauschale erfasst, sofern sie sich auf investive Maßnahmen beziehen und die Zuordnung zu einem Anlagegut bereits erfolgt ist.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Hierbei handelt es sich um Zuwendungen aus Beiträgen für z. B. Erschließungsmaßnahmen (Infrastrukturmaßnahmen). Den wesentlichen Anteil machen die Sonderposten aus Straßenbaubeiträgen aus.

2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Sonderposten für den Gebührenausgleich bestehen nicht mehr.

2.4 Sonstige Sonderposten

Der sonstige Sonderposten umfasst das Vermögen der von der Stadt Krefeld verwalteten Stiftungen.

Der Sonderposten für das Vermögen der Stiftungen ist zu jedem Jahresabschluss anzupassen. Hierzu wurde jede Stiftung in ihren Aufwendungen und Erträgen abgeschlossen. Für Überschüsse wurden Zuführungen zum Sonderposten bzw. für Fehlbeträge Auflösungen vorgenommen. Die Ergebnisse der einzelnen Stiftungen können den Stiftungsabschlüssen (Anlage 6) entnommen werden. Dieser Position stehen das im Bereich der Ausleihungen aktivierte, langfristig angelegte Stiftungsvermögen sowie Sachanlagevermögen und liquide Mittel der Stiftungen gegenüber.

3. Rückstellungen

Rückstellungen für	Stand 31.12.2022 TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Pensionen	614.359	618.266	3.907
Deponien und Altlasten	2.129	2.129	0
Instandhaltungen	0	0	0
Sonstiges	103.939	85.562	-18.377
Summe	720.427	705.957	-14.470

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen inklusive Beihilfe sind im Jahr 2023 um rd. +3,9 Mio. Euro gestiegen (Vj. rd. +24,8 Mio. Euro). Ausgewiesen werden hier sowohl die gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW zu bildenden, beamtenrechtlichen Pensionsverpflichtungen als auch die als prozentualer Anteil dieser Rückstellung abgebildeten Ansprüche auf Beihilfen. Dieser Beihilfesatz beläuft sich im Jahr 2023 weiterhin auf 23,78 %. Nach § 37 Abs. 1 S. 8 KomHVO NRW hat eine Überprüfung des Beihilfeprozentsatzes mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen und ist gemäß § 37 Abs. 1 S. 7 KomHVO NRW auf Basis der drei vorangehenden Haushaltsjahre zu ermitteln. Für den Prozentsatz wird regelmäßig das Verhältnis des Volumens der gezahlten Beihilfeleistungen an Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge ermittelt und die Notwendigkeit einer Beihilfesatzanpassung geprüft.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Im Jahresabschluss 2023 wurde keine neue Rückstellung für Altlastensanierungssachverhalte gebildet.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Zum 31.12.2023 werden bei der Stadt keine Instandhaltungsrückstellungen geführt.

3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW

Unter den sonstigen Rückstellungen wurden Verpflichtungen der Stadt Krefeld zum Bilanzstichtag abgebildet, die der Höhe nach und/oder hinsichtlich des Eintritts noch ungewiss sind, sofern die Entstehung und Inanspruchnahme der Verbindlichkeit als wahrscheinlich erachtet wurde.

Nachfolgend eine Aufstellung über die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW	Stand 31.12.2022 TEuro	Auflösung/ Inanspruchn. TEuro	Zuführung/ Umbuchung TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro
Ausstehende Zuschusszahlungen	400	0	15.260	15.660
Hilfen zur Erziehung (außer-/innerhalb von Einrichtungen, Kostenerstattungen an andere Gemeinden) *	13.700	4.808	4.908	13.800
Drohverlustrückstellungen KBK	28.908	20.879	1.786	9.815
Urlaub/Gleitzeit/Überstunden	8.168	967	834	8.035
Mehraufwendungen ZGM	8.004	0	0	8.004
Rückzahlung FlüAG-Pauschale	7.470	225	525	7.770
Pensionsverpflichtungen für abgegebene Beamte	4.195	0	1.139	5.334
Altersteilzeit	4.767	1.648	1.122	4.241
Rückzahlung Fördermittel LVR	2.959	1.648	2.496	3.807
Rückzahlung Gewerbesteuer	0	0	1.296	1.296
Jubiläumszuwendungen	1.282	122	44	1.204
Abrechnungen KBK *	15.419	15.419	420	420
BgA Status Umsatzsteuer und Zinsen	2.351	2.265	0	86
Rückzahlung von Fördermitteln und Zinsen	652	652	0	0
Übrige Rückstellungen *	5.664	4.148	4.574	6.090
Summe	103.939	52.781	34.404	85.562

* Fehlerhafte Angaben aus dem Jahresabschluss 2022 wurden im Jahresasbschluss 2023 angepasst.

Insgesamt liegt eine Verringerung der sonstigen Rückstellungen vor, was insbesondere an der Verrechnung von privatrechtlichen Forderungen aus Ansprüchen gegen den KBK mit der Rückstellung für Beistandsleistungen des KBK für die Jahre 2018 bis 2021 über rd. 17,9 Mio. Euro begründet liegt.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4) zu entnehmen.

4.1 Anleihen

Anleihen wurden seitens der Stadt Krefeld nicht begeben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Es bestehen Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich von rd. 170,0 Mio. Euro (Vj. rd. 177,9 Mio. Euro), wovon zum 31.12.2023 rd. 0,3 Mio. Euro auf das Projekt „Gute Schule 2020“ entfallen. Diesen Verbindlichkeiten stehen in gleicher Höhe Forderungen gegen das Land NRW auf der Aktivseite der Bilanz gegenüber (vgl. „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“).

Die bei Kreditinstituten aufgenommenen Verpflichtungen belaufen sich auf rd. 106,1 Mio. Euro (Vj. rd. 112,6 Mio. Euro). Diesen Verbindlichkeiten stehen zudem teilweise langfristige Forderungen aus Darlehen gegenüber, die an den KBK weitergeleitet wurden und im Bereich der Ausleihungen an verbundene Unternehmen in gleicher Höhe ausgewiesen sind (siehe hierzu die Ausführungen bei „1.3.5 Ausleihungen“).

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Hier ist der Kassenkreditbestand der Stadt Krefeld zum 31.12.2023 von 269,0 Mio. Euro (Vj. rd. 250,5 Mio. Euro) abgebildet.

Gemäß der Neuregelung des § 89 Abs. 2 GO NRW durch das 3. NKFWG NRW sind im Rahmen des Jahresabschlusses Überprüfungen durchzuführen, ob Kredite zur Liquiditätssicherung zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet wurden. In solchen Fällen sind nunmehr Bereinigungen vorzunehmen. In der Finanzrechnung des Jahres 2023 liegt ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von rd. -0,8 Mio. Euro vor, der jedoch vollständig durch den positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (rd. +17,2 Mio. Euro) gedeckt werden kann. Eine Bereinigung zwischen Liquiditäts- und Investitionskrediten ist insofern in 2023 nicht notwendig.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

In dieser Position werden die in 2021 bis 2023 abgerufenen Kreditmittel aus dem Entwicklungsträgervertrag über die Entwicklung der Baugebiete „Plankerheide“ (rd. 0,7 Mio. Euro) und „Fischeln-Süd-West“ (rd. 49 TEuro) abgebildet. Die Verringerung in dieser Position beruht auf der ertragswirksamen Ausbuchung des letzten Leibrentenvertrages über -0,6 Mio. Euro, weil der Leibrentenempfänger im abgelaufenen Jahr verstorben ist.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind Geschäftsvorfälle erfasst, bei denen Dritte bereits Leistungen für die Stadt Krefeld erbracht haben, eine Zahlung jedoch in 2023 nicht mehr erfolgte. Im Wesentlichen sind dies Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich von 0,6 Mio. Euro (Vj. rd. 0,8 Mio. Euro), Verbindlichkeiten gegenüber dem privaten Bereich von rd. 11,6 Mio. Euro (Vj. rd. 8,2 Mio. Euro), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von rd. 8,7 Mio. Euro (Vj. rd. 6,1 Mio. Euro) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen von rd. 2,8 Mio. Euro (Vj. rd. 1,9 Mio. Euro).

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Unter den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden sämtliche Verbindlichkeiten ausgewiesen, denen keine direkten Gegenleistungen durch den Zahlungsempfänger gegenüberstehen. Die Position stellt im Wesentlichen den durch die Stadt Krefeld zu tragenden Anteil an Pensionen des KRZN und des zum 31.12.2007 aufgelaufenen Gesamtverlustes des KRZN dar.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Hier werden Verbindlichkeiten erfasst, die nicht in das vorstehende bilanzielle Gliederungsschema der Bilanzpositionen eingeordnet werden können.

Aufgrund der Erweiterung des KBK bestehen zum 31.12.2023 bei der Stadt Krefeld sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem KBK in Höhe von rd. 28,1 Mio. Euro (Vj. 29,6 Mio. Euro). Diese sind auf Verpflichtungen aus der Übertragung der Aufgaben des Friedhofswesens zurückzuführen. Die Veränderung in 2023 über rd. -1,5 Mio. Euro ergibt sich aus der mit dem Jahr 2023 beginnenden ratierlichen Tilgungszahlung von 5 % p. a..

Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem KBK aus Gebühren für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst von rd. 5,0 Mio. Euro (Vj. 4,4 Mio. Euro), denen Forderungen im Bereich der sonstigen Vermögensgegenstände von rd. 2,1 Mio. Euro (VJ. 2,1 Mio. Euro) gegenüberstehen. Die Weiterleitung an den KBK erfolgt grundsätzlich nach den entsprechenden Zahlungseingängen. Zusätzlich wird hier eine Verbindlichkeit aus Zinsabgrenzungen für investive Kredite über rd. 2,0 Mio. Euro (Vj. rd. 2,0 Mio. Euro) gezeigt.

Zudem befindet sich in dieser Position eine andere sonstige Verbindlichkeit über rd. 2,4 Mio. Euro für die Inflationsausgleichsprämie für das Jahr 2023 für Beamtinnen und Beamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in 2024 ausgezahlt wurde.

Außerdem ist hier in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro die passivische Gegenposition zu den aktivischen Geldmittelbeständen abgebildet, die nicht zum Haushalt der Stadt Krefeld gehören bzw. sich der Verfügungsgewalt der Stadt Krefeld entziehen (Vj. rd. 2,9 Mio. Euro). Auch die am 15. Januar des Folgejahres abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag werden hier gezeigt (rd. 3,3 Mio. Euro; Vj. rd. 3,5 Mio. Euro). Weiterhin sind hier Verbindlichkeiten aus debitorischen Akontozahlungen in Höhe von rd. 4,0 Mio. Euro (Vj. rd. 5,0 Mio. Euro) sowie aus kreditorischen Debitoren (rd. 1,3 Mio. Euro; Vj. rd. 4,6 Mio. Euro) abgebildet.

Der Sachverhalt zu der in Vorjahren ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeit über rd. 19,7 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit stand, wurde in 2023 zugunsten der Stadt Krefeld geklärt und ausgebucht.

4.8 Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden sämtliche noch nicht zweckentsprechend verwendete Gelder aus erhaltenen Zuwendungen bzw. noch nicht den Anlagegütern zugeordnete erhaltene Zuwendungen abgebildet. Je nach Verwendung durch die Stadt Krefeld führen diese Mittel im weiteren Verlauf zur Bildung eines Sonderpostens.

Wesentliche Positionen stellen nicht verwendete Mittel für Mauteinnahmen mit rd. 1,9 Mio. Euro (Vj. rd. 2,2 Mio. Euro) sowie der Ersatzleistungen nach § 15 BNatG mit rd. 1,2 Mio. Euro (Vj. rd. 1,0 Mio. Euro) dar.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 43 Abs. 3 KomHVO NRW gehören zu dieser Position vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Im Wesentlichen handelt es sich zum 31.12.2023 um abgegrenzte Mittel für Landeszuweisungen für die Umsetzung von Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ finanziert werden von rd. 8,4 Mio. Euro (Vj. rd. 0,0 Mio. Euro), Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket von rd. 0,7 Mio. Euro (Vj. rd. 0,9 Mio. Euro) sowie für Landeszuweisungen für den Betrieb von Offenen Ganztagsschulen von rd. 0,6 Mio. Euro (Vj. rd. 0,5 Mio. Euro).

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Im Folgenden werden den Ist-Zahlen zum 31.12.2023 die fortgeschriebenen Ansätze gegenübergestellt. Weiterhin sind die Vorjahreszahlen abgebildet.

Die Ergebnissituation ist nachstehend zusammengefasst dargestellt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro
Ordentliche Erträge	979.635	1.018.501	1.039.616
Ordentliche Aufwendungen	-984.669	-1.085.486	-1.043.088
Ordentliches Ergebnis	-5.034	-66.985	-3.472
Finanzerträge	19.874	22.019	16.579
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.250	-8.991	-16.009
Finanzergebnis	11.624	13.028	570
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.590	-53.957	-2.902
außerordentliches Ergebnis	17.645	33.449	22.204
Jahresergebnis	24.235	-20.508	19.302

Die ordentlichen Erträge werden durch die Position Steuern und ähnliche Abgaben und dort im Wesentlichen durch folgende Ertragsarten geprägt:

Steuern und ähnliche Abgaben		Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro
davon insbesondere:		389.857	407.522	452.743
a)	Gewerbesteuer	173.667	177.500	219.823
b)	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	108.030	120.885	123.325
c)	Grundsteuer B	50.550	50.250	50.809
d)	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	26.232	26.652	26.641
e)	Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldreform	13.320	12.140	11.709
f)	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	11.037	12.072	13.291

Die Aufwandsseite setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro
Personalaufwendungen	-257.418	-251.985	-255.332
Versorgungsaufwendungen	-32.615	-31.674	-25.988
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-100.430	-119.115	-106.318
Bilanzielle Abschreibungen	-24.546	-24.587	-23.378
Transferaufwendungen	-447.469	-511.711	-501.105
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-122.192	-146.414	-130.967
Ordentliche Aufwendungen	-984.669	-1.085.486	-1.043.088

Die Personalaufwendungen resultieren insbesondere aus der Vergütung der tariflich Beschäftigten, den Beamtenbezügen, der Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte und der Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Wesentlichen für Abwassergebühren für Niederschlagswasser sowie Kostenerstattungen für Hilfen zur Erziehung an Gemeinden angefallen. Weiterhin sind coronabedingte Mehraufwendungen (z.B. für die Ausweitung OGS Grund- und Förderschulen) sowie kriegsbedingte Mehraufwendungen (z.B. für Betreuung, Beratung und Unterbringung) angefallen, denen teilweise aber Bundes- und Landesförderungen gegenüberstehen. Darüber hinaus sind hier Aufwendungen für IT-Produktionskosten und Schülerbeförderungskosten entstanden.

Die bilanziellen Abschreibungen sind vor allem zurückzuführen auf planmäßige Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens. Den Abschreibungen stehen in

nicht unerheblichem Maße Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber. Hinsichtlich des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel (Anlage 1) verwiesen.
Noch vor den Aufwendungen für Personal sind die Transferaufwendungen in entscheidendem Maße ergebnisprägend. Hierzu zählen insbesondere Zuschüsse an das ZGM, Umlagen an den Landschaftsverband Rheinland, Jugend- und Sozialhilfe, Betriebskostenzuschüsse für Kitas, ambulante Pflege und stationäre Hilfen, Gewerbesteuerumlage, Zuschüsse an das Gemeinschaftstheater, Unterhaltsvorschüsse sowie Hilfen für Asylbegehrende. In dieser Position sind coronabedingte Mehraufwendungen (z.B. für die Umsetzung des Förderprogramms "Aufholen nach Corona", für den Zuschussbedarf des ZGM für das Diagnose- und Impfzentrum sowie aufgrund des Förderprogramms Alltagshelfer/innen) und kriegsbedingte Mehraufwendungen (z.B. für den erhöhten Zuschussbedarf des ZGM und für die Wohlfahrtspflege) angefallen, denen teilweise aber Bundes- und Landesförderungen gegenüberstehen.

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zählen im Wesentlichen die Kosten der Unterkunft, Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen von Festwerten sowie aus der Wertberichtigung von Forderungen. Hier sind coronabedingte Mehraufwendungen (z.B. für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie für die Rückerstattung von Fördermitteln aus 2021 und 2022 des Förderprogramms "Aufholen nach Corona" an das Land) und kriegsbedingte Mehraufwendungen (z.B. für die Kosten der Unterkunft) angefallen, denen teilweise aber Bundes- und Landesförderungen gegenüberstehen.

Das Finanzergebnis ist auf der Ertragsseite hauptsächlich geprägt durch Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen. Die Zinsaufwendungen stehen vor allem im Zusammenhang mit Krediten. Diesen stehen teilweise Zinserträge aus an den KBK weitergeleiteten Darlehen gegenüber. Auf die diesbezüglichen Ausführungen bei „1.3.5 Ausleihungen“ wird verwiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Bei der Stadt Krefeld lagen diesbezüglich rd. +1,3 Mio. Euro Erträge aus Veräußerungen von nicht mehr benötigten Grundstücken und Gebäuden vor. Weiterhin wurde erneut außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf bei der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG festgestellt. Nach einer in 2014 erfolgten außerplanmäßigen Abschreibung und einer in 2020 erfolgten Zuschreibung von rd. 11,4 Mio. Euro, wurde der Beteiligungsbuchwert nunmehr aufgrund voraussichtlich dauerhafter Wertminderung um rd. -7,4 Mio. Euro nach unten korrigiert. Hierdurch ergab sich insgesamt eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um rd. -6,1 Mio. Euro (Vj. rd. +1,2 Mio. Euro). Unterhalb des Jahresergebnisses erfolgt in der Ergebnisrechnung der nachrichtliche Ausweis dieser verrechneten Erträge und Aufwendungen.

Unter dem außerordentlichen Ergebnis sind solche Vorfälle zu erfassen, die in einem hohen Maße ungewöhnlich sind, selten bzw. unregelmäßig vorkommen und von wesentlicher Bedeutung sind. Durch die Corona-Pandemie und dem Kriegsgeschehen in der Ukraine sind derartige Vorfälle eingetreten. Die gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NKF-CUIG NRW

ermittelten Summen der Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen sind jeweils als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufzunehmen und bilanziell gemäß § 6 NKF-CUIG gesondert zu aktivieren. Die Übersichten mit Erläuterungen befinden sich in den Anlagen 9 und 10. Die Korrektur eines in 2022 zu hoch abgebildeten coronabedingten Mehraufwandes wird zudem als außerordentlicher Aufwand 2023 von rd. -3,3 Mio. Euro abgebildet. Auf die Erläuterungen zur Bilanzierungshilfe wird verwiesen.

IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsmittelströme und den Zahlungsmittelbestand der Stadt. Außerdem zeigt sie, wie finanzielle Mittel erwirtschaftet und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Im Folgenden werden den Ist-Zahlen zum 31.12.2023 die fortgeschriebenen Ansätze sowie die Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.193	1.000.420	994.611
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-893.335	-1.012.297	-977.410
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.858	-11.877	17.201
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.023	47.660	30.301
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.021	-170.547	-31.148
Saldo aus Investitionstätigkeit	10.002	-122.887	-847
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	68.860	-134.764	16.354
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-65.017	19.986	4.047
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.843	-114.778	20.401

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2023 positiv und wird bestimmt durch die diesbezüglichen Einzahlungen aus Steuern sowie Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist negativ und im Einzahlungsbereich geprägt durch Investitionszuweisungen vom Land sowie Rückflüssen von Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Diese Rückflüsse im Bereich der sonstigen Investitionseinzahlungen sind hauptsächlich auf weitergeleitete Darlehen an den KBK zurückzuführen (siehe hierzu Ausführungen bei „1.3.5 Ausleihungen“), denen entsprechende Tilgungen von Darlehen im Bereich der Finanzierungstätigkeit entgegenstehen. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten sind insbesondere auf Auszahlungen für Baumaßnahmen und Grundstückserwerbe zurückzuführen.

Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit konnte durch den positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden, eine Investitionskreditaufnahme war nicht erforderlich.

Insgesamt ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in 2023 von rd. +16,4 Mio. Euro (Vj. rd. +68,9 Mio. Euro). Unter Berücksichtigung des Saldos aus Finanzierungstätigkeit hat sich insgesamt der Bestand an eigenen Finanzmitteln um rd. +20,4 Mio. Euro erhöht.

In 2023 konnte ein Rechtsstreit zu Gunsten der Stadt Krefeld abgeschlossen und eine abschließende Rückzahlung eines Darlehns von rd. 19,7 Mio. Euro vorgenommen werden. Diese Rückzahlung ist maßgeblich für den Rückgang der fremden Finanzmittel um rd. -18,6 Mio. Euro.
Unter Berücksichtigung des Anfangsbestands an Finanzmitteln von rd. +5,0 Mio. Euro beläuft sich der Bestand der liquiden Mittel gemäß Finanzrechnung zum 31.12.2023 auf rd. +6,9 Mio. Euro.

Der Ausweis des Bestandes der liquiden Mittel in der Finanzrechnung weicht geringfügig von dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz um rd. -74 TEuro ab. Ursächlich ist, dass Konten in anderen Bilanzzeilen als im Bereich der liquiden Mittel geführt werden.

V. Sonstige Angaben

Nach § 45 Abs. 2 KomVO NRW sind, neben den im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen, auch alle Sachverhalte anzugeben und zu erläutern, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben bzw. ergeben können.

Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen

Die Restlaufzeiten der Leasingverträge stellen sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Leasingverträge zum 31.12.2023	
Restlaufzeiten	**Verpflichtungen in Euro**
bis 1 Jahr	551,04
von 1 bis 5 Jahre	780,64
über 5 Jahre	0,00
Gesamt	1.331,68

Die zum Bilanzstichtag bestehenden Leasingverträge belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von 1.331,68 Euro. Es handelt sich um einen Leasingvertrag für ein Fahrzeug.

Zudem besteht noch ein Leasingvertrag mit einem jährlichen Gesamtbetrag von 4.247,87 Euro für ein Fahrzeug, welcher sich automatisch bis zur Lieferung des Neufahrzeuges verlängert. Darüber hinaus besteht ein Leasingvertrag für Schmutzfangmatten mit mehreren Lieferstellen, der mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit

kündbar ist und sich ansonsten jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Der jährliche Gesamtbetrag hierfür beläuft sich auf 3.580,14 Euro.
Die Restlaufzeiten der Mietverträge stellen sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Mietverträge zum 31.12.2023	
Restlaufzeiten	**Verpflichtungen in Euro**
bis 1 Jahr	1.855.316,72
von 1 bis 5 Jahre	1.817.563,22
über 5 Jahre	175.857,14
Gesamt	3.848.737,08

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf einen Gesamtbetrag von 3.848.737,08 Euro. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mietverträge für Brandmeldeanlagen bzw. zugehörige Übertragungseinheiten mit der Firma Bosch und um Mietverträge für die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine in Hotel- und Beherbergungsbetrieben im Krefelder Stadtgebiet.

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen

Die Beitragspflicht entsteht gemäß § 133 Abs. 2 BauGB mit der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage. Soweit zu diesem Zeitpunkt aber die beitragspflichtige Person noch nicht bestimmbar ist und kein Beitragsbescheid erlassen wurde, kann noch keine Forderung aktiviert werden. Die Höhe der noch nicht erhobenen Beiträge ist in diesen Fällen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO NRW im Anhang auszuweisen.

Zum Stichtag 31.12.2023 werden für 173 fertiggestellte straßenbauliche Maßnahmen Einnahmen über rd. 5,6 Mio. Euro nach KAG NRW erwartet (im Vj. handelte es sich um 200 Maßnahmen mit einem Volumen von rd. 7,0 Mio. Euro). Es liegt keine fertiggestellte Erschließungsanlage nach § 127 BauGB vor, für die Einnahmen zu erwartet sind.

Bürgschaften

Durch einen Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich die Gemeinde, als Bürge gegenüber einem externen Gläubiger für die Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten eines Dritten einzustehen. Die von der Stadt Krefeld übernommenen Bürgschaften teilen sich wie folgt auf:

Darlehensnehmer	**Stand 31.12.2023 Euro**
GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG	2.796.558,06
Krefelder Baugesellschaft GmbH	1.758.843,65
Gesamt	4.555.401,71

Derzeit droht bei keiner dieser übernommenen Bürgschaften eine Inanspruchnahme, weshalb keine Bilanzierung im Bereich der Verbindlichkeiten bzw. der Rückstellungen vorgenommen wurde.

Neben den oben genannten Bürgschaftsverpflichtungen hat die Stadt Krefeld eine Sicherheitsleistung bei der Sparkasse Krefeld erbracht. Hierbei handelt es sich um eine Prozessbürgschaft über 1.140.000,00 Euro, die der Verhinderung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Versäumnisurteils bis zur endgültigen Entscheidung des Landgerichts dient. In 2023 konnte der zugehörige Rechtsstreits inkl. Zahlung der offenen Forderungen abgeschlossen werden. Die Bürgschaft wurde in 2024 zurückgegeben.

Gewährträgerhaftung

Gemäß § 114a Abs. 5 GO NRW bestehen Gewährträgerhaftungen gegenüber den Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. Anlage 5).

Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW sind Ermächtigungsübertragungen im Plan-/Ist-Vergleich im Anhang gesondert anzugeben. Die für 2022 beschlossenen Ermächtigungsübertragungen, die hiervon in 2023 erfolgte Inanspruchnahme sowie die Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr werden in Anlage 8 zum Anhang dargestellt. Ein analoger Ausweis erfolgt grundsätzlich in der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die aus dem Haushaltsjahr 2022 übernommenen Ermächtigungsübertragungen weichen in der Ergebnisrechnung 2023 um rd. 74 TEuro von der Ergebnisrechnung 2022 ab. Dies ist auf Beschaffungen zurückzuführen, die in 2022 noch als Ersatzbeschaffungen von Festwerten eingeordnet wurden, tatsächlich jedoch Ankäufe von beweglichem Vermögen darstellten. Für die Finanzrechnung 2023 ergeben sich keine Abweichungen, da weiterhin eine Ermächtigungsübertragung im investiven Auszahlungsbereich vorliegt.

Wegen zeitlicher Überschneidungen beim SAP-Buchungsschluss und bei Nachträgen zu den Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024, war in 2023 eine Einspielung konsumtiver Ermächtigungsübertragungen über 0,5 Mio. Euro sowie investiver Ermächtigungsübertragungen über rd. 1,7 Mio. Euro systemtechnisch bedingt nicht mehr möglich. Die Einspielung in SAP konnte erst in 2024 vorgenommen werden, weshalb diese Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 nicht dargestellt werden.

Gleichstellungsplan

Durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.05.2023 liegt ein Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß § 5 LGG NRW vor.

Übersicht über die städtischen Beteiligungen

Für Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB sind gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO NRW Name und Sitz des Unternehmens, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres des Unternehmens, für das ein Jah-

resabschluss vorliegt, anzugeben. Anlage 5 bietet eine detaillierte Übersicht zu den direkten Beteiligungen, an denen die Stadt Krefeld unmittelbar zu 20 % oder mehr beteiligt ist.

Angaben zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern

Im Zuge der Schaffung von Transparenz in den Entscheidungsstrukturen des gesamten Konzerns Stadt Krefeld wurden zur Verdeutlichung der organisatorischen Verflechtungen der kommunalen Entscheidungsträger die in § 95 Abs. 3 GO NRW geforderten Übersichten erstellt. Durch die Regelungen des 3. NKFWG entfallen ab dem Jahresabschluss 2023 einige der bisherigen Angaben, sodass die in Abschnitt „VI“ angefügten Übersichten zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern am Schluss des Anhangs nur noch die Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Rates, der Beigeordneten und des Kämmerers enthalten müssen.

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Anlagen zum Anhang

VI. Anlagen zum Anhang

Anlagenspiegel (Anlage 1)

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.045.645,56	236.596,86	-197.987,31	0,00	3.084.255,11
2. Sachanlagen					
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
2.1.1 Grünflächen	115.440.936,07	1.019.128,59	-683.677,61	3.143.683,53	118.920.070,58
2.1.2 Ackerland	14.478.130,46	268.530,88	-22.112,86	125.241,06	14.849.789,54
2.1.3 Wald, Forsten	14.823.428,67	2.063,07	0,00	-19.783,94	14.805.707,80
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	88.767.438,15	312.664,73	-24.511,52	-65.349,11	88.990.242,25
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	651.305,09	0,00	-69.614,63	-581.690,46	0,00
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3 Wohnbauten	3.356.672,35	24.429,05	0,00	0,00	3.381.101,40
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.203.218,51	115.466,00	-406.088,67	0,00	7.912.595,84
2.3 Infrastrukturvermögen					
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	193.672.361,78	13.071,61	-2.892,50	364.387,92	194.046.928,81
2.3.2 Brücken und Tunnel	44.262.832,77	1.390.208,83	-4.160,20	1.163.562,33	46.812.443,73
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherherheitsanl.	3.916.413,47	0,00	0,00	0,00	3.916.413,47
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	443.370,94	0,00	0,00	0,00	443.370,94
2.3.5 Straßennetz m. Verkehrslenkungsanlagen	559.421.242,12	2.539.453,50	-1.068.794,66	2.089.396,48	562.981.297,44
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.080.925,49	26.903,52	0,00	5.054.464,81	16.162.293,82
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	585.965,78	0,00	0,00	0,00	585.965,78
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	76.300.942,07	20.745,27	0,00	0,00	76.321.687,34
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	35.283.755,57	840.927,26	-2.706.811,74	661.494,32	34.079.365,41
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.365.268,12	6.233.090,56	-3.159.473,19	554.923,38	50.993.808,87
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	25.368.504,35	7.810.566,13	-672.970,14	-12.490.330,32	20.015.770,02
3. Finanzanlagen					
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	644.548.928,55	933.591,42	0,00	0,00	645.482.519,97
3.2 Beteiligungen	52.795.010,49	0,00	0,00	0,00	52.795.010,49
3.3 Sondervermögen	265.760.880,92	216.554,92	0,00	0,00	265.977.435,84
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.986.115,20	0,00	0,00	0,00	3.986.115,20
3.5 Ausleihungen					
3.5.1 an verbundene Unternehmen	207.986.733,92	0,00	-8.669.860,02	0,00	199.316.873,90
3.5.2 an Beteiligungen	3.658.124,77	0,00	-547.651,89	0,00	3.110.472,88
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	6.541.958,77	73.197,80	-267.143,99	0,00	6.348.012,58
4. Summe des Anlagevermögens	2.431.746.109,94	22.077.190,00	-18.503.750,93	0,00	2.435.319.549,01

Anlagevermögen	Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2023	am 31.12.2023	am 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.151.459,28	-307.601,41	0,00	168.654,31	-2.290.406,38	793.848,73	894.186,28
2. Sachanlagen							
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.1.1 Grünflächen	-13.071.832,83	-1.795.813,37	0,00	-199.251,65	-15.066.897,85	103.853.172,73	102.369.103,24
2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.849.789,54	14.478.130,46
2.1.3 Wald, Forsten	-2.500,00	0,00	0,00	0,00	-2.500,00	14.803.207,80	14.820.928,67
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	-636.210,87	-2.440,45	0,00	0,00	-638.651,32	88.351.590,93	88.131.227,28
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	-380.082,02	0,00	0,00	380.082,02	0,00	0,00	271.223,07
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3 Wohnbauten	-547.798,58	-35.619,08	0,00	0,00	-583.417,66	2.797.683,74	2.808.873,77
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	-1.429.879,55	-167.963,35	0,00	149.266,70	-1.448.576,20	6.464.019,64	6.773.338,96
2.3 Infrastrukturvermögen							
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	194.046.928,81	193.672.361,78
2.3.2 Brücken und Tunnel	-10.242.307,86	-707.901,41	0,00	1.144,06	-10.949.065,21	35.863.378,52	34.020.524,91
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausr. u. Sicherherheitsanl.	-838.172,66	-118.774,57	0,00	0,00	-956.947,23	2.959.466,24	3.078.240,81
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	-21.317,63	-14.779,03	0,00	0,00	-36.096,66	407.274,28	422.053,31
2.3.5 Straßennetz m. Verkehrslenkungsanlagen	-239.925.222,16	-13.836.087,15	0,00	644.295,70	-253.117.013,61	309.864.283,83	319.496.019,96
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	-2.054.141,19	-262.366,81	0,00	0,00	-2.316.508,00	13.845.785,82	9.026.784,30
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	-59.200,32	-6.835,06	0,00	0,00	-66.035,38	519.930,40	526.765,46
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	-575.755,44	0,00	0,00	0,00	-575.755,44	75.745.931,90	75.725.186,63
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	-19.115.562,67	-2.283.761,58	0,00	2.128.153,84	-19.271.170,41	14.808.195,00	16.168.192,90
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	-11.901.362,39	-3.837.830,51	0,00	2.983.052,13	-12.756.140,77	38.237.668,10	35.463.905,73
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-16.006,79	0,00	0,00	0,00	-16.006,79	19.999.763,23	25.352.497,56
3. Finanzanlagen							
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-21.909.415,55	0,00	0,00	0,00	-21.909.415,55	623.573.104,42	622.639.513,00
3.2 Beteiligungen	-17.912.300,00	-7.365.000,00	0,00	0,00	-25.277.300,00	27.517.710,49	34.882.710,49
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	265.977.435,84	265.760.880,92
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.986.115,20	3.986.115,20
3.5 Ausleihungen							
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199.316.873,90	207.986.733,92
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.110.472,88	3.658.124,77
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.348.012,58	6.541.958,77
4. Summe des Anlagevermögens	-342.790.527,79	-30.742.773,78	0,00	6.255.397,11	-367.277.904,46	2.068.041.644,55	2.088.955.582,15

Forderungsspiegel (Anlage 2)

Art der Forderungen	Gesamt-betrag am 31.12.2023	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt-betrag am 31.12.2022
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	46.512.273,65	46.512.273,65	0,00	0,00	39.292.251,55
Privatrechtliche Forderungen	26.168.853,18	26.168.853,18	0,00	0,00	47.568.518,71
Summe aller Forderungen	72.681.126,83	72.681.126,83	0,00	0,00	86.860.770,26

Eigenkapitalspiegel (Anlage 3)

Eigenkapital	1.1 Allgemeine Rücklage Euro	1.2 Sonder-rücklage Euro	1.3 Ausgleichs-rücklage Euro	1.4 Gewinnvortrag Euro	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Euro	Summe Eigenkapital Euro
Bestand am 31.12.2022	530.204.306,98	0,00	44.652.375,71	28.360.608,09	24.235.153,63	627.452.444,41
Verrechnung des Jahresergebnisses 2020	0,00	0,00	17.065.973,43	-17.065.973,43		0,00
Verrechnung des Jahresergebnisses 2021	0,00	0,00	11.294.634,66	-11.294.634,66		0,00
Eröffnungsbilanzkorrekturen						0,00
Verrechnung der allg. Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW	-6.059.909,64					-6.059.909,64
Verrechnung der Sonderrücklage	0,00	0,00				0,00
Umbuchung des Jahresergebnisses 2022				24.235.153,63	-24.235.153,63	0,00
Jahresergebnis 2023					19.302.107,10	19.302.107,10
Stand 31.12.2023	524.144.397,34	0,00	73.012.983,80	24.235.153,63	19.302.107,10	640.694.641,87

nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre gemäß § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)	2020[x1] Euro	2021[x2] Euro	2022[x3] Euro	Saldo Euro
Allgemeine Rücklage (+ / -)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage (+ / -)	17.065.973,43	11.294.634,66	24.235.153,63	52.595.761,72
Summe	17.065.973,43	11.294.634,66	24.235.153,63	52.595.761,72

[x1] Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung erfolgten im Rat der Stadt Krefeld am 06.09.2023. Die entsprechende Zuführung zur Ausgleichsrücklage gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW wurde in 2023 umgesetzt.

[x2] Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung erfolgten im Rat der Stadt Krefeld am 12.12.2023. Die entsprechende Zuführung zur Ausgleichsrücklage gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW wurde in 2023 umgesetzt.

[x3] Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung war zur Drucklegung des Jahresabschlusses 2023 ausstehend. Die tatsächliche Zuführung zur Ausgleichsrücklage erfolgt erst nach Beschluss-fassung zur Feststellung.

Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2023	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2022
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	276.093.457,92	2.026.084,79	12.036.513,99	262.030.859,14	290.467.909,12
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	170.019.313,85	1.956.836,35	2.446.113,62	165.616.363,88	177.859.948,85
2.5 von Kreditinstituten	106.074.144,07	69.248,44	9.590.400,37	96.414.495,26	112.607.960,27
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	269.000.000,00	119.000.000,00	100.000.000,00	50.000.000,00	250.500.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	727.800,00	0,00	0,00	727.800,00	880.594,46
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.739.898,22	23.739.898,22	0,00	0,00	16.997.793,69
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.123.161,24	3.882.862,88	786.670,80	3.453.627,56	5.266.815,81
7. Sonstige Verbindlichkeiten	59.886.667,37	32.713.551,36	7.540.441,35	19.632.674,66	82.137.265,34
8. Erhaltene Anzahlungen	8.287.638,94	8.287.638,94	0,00	0,00	14.315.401,80
9. Summe aller Verbindlichkeiten	645.858.623,69	189.650.036,19	120.363.626,14	335.844.961,36	660.565.780,22
Nachrichtlich: **Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:** **div. Bürgschaften**	5.695.401,71				6.734.568,22

Übersicht über die unmittelbaren städtischen Beteiligungen ›20% (Anlage 5)

	Unternehmen	Sitz	Anteil Stadt Krefeld in %	Eigenkapital in TEuro	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres in TEuro	Letzter Jahresabschluss
1	DSM Krefeld Aussenwerbung GmbH	Krefeld	49,00	1.507	37	31.12.2023
2	GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co.KG	Krefeld	100,00	12.510	0	31.12.2022
3	Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH	Krefeld	100,00	25	0	31.12.2023
4	Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Krefeld	51,00	42.746	1.544	31.12.2023
5	Hafen Krefeld Verwaltungs- GmbH	Krefeld	51,00	25.000	1	31.12.2022
6	Helios Klinikum Krefeld GmbH	Krefeld	25,10	103.218	0	31.12.2023
7	HPZ Heilpädagogisches Zentrum Krefeld Kreis Viersen gGmbH	Tönisvorst	25,75	46.887	-563	31.12.2022
8	Kommunalbetrieb Krefeld AöR	Krefeld	100,00	35.776	3.277	31.12.2022
9	Krefelder Bau GmbH	Krefeld	100,00	9.745	184	31.12.2023
10	Seidenweberhaus GmbH	Krefeld	100,00	5.958	-3.685	31.12.2023
11	Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)	Krefeld	100,00	4.413	70	31.12.2022
12	Studieninstitut Niederrhein[1]	Krefeld	20,00	-	-	-
13	Sparkassenzweckverband Krefeld Kreis Viersen	Krefeld	50,00	500.620	5.474	31.12.2022
14	SWK Stadtwerke Krefeld AG	Krefeld	100,00	349.945	35.022	31.12.2023
15	Theater Krefeld u. Mönchengladbach gGmbH	Krefeld	50,00	4.329	-489	31.08.2023
16	WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH	Krefeld	62,50	351	-49	31.12.2022
17	Wohnstätte Krefeld Wohnungs- AG	Krefeld	70,25	99.682	8.892	31.12.2023
18	Zentrales Gebäudemanagement Krefeld (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)	Krefeld	100,00	262.769	0	31.12.2020
19	Zoo Krefeld gGmbH	Krefeld	74,90	2.119	-7	31.12.2023

[1] Das Studieninstitut Niederrhein erstellt erstmalig zum 31.12.2021 einen Jahresabschluss, welcher allerdings noch nicht vorliegt.

Stiftungsabschlüsse (Anlage 6)

Vereinigte Familie-de-Greiff-, Krefelder-Bürger- u.a. Stiftungen

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Bebaute Grundstücke	394.823,88	-4.605,20	390.218,68
Langfristige Geldanlage	112.485,00	0,00	112.485,00
Barbestand	132.756,31	8.708,80	141.465,11
Summe	**640.065,19**		**644.168,79**

Die Verminderung des Wertes der bebauten Grundstücke basiert auf den Abschreibungen. In Höhe der Abschreibungen wird der Sonderposten für das Stiftungsvermögen ertragswirksam aufgelöst, für die Stadt Krefeld ist dieser Vorgang ergebnisneutral. Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		**Euro**
52111000	Gebäudeunterhaltung	15.044,03
52112000	Grabpflegegebühren Ehrengräber	3.622,50
52411100	Strom	256,67
52411800	Wasser	840,24
52411900	Abwasser	955,45
52412100	Grundbesitzabgaben	3.603,51
52412500	Gebäudeversicherungen	833,53
54999000	Gebühren Kreditinstitut	197,75
54999000	Erstattungen Betriebskostenabrechnung aus Vorjahren	770,64
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	5.253,09
Summe Aufwendungen		**31.377,41**
Erträge:		
44111100	Mieten	38.387,04
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	1.699,17
Summe Erträge		**40.086,21**
Gesamtergebnis		**8.708,80**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Der durch die Stiftung erwirtschaftete zahlungswirksame Überschuss wurde dem Barbestand der Stiftung zugerechnet und dem Sonderposten für das Stiftungsvermögen zugeführt.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105010000.

Fischers-Meyser-Stiftung

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Langfristige Geldanlage	354.107,93	0,00	354.107,93
Darlehensforderungen	966.341,58	-15.338,76	951.002,82
Barbestand	149.572,87	1.844,12	151.416,99
Summe	**1.470.022,38**		**1.456.527,74**

Die Verminderung der Forderungen basiert auf einer Tilgung durch den Verpflichteten. In dieser Höhe hat der Forderungsbestand abgenommen. Der Barbestand ist in gleicher Höhe gestiegen. Die weitere Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		**Euro**
53150000	Zuschuss an Seniorenheime	30.000,00
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	8.037,05
58116000	Altenstube	16.091,15
Summe Aufwendungen		**54.128,20**
Erträge:		
46150000	Zinsen Darlehen Senioreneinrichtungen	38.653,66
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	1.979,90
Summe Erträge		**40.633,56**
Gesamtergebnis		**-13.494,64**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Das zahlungswirksame Jahresergebnis wird ausgeglichen über die Auflösung des Sonderpostens für das Stiftungsvermögen und ist für die Stadt Krefeld somit ergebnisneutral.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105021000.

Max-von-der-Leyen-Stiftung

Vermögensübersicht (in Euro)	**31.12.2022**	**Veränderung**	**31.12.2023**
Bebaute Grundstücke	671.467,63	-17.989,03	653.478,60
Langfristige Geldanlage	150.000,00	0,00	150.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
Barbestand	132.865,96	9.683,43	142.549,39
Summe	**954.333,59**		**946.027,99**

Schuldenübersicht 0,00

Die Verminderung der Werte der bebauten Grundstücke basiert auf den Abschreibungen. In Höhe der Wertänderung wird der Sonderposten für das Stiftungsvermögen ertragswirksam aufgelöst, für die Stadt Krefeld ist dieser Vorgang ergebnisneutral. Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		**Euro**
52211000	Unterh. d. unbebauten Grün- und Außenanlagen-Wiederbewaldur	14.564,64
52112000	Grabpflege Ehrengräber Krefeld und Bonn	1.355,84
52511000	Treibstoffe für Fahrzeuge	0,00
52512000	Fahrzeugunterhaltung	614,47
52551000	Treibstoffe für Sonstiges	0,00
52552000	Unterh. der Maschinen	0,00
54996200	Beitrag Kreiswaldbauverein	59,60
54999000	Wegemitbenutzung Oberdürenbach (Waldgut Schirmau)	1.186,50
54999000	Gebühren Kartenmaterial	45,00
52412500	Gebäudeversicherung	6.240,68
54412000	Waldbrandversicherung	300,24
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	7.832,33
58116000	GB-Externe Verrechnung (KFZ Versicherung Zugmaschinen)	229,44
Summe Aufwendungen		**32.428,74**
Erträge:		
44111100	Miete Gut Schirmau	2.367,72
44111100	Nutzungsentgelt Funkübertragungsanlage	3.150,00
44111100	Erträge aus Jagdpacht	13.414,53
44111100	Erträge aus Waldpacht	15.413,12
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
45910000	Förderung Wiederbewaldung Landesforsten RLP	6.000,00
48115000	Zinsen Barvermögen	1.766,80
Summe Erträge		**42.112,17**
Gesamtergebnis		**9.683,43**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Das zahlungswirksame Jahresergebnis wurde dem Barbestand der Stiftung zugerechnet und dem Sonderposten für das Stiftungsvermögen zugeführt.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105030000.

Nachlass Nauen

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Bebaute Grundstücke	367.187,23	-9.344,85	357.842,38
Langfristige Geldanlage	830.437,72	0,00	830.437,72
Barbestand	249.794,78	33.196,81	282.991,59
Summe	**1.447.419,73**		**1.471.271,69**

Die Verminderung des Wertes der bebauten Grundstücke basiert auf den Abschreibungen. In Höhe der Abschreibungen wird der Sonderposten für das Stiftungsvermögen ertragswirksam aufgelöst, für die Stadt Krefeld ist dieser Vorgang ergebnisneutral. Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		**Euro**
52111000	Gebäudeunterhaltung	3.230,77
52411100	Strom	273,68
52411800	Wasser	966,29
52411900	Abwasser	1.657,15
52411200	Gas	1.483,93
52412100	Grundbesitzabgaben	5.767,07
52412500	Gebäudeversicherung	989,37
54999000	Gebühren Kreditinstitut	267,25
54999000	Inserat Leerstand	214,08
54999000	Erstattungen Betriebskostenabrechnung aus Vorjahren	755,07
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	11.879,14
Summe Aufwendungen		**27.483,80**
Erträge:		
44111100	Mieten	57.231,96
45910000	Erstattung Dienstleister aus Vorjahren	159,81
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	3.288,84
Summe Erträge		**60.680,61**
Gesamtergebnis		**33.196,81**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Der durch die Stiftung erwirtschaftete zahlungswirksame Überschuss wurde dem Barbestand der Stiftung zugerechnet und dem Sonderposten für das Stiftungsvermögen zugeführt.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105050000.

Treuhandvermögen Heinrich Geerds

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Langfristige Geldanlage	203.254,47	0,00	203.254,47
Barbestand	32.632,30	-5.359,05	27.273,25
Summe	**235.886,77**		**230.527,72**

Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		Euro
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	1.289,66
58116000	Zuschuss FB 51 Betreuung der Mündel 2023	4.501,34
Summe Aufwendungen		**5.791,00**
Erträge:		
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	431,95
Summe Erträge		**431,95**
Gesamtergebnis		**-5.359,05**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Das zahlungswirksame Jahresergebnis wird ausgeglichen über die Auflösung des Sonderpostens für das Stiftungsvermögen und ist für die Stadt Krefeld somit ergebnisneutral.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105060000.

Albert-Möller-Fonds

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	**Veränderung**	**31.12.2023**
Langfristige Geldanlage	478.136,37	0,00	478.136,37
Barbestand	63.467,53	-2.120,99	61.346,54
Summe	**541.603,90**		**539.482,91**

Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		**Euro**
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	2.961,11
Summe Aufwendungen		**2.961,11**
Erträge:		
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	840,12
Summe Erträge		**840,12**
Gesamtergebnis		**-2.120,99**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Das zahlungswirksame Jahresergebnis wird ausgeglichen über die Auflösung des Sonderpostens für das Stiftungsvermögen und ist für die Stadt Krefeld somit ergebnisneutral.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105090000.

Gehlen-Schenkung

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Barbestand	25.598,27	-25.598,27	0,00
Summe	**25.598,27**		**0,00**

Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		Euro
5315000	Zuschuss Zoofreunde Krefeld e.V.	25.598,27
Summe Aufwendungen		**25.598,27**

Erträge:	
keine	
Summe Erträge	**0,00**
Gesamtergebnis	**-25.598,27**

Das zahlungswirksame Jahresergebnis wird ausgeglichen über die Auflösung des Sonderpostens für das Stiftungsvermögen und ist für die Stadt Krefeld somit ergebnisneutral. Die vom Rat mit Zustimmung der Bezirksregierung beschlossene Auflösung der Gehlen-Schenkung und Auskehrung der Restmittel zum vorgeschriebenen Stiftungszweck ist somit in 2023 abgeschließend erfolgt.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105150000.

Nachlass Dr. Eva Brües

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Bebaute Grundstücke	48.300,00	-1.680,00	46.620,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	248,73	-27,13	221,60
Langfristige Geldanlage	811.000,00	-50.000,00	761.000,00
Barbestand	12.980,42	18.184,57	31.164,99
Summe	**872.529,15**		**839.006,59**

Die Verminderung des Wertes der bebauten Grundstücke und der Betriebs- und Geschäftsausstattung basiert auf den Abschreibungen. In Höhe der Abschreibungen wird der Sonderposten für das Stiftungsvermögen ertragswirksam aufgelöst, für die Stadt Krefeld ist dieser Vorgang ergebnisneutral. Die Veränderung des Bestandes der langfristigen Geldanlage resultiert aus der Entnahme aus der Anlage zur Aufrechterhaltung der Liquidität. Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis sowie aus der Zuführung aus der langfristigen Geldanlage.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		**Euro**
52111000	Gebäudeunterhaltung	10.388,41
52212000	Winterdienst	0,00
52412100	Grundbesitzabgaben (Abfallentsorgung u. Straßenreinigung)	480,01
52412500	Gebäudeversicherung	380,19
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	7.160,95
58116000	GB-externe Verrechnung (Abrechnung Literaturhaus)	13.510,02
Summe Aufwendungen		**31.919,58**
Erträge:		
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	104,15
Summe Erträge		**104,15**
Gesamtergebnis		**-31.815,43**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Das zahlungswirksame Jahresergebnis wird ausgeglichen über die Auflösung des Sonderpostens für das Stiftungsvermögen und ist für die Stadt Krefeld somit ergebnisneutral.

Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105160000.

Stiftung Vorst

Vermögensübersicht (in Euro)

	31.12.2022	Veränderung	31.12.2023
Langfristige Geldanlage	900.000,00	0,00	900.000,00
Barbestand	116.213,72	-4.832,59	111.381,13
Summe	**1.016.213,72**		**1.011.381,13**

Die Veränderung des Barbestandes resultiert aus dem zahlungswirksamen Jahresergebnis.

Schuldenübersicht 0,00

Zahlungswirksames Jahresergebnis

Aufwendungen:		Euro
52112000	Unterhaltung der bebauten Grün- und Außenanlagen	809,20
58113000	FB-Interne Verrechnung (Overhead der Stiftungsverwaltung)	5.555,94
Summe Aufwendungen		**6.365,14**
Erträge:		
46160000	Rendite langfristige Geldanlage	0,00
48115000	Zinsen Barvermögen	1.532,55
Summe Erträge		**1.532,55**
Gesamtergebnis		**-4.832,59**

Auf Grund der aktuellen Lage auf dem Finanzmarkt konnten für langfristige Geldanlagen keine Erträge erzielt werden. Das zahlungswirksame Jahresergebnis wird ausgeglichen über die Auflösung des Sonderpostens für das Stiftungsvermögen und ist für die Stadt Krefeld somit ergebnisneutral.
Die Stiftung wird geführt unter dem Innenauftrag P02105180000.

Eröffnungsbilanzkorrekturen im Jahresabschluss 2023 (Anlage 7)

Im Jahresabschluss 2023 wurden keine Eröffnungsbilanzkorrekturen vorgenommen.

Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 (Anlage 8)

Konsumtiver Bereich

GB	FB	Innenauftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
I	1	P00110010000	Verwaltungsmanagement	52555700	Wartung IT	0,00	0,00	0,00	825,00
I	1	P00111010000	Rat und Ehrenamt	54290000	Sonstiges für die Inanspruch-nahme von Rechten und Pflichten Dritter	0,00	0,00	0,00	1.000,00
I	1	P00111010000	Rat und Ehrenamt	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	5.000,00
I	1	P00111010000	Rat und Ehrenamt	54317000	Gästebewirtung und Repräsentation	0,00	0,00	0,00	1.500,00
I	2	P00201010000	Gleichstellungsstelle	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	0,00	0,00	0,00	5.150,00
I	2	P00201010000	Gleichstellungsstelle	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	1.500,00
I	5	P00501020000	BgA Stadtmarketing und Stadtwerbung	54290000	Sonstiges für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	0,00	0,00	2.115,77
I	41	P41000000000	Zentralbereich Kultur	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	26.500,00
I	41	P41000000010	Mobile Austellung	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	10.000,00
I	411	P41101010000	Stadtarchiv	52555500	Unterhaltung IT	0,00	0,00	0,00	9.928,00
I	411	P41101010000	Stadtarchiv	52819000	Sonstige Sachleistungen	6.000,00	6.000,00	0,00	13.405,75
I	411	P41101010000	Stadtarchiv	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.297,77	11.297,77	0,00	28.392,39
I	413	P41301010000	Deutsches Textilmuseum	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	30.000,00
I	413	P41301010000	Deutsches Textilmuseum	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	400,00	400,00	0,00	151.313,99
I	414	P41401010000	Kulturbüro - Villa Merländer	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	149.452,68	149.452,68	0,00	51.284,66
I	415	P41501010052	Restaurierung Kunstmuseen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	10.323,20
I	415	P41501030000	Ausstellungen allgemein Kunstmuseen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	18.960,97
I	415	P41501040000	BgA Cafeteria Kunstmuseen	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	0,00	7.632,29
I	415	P41501060000	Museumspädagogik Kunstmuseen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	22.300,00
I	WDI	P10101010000	Wirtschaft und Digitalisierung	52370000	Erstattung lfd. Verwaltungs-tätigkeit an Private	5.330.763,90	5.330.763,90	0,00	1.913.678,31
I	WDI	P10101010000	Wirtschaft und Digitalisierung	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	31.480,00	31.480,00	0,00	146.569,75
II	20	P02002990000	Sonstige Beteiligungen	54318100	Rechts- und Beratungskosten	275.305,64	217.328,58	57.977,06	300.000,00
II	21	P02102030000	Verbrauchs-/Aufwandssteuern, Spenden	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	0,00	350,00
II	21	P02104030000	BgA Sprödentalkirmes	52212000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	3.222,10
III	10	G01004020000 neu: G01102030000	IT-Geschäftsbedarf	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	123.198,75	123.198,75	0,00	278.004,68
III	10	G01004020000 neu: G01102030000	IT-Geschäftsbedarf	52555700	Wartung IT	0,00	0,00	0,00	589.675,22
III	10	P01001060000	Projekt- u. Veränderungsmanagement	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000,00	50.000,00	0,00	39.044,50
III	10	P01004040000 neu: P01001020000	IT-Management	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	254.502,72
III	10	P01005040000	Unterbringung der Verwaltung	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	8.765,90
					Zwischensumme I:	**5.977.898,74**	**5.919.921,68**	**57.977,06**	**3.930.945,20**

GB	FB	Innenauftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
III	10	P01005040000	Unterbringung der Verwaltung	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	6.632,77
III	10	P01005040000	Unterbringung der Verwaltung	52412400	Entsorgung	0,00	0,00	0,00	12.000,00
III	10	P01005080000	Arbeitsschutz, Betriebl. Gesundheitsmanagement	54318100	Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00	20.000,00
III	37	P03701010000	Brandbekämpfung und Hilfeleistung	52512000	Fahrzeugunterhaltung	0,00	0,00	0,00	80.740,77
III	37	P03701010000	Brandbekämpfung und Hilfeleistung	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	33.592,51	33.592,51	0,00	38.925,00
III	37	P03701010000	Brandbekämpfung und Hilfeleistung	54124000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegenstände	279.138,19	279.138,19	0,00	38.643,26
III	37	P03701010000	Brandbekämpfung und Hilfeleistung	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	0,00	0,00	0,00	69.000,00
III	37	P03701020000	Katastrophen- und Zivilschutz	54124000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegenstände	0,00	0,00	0,00	21.873,51
III	37	P03791010000	Rettungsdienst	54124000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegenstände	0,00	0,00	0,00	84.937,25
IV	40	P40001010000	Grundschulen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	11.232,25
IV	40	P40001010000	Grundschulen	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.264,27	0,00	7.264,27	1.470,60
IV	40	P40001010000	Grundschulen	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	2.262,04
IV	40	P40001010000	Grundschulen	54123000	Sonstige Dienstreisekosten	0,00	0,00	0,00	216,80
IV	40	P40001010000	Grundschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	144.613,58	144.613,58	0,00	509.267,83
IV	40	P40001030000	Realschulen	52412400	Entsorgung	0,00	0,00	0,00	250,00
IV	40	P40001030000	Realschulen	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	177,31
IV	40	P40001030000	Realschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	14.439,04	14.439,04	0,00	23.284,98
IV	40	P40001040000	Gymnasien	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	411,81
IV	40	P40001040000	Gymnasien	54123000	Sonstige Dienstreisekosten	0,00	0,00	0,00	49,55
IV	40	P40001040000	Gymnasien	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	25.315,20	25.315,20	0,00	18.000,00
IV	40	P40001050000	Berufskollegs	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	3.375,71
IV	40	P40001050000	Berufskollegs	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	880,43
IV	40	P40001050000	Berufskollegs	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	778.502,96	576.670,95	201.832,01	726.772,01
IV	40	P40001060000	Förderschulen	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	567,63
IV	40	P40001060000	Förderschulen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	492,66
IV	40	P40001060000	Förderschulen	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	480,86
IV	40	P40001060000	Förderschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	6.750,72	6.750,72	0,00	26.000,00
IV	40	P40001070000	Gesamtschulen	52412400	Entsorgung	0,00	0,00	0,00	492,66
IV	40	P40001070000	Gesamtschulen	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	226,60
IV	40	P40001070000	Gesamtschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	5.719,36	5.719,36	0,00	27.736,21
IV	40	P40001070000	Gesamtschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	0,00	0,00	0,00	71.942,08
IV	40	P40001070000	Gesamtschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	0,00	0,00	0,00	83.458,18
IV	40	P40001070000	Gesamtschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	0,00	0,00	0,00	50.000,00
					Zwischensumme II:	**1.295.335,83**	**1.086.239,55**	**209.096,28**	**1.931.800,76**

GB	FB	Innenauftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
IV	40	P40002030000	Außerunterrichtlicher Schulsport	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	4.717,34
IV	40	P40002040000	Verkehrserziehung und Schulwegsicherung	54312100	Druck und Verfielfältigung	0,00	0,00	0,00	1.500,00
IV	40	P40002110000	Schul-IT Grundschulen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	152.440,80	152.440,80	0,00	894.569,23
IV	40	P40002110000	Schul-IT Grundschulen	54291000	Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	10.892,57
IV	40	P40002110000	Schul-IT Grundschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	73.737,20	73.737,20	0,00	343.191,17
IV	40	P40002130000	Schul-IT Realschulen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	69.850,67	69.850,67	0,00	122.921,37
IV	40	P40002130000	Schul-IT Realschulen	54291000	Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	14.660,45
IV	40	P40002130000	Schul-IT Realschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	35.912,08	35.912,08	0,00	7.199,36
IV	40	P40002140000	Schul-IT Gymnasien	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	104.395,92	104.395,92	0,00	89.774,36
IV	40	P40002140000	Schul-IT Gymnasien	54291000	Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	14.225,61
IV	40	P40002140000	Schul-IT Gymnasien	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	502.431,87	502.431,87	0,00	7.783,81
IV	40	P40002150000	Schul-IT Berufskollegs	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	90.571,95	90.571,95	0,00	333.875,58
IV	40	P40002150000	Schul-IT Berufskollegs	54291000	Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	13.203,57
IV	40	P40002150000	Schul-IT Berufskollegs	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	434.077,58	434.077,58	0,00	82.928,21
IV	40	P40002160000	Schul-IT Förderschulen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	41.158,56	41.158,56	0,00	191.014,44
IV	40	P40002160000	Schul-IT Förderschulen	54291000	Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	12.847,31
IV	40	P40002160000	Schul-IT Förderschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	68.670,14	68.670,14	0,00	88.692,19
IV	40	P40002170000	Schul-IT Gesamtschulen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	137.815,31	137.815,31	0,00	163.579,22
IV	40	P40002170000	Schul-IT Gesamtschulen	54291000	Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	4.211,00
IV	40	P40002170000	Schul-IT Gesamtschulen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	371.149,81	371.149,81	0,00	50.858,11
IV	51	P05100000000	FB-Overhead 51	54121000	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	5.700,10
IV	51	P05101010000	Städt. Kindertageseinrichtungen	54996000	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen Festwerte	139.120,54	139.120,54	0,00	279.936,77
IV	51	P05103020000	Betreuungsstelle	52555500	Unterhaltung IT	15.409,54	15.409,54	0,00	6.416,34
IV	51	P05105010000	Jugendhilfeplanung	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	37.287,39
IV	52	P05201030000	BgA Sportplätze	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	107.370,00	752,70	106.617,30	109.031,00
IV	52	P05201120000	BgA Schulsporthallen	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.614,42	47.420,93	13.193,49	66.000,00
IV	56	P05602010004	Projekt "Südosteuropa"	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	45.000,00
IV	56	P05602010040	Antidiskriminierungsstelle	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	124.400,00	124.400,00	0,00	130.000,00
IV	IV	P49900001000	Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	7.800,00
IV	IV	P49900001000	Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit	54210000	Aufwendungen für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeiten	0,00	0,00	0,00	8.200,00
IV	IV	P49900001000	Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	0,00	4.700,00
					Zwischensumme III:	**2.529.126,39**	**2.409.315,60**	**119.810,79**	**3.152.716,50**

GB	FB	Innenauftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
IV	IV	P49900001010	Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	18.672,99	18.672,99	0,00	17.465,19
V	61	P06100000000	FB-Overhead 61	54318100	Rechts- und Beratungskosten	37.717,16	7.854,00	29.863,16	29.863,16
V	61	P06100000000	FB-Overhead 61	54318300	Gutachten u.ä.	75.000,00	16.622,88	58.377,12	99.371,12
V	61	P06101010000	Räumliche Entwicklung	54318300	Gutachten u.ä.	308.025,91	266.146,49	41.879,42	694.580,00
V	61	P06101010000	Räumliche Entwicklung	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	24.824,00
V	61	P06101030000	Denkmalschutz	52212000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	80.000,00	53.550,00	26.450,00	46.450,00
V	61	P06101030000	Denkmalschutz	54318300	Gutachten u.ä.	24.200,79	24.200,79	0,00	6.076,42
V	61	P06101030000	Denkmalschutz	54318100	Rechts- und Beratungskosten	1.700,00	0,00	1.700,00	1.700,00
V	61	P06102060000	Bauleitplanung	54318300	Gutachten u.ä.	65.319,71	65.319,71	0,00	8.145,84
V	61	P06102080000	Stadtumbau - Innenstadt	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	40.589,00	40.589,00	0,00	*66.058,98
V	61	P06102090000	Stadtumbau - Uerdingen	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	*276.081,84
V	61	P06102090000	Stadtumbau - Uerdingen	54318300	Gutachten u.ä.	15.152,00	15.152,00	0,00	*119.581,15
V	61	P06102090000	Stadtumbau - Uerdingen	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	56.975,00	53.953,84	3.021,16	*61.325,00
V	61	P06102090000	Stadtumbau - Uerdingen	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	0,00	0,00	0,00	*11.305,00
V	61	P06103030000	Verkehrsraumplanung	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	37.840,00	37.840,00	0,00	34.179,71
V	61	P06103030000	Verkehrsraumplanung	54318300	Gutachten u.ä.	0,00	0,00	0,00	3.272,50
V	61	P06103040000	Verkehrsraummanagement	54996000	Aufwendungen für Ersatzbe-schaffungen Festwerte	252.985,81	159.121,76	93.864,05	162.437,14
V	61	P06103040000	Verkehrsraummanagement	52370000	Erstattung lfd. Verwaltungs-tätigkeit an Private	0,00	0,00	0,00	2.526.468,88
V	62	P06202010000	Grundstückbezogene Basisinformationen	54220000	Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00	650,00
V	62	P06202010000	Grundstückbezogene Basisinformationen	54317000	Gästebewirtung und Repräsentation	0,00	0,00	0,00	1.350,00
V	62	P06204010000	Bodenordnung und Maßnahmen zur Stadterneuerung	54996100	Beiträge zu Wirtschaftsver-bänden, Berufsvertretungen	0,00	0,00	0,00	2.500,00
V	62	P06204010030	Energetische Sanierung	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	130.000,00	84.028,88	45.971,12	45.971,12
V	62	P06204040000	Bereitstellung von Liegenschaften	54318100	Rechts- und Beratungskosten	15.000,00	14.647,90	352,10	17.542,25
V	62	P06204040000	Bereitstellung von Liegenschaften	54318300	Gutachten u.ä.	82.000,00	82.000,00	0,00	74.848,60
V	62	P06204050000	Bewirtschaftung von allgemeinem Grundvermögen	52111000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	0,00	14.000,00
V	62	P06204050000	Bewirtschaftung von allgemeinem Grundvermögen	52211000	Unterhaltung der unbebauten Grün- und Außenanlagen	290.833,00	290.833,00	0,00	300.576,67
V	62	P06204050000	Bewirtschaftung von allgemeinem Grundvermögen	52212000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	721.000,00	10.656,83	710.343,17	710.343,17
V	62	P06204050000	Bewirtschaftung von allgemeinem Grundvermögen	52412400	Entsorgung	487.902,27	378.612,55	109.289,72	281.532,63
V	V	P59900001000	Innenstadtkoordination	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	41.040,65
V	V	P59900001000	Innenstadtkoordination	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	0,00	0,00	0,00	85.352,75
V	V	P59900001000	Innenstadtkoordination	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	153.550,81
V	VI	P69900000000	Geschäftsbereichs-Overhead VI	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	0,00	9.208,75
					Zwischensumme IV:	**2.740.913,64**	**1.619.802,62**	**1.121.111,02**	**5.927.653,33**

GB	FB	Innenauftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
V	VI	P69900000000	Geschäftsbereichs-Overhead VI	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100.000,00	100.000,00	0,00	80.267,19
V	VI	P69900000000	Geschäftsbereichs-Overhead VI	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	607.606,55	607.606,55	0,00	529.256,78
V	VI	P69900000000	Geschäftsbereichs-Overhead VI	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	0,00	0,00	0,00	23.725,74
V	VI	P69900000000	Geschäftsbereichs-Overhead VI	54318300	Gutachten u.ä.	52.043,49	52.043,49	0,00	463.344,74
VI	39	P03900000000	FB-Overhead 39	54318300	Gutachten u.ä.	121.000,00	66.882,25	54.117,75	60.000,00
VI	39	P03901010000	Amtstierärztlicher und Veterinärdienst	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	252.608,13
VI	39	P03902020000	Altlasten und Bodenschutz	54318300	Gutachten u.ä.	66.000,00	25.548,46	40.451,54	162.923,57
VI	39	P03902020000	Altlasten und Bodenschutz	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	8.890,00
VI	39	P03903010000	Überwachung der Abfallentsorgung	54318300	Gutachten u.ä.	50.000,00	14.381,96	35.618,04	30.868,00
VI	39	P03903020000	Allg. Umweltplanung und Immissionsschutz	54318300	Gutachten u.ä.	154.990,20	2.353,20	152.637,00	152.636,00
VI	39	P03903020000	Allg. Umweltplanung und Immissionsschutz	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	5.343,84
VI	39	P03904010000	Planung von Freiflächen	54318300	Gutachten u.ä.	83.305,26	83.305,26	0,00	67.703,46
VI	39	P03904010000	Planung von Freiflächen	52211000	Unterhaltung der unbebauten Grün- und Außenanlagen	230.704,99	550,00	230.154,99	298.154,99
VI	39	P03904020000	Freiraum- und Landschaftsplanung	54318300	Gutachten u.ä.	21.895,71	0,00	21.895,71	21.895,71
VI	39	P03904030000	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	54996000	Aufwendungen für Ersatzbe-schaffungen Festwerte	0,00	0,00	0,00	267.711,34
VI	39	P03904030000	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	54318300	Gutachten u.ä.	35.000,00	35.000,00	0,00	73.748,85
VI	39	P03904030000	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	52211000	Unterhaltung der unbebauten Grün- und Außenanlagen	50.000,00	50.000,00	0,00	103.500,00
VI	39	P03904030000	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.000,00	4.000,00	0,00	38.722,96
VI	39	P03904030000	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	54210000	Aufwendungen für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeiten	0,00	0,00	0,00	13.010,90
VI	39	P03905010000	Zentralbereich FB 39	52111000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	0,00	110.000,00
VI	39	P03999990000	Reform der Umweltverwaltung (FB 39)	54318300	Gutachten u.ä.	71.498,92	37.520,91	33.978,01	30.623,00
VI	50	P05000000000	FB-Overhead 50	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	41.046,00	0,00	41.046,00	41.040,00
VI	50	P05002020000	Sonstige soziale Hilfen außerhalb SGB II/XII	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	22.500,00	3.483,84	19.016,16	11.200,00
VI	50	P05004010000	Allgemeine Förderung der Wohlfahrtspflege	53399000	Andere sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	36.816,97
VI	50	P05005010000	Wohnraumsicherung, Unterbringung Obdachlose	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	221.386,38	5.578,75	215.807,63	400.000,00
VI	50	P05005040000	Wohngeld	52555100	IT-Entwicklungskosten	0,00	0,00	0,00	8.035,00
VI	53	P05300000000	FB-Overhead 53	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	0,00	0,00	0,00	17.500,00
VI	53	P05301030000	Sozialpsychiatrischer Dienst	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	129.942,88	61.876,45	68.066,43	77.608,41
VI	53	P05301030000	Sozialpsychiatrischer Dienst	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	59.946,00	59.946,00	0,00	272.854,82
VI	53	P05303010000	Zahnärztlicher Dienst	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	0,00	2.261,60
					Zwischensumme V:	**2.122.866,38**	**1.210.077,12**	**912.789,26**	**3.662.252,00**
					Gesamtsumme:	**14.666.140,98**	**12.245.356,57**	**2.420.784,41**	**18.605.367,79**

Die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan gelten auch für die korrespondierende Finanzposition.

* Wegen zeitlicher Überschneidungen beim SAP-Buchungsschluss und den Nachträgen zu Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 war in 2023 eine Einspielung dieser Ermächtigungsübertragungen systemtechnisch bedingt nicht mehr möglich. Die Einspielung in SAP konnte erst in 2024 vorgenommen werden, weshalb sie nicht im Jahresabschluss 2023 dargestellt werden.

Investiver Bereich

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
I	01	7.001016.720	78352000	GwG BGA P00111020000	0,00	0,00	0,00	400,00
I	01	7.001016.720	78352000	GwG BGA P00111010000	0,00	0,00	1.140,00	400,00
I	01	7.501011.700.400	78351100	Betriebs- und. Geschäftsausstattung P00110010000	4.528,76	1.539,96	4.988,80	2.000,00
I	01	7.001010.720	78352100	GwG BGA P00110010000	0,00	0,00	0,00	307,34
I	01	7.601001.700.100	78351000	Ausstattung Rathaus BGA AV >800 EUR	203.672,11	18.756,87	184.915,24	140.000,00
I	01	7.601001.700.200	78352000	Ausstattung Rathaus BGA <800 EUR	105.473,89	9.636,79	95.837,10	161.933,08
I	01	7.501101.700.400	78351000	BGA und Hardware P10101010000	41.000,00	24.669,14	16.330,86	10.000,00
I	41	7.641006.700.100	78351000	Onl.Ticketshop	0,00	0,00	0,00	120.000,00
I	41	7.641006.700.201	78351100	Onl.Ticketshop	0,00	0,00	0,00	15.800,00
I	41	7.541101.700.400	78351000	Erwerb von beweglichen VG >800 Euro	0,00	0,00	0,00	4.428,14
I	41	7.041201.720	78352000	GwG BGA P41201010000	8.287,45	8.287,45	0,00	2.326,84
I	41	7.041201.720	78352100	GwG BGA P41201010000	0,00	0,00	0,00	180,00
I	41	7.041301.720	78352000	GwG BGA P41301010000	6.600,00	6.600,00	0,00	20.000,00
I	41	7.641406.700.200	78351000	Umrüstung auf LED	0,00	0,00	0,00	23.040,00
I	41	7.641406.700.100	78351000	Dimmererneuerung	0,00	0,00	0,00	21.840,00
I	41	7.541601.700.400	78351000	Erwerb von bewegl. VG >800 Euro	86.200,00	81.118,20	5.081,80	34.707,00
I	41	7.541601.700.400	78351000	Erwerb von bewegl. VG >800 Euro	86.200,00	81.118,20	5.081,80	17.500,00
I	41	7.541601.700.400	78351000	Erwerb von bewegl. VG >800 Euro	86.200,00	81.118,20	5.081,80	67.294,00
II	20	7.520006.700.400	78351100	BGA P02001010000	0,00	0,00	0,00	2.340,00
II	20	7.020016.720	78352100	GwG BGA P02001020000	1.450,00	1.450,00	0,00	1.094,00
II	20	7.620037.700.100	78150000	Artenschutzzentrum "Affenpark"	0,00	0,00	0,00	200.000,00
II	21	7021020720	78352000	GwG BGA P02102010000	0,00	0,00	0,00	711,62
II	21	7.021001.720	78352000	GwG BGA P02102010000	0,00	0,00	0,00	2.134,86
II	21	7.021001.720	78352000	GwG BGA P02102010000	0,00	0,00	0,00	1.400,00
II	32	7.532001.700.300	78351000	Fahrzeuge P03200000000	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00
II	32	7.532076.700.300	78351000	Fahrzeuge G03200010000	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00
II	32	7.532066.700.300	78351000	Fahrzeuge P03230500000	0,00	0,00	0,00	40.000,00
II	32	7.532071.700.300	78351000	Fahrzeuge P03230600000	0,00	0,00	0,00	40.000,00
III	10	7.010010.720 neu: 7.010011.720	78352100	GwG BGA G01002030000	155.045,00	155.045,00	0,00	140.065,71
III	10	7.510001.700.400	78351000	BGA u. Hardware P01000000000	23.790,00	20.171,34	3.618,66	*17.618,66
III	10	7.510001.700.400	78351100	BGA u. Hardware P01000000000	0,00	0,00	0,00	2.000,00
				Zwischensumme I:	**873.447,21**	**489.511,15**	**387.076,06**	**1.154.521,25**

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
III	10	7.610052.700.100	78351000	Bewegliches AV >800 EUR (ab 2023)	352.520,97	352.520,97	0,00	288.316,19
III	10	7.610052.700.300	78352000	Bewegliches AV <800 EUR (ab 2023)	318.434,36	318.434,36	0,00	500.636,06
III	11	7.310.006.780 neu: 7.311.006.780	78340000	Festwerte IT	123.198,75	123.198,75	0,00	278.004,68
III	11	7.510006.700.400 neu: 7.511006.700.400	78351100	BGA u. Hardware G01004020000	73.100,00	73.100,00	0,00	17.779,79
III	11	7.510007.700.100 neu: 7.511007.700.100	78351100	Server Hardware G01004020000	6.338,99	6.338,99	0,00	66.000,00
III	11	7.510.007.700.200 neu 7.511.007.700.200	78331100	Server immaterielle IT G01004020000	8.509,14	8.360,68	148,46	32.500,00
III	11	7.510086.700.400 neu: 7.511086.700.400	78351000	Betriebs- und. Geschäftsausstattung P01004030000	0,00	0,00	0,00	61.005,00
III	11	7.610036.700.100 neu: 7.611036.700.100	78351100	Serverlandschaft Hardware	218.223,26	218.223,26	0,00	187.801,54
III	11	7.610.036.700.200 neu: 7.611.036.700.200	78331100	Serverlandschaft immaterielle IT	186.000,00	0,00	186.000,00	17.500,00
III	11	7.610053.700.100 neu: 7.611056.700.100	78351100	Einr. mob. Arbeitsplätze >800 EUR (2023)	0,00	0,00	0,00	50.500,00
III	11	7.610.065.700.100 neu: 7.611.065.700.200	78331100	Einführung eines Vorlagenaufrufes	0,00	0,00	0,00	100.000,00
III	11	7.610.070.700.100 neu: 7.611.056.700.500	78331100	Einführung neuer "Track-IT"	0,00	0,00	0,00	125.000,00
III	37	7.637186.700.200	78351000	Abrollbehälter Ölbekämpfung	0,00	0,00	0,00	120.175,84
III	37	7.637186.700.210	78351000	Abrollbehälter Bau	99.180,00	0,00	99.180,00	168.020,98
III	37	7.637186.700.320	78351000	Mannschaftstransportwagen Berufsfeuerwehr	0,00	0,00	0,00	115.000,00
III	37	7.637186.700.340	78351000	Einsatzleitwagen 2	616.564,62	143,61	616.421,01	616.398,01
III	37	7.637186.700.360	78351000	Rüstwagen	130.000,00	130.000,00	0,00	212.542,63
III	37	7.637186.700.370	78351000	Tanklöschfahrzeug	110.000,00	110.000,00	0,00	273.605,51
III	37	7.637186.700.380	78351000	Mannschaftstransportwagen Berufsfeuerwehr	0,00	0,00	0,00	115.000,00
III	37	7.637186.700.420	78351000	Einsatzleitwagen C-Dienst	70.000,00	67.663,40	2.336,60	202.336,60
III	37	7.637186.700.440	78351000	Kommandowagen	0,00	0,00	0,00	100.000,00
III	37	7.637186.700.460	78351000	Dekontaminationsfahrzeug	277.112,27	136.696,85	140.415,42	608.415,42
III	37	7.637186.700.470	78351000	Kommandowagen Branddirektion	0,00	0,00	0,00	300.000,00
III	37	7.637186.700.540	78351000	Einsatzleitwagen B-Dienst Feuerwache 1	155.500,00	67.663,40	87.836,60	113.760,30
III	37	7.637186.700.560	78351000	Hilfeleistungslöschboot	0,00	0,00	0,00	262.013,83
III	37	7.637186.700.610	78351000	Einsatzleitwagen Zugführer Feuerwache 2	150.000,00	67.663,40	82.336,60	114.260,30
III	37	7.637191.700.110	78351000	Rettungswagen	0,00	0,00	0,00	920.000,00
III	37	7.637191.700.150	78351000	Sonderrettungswagen	0,00	0,00	0,00	140.000,00
III	37	7.637190.700.100	78351000	Mobile Küche	180.000,00	1.196,10	178.803,90	207.803,90
III	37	7.637188.700.110	78351000	Mehrzweckfahrzeug	0,00	0,00	0,00	110.000,00
III	37	7.637196.700.110	78351000	Gerätewagen Funk	0,00	0,00	0,00	110.000,00
III	37	7.037006.720	78352100	GwG BGA P03701010000	0,00	0,00	0,00	2.866,18
				Zwischensumme II:	**3.074.682,36**	**1.681.203,77**	**1.393.478,59**	**6.537.242,76**

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
III	37	7.537006.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03701010000	40.003,02	40.003,02	0,00	23.817,15
III	37	7.537006.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03701010001	0,00	0,00	0,00	11.400,02
III	37	7.537031.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03791010000	3.000,00	3.000,00	0,00	88.815,74
III	37	7.537031.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03791010001	100.000,00	93.930,87	6.069,13	46.674,13
III	37	7.537031.700.500	78331100	Immaterielle IT P03791010000	75.000,00	37.874,13	37.125,87	42.123,87
III	37	7.537181.700.600	78351000	Bewegliche IT >800 EUR P03701010000	0,00	0,00	0,00	22.623,57
III	37	7.537182.700.600	78351000	Bewegliche IT >800 EUR P03791010000	0,00	0,00	0,00	15.743,43
III	37	7.537181.700.500	78331100	Immaterielle IT P03701010000	11.997,34	11.997,34	0,00	31.629,42
III	37	7.537182.700.500	78331100	Immaterielle IT P03801010000	7.998,23	7.998,23	0,00	21.086,29
III	37	7.037183.720	78332100	GwG Software Leitstelle P03701010000	0,00	0,00	0,00	3.300,00
III	37	7.037184.720	78332100	GwG Software Leitstelle P03791010001	0,00	0,00	0,00	2.200,00
III	37	7.637086.700.100	78351000	Ausbau Sirenennetz	40.989,70	13.020,00	27.969,70	35.112,00
III	37	7.537156.700.100	78351000	Katastrophenschutzplan	25.000,00	0,00	25.000,00	40.000,00
III	37	7.537011.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P0370102000	841.879,38	606.172,76	235.706,62	1.298.701,66
III	37	7.537011.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P0370102001	0,00	0,00	0,00	14.500,00
III	37	7.037010.720	78352000	GwG BGA P03701020000	46.843,17	39.291,39	7.551,78	75.000,00
III	37	7.337001.780	78340000	Festwerte Feuerwehr (Elektronik) P03701010000	0,00	0,00	0,00	69.000,00
IV	40	7.340.001.780	78340000	Festwerte BGA Grundschulen	144.613,58	144.613,58	0,00	509.267,83
IV	40	7.340021.780	78340000	Festwerte BGA Realschulen	14.439,04	14.439,04	0,00	23.284,98
IV	40	7.340031.780	78340000	Festwerte BGA Gymnasien	25.315,20	25.315,20	0,00	18.000,00
IV	40	7.340041.780	78340000	Festwerte BGA Berufskollegs	778.502,96	576.670,95	201.832,01	726.772,01
IV	40	7.340051.780	78340000	Festwerte BGA Förderschulen	6.750,72	6.750,72	0,00	26.000,00
IV	40	7.340061.780	78340000	Festwerte BGA Gesamtschulen	5.719,36	5.719,36	0,00	27.736,21
IV	40	7.340006.780	78340000	Festwerte EDV Grundschulen	73.737,20	73.737,20	0,00	343.191,17
IV	40	7.340026.780	78340000	Festwerte EDV Realschulen	35.912,08	35.912,08	0,00	7.199,36
IV	40	7.340036.780	78340000	Festwerte EDV Gymnasien	502.431,87	502.431,87	0,00	7.783,81
IV	40	7.340046.780	78340000	Festwerte EDV Berufskollegs	434.077,58	434.077,58	0,00	82.928,21
IV	40	7.340056.780	78340000	Festwerte EDV Förderschulen	68.670,14	68.670,14	0,00	88.692,19
IV	40	7.340066.780	78340000	Festwerte EDV Gesamtschulen	371.149,81	371.149,81	0,00	50.858,11
IV	40	7.540001.700.400	78351000	Erwerb von beweglichen VG >800 Euro	4.244,45	4.244,45	0,00	1.836,91
IV	40	7.040001.720	78352000	GwG BgA P40000000000	9.328,51	9.328,51	0,00	13.888,94
IV	40	7.040001.720	78352100	GwG BGA P40000000000	1.925,36	1.925,36	0,00	4.200,00
				Zwischensumme III:	**3.669.528,70**	**3.128.273,59**	**541.255,11**	**3.773.367,01**

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
IV	40	7.040036.720	78352000	GwG BgA P40002020000	0,00	0,00	0,00	5.904,96
IV	40	7.340061.780.020	78340000	Festwerte BGA Gesamtschule am Botanischen Garten	0,00	0,00	0,00	71.942,08
IV	40	7.340061.780.050	78340000	Festwerte BGA Robert-Jungk-Gesamtschule	0,00	0,00	0,00	83.458,18
IV	40	7.340061.780.060	78340000	Festwerte BGA Gesamtschule am Botanischen Garten Standort 2	0,00	0,00	0,00	50.000,00
IV	51	7.551021.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05102010000	0,00	0,00	0,00	14.917,34
IV	51	7.051036.720	78352000	GwG BGA P05103010000	0,00	0,00	0,00	1.204,66
IV	51	7.551001.700.400	783520000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05100000000	0,00	0,00	0,00	15.274,71
IV	51	7.551033.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05102050000	2.533,99	2.533,99	0,00	651,08
IV	51	7.651097.700.100	78351000	Ankauf Spielgeräte, P05102050000	58.189,17	30.759,05	27.430,12	102.430,12
IV	51	7.651098.700.100	78520000	Ausbau Kinderspielplätze P05102050000	530.513,24	286.754,84	243.758,40	534.866,12
IV	51	7.651098.700.110	78520000	Kinderspielplatz Hinter Schönhausen	0,00	0,00	0,00	11.500,00
IV	51	7.651098.700.115	78520000	Kinderspielplatz Dreikönigenstraße	0,00	0,00	0,00	118.000,00
IV	51	7.651098.700.120	78520000	Kinderspielplatz Obergplatz	0,00	0,00	0,00	404.129,12
IV	51	7.351001.780	78340000	Festwerte Kita Planung P05101010000	139.120,54	139.120,54	0,00	279.936,77
IV	52	7.652210.700.100	78530000	Bezirkssportanlage Rundweg	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	250.000,00
IV	52	7.652230.700.100	78530000	Sportpark Oppum	250.000,00	16.255,79	233.744,21	983.744,21
IV	52	7.652141.700.100	78530000	Investitionspaket Sportinfrastruktur	1.602.000,00	140.808,84	1.461.191,16	1.944.235,97
IV	52	7.652146.700.100	78510000	Erneuerung Flutlichtanlagen	437.700,00	61.908,50	375.791,50	525.791,50
IV	52	7.652151.700.100	78510000	Neubau Umkleiden	2.220.000,00	268.356,78	1.951.643,22	2.781.643,22
IV	52	7.652166.700.100	78510000	Erneuerung Hubert-Houben-Kampfbahn	3.243.700,00	189,00	3.243.511,00	3.243.511,00
IV	52	7.652173.700.100	78510000	Erneuerung BSA Gladbacher Straße	2.992.680,20	402.724,97	2.589.955,23	2.589.955,22
IV	52	7.652200.700.100	78520000	Bezirkssportanlage Linn	0,00	0,00	0,00	300.000,00
IV	52	7.652220.700.100	78520000	Bezirkssportanlage Traar	0,00	0,00	0,00	250.000,00
IV	52	7.652180.700.100	78520000	Masterplan E-See	0,00	0,00	0,00	1.122.173,76
IV	52	7.652181.700.100	78530000	Moderne Sportstätte	0,00	0,00	0,00	572.091,68
IV	56	7.556041.700.500	78331100	Immaterielle IT P05603010000	0,00	0,00	0,00	25.000,00
IV	56	7.556031.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05602010000	26.450,00	0,00	26.450,00	4.200,00
IV	56	7.056001.720	78352000	GwG BgA P05600000000	0,00	0,00	0,00	2.573,40
V	61	7.661019.700.120	78520000	Stadtumbau Uerdingen, Aufwertung Nebengassen	0,00	0,00	0,00	*1.675.000,00
V	61	7.261330.700.214	78520000	Anrather Straße, Bahnübergang Napoleonsweg	80.701,30	0,00	80.701,30	80.701,30
V	61	7.561001.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06100000000	0,00	0,00	0,00	33.437,53
V	61	7.361006.780	54996000	Festwerte Unterhaltung Infrastrastruktur P06103040000	252.985,81	159.121,76	93.864,05	162.437,14
				Zwischensumme IV:	**12.836.574,25**	**1.508.534,06**	**11.328.040,19**	**18.240.711,07**

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
V	61	7.661009.700.100	78520000	Blumenstraße 2. BA, Tiefbau	577.712,15	353.375,10	224.337,05	224.337,05
V	61	7.661018.700.102	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Umgestaltung Lewerentzstraße	99.000,00	0,00	99.000,00	569.300,00
V	61	7.661018.700.103	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Fertigstellung Schinkenplatz	36.525,00	5.679,87	30.845,13	964.320,13
V	61	7.661018.700.104	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Marktplatz Weggenhofstraße	86.000,00	0,00	86.000,00	430.000,00
V	61	7.661018.700.110	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Spielplatz Max-Petermann-Platz	0,00	0,00	0,00	184.000,00
V	61	7.661018.700.113	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Umgestaltung Steckendorfer Straße	62.000,00	0,00	62.000,00	310.000,00
V	61	7.661018.700.114	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Baumpflanzung Kornstraße	0,00	0,00	0,00	10.600,00
V	61	7.661018.700.115	78520000	Stadtumbau Innenstadt, Ausbildung Platz an der Sternstraße	20.000,00	0,00	20.000,00	210.000,00
V	61	7.661019.700.101	78520000	Stadtumbau Uerdingen, Umgestaltung Kronenstraße	104.150,00	44.700,00	59.450,00	1.220.650,00
V	61	7.661022.700.100	78520000	Philadelphiastraße Tiefbau	175.152,04	43.347,93	131.804,11	1.631.804,11
V	61	7.661028.700.100	78520000	Horkesgath, Grunderneuerung	50.000,00	0,00	50.000,00	1.150.000,00
V	61	7.661029.700.100	78520000	Barrierefreiheit Bushaltestellen	155.000,00	12.207,98	142.792,02	340.000,00
V	61	7.661031.700.100	78520000	Anrather Straße, Hückelsmay bis Outokumpu	0,00	0,00	0,00	14.904,32
V	61	7.661033.700.100	78520000	Maßnahmen aus der Unfallkommission	0,00	0,00	0,00	78.350,00
V	61	7.661034.700.100	78520000	Maßnahmen aus Mauteinnahmen	0,00	0,00	0,00	286.420,26
V	61	7.661037.700.100	78211000	Kempener Allee / südl Kaserne B-Plan 737 Grundstücksankauf	335.000,00	0,00	335.000,00	560.000,00
V	61	7.661038.700.100	78520000	Flurbereinigung Oppum, Tiefbau	375.000,00	0,00	375.000,00	375.000,00
V	61	7.661039.700.100	78150000	Zuschuss SWK Haltestelle Hauptbahnhof	0,00	0,00	0,00	411.000,00
V	61	7.661048.700.100	78150000	Willy-Göldenbachs-Platz, Tiefbau		0,00	0,00	132.000,00
V	61	7.661048.700.200	78150000	Willy-Göldenbachs-Platz, Radhaus		0,00	0,00	185.000,00
V	61	7.661091.700.100	78520000	Erneuerung Radwege Tiefbau	2.463.100,00	0,00	2.463.100,00	3.299.262,53
V	61	7.661094.700.100	78211000	Promenade, Grunderwerb	0,00	0,00	0,00	139.000,00
V	61	7.661094.700.200	78520000	Promenade, Tiefbau	203.485,84	50.215,27	153.270,57	275.828,00
V	61	7.661095.700.100	78520000	Hüttenallee, Europaring bis Buschstraße	0,00	0,00	0,00	150.000,00
V	61	7.661099.700.100	78520000	Gutachten zu investiven Maßnahmen	0,00	0,00	0,00	190.757,00
V	61	7.661161.700.100	78520000	Erneuerung Lichtsignal-anlagen ÖPNV 4. BA	1.244.535,95	0,00	1.244.535,95	1.729.480,13
V	61	7.661196.700.100	78520000	Erneuerung Steuergeräte	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00
V	61	7.661206.700.100	78520000	Erneuerung Beleuchtungsanlagen	4.514.781,06	12.004,89	4.502.776,17	6.190.186,17
V	61	7.661207.700.100	78520000	Erneuerung Lichtsignalanlagen	450.000,00	450.000,00	0,00	50.000,00
V	61	7.661246.700.100	78520000	Schroersdyk	1.894.230,00	8.307,39	1.885.922,61	2.515.922,61
V	61	7.661411.700.100	78520000	Erneuerung Straßen und Gehwege	1.841.834,90	2.653,70	1.839.181,20	1.536.859,76
V	61	7.661413.700.100	78520000	Bordsteinabsenkungen, Tiefbau	0,00	0,00	0,00	225.000,00
				Zwischensumme V:	**14.727.506,94**	**982.492,13**	**13.745.014,81**	**25.629.982,07**

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
V	61	7.661416.700.200	78520000	Beteiligung SWK Straßen und Gehweg Tiefbau	2.386.000,00	0,00	2.386.000,00	3.536.000,00
V	61	7.661731.700.100	78520000	Rheinuferstraße	1.196.786,67	0,00	1.196.786,67	2.046.786,67
V	61	7.661746.700.100	78530000	Mündelheimer Straße Hafenerschließung	0,00	0,00	0,00	1.600.000,00
V	61	7.661746.700.110	78520000	Mündelheimer Straße Hafenerschließung	0,00	0,00	0,00	500.000,00
V	61	7.661746.700.210	78211000	Mündelheimer Straße Hafenerschließung Grunderwerb	1.327.677,06	7.596,53	1.320.080,53	1.320.080,53
V	61	7.661761.700.200	78520000	Kreuzung Oberbenrader Straße Tiefbau	0,00	0,00	0,00	75.000,00
V	61	7.661766.700.100	78520000	Winnertzweg	290.500,00	0,00	290.500,00	140.500,00
V	61	7.661806.700.100	78520000	Neugestaltung Hülser Kirmesmarkt	686.636,17	457.205,57	229.430,60	729.430,60
V	61	7.661806.700.200	78520000	Beleuchtung Hülser Kirmesmarkt	58.000,00	0,00	58.000,00	58.000,00
V	61	7.661821.700.100	78520000	B&R Anlage i.V. ÖPNV Klimaschutz Radverkehr	133.500,00	45.739,08	87.760,92	216.260,92
V	61	7.661842.700.100	78520000	Beleuchtung außerhalb von Verkehrsflächen	0,00	0,00	0,00	145.000,00
V	61	7.661901.700.100	78520000	Schmiedestraße, Gesamtschule Oppum	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00
V	61	7.661931.700.100	78520000	Brücke Gladbacher Straße	1.806.437,67	1.794.378,32	12.059,35	80.659,35
V	61	7.661936.700.200	78520000	Kanesdyk, Tiefbau	0,00	0,00	0,00	50.000,00
V	61	7.661956.700.100	78520000	Uerdinger Straße	100.000,00	484,18	99.515,82	1.779.900,00
V	61	7.661961.700.100	78520000	Alte Krefelder Straße	100.000,00	484,18	99.515,82	661.200,00
V	61	7.661971.700.100	78520000	Knoten Rembertstraße	0,00	0,00	0,00	50.000,00
V	61	7.661976.700.100	78520000	Umbau Kreisverkehre	1.400.000,00	0,00	1.400.000,00	1.400.000,00
V	62	7.662201.700.100	78212000	Modellvorhaben Problemimmobilien	300.000,00	171.872,28	128.127,72	138.127,72
V	62	7.662136.700.100	78211000	Grundstücksverkehr, Erwerb Grund und Boden	25.331.513,28	523.650,32	24.807.862,96	20.609.194,66
V	62	7.662136.700.200	78520000	Zooerweiterung	103.483,02	30.523,74	72.959,28	72.959,28
V	62	7.662191.700.200	78520000	Herrichtung Krützboomweg Tiefbau	4.377.231,93	56.486,36	4.320.745,57	5.295.745,57
V	62	7.662191.700.300	78351000	Herrichtung Krützboomweg - sonstige - Erwerb bew. VG › 800 EUR	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
V	62	7.662191.700.300	78510000	Herrichtung Krützboomweg - sonstige Hochbaumaßnahmen	75.600,00	0,00	75.600,00	75.600,00
V	62	7.662191.700.300	78530000	Herrichtung Krützboomweg - sonstige Baumaßnahmen	32.000,00	0,00	32.000,00	32.000,00
V	62	7.562001.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06200000000	0,00	0,00	0,00	12.020,00
V	62	7.562006.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06201010000	0,00	0,00	0,00	57.000,00
V	63	7.563001.700.400	78351100	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06300000000	0,00	0,00	0,00	10.900,00
V	V	7.659901.700.100	78520000	Stärkungspaket Innenstadt, Tiefbau	0,00	0,00	0,00	1.396.234,05
VI	39	7.339021.780	78340000	Festwerte Bäume P0390403000	0,00	0,00	0,00	267.711,34
VI	39	7.539036.700.100	78520000	Betriebsvorrichtungen P0390401000	0,00	0,00	0,00	32.358,04
VI	39	7.539036.700.400	78520000	Stadtpark Fischeln Bewegungsparcours	15.000,00	0,00	15.000,00	43.000,00
				Zwischensumme VI:	**39.780.365,80**	**3.088.420,56**	**36.691.945,24**	**42.491.668,73**

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2022 nach 2023	Verbrauch 2023	Rest 2023	EMR von 2023 nach 2024
VI	39	7.539036.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.000,00	5.914,02	34.085,98	50.000,00
VI	39	7.539046.700.600	78520000	Wegeherstellung P03904030000	315.000,00	0,00	315.000,00	315.000,00
VI	39	7.539100.700.100	78520000	Ersatzpflanzung Bäume Promenade	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00
VI	39	7.639006.700.100	78211000	Ersatzleistung §15 BNatG unbebaute Grundstücke	73.815,16	0,00	73.815,16	73.815,16
VI	39	7.639206.700.100	78520000	Kaiser-Wilhelm-Park	0,00	0,00	0,00	170.400,00
VI	39	7.639121.700.300	78520000	Stadtumbau West, Stadtterrasse	731.884,02	661.198,62	70.685,40	600.685,40
VI	39	7.639016.700.100	78520000	Kinderspielplatz Herbertzstraße	215.685,00	0,00	215.685,00	215.685,00
VI	39	7.639018.700.100	78520000	Kleingärten	100.000,00	56.423,14	43.576,86	293.576,86
VI	39	7.639231.700.100	78520000	Grünanlage Herbertzstraße	0,00	0,00	0,00	200.000,00
VI	39	7.539046.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	26.786,71
VI	39	7.639221.700.100	78530000	Sanierung Brücken in Parkanlagen	550.000,00	1.500,00	548.500,00	1.048.500,00
VI	39	7.639015.700.100	78530000	Entwicklung Freiflächen zu Grünflächen	75.000,00	0,00	75.000,00	275.000,00
VI	39	7.639020.700.100	78530000	Biodiversität	0,00	0,00	0,00	80.000,00
VI	39	7.639024.700.100	78530000	Gedenkplatz NSU-Opfer: Beschaffung und Aufstellung der Gestaltungselemente	0,00	0,00	0,00	30.000,00
VI	39	7.639024.780	78340000	10+1 Bäume, Festwerte	0,00	0,00	0,00	20.000,00
VI	39	7.539036.700.500	78331100	Immaterielle IT P03904010000	0,00	0,00	0,00	20.000,00
VI	39	7.639001.700.200	78530000	Durchführung Landschaftsplan	0,00	0,00	0,00	272.000,00
VI	39	7.539001.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.000,00	0,00	40.000,00	53.000,00
VI	39	7.039001.720	78352000	GwG BGA P03900000000	0,00	0,00	0,00	18.000,00
VI	39	7.539057.700.400	78351100	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	10.116,01
VI	39	7.039057.720	78352100	GWG Software P03905010000	0,00	0,00	0,00	9.580,35
VI	39	7.639017.700.100	78520000	Plusenergiesport, Platzgest. Entsiegelung	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	825.000,00
VI	53	7.669007.700.100 neu: 7.553102.700.100	78352000 neu: 78351000	Ökofaire Beschaffung	0,00	0,00	0,00	15.000,00
VI	53	7.553026.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05303010000	8.414,25	0,00	8.414,25	8.414,25
VI	53	7.553021.700.400	78351100	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05302010000	0,00	0,00	0,00	72.550,00
VI	53	7.553.021.700.100 neu: 7.553.102.700.100	78351000	Betriebsvorrichtungen P05302010000	0,00	0,00	0,00	26.833,48
VI	VI	7.569001.700.400	78351000	Betriebs- und Geschäftausstattung P69900000000	1.684,00	624,00	1.060,00	1.060,00
VI	VI	7.669002.700.100	78520000	Mobiles Grün	29.000,00	28.813,40	186,60	167.270,00
VI	VI	7.669001.700.100	78530000	Klimaschutzprojekte	595.517,50	0,00	595.517,50	595.517,50
VI	VI	7.669012.700.100	78351000	Essbare Stadt	0,00	0,00	0,00	55.090,27
				Zwischensumme VII:	**3.793.999,93**	**754.473,18**	**3.039.526,75**	**5.566.880,99**
				Gesamtsumme:	**78.756.105,19**	**11.632.908,44**	**67.126.336,75**	**103.394.373,88**

* Wegen zeitlicher Überschneidungen beim SAP-Buchungsschluss und den Nachträgen zu Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 war in 2023 eine Einspielung dieser Ermächtigungsübertragungen systemtechnisch bedingt nicht mehr möglich. Die Einspielung in SAP konnte erst in 2024 vorgenommen werden, weshalb sie nicht im Jahresabschluss 2023 dargestellt werden.

Verpflichtungsermächtigungen

In das Haushaltsjahr 2024 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Kreditermächtigungen

GB	FB	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung der Maßnahme	EMR von 2023 nach 2024
II	20	3.00001.01	69299998	Kreditplanung	1.583.605,00
II	20	3.00001.01	69299999	Kreditplanung	34.031.803,00
				Summe:	**35.615.408,00**

Erläuterungen der COVID-19 bedingten Haushaltsbelastungen (Anlage 9)

		Gesamtergebnisrechnung der Stadt Krefeld	COVID-19 bedingte Auswirkungen (positiver Betrag = Ergebnisver-schlechterung)	Erläuterungen der COVID-19 bedingten Haushaltsbelastungen in 2023
1		Steuern und ähnliche Abgaben	11.851.023,22	Mindererträge durch COVID-19 über rd. 11,9 Mio. Euro für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.429.141,91	Mehrerträge durch (Coronabedingte Sonder-) Zuwendungen von rd. 1,4 Mio. Euro durch einen Landeszuschuss für den Betrieb der Impfzentren sowie rd. 1,0 Mio. Euro Mehrerträge aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona".
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	/
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	199.960,00	Mindererträge durch COVID-19 über rd. 0,2 Mio. Euro für Bußgeldverfahren.
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	/
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.086.184,55	Mehrerträge durch COVID-19 insbesondere über rd. 0,7 Mio. Euro durch Erstattung der Kassenärztlichen Vereinigung für den Betrieb des Diagnosezentrums sowie rd. 0,4 Mio. Euro für Erstattungen des Landschaftsverbandes für Kitas gemäß Infektionsschutzgesetz.
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-609.558,19	Mehrerträge durch COVID-19 insbesondere über rd. 0,5 Mio. Euro durch die Rückerstattung von Fördermitteln aus 2021 und 2022 des Förderprogramms "Aufholen nach Corona in Schulen" durch die Schulen. Entsprechende Mehraufwendungen in Zeile 16.
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	/
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	/
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**7.926.098,57**	
11	-	Personalaufwendungen	0,00	/
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	/
13	-	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.280.717,00	COVID-19 bedingte Mehraufwendungen, insbesondere rd. 2,2 Mio. Euro für die Ausweitung des städtischen Angebots an Offenen Ganztagsschulen. Wenigeraufwendungen von rd. 0,2 Mio. Euro ergaben sich durch eine geringere Auslastung bei der bezirklichen Jugendberufshilfe.
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	/
15	-	Transferaufwendungen	2.645.338,42	COVID-19 bedingte Mehraufwendungen, insbesondere rd. 0,6 Mio. Euro zur Umsetzung des Förderprogramms "Aufholen nach Corona", rd. 0,7 Mio. Euro aufgrund des coronabedingten Zuschussbedarfes des ZGM für das Diagnose- und Impfzentrum, rd. 0,3 Mio. Euro durch Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen sowie rd. 1,0 Mio. Euro aufgrund des Förderprogramms Alltagshelfer/innen.
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.083.964,65	COVID-19 bedingte Mehraufwendungen, insbesondere über rd. 0,5 Mio. Euro für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie rd. 0,5 Mio. Euro für die Rückerstattung von Fördermitteln aus 2021 und 2022 des Förderprogramms "Aufholen nach Corona" an das Land (entsprechende Mehrerträgein Zeile 7).
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**6.010.020,07**	
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)**	**13.936.118,64**	
19	+	Finanzerträge	305.288,00	COVID-19 bedingte Wenigererträge von rd. 0,3 Mio. Euro durch Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen.
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	/
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**305.288,00**	
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**14.241.406,64**	

Erläuterungen der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen (Anlage 10)

		Gesamtergebnisrechnung der Stadt Krefeld	kriegsbedingte Auswirkungen (positiver Betrag = Ergebnisver-schlechterung)	Erläuterungen der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen in 2023
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	/
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.089.669,00	Kriegsbedingte Mehrerträge über rd. 0,6 Mio. Euro für Landesmittel aus dem Förderprogramm zur Abfederung der Energiekosten für Kindertagesstätten und rd. 0,5 Mio. Euro bei den Landesmitteln für Integrationskurse.
3	+	Sonstige Transfererträge	-468.929,00	Kriegsbedingte Mehrerträge aus Erstattungen im Rahmen der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-715.626,98	Kriegsbedingte Mehrerträge für Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte.
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	/
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.717.041,36	Kriegsbedingte Mehrerträge über rd. 4,2 Mio. Euro durch Landesmittel für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete sowie rd. 5,5 Mio. Euro für Erstattungen zu den Kosten der Unterkunft. Kriegsbedigte Wenigererträge über rd. 1,8 Mio. Euro bei der Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung und über rd. 1,2 Mio. Euro bei der Flüag-Erstattung.
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	/
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	/
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	/
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-8.991.266,34**	
11	-	Personalaufwendungen	0,00	/
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	/
13	-	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.096.049,72	Kriegsbedingte Mehraufwendungen über rd. 0,9 Mio. Euro für Betreuung, Ausstattung, Herrichtung und Unterhaltung der Flüchtlingsunterkünfte, rd. 0,6 Mio. Euro für den Infektionsschutz, rd. 0,5 Mio. Euro für Integrationskurse sowie rd. 0,2 Mio. Euro für Strom.
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	/
15	-	Transferaufwendungen	8.101.717,33	Kriegsbedingte Mehraufwendungen über rd. 7,4 Mio. Euro erhöhtem Zuschussbedarf des ZGM, rd. 1,3 Mio. Euro für die Wohlfahrtspflege, rd. 0,4 Mio. Euro für die Weiterleitung von Landesmitteln aus dem Förderprogramm zur Abfederung der Energiekosten für Kindertagesstätten freier Träger und für den Bereich Kindertagespflege, rd. 0,3 Mio. Euro bei den Hilfen zum Lebensunterhalt, rd. 0,3 Mio. Euro für die ambulante oder vollstationäre Versorgung von pflegebedürftigen Schutzsuchenden sowie rd. 0,2 Mio. Euro Mehraufwendungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Kriegsbedingte Wenigeraufwendungen über rd. 1,8 Mio. Euro sind bei der Grundsicherung entstanden.
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.081.800,00	Kriegsbedingte Mehraufwendungen über rd. 9,2 Mio. Euro für Kosten der Unterkunft sowie rd. 0,9 Mio. Euro für Betreuung, Ausstattung, Herrichtung und Unterhaltung der Flüchtlingsunterkünfte.
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**20.279.567,05**	
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)**	**11.288.300,71**	
19	+	Finanzerträge	0,00	/
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	/
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**11.288.300,71**	

Angaben zum Verwaltungsvorstand nach § 95 Abs. 3 GO NRW (Anlage 11)

Name, Vorname	Geschäftsbereich	ausgeübter Beruf
Meyer, Frank	I	Oberbürgermeister
Cyprian, Ulrich	II	Stadtkämmerer
Bern, Cigdem	III	Beigeordnete
Schön, Markus	IV	Stadtdirektor
Beyer, Marcus	V	Beigeordneter
Lauxen, Sabine	VI	Beigeordnete

Angaben zu den Ratsmitgliedern nach § 95 Abs. 3 GO NRW (Anlage 12)

Name	Fraktion
Althoff, Björna	Einzelvertreterin - Klimaliste Deutschland (bis 21.01.2023 Einzelvertreterin parteilos)
Becker, Maximilian	CDU
Blondin, Marc	CDU
Brünsing, Angelika	CDU
Butzen, Hans	SPD
Cakir, Basri	DIE LINKE- Ratsgruppe
Dahmen, Christoph Tito	SPD
Demir, Mehmet	CDU
Dr. Dietel, Guido	Bündnis ´90/ Die Grünen seit 26.10.2023
Drabben, Andreas	Freie Wähler- Ratsgruppe
Drießen-Seeger, Anke	SPD
Ehlen, Christina	CDU seit 01.10.2023
Fochler, Fabine	SPD
Dr. Galke, Stefan	CDU
Geldmacher, Philipp	SPD
Hansen, Thorsten	Bündnis´90/ Die Grünen
Dr. Hattstein, Gero	CDU
Dr.Hechler, Rolf-Bernd	Bündnis´90/ Die Grünen
Heitmann, Joachim C.	FDP- Die Liberalen
Hengst, Jürgen	SPD
Hertzberg, Jan	Einzelvertreter Die Partei
Hoffmann, Paul	FDP- Die Liberalen
Hubrach-Verhasselt, Elona	CDU

Name	Fraktion
Jensen, Kerstin	CDU
Klaer, Gisela	SPD
Kossack, Markus	Bündnis´90/ Die Grünen
Krings, Ralf	Freie Wähler- Ratsgruppe
Kühn, Timo	CDU
Läckes, Manfred	CDU
Leuchters, Maxi Katharina	SPD
Lohmar, Ulrich	CDU
Ludwig, Karsten	Bündnis´90/ Die Grünen
Malecha-Konietz, Eva	Bündnis´90/ Die Grünen
Matthias, Heidi	Bündnis´90/ Die Grünen
Merkel, Wolfgang	SPD
Müller, Julia	Bündnis´90/ Die Grünen
Müllers, Ingeborg	CDU
Neukirchner, Stefanie	CDU
Oellers, Britta	CDU
Oppers, Jürgen	SPD
Dr. Porst, Günther	FDP- Die Liberalen
Reuters, Philibert	CDU bis 30.09.2023
Ross, Thomas	Bündnis´90/ Die Grünen
Rütten, Stella	SPD
Sanz Sanz, Ana	Bündnis´90/ Die Grünen
Schmitz, Heinz-Albert	CDU
Schröder, Burkhard	AfD
Seeger, Julian	SPD
Spanier-Oppermann, Ina	SPD
Späth, Karin	SPD
Suermondt, Julia	DIE LINKE- Ratsgruppe bis 31.12.2023
Tahusoğlu, Salih	Einzelvertreter wir Krefeld
Thiele, Jörg	Bündnis´90/ Die Grünen bis 18.10.2023
Vermeulen, Peter	CDU
Vincentz, Ulrich	AfD
Dr. Vincentz, Martin	AfD
Wagner, Lena Marie	SPD
Winzen, Benedikt	SPD
Wulff, Annelie	Bündnis ´90/ Die Grünen
Zecha, Michael	CDU

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Lagebericht

Lagebericht

I. Einleitung 73

II. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit 77

III. Der Jahresabschluss nach NKF 77

IV. Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage 78

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit 78

1. Anlagevermögen 78

2. Umlaufvermögen 80

3. Eigenkapital 81

4. Rückstellungen 83

5. Schuldenstand und Kreditermächtigung 84

6. Entwicklungen der Bilanz 86

7. Finanzlage 86

8. Ertragslage 88

9. Ordentliches Ergebnis 89

10. Finanzergebnis 103

11. Außerordentliches Ergebnis 103

12. Fazit 104

V. Chancen, Risiken und Ausblick 105

1. Chancen und Risiken 105

2. Ausblick 107

I. Einleitung

Gemäß § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW hat die Gemeinde neben dem Jahresabschluss und seinen Bestandteilen auch einen Lagebericht aufzustellen. Nach § 38 Abs. 2 i. V. m. § 49 KomHVO NRW ist der Lagebericht dem Jahresabschluss beizufügen und gibt Auskunft über wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Dieser Lagebericht gibt den Stand der bis zum 14.06.2024 vorliegenden wesentlichen Erkenntnisse wieder.

Verzögerungen im Zuge der Aufstellung vorheriger Jahresabschlüsse konnten nahezu aufgeholt werden, sodass die Weiterleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses und damit auch des Lageberichtes an den Rat künftig innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW erfolgen kann.

Die im Weiteren dargestellten Betragsangaben erfolgen in TEuro bzw. Mio. Euro. Hierdurch kann es zu Rundungsdifferenzen und infolgedessen zu geringfügigen rechnerischen Abweichungen zur Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung kommen.

Das Ergebnis des Jahres 2023 hat sich mit rd. 19,3 Mio. Euro um 39,8 Mio. Euro positiver entwickelt als für das Jahr 2023 prognostiziert. Im Vergleich zum Abschluss des Vorjahres liegt eine Verschlechterung von rd. 4,9 Mio. Euro vor. Hintergründe für die Ergebnisentwicklung sind nachstehend sowie in Kapitel „IV. Darstellung der Ertragslage“ aufgeführt.

Für den Jahresabschluss 2023 bzw. das Haushaltsjahr 2023 lagen u. a. folgende Themen von besonderer Bedeutung vor:

- In seiner Sitzung am 28.02.2023 hat der Rat der Stadt Krefeld die Haushaltssatzung 2023 beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Anzeige ohne Einschränkungen zur Kenntnis genommen, woraufhin die Haushaltssatzung am 25.05.2023 öffentlich bekannt gemacht wurde.
- Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 06.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt.
- Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt.
- Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde am 02.11.2023 im Rat der Stadt Krefeld eingebracht und zwecks Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
- Durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld wurden die Aufgaben des KBK zum 01.07.2018 erheblich erweitert. Seitdem nimmt der KBK auch Tätigkeiten für die Stadt Krefeld als Erfüllungsgehilfe im Rahmen der Beistandsleistungen gemäß § 2 der KBK-Satzung wahr. Die Erbringung dieser Tätigkeiten hat auf der Grundlage jeweils separat abzuschließender Leistungsverträge zu erfolgen, die bis zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 für viele dieser Leistungen nicht geschlossen wurden. Am 17.11.2022 wurde im Rat die 3. Satzung zur Änderung

der Satzung der Stadt Krefeld für den KBK beschlossen, die zum 01.01.2023 in Kraft trat. Im Zusammenhang mit dieser Satzungsänderung gingen weitere Aufgaben und weiteres Vermögen auf den KBK über. Weiterhin wurden im Jahresabschluss 2023 die privatrechtlichen Forderungen aus Ansprüchen gegen den KBK über rd. 17,9 Mio. Euro mit einer Rückstellung für Beistandsleistungen des KBK für die Jahre 2018 bis 2021 verrechnet. Die Stadt Krefeld kommt ihrer Anstaltslast nunmehr durch einen Zuschuss nach.

- Die weltweite Covid-19 Pandemie war weiterhin eines der beherrschenden Themen. Dieses historische Ereignis hat erhebliche Auswirkungen auf alle Lebensbereiche unserer Gesellschaft und prägt auch den Jahresabschluss 2023. Bund und Länder haben Voraussetzungen geschaffen, um die kommunalen Haushalte weitgehend zu stabilisieren. Für das Jahr 2023 besteht letztmalig die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, die coronabedingten Haushaltsbelastungen zu isolieren und im Rahmen einer Bilanzierungshilfe – in Form eines außerordentlichen Ertrages – zu neutralisieren. Die Folgen der Covid-19 Pandemie sind jedoch weiterhin spürbar und werden den Haushalt der Stadt Krefeld auch in den Folgejahren belasten.

- Seit Februar 2022 hat sich die politische Lage in Europa durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zusätzlich verschlechtert. Das genaue Ausmaß ist weiterhin nicht absehbar und birgt weitere Unsicherheiten. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang Ende 2022 das für die Isolierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen bestehende NKF-CIG NRW um die Isolierung der aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen erweitert (NKF-CUIG NRW), welche ebenfalls letzmalig in 2023 der Bilanzierungshilfe zugeführt werden dürfen.

- Insgesamt sind in 2023 folgende Entwicklungen hervorzuheben:
  - höhere Erträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben im Vergleich zum Vorjahr um rd. +62,9 Mio. Euro. Im Vergleich zu den Haushaltsansätzen liegen die Steuererträge und ähnlichen Abgaben rd. +45,2 Mio. Euro über Plan, was insbesondere auf die Gewerbesteuer (+42,3 Mio. Euro) zurückzuführen ist,
  - niedrigere Erträge im Vergleich zum Plan bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um rd. -14,6 Mio. Euro; überwiegend handelt es sich um Wenigererträge durch die anhaltende Verzögerung des Breitbandausbaus (rd. -9,3 Mio. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr liegt eine Verringerung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um rd. -2,9 Mio. Euro vor,
  - niedrigere Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Vergleich zum Plan über rd. -7,0 Mio. Euro, die überwiegend in geringeren Elternbeiträgen von rd. -4,5 Mio. Euro begründet liegen. Die Elternbeiträge liegen zwar über dem (coronabedingten) Vorjahresniveau (+0,8 Mio. Euro), aber bleiben hautsächlich aufgrund der Umsetzung des zweiten beitragsfreien Jahres mit Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes deutlich unter dem Planansatz.
  - geringere Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zum Plan um rd. -11,3 Mio. Euro und um rd. -3,5 Mio. Euro geringere Erträge

zum Vorjahr. Im Wesentlichen ist dies auf Wenigererträge durch entfallene Kostenerstattungen durch das ZGM für die Personalgestellung über rd. -11,2 Mio. Euro zurückzuführen, weil das ZGM aufgrund zwischenzeitlich geänderter Festlegungen seine Personalkosten grundsätzlich selbst abbildet,

- höhere Erträge im Vergleich zum Plan bei den sonstigen ordentlichen Erträgen über rd. +11,1 Mio. Euro, insbesondere durch rd. +4,4 Mio. Euro höhere Erträge aus der Herabsetzung von Pensions- und Beihilferückstellungen aufgrund von Todesfällen und rd. +2,1 Mio. Euro höhere Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen aus Forderungen, denen insbesondere Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen sowie Absetzungen bei den Gewerbesteuererträgen gegenüberstehen,
- geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Plan von rd. +12,8 Mio. Euro. Zu dieser Position liegen diverse Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr vor (rd. 10,9 Mio. Euro),
- geringere Transferaufwendungen im Vergleich zum Plan von rd. +10,6 Mio. Euro, insbesondere durch rd. +4,5 Mio. Euro Wenigeraufwendungen bei der ambulanten Pflege und den stationären Hilfen und rd. +4,4 Mio. Euro Wenigeraufwendungen bei den Betriebskostenzuschüssen für Kitas. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich bei den Transferaufwendungen eine Erhöhung von rd. -53,6 Mio. Euro. In dieser Position befinden sich Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (rd. 1,3 Mio. Euro),
- geringere sonstige ordentliche Aufwendungen, die sich rd. +15,4 Mio. Euro besser als geplant darstellen, was insbesondere in Wenigeraufwendungen über rd. +4,8 Mio. Euro bei den Kosten der Unterkunft, rd. +4,4 Mio. Euro für Ersatzbeschaffungen von Festwerten sowie rd. +4,5 Mio. Euro für Gutachten u. ä begründet liegt. Auch zu dieser Position liegen diverse Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr vor (rd. 5,9 Mio. Euro),
- geringere Finanzerträge im Vergleich zum Plan über rd. -5,4 Mio. Euro und rd. -3,3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr, vor allem durch fehlende Gewinnausschüttungen des KBK,
- höhere Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen im Vergleich zum Plan über rd. -7,0 Mio. Euro und rd. -7,8 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr, vor allem durch gestiegene Zinsen auf Grund des bestehenden Liquiditätsbedarfes und der aktuellen Zinssituation,
- außerordentliche Erträge von rd. +14,2 Mio. Euro für die gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG in 2023 zu aktivierende Summe der Haushaltsbelastung aufgrund der COVID-19-Pandemie und außerordentliche Aufwendungen für die Korrektur von im Jahresabschluss 2022 dargestellten coronabedingten Mehraufwendungen von rd. -3,3 Mio. Euro sowie
- außerordentliche Erträge von rd. +11,3 Mio. Euro für die gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG in 2023 zu aktivierende Summe der Haushaltsbelastung aufgrund des Ukraine-Kriegs.

- Insgesamt liegt in 2023 ein negatives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von rd. -2,9 Mio. Euro vor. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge aus der Covid-19- und der Ukraine-Bilanzierungshilfe ergibt sich ein positives Jahresergebnis von rd. +19,3 Mio. Euro.
- Das Eigenkapital der Stadt Krefeld hat sich in 2023 um rd. 13,2 Mio. Euro (rd. 2,1 %) erhöht. Dies ist zurückzuführen auf
  - die Ergebnisentwicklung 2023 (rd. +19,3 Mio. Euro),
  - die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnenden Sachverhalte (rd. -6,1 Mio. Euro).
- Das Förderprogramm KInvFöG Kapitel I endete mit Datum 31.12.2023. Im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2023 wurden über KInvFöG Kapitel I insgesamt 54 Baumaßnahmen, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 24,3 Mio. Euro durchgeführt. Von dem Förderbewilligungsrahmen über rd. 19,9 Mio. Euro konnten 99,6 % abgerufen werden.
- Die Flüchtlingsthematik stellt die Stadt Krefeld seit 2014 vor finanzielle, personelle und logistische Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen. Zum 31.12.2020 waren dies 1.575 Personen, zum 31.12.2021 1.723 Personen, zum 31.12.2022 dann schon rd. 2.000 Personen. Diese Personenzahl erhöhte sich bis zum 31.12.2023 weiter auf rd. 2.300. In den ersten Monaten 2024 erfolgten geringere Zuweisungen, so dass sich die Zahl der untergebrachten Personen wieder auf ca. 2.030 Personen reduzierte.
- Seit August 2013 garantiert das KiföG einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Für Krefeld hat der Jugendhilfeausschuss die Bedarfsquote auf 46% der unter Dreijährigen festgelegt. Diese Betreuungsplätze müssen in Kitas oder Kindertagespflege vorgehalten oder zusätzlich geschaffen werden. Zum 31.12.2023 beträgt die Versorgungsquote in Krefeld 35,5 % (Vj. 35,3 %).
- Die Höhe von 6 % für die Verzinsung von Steuernachforderungen bzw. Steuererstattungen war verfassungswidrig und für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 war eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Die erforderlichen Korrekturen konnten bei der Stadt Krefeld im Jahr 2023 abschließend umgesetzt werden.
- Ein seit 2020 andauernder Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Kündigung eines Investitionskredits in 2020, der erstinstanzlich zu Gunsten der Stadt Krefeld ausfiel, konnte im Rahmen eines Verhandlungstermins in 2023 endgültig zu Gunsten der Stadt Krefeld abgeschlossen werden.
- Die Stadt Krefeld hat gegen die Aberkennung der Betriebe gewerblicher Art im Sportbereich Klage beim Finanzgericht eingereicht. Das Finanzgericht hat in 2022 zu Gunsten der Stadt entschieden und die Betriebe gewerblicher Art im Sportbereich bestätigt. Gegen dieses Urteil hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bundesfinanzhof hat in 2023 die Revision des Finanzam-

tes als unzulässig verworfen und das Urteil des Finanzgerichts bestätigt. Das Verfahren ist damit abgeschlossen und Rückstellungen, die in diesem Zusammenhang gebildet wurden, konnten in 2023 weitgehend aufgelöst werden.

II. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit

Die Arbeitslosenquote der Stadt Krefeld hat sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert und liegt bei 10,4 % (Vj. rd. 10,2 %). Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist gestiegen und lag Ende 2023 bei 14.188 (Vj. 14.092). Bedarfsgemeinschaften belasten den städtischen Haushalt bei den Kosten der Unterkunft in erheblichem Maße.

Die größten Arbeitgeber und prägende Wirtschaftsfaktoren sind weiterhin die Chemie- und die Metallindustrie sowie der Maschinen- und Anlagenbau. Daneben bilden Technologien der Medizin und Informationstechnik eine weitere Basis. Die Exportorientierung der Krefelder Wirtschaft bedeutet in besonderem Maße zugleich eine Anfälligkeit für die Folgen von Finanz- und Wirtschaftskrisen.

Die Steuereinnahmen sind die Hauptfinanzierungsquelle des städtischen Haushalts. Den Ergebnissen der 166. Steuerschätzung zufolge entwickeln sich die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen unter Berücksichtigung der seit Oktober 2023 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen in diesem Jahr schlechter als noch in der Oktober-Schätzung erwartet. Die Differenz zum Ergebnis der Oktober-Steuerschätzung resultiert überwiegend aus Schätzabweichungen. Diese ergeben sich aus einer verschlechterten Einschätzung zur Konjunktur. Die wirtschaftliche Erholung hat sich gegenüber den damaligen Erwartungen verzögert. Die finanziellen Auswirkungen der gegenüber der Schätzung vom Oktober 2023 neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen, die wie üblich nur die bereits beschlossenen Gesetze enthalten, wirken sich ebenfalls einnahmenmindernd aus.

Der Leitzins belief sich in 2023 im Mittel auf 3,81 %. Zur Eindämmung der Inflation hat die Europäische Zentralbank zur Mitte des Jahres 2022 begonnen, den Leitzins sukzessiv zu erhöhen. Ende 2023 betrug der Leitzins 4,5 %.

III. Der Jahresabschluss nach NKF

Seit dem 01.01.2008 erfolgt die Abbildung sämtlicher Geschäftsvorfälle nach kaufmännischen Grundsätzen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist nach § 95 Abs. 1 GO NRW ein Jahresabschluss und nach § 95 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 durch die GPA NRW wurde in 2010 zwar abgeschlossen, Korrekturen der Eröffnungsbilanz durch Bekanntwerden wesentlicher Sachverhalte sind aber weiterhin erforderlich. Gemäß einer Stellungnahme des Arbeitskreises NKF der Bezirksregierungen, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der GPA NRW sind erforderliche Korrekturen weiterhin erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Im Jahresabschluss 2023 wurde keine Korrekturen vorgenommen.

IV. Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

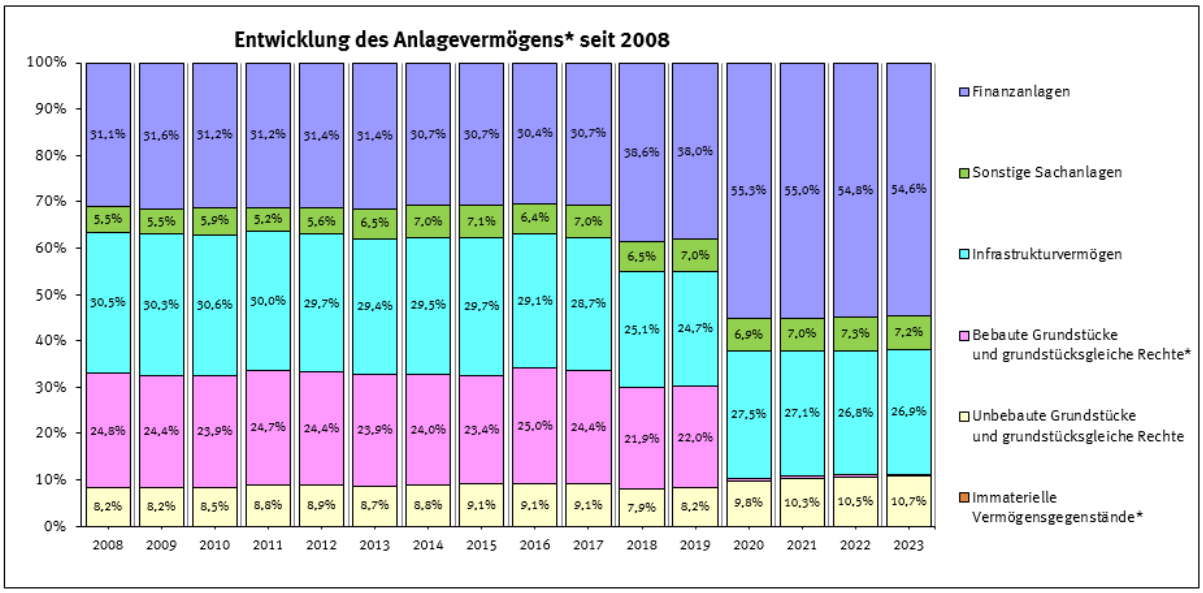
Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde im Jahr 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. In 2022 hat die Landesregierung in NRW das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet die Ausweitung des bisher geltenden NKF-CIG auf die kriegsbedingten Schäden und dessen Umbenennung in das NKF-CUIG. Gemäß § 33a KomHVO NRW sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Für die Stadt Krefeld wurde die Haushaltsbelastung nach § 5 Abs. 2 und 3 NKF-CUIG NRW grundsätzlich auf Basis der unterjährigen Berichterstattung zum 31.12.2023 für 2023 ermittelt. Für 2023 beläuft sich die COVID-19 bedingte Haushaltsbelastung auf rd. +14,2 Mio. Euro. Die kriegsbedingte Haushaltsbelastung beläuft sich für 2023 auf rd. +11,3 Mio. Euro. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat sich herausgestellt, dass in 2022 dargestellte coronabedingte Mehraufwendungen von rd. 3,3 Mio. Euro bereits in einer anderen Position berücksichtigt waren. Um dies zu korrigieren wurde die Bilanzierungshilfe um diesen Betrag im Jahresabschluss 2023 durch einen außerordentlichen Aufwand reduziert.

Entsprechend § 6 Absatz 1 und 2 NKF-CUIG NRW sind sowohl die Covid-19- als auch die kriegsbedingte Bilanzierungshilfe ab 2026 aufzulösen und belasten ab diesem Zeitraum den Haushalt. Zudem besteht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Ein verbindlicher Ratsbeschluss zum Umgang mit der Bilanzierungshilfe ist im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 einzuholen.

1. Anlagevermögen

Die Aktivseite der Bilanz ist geprägt durch das Anlagevermögen, welches sich zum Stichtag 31.12.2023 auf rd. 2.068 Mio. Euro (Vj. rd. 2.089 Mio. Euro) beläuft.
Die Anlagenintensität – das Verhältnis vom Anlagevermögen zum Gesamtvermögen – beträgt rd. 88,8 % (Vj. rd. 89,4 %).

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens seit 2008 ist nachfolgend dargestellt:



* Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden aufgrund ihres geringen Anteils am Anlagevermögen nicht dargestellt.

Die Verschiebungen zwischen Sach- und Finanzanlagen in den Jahren 2018 und 2020 liegen in den Ausgliederungen des KBK und des ZGM begründet. Infolge dieser Ausgliederungen nehmen die Finanzanlagen in 2023 weiterhin einen Anteil von über der Hälfte des Anlagevermögens ein (54,6 %).

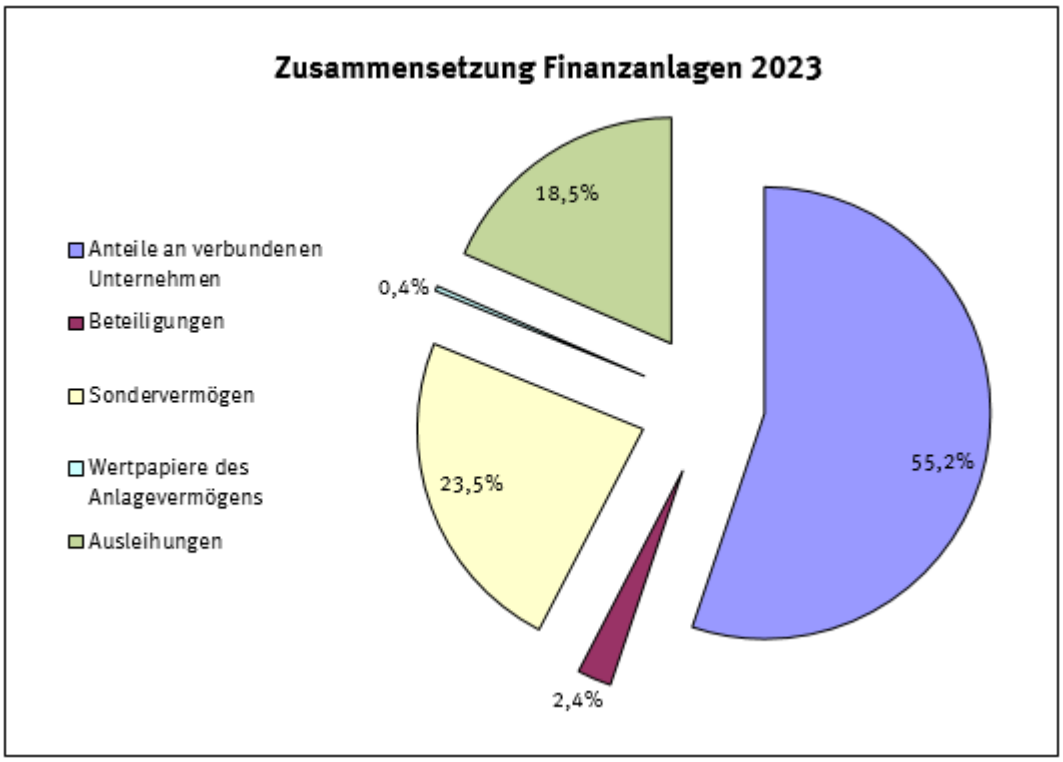
Die Zugänge im Anlagevermögen des Jahres 2023 belaufen sich insgesamt auf rd. +22,1 Mio. Euro (Vj. rd. +26,1 Mio. Euro), die Abgänge zu Buchwerten auf rd. -12,2 Mio. Euro (Vj rd. -12,4 Mio. Euro). Daneben liegen Abschreibungen beim Anlagevermögen von rd. -30,7 Mio. Euro (Vj. rd. -24,5 Mio. Euro) vor, wovon in 2023 rd. -7,4 Mio. Euro auf eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der Hafen Krefeld GmbH & Co KG, welche gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde, entfallen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um rd. -20,9 Mio. Euro verringert (rd. -1,0 %). Dies ist insbesondere auf Veränderungen bei den Finanzanlagen durch Tilgungsleistungen bei den Ausleihungen (rd. -9,2 Mio. Euro) und auf die zuvor genannte außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der Hafen Krefeld GmbH & Co KG (rd. -7,4 Mio. Euro) zurückzuführen.

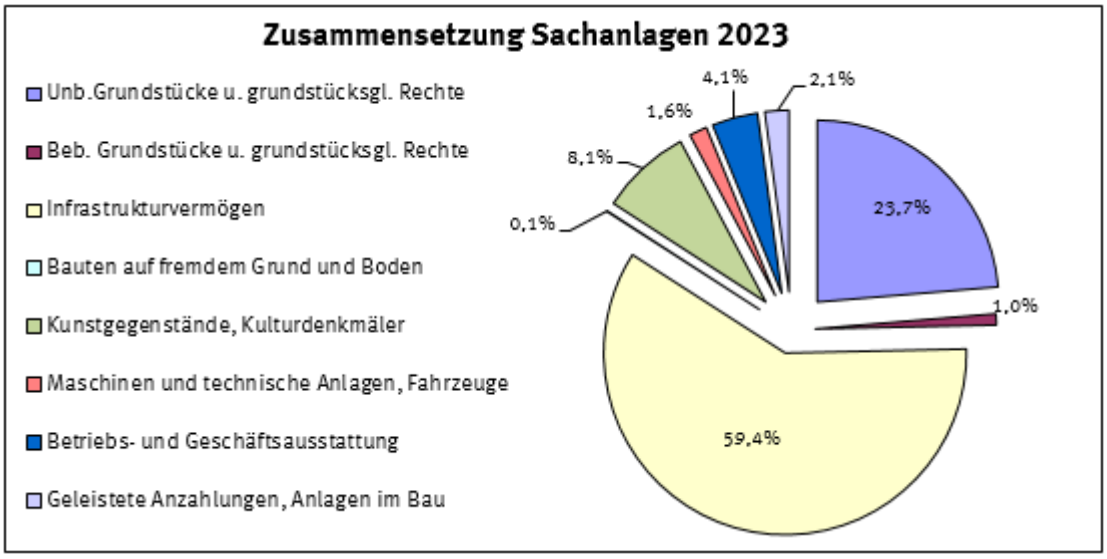
Ausleihungen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit langfristigen Forderungen aus weitergeleiteten Darlehen an den KBK in Höhe von rd. 199,1 Mio. Euro (Vj. rd. 207,8 Mio. Euro), ihnen stehen auf der Passivseite der Bilanz Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in gleicher Höhe gegenüber.

Das Finanzanlagevermögen ist geprägt durch die Anteile an verbundenen Unternehmen mit rd. 55,2 % (Vj. rd. 54,4 %), das Sondervermögen rd. 23,5 % (Vj. rd. 23,2 %) und die Ausleihungen mit rd. 18,5 % (Vj. rd. 19,0 %).

Am 31.12.2023 stellt es sich wie folgt dar:



Das Sachanlagevermögen stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:



Auf die Ausführungen zu den bilanziellen Abschreibungen bei „8. Ertragslage“ wird verwiesen.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen macht lediglich rd. 4,6 % (Vj. rd. 5,1 %) der Bilanzsumme aus und ist zu rd. 67,2 % (Vj. rd. 73,1 %) auf Forderungen zurückzuführen. Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2022 TEuro	Gesamtbetrag am 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	39.292	46.512	7.220
Privatrechtliche Forderungen	47.569	26.169	-21.400
Summe aller Forderungen	86.861	72.681	-14.180

Die Forderungen sind im Jahr 2023 um rd. -14,2 Mio. Euro (Vj. rd. -0,6 Mio. Euro) und damit um rd. 16,3 % gesunken. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind gestiegen (+7,2 Mio. Euro auf 46,5 Mio. Euro), was vor allem auf Steuerforderungen (+4,5 Mio. Euro auf 16,4 Mio. Euro) zurückzuführen ist. Wohingegen die privatrechtlichen Forderungen in 2023 gesunken sind (-21,4 Mio. Euro auf 26,2 Mio. Euro). Diese liegen vor allem in der Verrechnung der privatrechtlichen Forderungen aus Ansprüchen gegen den KBK über rd. -17,9 Mio. Euro mit einer Rückstellung für Beistandsleistungen des KBK für die Jahre 2018 bis 2021 begründet.

Forderungen sowie dazugehörige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt „Gute Schule 2020“ wurden zum 01.01.2020 auf das ZGM übertragen. Lediglich ein Anteil über 0,3 Mio. Euro, der für die Festwerte verwendet wurde, verbleibt in der städtischen Bilanz. Diesen Forderungen stehen in gleicher Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entgegen.

Die vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen belaufen sich auf rd. 70,7 Mio. Euro (Vj. rd. 69,6 Mio. Euro). Die Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens zum Umgang mit uneinbringlichen Forderungen konnte aufgrund anderer, vorrangiger Themen weiterhin nicht zum Abschluss gebracht werden.

3. Eigenkapital

Die Positionen des Eigenkapitals stellen sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

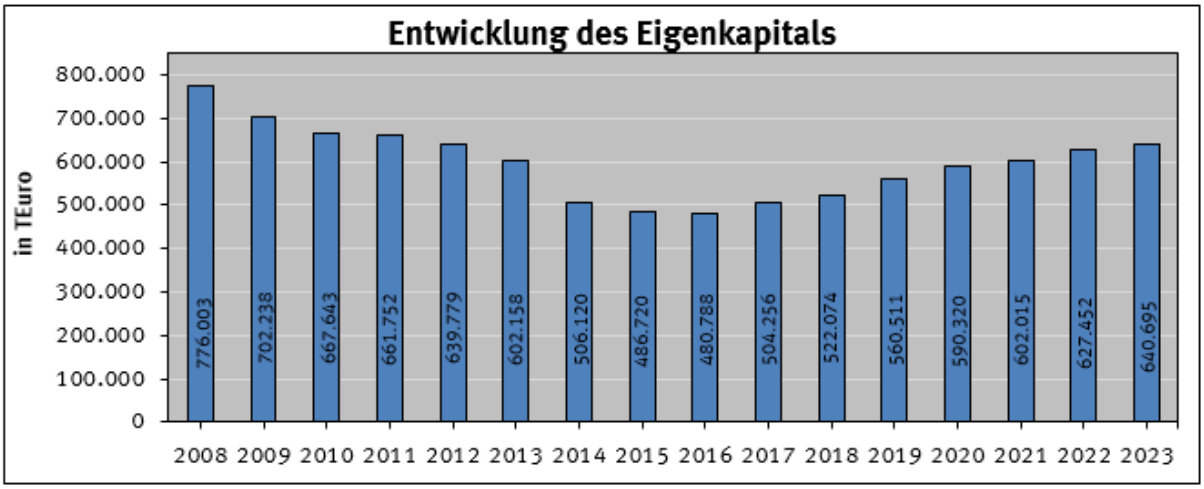
Eigenkapital	Stand 31.12.2022 TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Allgemeine Rücklage	530.204	524.144	-6.060
Ausgleichsrücklage	44.652	73.013	28.361
Gewinnvortrag	28.361	24.235	-4.126
Jahresüberschuss	24.235	19.302	-4.933
Eigenkapital gesamt	627.452	640.694	13.242

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage resultiert aus ergebnisneutralen Verrechnungen (rd. -6,1 Mio. Euro) gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW. Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist auf die Verrechnung des Jahresüberschusses 2020 (rd. +17,1 Mio. Euro) gemäß Ratsbeschluss vom 06.09.2023 zurückzuführen. Zudem wurde in 2023 gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2023 die Verrechnung des Jahresüberschusses 2021 (rd. +11,3 Mio. Euro) mit der mit der Ausgleichsrücklage vorgenommen.

Der Jahresüberschuss 2022 (rd. +24,2 Mio. Euro) wurde in 2023 nicht mit der Ausgleichsrücklage verrechnet, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 noch keine Feststellung durch den Rat erfolgt war. Dieser befindet sich daher zum Stichtag im Gewinnvortrag.

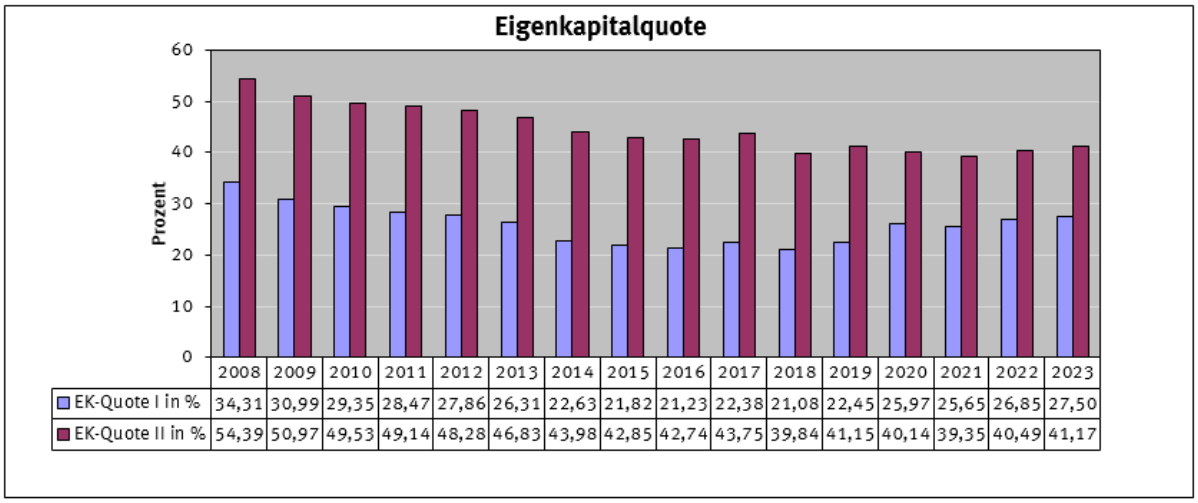
Das Eigenkapital hat sich durch das positive Jahresergebnis 2023 erhöht, was insbesondere auch auf die Zugänge bei den Bilanzierungshilfen gegen einen außerordentlichen Ertrag über insgesamt +25,5 Mio. Euro zurückzuführen ist. Gemäß § 6 Absatz 1 und 2 NKF-CUIG NRW ist die Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026 dann linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig, soweit sie nicht zu einer Überschuldung führen. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe – nach Beschluss im Rat – einmalig im Jahr 2026 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Seit dem Jahresabschluss 2008 hat sich das Eigenkapital wie folgt entwickelt:



Seit 2008 bis einschließlich 2016 ist das Eigenkapital kontinuierlich gesunken, seit 2017 ist ein Anstieg zu verzeichnen. Für 2023 ist dies insbesondere auf das positive Jahresergebnis zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote I (Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme) sowie die Eigenkapitalquote II (Verhältnis des Eigenkapitals unter Einbeziehung der Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter zur Bilanzsumme) haben sich wie folgt entwickelt:



	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
EK-Quote I in %	34,31	30,99	29,35	28,47	27,86	26,31	22,63	21,82	21,23	22,38	21,08	22,45	25,97	25,65	26,85	27,50
EK-Quote II in %	54,39	50,97	49,53	49,14	48,28	46,83	43,98	42,85	42,74	43,75	39,84	41,15	40,14	39,35	40,49	41,17

4. Rückstellungen

Die Entwicklung der wesentlichen Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Rückstellung für	Stand 31.12.2022 TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Pensionen und Beihilfen	614.359	618.266	3.907
Ausstehende Zuschusszahlungen	400	15.660	15.260
Hilfen zur Erziehung *	13.700	13.800	100
Drohverlustrückstellungen KBK	28.908	9.815	-19.093
Urlaub/ Gleitzeit/ Überstunden	8.168	8.035	-133
Mehraufwendungen ZGM	8.004	8.004	0
Rückzahlung FlüAG-Pauschale	7.470	7.770	300
Pensionen für abgegebene Beamte	4.195	5.334	1.139
Altersteilzeit	4.767	4.241	-526
Rückzahlung Fördermittel LVR	2.959	3.807	848
Deponien und Altlasten	2.129	2.129	0
Abrechnungen KBK *	15.419	420	-14.999
BgA Status Umsatzsteuer und Zinsen	2.351	86	-2.265
Übrige Rückstellungen *	7.598	8.590	992
Summe	720.427	705.957	-14.470

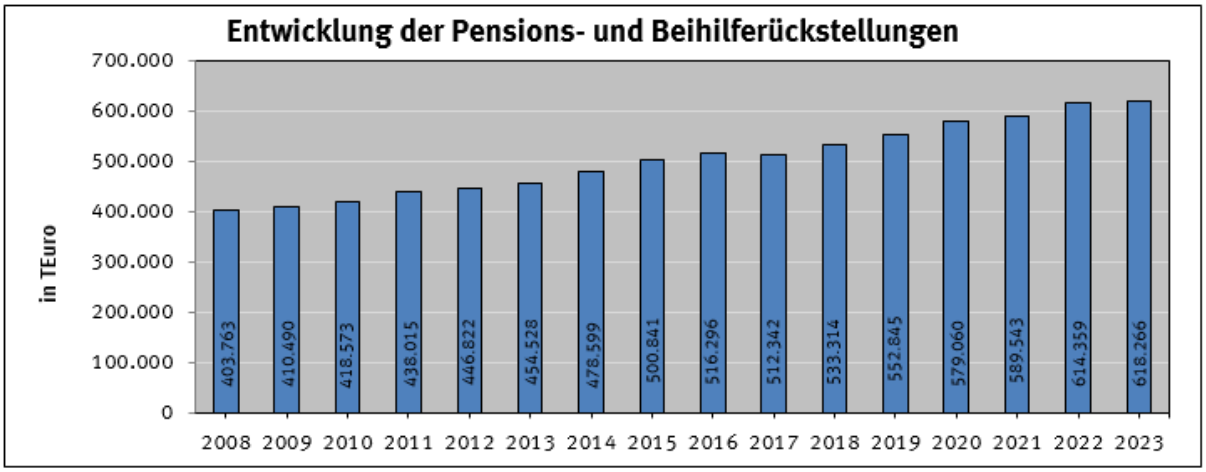
* Fehlerhafte Angaben aus dem Jahresabschluss 2022 wurden im Jahresasbschluss 2023 angepasst.

Insgesamt liegt eine Verringerung der sonstigen Rückstellungen vor, was insbesondere an der Verrechnung von privatrechtlichen Forderungen aus Ansprüchen gegen den KBK mit der Rückstellung für Beistandsleistungen des KBK für die Jahre 2018 bis 2021 über rd. -17,9 Mio. Euro begründet liegt.

Die Rückstellungen sind zu rd. 87,6 % (Vj. rd. 85,3 %) auf die Pensionen und Beihilfen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr liegt eine Erhöhung dieser Rückstellungen von rd. +0,6 % (Vj. rd. +4,2 %) bzw. rd. +3,9 Mio. Euro vor. Im Wesentlichen ist der Anstieg

auf den gestiegenen Anspruch der Beamten (Jahresprogress), Laufbahnwechsel und Beförderungen sowie Neueinstellungen zurückzuführen.

Die Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellungen seit der Eröffnungsbilanz stellt sich wie folgt dar:



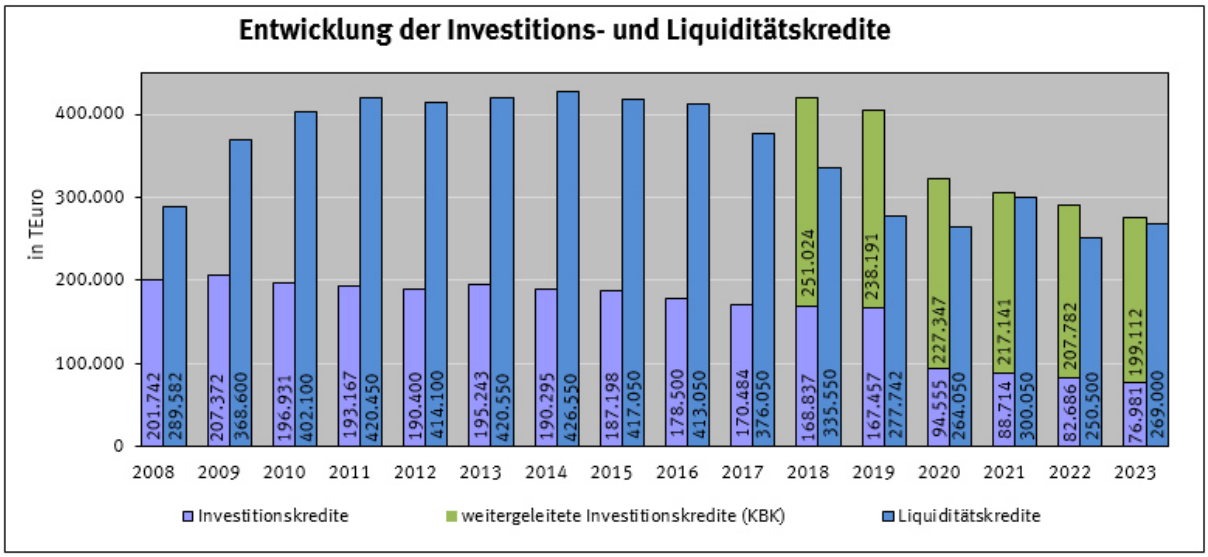
Eine Liquiditätsvorsorge in entsprechender Höhe liegt derzeit nicht vor. Der Aufbau einer entsprechenden großen Kapitalanlage auf der Aktivseite war in der Vergangenheit nicht möglich, da aufgrund der Haushaltssituation keine konsumtiven Finanzüberschüsse erwirtschaftet wurden, die man für die Kapitalanlage hätte einsetzen können. Erst in den letzten Haushaltsjahren sind konsumtive Finanzüberschüsse erzielt worden, die dann vorrangig zur Finanzierung der laufenden Investitionen sowie zur Schuldentilgung eingesetzt wurden (siehe V. Chancen, Risiken und Ausblick).

5. Schuldenstand und Kreditermächtigung

Die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten ist nachstehend aufgeführt:

Art der Verbindlichkeit	Stand 31.12.2022 TEuro	Stand 31.12.2023 TEuro	Veränderung TEuro
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	290.468	276.093	-14.375
davon vom öffentlichen Bereich:	177.860	170.019	-7.841
vom Bund	0	0	0
vom Land	0	0	0
von Gemeinden (GV)	0	0	0
von Zweckverbänden	0	0	0
vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	177.860	170.019	-7.841
davon von Kreditinstituten:	112.608	106.074	-6.534
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	250.500	269.000	18.500

Im Zeitverlauf stellt sich die Kreditentwicklung wie folgt dar:



Zum 31.12.2023 belaufen sich die Investitions- und Liquiditätskredite der Kernverwaltung insgesamt auf rd. 545,1 Mio. Euro (Vj. rd. 541,0 Mio. Euro), dies entspricht einer Erhöhung um rd. +4,1 Mio. Euro.

Im Jahr 2023 ist der Nettokreditbestand bezogen auf die investiven Kredite um rd. -14,4 Mio. Euro gesunken. Insbesondere sind die an den KBK weitergeleiteten Darlehen um rd. -8,7 Mio. Euro gesunken, diesen stehen auf der Aktivseite der Bilanz Ausleihungen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Kreditstand im Zusammenhang mit dem Projekt „Gute Schule 2020“ beläuft sich zum 31.12.2023 auf rd. 0,3 Mio. Euro. Hierzu besteht eine Forderung gegen das Land NRW in identischer Höhe.

Weiterhin ergeben sich bei einigen Projekten Verzögerungen im Baufortschritt bzw. Abrechnung von Maßnahmen. In vielen Fällen war die Bildung von Ermächtigungsresten erforderlich (rd. 101,7 Mio. Euro investive Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024, davon rd. 22,7 Mio. Euro für den Erwerb von unbebauten Grundstücken und rd. 65,4 Mio. Euro für Baumaßnahmen), was investive Kreditaufnahmen in 2023 entbehrlich machte, aber gegebenenfalls in Folgejahren zu Kreditaufnahmen führen wird.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, weiterhin auf 520,0 Mio. Euro festgelegt. Der Bestand der Liquiditätskredite hat sich um rd. +18,5 Mio. Euro erhöht (Vj. rd. -49,6 Mio. Euro).

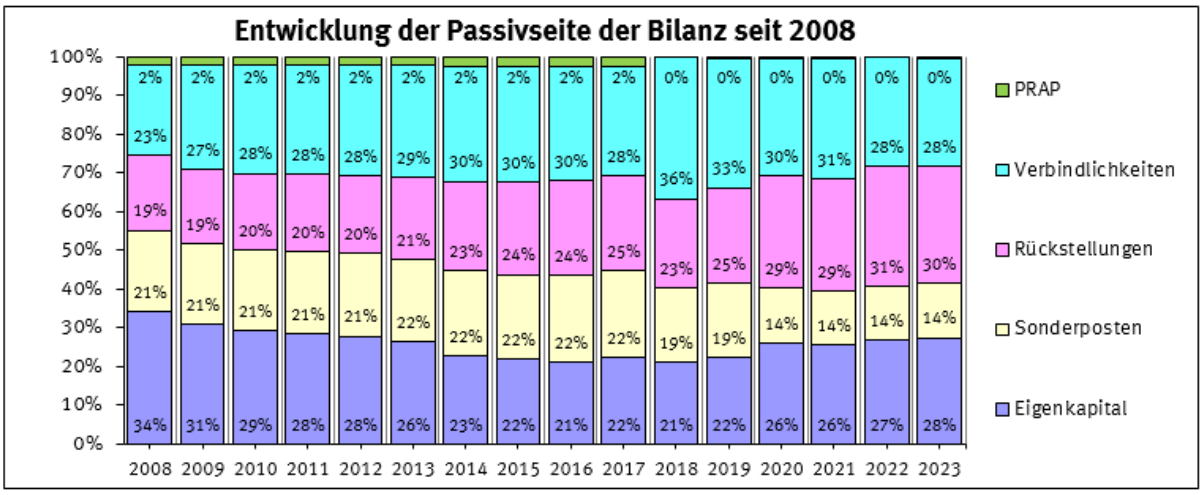
Gemäß der Neuregelung des § 89 Abs. 2 GO NRW durch das 3. NKFWG NRW sind im Rahmen des Jahresabschlusses Überprüfungen durchzuführen, ob Kredite zur Liquiditätssicherung zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet wurden. In solchen Fällen sind nunmehr Bereinigungen vorzunehmen. Auf die Ausführungen zur Finanzlage wird verwiesen.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit belaufen sich die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 auf rd. 35,6 Mio. Euro (VJ 0 Euro).

6. Entwicklungen der Bilanz

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2023 um rd. -0,3 % (Vj. rd. -0,42 %) gesunken. Sie beläuft sich auf rd. 2,3 Mrd. Euro.

Die Passivseite der Bilanz hat nur im Bereich der Rückstellungen und im Eigenkapital geringfügig verändert und hat sich insgesamt wie folgt entwickelt:



7. Finanzlage

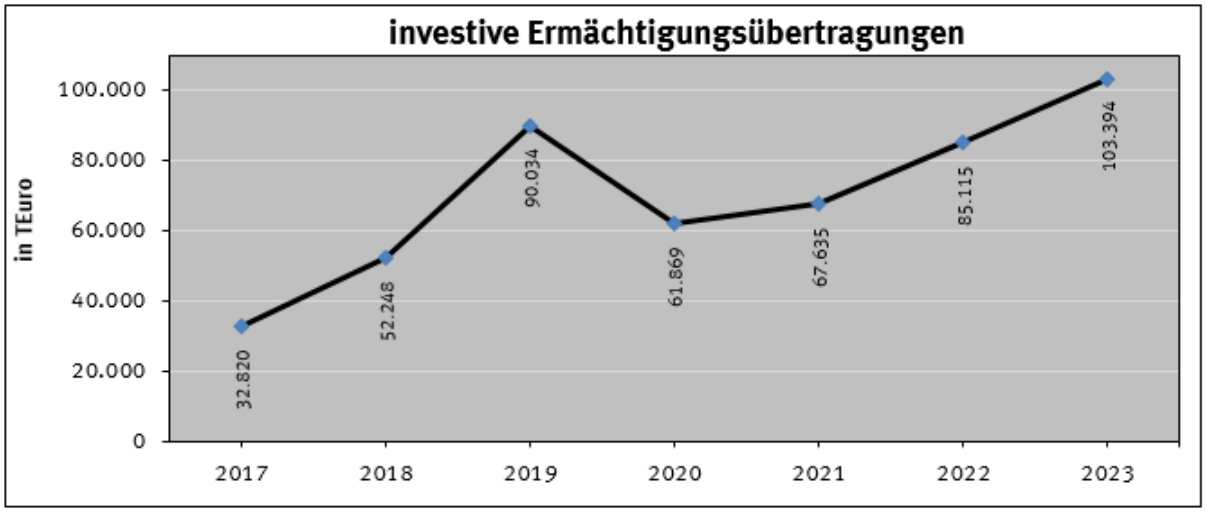
In der folgenden Tabelle wird auf die Angabe der Ermächtigungsübertragungen verzichtet. Ausführungen zu den Ermächtigungsübertragungen finden sich in den anschließenden Erläuterungen. Die Finanzrechnung ist in zusammengefasster Form nachstehend aufgeführt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro	Vergleich Ist/Ansatz 2023 TEuro
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	952.193	1.000.420	994.611	-5.809
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-893.335	-1.012.297	-977.410	34.887
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.858	-11.877	17.201	29.078
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.023	47.660	30.301	-17.359
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.021	-170.547	-31.148	139.399
Saldo aus Investitionstätigkeit	10.002	-122.887	-847	122.040
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	68.860	-134.764	16.354	151.118
Aufnahme und Rückführung von Darlehn	0	35.615	0	-35.615
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.199.000	800.000	1.079.000	279.000
Tilgung und Gewährung von Darlehn	-15.467	-15.629	-14.453	1.176
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.248.550	-800.000	-1.060.500	-260.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-65.017	19.986	4.047	-15.939
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.843	-114.778	20.401	135.179

Die Finanzrechnung 2023 weist einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. +17,2 Mio. Euro (Vj. rd. +58,9 Mio. Euro) aus. Demnach ist der Finanzmittelzufluss im konsumtiven Bereich höher als der Abfluss. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz zeigt sich eine Erhöhung von rd. +29,1 Mio. Euro, die auf geringere Auszahlungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz, insbesondere bei den Transferaufwendungen über rd. +29,0 Mio. Euro, zurückgehen. Im Bereich der Auszahlungen wirken sich auch die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen aus, die sich zum 31.12.2023 auf rd. 18,1 Mio. Euro belaufen (Vj. rd. 17,5 Mio. Euro) und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Aufwendungen und Auszahlungen führen werden. Gleichzeitig liegen auch höhere Einzahlungen bei der Gewerbesteuer (rd.+28,5 Mio. Euro; Vj. rd.+24,8 Mio) vor.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit liegt bei rd. -0,1 Mio. Euro (Vj. rd. +10,0 Mio. Euro). Die Auszahlungen für Investitionen übersteigen die Einzahlungen für Investitionen (beispielsweise durch Zuwendungen oder Verkäufe alter Anlagen). Zum fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich eine Abweichung des Saldos aus Investitionstätigkeit von rd. +122,0 Mio. Euro. Das liegt hauptsächlich daran, dass rd. +139,4 Mio. Euro weniger investive Auszahlungen in 2023 geleistet wurden, als Ansätze eingeplant bzw. aus dem Vorjahr übertragen (rd. +84,8 Mio. Euro; Vj. rd. +67,6 Mio. Euro) wurden. Dies geht u. a. auf die geringeren Auszahlungen von rd. +35,3 Mio. Euro für den Erwerb von unbebauten Grundstücken zurück. Weiterhin liegen Verzögerungen im Baufortschritt bzw. bei der Abrechnung von Maßnahmen vor, die im Vergleich zum fortgeschrieben Ansatz bei den Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen um rd. +62,5 Mio. Euro, für Hochbaumaßnahmen um rd. +9,3 Mio. Euro und für sonstige Baumaßnahmen um rd. +8,8 Mio. Euro abweichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von 2023 nach 2024 rd. 101,7 Mio. Euro als investive Ermächtigungen übertragen wurden (davon rd. 22,7 Mio. Euro für den Erwerb von unbebauten Grundstücken und rd. 65,4 Mio. Euro für Baumaßnahmen), die voraussichtlich in Folgejahren zur Auszahlung kommen werden. In 2022 lagen ebenfalls sehr hohe investive Ermächtigungen vor, sie beliefen sich auf rd. 84,8 Mio. Euro. In den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auch Rückflüsse aus Ausleihungen für weitergeleitete Kredite erfasst, die Kredittilgungen sind der Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

Die investiven Ermächtigungsübertragungen haben sich seit 2017 wie folgt entwickelt:



Der Finanzmittelüberschuss zum 31.12.2023 liegt bei rd. +16,4 Mio. Euro (Vj. Finanzmittelüberschuss von rd. +68,9 Mio. Euro).

Die Auszahlungen für investive Kredittilgungen beliefen sich in 2023 auf rd. -14,5 Mio. Euro (Vj. rd. -15,5 Mio. Euro) und lagen damit rd. +1,2 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Ansatz mit rd. -15,6 Mio. Euro. Teilweise sind diese auf Tilgungen für weitergeleitete Darlehen an den KBK (rd. -8,7 Mio. Euro) zurückzuführen, denen entsprechende Einzahlungen im Investitionsbereich aus Rückflüssen von Ausleihungen gegenüberstehen.

Gemäß der Neuregelung des § 89 Abs. 2 GO NRW durch das 3. NKFWG NRW sind im Rahmen des Jahresabschlusses Überprüfungen durchzuführen, ob Kredite zur Liquiditätssicherung zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet wurden. In solchen Fällen sind nunmehr Bereinigungen vorzunehmen. In der Finanzrechnung des Jahres 2023 liegt ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von rd. -0,8 Mio. Euro vor, der jedoch vollständig durch den positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (rd. +17,2 Mio. Euro) gedeckt werden kann. Eine Bereinigung zwischen Liquiditäts- und Investitionskrediten ist insofern in 2023 nicht notwendig.

Bei der Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung wird die Summe aller Transaktionen dargestellt, dies erklärt die Höhe dieser Beträge. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung übersteigt die Kreditaufnahme die Tilgung um rd. -18,5 Mio. Euro (Vj. rd. -49,6 Mio. Euro). Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist mit rd. +4,0 Mio. Euro positiv (Vj. rd. -65,0 Mio. Euro).

Insgesamt verbleibt eine Erhöhung des Bestands an eigenen Finanzmitteln von rd. +20,4 Mio. Euro.

In 2023 konnte ein Rechtsstreit zu Gunsten der Stadt Krefeld abgeschlossen und eine abschließende Rückzahlung eines Darlehns von rd. 19,7 Mio. Euro vorgenommen werden. Der Bestand an fremden Finanzmitteln hat sich insgesamt um rd. -18,6 Mio. Euro verringert, dies ist insbesondere auf den Ausgang des o. g. Rechtsstreits zurückzuführen.

Laut Finanzrechnung 2023 belaufen sich die Liquiden Mittel zum 31.12.2023 auf rd. 6,9 Mio. Euro (Vj. rd. 5,0 Mio. Euro).

8. Ertragslage

Im folgenden Abschnitt wird auf die Angabe der Ermächtigungsübertragungen verzichtet. Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem Überschuss von rd. +19,3 Mio. Euro ab und stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro	Vergleich Ist/Ansatz 2023 TEuro
Ordentliche Erträge	979.635	1.018.501	1.039.616	21.115
Ordentliche Aufwendungen	-984.669	-1.085.486	-1.043.088	42.398
Ordentliches Ergebnis	-5.034	-66.985	-3.472	63.513
Finanzerträge	19.874	22.019	16.579	-5.440
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.250	-8.991	-16.009	-7.018
Finanzergebnis	11.624	13.028	570	-12.458
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.590	-53.957	-2.902	51.055
Außerordentliches Ergebnis	17.645	33.449	22.204	-11.245
Jahresergebnis	24.235	-20.508	19.302	39.810

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG wurde die nach § 5 Abs. 2 NKF-CUIG ermittelte Summe der COVID-19- und der der kriegsbedingten Haushaltsbelastung von insgesamt rd. 25,5 Mio. Euro gegen einen außerordentlichen Ertrag aktiviert. Übersichten mit Erläuterungen befinden sich in Anlagen 9 und 10 zum Anhang. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat sich herausgestellt, dass in 2022 dargestellte coronabedingte Mehraufwendungen von rd. 3,3 Mio. Euro bereits in einer anderen Position berücksichtigt waren. Um dies zu korrigieren wurde die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss 2023 durch einen außerordentlichen Aufwand reduziert.

9. Ordentliches Ergebnis

Die Ertragsseite wird geprägt durch die Positionen Steuern und ähnliche Abgaben sowie Zuwendungen und allgemeine Umlagen. Die ordentlichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro	Vergleich Ist/Ansatz 2023 TEuro
Steuern und ähnliche Abgaben	389.857	407.522	452.743	45.221
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	341.265	352.970	338.388	-14.582
Sonstige Transfererträge	9.901	13.645	12.280	-1.365
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.087	53.967	46.950	-7.017
Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.653	6.784	5.813	-971
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	141.597	149.335	138.084	-11.251
Sonstige ordentliche Erträge	45.272	34.279	45.355	11.076
Aktivierte Eigenleistungen	2	0	3	3
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	979.635	1.018.501	1.039.616	21.115

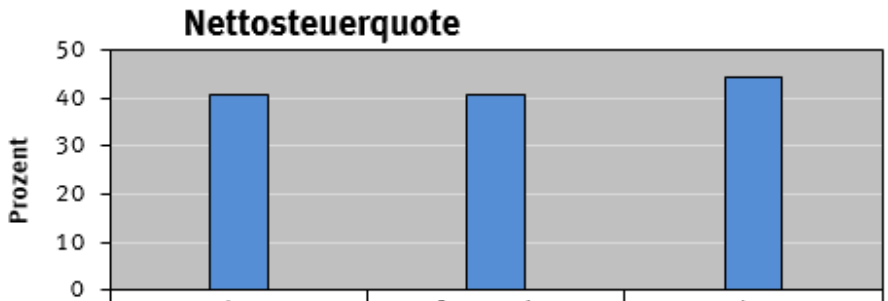
Die Entwicklung der wesentlichen Posten innerhalb der Steuern und ähnlichen Abgaben stellt sich wie folgt dar:

Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro	Vergleich Ist/Ansatz 2023 TEuro
davon insbesondere:	389.857	407.522	452.743	45.221
a) Grundsteuer B	50.550	50.250	50.809	559
b) Gewerbesteuer	173.667	177.500	219.823	42.323
c) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	108.030	120.885	123.325	2.440
d) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	26.232	26.652	26.641	-11
e) Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	11.037	12.072	13.291	1.219
f) Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldreform	13.320	12.140	11.709	-431

Die Steuern und ähnliche Abgaben liegen in 2023 rd. +45,2 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz. Dies resultiert insbesondere aus Verbesserungen bei den Gewerbesteuererträgen über rd. +42,3 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gewerbesteuererträge um rd. +46,2 Mio. Euro (+26,6 %) gestiegen. Den gegenüber dem Vorjahr gesunkenen Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldreform über rd. -1,6 Mio. Euro (-12,1%) stehen entsprechend niedrigere Transferaufwendungen gegenüber.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von 2022 auf 2023 um rd. +15,3 Mio. Euro (+14,2 %) gestiegen (von 2021 auf 2022: -1,9 %). Die gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NKF-CUIG NRW ermittelte Summe der Covid-19 bedingten Mindererträge für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt rd. +11,9 Mio. Euro, teilweise wurden hier bereits coronabedingte Mindererträge im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

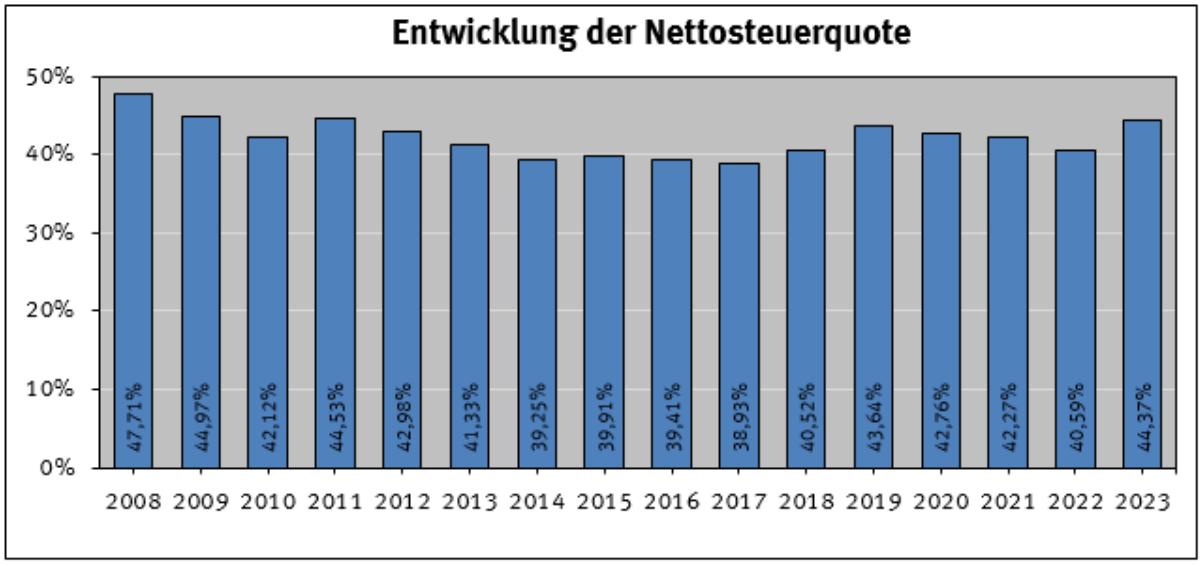
Nachstehend wird die Nettosteuerquote dargestellt. Diese zeigt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Zur Berechnung werden die Steuererträge sowie die ordentlichen Erträge um die Gewerbesteuerumlage bereinigt.



	Ist 2022	fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023
Netto-Steuerquote in %	40,59	40,76	44,37
bereinigte Steuererträge (TEuro)	402.925	420.465	468.172
bereinigte ordentliche Erträge (TEuro)	992.702	1.031.444	1.055.045

Die bereinigten Steuererträge sind im Vergleich zu 2022 um rd. +16,2 % (Vj. +8,6 %) und die bereinigten ordentlichen Erträge um rd. +6,3 % gestiegen (Vj. +13,2 %). Insgesamt ist eine Erhöhung der Nettosteuerquote im Vergleich zum Vorjahr um rd. +3,79 Prozentpunkte (Vj. rd. -1,68 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Die eigene steuerbasierte Finanzkraft der Stadt Krefeld nimmt zu.

Die Entwicklung der Nettosteuerquote ist nachstehend abgebildet.

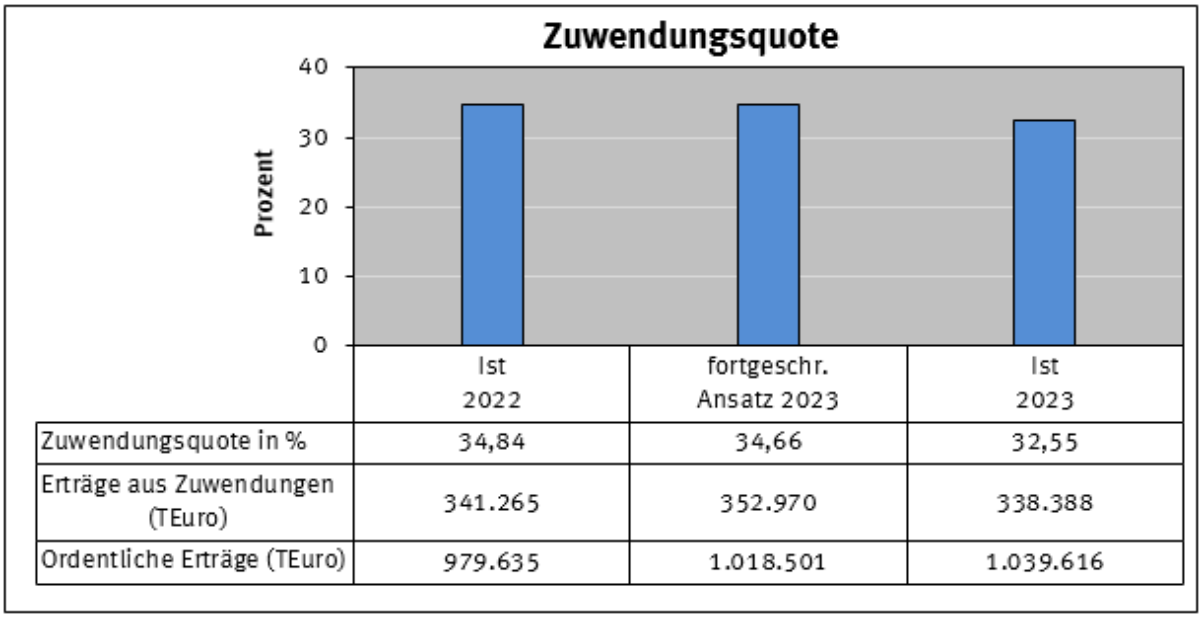


Auch die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen haben wesentlichen Einfluss auf die Ertragsseite. Rd. 64,97 % (Vj. rd. 61,74 %) dieser Erträge resultieren aus den Schlüsselzuweisungen vom Land, die Verteilung erfolgt auf der Grundlage des GFG. Weitere Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land belaufen sich auf rd. 29,49 % (Vj. rd. 31,75 %).

In 2023 wurden rd. +2,4 Mio. Euro Mehrerträge durch coronabedingte Sonderzuwendungen vereinnahmt (Vj. rd. +17,7 Mio. Euro), die aus (coronabedingten Sonder-) Zuwendungen von rd. +1,4 Mio. Euro durch einen Landeszuschuss für den Betrieb der Impfzen-

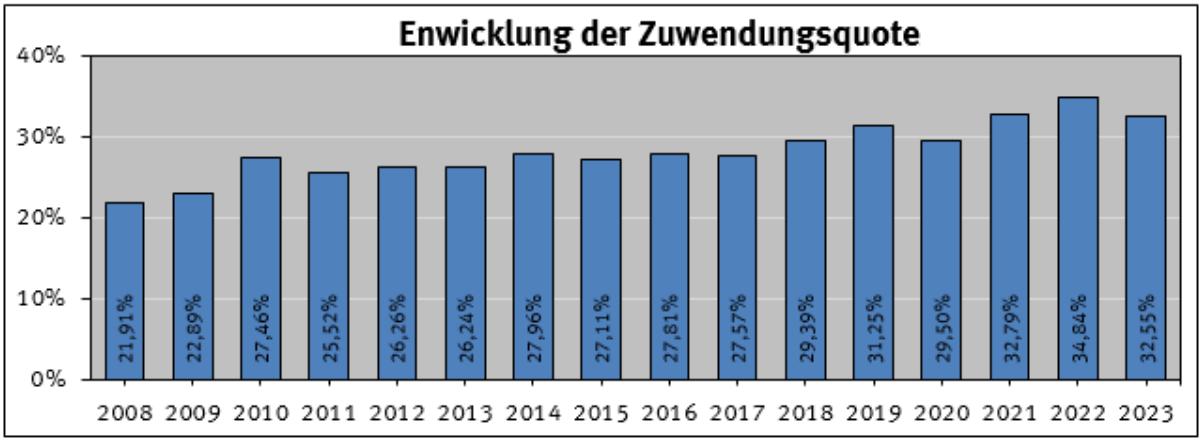
tren sowie aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" von rd. +1,0 Mio. Euro resultieren. Gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NKF-CUIG NRW wurden diese mit der Bilanzierungshilfe verrechnet.
Weiterhin haben sich rd. -9,3 Mio. Euro Wenigererträge bei den Zuweisungen von Bund und Land für den Breitbandausbau ergeben, denen geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüberstehen.

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde abhängig von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter ist. Die Zuwendungsquote bei der Stadt Krefeld beläuft sich in 2023 auf rd. 32,55 % und ist damit im Vergleich zu 2022 um rd. -2,29 Prozentpunkte gesunken. Es handelt sich im Wesentlichen um Zuwendungen von öffentlichen Aufgabenträgern.



	Ist 2022	fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023
Zuwendungsquote in %	34,84	34,66	32,55
Erträge aus Zuwendungen (TEuro)	341.265	352.970	338.388
Ordentliche Erträge (TEuro)	979.635	1.018.501	1.039.616

Seit 2008 hat sich die Zuwendungsquote wie folgt entwickelt:



Die Steuern und Zuwendungen decken in 2023 drei Viertel der ordentlichen Aufwendungen und stellen mit rd. 76,1 % (Vj. rd. 74,6 %) den überwiegenden Teil der städtischen ordentlichen Erträge dar. Gerade diese Positionen sind nachhaltig von der konjunkturellen Entwicklung betroffen.

Unter die sonstigen Transfererträge fallen insbesondere der Ersatz von sozialen Leistungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, Kostenbeiträge und Kostenerstattungen von Trägern sozialer Leistungen. Sie sind im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rd. +2,4 Mio. Euro gestiegen (von 2021 auf 2022: rd. -60 TEuro), was nahezu vollständig auf die Kostenerstattungen von Trägern sozialer Leistungen zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Planansatz liegen rd. -1,4 Mio. Euro weniger Erträge vor. Im Wesentlichen sind die Erträge aus Unterhaltsansprüchen aufgrund der hohen Zahl nicht vollstreckbarer Unterhaltsvorschussleistungen geringer als geplant ausgefallen (-1,4 Mio. Euro).
In dieser Position wurden auch +0,5 Mio. Euro kriegsbedingte Mehrerträge für Krankenersatz außerhalb von Einrichtungen vereinnahmt, welche die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen reduzieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. +0,9 Mio. Euro gestiegen und liegen rd. -7,0 Mio. Euro unter den Planansätzen. Im Wesentlichen ist dies auf rd. -4,5 Mio. Euro Wenigererträge bei den Elternbeiträgen zurückzuführen. Aufgrund der Umsetzung des zweiten elternbeitragsfreien Jahres mit Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes ist es zu einem deutlichen Rückgang der Erträge gekommen. Die ausgefallenen Elternbeiträge werden jedoch zum Teil durch das Land erstattet. Weiterhin sind in dieser Position rd. -0,2 Mio. Euro coronabedingte Mindererträge für Bußgeldverfahren sowie rd. +0,7 Mio. Euro kriegsbedingte Mehrerträge für Benutzungsgebühren enthalten, die im Rahmen der Ermittlung der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen berücksichtigt wurden.

Die Kostenerstattungen und -umlagen liegen rd. -11,3 Mio. Euro unter den Planansätzen und sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. -3,5 Mio. Euro gesunken. Sie fallen vor allem für aufgabenbezogene Leistungsbeziehungen an, hier insbesondere Leistungsbeteiligungen des Bundes für Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende, die im Vergleich zum Vorjahr um rd. +4,7 Mio. Euro gestiegen sind und rd. -2,3 Mio. Euro unter dem Planansatz liegen. Darüber hinaus führte die Kostensteigerung bei den Entgeltsätzen für die Hilfen zur Erziehung bei den Fällen mit Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Kommunen zu Mehrerträgen im Vergleich zur Planung um rd. +2,2 Mio. Euro. Diesen Erträgen stehen Transferaufwendungen entgegen, auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen. Weiterhin sind rd. -11,2 Mio. Euro Wenigererträge auf das ZGM zurückzuführen, dies steht im Zusammenhang mit den Personalkostenerstattungen, die aufgrund zwischenzeitlich geänderter Festlegungen zwischen Kernverwaltung und ZGM nun als Personalaufwendungen beim ZGM anstatt als Kostenerstattungen bei der Stadt abgebildet werden. In 2023 wurde eine Ausbuchung gegen die entsprechenden Personalaufwendungen über rd. -12,3 Mio. Euro vorgenommen.

Außerdem sind rd. +1,1 Mio. Euro coronabedingte Mehrerträge entstanden, die durch Erstattung der Kassenärztlichen Vereinigung für den Betrieb des Diagnosezentrums sowie für Erstattungen des LVR für Kitas gemäß Infektionsschutzgesetz geleistet wurden.
Zudem sind hier rd. +6,7 Mio. Euro kriegsbedingte Mehrerträge zu verzeichnen, die insbesondere auf Landesmittel für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete und auf Erstattungen zu den Kosten der Unter-

kunft zurückzuführen sind. Teilweise wurden diese bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt und sind im Rahmen der Ermittlung der Covid-19- bzw. der kriegsbedingten Bilanzierungshilfe entsprechend eingeflossen.

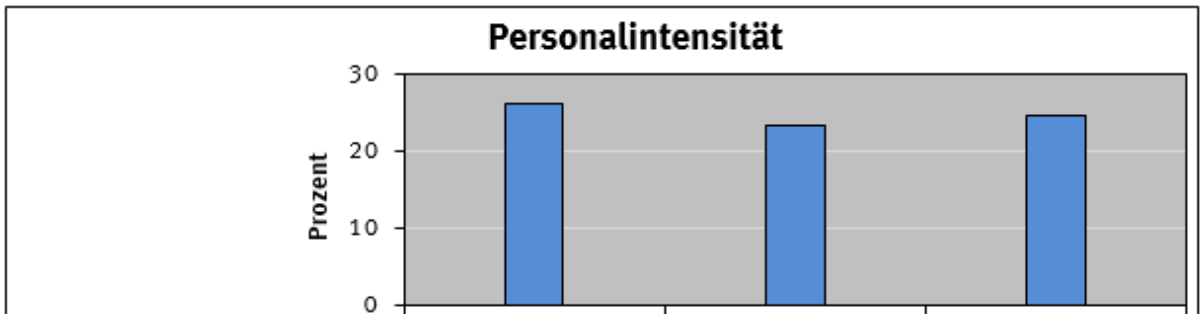
Die sonstigen ordentlichen Erträge sind vor allem geprägt durch Konzessionsabgaben (rd. 13,6 Mio. Euro). Im Vergleich zum Planansatz weisen die sonstigen ordentlichen Erträge einen Anstieg von rd. +11,1 Mio. Euro auf. Dies ist überwiegend auf Erträge aus der Herabsetzung oder der Auflösung von Rückstellungen (rd. +6,8 Mio. Euro) zurückzuführen, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen (rd. +4,4 Mio. Euro) aufgrund von Todesfällen. Außerdem liegt die Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen rd. +2,1 Mio. Euro über dem Planansatz, wobei diesen Erträgen größtenteils Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sowie Absetzungen bei den Gewerbesteuererträgen gegenüberstehen.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro	Vergleich Ist/Ansatz 2023 TEuro
Personalaufwendungen	-257.418	-251.985	-255.332	-3.347
Versorgungsaufwendungen	-32.615	-31.674	-25.988	5.686
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-100.430	-119.115	-106.318	12.797
Bilanzielle Abschreibungen	-24.546	-24.587	-23.378	1.209
Transferaufwendungen	-447.469	-511.711	-501.105	10.606
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-122.192	-146.414	-130.967	15.447
Ordentliche Aufwendungen	-984.669	-1.085.486	-1.043.088	42.398

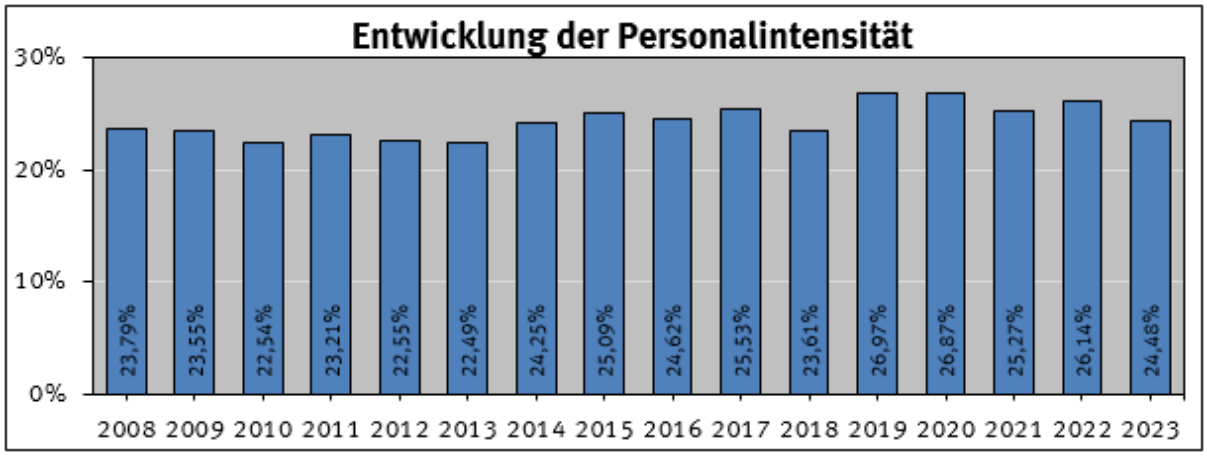
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen fallen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um rd. +2,3 Mio. Euro geringer aus. Im fortgeschriebenen Ansatz 2023 sind rd. +11,2 Mio. Euro Personalkosten für das ZGM enthalten, für die die Kernverwaltung auch entsprechende Kostenerstattungen eingeplant hatte. Hierzu gibt es geänderte Festlegungen dahingehend, dass das ZGM unmittelbar selbst Personalaufwendungen abbildet und folglich keine Personalaufwendungen und keine Kostenerstattungen bei der Kernverwaltung mehr anfallen. Diesen Wenigeraufwendungen stehen insbesondere Mehraufwendungen für Tariferhöhung und Inflationsausgleichsprämie für Tarifbeschäftigte von rd. -6,8 Mio. Euro sowie für die auf 2023 entfallene Inflationsausgleichsprämie für Beamte von rd. -2,9 Mio. Euro gegenüber.

Die Personalintensität gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen auf die laufenden Personalaufwendungen entfällt.



	Ist 2022	fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023
Personalintensität in %	26,14	23,21	24,48
Personalaufwendungen (TEuro)	-257.418	-251.985	-255.332
Ordentliche Aufwendungen (TEuro)	-984.669	-1.085.486	-1.043.088

In den dargestellten Werten zur Personalintensität sind keine Versorgungs- und Beihilfeleistungen an Versorgungsempfänger enthalten, da diese in den Versorgungsaufwendungen abgebildet werden. Nach den Transferaufwendungen stellen die Personalaufwendungen mit 24,48 % (Vj. 26,14 %) den größten Posten der ordentlichen Aufwendungen dar.



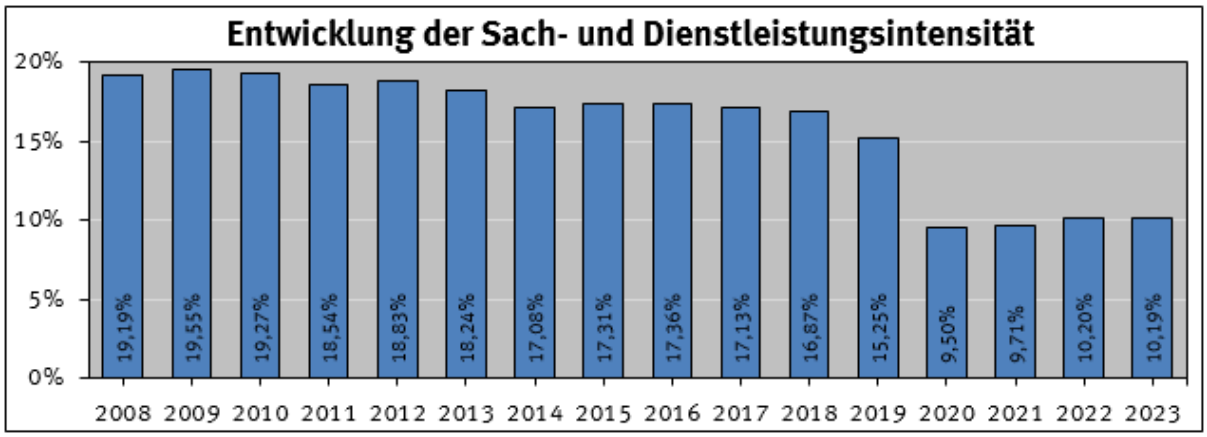
Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um -5,9 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (Vj. -10,3 Mio. Euro). Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind rd. +12,8 Mio. Euro weniger Aufwendungen angefallen (Vj. rd. -1,4 Mio. Euro). Ursächlich für diese Abweichung sind Wenigeraufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau der Krefelder Promenade über rd. +2,5 Mio. Euro sowie durch die Verzögerung beim Bauprozess zum Breitbandausbau über rd. +1,9 Mio. Euro. Für diese beiden Maßnahmen wurden entsprechende Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr vorgenommen. Weitere Wenigeraufwendungen ergaben sich insbesondere für IT-Wartung (rd. +1,3 Mio. Euro), für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (rd. +1,1 Mio. Euro), für Gebäudeunterhaltung (rd. +0,9 Mio. Euro) sowie für Unterhaltung der bebauten Grün- und Außenanlagen (rd. +0,9 Mio. Euro).

Insgesamt wurden bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen diverse Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (rd. 10,9 Mio. Euro) vorgenommen.

Auch liegen coronabedingte Mehraufwendungen von rd. -2,3 Mio. Euro vor, hier insbesondere rd. -2,2 Mio. Euro für die Ausweitung OGS Grund- und Förderschulen sowie für den Infektionsschutz von rd. -0,6 Mio. Euro. Coronabedingte Wenigeraufwendungen von rd. +0,2 Mio. Euro ergaben sich durch eine geringere Auslastung bei der bezirklichen Jugendberufshilfe. Kriegsbedingte Mehraufwendungen belaufen sich in dieser Position auf -1,6 Mio. Euro, die auf rd. -0,9 Mio. Euro für Betreuung, Ausstattung, Herrichtung und Unterhaltung der Flüchtlingsunterkünfte, rd. -0,6 Mio. Euro für den Infektionsschutz, rd. -0,5 Mio. Euro für Integrationskurse sowie rd. -0,2 Mio. Euro für Strom zurückzuführen sind. Teilweise wurden diese Mehraufwendungen bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. Durch die Bilanzierungshilfen werden diese Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in 2023 wieder neutralisiert.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie beträgt für 2023 10,19 % und ist – bedingt durch die ZGM-Ausgliederung und die damit einhergehende Verschiebung insbesondere zwischen Sach- und Dienstleistungsaufwendungen und Transferaufwendungen – seit 2020 erheblich gesunken.

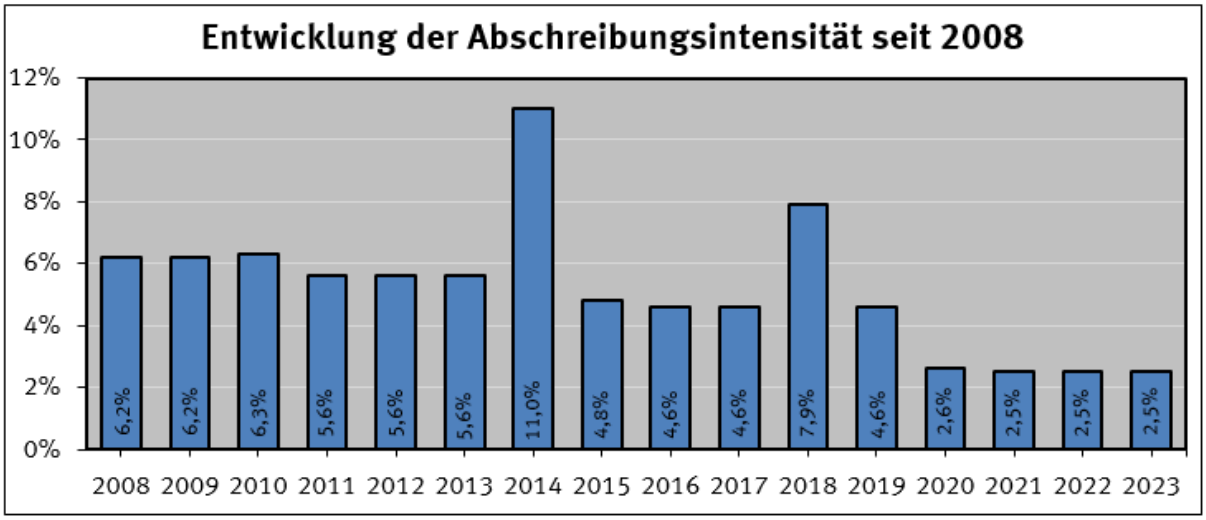
Die Sach- und Dienstleistungsintensität stellt sich seit 2008 wie folgt dar:



Die bilanziellen Abschreibungen umfassen neben den Abschreibungen auf das Anlagevermögen auch Abschreibungen auf das sonstige Umlaufvermögen. Seit dem Jahresabschluss 2018 werden die Wertberichtigungen auf Forderungen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen. Die bilanziellen Abschreibungen liegen rd. +1,2 Mio. Euro unter Plan und sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. +1,2 Mio. Euro gesunken. Die Abweichung zur Planung ist im Wesentlichen auf Wenigeraufwendungen bei den Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen zurückzuführen (rd. +1,6 Mio. Euro), weil hier weniger Maßnahmen aktiviert wurden als geplant war. Im Vergleich zum Vorjahr sind in diesem Bereich rd. +1,3 Mio. Euro Wenigeraufwendungen angefallen.

Die Abschreibungsintensität gibt an, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den Anteil der Abschreibungen laut Anlagenspiegel an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Abschreibungsintensität hat sich im Zeitverlauf wie folgt entwickelt:



Die Jahre 2014 und 2018 waren aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen besonders belastet.

Die ordentlichen Aufwendungen in 2023 sind wie die Abschreibungen laut Anlagenspiegel im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, sodass sich die Abschreibungsintensität weiterhin auf 2,5 % beläuft.

Seit 2020 sind die Abschreibungen durch die Ausgliederung, u.a. von Gebäuden auf das ZGM, gesunken, während sich die ordentlichen Aufwendungen erhöht haben. Daraus folgt eine Reduzierung der Abschreibungsintensität im Vergleich zu den Vorjahren. Die Abnutzung des Anlagevermögens belastet die ordentlichen Aufwendungen nur noch mit rd. 2,5 %. Dieser Verringerung steht jedoch eine deutlich höhere Transferaufwandsquote gegenüber.

In 2023 weichen die Abschreibungen in der Ergebnisrechnung von den Abschreibungen des Jahres im Anlagenspiegel ab. Dies ist zurückzuführen auf die außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der Hafen Krefeld GmbH & Co KG über rd. 7,4 Mio. Euro, welche gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet und damit in der Ergebnisrechnung neutralisiert wurde.

Noch vor den Aufwendungen für Personal sind die Transferaufwendungen in entscheidendem Maße ergebnisprägend. Unter Transferaufwendungen sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, wie beispielsweise die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe.

Wesentliche Einflussgrößen auf die Transferaufwendungen sind nachstehend dargestellt:

Transferaufwendungen		Ergebnis 2022 TEuro	Fortgeschr. Ansatz 2023 TEuro	Ist-Ergebnis 2023 TEuro	Vergleich Ist/Ansatz 2023 TEuro
davon insbesondere:		-447.469	-511.711	-501.105	10.606
a)	Zuschuss an das ZGM	-92.648	-94.123	-94.123	0
b)	Landschaftsumlage	-77.583	-87.054	-85.046	2.008
c)	Hilfe zur Erziehung	-63.939	-61.639	-62.458	-819
d)	Betriebskostenzuschüsse KITA	-41.889	-48.973	-44.591	4.382
e)	Grundsicherung	-33.548	-40.915	-39.086	1.829
f)	ambulante Pflege und stationäre Hilfen	-24.049	-32.445	-27.962	4.483
g)	Zuschuss an den KBK	0	-22.341	-22.341	0
h)	Zuschuss an das Gemeinschaftstheater	-15.173	-15.274	-15.306	-32
i)	Gewerbesteuerumlage (einschl. Erhöhungen)	-13.067	-12.943	-15.429	-2.486
j)	Unterhaltsvorschuss	-9.777	-10.750	-10.937	-187
k)	Hilfen für Asylbewerber	-14.235	-11.934	-10.697	1.237
l)	Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	-3.282	-5.359	-5.343	16

*Zusätzlich zu den Transferaufwendungen für Hilfen zur Erziehung sind Aufwendungen für Kostenerstattungen an Gemeinden für Hilfen zur Erziehung in Höhe von 6,0 Mio. Euro angefallen (Vorjahr: 7,1Mio. Euro), die in der Ergebnisrechnung unter Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen werden.

a) Zuschuss an das ZGM

Das ZGM erhält einen Zuschuss der Stadt. In 2023 ist dieser Zuschuss mit einem Anteil von rd. 18,8 % die größte Position innerhalb der Transferaufwendungen. Der Planansatz wurde nahezu erreicht; zum Vorjahr sind die Aufwendungen um rd. -1,5 Mio. Euro gestiegen. Hier wurden rd. -7,4 Mio. Euro kriegsbedingte sowie rd. -0,7 Mio. Euro coronabedingte Mehraufwendungen bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. Durch die Bilanzierungshilfen werden diese Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in 2023 wieder neutralisiert.

b) Landschaftsumlage

Die Aufwendungen für die Landschaftsumlage basieren auf dem entsprechenden Bescheid des LVR. Die Landschaftsumlage ist mit einem Anteil von rd. 17,0 % die zweitgrößte Position innerhalb der Transferaufwendungen. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. +7,5 Mio. Euro gesunken. Im Vergleich zum Planansatz sind rd. +2,0 Mio. Euro weniger Aufwendungen entstanden.

c) Hilfe zur Erziehung

Im Bereich der Hilfe zur Erziehung liegt das Ist-Ergebnis über dem Planniveau (rd. -0,8 Mio. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Verringerung von rd. +1,5 Mio. Euro (von 2021 auf 2022: Anstieg über -0,9 Mio. Euro) zu verzeichnen. Der Anteil an den Transferaufwendungen beträgt rd. 12,5 %.

d) Betriebskostenzuschüsse Kita

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um rd. +4,4 Mio. Euro unterschritten. Auf Grund von Verzögerungen im Platzausbau waren weniger Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger zu leisten. Dazu werden hier die Landesmittel aus dem Förderprogramm Alltagshelfer/-innen in Kindertageseinrichtungen an die freien Träger weitergeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von rd. -2,7 Mio. Euro zu verzeichnen. Hier haben sich rd. -1,0 Mio. Euro coronabedingte Mehraufwendungen ergeben. Durch die Bilanzierungshilfe werden diese Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in 2023 wieder neutralisiert.

e) Grundsicherung

Bei der Grundsicherung handelt es sich um die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Aufwendungen erhöht (rd. -5,5 Mio. Euro). Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind Wenigeraufwendungen von rd. +1,8 Mio. Euro zu verzeichnen. Für die Grundsicherung werden vom Bund 100 % der Nettoausgaben erstattet, die im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen abgebildet werden. Dort fallen die Erträge analog zu diesen Wenigeraufwendungen geringer aus.

f) Ambulante Pflege und stationäre Hilfen

Das steigende Zinsniveau und allgemeine Kostensteigerungen führen auf lange Sicht zu einer erhöhten Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen. Die Zahlungen haben sich bisher jedoch nicht so entwickelt wie zunächst prognostiziert. Daher sind in 2023 Wenigeraufwendungen angefallen (rd. +4,5 Mio. Euro). Im Jahr 2022 führte ein personeller Engpass zu stark verzögerter Bearbeitung und Zahlbarmachung neuer Leistungsfälle, so dass im Jahr 2022 und 2023 weniger Leistungen ausgezahlt worden sind. Anteilig zur Position Ambulante Pflege und stationäre Hilfen korrespondiert die Ertragsposition innerhalb der Kostenerstattungen.
Für die ambulante Versorgung von pflegebedürftigen Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden in 2023 rd. -0,3 Mio. Euro kriegsbedingte Mehraufwendungen berücksichtigt. Durch die Bilanzierungshilfen werden diese Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in 2023 wieder neutralisiert.

g) Zuschuss an den KBK

Am 17.11.2022 wurde im Rat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den KBK beschlossen, die zum 01.01.2023 in Kraft trat. Im Zusammenhang mit dieser Satzungsänderung kommt die Stadt Krefeld ihrer Anstaltslast nunmehr durch einen Zuschuss nach. Dieser hat mit rd. 22,3 Mio. Euro einen Anteil von 4,5 % an den Transferaufwendungen und deckt sich mit der Planung.

h) Zuschuss an das Gemeinschaftstheater

Die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH ist ein Zusammenschluss der ehemals städtischen Theater von Krefeld und Mönchengladbach. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Aufwendungen um rd. -0,1 Mio. Euro erhöht.

i) Gewerbesteuerumlage

Bei der Gewerbesteuerumlage liegen -2,5 Mio. Euro höhere Aufwendungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz vor, die aufgrund der unterjährigen Gewerbesteuereinzahlungen durch IT.NRW ermittelt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ist sie um rd. -2,4 Mio. Euro gestiegen.

j) Unterhaltsvorschuss

Durch steigende Kosten kommt es zu höheren Aufwendungen über rd. -0,2 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz für Leistungen nach dem UVG. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen um rd. -1,2 Mio. Euro gestiegen. Bund und Land beteiligen sich zu 70 % an diesen Kosten, dies schlägt sich in höheren Kostenerstattungen nieder.

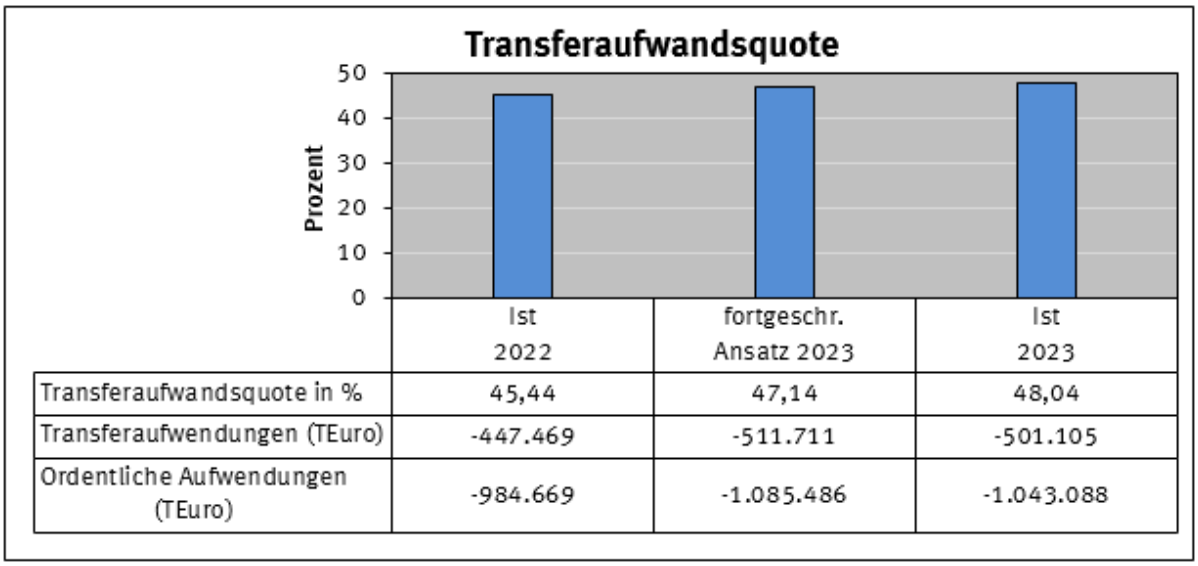
k) Hilfen für Asylbewerber

Die Hilfen für Asylbegehrende haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. +3,5 Mio. Euro verringert (Vj. Verringerung um rd. -3,5 Mio. Euro) und liegen in 2023 um rd. +1,2 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Den Aufwendungen in dieser Position stehen Landeserstattungen im Bereich der Kostenerstattungen gegenüber. Zudem wurden durch die kriegsbedingte Bilanzierungshilfe Mehraufwendungen über rd. -0,3 Mio. Euro gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in 2023 wieder neutralisiert.

l) Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

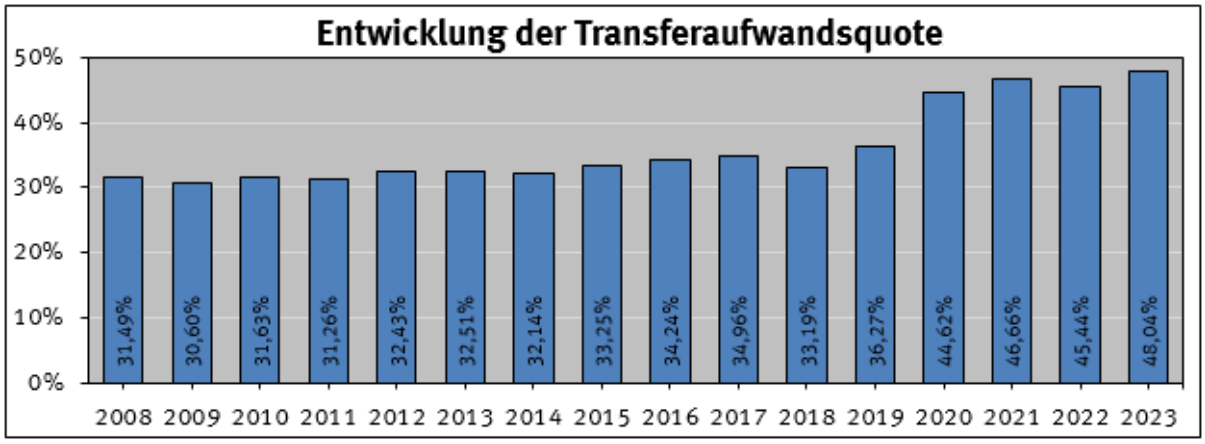
Die Sozialleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus den aktuellen Entwicklungen der zugewiesenen Flüchtlinge. Den Aufwendungen stehen 100 %-Erstattungen gegenüber, auf die Ausführungen zu den sonstigen Transfererträgen wird verwiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen um rd. -2,1 Mio. Euro gestiegen.

Im Verhältnis zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen stellen die Transferaufwendungen mit rd. 48,04 % den bedeutendsten Posten dar.



	Ist 2022	fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023
Transferaufwandsquote in %	45,44	47,14	48,04
Transferaufwendungen (TEuro)	-447.469	-511.711	-501.105
Ordentliche Aufwendungen (TEuro)	-984.669	-1.085.486	-1.043.088

Die Transferaufwandsquote hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:



Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. -53,6 Mio. gestiegen. In 2023 liegt die Transferaufwandsquote auf dem höchsten Wert seit Einführung des NKF. Die Erhöhung der Transferaufwendungen seit 2020 ist insbesondere auf die Ausgliederung des ZGM zurückzuführen. Das ZGM erhält seit 2020 Zuschüsse der Stadt Krefeld, zuvor erfolgte die Abbildung der entsprechenden Aufwendungen in anderen Aufwandsarten der Ergebnisrechnung.

Coronabedingte Mehraufwendungen in diesem Bereich belaufen sich auf rd. -2,6 Mio. Euro, die kriegsbedingten Mehraufwendungen auf rd. -8,1 Mio (bereits bei der Planung berücksichtigt).

Darüber hinaus stehen Transferaufwendungen häufig in enger Beziehung zu Ertragspositionen (Transfererträge, Kostenerstattungen oder Zuwendungen). Diesen Aufwendungen stehen damit entsprechende Entwicklungen im Ertragsbereich gegenüber, häufig zeitversetzt und selten in gleicher Höhe.

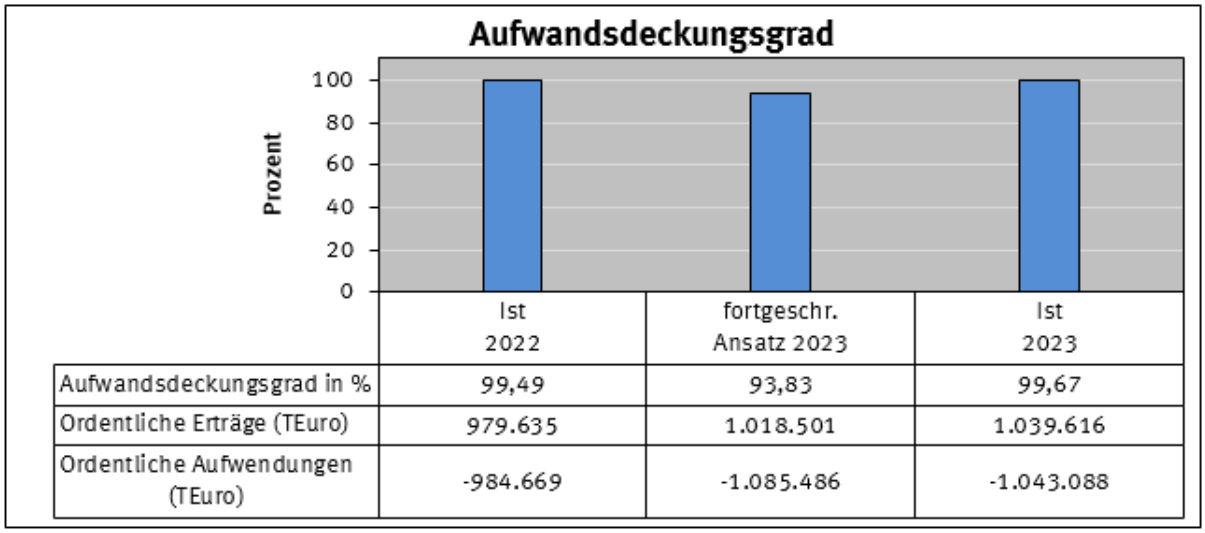
Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen bestehen überwiegend aus den Kosten der Unterkunft, welche sich auf rd. 82,2 Mio. Euro und rd. 62,7 % (Vj. rd. 74,2 Mio. Euro und rd. 60,7 %) belaufen. Es wurde bei der Planung ein Anstieg der Arbeitssuchenden und damit ein Anstieg der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft erwartet. Dementsprechend wurde ein erhöhter Planansatz für 2023 veranschlagt. Entgegen der Erwartungen wurden die Mittel nicht in voller Höhe benötigt, was zu einem Wenigeraufwand von rd. +4,8 Mio. Euro führte. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um rd. -8,0 Mio. Euro gestiegen. Den Aufwendungen stehen auch teilweise Wenigererträge durch die prozentuale Beteiligung des Bundes gegenüber. Zudem wurden für die Kosten der Unterkunft rd. -9,2 Mio. Euro kriegsbedingte Mehraufwendungen für die kriegsbedingte Bilanzierungshilfe gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG berücksichtigt. Diese Mehraufwendungen wurden bereits bei der Haushaltsplanung durch entsprechende Kürzungen berücksichtigt.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen liegen insgesamt rd. +15,4 Mio. Euro unter den fortgeschriebenen Ansätzen. Neben der genannten Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft ist dies insbesondere auf geringere Aufwendungen für Gutachten und Ähnliches über rd. +4,5 Mio. Euro (dazu rd. 2,0 Mio. Euro Ermächtigungen ins Folgejahr) und auf geringere Ersatzbeschaffungen von Festwerten über rd. +4,4 Mio. Euro (dazu rd. 3,2 Mio. Euro Ermächtigungen ins Folgejahr) zurückzuführen.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind aufgrund der Pandemie insgesamt rd. -1,1 Mio. Euro und in Folge des Ukraine-Krieges rd. -10,1 Mio. Euro Mehraufwendungen angefallen, die durch die Bilanzierungshilfen gemäß § 5 Abs. 3 und 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in 2023 wieder neutralisiert wurden.

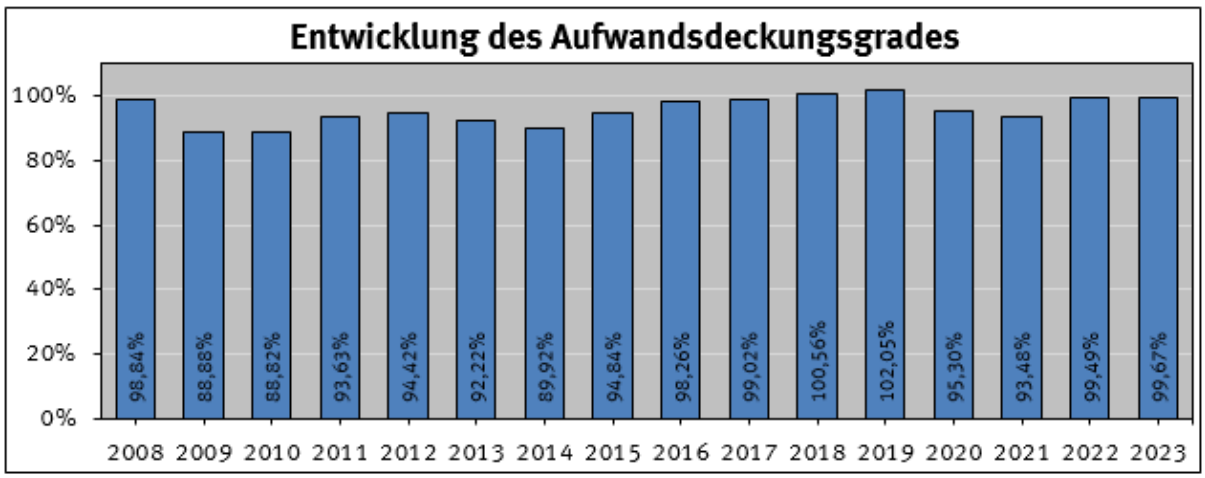
Im Vergleich zum Vorjahr sind die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um rd. +8,8 Mio. Euro gesunken.

Die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns spiegelt sich besonders im Aufwandsdeckungsgrad wider. Dieser zeigt auf, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Aufwandsdeckungsgrad zwar verbessert, jedoch liegt er noch immer unter 100 %. Dies ist vor allem auf die coronabedingten Mehraufwendungen innerhalb der ordentlichen Aufwendungen bzw. Mindererträge innerhalb der ordentlichen Erträge und deren Ausgleich als außerordentlicher Ertrag innerhalb des außerordentlichen Ergebnisses zurückzuführen.



	Ist 2022	fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023
Aufwandsdeckungsgrad in %	99,49	93,83	99,67
Ordentliche Erträge (TEuro)	979.635	1.018.501	1.039.616
Ordentliche Aufwendungen (TEuro)	-984.669	-1.085.486	-1.043.088

Im Zeitverlauf stellt sich der Aufwandsdeckungsgrad wie folgt dar:



Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf rd. -3,5 Mio. Euro und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. +1,6 Mio. Euro verbessert. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz beläuft sich die Verbesserung auf rd. +63,5 Mio. Euro.

10. Finanzergebnis

Zu den Finanzerträgen zählen insbesondere Zinserträge und Erträge aus Beteiligungen, z. B. Dividenden.

Von den Finanzerträgen in Höhe von insgesamt rd. +16,6 Mio. Euro entfallen rd. +11,3 Mio. Euro auf Gewinnanteile, hauptsächlich von verbundenen Unternehmen (rd. +10,7 Mio. Euro). Die Wenigererträge von rd. -5,4 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz bei den Finanzerträgen beruhen vor allem auf der ausgebliebenen Gewinnausschüttung des KBK über rd. -3,3 Mio. Euro. Bei der Haushalsplanung wurden COVID-19 bedingte Wenigererträge über rd. -0,3 Mio. Euro durch Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen durch Kürzung der Ansätze berücksichtigt.

Den Finanzerträgen stehen im Wesentlichen Zinsaufwendungen für die Überlassung von Fremdkapital von -9,6 Mio. Euro (Vj. -7,3 Mio. Euro) gegenüber. Es sind rd. -6,2 Mio. Euro Mehraufwendungen für Zinsen für Liquiditätskredite angefallen, die im bestehenden Liquiditätsbedarf und der aktuellen Zinssituation begründet liegen.

Das Finanzergebnis in 2023 fällt mit rd. +0,6 Mio. Euro um -11,1 Mio. Euro niedriger aus als das Vorjahresergebnis (rd. +11,6 Mio. Euro). Zum fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich eine Verschlechterung von rd. -12,5 Mio. Euro.

11. Außerordentliches Ergebnis

Unter dem außerordentlichen Ergebnis sind solche Vorfälle zu erfassen, die in einem hohen Maße ungewöhnlich sind, selten bzw. unregelmäßig vorkommen und von wesentlicher Bedeutung sind. Derartige Vorfälle sind in 2020 durch die Corona-Pandemie sowie in 2022 durch den Angriffskrieg auf die Ukraine eingetreten. Die für 2023 gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NKF-CUIG NRW ermittelten Summe der Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen über insgesamt rd. +25,5 Mio. Euro wurde als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufgenommen und bilanziell gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG gesondert aktiviert. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat sich herausgestellt, dass in 2022 dargestellte coronabedingte Mehraufwendungen von rd. 3,3 Mio. Euro bereits in einer anderen Position berücksichtigt waren. Um dies zu korrigieren wurde die Bilanzierungshilfe um diesen Betrag im Jahresabschluss 2023 durch einen außerordentlichen Aufwand reduziert.

12. Fazit

Das Jahresergebnis des Jahres 2023 beläuft sich auf rd. +19,3 Mio. Euro und ist maßgeblich durch die außerordentlichen Erträge aus der Covid-19- und der kriegsbedingten Bilanzierungshilfe mit insgesamt rd. +25,5 Mio. Euro entstanden. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich eine Verbesserung von rd. +39,8 Mio. Euro.

Das ordentliche Ergebnis stellt sich mit rd. -3,5 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um rd. -63,5 Mio. Euro besser dar.

Die ordentlichen Erträge liegen mit rd. +1.039,6 Mio. Euro insgesamt rd. +21,1 Mio. Euro über den Planansätzen, was insbesondere auf Mehrerträge bei der Gewerbesteuer über rd. +42,3 Mio. Euro zurückzuführen ist. Wenigererträge ergaben sich vor allem bei den Zuweisungen von Bund und Land durch die Verzögerung des Breitbandausbaus über rd. -9,3 Mio. Euro und durch entfallene Kostenerstattungen durch das ZGM für die Personalgestellung über rd. -11,2 Mio. Euro, weil das ZGM aufgrund zwischenzeitlich geänderter Festlegungen seine Personalkosten selbst abbildet. Bei den ordentlichen Erträgen wurden coronabedingte Wenigererträge über insgesamt rd. -7,9 Mio. Euro sowie kriegsbedingte Mehrerträge über insgesamt rd. +8,5 Mio. Euro generiert, die teilweise bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit rd. -1.043,1 Mio. Euro insgesamt rd. +42,4 Mio. Euro unter den Planansätzen. Im Vergleich zu den fortgeschriebenen Ansätzen sind in diversen Bereichen Einsparungen zu verzeichnen, wie beispielsweise bei den Kosten der Unterkunft von rd. +4,8 Mio. Euro, für Gutachten u. ä. von rd. +4,5 Mio. Euro, für Ersatzbeschaffungen von Festwerten von rd. +4,4 Mio. Euro, für den Bau der Krefelder Promenade von rd. +2,5 Mio. Euro sowie durch den verzögerten Baufortschritt des Breitbandausbaus rd. +1,9 Mio. Euro. Zusätzlich haben sich bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen rd. +11,2 Mio. Euro Wenigeraufwendungen im Zusammenhang mit den erwähnten Festlegungen zwischen Kernverwaltung und ZGM ergeben. Bei den ordentlichen Aufwendungen wurden in 2023 rd. 18,1 Mio. Euro Ermächtigungen in das Folgejahr berücksichtigt. Zudem haben sich coronabedingte Mehraufwendungen über rd. -6,0 Mio. Euro sowie kriegsbedingte Mehraufwendungen über rd. -19,8 Mio. Euro ergeben, die teilweise bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Das Finanzergebnis stellt sich mit rd. +0,6 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um rd. -12,5 Mio. Euro schlechter dar, was hauptsächlich auf rd. 4,3 Mio. Euro geringere Gewinnausschüttungen durch verbundene Unternehmen sowie rd. -6,2 Mio. Euro Mehraufwendungen für Zinsen für Liquiditätskredite als geplant zurückzuführen ist. Bei den Finanzerträgen haben sich coronabedingte Wenigererträge über rd. -0,3 Mio. Euro ergeben, die bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden. Sie wurden gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NKF-CUIG NRW über einen außerordentlichen Ertrag für das Jahresergebnis neutralisiert.

Insgesamt ergibt sich mit rd. -2,9 Mio. Euro ein negatives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, welches rd. +51,1 Mio. Euro über dem Planansatz liegt.

Sowohl Ertragssteigerungen als auch Aufwandsreduzierungen müssen weiterhin umgesetzt werden, um ausgeglichene Jahresergebnisse erzielen zu können. Letztmalig im Jahresabschluss 2023 konnten gemäß § 5 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 NKF-CUIG Covid-19- und kriegsbedingte Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag neutralisiert werden. Damit entfällt die Isolierungsmöglichkeit und die Verlegung diesbezüglicher Mindererträge und Mehraufwendungen auf spätere Haushaltsjahre.

V. Chancen, Risiken und Ausblick

1. Chancen und Risiken

Inwieweit die Covid-19-Pandemie weiterhin gesamtgesellschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Stadt Krefeld haben wird, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus hat sich seit Februar 2022 die politische Lage in Europa durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zusätzlich verschlechtert. Die Unterbringung und Betreuung der Flüchtenden führt beispielsweise zu millionenschweren Belastungen der kommunalen Haushalte. Im November 2023 wurde beschlossen, dass die FlüAG-Pauschale des Bundes auf 7.500,- Euro pro Jahr je Asylerstantragsteller angehoben wird. Die Integrationskosten werden jedoch weiterhin nicht berücksichtigt, ebenso wenig die Vorhaltekosten, also die Kosten der Kommunen für noch nicht belegte Unterkünfte. Außerdem gilt die Pauschale nur für Menschen, die einen Erstantrag stellen. Eine komplette Übernahme der Unterkunftskosten für Flüchtlinge ist nicht vorgesehen. Aufgrund des Kriegsgeschehens hat sich die weltweite Wirtschaftslage verschlechtert. Durch die gestiegenen Energiepreise bewegten sich die Inflationsraten weltweit im zweistelligen Bereich. Dies führte in 2023 zu überdurchschnittlichen Tarifabschlüssen, die die kommunalen Haushalte ebenfalls belasten.

Ende 2022 hat der Gesetzgeber das NKF-CIG NRW um die Isolierung der aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen erweitert (NKF-CUIG NRW), welches den NRW-Gemeinden in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 erlaubte, ihre aus der Corona-Pandemie resultierenden Mehraufwendungen und Mindererträge sowie für 2022 und 2023 solche aus dem Ukraine-Krieg vom Jahresergebnis zu isolieren und in eine Bilanzierungshilfe einzustellen. Der diezbezügliche zeitliche Anwendungsbereich endete zum 31.12.2023.

Da sich die finanzielle Lage der Gemeinden gegenüber den Haushaltsjahren bis einschließlich 2019 jedoch insgesamt verschlechtert hat, drohte vielen Gemeinden die Haushaltssicherung. Der Gesetzgeber kündigte daraufhin eine Überarbeitung des NKF an, die in Form des am 15.03.2024 verkündeten 3. NKFWG NRW umgesetzt wurde. Im Mittelpunkt der Änderungen steht dabei die Neuregelung des Haushaltsausgleichs und der Haushaltssicherung. Das entscheidendste neue Element ist der Verlustvortrag, durch den eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage und damit ein möglicher Auslöser einer Haushaltssicherungspflicht zeitlich verschoben werden kann, einschließlich der Möglichkeit, diese Reduzierung auch noch komplett zu vermeiden, wenn in nachfolgenden Jahren Überschüsse erwirtschaftet werden, die den Verlustvortrag

vorrangig zu decken haben. Der globale Minderaufwand darf von 1 % auf 2 % verdoppelt werden. Zudem wurde die Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses auf sechs Monate ausgedehnt, da die fristgerechte Jahresabschlusserstellung nach drei Monaten nur den wenigsten Gemeinden gelang.

Grundlage für die Ansatzbildung bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 ist die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 NRW vom 27. Oktober 2023. Der Zuwendungsbescheid des Landes NRW von Januar 2024 hat diese Werte in etwa bestätigt. Die mit den Orientierungsdaten 2022 prognostizierte Steigerung um 1,8 % ist nicht eingetreten, vielmehr ist ein Rückgang von 7,9 % zu verzeichnen.

Für die bestehenden Pensionsverpflichtungen besteht aktuell keine ausreichende Liquiditätsvorsorge in entsprechender Höhe (siehe Ausblick).

In § 2b UStG wird die Umsatzsteuerpflicht für Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Durch den Gesetzgeber wurde am 16.12.2022 eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Anstelle der freiwilligen Anwendung der neuen Rechtslage nach § 2b UStG, nimmt die Stadt Krefeld die Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 in Anspruch. In dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetzes 2024 soll die Optionsfrist für die Anwendung des § 2b UStG erneut um zwei Jahre verlängert werden. Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand soll durch eine Änderung des § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG dann bis zum 31.12.2026 ermöglicht werden. Bis zur Umstellung auf den § 2b UStG gilt § 2 Abs. 3 UStG a.F. weiter mit der Folge, dass die Umsatzbesteuerung weiterhin vom Vorliegen eines BgA im Sinne des § 4 KStG abhängt. Die abschließenden Arbeiten zur Umsetzung des §2b UStG bei der Stadt Krefeld laufen noch. Eine belastbare Aussage über die steuerlichen Mehrbelastungen durch § 2b UStG und die Angabe einer Kostenfolgeabschätzung in diesem Zusammenhang (z. B. zusätzlicher Personalbedarf) ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ein erhebliches Risiko liegt weiterhin in der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung. Gerade auch die Gewerbesteuer und der Anteil an der Einkommensteuer unterliegen konjunkturellen Schwankungen und sind schwer prognostizierbar.

Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen stellt ebenfalls einen Unsicherheitsfaktor für die Stadt Krefeld dar. Änderungen im Bereich der Arbeitslosenzahlen bedingen regelmäßig entsprechende Entwicklungen der Transferleistungen. Die Arbeitslosenquote der Stadt Krefeld lag gemäß den veröffentlichten Daten der Bundesagentur für Arbeit im Dezember 2023 bei 10,4 % (im Dezember 2022 bei 10,2 %), bis Mai 2024 hat sie sich auf 10,6 % verschlechtert.

Im Jahr 2023 belief sich der Kapitalmarktzins in Deutschland auf durchschnittlich etwa 2,43 % - der erste Wert über 2 % seit dem Jahr 2011.

Zur Eindämmung der Inflation hat die Europäische Zentralbank zur Mitte des Jahres 2022 begonnen, den Leitzins sukzessiv zu erhöhen. Gemäß geldpolitischem Beschluss vom 06.06.2024 hat die Europäische Zentralbank beschlossen, den Leitzins um 0,25

Prozentpunkte zu senken. Damit gilt seit dem 12.06.2024 ein Leitzins von 4,25 %. Ende 2022 betrug der Leitzins noch 2,5 %.

Im aktuellen Haushaltsplanentwurf wurde bereits mit einem sinkenden Zinsniveau in den kommenden Jahren kalkuliert, aber es wurde aufgrund der steigenden Aufnahme von Liquiditätskrediten dennoch von einer gleichbleibenden Haushaltsbelastung ausgegangen.

Es bestehen laufende Rechtsstreitigkeiten, deren Auswirkungen grundsätzlich bilanziell abgebildet sind. Da es sich teilweise um laufende Gerichtsverfahren handelt, ist der Ausgang als offen anzusehen und es verbleibt dennoch ein Risiko.

Ein Risiko besteht auch im Zusammenhang mit dem Renten-/Pensionsantritt der geburtenstarken Jahrgänge. Trotz der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und mehr Ausbildungsplätzen wird es schwierig bleiben, Stellen adäquat wieder zu besetzen.

2. Ausblick

Die Stadt Krefeld hat gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Mit der unternehmerischen Ausgliederung der KBK und des ZGM erfolgten Verselbständigungen vormals städtischer Aufgabenbereiche, die seitdem nicht länger im städtischen Jahresabschluss abgebildet werden. Beide Unternehmen sind aber nun als vollkonsolidierte Unternehmen in den Gesamtabschluss der Stadt Krefeld einzubeziehen. Hierdurch steigt die Bedeutung des Krefelder Gesamtabschlusses, um einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der kommunalen Aufgabenerfüllung der Stadt Krefeld zu erhalten. Auf die Gesamtbilanzsumme sowie die Salden der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung im Gesamtabschluss werden diese unternehmerischen Ausgliederungen allerdings keinen Einfluss haben, da sich hieraus keine Änderungen auf die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde, einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche, entfalten.

Gemäß § 5 Absatz 2 NKF-CUIG sind die Covid-19-Belastungen in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 und die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen in den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 zu ermitteln und gemäß § 5 Absatz 5 NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung darzustellen. Entsprechend § 6 Absatz 1 NKF-CUIG NRW sind sowohl die Covid-19- als auch die kriegsbedingte Bilanzierungshilfe ab 2026 über längstens 50 Jahre abzuschreiben und belasten ab diesem Zeitpunkt jährlich den Haushalt. Zudem besteht gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Ein verbindlicher Ratsbeschluss zum Umgang mit der Bilanzierungshilfe ist im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 einzuholen.

Den Ergebnissen der 166. Steuerschätzung zufolge werden in den Jahren 2024 bis 2028 weiter ansteigende Steuereinnahmen erwartet. Gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2023 ergeben sich allerdings in allen Schätzjahren spürbare Mindereinnahmen, die auf abgesenkte gesamtwirtschaftliche Annahmen, die hinter den Erwartungen

zurückgebliebene Kassenentwicklung seit der vorangegangenen Schätzung sowie neu einbezogene Steuerrechtsänderung zurückzuführen sind.

Die Bundesregierung hat sich auf einen Gesetzesentwurf zur Reform der Grundsteuer geeinigt, dem der Bundestag und abschließend der Bundesrat am 08.11.2019 zugestimmt haben. Dies verhindert einen drohenden vollständigen Wegfall der Grundsteuererträge für die Kommunen. Die Landesregierung hat am 06.05.2021 per Pressemitteilung informiert, das Bundesmodell umzusetzen. Am 04.07.2024 wird im Landtag NRW ein Gesetz beraten, welches die optionale Einführung von differenzierenden Hebesätzen für die Grundsteuer B (Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke) anstelle eines einheitlichen Hebesatzes ermöglichen könnte. Derzeit wird an der technischen Umsetzung sowie der Bearbeitung der vom Land übermittelten Daten für die Grundsteuererhebung ab dem 01.01.2025 gearbeitet. Durch die Kommune ist dann in Abhängigkeit von obiger Beschlussfassung die Entscheidung zu treffen, ob ein einheitlicher Hebesatz oder differenzierende Hebesätze für 2025 angewendet werden. Der Prozess der erforderlichen politischen Willensbildung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Grundsteuer die Neuregelung durch die Stadt Krefeld haushaltsneutral umgesetzt wird. Die Basiswerte für die neue Berechnung der Grundsteuer werden erst im Herbst 2024 vorliegen, sodass aktuell weiterhin zukünftige Hebesätze (einheitlich oder differenzierend) nicht hinreichend genau kalkuliert werden können.

Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 520 Mio. Euro festgelegt. Dieser Höchstbetrag behielt in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 seine Gültigkeit und ist auch in der Haushaltssatzung 2023 verankert. Zum 31.12.2023 beläuft sich der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf rd. 269,0 Mio. Euro (Vj. rd. 250,5 Mio. Euro).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 ist mit ihren Anlagen der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 wurden globale Minderaufwendungen von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt. Diese sollen dokumentieren, dass in allen Bereichen der Verwaltung Einsparungen im bestehenden Angebot umgesetzt werden müssen.

Regelmäßig stellen Gesetzesänderungen und/oder Förderprogramme die Kommunen vor die Herausforderung, den Aufgaben entsprechend neues und geeignetes Personal zu akquirieren. Allgemein ist festzustellen, dass sich die Gewinnung von Personal immer schwieriger darstellt. Dies gilt bereits bei der Akquise neuer Mitarbeiter zur Gewährleistung der gesetzlichen Kernaufgaben. In Verbindung mit dem demographischen Wandel, welcher sich in den kommenden Jahren überproportional auswirken wird, stellt die Personalgewinnung eine der größten Herausforderungen für die nächsten Jahre dar.

Auch Auswirkungen aus der COVID-19-Pandemie und aus der zunehmenden Urbanisierung des ländlichen Raums mit einhergehender zunehmender Versiegelung von Flächen

stellen die Stadt Krefeld vor Herausforderungen, z. B. im Rahmen der Pflichtaufgaben im Bereich Veterinärwesen und Untere Naturschutzbehörde. So nehmen Wildtierrettungsfälle deutlich zu und auch die Zahl der Tierschutzfälle ist seit 2022 immer weiter gestiegen.

Das Förderprogramm KInvFöG Kapitel II endet mit Datum 31.12.2025. Die Mittel werden im Wirtschaftsplan des ZGM ausgewiesen. Nach aktuellen Kenntnisstand wird das Fördervolumen von rd. 19,5 Mio. Euro bis zum vorgenannten Datum in Gänze abgerufen.

Die Transferaufwendungen für Sozialhilfeleistungen werden vermutlich in den kommenden Jahren aufgrund der Fallzahlsteigerung im ambulanten Bereich bedingt durch den demografischen Wandel und Schutzsuchende aus der Ukraine, Kostensteigerungen der Pflegedienstleister, das Tariftreuegesetz sowie Ausbau von ambulanten Hilfen weiter ansteigen. Hinzu kommen neue gesetzliche Regelungen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes ab Januar 2024, die im Bereich der derzeitigen Pflegegeldbezieher zu Mehraufwendungen führen. Auch im Bereich der Eingliederungshilfen zeichnet sich ein drastischer Anstieg bei den Bedarfen an Integrationshelfern an den Schulen ab. Dieser Wandel ist landesweit erkennbar.

Wesentliche künftige Investitionsschwerpunkte der Stadt Krefeld stellen sich wie folgt dar:

- In den Jahren von 2024 bis 2028 sind 10 Mio. Euro für den Neubau und die Sanierung von Radwegen und rd. 220 Mio. Euro für weitere Mßnahmen im Tiefbau- und Planungsbereich geplant.
- Für den weiteren Ausbau der Promenade sind Mittel in Höhe von insgesamt 13 Mio. Euro eingeplant.
- Für die weuteren Investitionen des Zoos, unter anderem für die Ausbaustufen zum Aufbau des Artenschutzzentrums des Zoos enthält die aktuelle Planung insgesamt bis zur voraussichtlichen Fertigstellung im Jahr 2028 rd. 21 Mio. Euro.
- Für die Sanierung und Erneuerung von Bezirkssportanlagen, Fluchtlichtanlagen, Umkleidekabinen sowie für das Investitionspaket Sportinfrastruktur stehen investive Haushaltsmittel in den Jahren 2024 bis 2028 mit einem Gesamtvolumen von 31 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon entfallen rund 4,8 Mio. Euro auf den Masterplan E-See.

Die aktuelle Haushaltsplanung sieht vor, dass sich Krefeld in den Jahren 2024/2025 zunächst auf laufende Investitionsmaßnahmen konzentriert und neue Investitionen in die Zukunft verlagert. Ob und inwiefern sie dann tatsächlich umgesetzt werden, bleibt den Entwicklungen vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Gestaltung neuer Förderprogramme abzuwarten. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage im Bund und der Einsparbemühungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts über die nicht zulässige Umwidmung des Corona-Sondervermögens in einen Klima- und Transformationsfonds, sind viele Förderprojekte zunächst gestoppt worden.

Unter Beteiligung der Stadtplanung, der Vermessung, der Umlegung sowie des KBK und des kommunalen Liegenschaftsmanagements sollen neue Wege der Optimierung von

Grundstücksverkaufserträgen durch Baulandentwicklung in kommunaler Hand gefunden werden. Die für Flächenankäufe bereitgestellten Mittel bewegten sich in den Vorjahren kontinuierlich im zweistelligen Millionenbereich. Der Ankauf strategisch wichtiger Grundstücke konnte seit dem Jahr 2020 konstant fortgesetzt werden. Hinsichtlich der Entwicklung sind folgende Beispiele anzuführen: Für das Gewerbegebiet "Uerdingen Nord 2.0" sind gemeinsam mit der GGK und einem Planungsbüro in der ersten Jahreshälfte 2023 die frühzeitigen Beteiligungen im Bebauungsplanverfahren (B-Plan 847) durchgeführt worden. Am Krützboomweg (B-Plan 784 ist rechtskräftig) ist die Freilegung der Flächen innerhalb des Baugebietes erfolgt und die Erschließungsmaßnahmen und die Freiflächenplanung gehen unter Beteiligung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH in die Umsetzung. Die Vermarktung der Grundstücke ist in drei Losen ab 2025 vorgesehen. Auch das Neubaugebiet "Buscher Holzweg" (B-Plan 803 ist rechtskräftig) befindet sich in der Umsetzung, so dass die Vermarktung der Grundstücke ab Anfang 2025 vorgesehen ist. Die zwei Baugebietsentwicklungen "Fischeln - Plankerheide" und "Fischeln - Südwest, 1. Teilgebiet" führt die Stadt Krefeld mit dem Land NRW im Rahmen der "kooperativen Baulandentwicklung" mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung als Entwicklungsträger durch. Für das Baugebiet "Fischeln - Südwest, 1. Teilgebiet" hat der B-Plan 652/1 für den ersten Teilabschnitt mit Datum vom 31.07.2020 Rechtskraft erlangt. Das weitere Vorgehen zur Umsetzung des B-Plan 652/1 befindet sich noch in der Abstimmung. Für das Baugebiet "Fischeln - Plankerheide" ist der städtebauliche Wettbewerb abgeschlossen. Im Bebauungsplanverfahren sind die Wettbewerbsergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt worden. Das Planverfahren wird nun gemeinsam mit dem 1. Preisträger des Wettbewerbs und dem Entwicklungsträger fortgeführt.

Zum 31.12.2023 belaufen sich die Pensionsrückstellungen auf 618,3 Mio. Euro (Vj. 614,4 Mio. Euro). Aufgrund der Altersstruktur der Beamten der Stadt Krefeld werden diese Rückstellungen in den kommenden Jahren noch ansteigen. Eine Liquiditätsvorsorge in entsprechender Höhe liegt derzeit nicht vor. Der Aufbau einer angemessen großen Kapitalanlage auf der Aktivseite war in der Vergangenheit nicht möglich, da es aufgrund der Haushaltssituation nicht möglich war, konsumtive Finanzüberschüsse zu erwirtschaften, die man für die Kapitalanlage hätte einsetzen können. Erst in den letzten Haushaltsjahren sind konsumtive Finanzüberschüsse erzielt worden, die dann vorrangig zur Finanzierung der laufenden Investitionen sowie zur Schuldentilgung eingesetzt wurden.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften haben sich im April 2023 auf einen neuen Tarifvertrag (Laufzeit: 01.03.2023 bis 28.02.2025) verständigt, der zu Mehrbelastungen im Bereich der Personalkosten führen wird. Der am 08.12.2023 ausgehandelte Tarifabschluss für die Länder, der auch auf die Beamten der Kommunen übertragen wurde, führt zu weiteren Haushaltsbelastungen.

Die grundlegende Veränderung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts hat gravierende Auswirkungen auf die Stadt Krefeld und auch auf den KBK, die es weiterhin einzuordnen und zu bewerten gilt.

Das städtische Jahresergebnis wird darüber hinaus auch durch die städtischen Tochterunternehmen beeinflusst. Für den städtischen Haushalt bleibt hier u. a. abzuwarten, wie sich die schwierige Situation auf dem Stromerzeugungs- und Abfallverbrennungsmarkt weiterentwickelt, ebenso welche Auswirkungen sich aus der COVID-19-Pandemie sowie der Ukraine-Situation auf die Tochterunternehmen ergeben.

Der Haushaltsplan 2024/2025 sieht eine Inanspruchnahme der Ausgleichs- und der allgemeinen Rücklage vor. Da die allgemeine Rücklage planmäßig erst ab dem Jahr 2027 in Anspruch genommen werden soll, besteht keine Genehmigungspflicht nach § 75 Absatz 4 GO NRW. Der Haushaltsplan gilt für die Planjahre 2024 und 2025 fiktiv als ausgeglichen und musste der Bezirksregierung lediglich angezeigt werden.
Auch in den Finanzplanjahren 2026 bis 2028 werden die genannten Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW nicht erfüllt, sodass ein Haushaltssicherungskonzept dementsprechend nicht vorgelegt werden muss.

Es bestehen aktuell und weiterhin vielfältige Finanzrisiken. Veränderungen bei den Steuereinnahmen, Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und Zinsentwicklungen sind Risiken, die sich wesentlich auf das Ergebnis auswirken können.

Die Stadt Krefeld steht vor großen Herausforderungen. Die finanziellen Rahmenbedingungen bleiben weiterhin schwierig und die Krefelder Bürgerinnen und Bürger erwarten in zunehmendem Maße ein bürgerorientiertes, flexibles und zukunftsorientiertes Dienstleistungsunternehmen.

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Teilrechnungen

Teilrechnungen

Gesetzliche Grundlage

Nach § 41 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 4 KomHVO NRW sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. Weiterhin sind nach § 41 Abs. 2 KomHVO NRW die Teilrechnungen um die Ist-Zahlen der ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Teilrechnungen
Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind nach § 41 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 4 Abs. 1 KomHVO NRW auf Produktbereichsebene nach den verbindlichen Vorgaben aus dem Runderlass des MHKBG NRW abgebildet. Diese Vorgaben wurden zuletzt am 06.04.2021 geändert. Darüber hinaus wird der Produktrahmen der Stadt Krefeld nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO NRW nach den örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt. Die Kurzfassung des Jahresabschlusses zeigt die örtlichen Verantwortungsbereiche auf Geschäftsbereichsebene. Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses enthält neben den oben genannten Teilrechnungen auch die Teilrechnungen auf Fachbereichs- und Produktgruppenebene, die nach § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KomHVO NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW analog zur Haushaltsplanung und in der gleichen Gliederungstiefe wie die Teilpläne das Ergebnis des Verwaltungshandelns dokumentieren.

Gemäß § 39 Abs. 2 KomHVO NRW sind in den Teilrechnungen die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres aufzunehmen. Aufgrund der vorjährigen örtlichen Verantwortungsbereiche dieser Vorjahresergebnisse können vereinzelte Teilrechnungen abgebildet werden, selbst wenn diese durch organisatorische Änderungen im aktuellen Haushaltsjahr nicht weiterbestehen. In Ausnahmen erfolgt die Aussteuerung von Ist-Ergebnissen des Haushaltsjahres entsprechend der vorjährigen örtlichen Verantwortungsbereiche, eine Änderung dieser Aussteuerung erfolgt in Folgejahren. Für den Ausweis in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses ist dies nicht von Bedeutung, in diesen Fällen wurde daher auf eine Ausweiskorrektur verzichtet.

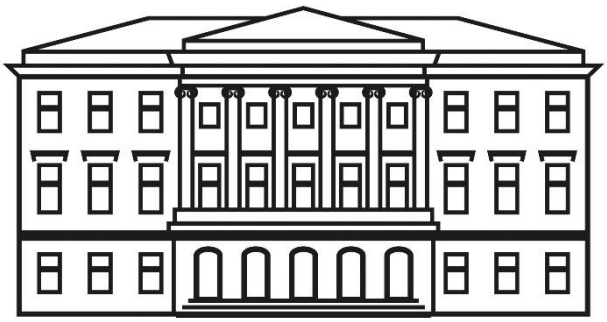
Die aus dem Haushaltsjahr 2022 übernommenen Ermächtigungsübertragungen weichen in der Ergebnisrechnung 2023 um rd. 74 TEuro von der Ergebnisrechnung 2022 ab. Dies ist auf Beschaffungen zurückzuführen, die in 2022 noch als Ersatzbeschaffungen von Festwerten eingeordnet wurden, tatsächlich jedoch Ankäufe von beweglichem Vermögen darstellten. Für die Finanzrechnung 2023 ergeben sich keine Abweichungen, da weiterhin eine Ermächtigungsübertragung im investiven Auszahlungsbereich vorliegt.

Wegen zeitlicher Überschneidungen beim SAP-Buchungsschluss und bei Nachträgen zu den Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024, war in 2023 eine Einspielung konsumtiver Ermächtigungsübertragungen über 0,5 Mio. Euro sowie investiver Ermächtigungsübertragungen über rd. 1,7 Mio. Euro systemtechnisch bedingt nicht mehr möglich. Die Einspielung in SAP konnte erst in 2024 vorgenommen werden, weshalb diese Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 nicht dargestellt werden.

Kennzahlen

Im Vergleich zur Kurzfassung werden in der Langfassung des Jahresabschlusses in den Teilrechnungen auf Ebene der Geschäftsbereiche, Fachbereiche und Produktgruppen – sofern in den Teilplänen abgebildet – umfangreichere Kennzahlen mit Ist-Zahlen und ggfs. Vorjahreswerten abgebildet. Es handelt sich um verwaltungsweite Kennzahlen (Stellen, Stellenbesetzungsquote), um individuelle Kennzahlen und Ergebnisdaten.

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Teilrechnungen der NKF-Produktbereiche nach Vorgabe des MHKBG NRW

01 Innere Verwaltung

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.692.249,21	1.891.783	0	2.632.701,29	740.918,66	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	100.673,84	241.739	0	135.292,02	-106.446,69	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.442.662,03	1.650.500	0	1.404.584,32	-245.915,68	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.357.629,84	19.839.552	0	6.632.257,88	-13.207.294,12	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.398.140,40	8.487.560	0	8.699.941,20	212.381,20	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	1.940,00	0	0	2.546,80	2.546,80	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**20.993.295,32**	**32.111.133**	**0**	**19.507.323,51**	**-12.603.809,83**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-72.073.509,69	-70.491.605	0	-60.392.043,39	10.099.561,61	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-26.515.564,87	-25.953.880	0	-26.251.622,70	-297.742,70	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.265.146,28	-16.671.441	-1.747.233	-12.493.520,09	4.177.921,34	-2.427.805
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-2.524.227,78	-1.919.659	0	-2.303.758,30	-384.099,00	0
15	-	Transferaufwendungen	-4.228.994,89	-4.918.019	-617.607	-5.254.899,03	-336.880,48	-687.808
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.992.472,75	-13.920.958	-585.959	-10.974.713,86	2.946.244,16	-1.182.903
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-126.599.916,26**	**-133.875.562**	**-2.950.799**	**-117.670.557,37**	**16.205.004,93**	**-4.298.516**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-105.606.620,94**	**-101.764.429**	**-2.950.799**	**-98.163.233,86**	**3.601.195,10**	**-4.298.516**
19	+	Finanzerträge	32.890,17	20.932	0	47.007,51	26.075,51	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.195,91	-40.200	0	-6.313,17	33.886,83	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**30.694,26**	**-19.268**	**0**	**40.694,34**	**59.962,34**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-105.575.926,68**	**-101.783.697**	**-2.950.799**	**-98.122.539,52**	**3.661.157,44**	**-4.298.516**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-105.575.926,68**	**-101.783.697**	**-2.950.799**	**-98.122.539,52**	**3.661.157,44**	**-4.298.516**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	61.687.593,06	60.410.814	0	66.741.155,90	6.330.341,41	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-23.464.420,39	-24.603.803	0	-24.844.386,98	-240.584,45	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-67.352.754,01**	**-65.976.685**	**-2.950.799**	**-56.225.770,60**	**9.750.914,40**	**-4.298.516**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	9.697.806	0	0,00	-9.697.805,71	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-67.352.754,01**	**-56.278.879**	**-2.950.799**	**-56.225.770,60**	**53.108,69**	**-4.298.516**

01 Innere Verwaltung

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	48.241,95	0	0	7.757,65	7.757,65	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	617.203,74	1.754.401	0	1.242.665,66	-511.735,34	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	99.424,84	232.500	0	134.988,05	-97.511,95	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.430.330,43	1.650.500	0	1.405.386,32	-245.113,68	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.462.255,56	19.839.552	0	5.166.690,74	-14.672.861,26	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	4.835.122,68	4.987.560	0	5.165.368,57	177.808,57	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	33.997,65	20.932	0	26.511,98	5.579,98	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**15.526.576,85**	**28.485.445**	**0**	**13.149.368,97**	**-15.336.076,03**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-61.539.330,57	-61.195.860	0	-52.711.583,39	8.484.276,61	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	-30.295.201,02	-25.953.880	0	-29.599.985,83	-3.646.105,83	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.611.816,72	-16.671.441	-1.747.233	-11.801.126,40	4.870.315,03	-2.427.805
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-40.200	0	0,00	40.200,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-762.177,95	-1.491.107	-617.607	-1.280.260,39	210.846,16	-687.808
15	-	Sonstige Auszahlungen	-10.198.916,76	-13.069.562	-462.761	-10.342.077,38	2.727.484,89	-904.898
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-113.407.443,02**	**-118.422.050**	**-2.827.600**	**-105.735.033,39**	**12.687.016,86**	**-4.020.511**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-97.880.866,17**	**-89.936.605**	**-2.827.600**	**-92.585.664,42**	**-2.649.059,17**	**-4.020.511**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	344.120,00	0	0	60.857,60	60.857,60	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.733.808,27	11.500.000	0	2.912.105,49	-8.587.894,51	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	81.868,74	1.733.000	0	16.114,05	-1.716.885,95	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**4.159.797,01**	**13.233.000**	**0**	**2.989.077,14**	**-10.243.922,86**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-4.224.659,50	-35.731.513	-25.631.513	-1.802.079,91	33.929.433,37	-20.747.322
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-116.946,12	-8.412.832	-5.212.832	-111.938,48	8.300.893,97	-7.952.326
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.485.545,33	-8.553.933	-2.010.733	-4.458.016,34	4.095.916,31	-2.584.524
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-6.827.150,95**	**-52.698.278**	**-32.855.078**	**-6.372.034,73**	**46.326.243,65**	**-31.284.173**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.667.353,94**	**-39.465.278**	**-32.855.078**	**-3.382.957,59**	**36.082.320,79**	**-31.284.173**

02 Sicherheit und Ordnung

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	870.811,36	396.085	0	1.079.618,05	683.533,19	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.779.275,23	26.232.100	0	23.576.243,51	-2.655.856,49	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	813.108,95	800.846	0	689.275,92	-111.570,08	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.756.521,45	681.509	0	1.564.677,91	883.168,91	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	9.968.227,14	6.997.458	0	10.115.680,32	3.118.222,32	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	350,30	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**36.188.294,43**	**35.107.998**	**0**	**37.025.495,71**	**1.917.497,85**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-42.678.805,23	-35.796.400	0	-42.371.661,77	-6.575.261,77	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-5.824.201,50	-5.523.490	0	-2.170.234,69	3.353.255,31	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.321.014,90	-16.870.160	-125.812	-15.661.765,76	1.208.394,33	-372.274
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-2.454.318,10	-2.764.076	0	-2.489.932,67	274.143,37	0
15	-	Transferaufwendungen	-3.484,00	-4.638	0	-5.680,00	-1.041,52	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.140.323,80	-3.858.215	-386.457	-2.826.027,01	1.032.187,54	-214.454
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-68.422.147,53**	**-64.816.979**	**-512.268**	**-65.525.301,90**	**-708.322,74**	**-586.728**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-32.233.853,10**	**-29.708.981**	**-512.268**	**-28.499.806,19**	**1.209.175,11**	**-586.728**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-32.233.853,10**	**-29.708.981**	**-512.268**	**-28.499.806,19**	**1.209.175,11**	**-586.728**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-32.233.853,10**	**-29.708.981**	**-512.268**	**-28.499.806,19**	**1.209.175,11**	**-586.728**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	508.436,57	481.914	0	447.716,20	-34.197,80	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-11.943.907,93	-12.185.744	0	-13.779.266,50	-1.593.522,96	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-43.669.324,46**	**-41.412.811**	**-512.268**	**-41.831.356,49**	**-418.545,65**	**-586.728**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-43.669.324,46**	**-41.412.811**	**-512.268**	**-41.831.356,49**	**-418.545,65**	**-586.728**

02 Sicherheit und Ordnung

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	203.000,00	52.000	0	906.338,19	854.338,19	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.413.426,40	26.232.100	0	23.326.028,72	-2.906.071,28	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	774.981,30	800.846	0	643.508,99	-157.337,01	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.784.963,70	681.509	0	1.721.160,88	1.039.651,88	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	7.532.585,90	6.994.368	0	8.401.388,72	1.407.020,72	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**31.708.957,30**	**34.760.823**	**0**	**34.998.425,50**	**237.602,50**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-31.798.724,13	-33.410.800	0	-33.975.969,36	-565.169,36	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	-5.625.406,06	-5.523.490	0	-5.289.956,72	233.533,28	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.100.848,68	-16.870.160	-125.812	-14.092.433,59	2.777.726,50	-372.274
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-3.894,00	-4.638	0	-927.884,77	-923.246,29	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-2.371.050,92	-3.262.515	-386.457	-2.667.808,67	594.705,88	-145.454
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-53.899.923,79**	**-59.071.603**	**-512.268**	**-56.954.053,11**	**2.117.550,01**	**-517.728**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-22.190.966,49**	**-24.310.780**	**-512.268**	**-21.955.627,61**	**2.355.152,51**	**-517.728**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	394.334,84	340.000	0	437.808,03	97.808,03	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	119.900,97	0	0	59.080,98	59.080,98	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**514.235,81**	**340.000**	**0**	**496.889,01**	**156.889,01**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.524.392,29	-11.577.705	-4.621.450	-3.731.638,21	7.846.067,25	-6.773.927
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-2.524.392,29**	**-11.577.705**	**-4.621.450**	**-3.731.638,21**	**7.846.067,25**	**-6.773.927**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.010.156,48**	**-11.237.705**	**-4.621.450**	**-3.234.749,20**	**8.002.956,26**	**-6.773.927**

03 Schulträgeraufgaben

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschrie-bener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächti-gungsüber-tragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächti-gungsüber-tragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.092.809,24	28.378.727	0	32.443.175,18	4.064.448,58	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.100.982,93	2.241.160	0	2.426.481,25	185.321,25	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	147.752,92	105.000	0	131.831,45	26.831,45	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	794.369,60	203.300	0	1.225.905,02	1.022.605,02	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**36.135.914,69**	**30.928.187**	**0**	**36.227.392,90**	**5.299.206,30**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-18.087.700,06	-17.889.450	0	-19.128.632,58	-1.239.182,58	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-11.404,20	0	0	259.427,94	259.427,94	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.629.020,89	-25.467.221	-603.497	-22.025.330,08	3.441.890,48	-1.818.333
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-81.400,12	-68.630	0	-75.393,98	-6.763,80	0
15	-	Transferaufwendungen	-15.678.970,50	-15.771.067	-642.722	-15.646.567,82	124.499,30	-175.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.823.064,22	-13.254.838	-2.461.320	-10.961.047,59	2.293.789,95	-2.193.360
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-59.311.559,99**	**-72.451.205**	**-3.707.539**	**-67.577.544,11**	**4.873.661,29**	**-4.186.693**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-23.175.645,30**	**-41.523.019**	**-3.707.539**	**-31.350.151,21**	**10.172.867,59**	**-4.186.693**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.550,17	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-2.550,17**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-23.178.195,47**	**-41.523.019**	**-3.707.539**	**-31.350.151,21**	**10.172.867,59**	**-4.186.693**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-23.178.195,47**	**-41.523.019**	**-3.707.539**	**-31.350.151,21**	**10.172.867,59**	**-4.186.693**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	453.399,22	338.518	0	327.708,11	-10.809,89	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-3.307.827,14	-3.232.163	0	-3.671.645,77	-439.483,03	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-26.032.623,39**	**-44.416.664**	**-3.707.539**	**-34.694.088,87**	**9.722.574,67**	**-4.186.693**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-26.032.623,39**	**-44.416.664**	**-3.707.539**	**-34.694.088,87**	**9.722.574,67**	**-4.186.693**

03 Schulträgeraufgaben

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.632.512,59	24.443.253	0	25.862.079,38	1.418.826,38	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.002.514,57	2.241.160	0	2.277.421,91	36.261,91	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	107.058,72	105.000	0	172.525,65	67.525,65	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	53.778,11	203.300	0	641.788,61	438.488,61	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**24.795.863,99**	**26.992.713**	**0**	**28.953.815,55**	**1.961.102,55**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-17.166.533,55	-17.240.670	0	-18.647.151,25	-1.406.481,25	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	-87.665,20	-87.665,20	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.824.374,60	-25.467.221	-603.497	-21.511.288,16	3.955.932,40	-1.818.333
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.550,17	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-15.061.796,89	-15.771.067	-642.722	-15.952.164,35	-181.097,23	-175.000
15	-	Sonstige Auszahlungen	-3.502.148,07	-2.914.818	0	-3.716.674,87	-801.856,87	-76.246
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-52.557.403,28**	**-61.393.776**	**-1.246.220**	**-59.914.943,83**	**1.478.831,85**	**-2.069.579**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-27.761.539,29**	**-34.401.063**	**-1.246.220**	**-30.961.128,28**	**3.439.934,40**	**-2.069.579**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.394.459,67	700.200	0	-65.166,62	-765.366,62	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**2.394.459,67**	**700.200**	**0**	**-65.166,62**	**-765.366,62**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-4.942.706,43	-10.427.970	-2.487.770	-6.392.516,18	4.035.453,36	-2.127.219
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-4.942.706,43**	**-10.427.970**	**-2.487.770**	**-6.392.516,18**	**4.035.453,36**	**-2.127.219**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.548.246,76**	**-9.727.770**	**-2.487.770**	**-6.457.682,80**	**3.270.086,74**	**-2.127.219**

04 Kultur und Wissenschaft

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.286.345,12	2.759.840	0	4.661.883,40	1.902.043,24	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.187.429,96	2.535.051	0	2.267.342,05	-267.708,95	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	67.517,43	83.324	0	64.346,39	-18.977,61	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	103.793,43	4.934	0	15.771,50	10.837,50	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	198.084,61	3.057	0	56.581,35	53.524,73	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**6.843.170,55**	**5.386.206**	**0**	**7.065.924,69**	**1.679.718,91**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-11.543.874,14	-11.724.700	0	-12.486.550,48	-761.850,48	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-4.502,40	0	0	98.536,91	98.536,91	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.522.254,50	-3.899.225	-26.277	-4.530.783,89	-631.558,48	-292.257
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-297.762,69	-207.640	0	-300.343,10	-92.702,83	0
15	-	Transferaufwendungen	-745.782,72	-926.438	-149.453	-881.448,06	44.989,62	-51.285
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.043.535,75	-1.178.547	-20.000	-1.205.728,00	-27.181,00	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-18.157.712,20**	**-17.936.550**	**-195.729**	**-19.306.316,62**	**-1.369.766,26**	**-343.541**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-11.314.541,65**	**-12.550.345**	**-195.729**	**-12.240.391,93**	**309.952,65**	**-343.541**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	-38,70	-38,70	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**-38,70**	**-38,70**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-11.314.541,65**	**-12.550.345**	**-195.729**	**-12.240.430,63**	**309.913,95**	**-343.541**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-11.314.541,65**	**-12.550.345**	**-195.729**	**-12.240.430,63**	**309.913,95**	**-343.541**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	117.356,25	29.440	0	105.573,30	76.133,30	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-1.750.563,90	-2.278.609	0	-1.855.734,82	422.873,76	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-12.947.749,30**	**-14.799.513**	**-195.729**	**-13.990.592,15**	**808.921,01**	**-343.541**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	182.195	0	0,00	-182.195,39	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-12.947.749,30**	**-14.617.318**	**-195.729**	**-13.990.592,15**	**626.725,62**	**-343.541**

04 Kultur und Wissenschaft

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.631.693,83	2.744.066	0	4.118.384,44	1.374.318,44	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.672.961,56	2.535.051	0	2.834.083,90	299.032,90	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	66.642,64	83.324	0	60.769,57	-22.554,43	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	112.902,13	4.934	0	15.162,89	10.228,89	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	123.693,42	2.730	0	5.823,07	3.093,07	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.607.893,58**	**5.370.105**	**0**	**7.034.223,87**	**1.664.118,87**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-11.203.652,95	-11.372.640	0	-12.253.087,82	-880.447,82	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.045.510,19	-3.899.225	-26.277	-4.858.474,87	-959.249,46	-292.257
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	-38,70	-38,70	0
14	-	Transferauszahlungen	-836.623,66	-926.438	-149.453	-844.875,75	81.561,93	-51.285
15	-	Sonstige Auszahlungen	-648.447,56	-839.053	-20.000	-804.422,93	34.630,07	0
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-16.734.234,36**	**-17.037.356**	**-195.729**	**-18.760.900,07**	**-1.723.543,98**	**-343.541**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-11.126.340,78**	**-11.667.251**	**-195.729**	**-11.726.676,20**	**-59.425,11**	**-343.541**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	68.313,10	0	0	203.276,00	203.276,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	3.000,00	3.000,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**68.313,10**	**0**	**0**	**206.276,00**	**206.276,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-672.585,20	-1.099.815	-152.367	-865.639,70	234.175,45	-191.316
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-50.000,00	-100.000	0	-100.000,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-722.585,20**	**-1.199.815**	**-152.367**	**-965.639,70**	**234.175,45**	**-191.316**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-654.272,10**	**-1.199.815**	**-152.367**	**-759.363,70**	**440.451,45**	**-191.316**

05 Soziale Leistungen

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	13.319.842,31	12.140.000	0	11.708.578,01	-431.421,99	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.842.954,66	4.324.423	0	4.215.710,45	-108.712,73	0
3	+	Sonstige Transfererträge	4.124.340,50	5.793.507	0	4.652.729,77	-1.140.777,23	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.739.240,46	1.316.255	0	2.506.887,80	1.190.632,80	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	113.775.456,56	122.903.155	0	121.082.819,49	-1.820.335,51	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	933.849,92	0	0	689.588,53	689.588,53	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**135.735.684,41**	**146.477.340**	**0**	**144.856.314,05**	**-1.621.026,13**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-22.012.555,24	-21.550.190	0	-23.196.932,74	-1.646.742,74	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-36.851,00	0	0	823.218,56	823.218,56	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.112.820,54	-7.556.985	-343.886	-8.094.781,38	-537.796,64	-419.235
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-497.205,76	-170.248	0	-160.851,62	9.396,87	0
15	-	Transferaufwendungen	-95.165.421,61	-109.583.928	-455.000	-105.050.016,90	4.533.911,30	-36.817
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-78.627.440,69	-91.766.616	0	-86.452.934,09	5.313.681,91	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-207.452.294,84**	**-230.627.967**	**-798.886**	**-222.132.298,17**	**8.495.669,26**	**-456.052**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-71.716.610,43**	**-84.150.627**	**-798.886**	**-77.275.984,12**	**6.874.643,13**	**-456.052**
19	+	Finanzerträge	55.591,00	4.279	0	3.340,74	-938,26	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**55.591,00**	**4.279**	**0**	**3.340,74**	**-938,26**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-71.661.019,43**	**-84.146.348**	**-798.886**	**-77.272.643,38**	**6.873.704,87**	**-456.052**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-71.661.019,43**	**-84.146.348**	**-798.886**	**-77.272.643,38**	**6.873.704,87**	**-456.052**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	184.567,74	150.000	0	188.469,92	38.469,92	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-7.676.325,45	-5.052.739	0	-7.359.965,11	-2.307.226,44	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-79.152.777,14**	**-89.049.087**	**-798.886**	**-84.444.138,57**	**4.604.948,35**	**-456.052**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-79.152.777,14**	**-89.049.087**	**-798.886**	**-84.444.138,57**	**4.604.948,35**	**-456.052**

05 Soziale Leistungen

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	13.319.842,31	12.140.000	0	11.708.578,01	-431.421,99	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.321.977,34	4.324.104	0	4.123.568,47	-200.535,53	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	3.187.480,69	5.793.507	0	3.524.219,65	-2.269.287,35	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.599.802,08	1.316.255	0	2.411.528,21	1.095.273,21	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	120.428.842,32	122.903.155	0	128.740.599,49	5.837.444,49	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	519,34	519,34	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	56.217,64	4.279	0	2.288,80	-1.990,20	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**139.914.162,38**	**146.481.300**	**0**	**150.511.301,97**	**4.030.001,97**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-19.533.028,33	-18.855.500	0	-21.458.032,56	-2.602.532,56	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.024.959,73	-7.556.985	-343.886	-9.030.906,47	-1.473.921,73	-419.235
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-96.057.126,42	-109.583.928	-455.000	-105.952.645,88	3.631.282,32	-36.817
15	-	Sonstige Auszahlungen	-78.932.507,83	-89.494.776	0	-85.600.517,19	3.894.258,81	0
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-204.547.622,31**	**-225.491.189**	**-798.886**	**-222.042.102,10**	**3.449.086,84**	**-456.052**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-64.633.459,93**	**-79.009.889**	**-798.886**	**-71.530.800,13**	**7.479.088,81**	**-456.052**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.736,22	5.000	0	0,00	-5.000,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	79.396,20	54.000	0	104.337,38	50.337,38	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**83.132,42**	**59.000**	**0**	**104.337,38**	**45.337,38**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-505.110,39	-193.993	-33.993	-239.792,43	-45.799,03	-25.000
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-505.110,39**	**-193.993**	**-33.993**	**-239.792,43**	**-45.799,03**	**-25.000**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-421.977,97**	**-134.993**	**-33.993**	**-135.455,05**	**-461,65**	**-25.000**

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	56.259.009,18	63.352.999	0	53.911.677,68	-9.441.321,06	0
3	+	Sonstige Transfererträge	5.776.842,38	7.851.098	0	7.627.098,77	-223.999,23	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.972.439,80	12.147.561	0	7.432.416,70	-4.715.144,30	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.988.926,40	2.226.806	0	2.034.370,80	-192.435,20	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.380.500,55	4.246.808	0	6.872.363,54	2.625.555,54	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.331.017,01	156.773	0	1.145.501,27	988.727,84	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**77.708.735,32**	**89.982.045**	**0**	**79.023.428,76**	**-10.958.616,41**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-64.909.802,93	-65.464.210	0	-70.191.317,94	-4.727.107,94	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-22.144,50	0	0	630.420,73	630.420,73	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.258.766,50	-9.967.974	-15.410	-9.809.646,91	158.327,03	-11.116
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-453.980,59	-568.646	0	-825.919,09	-257.273,55	0
15	-	Transferaufwendungen	-118.578.521,17	-131.830.057	-18.673	-124.496.692,30	7.333.365,09	-62.553
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.441.234,52	-3.677.666	-139.121	-2.045.327,37	1.632.338,17	-288.137
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-197.664.450,21**	**-211.508.552**	**-173.203**	**-206.738.482,88**	**4.770.069,53**	**-361.806**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-119.955.714,89**	**-121.526.507**	**-173.203**	**-127.715.054,12**	**-6.188.546,88**	**-361.806**
19	+	Finanzerträge	3.501,48	3.000	0	3.122,94	122,94	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**3.501,48**	**3.000**	**0**	**3.122,94**	**122,94**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-119.952.213,41**	**-121.523.507**	**-173.203**	**-127.711.931,18**	**-6.188.423,94**	**-361.806**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-119.952.213,41**	**-121.523.507**	**-173.203**	**-127.711.931,18**	**-6.188.423,94**	**-361.806**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	471.467,08	132.105	0	411.821,11	279.716,11	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-5.714.992,31	-3.882.477	0	-5.464.419,86	-1.581.942,86	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-125.195.738,64**	**-125.273.879**	**-173.203**	**-132.764.529,93**	**-7.490.650,69**	**-361.806**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-125.195.738,64**	**-125.273.879**	**-173.203**	**-132.764.529,93**	**-7.490.650,69**	**-361.806**

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	55.028.550,61	63.129.096	0	54.028.133,95	-9.100.962,05	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	7.963.218,90	7.851.098	0	6.203.919,88	-1.647.178,12	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.761.456,91	12.147.561	0	7.203.957,38	-4.943.603,62	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.971.615,22	2.226.806	0	1.975.887,95	-250.918,05	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.605.062,69	4.246.808	0	6.380.220,53	2.133.412,53	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	404.362,73	156.272	0	612.897,99	456.625,99	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.500,80	3.000	0	2.562,37	-437,63	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**77.737.767,86**	**89.760.641**	**0**	**76.407.580,05**	**-13.353.060,95**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-63.138.125,60	-64.080.800	0	-68.921.832,21	-4.841.032,21	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	-9.629,93	-9.629,93	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.638.569,22	-9.967.974	-15.410	-10.486.115,49	-518.141,55	-11.116
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-118.572.151,51	-131.830.057	-18.673	-124.413.596,93	7.416.460,46	-62.553
15	-	Sonstige Auszahlungen	-964.146,01	-2.361.045	0	-920.997,83	1.440.047,17	-8.200
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-192.312.992,34**	**-208.239.876**	**-34.083**	**-204.752.172,39**	**3.487.703,94**	**-81.869**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-114.575.224,48**	**-118.479.235**	**-34.083**	**-128.344.592,34**	**-9.865.357,01**	**-81.869**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	127.829,47	15.000	0	13.500,00	-1.500,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	31.280,86	25.000	0	15.640,22	-9.359,78	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**159.110,33**	**40.000**	**0**	**29.140,22**	**-10.859,78**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.448.318,96	-1.447.154	-582.154	-596.911,39	850.242,72	-1.068.495
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.038.607,61	-1.563.373	-335.583	-1.251.057,68	312.315,45	-399.140
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-2.486.926,57**	**-3.010.527**	**-917.737**	**-1.847.969,07**	**1.162.558,17**	**-1.467.635**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.327.816,24**	**-2.970.527**	**-917.737**	**-1.818.828,85**	**1.151.698,39**	**-1.467.635**

07 Gesundheitsdienste

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.951.503,11	12.783	0	1.492.107,94	1.479.324,74	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	117.626,75	929.760	0	174.869,96	-754.890,04	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	500	0	83,82	-416,18	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.036.561,17	201.834	0	945.705,03	743.871,03	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	31.301,39	0	0	13.116,95	13.116,95	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**8.136.992,42**	**1.144.877**	**0**	**2.625.883,70**	**1.481.006,50**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-3.759.466,56	-5.012.370	0	-2.883.037,27	2.129.332,73	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-177.650,28	-196.490	0	738,68	197.228,68	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.651.806,96	-764.766	-185.013	-1.100.133,41	-335.367,41	-79.870
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-34.302,56	-14.246	0	-83.527,81	-69.281,72	0
15	-	Transferaufwendungen	-1.215.463,27	-2.344.724	-59.946	-2.155.738,70	188.985,30	-272.855
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-47.370,55	-141.361	0	-68.498,53	72.862,47	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-8.886.060,18**	**-8.473.957**	**-244.959**	**-6.290.197,04**	**2.183.760,05**	**-352.725**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-749.067,76**	**-7.329.080**	**-244.959**	**-3.664.313,34**	**3.664.766,55**	**-352.725**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-749.067,76**	**-7.329.080**	**-244.959**	**-3.664.313,34**	**3.664.766,55**	**-352.725**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-749.067,76**	**-7.329.080**	**-244.959**	**-3.664.313,34**	**3.664.766,55**	**-352.725**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	59.265,00	122.250	0	87.615,00	-34.635,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-1.778.138,70	-2.376.833	0	-2.858.146,78	-481.314,13	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-2.467.941,46**	**-9.583.663**	**-244.959**	**-6.434.845,12**	**3.148.817,42**	**-352.725**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-2.467.941,46**	**-9.583.663**	**-244.959**	**-6.434.845,12**	**3.148.817,42**	**-352.725**

07 Gesundheitsdienste

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.629.850,00	11.951	0	1.538.784,19	1.526.833,19	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.815,50	929.760	0	181.191,85	-748.568,15	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	500	0	83,82	-416,18	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.668.530,99	201.834	0	1.548.513,32	1.346.679,32	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	155,46	0	0	0,00	0,00	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**7.412.351,95**	**1.144.045**	**0**	**3.268.573,18**	**2.124.528,18**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-3.769.877,24	-4.891.460	0	-2.850.937,21	2.040.522,79	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	-197.450,02	-196.490	0	-201.395,62	-4.905,62	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.812.360,13	-764.766	-185.013	-1.507.291,28	-742.525,28	-79.870
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-1.215.463,27	-2.344.724	-59.946	-2.148.988,56	195.735,44	-272.855
15	-	Sonstige Auszahlungen	-44.312,05	-141.361	0	-42.858,61	98.502,39	0
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-9.039.462,71**	**-8.338.801**	**-244.959**	**-6.751.471,28**	**1.587.329,72**	**-352.725**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.627.110,76**	**-7.194.756**	**-244.959**	**-3.482.898,10**	**3.711.857,90**	**-352.725**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	166.244,83	0	0	-2.292,46	-2.292,46	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**166.244,83**	**0**	**0**	**-2.292,46**	**-2.292,46**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-117.752,61	-375.063	-254.663	-81.916,26	293.146,70	-107.798
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-117.752,61**	**-375.063**	**-254.663**	**-81.916,26**	**293.146,70**	**-107.798**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**48.492,22**	**-375.063**	**-254.663**	**-84.208,72**	**290.854,24**	**-107.798**

08 Sportförderung

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.821.824,49	323.307	0	1.078.652,51	755.345,24	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	705.006,24	980.000	0	763.225,41	-216.774,59	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	107.447,55	282.804	0	138.310,80	-144.493,20	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	5.800	0	193,25	-5.606,75	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	204.002,83	2.242	0	2.633.783,69	2.631.541,69	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**2.838.281,11**	**1.594.153**	**0**	**4.614.165,66**	**3.020.012,39**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-3.726.892,49	-3.744.420	0	-3.853.044,84	-108.624,84	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-1.995,18	0	0	47.672,66	47.672,66	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.203.345,70	-2.333.163	-191.004	-1.226.792,37	1.106.370,45	-175.031
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-669.172,35	-1.201.795	0	-792.129,34	409.665,91	0
15	-	Transferaufwendungen	-1.648.262,95	-1.717.416	-280.000	-2.826.048,48	-1.108.632,48	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-819.266,92	-905.936	-357.357	-458.581,66	447.354,64	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-8.068.935,59**	**-9.902.730**	**-828.362**	**-9.108.924,03**	**793.806,34**	**-175.031**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-5.230.654,48**	**-8.308.577**	**-828.362**	**-4.494.758,37**	**3.813.818,73**	**-175.031**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-5.230.654,48**	**-8.308.577**	**-828.362**	**-4.494.758,37**	**3.813.818,73**	**-175.031**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-5.230.654,48**	**-8.308.577**	**-828.362**	**-4.494.758,37**	**3.813.818,73**	**-175.031**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	13.531,48	204.400	0	207.753,22	3.353,22	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-1.326.000,36	-1.318.363	0	-1.531.076,73	-212.713,25	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-6.543.123,36**	**-9.422.541**	**-828.362**	**-5.818.081,88**	**3.604.458,70**	**-175.031**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-6.543.123,36**	**-9.422.541**	**-828.362**	**-5.818.081,88**	**3.604.458,70**	**-175.031**

08 Sportförderung

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59.000,00	0	0	0,00	0,00	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	703.093,74	980.000	0	739.897,54	-240.102,46	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	104.112,00	282.804	0	136.768,68	-146.035,32	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	5.800	0	193,25	-5.606,75	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	54.503,75	2.242	0	19.832,21	17.590,21	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**920.709,49**	**1.270.846**	**0**	**896.691,68**	**-374.154,32**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-3.534.809,98	-3.578.010	0	-3.749.984,65	-171.974,65	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-902.928,99	-2.333.163	-191.004	-1.596.690,96	736.471,86	-175.031
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-1.631.257,02	-1.717.416	-280.000	-2.540.032,43	-822.616,43	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-119.291,70	-741.936	-268.357	-355.897,53	386.038,77	0
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-6.188.287,69**	**-8.370.525**	**-739.362**	**-8.242.605,57**	**127.919,55**	**-175.031**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-5.267.578,20**	**-7.099.679**	**-739.362**	**-7.345.913,89**	**-246.234,77**	**-175.031**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.109.787,34	539.898	0	939.134,00	399.235,93	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	200,00	0	0	131,09	131,09	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**1.109.987,34**	**539.898**	**0**	**939.265,09**	**399.367,02**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.299.718,73	-15.266.730	-11.826.080	-658.098,30	14.608.631,90	-12.868.881
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-552.993,64	-530.860	-242.300	-198.829,91	332.030,09	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-1.852.712,37**	**-15.797.590**	**-12.068.380**	**-856.928,21**	**14.940.661,99**	**-12.868.881**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-742.725,03**	**-15.257.692**	**-12.068.380**	**82.336,88**	**15.340.029,01**	**-12.868.881**

09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.185.708,37	2.012.316	0	832.466,89	-1.179.848,84	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	345.249,95	540.244	0	304.266,87	-235.977,15	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	530.614,17	618.120	0	184.047,93	-434.072,07	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	93.023,80	0	0	535.916,85	535.916,85	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**2.154.596,29**	**3.170.680**	**0**	**1.856.698,54**	**-1.313.981,21**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-6.330.771,54	-6.644.830	0	-6.821.897,97	-177.067,97	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-5.689,28	0	0	145.447,64	145.447,64	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-833.974,53	-1.043.821	-170.589	-463.581,89	580.238,97	-70.795
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-41.720,86	-712.421	0	-141.757,80	570.663,35	0
15	-	Transferaufwendungen	-181.513,55	-128.301	-100.219	-133.622,09	-5.321,09	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-792.210,40	-3.198.968	-557.478	-768.210,11	2.430.757,51	-707.226
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-8.185.880,16**	**-11.728.341**	**-828.286**	**-8.183.622,22**	**3.544.718,41**	**-778.021**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-6.031.283,87**	**-8.557.661**	**-828.286**	**-6.326.923,68**	**2.230.737,20**	**-778.021**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-89.200,63	-85.000	0	0,00	85.000,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-89.200,63**	**-85.000**	**0**	**0,00**	**85.000,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-6.120.484,50**	**-8.642.661**	**-828.286**	**-6.326.923,68**	**2.315.737,20**	**-778.021**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-6.120.484,50**	**-8.642.661**	**-828.286**	**-6.326.923,68**	**2.315.737,20**	**-778.021**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	385.672,12	606.820	0	293.039,76	-313.780,24	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-2.232.778,82	-2.611.041	0	-2.110.015,37	501.025,26	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-7.967.591,20**	**-10.646.882**	**-828.286**	**-8.143.899,29**	**2.502.982,22**	**-778.021**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-7.967.591,20**	**-10.646.882**	**-828.286**	**-8.143.899,29**	**2.502.982,22**	**-778.021**

09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.134.927,01	1.569.224	0	759.789,10	-809.434,90	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	350.934,99	475.150	0	294.374,74	-180.775,26	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	292.502,00	618.120	0	233.037,23	-385.082,77	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	2.002,11	0	0	0,00	0,00	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.780.366,11**	**2.662.494**	**0**	**1.287.201,07**	**-1.375.292,93**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-5.948.224,88	-6.282.330	0	-6.494.248,68	-211.918,68	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-621.857,32	-1.043.821	-170.589	-651.553,93	392.266,93	-70.795
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-85.000	0	0,00	85.000,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-176.749,26	-128.301	-100.219	-134.573,38	-6.272,38	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-724.560,89	-3.198.968	-557.478	-729.118,78	2.469.848,84	-707.226
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-7.471.392,35**	**-10.738.419**	**-828.286**	**-8.009.494,77**	**2.728.924,71**	**-778.021**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-5.691.026,24**	**-8.075.925**	**-828.286**	**-6.722.293,70**	**1.353.631,78**	**-778.021**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	64.000,00	2.584.084	0	405.503,00	-2.178.581,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	792.055	0	0,00	-792.055,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**64.000,00**	**3.376.139**	**0**	**405.503,00**	**-2.970.636,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-4.825.675	-486.995	-44.700,00	4.780.975,00	-3.898.870
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-64.331,51	-143.136	-22.866	-20.320,07	122.815,44	-57.000
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	-38.400,00	-38.400,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-64.331,51**	**-4.968.811**	**-509.861**	**-103.420,07**	**4.865.390,44**	**-3.955.870**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-331,51**	**-1.592.672**	**-509.861**	**302.082,93**	**1.894.754,44**	**-3.955.870**

10 Bauen und Wohnen

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.926,66	2.115	0	42.277,70	40.163,19	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.676.579,82	2.464.682	0	2.818.669,76	353.987,76	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.833,00	19.929	0	0,00	-19.929,00	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	93.338,99	138.310	0	144.229,80	5.919,59	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**2.789.678,47**	**2.625.036**	**0**	**3.005.177,26**	**380.141,54**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-3.348.456,93	-3.673.740	0	-3.775.926,84	-102.186,84	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-1.573,86	0	0	48.141,45	48.141,45	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.871,42	-193.688	-80.000	-78.836,70	114.850,86	-46.450
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-8.653,93	-17.457	0	-50.080,72	-32.624,00	0
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.645,63	-356.259	-55.901	-99.804,70	256.454,09	-7.776
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-3.415.201,77**	**-4.241.143**	**-135.901**	**-3.956.507,51**	**284.635,56**	**-54.226**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-625.523,30**	**-1.616.107**	**-135.901**	**-951.330,25**	**664.777,10**	**-54.226**
19	+	Finanzerträge	210.379,24	194.820	0	73.197,80	-121.622,20	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**210.379,24**	**194.820**	**0**	**73.197,80**	**-121.622,20**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-415.144,06**	**-1.421.287**	**-135.901**	**-878.132,45**	**543.154,90**	**-54.226**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-415.144,06**	**-1.421.287**	**-135.901**	**-878.132,45**	**543.154,90**	**-54.226**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	0,00	1.500	0	50,00	-1.450,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-1.365.787,42	-1.257.891	0	-1.549.325,97	-291.435,33	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-1.780.931,48**	**-2.677.678**	**-135.901**	**-2.427.408,42**	**250.269,57**	**-54.226**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-1.780.931,48**	**-2.677.678**	**-135.901**	**-2.427.408,42**	**250.269,57**	**-54.226**

10 Bauen und Wohnen

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.461.795,92	2.464.682	0	2.954.897,59	490.215,59	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	14.833,00	19.929	0	0,00	-19.929,00	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	92.677,62	138.279	0	99.846,80	-38.432,20	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	194.820	0	0,00	-194.820,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.569.306,54**	**2.817.710**	**0**	**3.054.744,39**	**237.034,39**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-3.127.838,41	-3.406.250	0	-3.685.293,77	-279.043,77	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.321,21	-193.688	-80.000	-7.132,85	186.554,71	-46.450
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-32.714,96	-275.694	-55.901	-75.110,87	200.582,92	-7.776
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.167.874,58**	**-3.875.631**	**-135.901**	**-3.767.537,49**	**108.093,86**	**-54.226**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-598.568,04**	**-1.057.921**	**-135.901**	**-712.793,10**	**345.128,25**	**-54.226**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	259.511,16	64.000	0	71.373,72	7.373,72	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**259.511,16**	**64.000**	**0**	**71.373,72**	**7.373,72**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-13.410,71	-49.800	-29.300	-28.077,66	21.722,34	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-13.410,71**	**-49.800**	**-29.300**	**-28.077,66**	**21.722,34**	**0**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**246.100,45**	**14.200**	**-29.300**	**43.296,06**	**29.096,06**	**0**

11 Ver- und Entsorgung

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	2.656,15	0	0	2.121,98	2.121,98	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	355,81	355,81	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.470,00	20.606	0	5.964,85	-14.641,15	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	1.108	0	0,00	-1.108,00	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	429.255,66	0	0	169.341,64	169.341,64	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**433.381,81**	**21.714**	**0**	**177.784,28**	**156.070,28**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-213.337,13	-542.970	0	-315.446,13	227.523,87	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-585,47	0	0	22.432,23	22.432,23	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.255.683,55	-2.364.531	0	-2.413.720,97	-49.190,45	0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-41,68	-1.540	0	-397,48	1.142,19	0
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.427,37	-102.237	-50.000	-20.984,22	81.252,78	-30.868
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-2.489.075,20**	**-3.011.277**	**-50.000**	**-2.728.116,57**	**283.160,62**	**-30.868**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-2.055.693,39**	**-2.989.563**	**-50.000**	**-2.550.332,29**	**439.230,90**	**-30.868**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-2.055.693,39**	**-2.989.563**	**-50.000**	**-2.550.332,29**	**439.230,90**	**-30.868**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-2.055.693,39**	**-2.989.563**	**-50.000**	**-2.550.332,29**	**439.230,90**	**-30.868**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-174.746,46	-194.900	0	-215.422,75	-20.522,75	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-2.230.439,85**	**-3.184.463**	**-50.000**	**-2.765.755,04**	**418.708,15**	**-30.868**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-2.230.439,85**	**-3.184.463**	**-50.000**	**-2.765.755,04**	**418.708,15**	**-30.868**

11 Ver- und Entsorgung

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.320,18	20.606	0	22.660,93	2.054,93	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	1.108	0	0,00	-1.108,00	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**30.320,18**	**21.714**	**0**	**22.660,93**	**946,93**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-169.191,13	-332.970	0	-266.443,10	66.526,90	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.285.708,85	-2.364.531	0	-2.374.551,31	-10.020,79	0
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-5.028,02	-102.237	-50.000	-34.571,87	67.665,13	-30.868
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-2.459.928,00**	**-2.799.738**	**-50.000**	**-2.675.566,28**	**124.171,24**	**-30.868**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-2.429.607,82**	**-2.778.024**	**-50.000**	**-2.652.905,35**	**125.118,17**	**-30.868**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**

12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.166.266,60	6.946.287	0	7.097.862,50	151.575,33	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.985.753,82	3.907.864	0	4.225.036,68	317.172,22	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	13.200	0	0,00	-13.200,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	150.627,00	122.000	0	225.225,17	103.225,17	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	161.459,13	1.610	0	666.818,24	665.208,24	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**14.464.106,55**	**10.990.962**	**0**	**12.214.942,59**	**1.223.980,96**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-3.037.411,28	-3.090.080	0	-3.305.664,36	-215.584,36	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-5.422,33	0	0	155.368,39	155.368,39	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.293.871,42	-18.530.608	-14.829	-16.750.135,64	1.780.472,44	-2.526.469
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-16.525.644,47	-16.020.129	0	-15.117.394,17	902.735,20	0
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-765.918,22	-936.338	-290.826	-962.630,04	-26.292,23	-199.889
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-33.628.267,72**	**-38.577.155**	**-305.655**	**-35.980.455,82**	**2.596.699,44**	**-2.726.358**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-19.164.161,17**	**-27.586.194**	**-305.655**	**-23.765.513,23**	**3.820.680,40**	**-2.726.358**
19	+	Finanzerträge	451,10	300	0	814,00	514,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-307.052,00	-44.000	0	0,00	44.000,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-306.600,90**	**-43.700**	**0**	**814,00**	**44.514,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-19.470.762,07**	**-27.629.894**	**-305.655**	**-23.764.699,23**	**3.865.194,40**	**-2.726.358**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-19.470.762,07**	**-27.629.894**	**-305.655**	**-23.764.699,23**	**3.865.194,40**	**-2.726.358**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	190.889,78	207.915	0	193.611,62	-14.303,38	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-1.313.685,27	-1.059.728	0	-1.442.344,13	-382.615,96	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-20.593.557,56**	**-28.481.707**	**-305.655**	**-25.013.431,74**	**3.468.275,06**	**-2.726.358**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-20.593.557,56**	**-28.481.707**	**-305.655**	**-25.013.431,74**	**3.468.275,06**	**-2.726.358**

12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.200,00	71.800	0	-5.900,00	-77.700,00	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.758.731,95	732.400	0	1.058.554,28	326.154,28	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	13.200	0	0,00	-13.200,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	160.784,54	122.000	0	93.460,72	-28.539,28	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	52.913,78	1.610	0	650.057,37	648.447,37	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	58,15	300	0	479,10	179,10	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.006.688,42**	**941.310**	**0**	**1.796.651,47**	**855.341,47**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-2.536.460,34	-2.819.140	0	-3.012.816,01	-193.676,01	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.030.252,67	-18.530.608	-14.829	-14.907.628,52	3.622.979,56	-2.526.469
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-44.000	0	-238.039,65	-194.039,65	0
14	-	Transferauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-43.466,44	-148.352	-37.840	-101.293,68	47.058,32	-37.452
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-15.610.179,45**	**-21.542.100**	**-52.669**	**-18.259.777,86**	**3.282.322,22**	**-2.563.921**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-12.603.491,03**	**-20.600.790**	**-52.669**	**-16.463.126,39**	**4.137.663,69**	**-2.563.921**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	300.983,07	3.522.773	0	526.615,60	-2.996.157,40	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	560.000	0	1.700,00	-558.300,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.184.952,38	2.600.000	0	2.565.070,71	-34.929,29	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**2.485.935,45**	**6.682.773**	**0**	**3.093.386,31**	**-3.589.386,69**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-40.568,52	-2.026.677	-1.662.677	-7.697,68	2.018.979,38	-2.019.081
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.541.207,45	-52.410.049	-24.450.640	-7.214.717,53	45.195.331,87	-33.503.551
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-192.204,41	-1.124.448	-1.038.648	-254.967,99	869.480,14	-164.663
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-411.000	0	0,00	411.000,00	-411.000
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-5.773.980,38**	**-55.972.175**	**-27.151.966**	**-7.477.383,20**	**48.494.791,39**	**-36.098.295**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-3.288.044,93**	**-49.289.402**	**-27.151.966**	**-4.383.996,89**	**44.905.404,70**	**-36.098.295**

13 Natur- und Landschaftspflege

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.469.269,19	959.161	0	1.121.467,72	162.306,56	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	256.333,35	267.916	0	190.723,52	-77.192,29	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	139.358,49	305.219	0	36.637,78	-268.581,22	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.000,00	25.646	0	0,00	-25.646,00	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	222.225,52	172.615	0	111.227,48	-61.387,52	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**2.057.186,55**	**1.730.557**	**0**	**1.460.056,50**	**-270.500,47**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-2.528.059,39	-3.222.225	0	-3.394.372,58	-172.147,58	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-3.164,42	0	0	125.235,62	125.235,62	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.787.383,52	-1.838.235	-347.705	-2.402.446,96	-564.211,81	-550.378
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-755.359,71	-702.927	0	-710.964,51	-8.037,56	0
15	-	Transferaufwendungen	-17.760,00	-24.725	0	-126.318,56	-101.593,56	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.091.074,27	-1.301.591	-140.201	-771.568,58	530.022,39	-444.070
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-10.182.801,31**	**-7.089.703**	**-487.906**	**-7.280.435,57**	**-190.732,50**	**-994.448**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-8.125.614,76**	**-5.359.146**	**-487.906**	**-5.820.379,07**	**-461.232,97**	**-994.448**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-29.561,77	-60.043	0	0,00	60.043,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-29.561,77**	**-60.043**	**0**	**0,00**	**60.043,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-8.155.176,53**	**-5.419.189**	**-487.906**	**-5.820.379,07**	**-401.189,97**	**-994.448**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-8.155.176,53**	**-5.419.189**	**-487.906**	**-5.820.379,07**	**-401.189,97**	**-994.448**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	0,00	36.956	0	0,00	-36.956,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-819.406,44	-1.196.903	0	-1.145.853,61	51.049,39	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-8.974.582,97**	**-6.579.136**	**-487.906**	**-6.966.232,68**	**-387.096,58**	**-994.448**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-8.974.582,97**	**-6.579.136**	**-487.906**	**-6.966.232,68**	**-387.096,58**	**-994.448**

13 Natur- und Landschaftspflege

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	80.320,91	417.227	0	172.146,93	-245.080,07	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	273.607,26	266.306	0	197.019,10	-69.286,90	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	150.921,64	305.219	0	29.837,52	-275.381,48	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.000,00	25.646	0	0,00	-25.646,00	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	95.826,56	172.615	0	40.379,16	-132.235,84	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**605.676,37**	**1.187.013**	**0**	**439.382,71**	**-747.630,29**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-2.225.972,16	-2.924.990	0	-3.068.299,03	-143.309,03	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.364.075,62	-1.838.235	-347.705	-10.588.881,96	-8.750.646,81	-550.378
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-29.561,77	-60.043	0	0,00	60.043,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-27.086,00	-24.725	0	-127.478,56	-102.753,56	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-243.028,80	-561.811	-140.201	-1.755.136,76	-1.193.325,79	-176.359
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.889.724,35**	**-5.409.804**	**-487.906**	**-15.539.796,31**	**-10.129.992,19**	**-726.737**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.284.047,98**	**-4.222.791**	**-487.906**	**-15.100.413,60**	**-10.877.622,48**	**-726.737**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.067.391,18	832.978	0	241.650,73	-591.327,27	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**3.067.391,18**	**832.978**	**0**	**241.650,73**	**-591.327,27**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-94.284,54	-253.815	-73.815	0,00	253.815,16	-73.815
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-210.089,41	-7.857.247	-3.420.069	-964.669,89	6.892.576,68	-6.083.471
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-658.951,32	-955.900	-40.000	-923.213,77	32.686,23	-384.194
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-963.325,27**	**-9.066.962**	**-3.533.884**	**-1.887.883,66**	**7.179.078,07**	**-6.541.480**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**2.104.065,91**	**-8.233.984**	**-3.533.884**	**-1.646.232,93**	**6.587.750,80**	**-6.541.480**

14 Umweltschutz

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.668,03	192.489	0	29.781,47	-162.707,53	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	114.082,32	108.286	0	107.801,50	-484,50	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	315.602,40	224.994	0	329.239,48	104.245,48	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	45.652,00	1.030	0	31.388,72	30.358,72	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**494.004,75**	**526.799**	**0**	**498.211,17**	**-28.587,83**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-1.424.885,14	-1.269.560	0	-1.298.628,56	-29.068,56	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-1.827,16	0	0	23.288,52	23.288,52	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-24.569,39	-264.066	0	-73.961,25	190.104,51	-14.234
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-20.139,31	-14.771	0	-31.252,69	-16.481,47	0
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-86.443,77	-751.800	-292.489	-108.286,13	643.513,99	-346.183
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-1.557.864,77**	**-2.300.197**	**-292.489**	**-1.488.840,11**	**811.356,99**	**-360.416**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-1.063.860,02**	**-1.773.398**	**-292.489**	**-990.628,94**	**782.769,16**	**-360.416**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-1.063.860,02**	**-1.773.398**	**-292.489**	**-990.628,94**	**782.769,16**	**-360.416**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-1.063.860,02**	**-1.773.398**	**-292.489**	**-990.628,94**	**782.769,16**	**-360.416**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	1.430,00	1.700	0	1.141,00	-559,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-500.045,74	-520.053	0	-496.043,63	24.009,31	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-1.562.475,76**	**-2.291.751**	**-292.489**	**-1.485.531,57**	**806.219,47**	**-360.416**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-1.562.475,76**	**-2.291.751**	**-292.489**	**-1.485.531,57**	**806.219,47**	**-360.416**

14 Umweltschutz

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	192.489	0	0,00	-192.489,00	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	102.228,95	108.286	0	104.231,09	-4.054,91	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	315.602,40	224.994	0	329.239,48	104.245,48	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	10.514,99	1.030	0	18.309,98	17.279,98	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**428.346,34**	**526.799**	**0**	**451.780,55**	**-75.018,45**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-1.270.636,32	-1.247.900	0	-1.203.790,91	44.109,09	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-24.442,77	-264.066	0	-63.960,84	200.104,92	-14.234
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-87.257,44	-751.800	-292.489	-101.264,80	650.535,32	-346.183
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.382.336,53**	**-2.263.766**	**-292.489**	**-1.369.016,55**	**894.749,33**	**-360.416**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-953.990,19**	**-1.736.967**	**-292.489**	**-917.236,00**	**819.730,88**	**-360.416**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.030,41	-13.300	0	-2.959,89	10.340,11	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-2.030,41**	**-13.300**	**0**	**-2.959,89**	**10.340,11**	**0**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.030,41**	**-13.300**	**0**	**-2.959,89**	**10.340,11**	**0**

15 Wirtschaft und Tourismus

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.263.372,47	15.685.245	0	6.448.502,43	-9.236.742,66	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.594,26	34.000	0	14.690,70	-19.309,30	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	964.248,44	1.294.390	0	1.315.541,78	21.151,78	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42.136,37	335.000	0	100.097,77	-234.902,23	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	13.601.685,76	15.008.535	0	14.265.818,89	-742.716,11	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**20.876.037,30**	**32.357.170**	**0**	**22.144.651,57**	**-10.212.518,52**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-1.742.466,43	-1.868.190	0	-1.917.202,42	-49.012,42	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-2.030,85	0	0	53.600,73	53.600,73	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.126.190,46	-11.255.078	-5.402.244	-9.118.105,88	2.136.972,14	-2.063.470
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-148.017,10	-92.369	0	-260.424,29	-168.055,66	0
15	-	Transferaufwendungen	-119.323.827,79	-144.434.858	0	-143.996.548,81	438.309,19	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.426.963,29	-4.783.407	-479.974	-4.201.401,05	582.006,17	-302.116
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-129.769.495,92**	**-162.433.902**	**-5.882.218**	**-159.440.081,72**	**2.993.820,15**	**-2.365.586**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-108.893.458,62**	**-130.076.732**	**-5.882.218**	**-137.295.430,15**	**-7.218.698,37**	**-2.365.586**
19	+	Finanzerträge	13.053.629,89	15.667.116	0	11.337.046,80	-4.330.069,20	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-500	0	0,00	500,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**13.053.629,89**	**15.666.616**	**0**	**11.337.046,80**	**-4.329.569,20**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-95.839.828,73**	**-114.410.116**	**-5.882.218**	**-125.958.383,35**	**-11.548.267,57**	**-2.365.586**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-95.839.828,73**	**-114.410.116**	**-5.882.218**	**-125.958.383,35**	**-11.548.267,57**	**-2.365.586**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-790.690,58	-897.689	0	-772.748,36	124.940,56	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-96.630.519,31**	**-115.307.805**	**-5.882.218**	**-126.731.131,71**	**-11.423.327,01**	**-2.365.586**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	81.050	0	0,00	-81.049,63	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-96.630.519,31**	**-115.226.755**	**-5.882.218**	**-126.731.131,71**	**-11.504.376,64**	**-2.365.586**

15 Wirtschaft und Tourismus

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.305.716,67	15.673.675	0	7.974.706,18	-7.698.968,82	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.501,82	34.000	0	14.581,46	-19.418,54	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	978.384,60	1.294.390	0	1.085.114,71	-209.275,29	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	49.364,08	335.000	0	100.168,36	-234.831,64	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	15.126.566,61	15.008.535	0	14.686.057,60	-322.477,40	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.053.629,89	15.667.116	0	11.336.325,03	-4.330.790,97	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**33.518.163,67**	**48.012.716**	**0**	**35.196.953,34**	**-12.815.762,66**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-1.583.232,29	-1.619.670	0	-1.791.417,45	-171.747,45	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.121.072,41	-11.255.078	-5.402.244	-9.109.795,80	2.145.282,22	-2.063.470
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-500	0	0,00	500,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-112.975.677,03	-144.434.858	0	-126.930.206,71	17.504.651,29	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-3.972.231,26	-4.783.407	-479.974	-4.958.180,08	-174.772,86	-302.116
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-123.652.212,99**	**-162.093.513**	**-5.882.218**	**-142.789.600,04**	**19.303.913,20**	**-2.365.586**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-90.134.049,32**	**-114.080.797**	**-5.882.218**	**-107.592.646,70**	**6.488.150,54**	**-2.365.586**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.021.440,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**1.021.440,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-224.204,64	-494.600	-203.000	-359.589,65	135.010,35	-10.000
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-3.700.000	0	0,00	3.700.000,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-1.000.000	0	-800.000,00	200.000,00	-200.000
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-224.204,64**	**-5.194.600**	**-203.000**	**-1.159.589,65**	**4.035.010,35**	**-210.000**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**797.235,36**	**-5.194.600**	**-203.000**	**-1.159.589,65**	**4.035.010,35**	**-210.000**

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	376.534.653,28	395.382.384	0	441.032.004,33	45.649.620,33	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218.339.618,85	225.732.006	0	221.300.209,50	-4.431.796,13	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.015.076,30	0	0	0,00	0,00	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.626.590,34	3.044.100	0	4.751.082,03	1.706.982,03	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**611.515.938,77**	**624.158.490**	**0**	**667.083.295,86**	**42.924.806,23**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	-68.205	0	0,00	68.205,31	0
15	-	Transferaufwendungen	-90.650.731,42	-99.996.906	0	-100.475.492,93	-478.586,93	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.004.796,62	-6.261.800	0	-9.009.152,96	-2.747.352,96	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-100.655.528,04**	**-106.326.911**	**0**	**-109.484.645,89**	**-3.157.734,58**	**0**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**510.860.410,73**	**517.831.578**	**0**	**557.598.649,97**	**39.767.071,65**	**0**
19	+	Finanzerträge	6.478.290,75	6.045.002	0	5.075.794,74	-969.207,26	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-7.819.361,40	-8.761.000	0	-16.002.950,01	-7.241.950,01	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-1.341.070,65**	**-2.715.998**	**0**	**-10.927.155,27**	**-8.211.157,27**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**509.519.340,08**	**515.115.580**	**0**	**546.671.494,70**	**31.555.914,38**	**0**
23	+	Außerordentliche Erträge	17.645.147,72	33.448.947	0	25.529.707,35	-7.919.239,65	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	-3.325.699,86	-3.325.699,86	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**17.645.147,72**	**33.448.947**	**0**	**22.204.007,49**	**-11.244.939,51**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**527.164.487,80**	**548.564.527**	**0**	**568.875.502,19**	**20.310.974,87**	**0**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	173.685,80	61.886	0	171.768,98	109.882,98	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	0,00	0	0	-8.370,01	-8.370,01	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**527.338.173,60**	**548.626.413**	**0**	**569.038.901,16**	**20.412.487,84**	**0**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**527.338.173,60**	**548.626.413**	**0**	**569.038.901,16**	**20.412.487,84**	**0**

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	376.245.182,46	382.439.843	0	411.336.234,74	28.896.391,74	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	214.912.706,85	218.246.187	0	217.388.653,50	-857.533,50	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.015.076,30	0	0	0,00	0,00	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	966.604,55	3.044.100	0	2.516.181,22	-527.918,78	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.313.993,79	6.045.002	0	5.735.714,12	-309.287,88	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**606.453.563,95**	**609.775.132**	**0**	**636.976.783,58**	**27.201.651,58**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-7.646.089,67	-8.761.000	0	-13.042.862,62	-4.281.862,62	0
14	-	Transferauszahlungen	-77.583.237,70	-87.054.365	0	-85.046.466,01	2.007.898,99	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-1.605.247,00	-1.261.800	0	-3.644.361,30	-2.382.561,30	0
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-86.834.574,37**	**-97.077.165**	**0**	**-101.733.689,93**	**-4.656.524,93**	**0**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**519.618.989,58**	**512.697.967**	**0**	**535.243.093,65**	**22.545.126,65**	**0**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.557.176,21	12.558.240	0	12.558.239,84	-0,16	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	9.912.743,15	9.233.952	0	9.232.850,67	-1.101,33	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**21.469.919,36**	**21.792.192**	**0**	**21.791.090,51**	**-1.101,49**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**21.469.919,36**	**21.792.192**	**0**	**21.791.090,51**	**-1.101,49**	**0**

17 Stiftungen

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	129.903,70	126.010	0	129.964,37	3.954,37	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	139.406,43	61.976	0	99.393,51	37.417,51	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**269.310,13**	**187.986**	**0**	**229.357,88**	**41.371,88**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-137.141,38	-93.855	0	-74.357,63	19.497,69	0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-33.716,82	-42.407	0	-33.646,21	8.760,29	0
15	-	Transferaufwendungen	-30.000,00	-30.000	0	-55.598,27	-25.598,27	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20.632,03	-17.248	0	-31.751,69	-14.503,69	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-221.490,23**	**-183.510**	**0**	**-195.353,80**	**-11.843,98**	**0**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**47.819,90**	**4.476**	**0**	**34.004,08**	**29.527,90**	**0**
19	+	Finanzerträge	39.267,21	83.154	0	38.653,66	-44.500,34	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**39.267,21**	**83.154**	**0**	**38.653,66**	**-44.500,34**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**87.087,11**	**87.630**	**0**	**72.657,74**	**-14.972,44**	**0**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**87.087,11**	**87.630**	**0**	**72.657,74**	**-14.972,44**	**0**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	0,00	0	0	11.643,48	11.643,48	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-87.977,19	-117.285	0	-84.301,22	32.983,78	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-890,08**	**-29.655**	**0**	**0,00**	**29.654,82**	**0**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0,00	0,00	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-890,08**	**-29.655**	**0**	**0,00**	**29.654,82**	**0**

17 Stiftungen

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0,00	0,00	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	130.498,60	126.010	0	86.739,85	-39.270,15	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	6.562,60	0	0	39.770,81	39.770,81	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	39.267,21	83.154	0	38.653,66	-44.500,34	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**176.328,41**	**209.164**	**0**	**165.164,32**	**-43.999,68**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-147.592,60	-93.855	0	-54.201,09	39.654,23	0
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-29.486,72	-30.000	0	-55.598,27	-25.598,27	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-2.478,59	-7.825	0	-2.288,03	5.536,97	0
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-179.557,91**	**-131.680**	**0**	**-112.087,39**	**19.592,93**	**0**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.229,50**	**77.484**	**0**	**53.076,93**	**-24.406,75**	**0**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Teilrechnungen nach örtlichen Verantwortungsbereichen

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Geschäftsbereich I

Oberbürgermeister

Kennzahlen zur Jahresrechnung 2023

Geschäftsbereich 1 Oberbürgermeister

STADT KREFELD
KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

relative Kennzahlen	Einheit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist ./. fortg. Ansatz
1. Verwaltungsweite Kennzahlen					
Stellenbesetzungsquote (1) in %	%	98,0	100,1	76,3	-23,8

1 Oberbürgermeister

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.060.798,09	13.757.410	0	6.131.623,33	-7.625.786,79	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.225.073,78	1.475.801	0	1.336.595,02	-139.205,98	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	121.723,61	412.324	0	134.129,23	-278.194,77	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	289.652,66	281.728	0	146.010,62	-135.717,38	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	393.123,47	812.957	0	287.335,55	-525.621,07	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**8.090.371,61**	**16.740.220**	**0**	**8.035.693,75**	**-8.704.525,99**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-20.419.656,59	-20.176.820	0	-20.851.011,48	-674.191,48	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-23.166,54	0	0	634.943,45	634.943,45	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.699.080,16	-13.322.191	-5.398.521	-11.403.050,77	1.919.140,06	-2.389.830
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-489.655,20	-316.308	0	-615.802,43	-299.494,61	0
15	-	Transferaufwendungen	-1.037.756,81	-1.161.988	-149.453	-1.093.872,36	68.115,32	-56.285
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.943.866,85	-4.950.693	-224.422	-4.960.087,49	-9.394,49	-4.616
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-33.613.182,15**	**-39.927.999**	**-5.772.395**	**-38.288.881,08**	**1.639.118,25**	**-2.450.730**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-25.522.810,54**	**-23.187.780**	**-5.772.395**	**-30.253.187,33**	**-7.065.407,74**	**-2.450.730**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	-38,70	-38,70	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**-38,70**	**-38,70**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-25.522.810,54**	**-23.187.780**	**-5.772.395**	**-30.253.226,03**	**-7.065.446,44**	**-2.450.730**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-25.522.810,54**	**-23.187.780**	**-5.772.395**	**-30.253.226,03**	**-7.065.446,44**	**-2.450.730**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	514.230,55	559.662	0	456.956,74	-102.704,80	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-3.529.845,11	-4.055.162	0	-3.682.334,73	372.826,81	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-28.538.425,10**	**-26.683.280**	**-5.772.395**	**-33.478.604,02**	**-6.795.324,43**	**-2.450.730**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	426.504	0	0,00	-426.503,83	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-28.538.425,10**	**-26.256.776**	**-5.772.395**	**-33.478.604,02**	**-7.221.828,26**	**-2.450.730**

1 Oberbürgermeister

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.474.185,49	13.739.066	0	7.159.969,90	-6.579.096,10	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.130.475,83	1.475.801	0	1.511.814,00	36.013,00	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	120.539,44	412.324	0	120.158,69	-292.165,31	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	303.749,51	281.728	0	136.102,59	-145.625,41	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	20.532,20	812.630	0	3.062,96	-809.567,04	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.049.482,47**	**16.721.549**	**0**	**8.931.108,14**	**-7.790.440,86**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-18.485.744,04	-18.380.700	0	-19.513.870,53	-1.133.170,53	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.217.375,79	-13.322.191	-5.398.521	-11.692.700,68	1.629.490,15	-2.389.830
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	-38,70	-38,70	0
14	-	Transferauszahlungen	-1.079.051,08	-1.161.988	-149.453	-1.031.356,51	130.631,17	-56.285
15	-	Sonstige Auszahlungen	-3.415.091,93	-4.615.179	-224.422	-4.685.680,59	-70.501,59	-4.616
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-30.197.262,84**	**-37.480.058**	**-5.772.395**	**-36.923.647,01**	**556.410,50**	**-2.450.730**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-25.147.780,37**	**-20.758.509**	**-5.772.395**	**-27.992.538,87**	**-7.234.030,36**	**-2.450.730**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	68.313,10	0	0	203.276,00	203.276,00	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	3.000,00	3.000,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**68.313,10**	**0**	**0**	**206.276,00**	**206.276,00**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-962.491,26	-2.385.510	-687.662	-1.387.276,16	998.233,75	-642.156
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-50.000,00	-100.000	0	-100.000,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-1.012.491,26**	**-2.485.510**	**-687.662**	**-1.487.276,16**	**998.233,75**	**-642.156**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-944.178,16**	**-2.485.510**	**-687.662**	**-1.281.000,16**	**1.204.509,75**	**-642.156**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Geschäftsbereich II

Finanzen und Ordnung

Kennzahlen zur Jahresrechnung 2023

Geschäftsbereich 2 Finanzen und Ordnung

STADT KREFELD
KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

relative Kennzahlen	Einheit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist ./. fortg. Ansatz
1. Verwaltungsweite Kennzahlen					
Stellenbesetzungsquote (2) in %	%	81,2	100,0	83,3	-16,7

2 Finanzen und Ordnung

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	376.534.653,28	395.382.384	0	441.032.004,33	45.649.620,33	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	221.035.674,32	227.911.094	0	223.553.992,28	-4.357.102,14	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.233.514,10	4.005.500	0	3.768.870,83	-236.629,17	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.428.848,42	1.086.010	0	1.405.189,73	319.179,73	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.324.693,66	1.150.008	0	1.178.461,01	28.453,01	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	34.512.256,31	25.990.111	0	29.928.738,17	3.938.627,17	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	1.940,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**647.071.580,09**	**655.525.107**	**0**	**700.867.256,35**	**45.342.148,93**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-19.601.442,38	-19.903.070	0	-20.099.116,09	-196.046,09	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-41.207,87	0	0	976.637,04	976.637,04	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.817.236,06	-1.717.713	-30.000	-1.419.878,71	297.834,41	-3.572
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-260.916,06	-446.421	0	-291.471,92	154.949,26	0
15	-	Transferaufwendungen	-213.390.932,70	-247.891.626	-10.000	-248.428.550,89	-536.924,89	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.387.233,72	-9.953.484	-275.552	-12.185.556,42	-2.232.072,20	-300.000
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-248.498.968,79**	**-279.912.315**	**-315.552**	**-281.447.936,99**	**-1.535.622,47**	**-303.572**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**398.572.611,30**	**375.612.793**	**-315.552**	**419.419.319,36**	**43.806.526,46**	**-303.572**
19	+	Finanzerträge	19.814.457,26	21.990.092	0	16.571.700,51	-5.418.391,49	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-7.821.557,31	-8.761.700	0	-16.002.950,01	-7.241.250,01	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**11.992.899,95**	**13.228.392**	**0**	**568.750,50**	**-12.659.641,50**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**410.565.511,25**	**388.841.185**	**-315.552**	**419.988.069,86**	**31.146.884,96**	**-303.572**
23	+	Außerordentliche Erträge	17.645.147,72	33.448.947	0	25.529.707,35	-7.919.239,65	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	-3.325.699,86	-3.325.699,86	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**17.645.147,72**	**33.448.947**	**0**	**22.204.007,49**	**-11.244.939,51**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**428.210.658,97**	**422.290.132**	**-315.552**	**442.192.077,35**	**19.901.945,45**	**-303.572**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	3.155.079,07	2.854.148	0	3.167.599,77	313.452,05	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-9.761.297,58	-10.103.253	0	-9.929.513,27	173.739,45	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**421.604.440,46**	**415.041.027**	**-315.552**	**435.430.163,85**	**20.389.136,95**	**-303.572**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	359.448	0	0,00	-359.448,05	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**421.604.440,46**	**415.400.475**	**-315.552**	**435.430.163,85**	**20.029.688,90**	**-303.572**

2 Finanzen und Ordnung

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	376.293.424,41	382.439.843	0	411.343.992,39	28.904.149,39	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	217.443.490,21	220.419.862	0	219.479.673,84	-940.188,16	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.315.015,49	4.005.500	0	2.652.179,94	-1.353.320,06	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.432.829,22	1.086.010	0	1.194.102,18	108.092,18	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	9.493.366,48	1.150.008	0	526.613,42	-623.394,58	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	25.291.603,48	25.928.135	0	27.078.412,07	1.150.277,07	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	19.440.888,54	21.990.092	0	17.137.204,79	-4.852.887,21	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**654.710.617,83**	**657.019.450**	**0**	**679.412.178,63**	**22.392.728,63**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-16.458.028,48	-16.946.850	0	-17.961.729,40	-1.014.879,40	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.008.397,22	-1.717.713	-30.000	-1.469.180,08	248.533,04	-3.572
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-7.646.089,67	-8.761.700	0	-13.042.862,62	-4.281.162,62	0
14	-	Transferauszahlungen	-190.476.104,23	-231.522.173	-10.000	-212.046.639,37	19.475.533,63	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-5.038.968,78	-4.594.561	-275.552	-7.094.425,43	-2.499.864,21	-300.000
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-221.627.588,38**	**-263.542.997**	**-315.552**	**-251.614.836,90**	**11.928.160,44**	**-303.572**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**433.083.029,45**	**393.476.453**	**-315.552**	**427.797.341,73**	**34.320.889,07**	**-303.572**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.718.296,21	12.558.240	0	12.558.239,84	-0,16	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.733.808,27	0	0	428.001,00	428.001,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.021.440,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	10.254.123,05	9.297.952	0	9.320.338,44	22.386,44	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**26.727.667,53**	**21.856.192**	**0**	**22.306.579,28**	**450.387,28**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-4.224.659,50	0	0	-1.106.896,89	-1.106.896,89	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-87.196,12	0	0	-3.600,00	-3.600,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-234.383,16	-427.810	-68.610	-631.063,76	-203.253,76	-152.680
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-3.700.000	0	0,00	3.700.000,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-1.000.000	0	-800.000,00	200.000,00	-200.000
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-4.546.238,78**	**-5.127.810**	**-68.610**	**-2.541.560,65**	**2.586.249,35**	**-352.680**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**22.181.428,75**	**16.728.382**	**-68.610**	**19.765.018,63**	**3.036.636,63**	**-352.680**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Geschäftsbereich III

Innere Verwaltung, Bürgerservice und Feuerwehr

Kennzahlen zur Jahresrechnung 2023

Geschäftsbereich 3 Innere Verwaltung, Bürgerservice und Feuerwehr

STADT KREFELD
KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

relative Kennzahlen	Einheit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist ./. fortg. Ansatz
1. Verwaltungsweite Kennzahlen					
Stellenbesetzungsquote (3) in %	%	105,9	100,0	60,3	-39,7

3 Innere Verwaltung, Bürgerservice und Feuerwehr

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.389.594,66	654.536	0	2.046.550,72	1.392.014,42	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.947.408,94	21.699.100	0	19.055.744,65	-2.643.355,35	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	866.758,52	906.346	0	713.950,61	-192.395,39	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.966.873,66	19.322.519	0	6.714.521,33	-12.607.997,67	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	5.365.812,81	3.284.488	0	6.274.150,57	2.989.662,57	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	350,30	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**35.536.798,89**	**45.866.989**	**0**	**34.804.917,88**	**-11.062.071,42**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-72.774.110,24	-62.658.160	0	-58.275.595,90	4.382.564,10	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-32.190.774,45	-31.406.870	0	-30.729.070,06	677.799,94	0
13	-	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-21.577.793,66	-26.033.011	-205.812	-23.446.079,22	2.586.931,65	-1.031.787
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-4.313.948,46	-3.991.303	0	-4.111.873,64	-120.570,94	0
15	-	Transferaufwendungen	-76.396,86	-38.638	0	-66.232,99	-27.594,51	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.449.873,09	-11.959.257	-509.655	-9.816.100,90	2.143.156,02	-517.609
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-141.382.896,76**	**-136.087.239**	**-715.467**	**-126.444.952,71**	**9.642.286,26**	**-1.549.396**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-105.846.097,87**	**-90.220.250**	**-715.467**	**-91.640.034,83**	**-1.419.785,16**	**-1.549.396**
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-105.846.097,87**	**-90.220.250**	**-715.467**	**-91.640.034,83**	**-1.419.785,16**	**-1.549.396**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-105.846.097,87**	**-90.220.250**	**-715.467**	**-91.640.034,83**	**-1.419.785,16**	**-1.549.396**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	44.111.898,21	45.052.028	0	46.255.422,42	1.203.394,14	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-17.149.112,02	-15.705.097	0	-17.665.695,84	-1.960.598,56	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-78.883.311,68**	**-60.873.319**	**-715.467**	**-63.050.308,25**	**-2.176.989,58**	**-1.549.396**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	1.799.915	0	0,00	-1.799.914,98	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-78.883.311,68**	**-59.073.404**	**-715.467**	**-63.050.308,25**	**-3.976.904,56**	**-1.549.396**

3 Innere Verwaltung, Bürgerservice und Feuerwehr

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.000,00	266.420	0	200.648,16	-65.771,84	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.537.523,63	21.699.100	0	20.006.674,08	-1.692.425,92	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	827.438,91	906.346	0	669.979,80	-236.366,20	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.988.196,11	19.322.519	0	6.047.571,33	-13.274.947,67	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	2.785.774,39	3.284.428	0	3.527.274,16	242.846,16	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**28.191.933,04**	**45.478.813**	**0**	**30.452.147,53**	**-15.026.665,47**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-58.220.588,63	-57.433.260	0	-47.230.654,77	10.202.605,23	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	-35.854.790,27	-31.406.870	0	-34.822.810,57	-3.415.940,57	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-21.542.755,94	-26.033.011	-205.812	-21.792.537,04	4.240.473,83	-1.031.787
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-74.346,36	-38.638	0	-960.480,62	-921.842,14	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-9.438.845,56	-10.900.058	-386.457	-9.673.887,79	1.226.170,38	-170.604
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-125.131.326,76**	**-125.811.838**	**-592.268**	**-114.480.370,79**	**11.331.466,73**	**-1.202.391**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-96.939.393,72**	**-80.333.025**	**-592.268**	**-84.028.223,26**	**-3.695.198,74**	**-1.202.391**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	394.334,84	340.000	0	571.885,63	231.885,63	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	119.900,97	0	0	59.380,98	59.380,98	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**514.235,81**	**340.000**	**0**	**631.266,61**	**291.266,61**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-4.422.395,01	-18.419.166	-6.136.041	-7.014.586,64	11.404.578,88	-8.518.648
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-4.422.395,01**	**-18.419.166**	**-6.136.041**	**-7.014.586,64**	**11.404.578,88**	**-8.518.648**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-3.908.159,20**	**-18.079.166**	**-6.136.041**	**-6.383.320,03**	**11.695.845,49**	**-8.518.648**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Geschäftsbereich IV

Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration

relative Kennzahlen	Einheit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist ./. fortg. Ansatz
1. Verwaltungsweite Kennzahlen					
Stellenbesetzungsquote (4) in %	%	86,1	100,0	90,3	-9,7

4 Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.522.517,87	95.393.923	0	91.476.480,72	-3.917.442,39	0
3	+	Sonstige Transfererträge	6.274.296,54	8.051.098	0	8.636.041,29	584.943,29	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.916.964,58	18.048.244	0	14.620.450,20	-3.427.793,80	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.096.483,95	2.521.170	0	2.173.346,60	-347.823,40	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.504.928,62	12.234.268	0	18.187.618,47	5.953.350,47	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.811.047,03	366.645	0	5.271.955,38	4.905.309,95	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**140.126.238,59**	**136.615.349**	**0**	**140.365.892,66**	**3.750.544,12**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-103.053.900,59	-102.825.045	0	-110.726.478,14	-7.901.433,14	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-60.204,92	0	0	1.568.687,03	1.568.687,03	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.315.381,55	-40.378.220	-836.411	-37.268.269,95	3.109.950,33	-2.004.480
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-1.950.131,51	-2.110.500	0	-2.012.349,00	98.150,63	0
15	-	Transferaufwendungen	-150.142.680,92	-161.252.541	-941.395	-153.666.073,50	7.586.467,01	-237.553
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.482.157,74	-19.017.113	-2.957.797	-14.806.345,12	4.210.768,26	-2.487.197
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-305.004.457,23**	**-325.583.419**	**-4.735.604**	**-316.910.828,68**	**8.672.590,12**	**-4.729.230**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-164.878.218,64**	**-188.968.070**	**-4.735.604**	**-176.544.936,02**	**12.423.134,24**	**-4.729.230**
19	+	Finanzerträge	3.501,48	3.000	0	3.122,94	122,94	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.550,17	0	0	0,00	0,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**951,31**	**3.000**	**0**	**3.122,94**	**122,94**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-164.877.267,33**	**-188.965.070**	**-4.735.604**	**-176.541.813,08**	**12.423.257,18**	**-4.729.230**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-164.877.267,33**	**-188.965.070**	**-4.735.604**	**-176.541.813,08**	**12.423.257,18**	**-4.729.230**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	7.140.134,70	4.658.828	0	7.359.246,70	2.700.419,02	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-16.116.547,81	-14.073.757	0	-16.979.951,31	-2.906.194,63	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-173.853.680,44**	**-198.379.999**	**-4.735.604**	**-186.162.517,69**	**12.217.481,57**	**-4.729.230**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	3.875.710	0	0,00	-3.875.709,93	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-173.853.680,44**	**-194.504.289**	**-4.735.604**	**-186.162.517,69**	**8.341.771,64**	**-4.729.230**

4 Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	80.371.969,59	90.893.949	0	84.402.901,90	-6.491.047,10	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	8.367.805,46	8.051.098	0	6.998.034,57	-1.053.063,43	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.007.323,83	18.048.244	0	14.525.794,42	-3.522.449,58	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.075.757,22	2.521.170	0	2.113.371,63	-407.798,37	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	28.071.657,58	12.234.268	0	26.640.839,66	14.406.571,66	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	883.019,34	363.114	0	1.306.365,04	943.251,04	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.500,80	3.000	0	2.562,37	-437,63	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**131.781.033,82**	**132.114.843**	**0**	**135.989.869,59**	**3.875.026,59**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-98.385.347,12	-99.306.620	0	-107.460.778,05	-8.154.158,05	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	-97.295,13	-97.295,13	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.443.451,76	-40.378.220	-836.411	-38.636.738,54	1.741.481,74	-2.004.480
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.550,17	0	0	0,00	0,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-149.716.127,24	-161.252.541	-941.395	-153.717.555,64	7.534.984,87	-237.553
15	-	Sonstige Auszahlungen	-7.220.154,10	-7.157.493	-268.357	-6.093.241,42	1.064.251,88	-90.146
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-288.767.630,39**	**-308.094.874**	**-2.046.164**	**-306.005.608,78**	**2.089.265,31**	**-2.332.179**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-156.986.596,57**	**-175.980.031**	**-2.046.164**	**-170.015.739,19**	**5.964.291,90**	**-2.332.179**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.632.076,48	1.743.076	0	1.058.259,33	-684.816,74	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	200,00	0	0	131,09	131,09	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	31.280,86	25.000	0	15.640,22	-9.359,78	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**3.663.557,34**	**1.768.076**	**0**	**1.074.030,64**	**-694.045,43**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.748.037,69	-18.401.862	-12.408.234	-1.330.235,93	17.071.626,38	-15.631.642
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-7.185.020,88	-12.953.991	-3.114.541	-8.358.599,41	4.595.391,75	-2.589.133
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-9.933.058,57**	**-31.355.853**	**-15.522.775**	**-9.688.835,34**	**21.667.018,13**	**-18.220.775**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-6.269.501,23**	**-29.587.777**	**-15.522.775**	**-8.614.804,70**	**20.972.972,70**	**-18.220.775**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Geschäftsbereich V

Planung, Bau und Gebäudemanagement

Kennzahlen zur Jahresrechnung 2023

Geschäftsbereich 5 Planung, Bau und Gebäudemanagement

STADT KREFELD
KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

relative Kennzahlen	Einheit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist ./. fortg. Ansatz
1. Verwaltungsweite Kennzahlen					
Stellenbesetzungsquote (5) in %	%	83,2	86,7	89,6	2,9

5 Planung, Bau und Gebäudemanagement

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.400.096,29	9.100.541	0	8.315.022,62	-785.518,63	0
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.031.868,63	6.951.881	0	7.316.676,13	364.794,94	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.562.590	0	1.349.778,21	-212.811,79	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	684.779,75	751.420	0	453.163,98	-298.256,02	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	396.564,56	3.639.920	0	2.541.355,14	-1.098.565,07	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	2.546,80	2.546,80	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**19.513.309,23**	**22.006.353**	**0**	**19.978.542,88**	**-2.027.809,77**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-14.043.358,90	-15.765.080	0	-16.655.668,33	-890.588,33	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-15.785,06	0	0	488.083,59	488.083,59	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.198.760,66	-23.855.177	-1.786.728	-18.691.209,10	5.163.967,47	-3.991.207
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-16.674.550,85	-16.955.851	0	-15.486.375,47	1.469.475,30	0
15	-	Transferaufwendungen	-181.513,55	-239.301	-100.219	-219.933,18	19.367,82	-153.551
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.659.146,25	-5.253.525	-1.113.921	-2.306.523,49	2.947.001,89	-1.221.869
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-46.773.115,27**	**-62.068.934**	**-3.000.869**	**-52.871.625,98**	**9.197.307,74**	**-5.366.627**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-27.259.806,04**	**-40.062.581**	**-3.000.869**	**-32.893.083,10**	**7.169.497,97**	**-5.366.627**
19	+	Finanzerträge	451,10	21.232	0	814,00	-20.418,00	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-396.252,63	-169.000	0	-6.313,17	162.686,83	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-395.801,53**	**-147.768**	**0**	**-5.499,17**	**142.268,83**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-27.655.607,57**	**-40.210.349**	**-3.000.869**	**-32.898.582,27**	**7.311.766,80**	**-5.366.627**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-27.655.607,57**	**-40.210.349**	**-3.000.869**	**-32.898.582,27**	**7.311.766,80**	**-5.366.627**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	3.302.947,14	3.911.334	0	3.429.514,44	-481.820,00	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-5.476.936,34	-7.015.717	0	-6.539.895,24	475.822,20	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-29.829.596,77**	**-43.314.732**	**-3.000.869**	**-36.008.963,07**	**7.305.769,00**	**-5.366.627**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	706.195	0	0,00	-706.195,42	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-29.829.596,77**	**-42.608.537**	**-3.000.869**	**-36.008.963,07**	**6.599.573,58**	**-5.366.627**

5 Planung, Bau und Gebäudemanagement

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.222.587,01	1.688.624	0	907.845,10	-780.778,90	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.595.858,26	3.702.084	0	4.275.990,38	573.906,38	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.562.590	0	1.296.563,77	-266.026,23	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	456.825,12	751.420	0	367.339,89	-384.080,11	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	147.946,10	139.889	0	824.976,89	685.087,89	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	58,15	21.232	0	479,10	-20.752,90	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**7.423.274,64**	**7.865.839**	**0**	**7.673.195,13**	**-192.643,87**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-12.698.646,54	-14.485.960	0	-15.661.675,14	-1.175.715,14	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.717.652,72	-23.855.177	-1.786.728	-16.525.977,72	7.329.198,85	-3.991.207
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-169.000	0	-238.039,65	-69.039,65	0
14	-	Transferauszahlungen	-176.749,26	-239.301	-100.219	-193.384,47	45.916,53	-153.551
15	-	Sonstige Auszahlungen	-834.176,16	-4.397.578	-860.936	-1.130.040,62	3.267.536,95	-1.059.432
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-27.427.224,68**	**-43.147.015**	**-2.747.883**	**-33.749.117,60**	**9.397.897,54**	**-5.204.190**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-20.003.950,04**	**-35.281.176**	**-2.747.883**	**-26.075.922,47**	**9.205.253,67**	**-5.204.190**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	364.983,07	6.106.857	0	1.002.118,60	-5.104.738,40	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	12.060.000	0	2.485.504,49	-9.574.495,51	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.184.952,38	3.392.055	0	2.565.070,71	-826.984,29	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	1.733.000	0	0,00	-1.733.000,00	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**2.549.935,45**	**23.291.912**	**0**	**6.052.693,80**	**-17.239.218,20**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-40.568,52	-37.758.190	-27.294.190	-702.880,70	37.055.309,64	-22.766.403
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.541.207,45	-64.824.039	-29.525.950	-7.338.942,61	57.485.096,74	-44.591.960
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-293.015,11	-1.365.964	-1.103.214	-321.641,23	1.044.322,41	-288.021
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-411.000	0	0,00	411.000,00	-411.000
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	-38.400,00	-38.400,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-5.874.791,08**	**-104.359.193**	**-57.923.354**	**-8.401.864,54**	**95.957.328,79**	**-68.057.384**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-3.324.855,63**	**-81.067.281**	**-57.923.354**	**-2.349.170,74**	**78.718.110,59**	**-68.057.384**

Jahresabschluss 2023
Stadt Krefeld



Geschäftsbereich VI

Soziales, Umwelt und Gesundheit

Kennzahlen zur Jahresrechnung 2023

Geschäftsbereich 6 Soziales, Umwelt und Gesundheit

STADT KREFELD
KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

relative Kennzahlen	Einheit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ist ./. fortg. Ansatz
1. Verwaltungsweite Kennzahlen					
Stellenbesetzungsquote (6) in %	%	69,4	100,0		

6 Soziales, Umwelt und Gesundheit

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	13.322.498,46	12.140.000	0	11.710.699,99	-429.300,01	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.856.655,31	6.152.060	0	6.864.780,85	712.721,12	0
3	+	Sonstige Transfererträge	3.626.886,34	5.593.507	0	3.643.787,25	-1.949.719,75	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	731.908,70	1.786.698	0	851.575,75	-935.122,06	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	139.358,49	295.159	0	36.721,60	-258.437,40	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	101.826.176,81	115.595.446	0	111.404.454,99	-4.190.991,01	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.792.826,35	184.445	0	1.051.780,68	867.335,68	0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**129.296.310,46**	**141.747.315**	**0**	**135.563.801,11**	**-6.183.513,43**	**0**
11	-	Personalaufwendungen	-27.525.525,48	-30.656.765	0	-28.724.489,93	1.932.275,07	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	-283.468,46	-266.990	0	1.072.391,62	1.339.381,62	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-18.821.609,85	-13.808.505	-996.027	-14.089.413,06	-280.908,47	-1.446.841
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-856.461,75	-766.785	0	-859.901,32	-93.116,74	0
15	-	Transferaufwendungen	-82.639.453,03	-101.126.984	-1.122.553	-97.630.009,03	3.496.974,72	-838.929
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-79.269.543,15	-95.279.711	-735.734	-86.892.034,17	8.387.676,41	-1.385.691
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-209.396.061,72**	**-241.905.739**	**-2.854.313**	**-227.123.455,89**	**14.782.282,61**	**-3.671.461**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-80.099.751,26**	**-100.158.424**	**-2.854.313**	**-91.559.654,78**	**8.598.769,18**	**-3.671.461**
19	+	Finanzerträge	55.591,00	4.279	0	3.340,74	-938,26	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-29.561,77	-60.043	0	0,00	60.043,00	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**26.029,23**	**-55.764**	**0**	**3.340,74**	**59.104,74**	**0**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-80.073.722,03**	**-100.214.188**	**-2.854.313**	**-91.556.314,04**	**8.657.873,92**	**-3.671.461**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)**	**-80.073.722,03**	**-100.214.188**	**-2.854.313**	**-91.556.314,04**	**8.657.873,92**	**-3.671.461**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	6.023.004,43	5.750.219	0	8.520.327,53	2.770.108,70	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	-12.213.555,24	-11.833.233	0	-14.391.677,21	-2.558.444,38	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0,00	0,00	0
31	**=**	**Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)**	**-86.264.272,84**	**-106.297.202**	**-2.854.313**	**-97.427.663,72**	**8.869.538,24**	**-3.671.461**
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	2.793.279	0	0,00	-2.793.278,52	0
33	**=**	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)**	**-86.264.272,84**	**-103.503.923**	**-2.854.313**	**-97.427.663,72**	**6.076.259,72**	**-3.671.461**

6 Soziales, Umwelt und Gesundheit

lfd. Nr.		Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022 EUR	Ist-Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) EUR	Ermächtigungsübertragungen nach 2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	13.319.842,31	12.140.000	0	11.708.578,01	-431.421,99	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.026.427,25	5.621.552	0	5.958.311,09	336.759,09	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	2.782.894,13	5.593.507	0	2.730.104,96	-2.863.402,04	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	762.419,63	1.785.088	0	782.963,93	-1.002.124,07	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	150.921,64	295.159	0	29.921,34	-265.237,66	0
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	101.708.983,63	115.595.446	0	110.782.505,65	-4.812.940,35	0
7	+	Sonstige Einzahlungen	228.995,36	184.445	0	158.130,33	-26.314,67	0
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	56.217,64	4.279	0	2.288,80	-1.990,20	0
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**125.036.701,59**	**141.219.476**	**0**	**132.152.804,11**	**-9.066.671,89**	**0**
10	-	Personalauszahlungen	-24.297.283,07	-26.705.600	0	-26.262.179,51	443.420,49	0
11	-	Versorgungsauszahlungen	-263.266,83	-266.990	0	-268.527,60	-1.537,60	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.634.058,28	-13.808.505	-996.027	-22.524.899,46	-8.716.394,87	-1.446.841
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-29.561,77	-60.043	0	0,00	60.043,00	0
14	-	Transferauszahlungen	-83.410.349,26	-101.126.984	-1.122.553	-98.405.355,38	2.721.628,37	-838.929
15	-	Sonstige Auszahlungen	-77.549.597,77	-92.252.091	-735.734	-87.175.305,33	5.076.785,25	-1.117.980
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-200.184.116,98**	**-234.220.212**	**-2.854.313**	**-234.636.267,28**	**-416.055,36**	**-3.403.749**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-75.147.415,39**	**-93.000.736**	**-2.854.313**	**-102.483.463,17**	**-9.482.727,25**	**-3.403.749**
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.420.372,23	350.000	0	-74.653,68	-424.653,68	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0,00	0,00	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	79.396,20	54.000	0	104.337,38	50.337,38	0
23	**=**	**Summe (investive Einzahlungen)**	**3.499.768,43**	**404.000**	**0**	**29.683,70**	**-374.316,30**	**0**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-94.284,54	-253.815	-73.815	0,00	253.815,16	-73.815
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-239.839,41	-6.993.786	-4.044.586	-918.257,05	6.075.529,02	-5.151.993
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-897.521,08	-1.551.456	-362.606	-1.095.368,54	456.087,16	-634.142
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	**=**	**Summe (investive Auszahlungen)**	**-1.231.645,03**	**-8.799.057**	**-4.481.007**	**-2.013.625,59**	**6.785.431,34**	**-5.859.950**
31	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**2.268.123,40**	**-8.395.057**	**-4.481.007**	**-1.983.941,89**	**6.411.115,04**	**-5.859.950**

STADT KREFELD

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister
Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

www.krefeld.de

Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan - Gesamt

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Aufwendungen											
1	G01004020000 neu: G01102030000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	689.500,00	123.198,75	812.698,75	159.137,99	653.560,76	653.560,76	278.004,68	278.004,68
2	G01004020000 neu: G01102030000	52555700	Wartung IT	2.527.200,00	0,00	2.111.030,00	1.099.426,09	1.011.603,91	1.011.603,91	591.700,00	589.675,22
3	P00110010000	52555700	Wartung IT	0,00	0,00	1.220,00	395,00	825,00	825,00	920,00	825,00
4	P00111010000	54290000	Sonstiges für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten Dritter	2.000,00	0,00	1.390,00	0,00	1.390,00	1.390,00	1.000,00	1.000,00
5	P00111010000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	11.000,00	0,00	11.000,00	0,00	11.000,00	11.000,00	5.000,00	5.000,00
6	P00111010000	54317000	Gästebewirtung und Repräsen-tation	150.000,00	0,00	189.000,00	179.796,54	9.203,46	9.203,46	11.550,00	1.500,00
7	P00201010000	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	9.650,00	0,00	9.650,00	3.311,18	6.338,82	6.338,82	5.150,00	5.150,00
8	P00201010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1009,96	0,00	1.839,96	326,31	1.513,65	1.513,65	1.500,00	1.500,00
9	P00501020000	54290000	Sonstiges für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00	5.500,00	2.115,77
10	P01001060000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	300.000,00	50.000,00	373.990,00	310.960,82	63.029,18	63.029,18	40.000,00	39.044,50
11	P01004040000 neu: P01001020000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500.000,00	0,00	500.000,00	244.013,60	255.986,40	255.986,40	261.133,75	254.502,72
12	P01005040000	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	15.407,52	0,00	80.807,52	72.041,62	8.765,90	8.765,90	10.000,00	8.765,90

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	P01005040000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	51.750,00	0,00	310.750,00	304.117,23	6.632,77	6.632,77	30.650,00	6.632,77
14	P01005040000	52412400	Entsorgung	55.413,64	0,00	33.413,64	20.328,47	13.085,17	13.085,17	12.000,00	12.000,00
15	P01005080000	54318100	Rechts- und Beratungskosten	51.010,00	0,00	21.010,00	0,00	21.010,00	21.010,00	20.000,00	20.000,00
16	P02002990000	54318100	Rechts- und Beratungskosten	300.000,00	275.305,64	530.765,49	217.328,58	313.436,91	313.436,91	313.435,99	300.000,00
17	P02102030000	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	350,00	0,00	350,00	350,00	350,00	350,00
18	P02104030000	52212000	Unterhaltung des Infrastrukturver-mögens	40.150,00	0,00	40.150,00	17.792,97	22.357,03	22.357,03	3.222,10	3.222,10
19	P03701010000	52512000	Fahrzeugunter-haltung	500.000,00	0,00	603.205,00	472.329,14	130.875,86	130.875,86	80.740,77	80.740,77
20	P03701010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	29.714,00	33.592,51	105.951,63	65.772,05	40.179,58	40.179,58	38.925,00	38.925,00
21	P03701010000	54124000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungs-gegenstände	500.000,00	279.138,19	714.713,19	592.646,01	122.067,18	122.067,18	104.980,66	38.643,26
22	P03701010000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	62.900,00	0,00	76.900,00	14.736,33	62.163,67	62.163,67	69.000,00	69.000,00
23	P03701020000	54124000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungs-gegenstände	200.000,00	0,00	75.000,00	32.469,50	42.530,50	42.530,50	38.611,83	21.873,51
24	P03791010000	54124000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungs-gegenstände	100.000,00	0,00	115.000,00	0,00	115.000,00	115.000,00	84.937,25	84.937,25
25	P03900000000	54318300	Gutachten u.ä.	60.000,00	121.000,00	177.000,00	66.882,25	110.117,75	110.117,75	109.724,80	60.000,00
26	P03901010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	151.500,00	0,00	515.500,00	198.073,24	317.426,76	317.426,76	317.042,66	252.608,13
27	P03902020000	54318300	Gutachten u.ä.	261.579,00	66.000,00	241.153,50	25.548,46	215.605,04	215.605,04	162.923,57	162.923,57
28	P03902020000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	22.091,76	0,00	22.091,76	892,50	21.199,26	21.199,26	8.890,00	8.890,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
29	P03903010000	54318300	Gutachten u.ä.	30.868,00	50.000,00	58.118,00	14.381,96	43.736,04	43.736,04	35.618,04	30.868,00
30	P03903020000	54318300	Gutachten u.ä.	124.872,00	154.990,20	264.862,20	2.353,20	262.509,00	262.509,00	152.636,00	152.636,00
31	P03903020000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	153.187,00	0,00	47.187,00	41.843,16	608,39	608,39	53.687,44	5.343,84
32	P03904010000	54318300	Gutachten u.ä.	133.332,00	83.305,26	170.637,26	87.586,74	83.050,52	83.050,52	67.703,46	67.703,46
33	P03904010000	52211000	Unterhaltung der unbebauten Grün- und Außenanlagen	0,00	230.704,99	298.704,99	550,00	298.154,99	298.154,99	298.154,99	298.154,99
34	P03904020000	54318300	Gutachten u.ä.	40.000,00	21.895,71	22.395,71	0,00	22.395,71	22.395,71	21.895,71	21.895,71
35	P03904030000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	739.780,00	0,00	739.780,00	472.068,66	267.711,34	267.711,34	267.711,34	267.711,34
36	P03904030000	54318300	Gutachten u.ä.	73.316,00	35.000,00	122.566,00	48.620,34	73.945,66	73.945,66	73.748,85	73.748,85
37	P03904030000	52211000	Unterhaltung der unbebauten Grün- und Außenanlagen	334.000,00	50.000,00	214.500,00	59.826,42	154.673,58	154.673,58	103.500,00	103.500,00
38	P03904030000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	131.830,00	4.000,00	129.830,00	90.497,36	39.332,64	39.332,64	42.763,30	38.722,96
39	P03904030000	54210000	Aufwendungen für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeiten	36.000,00	0,00	36.000,00	22.989,10	13.010,90	13.010,90	15.910,90	13.010,90
40	P03905010000	52111000	Gebäudeunter-haltung	110.000,00	0,00	110.000,00	0,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
41	P03999990000	54318300	Gutachten u.ä.	30.623,00	71.498,92	95.121,92	37.520,91	57.601,01	57.601,01	57.118,01	30.623,00
42	P05000000000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	70.552,00	41.046,00	94.488,00	0,00	94.488,00	94.488,00	41.040,00	41.040,00
43	P05002020000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.200,00	22.500,00	33.700,00	3.483,84	30.216,16	30.216,16	22.500,00	11.200,00
44	P05004010000	53399000	Andere sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	1.654.005,27	1.617.188,30	36.816,97	36.816,97	36.816,97	36.816,97

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
45	P05005010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	400.000,00	221.386,38	592.026,38	5.578,75	586.447,63	567.447,63	567.440,00	400.000,00
46	P05005040000	52555100	IT-Entwicklungs-kosten	0,00	0,00	8.035,00	0,00	8.035,00	8.035,00	8.035,00	8.035,00
47	P05100000000	54121000	Aus- und Fortbildung	19.750,00	0,00	19.750,00	5.763,23	13.986,77	13.986,77	5.700,10	5.700,10
48	P05101010000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	950.000,00	139.120,54	1.168.172,54	817.028,02	351.144,52	351.144,52	279.936,77	279.936,77
49	P05103020000	52555500	Unterhaltung IT	16.750,84	15.409,54	32.160,38	23.583,66	8.576,72	8.576,72	6.416,34	6.416,34
50	P05105010000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	273.208,00	0,00	273.208,00	215.035,09	58.172,91	58.172,91	37.287,39	37.287,39
51	P05201030000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	51.107,00	107.370,00	128.477,00	752,70	127.724,30	127.724,30	109.031,00	109.031,00
52	P05201120000	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	100.000,00	60.614,42	154.634,42	47.420,93	107.213,49	107.213,49	66.000,00	66.000,00
53	P05300000000	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	123.477,00	0,00	115.477,00	4.575,83	110.901,17	110.901,17	17.500,00	17.500,00
54	P05301030000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	130.000,00	129.942,88	259.942,88	61.876,45	198.066,43	198.066,43	77.608,41	77.608,41
55	P05301030000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	2.127.212,00	59.946,00	2.184.251,27	1.907.851,70	276.399,57	276.399,57	272.854,82	272.854,82
56	P05303010000	52819000	Sonstige Sachleistungen	21.445,28	0,00	21.445,28	17.022,07	4.423,21	4.423,21	2.261,60	2.261,60
57	P05602010004	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	0,00	386.509,73	262.331,72	124.178,01	124.178,01	45.000,00	45.000,00
58	P05602010040	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	248.800,00	124.400,00	373.200,00	241.411,04	131.788,96	131.788,96	130.000,00	130.000,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
59	P06100000000	54318100	Rechts- und Beratungskosten	0,00	37.717,16	37.717,16	7.854,00	29.863,16	29.863,16	29.863,16	29.863,16
60	P06100000000	54318300	Gutachten u.ä.	43.000,00	75.000,00	116.000,00	16.622,88	99.377,12	99.377,12	99.371,12	99.371,12
61	P06101010000	54318300	Gutachten u.ä.	460.000,00	308.025,91	1.002.605,91	266.146,49	736.459,42	736.459,42	760.423,04	694.580,00
62	P06101010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	25.830,00	995,10	24.834,90	24.834,90	24.824,00	24.824,00
63	P06101030000	52212000	Unterhaltung des Infrastrukturver-mögens	0,00	80.000,00	100.000,00	53.550,00	46.450,00	46.450,00	100.000,00	46.450,00
64	P06101030000	54318300	Gutachten u.ä.	10.000,00	24.200,79	35.000,79	28.923,62	6.077,17	6.077,17	6.076,42	6.076,42
65	P06101030000	54318100	Rechts- und Beratungskosten	0,00	1.700,00	1.700,00	0,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
66	P06102060000	54318300	Gutachten u.ä.	135.000,00	65.319,71	116.349,71	92.507,16	23.842,55	23.842,55	24.953,87	8.145,84
67	P06102080000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	40.589,00	235.605,04	95.984,11	139.620,93	139.620,93	139.620,93	66.058,98
68	P06102090000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	462.350,00	133.815,61	328.534,39	328.534,39	358.309,30	276.081,84
69	P06102090000	54318300	Gutachten u.ä.	759.500,00	15.152,00	451.252,00	18.160,45	433.091,55	433.091,55	129.581,15	119.581,15
70	P06102090000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	56.975,00	389.675,00	53.953,84	335.721,16	335.721,16	335.721,16	61.325,00
71	P06102090000	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	11.305,00
72	P06103030000	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	49.755,00	37.840,00	98.865,00	64.685,29	34.179,71	34.179,71	34.774,71	34.179,71
73	P06103030000	54318300	Gutachten u.ä.	2.550,00	0,00	6.070,00	2.796,50	3.273,50	3.273,50	3.272,50	3.272,50
74	P06103040000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen	0,00	252.985,81	322.785,81	159.121,76	163.664,05	163.664,05	185.667,93	162.437,14
75	P06103040000	52370000	Erstattung lfd. Verwaltungstätig-keit an Private	8.150.000,00	0,00	8.150.000,00	5.623.531,12	2.526.468,88	2.526.468,88	2.526.468,88	2.526.468,88
76	P06202010000	54220000	Mieten und Pachten	480,00	0,00	650,00	0,00	650,00	650,00	650,00	650,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
77	P06202010000	54317000	Gästebewirtung und Repräsen-tation	0,00	0,00	1.350,00	0,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00
78	P06204010000	54996100	Beiträge zu Wirtschaftsver-bänden, Berufsver-tretungen	3.270,00	0,00	3.270,00	0,00	3.270,00	3.270,00	2.500,00	2.500,00
79	P06204010030	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	130.000,00	130.000,00	84.028,88	45.971,12	45.971,12	45.971,12	45.971,12
80	P06204040000	54318100	Rechts- und Beratungskosten	0,00	15.000,00	43.400,00	14.647,90	28.752,10	28.752,10	17.542,25	17.542,25
81	P06204040000	54318300	Gutachten u.ä.	210.000,00	82.000,00	287.000,00	105.492,54	181.507,46	181.507,46	74.848,60	74.848,60
82	P06204050000	52111000	Gebäudeunter-haltung	100.000,00	0,00	100.000,00	259,35	99.740,65	99.740,65	14.000,00	14.000,00
83	P06204050000	52211000	Unterhaltung der unbebauten Grün- und Außenanlagen	525.000,00	290.833,00	857.173,00	556.596,33	300.576,67	300.576,67	300.576,67	300.576,67
84	P06204050000	52212000	Unterhaltung des Infrastrukturver-mögens	5.050,00	721.000,00	726.050,00	10.656,83	715.393,17	715.393,17	710.343,17	710.343,17
85	P06204050000	52412400	Entsorgung	200.000,00	487.902,27	687.902,27	378.612,55	309.289,72	309.289,72	281.532,63	281.532,63
86	P10101010000	52370000	Erstattung lfd. Verwaltungstätig-keit an Private	5.000.000,00	5.330.763,90	10.330.763,90	8.417.085,59	1.913.678,31	1.913.678,31	1.913.678,31	1.913.678,31
87	P10101010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	420.000,00	31.480,00	342.479,83	128.332,87	214.146,96	214.146,96	146.569,75	146.569,75
88	P40001010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000,00	0,00	83.424,00	29.372,92	54.051,08	54.051,08	11.232,25	11.232,25
89	P40001010000	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	42.109,96	7.264,27	49.374,23	0,00	49.374,23	49.374,23	1.470,60	1.470,60
90	P40001010000	54121000	Aus- und Fortbildung	500,00	0,00	4.716,00	2.453,96	2.262,04	2.262,04	2.488,73	2.262,04

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
91	P40001010000	54123000	Sonstige Dienstreisekosten	400,00	0,00	400,00	140,05	259,95	259,95	216,80	216,80
92	P40001010000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	955.000,00	144.613,58	1.122.261,58	612.993,75	509.267,83	509.267,83	522.262,20	509.267,83
93	P40001030000	52412400	Entsorgung	4.039,96	0,00	539,96	0,00	539,96	539,96	250,00	250,00
94	P40001030000	54121000	Aus- und Fortbildung	100,00	0,00	404,00	226,69	177,31	177,31	328,44	177,31
95	P40001030000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	90.000,00	14.439,04	129.439,04	106.154,06	23.284,98	23.284,98	23.784,98	23.284,98
96	P40001040000	54121000	Aus- und Fortbildung	200,00	0,00	884,00	472,19	411,81	411,81	562,94	411,81
97	P40001040000	54123000	Sonstige Dienstreisekosten	100,00	0,00	100,00	33,35	66,65	66,65	49,55	49,55
98	P40001040000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	145.000,00	25.315,20	200.315,20	179.315,20	21.000,00	21.000,00	18.000,00	18.000,00
99	P40001050000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	38.500,00	0,00	62.630,00	2.543,77	60.086,23	60.086,23	7.500,00	3.375,71
100	P40001050000	54121000	Aus- und Fortbildung	500,00	0,00	956,00	75,57	880,43	880,43	956,00	880,43
101	P40001050000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	535.000,00	778.502,96	1.303.442,96	576.670,95	726.772,01	726.772,01	774.734,33	726.772,01
102	P40001060000	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	17.069,96	0,00	22.069,96	0,00	22.069,96	22.069,96	567,63	567,63
103	P40001060000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	15.500,00	0,00	13.500,00	1.538,37	11.961,63	11.961,63	492,66	492,66
104	P40001060000	54121000	Aus- und Fortbildung	100,00	0,00	632,00	151,14	480,86	480,86	556,43	480,86
105	P40001060000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	145.000,00	6.750,72	169.750,72	143.750,72	26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
106	P40001070000	52412400	Entsorgung	6.565,04	0,00	2.065,04	1.020,34	1.044,70	1.044,70	440,40	492,66
107	P40001070000	54121000	Aus- und Fortbildung	300,00	0,00	680,00	453,40	226,60	226,60	226,60	226,60
108	P40001070000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	125.000,00	5.719,36	142.711,06	114.526,85	28.184,21	28.184,21	27.736,21	27.736,21
109	P40001070000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	667.600,00	0,00	529.071,80	0,00	529.071,80	529.071,80	71.942,08	71.942,08
110	P40001070000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	146.800,00	0,00	131.566,50	0,00	131.566,50	131.566,50	83.623,93	83.458,18
111	P40001070000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	280.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
112	P40002030000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.141,04	0,00	6.921,04	2.203,70	4.717,34	4.717,34	5.664,84	4.717,34
113	P40002040000	54312100	Druck und Verfielfältigung	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
114	P40002110000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.287.000,00	152.440,80	1.391.690,80	497.121,57	894.569,23	894.569,23	903.542,15	894.569,23
115	P40002110000	54291000	Lizenzen und Konzessionen	75.700,00	0,00	139.670,00	128.777,43	10.892,57	10.892,57	31.638,04	10.892,57
116	P40002110000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	551.400,00	73.737,20	1.787.593,60	1.444.402,43	343.191,17	343.191,17	645.009,59	343.191,17
117	P40002130000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	244.000,00	69.850,67	313.850,67	190.929,30	122.921,37	122.921,37	123.217,69	122.921,37
118	P40002130000	54291000	Lizenzen und Konzessionen	25.000,00	0,00	33.030,00	18.369,55	14.660,45	14.660,45	14.660,45	14.660,45
119	P40002130000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	197.000,00	35.912,08	370.850,12	363.650,76	7.199,36	7.199,36	159.166,88	7.199,36

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
120	P40002140000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	339.000,00	104.395,92	443.395,92	353.621,56	89.774,36	89.774,36	95.180,54	89.774,36
121	P40002140000	54291000	Lizenzen und Konzessionen	50.000,00	0,00	55.950,00	41.724,39	14.225,61	14.225,61	14.225,61	14.225,61
122	P40002140000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	434.700,00	502.431,87	943.057,53	935.273,72	7.783,81	7.783,81	208.626,40	7.783,81
123	P40002150000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	590.000,00	90.571,95	680.571,95	346.696,37	333.875,58	333.875,58	339.537,60	333.875,58
124	P40002150000	54291000	Lizenzen und Konzessionen	121.100,00	0,00	62.090,00	48.886,43	13.203,57	13.203,57	13.962,20	13.203,57
125	P40002150000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	506.500,00	434.077,58	878.618,67	795.690,46	82.928,21	82.928,21	323.687,63	82.928,21
126	P40002160000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	304.000,00	41.158,56	345.158,56	154.144,12	191.014,44	191.014,44	193.469,11	191.014,44
127	P40002160000	54291000	Lizenzen und Konzessionen	52.500,00	0,00	32.170,00	19.322,69	12.847,31	12.847,31	12.847,31	12.847,31
128	P40002160000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	116.800,00	68.670,14	427.841,21	339.149,02	88.692,19	88.692,19	132.550,99	88.692,19
129	P40002170000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	436.000,00	137.815,31	573.815,31	410.236,09	163.579,22	163.579,22	172.007,55	163.579,22
130	P40002170000	54291000	Lizenzen und Konzessionen	56.200,00	0,00	57.590,00	53.379,00	4.211,00	4.211,00	4.211,00	4.211,00
131	P40002170000	54996000	Aufwendungen für Ersatz-beschaffungen Festwerte	443.600,00	371.149,81	756.760,91	705.878,14	50.882,77	50.882,77	189.947,97	50.858,11
132	P41000000000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	109.050,00	0,00	88.750,00	47.511,00	41.239,00	41.239,00	26.500,00	26.500,00
133	P41000000010	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000,00	0,00	50.000,00	38.366,94	11.633,06	11.633,06	10.000,00	10.000,00
134	P41101010000	52555500	Unterhaltung IT	9.928,00	0,00	9.928,00	0,00	9.928,00	9.928,00	9.928,00	9.928,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
135	P41101010000	52819000	Sonstige Sachleistungen	27.358,00	6.000,00	47.326,86	30.791,61	16.535,25	16.535,25	13.405,75	13.405,75
136	P41101010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	64.590,00	11.297,77	88.809,19	60.410,87	28.398,32	28.398,32	31.011,32	28.392,39
137	P41301010000	52554000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	42.040,00	0,00	42.040,00	10.111,71	31.928,29	31.928,29	30.000,00	30.000,00
138	P41301010000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	174.160,00	400,00	172.540,00	11.235,37	161.304,63	161.304,63	155.000,00	151.313,99
139	P41401010000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	238.200,00	149.452,68	402.652,68	351.368,02	51.284,66	51.284,66	51.284,66	51.284,66
140	P41501010052	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0,00	27.840,00	17.516,80	10.323,20	10.323,20	10.323,20	10.323,20
141	P41501030000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	177.015,00	0,00	171.220,63	116.664,69	54.555,94	54.555,94	54.563,16	18.960,97
142	P41501040000	52819000	Sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	-2.500,00	10.132,29	-12.632,29	-12.632,29	9.969,02	7.632,29
143	P41501060000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.183,00	0,00	67.863,00	30.033,67	37.829,33	37.829,33	39.191,33	22.300,00
144	P49900001000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	125.000,00	0,00	159.100,17	137.200,00	21.900,17	21.900,17	7.800,00	7.800,00
145	P49900001000	54210000	Aufwendungen für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeiten	28.800,00	0,00	23.800,00	15.600,00	8.200,00	8.200,00	8.200,00	8.200,00
146	P49900001000	52819000	Sonstige Sachleistungen	7.000,00	0,00	7.000,00	970,44	6.029,56	6.029,56	4.700,00	4.700,00
147	P49900001010	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	140.000,00	18.672,99	396.513,01	379.047,82	17.465,19	17.465,19	18.065,19	17.465,19
148	P59900001000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	175.000,00	0,00	277.002,41	222.516,56	54.485,85	54.485,85	41.040,65	41.040,65

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
149	P59900001000	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	200.000,00	0,00	197.300,00	96.557,91	100.742,09	100.742,09	85.352,75	85.352,75
150	P59900001000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	100.000,00	0,00	200.000,00	46.449,19	153.550,81	153.550,81	153.550.81	153.550,81
151	P69900000000	52819000	Sonstige Sachleistungen	12.000,00	0,00	10.250,00	1.041,25	9.208,75	9.208,75	11.628,75	9.208,75
152	P69900000000	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	152.000,00	100.000,00	252.000,00	171.732,79	80.267,21	80.267,21	81.349,85	80.267,19
153	P69900000000	53180000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	500.000,00	607.606,55	1.257.606,55	728.349,77	529.256,78	529.256,78	907.897,09	529.256,78
154	P69900000000	54316200	Werbung und Öffentlichkeits-arbeit	54.542,00	0,00	54.542,00	30.815,26	23.726,74	536,65	30.052,17	23.725,74
155	P69900000000	54318300	Gutachten u.ä.	751.000,00	52043,49	643.043,49	179.698,75	463.344,74	463.344,74	463.344,74	463.344,74
	Summe			**41.474.182,96**	**14.666.140,98**	**60.589.300,42**	**37.877.300,55**	**22.707.264,42**	**22.665.074,33**	**21.228.644,11**	**18.605.367,79**

Ermächtigungsübertragungen im investiven Finanzplan - Gesamt

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Auszahlungen												
1	P00111020000	78352000	7.001.016.720	GwG BGA P00111020000	3.000,00	0,00	2.000,00	753,45	1.246,55	1.246,55	400,00	400,00
2	P00111010000	78352000	7.001.016.720	GwG BGA P00111010000	2.000,00	0,00	1.140,00	0,00	1.140,00	1.140,00	400,00	400,00
3	P00110010000	78351100	7.501.011.700.400	Betriebs- und. Geschäftsausstattung P00110010000	2.000,00	4.528,76	6.528,76	1.539,96	4.988,80	4.988,80	2.000,00	2.000,00
4	P00110010000	78352100	7.001.010.720	GwG BGA P00110010000	3.500,00	0,00	3.550,00	3.223,79	326,21	326,21	500,00	307,34
5	P00110010000	78351000	7.601.001.700.100	Ausstattung Rathaus BGA AV >800 EUR	0,00	203.672,11	219.472,11	18.756,87	200.715,24	200.715,24	140.000,00	140.000,00
6	P00110010000	78352000	7.601.001.700.200	Ausstattung Rathaus BGA <800 EUR	150.000,00	105.473,89	233.823,89	9.636,79	224.187,10	224.187,10	161.933,08	161.933,08
7	P10101010000	78351000	7.501101.700.400	BGA und Hardware P10101010000	80.000,00	41.000,00	79.120,00	24.669,14	54.450,86	54.450,86	10.000,00	10.000,00
8	G01004020000 neu: G01002030000	78340000	7.310.006.780 neu: 7.311.006.780	Festwerte IT	689.500,00	123.198,75	812.698,75	159.137,99	653.560,76	653.560,76	278.004,68	278.004,68
9	G01004020000 neu: G01002030000	78352100	7.010010.720 neu: 7.010011.720	GwG BGA G01002030000	429.430,00	155.045,00	612.475,00	458.148,33	154.326,67	154.326,67	147.070,96	140.065,71
10	G01004020000 neu: G01002030000	78351100	7.510006.700.400 neu: 7.511006.700.400	BGA u. Hardware G01004020000	400.000,00	73.100,00	382.740,00	348.423,67	34.316,33	34.316,33	33.187,83	17.779,79
11	G01004020000 neu: G01002030000	78351100	7.510007.700.100 neu: 7.511007.700.100	Server Hardware G01004020000	110.000,00	6.338,99	111.338,99	32.936,81	78.402,18	78.402,18	66.000,00	66.000,00
12	G01004020000 neu: G01002030000	78331100	7.510.007.700.200 neu 7.511.007.700.200	Server immaterielle IT G01004020000	55.000,00	8.509,14	68.509,14	8.360,68	60.148,46	60.148,46	32.500,00	32.500,00
13	G01004020000 neu: P01002020000	78351000	7.510086.700.400 neu: 7.511086.700.400	Betriebs- und. Geschäftsausstattung P01004030000	165.000,00	0,00	185.000,00	65.684,36	119.315,64	119.315,64	61.005,00	61.005,00
14	G01004020000 neu: G01002030000	78351100	7.610036.700.100 neu: 7.611036.700.100	Serverlandschaft Hardware	611.223,26	218.223,26	839.446,52	423.421,72	416.024,80	416.024,80	187.801,54	187.801,54
15	G01004020000 neu: G01002030000	78331100	7.610.036.700.200 neu: 7.611.036.700.200	Serverlandschaft immaterielle IT	228.000	186.000	404.000,00	0	404.000,00	404.000,00	17.500,00	17.500,00
16	G01004020000 neu: P01002020000	78351100	7.610053.700.100 neu: 7.611056.700.100	Einr. mob. Arbeitsplätze >800 EUR (2023)	0,00	0,00	500.000,00	449.467,37	50.532,63	50.532,63	50.500,00	50.500,00
17	G01004020000 neu: G01002030000	78331100	7.610.065.700.100 neu: 7.611.065.700.200	Einführung eines Vorlagenaufrufes	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00	100.000,00	100.000,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
18	G01004020000 neu: G01002030000	78331100	7.610.070.700.100 neu: 7.611.056.700.500	Einführung neuer "Track-IT"	125.000,00	0,00	125.000,00	0,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00
19	P01000000000	78351000	7.510001.700.400	BGA u. Hardware P01000000000	37.790,00	23.790,00	61.580,00	20.171,34	41.408,66	41.408,66	36.640,00	17.618,66
20	P01000000000	78351100	7.510001.700.400	BGA u. Hardware P01000000000	11.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	2.000,00	2.000,00
21	P01005040000	78351000	7.610052.700.100	Bewegliches AV >800 EUR (ab 2023)	692.600,00	352.520,97	1.075.120,97	769.937,32	305.183,65	305.183,65	314.628,00	288.316,19
22	P01005040000	78352000	7.610052.700.300	Bewegliches AV <800 EUR (ab 2023)	1.201.400,00	318.434,36	1.424.834,36	602.367,39	822.466,97	822.466,97	504.606,73	500.636,06
23	P02001010000	78351100	7.520006.700.400	BGA P02001010000	3.800,00	0,00	2.340,00	0,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00
24	P02001020000	78352100	7.020016.720	GwG BGA P02001020000	4.000,00	1.450,00	12.215,00	11.120,24	1.094,76	1.094,76	1.094,00	1.094,00
25	P02002080000	78150000	7.620.037.700.100	Artenschutzzentrum "Affenpark"	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	800.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
26	P02102010000	78352000	7.021.020.720	GwG BGA P02102010000	500,00	0,00	720,00	0,00	720,00	720,00	711,62	711,62
27	P02100000000	78352000	7.021.001.720	GwG BGA P02102010000	500,00	0,00	3.550,00	0,00	3.550,00	3.550,00	2.134,86	2.134,86
28	P02100000000	78352000	7.021.001.720	GwG BGA P02102010000	500,00	0,00	3.550,00	0,00	3.550,00	3.550,00	1.400,00	1.400,00
29	P03200000000	78351000	7.532001.700.300	Fahrzeuge P03200000000	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
30	G03200010000	78351000	7.532076.700.300	Fahrzeuge G03200010000	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
31	P03230500000	78351000	7.532066.700.300	Fahrzeuge P03230500000	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
32	P03230600000	78351000	7.532071.700.300	Fahrzeuge P03230600000	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
33	P03701010000	78351000	7.637.186.700.200	Abrollbehälter Ölbekämpfung	135.000,00	0,00	120.175,84	0,00	120.175,84	120.175,84	120.175,84	120.175,84
34	P03701010000	78351000	7.637.186.700.210	Abrollbehälter Bau	0,00	99.180,00	168.020,98	0,00	168.020,98	168.020,98	168.020,98	168.020,98
35	P03701010000	78351000	7.637.186.700.320	Mannschaftstransport-wagen Berunfsfeuerwehr	75.000,00	0,00	115.000,00	0,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00
36	P03701010000	78351000	7.637.186.700.340	Einsatzleitwagen 2	0,00	616.564,62	616.564,62	143,61	616.421,01	616.421,01	616.517,01	616.398,01
37	P03701010000	78351000	7.637.186.700.360	Rüstwagen	250.000,00	130.000,00	351.513,96	138.971,33	212.542,63	212.542,63	212.542,63	212.542,63
38	P03701010000	78351000	7.637.186.700.370	Tanklöschfahrzeug	250.000,00	110.000,00	526.130,00	252.524,49	273.605,51	273.605,51	274.370,56	273.605,51
39	P03701010000	78351000	7.637.186.700.380	Mannschaftstransport-wagen Berunfsfeuerwehr	75.000,00	0,00	115.000,00	0,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00	115.000,00
40	P03701010000	78351000	7.637.186.700.420	Einsatzleitwagen C-Dienst	200.000,00	70.000,00	270.000,00	67.663,40	202.336,60	202.336,60	202.336,60	202.336,60
41	P03701010000	78351000	7.637.186.700.440	Kommandowagen	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
42	P03701010000	78351000	7.637.186.700.460	Dekontaminations-Fahrzeug	390.000,00	277.112,27	745.112,27	136.696,85	608.415,42	608.415,42	608.771,82	608.415,42

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
43	P03701010000	78351000	7.637.186.700.470	Kommandowagen Branddirektion	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
44	P03701010000	78351000	7.637.186.700.540	Einsatzleitwagen B-Dienst Feuerwache 1	0,00	155.500,00	181.423,70	67.663,40	113.760,30	113.760,30	113.760,30	113.760,30
45	P03701010000	78351000	7.637.186.700.560	Hilfeleistungslöschboot	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	737.986,17	262.013,83	262.013,83	262.534,43	262.013,83
46	P03701010000	78351000	7.637.186.700.610	Einsatzleitwagen Zugführer Feuerwache 2	0,00	150.000,00	181.923,70	67.663,40	114.260,30	114.260,30	114.260,30	114.260,30
47	P03791010000	78351000	7.637.191.700.110	Rettungswagen	920.000,00	0,00	920.000,00	0,00	920.000,00	920.000,00	920.000,00	920.000,00
48	P03791010000	78351000	7.637.191.700.150	Sonder-Rettungswagen	140.000,00	0,00	140.000,00	0,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00
49	P03701020000	78351000	7.637.190.700.100	Mobile Küche	29.000,00	180.000,00	209.000,00	1.196,10	207.803,90	207.803,90	207.803,90	207.803,90
50	P03701020000	78351000	7.637.188.700.110	Mehrzweckfahrzeug	110.000,00	0,00	110.000,00	0,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
51	P03702020000	78351000	7.637.196.700.110	Gerätewagen Funk	110.000,00	0,00	110.000,00	0,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
52	P03701010000	78352100	7.037.006.720	GwG BGA P03701010000	0,00	0,00	29.195,00	26.328,82	2.866,18	2.866,18	3.391,45	2.866,18
53	P03701010000	78351000	7.537.006.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03701010000	231.500,00	40.003,02	139.023,02	75.614,95	63.408,07	63.408,07	53.603,01	23.817,15
54	P03701010000	78351000	7.537.006.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03701010001	0,00	0,00	52.820,00	25.154,41	27.665,59	27.665,59	11.400,02	11.400,02
55	P03791010000	78351000	7.537.031.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03791010000	247.500,00	3.000,00	149.380,00	48.060,91	101.319,09	101.319,09	96.218,50	88.815,74
56	P03791010000	78351000	7.537.031.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P03791010001	0,00	100.000,00	149.230,00	93.930,87	55.299,13	55.299,13	50.274,15	46.674,13
57	P03791010000	78331100	7.537.031.700.500	Immaterielle IT P03791010000	14.700,00	75.000,00	94.700,00	37.874,13	56.825,87	56.825,87	42.123,87	42.123,87
58	P03701010000	78351000	7.537.181.700.600	Bewegliche IT >800 EUR P03701010000	213.750,00	0,00	153.390,00	104.274,69	49.115,31	49.115,31	76.681,92	22.623,57
59	P03791010000	78351000	7.537.182.700.600	Bewegliche IT >800 EUR P03791010000	142.500,00	0,00	95.530,00	57.084,85	38.445,15	38.445,15	51.121,28	15.743,43
60	P03701010000	78331100	7.537.181.700.500	Immaterielle IT P03701010000	0,00	11.997,34	85.867,34	30.353,75	55.513,59	55.513,59	55.512,72	31.629,42
61	P03791010000	78331100	7.537.182.700.500	Immaterielle IT P03801010000	0,00	7.998,23	57.248,23	20.235,82	37.012,41	37.012,41	37.008,49	21.086,29
62	P03701010000	78332100	7.037.183.720	GwG Software Leitstelle P03701010000	0,00	0,00	3.300,00	0,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00
63	P03791010000	78332100	7.037.184.720	GwG Software Leitstelle P03791010001	0,00	0,00	2.200,00	0,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
64	P03701020000	78351000	7.637.086.700.100	Ausbau Sirenennetz	16.000,00	40.989,70	72.609,70	13.020,00	59.589,70	59.589,70	35.112,00	35.112,00
65	P03701020000	78351000	7.537.156.700.100	Katastrophenschutzplan	40.000,00	25.000,00	65.000,00	0,00	65.000,00	65.000,00	40.000,00	40.000,00
66	P03701020000	78351000	7.537.011.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P0370102000	1.178.000,00	841.879,38	1.917.349,38	606.172,76	1.311.176,62	1.311.176,62	1.311.176,62	1.298.701,66

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
67	P03701020000	78351000	7.537.011.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P0370102001	0,00	0,00	14.500,00	0,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00
68	P03701020000	78352000	7.037.010.720	GwG BGA P03701020000	84.800,00	46.843,17	131.643,17	39.291,39	92.351,78	92.351,78	75.000,00	75.000,00
69	P03701010000	78340000	7.337.001.780	Festwerte Feuerwehr (Elektronik) P03701010000	62.900,00	0,00	76.900,00	14.736,33	62.163,67	62.163,67	69.000,00	69.000,00
70	P03904030000	78340000	7.339021.780	Festwerte Bäume P0390403000	739.780,00	0,00	739.780,00	472.068,66	267.711,34	267.711,34	267.711,34	267.711,34
71	P03904010000	78520000	7.539.036.700.100	Betriebsvorrichtungen P0390401000	175.000,00	0,00	43.000,00	10.641,96	32.358,04	32.358,04	117.358,04	32.358,04
72	P03904010000	78520000	7.539.036.700.400	Stadtpark Fischeln Bewegungsparcours	0,00	15.000,00	43.000,00	0,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00
73	P03904010000	78351000	7.539.036.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung	65.530,00	40.000,00	83.530,00	5.914,02	77.615,98	77.615,98	50.000,00	50.000,00
74	P03904030000	78520000	7.539.046.700.600	Wegeherstellung P03904030000	360.000,00	315.000,00	675.000,00	0,00	675.000,00	675.000,00	315.000,00	315.000,00
75	P03904020000	78520000	7.539.100.700.100	Ersatzpflanzung Bäume Promenade	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
76	P03904010000	78211000	7.639.006.700.100	Ersatzleistung §15 BNatG unbebaute Grundstücke	30.000,00	73.815,16	103.815,16	0,00	103.815,16	103.815,16	73.815,16	73.815,16
77	P03904030000	78520000	7639206700100,00	Kaiser-Wilhelm-Park	109.200,00	0,00	194.200,00	23.800,00	170.400,00	170.400,00	109.200,00	170.400,00
78	P03904010000	78520000	7.639.121.700.300	Stadtumbau West, Stadtterrasse	0,00	731.884,02	731.884,02	661.198,62	70.685,40	70.685,40	600.685,40	600.685,40
79	P03904010000	78520000	7.639.016.700.100	Kinderspielplatz Herbertzstraße	0,00	215.685,00	215.685,00	0,00	215.685,00	215.685,00	215.685,00	215.685,00
80	P03904010000	78520000	7.639.018.700.100	Kleingärten	250.000,00	100.000,00	350.000,00	56.423,14	293.576,86	293.576,86	293.576,86	293.576,86
81	P03904020000	78520000	7.639.231.700.100	Grünanlage Herbertzstraße	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
82	P03904030000	78351000	7.539.046.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.730,00	0,00	83.730,00	11.137,57	72.592,43	72.592,43	70.482,00	26.786,71
83	P03904030000	78530000	7.639221.700.100	Sanierung Brücken in Parkanlagen	0,00	550.000,00	1.050.000,00	1.500,00	1.048.500,00	1.048.500,00	1.048.500,00	1.048.500,00
84	P03904020000	78530000	7.639015.700.100	Entwicklung Freiflächen z. Grünflächen	275.000,00	75.000,00	350.000,00	0,00	350.000,00	350.000,00	275.000,00	275.000,00
85	P03904030000	78530000	7.639020.700.100	Biodiversität	80.000,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00
86	P03904020000	78530000	7.639024.700.100	Gedenkplatz NSU-Opfer: Beschaffung und Aufstellung der Gestaltungselemente	0,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
87	P03904020000	78340000	7.639.024.780	10+1 Bäume, Festwerte	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
88	P03904010000	78331100	7.539.036.700.500	Immaterielle IT P03904010000	20.000,00	0,00 €	20.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
89	P03904010000	78530000	7.639001.700.200	Durchführung Landschaftsplan	300.000,00	0,00	272.000,00	0,00	272.000,00	272.000,00	272.000,00	272.000,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
90	P03900000000	78351000	7.539.001.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	40000,00	53.800,00	0,00	53.800,00	53.800,00	53.000,00	53.000,00
91	P03900000000	78352000	7.039.001.720	GwG BGA P03900000000	0,00	0,00	19.000,00	800,00	18.200,00	18.200,00	18.000,00	18.000,00
92	P03905010000	78351100	7.539.057.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.000,00	0,00	19.000,00	1.883,99	17.116,01	17.116,01	10.116,01	10.116,01
93	P03905010000	78352100	7.039.057.720	GWG Software P03905010000	21.000,00	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00	17.000,00	13.000,00	9.580,35
94	P03904010000	78520000	7.639.017.700.100	Plusenergiesport, Platzgest. Entsiegelung	1.000.000,00	1.000.000,00	1.250.000,00	0,00	1.250.000,00	1.250.000,00	825.000,00	825.000,00
95	P41000000000	78351000	7.641.006.700.100	Onl.Ticketshop	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
96	P41000000000	78351100	7.641.006.700.201	Onl.Ticketshop	0,00	0,00	15.800,00	0,00	15.800,00	15.800,00	15.800,00	15.800,00
97	P41101010000	78351000	7.541.101.700.400	Erwerb von beweglichen VG >800 Euro	0,00	0,00	12.628,14	8.029,29	4.598,85	4.598,85	4.428,14	4.428,14
98	P41201010000	78352000	7.041.201.720	GwG BGA P41201010000	6.000,00	8.287,45	17.147,45	14.820,61	2.326,84	2.326,84	3.000,00	2.326,84
99	P41201010000	78352100	7.041.201.720	GwG BGA P41201010000	2.400,00	0,00	2.400,00	1.252,88	1.147,12	1.147,12	180,00	180,00
100	P41301010000	78352000	7.041.301.720	GwG BGA P41301010000	30.274,00	6.600,00	36.864,00	11.655,82	21.919,16	21.919,16	20.000,00	20.000,00
101	P41404010000	78351000	7.641.406.700.200	Umrüstung auf LED	183.348,00	0,00	183.348,00	160.307,28	23.040,72	23.040,72	23.040,00	23.040,00
102	P41404010000	78351000	7.641.406.700.200	Dimmererneuerung	106.676,00	0,00	106.676,00	84.832,07	21.843,93	21.843,93	21.840,00	21.840,00
103	P41601010000	78351000	7.541.601.700.400	Erwerb von bewegl. VG >800 Euro	82.000,00	86.200,00	200.620,00	81.118,20	119.501,80	119.501,80	34.707,00	34.707,00
104	P41601010000	78351000	7.541.601.700.400	Erwerb von bewegl. VG >800 Euro	82.000,00	86.200,00	200.620,00	81.118,20	119.501,80	119.501,80	17.500,00	17.500,00
105	P41601010000	78351000	7.451.601.700.400	Erwerb von bewegl. VG >800 Euro	82.000,00	86.200,00	200.620,00	81.118,20	119.501,80	119.501,80	67.294,00	67.294,00
106	P05102010000	78351000	7.551.021.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05102010000	18.730,00	0,00	18.730,00	2.284,34	16.445,66	16.445,66	14.917,34	14.917,34
107	P05103010000	78352000	7.051.036.720	GwG BGA P05103010000	10.000,00	0,00	10.000,00	8.795,34	1.204,66	1.204,66	3.124,63	1.204,66
108	P05100000000	783520000	7.551.001.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05100000000	0,00	0,00	99.704,40	84.429,69	15.274,71	15.274,71	15.274,74	15.274,71
109	P05102050000	78351000	7.551.033.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05102050000	12.230,00	2.533,99	32.763,99	32.080,92	683,07	683,07	651,08	651,08
110	P05102050000	78351000	7.651.097.700.100	Ankauf Spielgeräte, P05102050000	75.000,00	58.189,17	133.189,17	30.759,05	102.430,12	102.430,12	102.430,12	102.430,12
111	P05102050000	78520000	7.651.098.700.100	Ausbau Kinderspielülätze P05102050000	865.000,00	530.513,24	1.395.513,24	286.754,84	1.108.758,40	1.108.758,40	534.866,12	534.866,12
112	P05102050000	78520000	7.651.098.700.110	Kinderspielplatz Hinter Schönhausen	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	11.500,00	11.500,00
113	P05102050000	78520000	7.651.098.700.115	Kinderspielplatz Dreikönigenstraße.	0,00	0,00	91.000,00	0,00	91.000,00	91.000,00	118.000,00	118.000,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
114	P05102050000	78520000	7.651.098.700.120	Kinderspielplatz Obergplatz	0,00	0,00	0,00	1.142,40	-1.142,40	-1.142,40	404.129,12	404.129,12
115	P05101010000	78340000	7.351.001.780	Festwerte Kita Planung P05101010000	950.000,00	139.120,54	1.168.172,54	817.028,02	351.144,52	351.144,52	279.936,77	279.936,77
116	P05201030000	78530000	7.652.210.700.100	Maßnahme BSA Rundweg	250.000,00	1.000.000,00	1.250.000,00	0,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00	250.000,00
117	P05201030000	78530000	7.652.230.700.100	Maßnahme Sportpark Oppum	750.000,00	250.000,00	1.000.000,00	16.255,79	983.744,21	983.744,21	983.744,21	983.744,21
118	P05201030000	78530000	7.652.141.700.100	Investitionspaket Sportinfrastruktur	1.150.000,00	1.602.000,00	2.085.886,32	140.808,84	1.945.077,48	1.945.077,48	1.944.235,97	1.944.235,97
119	P05201030000	78510000	7.652.146.700.100	Erneuerung Flutlicht-anlagen	150.000,00	437.700,00	587.700,00	61.908,50	525.791,50	525.791,50	525.791,50	525.791,50
120	P05201030000	78510000	7.652.151.700.100	Neubau Umkleiden	250.000,00	2.220.000,00	3.050.000,00	268.356,78	2.781.643,22	2.781.643,22	2.781.643,22	2.781.643,22
121	P05201030000	78510000	7.652.166.700.100	Erneuerung Hubert-Houben	0,00	3.243.700,00	3.243.700,00	189,00	3.243.511,00	3.243.511,00	3.243.511,00	3.243.511,00
122	P05201030000	78510000	7.652.173.700.100	Erneuerung BSA Gladbacher Straße	0,00	2.992.680,20	2.992.680,20	402.724,97	2.589.955,23	2.589.955,23	2.589.955,22	2.589.955,22
123	P05201030000	78520000	7.652.200.700.100	Maßnahme Bezirkssport-anlage Linn	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
124	P05201030000	78520000	7.652.220.700.100	Maßnahme Bezirkssport-anlage Traar	250.000,00	0,00	250.000,00	0,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
125	P05201050000	78520000	7.652.180.700.100	Masterplan E-See	1.200.000,00	0,00	1.200.000,00	77.826,24	1.122.173,76	1.122.173,76	1.122.173,76	1.122.173,76
126	P05201050000	78530000	7.652.181.700.100	Moderne Sportstätte	487.978,00	0,00	574.091,68	2.000,00	572.091,68	572.091,68	572.091,68	572.091,68
127	P05603010000	78331100	7.556.041.700.500	Immaterielle IT P05603010000	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
128	P05602010000	78351000	7.556.031.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05602010000	1.450,00	26.450,00	26.500,00	0,00	26.500,00	26.500,00	4.200,00	4.200,00
129	P05600000000	78352000	7.056.001.720	GwG BgA P05600000000	7.500,00	0,00	7.960,00	5.386,60	2.573,40	2.573,40	2.573,40	2.573,40
130	P06102050000	78520000	7.661.019.700.120	Stadtumbau Uerdingen, Aufwertung Nebengassen	1.675.000,00	0,00	1.675.000,00	0,00	1.675.000,00	1.675.000,00	1.675.000,00	1.675.000,00
131	P06103040000	78520000	7.261.330.700.214	Anrather Straße, Bahnübergang Napoleonsweg	0,00	80.701,30	80.701,30	0,00	80.701,30	80.701,30	80.701,30	80.701,30
132	P06100000000	78351000	7.561.001.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06100000000	1.430,00	0,00	3.930,00	0,00	3.930,00	3.930,00	33.437,53	33.437,53
134	P06103040000	54996000	7.361.006.780	Festwerte Unterhaltung Infrastrastruktur P06103040000	0,00	252.985,81	322.785,81	159.121,76	163.664,05	163.664,05	185.667,93	162.437,14
135	P06103040000	78520000	7.661.009.700.100	Blumenstraße 2. BA, Tiefbau	0,00	577.712,15	577.712,15	353.375,10	224.337,05	224.337,05	666.752,15	224.337,05
136	P06102050000	78520000	7.661.018.700.102	Stadtumbau Innenstadt, Umgestaltung Lewerentzstraße	0,00	99.000,00	569.300,00	0,00	569.300,00	569.300,00	569.300,00	569.300,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
137	P06102050000	78520000	7.661.018.700.103	Stadtumbau Innenstadt, Fertigstellung Schinkenplatz	0,00	36.525,00	970.000,00	5.679,87	964.320,13	964.320,13	970.000,00	964.320,13
138	P06102050000	78520000	7.661.018.700.104	STI, Marktplatz Weggenhofstraße	0,00	86.000,00	430.000,00	0,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00
139	P06102050000	78520000	7.661.018.700.110	Stadtumbau Innenstadt, Spielplatz Max-Petermann-Platz	920.000,00	0,00	920.000,00	0,00	920.000,00	920.000,00	920.000,00	184.000,00
140	P06102050000	78520000	7.661.018.700.113	Stadtumbau Innenstadt, Umgestaltung Steckendorfer Straße	0,00	62.000,00	310.000,00	0,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00
141	P06102050000	78520000	7.661.018.700.114	Stadtumbau Innenstadt, Baumpflanzung Kornstraße	53.000,00	0,00	53.000,00	0,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	10.600,00
142	P06102050000	78520000	7.661.018.700.115	Stadtumbau Innenstadt, Ausbildung Platz an der Sternstraße	0,00	20.000,00	210.000,00	0,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00
143	P06102050000	78520000	7.661.019.700.101	Stadtumbau Uerdingen, Umgestaltung Kronenstraße	1.010.680,00	104.150,00	1.265.350,00	44.700,00	1.220.650,00	1.220.650,00	1.220.650,00	1.220.650,00
144	P06103040000	78520000	7.661.022.700.100	Philadelphiastraße Tiefbau	1.500.000,00	175.152,04	1.675.152,04	43.347,93	1.631.804,11	1.631.804,11	1.631.804,11	1.631.804,11
145	P06103040000	78520000	7.661.028.700.100	Horkesgath, Grunderneuerung	1.100.000,00	50.000,00	1.150.000,00	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	1.150.000,00	1.150.000,00
146	P06103040000	78520000	7.661.029.700.100	Barrierefreiheit Bushaltestellen	1.000.000,00	155.000,00	1.155.000,00	12.207,98	1.142.792,02	1.142.792,02	1.155.000,00	340.000,00
147	P06103040000	78520000	7.661.031.700.100	Anrather Straße, Hückelsmay bis Outokumpu	375.000,00	0,00	344.000,00	0,00	344.000,00	344.000,00	14.904,32	14.904,32
148	P06103040000	78520000	7.661.033.700.100	Maßnahmen aus Unfallkommission	250.000,00	0,00	300.000,00	5.383,56	294.616,44	294.616,44	90.000,00	78.350,00
149	P06103040000	78520000	7.661.034.700.100	Maßnahmen aus Mauteinnahmen	600.000,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00	600.000,00	286.420,26	286.420,26
150	P06103040000	78211000	7.661.037.700.100	Kempener Allee / südl Kaserne B-Plan 737 Grundstücksankauf	225.000,00	335.000,00	560.000,00	0,00	560.000,00	560.000,00	560.000,00	560.000,00
151	P06103040000	78520000	7.661.038.700.100	Flurbereinigung Oppum, Tiefbau	0,00	375.000,00	375.000,00	0,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00
152	P06103040000	78150000	7.661.039.700.100	Zuschuss SWK Haltestelle Hauptbahnhof	411.000,00	0,00	411.000,00	0,00	411.000,00	411.000,00	411.000,00	411.000,00
153	P06103040000	78150000	7.661.048.700.100	Willy-Göldenbachs-Platz, Tiefbau	0,00		132.000,00	0,00	132.000,00	132.000,00	132.000,00	132.000,00
154	P06103040000	78150000	7.661.048.700.200	Willy-Göldenbachs-Platz, Radhaus, sonsti	0,00		185.000,00	0,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00
155	P06103040000	78520000	7.661.091.700.100	Erneuerung Radwege Tiefbau	2.000.000,00	2.463.100,00	4.463.100,00	0,00	4.463.100,00	4.463.100,00	4.000.000,00	3.299.262,53
156	P06103040000	78211000	7.661.094.700.100	Promenade, Grunderwerb	139.000,00	0,00	139.000,00	0,00	139.000,00	139.000,00	139.000,00	139.000,00
157	P06103040000	78520000	7.661.094.700.200	Promenade, Tiefbau	620.000,00	203.485,84	823.485,84	50.215,27	773.270,57	773.270,57	275.828,00	275.828,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
158	P06103040000	78520000	7.661.095.700.100	Hüttenallee, Europaring bis Buschstraße	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
159	P06103040000	78520000	7.661.099.700.100	Gutachten zu investiven Maßnahmen	200.000,00	0,00	200.000,00	4.355,40	195.644,60	195.644,60	195.644,60	190.757,00
160	P06103040000	78520000	7.661.161.700.100	Erneuerung Lichtsignal-anlagen ÖPNV 4. BA	1.036.000,00	1.244.535,95	2.311.535,95	0,00	2.311.535,95	2.311.535,95	2.245.535,95	1.729.480,13
161	P06103040000	78520000	7.661.196.700.100	Erneuerung Steuergeräte	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
162	P06103040000	78520000	7.661.206.700.100	Erneuerung Beleuchtungsanlagen	3.300.000,00	4.514.781,06	7.821.781,06	12.004,89	7.809.776,17	7.809.776,17	7.809.776,17	6.190.186,17
163	P06103040000	78520000	7.661.207.700.100	Erneuerung Lichtsignalanlagen	0,00	450.000,00	517.500,00	454.360,89	63.139,11	63.139,11	476.492,84	50.000,00
164	P06103040000	78520000	7.661.246.700.100	Schroersdyk	630.000,00	1.894.230,00	2.524.230,00	8.307,39	2.515.922,61	2.515.922,61	2.524.230,00	2.515.922,61
165	P06103040000	78520000	7.661.411.700.100	Erneuerung Straßen und Gehwege	5.000.000,00	1.841.834,90	6.841.834,90	2.653,70	6.839.181,20	6.839.181,20	4.000.000,00	1.536.859,76
166	P06103040000	78520000	7.661.413.700.100	Bordsteinabsenkungen, Tiefbau	225.000,00	0,00	225.000,00	0,00	225.000,00	225.000,00	225.000,00	225.000,00
167	P06103040000	78520000	7.661.416.700.200	Beteiligung SWK Straßen und Gehweg Tiefbau	1.700.000,00	2.386.000,00	4.086.000,00	0,00	4.086.000,00	4.086.000,00	4.086.000,00	3.536.000,00
168	P06103040000	78520000	7.661.731.700.100	Rheinuferstraße	0,00	1.196.786,67	2.046.786,67	0,00	2.046.786,67	2.046.786,67	2.046.786,67	2.046.786,67
169	P06103040000	78530000	7.661.746.700.100	Mündelheimer Straße Hafenerschließung	1.600.000,00	0,00	1.600.000,00	0,00	1.600.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00
170	P06103040000	78520000	7.661.746.700.110	Mündelheimer Straße Hafenerschließung	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00
171	P06103040000	78211000	7.661.746.700.210	Mündelheimer Straße Hafenerschließun Grunderwerb	0,00	1.327.677,06	1.327.677,06	7.596,53	1.320.080,53	1.320.080,53	1.320.080,53	1.320.080,53
172	P06103040000	78520000	7.661.761.700.200	Kreuzung Oberbenrader Straße Tiefbau	75.000,00	0,00	75.000,00	0,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
173	P06103040000	78520000	7.661.766.700.100	Winnertzweg	75.000,00	290.500,00	365.500,00	0,00	365.500,00	365.500,00	140.500,00	140.500,00
174	P06103040000	78520000	7.661.806.700.100	Neugestaltung Hülser Kirmesmarkt	0,00	686.636,17	686.636,17	457.205,57	229.430,60	229.430,60	729.430,60	729.430,60
175	P06103040000	78520000	7.661.806.700.200	Beleuchtung Hülser Kirmesmarkt	0,00	58.000,00	58.000,00	0,00	58.000,00	58.000,00	58.000,00	58.000,00
176	P06103040000	78520000	7.661.821.700.100	B&R Anlag. i.v. ÖPNV Klimaschutz Radverkehr	0,00	133.500,00	262.000,00	45.739,08	216.260,92	216.260,92	262.000,00	216.260,92
177	P06103040000	78520000	7.661.842.700.100	Beleuchtung außerhalb von Verkehrsflächen	0,00	0,00	145.000,00	0,00	145.000,00	145.000,00	145.000,00	145.000,00
178	P06103040000	78520000	7.661.901.700.100	Schmiedestraße, Gesamtschule Oppum	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
179	P06103040000	78520000	7.661.931.700.100	Brücke Gladbacher Straße	0,00	1.806.437,67	1.875.037,67	1.794.378,32	80.659,35	80.659,35	80.659,35	80.659,35
180	P06103040000	78520000	7.661.936.700.200	Kanesdyk, Tiefbau	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
181	P06103040000	78520000	7.661.956.700.100	Uerdinger Straße	2.790.000,00	100.000,00	2.890.000,00	484,18	2.889.515,82	2.889.515,82	2.889.515,82	1.779.900,00
182	P06103040000	78520000	7.661.961.700.100	Alte Krefelder Straße	1.060.000,00	100.000,00	1.160.000,00	484,18	1.159.515,82	1.159.515,82	1.159.515,82	661.200,00
183	P06103040000	78520000	7.661.971.700.100	Knoten Rembertstraße	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
184	P06103040000	78520000	7.661.976.700.100	Umbau Kreisverkehre	0,00	1.400.000,00	1.400.000,00	0,00	1.400.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
185	P06204040000	78212000	7.662.201.700.100	Modellvorhaben Problemimmobilien	790.000,00	300.000,00	1.090.000,00	171.872,28	918.127,72	918.127,72	138.127,72	138.127,72
186	P06204040000	78211000	7.662.136.700.100	Grundstücksverkehr, Erwerb Grund und Boden	6.810.000,00	25.331.513,28	32.060.231,28	523.650,32	31.536.580,96	31.536.580,96	20.609.194,66	20.609.194,66
187	P06204040000	78520000	7.662.136.700.200	Zooerweiterung	0,00	103.483,02	103.483,02	30.523,74	72.959,28	72.959,28	72.959,28	72.959,28
188	P06204040000	78520000	7.662.191.700.200	Herrichtung Krützboomweg Tiefbau	1.000.000,00	4.377.231,93	5.352.231,93	56.486,36	5.295.745,57	5.295.745,57	5.295.745,57	5.295.745,57
189	P06204040000	78351000	7.662.191.700.300	Herrichtung Krützboomweg - sonstige - Erwerb bew. VG > 800 EUR	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
190	P06204040000	78510000	7.662.191.700.300	Herrichtung Krützboomweg - sonstige - Hochbaumaß-nahmen	0,00	75.600,00	75.600,00	0,00	75.600,00	75.600,00	75.600,00	75.600,00
191	P06204040000	78530000	7.662.191.700.300	Herrichtung Krützboomweg - sonstige - sonstige Baumaßnahmen	0,00	32.000,00	32.000,00	0,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00
192	P06200000000	78351000	7.562.001.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06200000000	0,00	0,00	12.020,00	0,00	12.020,00	12.020,00	12.020,00	12.020,00
193	P06201010000	78351000	7.562.006.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06201010000	0,00	0,00	57.000,00	0,00	57.000,00	57.000,00	57.000,00	57.000,00
194	P06300000000	78351100	7.563.001.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P06300000000	22.150,00	0,00	21.700,00	4.636,75	17.063,25	17.063,25	10.900,00	10.900,00
195	P59900010000	78520000	7.659.901.700.100	Stärkungspaket Innenstadt, Tiefbau	2.000.000,00	0,00	1.741.800,00	28.565,95	1.713.234,05	1.713.234,05	1.713.234,05	1.396.234,05
196	P66900000000	78351000	7.569.001.700.400	Betriebs- und Geschäftausstattung P69900000000	0,00	1.684,00	1.684,00	624,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00
197	P69900000000	78520000	7.669.002.700.100	Mobiles Grün	200.000,00	29.000,00	228.370,00	28.813,40	4.578,34	167.270,00	197.270,00	167.270,00
198	P69900000000	78530000	7.669.001.700.100	Klimaschutzprojekte	0,00	595.517,50	595.517,50	0,00		0,00	595.517,50	595.517,50
199	P69900000000	78351000	7.669.012.700.100	Essbare Stadt	75.000,00	0,00	75.000,00	19.909,73	55.090,27	53.000,00	55.090,27	55.090,27
200	P69900000000 neu: P05303020000	78352000 neu: 78351000	7669007700100 neu: 7.553102.700.100	Ökofaire Beschaffung	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
201	P05303010000	78351000	7.553.026.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05303010000	0,00	8.414,25	8.414,25	0,00	8.414,25	8.414,25	8.414,25	8.414,25
202	P05302010000	78351100	7.553.021.700.400	Betriebs- und Geschäftsausstattung P05302010000	0,00	0,00	78.500,00	5.950,00	72.550,00	72.550,00	72.550,00	72.550,00
203	P05302010000 neu: P05303020000	78351000	7.553.021.700.100 neu: 7.553.102.700.100	Betriebsvorrichtungen P05302010000	0,00	0,00	51.000,00	24.166,52	26.833,48	26.833,48	26.833,48	26.833,48

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächti-gungsübertra-gungen aus Vorjahr	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
204	P40001010000	78340000	7.340.001.780	Festwerte BGA Grundschulen	955.000,00	144.613,58	1.122.261,58	612.993,75	509.267,83	509.267,83	522.262,20	509.267,83
205	P40001030000	78340000	7.340.021.780	Festwerte BGA Realschulen	90.000,00	14.439,04	129.439,04	106.154,06	23.284,98	23.284,98	23.784,98	23.284,98
206	P40001040000	78340000	7.340.031.780	Festwerte BGA Gymnasien	145.000,00	25.315,20	200.315,20	179.315,20	21.000,00	21.000,00	18.000,00	18.000,00
207	P40001050000	78340000	7.340.041.780	Festwerte BGA Berufskollegs	535.000,00	778.502,96	1.303.442,96	576.670,95	726.772,01	726.772,01	774.734,33	726.772,01
208	P40001060000	78340000	7.340.051.780	Festwerte BGA Förderschulen	145.000,00	6.750,72	169.750,72	143.750,72	26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00
209	P40001070000	78340000	7.340.061.780	Festwerte BGA Gesamtschulen	125.000,00	5.719,36	142.711,06	114.526,85	28.184,21	28.184,21	27.736,21	27.736,21
210	P40002110000	78340000	7.340.006.780	Festwerte EDV Grundschulen	551.400,00	73.737,20	1.787.593,60	1.444.402,43	343.191,17	343.191,17	645.009,59	343.191,17
211	P40002130000	78340000	7.340.026.780	Festwerte EDV Realschulen	197.000,00	35.912,08	370.850,12	363.650,76	7.199,36	7.199,36	159.166,88	7.199,36
212	P40002140000	78340000	7.340.036.780	Festwerte EDV Gymnasien	434.700,00	502.431,87	943.057,53	935.273,72	7.783,81	7.783,81	208.626,40	7.783,81
213	P40002150000	78340000	7.340.046.780	Festwerte EDV Berufskollegs	506.500,00	434.077,58	878.618,67	795.690,46	82.928,21	82.928,21	323.687,63	82.928,21
214	P40002160000	78340000	7.340.056.780	Festwerte EDV Förderschulen	116.800,00	68.670,14	427.841,21	339.149,02	88.692,19	88.692,19	132.550,99	88.692,19
215	P40002170000	78340000	7.340.066.780	Festwerte EDV Gesamtschulen	443.600,00	371.149,81	756.760,91	705.878,14	50.882,77	50.882,77	189.947,97	50.858,11
216	P40000000000	78351000	7.540.001.700.400	Erwerb v.bewegl.VG>800	26.500,00	4.244,45	30.744,45	28.895,76	1.848,69	1.848,69	1.836,91	1.836,91
217	P40000000000	78352000	7.040.001.720	GwG BgA P40000000000	23.400,00	9.328,51	32.728,51	18.817,52	13.910,99	13.910,99	13.888,94	13.888,94
218	P40000000000	78352100	7.040.001.720	GwG BGA P40000000000	7.500,00	1.925,36	7.825,36	3.365,81	4.459,55	4.459,55	4.800,00	4.200,00
219	P40002020000	78352000	7.040.036.720	GwG BgA P40002020000	8.000,00	0,00	11.090,00	5.185,04	5.904,96	5.904,96	5.904,96	5.904,96
220	P40001070000	78340000	7.340.061.780.020	Festwerte BGA Gesamtschule am Botanischen Garten	667.600,00	0,00	529.071,80	0,00	529.071,80	529.071,80	71.942,08	71.942,08
221	P40001070000	78340000	7.340.061.780.050	Festwerte BGA Robert-Jungk-Gesamtschule	146.800,00	0,00	131.566,50	0,00	131.566,50	131.566,50	83.623,93	83.458,18
222	P40001070000	78340000	7.340.061.780.060	Festwerte BGA Gesamtschule am Botanischen Garten Standort 2	280.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
	Summe				**70.246.279,26**	**78.756.105,19**	**154.952.501,53**	**21.609.272,32**	**132.549.444,43**	**132.710.045,82**	**116.231.400,26**	**103.394.373,88**

Ermächtigungsübertragungen im Bereich der Finanzierungstätigkeit

Nr.	Innenauftrag	Kostenart	PSP-Element	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2023 (PLAN)	Ermächtigung insgesamt	Anordnungs-soll (IST)	noch verfügbar	mögliche Ermächtigungs-übertragung	beantragte Ermächtigungs-übertragung	Übertragener Betrag
1	2	3	4	5	6	10	11	12	14	15	18
Auszahlungen											
1	P00000020000	69299998	3.00001.01	Kreditplanung	1.583.605,00	1.583.605,00	0,00	1.583.605,00	1.583.605,00	1.583.605,00	1.583.605,00
2	P00000020000	69299999	3.00001.01	Kreditplanung	34.031.803,00	34.031.803,00	0,00	34.031.803,00	34.031.803,00	34.031.803,00	34.031.803,00
Summe					**35.615.408,00**	**35.615.408,00**	**0,00**	**35.615.408,00**	**35.615.408,00**	**35.615.408,00**	**35.615.408,00**

KREFELD

GRUNDSCHULE
Westparkstraße

GGS Westparkstraße
Städt. Gemeinschafts-Grundschule – Primarstufe

100157@schule.nrw.de

GGS Westparkstraße
Tel: 02151 – 518 45 40
Öffnungszeiten Sekretariat
Mo., Mi. & Do. 08:30 - 11:00 Uhr

Grundschule Westparkstraße • Westparkstraße 1• 47803 Krefeld

Krefeld, 16.05.2024

Sehr geehrte Frau Schönen,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich die Schulkonferenz der Grundschule Westparkstraße in der gestrigen Sitzung einstimmig für die vorgesehene Angleichung unseres Schulnamens ausgesprochen hat.

Der Schulname

Schule im Haus der Bildung Mitte
Städtische Gemeinschaftsgrundschule

wurde einstimmig angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Schmidt-Gutmann
-Schulleitung-

STADT KREFELD

MEDIENENTWICKLUNGSPLAN

MEDIENENTWICKLUNGSPLAN

FÜR DIE SCHULEN DER
STADT KREFELD

Fortschreibung 2024 - 2028

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Aufgaben des Schulträgers 5
1.2 Mögliche Fördermittel für die Umsetzung 7
2 Pädagogische Erfordernisse 9
2.1 Lernen im digitalen Wandel 9
2.2 Zielperspektive: 1:1 Ausstattung 9
2.2.1 Förderprogramme 9
2.2.2 1:1 Ausstattung durch den Schulträger 10
2.2.3 1:1 Ausstattung durch Elternfinanzierung / Förderverein 10
2.3 Medienkompetenz - eine Aufgabe der Schulen 10
2.3.1 Medienkompetenzrahmen NRW 11
2.3.2 Schulisches Medienkonzept 14
2.3.3 Fortbildungsbedarfe 15
2.4 Aufgabenteilungen zwischen Land, Schulträger und Medienzentren 15
3 Ausstattungskonzept 17
3.1 Grundsätze der Ausstattung 17
3.2 IT-Ausstattung der Nutzer und Nutzerinnen 18
3.3 Präsentation in den Räumen 19
3.4 Peripherie 20
3.5 Software 20
3.6 Ausstattungsregeln Hardware 21
3.6.1 Alle städtischen Schulen 21
3.6.2 Berufsbildende Schulen 21
4 Infrastruktur 22
4.1 WAN – Internetanbindung 22
4.2 LAN – strukturierte Gebäudeverkabelung 23
4.2.1 Trennung der Netze 23
4.2.2 WLAN – Kabelloses Netzwerk 24
4.3 Serverumgebung 25
4.4 Cloud – Datenablage in der Wolke 26
5 Wartung und Betrieb 30
5.1 Aufgabenbereiche 30

5.2 Technischer Support (allgemein) 30
5.2.1 Wartung 30
5.2.2 Installation 31
5.2.3 Systemadministration 31
5.2.4 Systemsicherheit 31
5.3 Wartungsebenen 32
5.4 Second-Level-Support für die Schulen in Krefeld 33
5.5 Pädagogischer Support 34
5.5.1 Organisatorische und konzeptionelle Aufgaben 34
5.5.2 Administrative Aufgaben 34
5.5.3 Aufgaben der Digitalisierungsbeauftragten 35
5.6 Koordinierende Aufgaben beim Schulträger 35
6 Investition und Aufwand 38
6.1 Eckpreise - die Grundlage der Kalkulation 39
6.2 Ausstattungsziel – Hardware 39
6.3 Software 41
6.4 Schulserverlösung 43
6.5 Internetanbindung 43
6.6 Strukturierte Gebäudeverkabelung („Digitalisierung“) 43
6.7 Ersatzbeschaffungen Netzwerk 43
6.8 Dienstleistungen 43
6.8.1 Wartung und Support 43
6.8.2 Sonstige Dienstleistungen 44
6.9 Kostenübersicht im Planungszeitraum 2024 - 2028 45
6.10 Budgetaufteilung über die Umsetzungsjahre und Handlungsempfehlung 45
6.11 Aktuelle Haushaltsansätze 47
6.12 Jährliche Hardware-Investitionen nach Schulformen 47
7 Umsetzung 48
7.1 Jahresbilanzgespräche 49
7.2 Keine Umsetzung ohne Fortbildung 51
7.3 Umsetzung von Controlling und Berichtswesen 52
7.4 Verzögerungen beim Glasfaserausbau 53
7.5 Fazit und Handlungsempfehlungen 53

1 Einleitung

Die Stadt Krefeld hat im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem Gutachterbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch und unter Einbeziehung der Schulen einen Medienentwicklungsplan für die Jahre 2020 bis 2024 erarbeitet. Dessen Umsetzung wurde vom Stadtrat am 6. Februar 2020 für die Schulen in städtischer Trägerschaft beschlossen.

Enorme Fortschritte in der Technik und der Digitalisierung, eine signifikante Zunahme der Nutzung von mobilen Endgeräten durch die Schüler und Schülerinnen, neue pädagogischer Konzepte und Methoden, wie z.B. Blended Learning oder individualisierter Unterricht und nicht zuletzt die eingeführten Maßnahmen zur Zeit der Covid19-Pandemie, wie z.B. Homeschooling, machen eine Überarbeitung zwingend notwendig. Des Weiteren zeigte sich, dass trotz einiger von Land, Bund und EU aufgelegter Förderprogramme, die IT-Budgets der Schulen aufgrund der massiv angewachsenen Bedarfe dringend angepasst werden müssen.

Dies alles findet sich in der vorliegenden Fortschreibung des Medienentwicklungsplans für die Jahre 2024 bis 2028 wieder.

Der bisherige Medienentwicklungsplan konnte einige Erfolge verzeichnen:

- Infrastrukturverbesserungen: Eine deutlich verbesserte Ausstattung der Schulen mit moderner IT-Infrastruktur, schnellerer Internetverbindungen und dem Einzug von digitaler Präsentationstechnik wurde erreicht. Damit wurde eine erste Grundlage für einen zeitgemäßen digitalen Unterricht geschaffen.
- Einführung digitaler Lernplattformen: Die Implementierung und Nutzung digitaler Lernplattformen wie EDMOND (jetzt Bildungsmediathek NRW), einem Videokonferenzsystem sowie einem Lernmanagementsystem haben den Unterricht flexibler und interaktiver gemacht. Diese Plattformen haben sich besonders während der COVID19-Pandemie als unverzichtbar erwiesen, haben sich aber auch im Nachgang der Pandemie als feste Bestandteile digitaler Bildung etabliert.
- Förderung von Medienkompetenz: Die Schulen wurden angeleitet, ein individuelles und aktuell zu haltendendes Medienkonzept zu erstellen. Dadurch wurde die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler erheblich gesteigert.
- Einführung der Jahresbilanzgespräche: Diese wurden ein etablierter Feedback- und Planungsmechanismus. Einmal jährlich wird mit jeder Schule eine individuelle IT-Budget-Planung und eine pädagogische Beratung durchgeführt, um die tatsächlichen Bedürfnisse der Schulen abdecken zu können.

Diese Erfolge haben gezeigt, dass der Medienentwicklungsplan ein wichtiges Instrument ist, um die digitale Bildung in Krefeld voranzubringen. Eine Fortschreibung ist daher unerlässlich, um die bisherigen Ergebnisse zu sichern und weiter auszubauen.

Die Stadt Krefeld ist zur Zeit Träger von 56 Schulen mit 68 Schulstandorten.

- 31 Grundschulen
- 4 Realschulen (inkl. einer Abendrealschule/Weiterbildungskolleg)
- 5 Gesamtschulen
- 7 Gymnasien
- 5 Förderschulen (inkl. einer Schule für Kranke)
- 4 Berufskollegs

Diese Schulen unterrichten über 31.000 Schüler und Schülerinnen.

Bereits berücksichtigt ist der Interimsstandort des Hauses der Bildung[1] an der Westparkstraße, der seit dem Schuljahr 2023/24 eine eigenständige Grundschule ist. Der hierfür geplante Neubau soll bis 2026 an der Hofstraße entstehen.

1.1 Aufgaben des Schulträgers

Die Schulträger haben auf Grund der politischen Vorgaben und des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes die Verpflichtung, die Sachausstattung der Schulen zu stellen (vgl. § 79 Schulgesetz NRW) und regelmäßig den veränderten Bedarfen anzupassen. Dazu zählen nicht nur die Gebäude und das Mobiliar, sondern auch die Medien- und IT-Ausstattung der Schulen einschließlich der notwendigen Vernetzung der Gebäude.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Krefeld nach. Im Rahmen der kommunalen Finanzplanung werden jährlich finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese Fortschreibung des Medienentwicklungsplans greift die bereits geschaffenen Strukturen auf und erweitert sie wo nötig, damit die Beteiligten zukünftig Planungssicherheit über Ausstattungsziele, organisatorische Abläufe und Strukturen sowie den erforderlichen Finanzrahmen haben.

Erforderliche Anpassungen an künftige Anforderungen

Auf dem Bildungskongress „Zukunft sichern! Bildungsaufbruch jetzt!“ des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 16.11.2023[2] wird die „Gelsenkirchener Erklärung“ vorgelegt, in der u.a. festgestellt wird:
„**Schule 2.0:** Die Digitalisierung von Bildung stellt eine neue und dauerhafte Aufgabe dar. Sowohl Schulträger als auch Schulen benötigen eine verbindliche Roadmap, die alle Fragen von Qualifizierung, Lernmanagement bis zu technischen Fragestellungen betrachtet. Veränderte Anforderungen an de gebauten pädagogischen Raum, an die technische Ausstattung der Schulen und, entscheidend, an die Lernkultur in den Schulen müssen berücksichtigt werden. (…)
Gemeinsam neue Wege: Die Schulträgeraufgaben müssen neu betrachtet werden. Es ist notwendig, sie vor dem Hintergrund veränderter Aufgabenstellungen des schulischen Alltags wie der Digitalisierung, der ganztägigen Förderung, Schulsozialarbeit, Inklusion und Integration neu zu

[1] https://www.krefeld.de/de/schule/haus-der-bildung
[2] https://www.staedtetag-nrw.de/veranstaltungen/2023/bildungskongress-staedtetag-nrw

bewerten und auskömmlich zu finanzieren. Dies betrifft auch den wachsenden Bedarf an Schulraum. Die Städte brauchen Planungssicherheit. Notwendig ist eine grundständige, verlässliche und auskömmliche Schulfinanzierung anstelle von befristeten Förderprogrammen."

Zielorientierungen

Die Bundesländer haben über die Kultusministerkonferenz (KMK)[3] sowie über die Bundesebene der Medienzentren und Medienberatung Vorstellungen hinsichtlich der Zielvorstellungen beim Aufbau einer IT-Infrastruktur in Schulen und hinsichtlich der Nutzung der digitalen Medien im Unterricht entwickelt.

Bei der nachfolgenden Tabelle wurden im Medienentwicklungsplan 2020 bis 2024 eine Reihe solcher Zielorientierungen gelistet. Hier die Aktualisierung aus Sicht des Schulträgers Stadt Krefeld:

Allgemein		**Wo steht Krefeld Anfang 2024 ?**
Verlässlichkeit	Da digitale Medien immer nur auf der Basis von verlässlicher technischer Infrastruktur fördernd in Schulentwicklung eingebracht werden können, muss die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Schulträgern die Strukturen weiterentwickeln, die einerseits die Schulen weitestgehend von administrativen Aufgaben befreien, andererseits den Schulträgern überschaubare mittelfristige Medienentwicklungsplanung ermöglichen.	Der Schulträger hat bereits etabliert: • Die strukturierte Vernetzung der Schulen (in Teilen realisiert), • die aktiven und passiven Netzkomponenten, • ein Wartungskonzept und einen externen Wartungsakteur, • eine Ausstattung, die durch ein noch zu erstellendes Leasingkonzept weiter ausgebaut und aktuell gehalten werden sollte.
Verbindlichkeit	Das Lernen mit und über Medien muss von jeder Schule verbindlich und angemessen in die Unterrichts- und Schulentwicklung integriert werden. Dabei müssen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Fächern klar herausgearbeitet und in ihrer Vielfältigkeit eingearbeitet werden.	Der Schulträger stellt ein jährlich verfügbares Budget für IT-Infrastruktur, Vernetzung, Hardware und Wartung bereit. Die Schulen haben überwiegend ein verbindliches Medienkonzept erstellt. Schulen und Schulträger tauschen sich in den Jahresbilanzgesprächen aus und gleichen die erreichten Ziele ab.

[3] https://www.kmk.org

Allgemein		Wo steht Krefeld Anfang 2024 ?
Vernetzt arbeiten; vernetzt lernen; Netze nutzen	Lernen und Arbeiten in technischen Netzen öffnet nicht nur große Chancen, sondern stellt menschliche Kommunikation auch vor neue Herausforderungen. Für Schulen gilt es, diese besonders dynamisch sich entwickelnden Kommunikationsformen verlässlich und verbindlich durch konkrete Unterrichtsinhalte in den alltäglichen Bildungsprozess einzubeziehen.	Der Schulträger stellt folgende Netze bereit: • Ein Netz für die Schulverwaltung, • ein pädagogisches Schulnetz. Im Rahmen der noch abzuschließenden Digitalisierung wird an den Schulen eine durchgehende WLAN Abdeckung eingeführt. Der Schulträger stellt ein Videokonferenzsystem sowie eine Administrationslösung für die schulischen Endgeräte bereit (Mobile Device Management, MDM).
Verantwortung	Neben dem versierten Umgang mit den digitalen Medien müssen deren ethische und entwicklungspsychologische Auswirkungen mit großer Sorgfalt betrachtet und in das Medienkonzept einbezogen werden. Es kommt darauf an, sich die IuK-Technologien anzueignen, dabei aber Distanz zu wahren, um sich ihnen nicht vorbehaltlos auszuliefern.	Verantwortlichkeit bezieht sich nicht nur auf die informationstechnisch relevanten Themen „Datenschutz“ und „Datensicherheit“. Diese Aspekte werden durch die Netzkonzeption unter Einbindung des Wartungsakteurs und den Digitalisierungsbeauftragen der Schulen sichergestellt. Die Aspekte des Jugendschutzes werden durch die Schulleitungen zusammen mit dem kommunale Dienstleister für den Betrieb der Netzwerke sichergestellt.

1.2 Mögliche Fördermittel für die Umsetzung

Das Förderprogramm DigitalPakt Schule stellt individuelle Schulträgerbudgets zur Verfügung, deren Höhe für Krefeld knapp 13 Mio. EUR beträgt.

Die seitens der Stadt Krefeld aus dem Schulträgerbudget beantragten Fördermittel sollen vorrangig für bauliche Maßnahmen zum Ausbau der Netzwerkinfrastruktur der Schulen eingesetzt werden. Die Laufzeit der Förderrichtlinie insgesamt ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Neben dem vollständigen Abruf der Fördermittel aus den Sofortausstattungsprogrammen für Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte wurde das vollständige Schulträgerbudget für die Stadt Krefeld als Schulträger beantragt. Auf Basis der in diesem Umfang von der Bezirksregierung ausgesprochenen Bewilligungen erfolgten bislang nachgelagerte Mittelabrufe für Netzwerkkomponenten, Präsentationstechnik, mobile Endgeräte etc. Weitere Mittelabrufe für bauliche Digitalisierungsmaßnahmen erfolgen bis 2024. Gerade im Bereich der elektrotechnischen Komplettsanierungen werden Schlussrechnungen erst nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen fällig, sodass die Mittel voraussichtlich bis Ende 2024 abgerufen werden.

Darüber hinaus sollen perspektivisch alle Schulen größtenteils mit Hilfe weiterer einschlägiger Förderprogramme von Bund und Land an ein Glasfasernetz angebunden werden. Die aufwändige

Umsetzung der unterschiedlichen Förderprogramme sollte bis 2024 für alle Krefelder Schulstandorte abgeschlossen sein.[4]

Die Vergabe im Rahmen des Bundesförderprogramms „Aufbau einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung“ erfolgte an eine Bietergemeinschaft. Alle gemäß der Aufgreifschwelle der Förderrichtlinie unterversorgten Gebiete in Krefeld werden über dieses Förderprogramm mit einem Glasfaseranschluss ausgestattet. Im Zuge dessen werden auch 37 Schulstandorte angeschlossen. Alle weiteren nicht über das Bundesförderprogramm förderfähigen Schulen oder eigenwirtschaftlich durch die Provider angeschlossenen Standorte werden grundsätzlich über das Landesförderprogramm „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ gefördert. Über dieses Förderprogramm werden 25 Schulstandorte an das Glasfasernetz angebunden.

[4] Weitere Hinweise dazu finden sich in Kapitel 7.4.

2 Pädagogische Erfordernisse

2.1 Lernen im digitalen Wandel

Jugendliche Lernende gehen mit den neuen Technologien meist unbefangen und selbstverständlich um. Für sie sind Handys, Apps und die Angebote des Internets ein ganz normaler Bestandteil ihrer Umwelt. Für Erwachsene dagegen kann die Allgegenwärtigkeit digitaler Medien eine Herausforderung sein. Die Geschwindigkeit der Kommunikation, die ständige Erreichbarkeit und die Fülle an Informationen müssen im Alltag bewältigt werden. Das, was den Jugendlichen offenbar spielerisch gelingt, fällt denen, die nicht zu den „digital natives“ zählen, schwerer. Dabei haben letztere Kompetenzen im Umgang mit Informationen, die den Jugendlichen oftmals fehlen: ein kritischer und aufgeklärter Umgang mit Informationen.

Hier ist es wichtig, dass über die Generationen hinweg gemeinsam über die Entwicklungen gesprochen wird und die neuen Möglichkeiten zum Vorteil aller gestaltet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Generationen voneinander trennen und mit zunehmend wachsendem Unverständnis aufeinander reagieren. Schule spielt hier eine besondere Rolle, da sie institutionalisiert die Übertragung von Wissen und Werten über die Generationen hinaus erfüllen soll und damit eine gesellschaftliche Schnittstelle von „jung“ und „alt“ ist, um Zukunft zu gestalten.

Von zentraler Bedeutung wird die rechtliche, technische und pädagogische Beratung der Schulen sein, wie die neuen Konzepte der unterrichtlichen Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule in den herkömmlichen Unterricht eingebracht werden können. Dabei sollten die Schulaufsicht und die Schulen mit dem regionalen Kompetenzteam, der Medienberatung und dem Schulträger kooperieren.

2.2 Zielperspektive: 1:1 Ausstattung

Im bisherigen Medienentwicklungsplan wurde als Zielperspektive „Freiwilliges BYOD mit Schulergänzung“ angegeben. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der letzten Jahre muss dieser Ansatz konkretisiert werden auf das Ziel einer durchgehenden 1:1 Ausstattung, das heißt, jeder Schüler und jede Schülerin hat ein eigenes Endgerät zur Nutzung in der Schule, aber auch zu Hause für Hausaufgaben und Nacharbeiten.

Es muss unterschieden werden, woraus die Finanzierung der 1:1 Ausstattung gewährleistet wird, durch Förderprogramme, durch den Schulträger oder durch Elternfinanzierung bzw. Fördervereine der Schulen.

2.2.1 Förderprogramme

Die bisherigen Förderprogramme (Ausstattungsoffensive NRW, React-EU) haben ohne Abstimmung mit dem Schulträger Schulen in Krefeld nach dem Schulsozialindex ausgewählt und dort einzelne Jahrgänge nach Erhebung der Schülerzahl zu einem Stichtag mit Tablets ausgestattet.

Dies führte zu Problemen, wenn unterjährig neue Schüler und Schülerinnen dazukamen, Geräte defekt wurden oder verloren gingen. Ebenso führten strikte Förderauflagen (Geräte dürfen nicht in

Schule verbleiben, Geräte aus anderen Programmen müssen zurückgegeben werden) teilweise zu Unmut bei den betroffenen Schulen.

2.2.2 1:1 Ausstattung durch den Schulträger

Aufgrund des enormen Finanzierungsvolumens kann der Schulträger eine 1:1 Ausstattung nur sukzessive realisieren. Bei aktuell ca. 31.000 Schülern und Schülerinnen wären überschlagsweise 14 Millionen Euro nur für die Geräte erforderlich.

Mittels eines Leasingkonzepts und eines mehrjährigen Rollout-Plans, der Inanspruchnahme mit Förderprogrammen und möglicher Elternfinanzierung, bleibt dies aber die Zielrichtung.

2.2.3 1:1 Ausstattung durch Elternfinanzierung / Förderverein

Dort, wo keine Förderprogramme greifen und noch keine 1:1 Ausstattung durch den Schulträger geplant ist, können privat finanzierte Projekte ergänzend unterstützen.

Hier wurde in der Regel der Förderverein der Schule aktiv, der in Abstimmung mit der betroffenen Elternschaft einzelne Jahrgänge mit mobilen Endgeräten versorgt.

Aufgrund der strikten Auflagen der Förderprogramme, vergaberechtlicher Vorgaben sowie den Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit kann der Schulträger hier in der Regel nicht unterstützend aktiv werden. Dennoch ist die technische Notwendigkeit gegeben, dass alle Geräte in die existierende MDM-Umgebung eingebunden werden. Dies erfordert neben der organisatorischen Planung mit dem Second-Level-Support auch eine Regelung über die Übernahme der Lizenzkosten.

Alle diese Möglichkeiten setzen eine entsprechende Infrastruktur voraus. Ohne eine breitbandige Internetanbindung und ein dauerhaft verfügbares zuverlässiges WLAN ist nichts davon umsetzbar. Die Schaffung und der Erhalt einer solchen Infrastruktur muss daher das primäre Ziel der nächsten Jahre sein.

2.3 Medienkompetenz - eine Aufgabe der Schulen

In den letzten Jahren haben sich sowohl die Richtlinien und Lehrpläne, als auch die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung des Unterrichtsprozesses unter den Aspekten der Handlungsorientierung, der individuellen Förderung und des selbstständigen Lernens verändert. Allen Änderungen ist gemeinsam, dass der Medieneinsatz in unterschiedlichsten Formen zu steigern ist:

- Das Schulgesetz NRW macht im § 2 Abs. 5 die Vermittlung von Medienkompetenz in allen Schulformen und für alle Schüler und Schülerinnen zur Pflicht,
- die Richtlinien für die Grundschulen sehen den Einsatz der Medien in verschiedenen Fächern (Deutsch, Mathematik, Englisch, Sachkunde und Kunst) und Lernfeldern verpflichtend vor,
- die Kernlehrpläne für die weiterführenden Schulen sehen den Einsatz der digitalen Medien in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zwingend vor,

- in den naturwissenschaftlichen Fächern der Sekundarstufe I und II sind eigenständige Experimente (Messen, Steuern und Regeln) unter Einsatz von computerbasierter Software Pflicht.

Nach den Vorgaben des Landes zur Qualitätsentwicklung der Schulen sind folgende Bereiche Gegenstand der turnusmäßigen Qualitätsinspektion:



Qualitätstableau NRW

Die Teilbereiche, die durch ein Medien- und Ausstattungskonzept beeinflusst werden, sind hier **fett** hervorgehoben.

2.3.1 Medienkompetenzrahmen NRW

Bildung ist der entscheidende Schlüssel, um alle Heranwachsenden an den Chancen des digitalen Wandels teilhaben zu lassen. Allen Kindern und Jugendlichen sollen die erforderlichen Schlüsselqualifikationen und eine erfolgreiche berufliche Orientierung bis zum Ende ihrer Schullaufbahn vermittelt und so eine gesellschaftliche Partizipation sowie ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im Dezember 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ beschlossen, in der sich alle Länder auf einen gemeinsamen Kompetenzrahmen im Umgang mit Medien verständigt haben. Die Länder haben sich dabei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler und Schülerinnen, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Grundschule eingeschult werden oder in die Sekundarstufe I eintreten, bis zum Ende ihrer Pflichtschulzeit die in diesem Rahmen formulierten Kompetenzen erwerben können.

Der Medienkompetenzrahmen NRW ist auch verbindliche Grundlage für die sukzessive Überarbeitung aller Lehrpläne aller Schulformen der Primarstufe und Sekundarstufe I mit dem Ziel, dass das Lernen und Leben mit digitalen Medien zur Selbstverständlichkeit im Unterricht aller Fächer werden kann und alle Fächer ihren spezifischen Beitrag zur Entwicklung der geforderten Kompetenzen beitragen werden. Erstmals geschehen ist dies bei der Erarbeitung der Lehrpläne für die Sekundarstufe I des neunjährigen Gymnasiums und der neuen Lehrpläne der Primarstufe. Letztere traten zum 01.08.2021 in Kraft. Diese Lehrpläne stehen im Einklang mit dem „Medienkompetenzrahmen NRW".

Mit dem an die KMK-Strategie angepassten Medienkompetenzrahmen NRW wurden auch verbindliche Grundlagen für die Medienkonzeptentwicklung in der Schule in NRW übermittelt (BASS 16-13 Nr. 4 „Unterstützung für das Lernen mit Medien“). Die Medienkonzepte der Schulen wurden bis zum Schuljahresende 2019/2020 dahingehend überarbeitet und werden fortlaufend aktualisiert. Die Medienkonzepte waren wesentliche Grundlage für die Antragstellungen der Schulträger für IT-Investitionen sowohl aus dem Programm „Gute Schule 2020" als auch aus dem „DigitalPakt Schule" der Bundesregierung.

Im Folgenden die graphische Darstellung des Medienkompetenzrahmens NRW[5]:

[5] https://medienkompetenzrahmen.nrw

1. BEDIENEN UND ANWENDEN	2. INFORMIEREN UND RECHERCHIEREN	3. KOMMUNIZIEREN UND KOOPERIEREN
1.1 Medienausstattung (Hardware)	**2.1 Informationsrecherche**	**3.1 Kommunikations- und Kooperationsprozesse**
Medienausstattung (Hardware) kennen, auswählen und reflektiert anwenden; mit dieser verantwortungsvoll umgehen	Informationsrecherchen zielgerichtet durchführen und dabei Suchstrategien anwenden	Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit digitalen Werkzeugen zielgerichtet gestalten sowie mediale Produkte und Informationen teilen
1.2 Digitale Werkzeuge	**2.2 Informationsauswertung**	**3.2 Kommunikations- und Kooperationsregeln**
Verschiedene digitale Werkzeuge und deren Funktionsumfang kennen, auswählen sowie diese kreativ, reflektiert und zielgerichtet einsetzen	Themenrelevante Informationen und Daten aus Medienangeboten filtern, strukturieren, umwandeln und aufbereiten	Regeln für digitale Kommunikation und Kooperation kennen, formulieren und einhalten
1.3 Datenorganisation	**2.3 Informationsbewertung**	**3.3 Kommunikation und Kooperation in der Gesellschaft**
Informationen und Daten sicher speichern, wiederfinden und von verschiedenen Orten abrufen; Informationen und Daten zusammenfassen, organisieren und strukturiert aufbewahren	Informationen, Daten und ihre Quellen sowie dahinterliegende Strategien und Absichten erkennen und kritisch bewerten	Kommunikations- und Kooperationsprozesse im Sinne einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft gestalten und reflektieren; ethische Grundsätze sowie kulturell-gesellschaftliche Normen beachten
1.4 Datenschutz und Informationssicherheit	**2.4 Informationskritik**	**3.4 Cybergewalt und -kriminalität**
Verantwortungsvoll mit persönlichen und fremden Daten umgehen; Datenschutz, Privatsphäre und Informationssicherheit beachten	Unangemessene und gefährdende Medieninhalte erkennen und hinsichtlich rechtlicher Grundlagen sowie gesellschaftlicher Normen und Werte einschätzen; Jugend- und Verbraucherschutz kennen und Hilfs- und Unterstützungsstrukturen nutzen	Persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken und Auswirkungen von Cybergewalt und -kriminalität erkennen sowie Ansprechpartner und Reaktionsmöglichkeiten kennen und nutzen

4. PRODUZIEREN UND PRÄSENTIEREN	5. ANALYSIEREN UND REFLEKTIEREN	6. PROBLEMLÖSEN UND MODELLIEREN
4.1 Medienproduktion und Präsentation	**5.1 Medienanalyse**	**6.1 Prinzipien der digitalen Welt**
Medienprodukte adressatengerecht planen, gestalten und präsentieren; Möglichkeiten des Veröffentlichens und Teilens kennen und nutzen	Die Vielfalt der Medien, ihre Entwicklung und Bedeutungen kennen, analysieren und reflektieren	Grundlegende Prinzipien und Funktionsweisen der digitalen Welt identifizieren, kennen, verstehen und bewusst nutzen
4.2 Gestaltungsmittel	**5.2 Meinungsbildung**	**6.2 Algorithmen erkennen**
Gestaltungsmittel von Medienprodukten kennen, reflektiert anwenden sowie hinsichtlich ihrer Qualität, Wirkung und Aussageabsicht beurteilen	Die interessengeleitete Setzung und Verbreitung von Themen in Medien erkennen sowie in Bezug auf die Meinungsbildung beurteilen	Algorithmische Muster und Strukturen in verschiedenen Kontexten erkennen, nachvollziehen und reflektieren
4.3 Quellendokumentation	**5.3 Identitätsbildung**	**6.3 Modellieren und Programmieren**
Standards der Quellenangaben beim Produzieren und Präsentieren von eigenen und fremden Inhalten kennen und anwenden	Chancen und Herausforderungen von Medien für die Realitätswahrnehmung erkennen und analysieren sowie für die eigene Identitätsbildung nutzen	Probleme formalisiert beschreiben, Problemlösestrategien entwickeln und dazu eine strukturierte, algorithmische Sequenz planen; diese auch durch Programmieren umsetzen und die gefundene Lösungsstrategie beurteilen
4.4 Rechtliche Grundlagen	**5.4 Selbstregulierte Mediennutzung**	**6.4 Bedeutung von Algorithmen**
Rechtliche Grundlagen des Persönlichkeits- (u.a. des Bildrechts), Urheber- und Nutzungsrechts (u.a. Lizenzen) überprüfen, bewerten und beachten	Medien und ihre Wirkungen beschreiben, kritisch reflektieren und deren Nutzung selbstverantwortlich regulieren; andere bei ihrer Mediennutzung unterstützen	Einflüsse von Algorithmen und Auswirkung der Automatisierung von Prozessen in der digitalen Welt beschreiben und reflektieren

2.3.2 Schulisches Medienkonzept

Die Medienberaterinnen und -berater der Bezirksregierungen unterstützen die Schulen bei der Entwicklung ihres Medienkonzeptes. Diese individuellen Medienkonzepte sind einerseits Teil des pädagogischen Konzepts der Schule, andererseits begründen sie den Mitteleinsatz der Kommunen in der politischen Debatte.

Die Medienkonzepte geben Auskunft über Inhalte der Medienkompetenzvermittlung (nach Vorgabe durch die Lehrpläne), Ausstattungsbedarfe und Fortbildung des Kollegiums.

Innerhalb der Medienkonzepte gibt es eine große Heterogenität, die in den nächsten Jahren durch weitere Beratung reduziert werden sollte. Grundsätzlich sind unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der Schulen sinnvoll und sollten gefördert werden, wenn sie unterschiedliche Expertisen hervorbringen.

Durch Zusammenarbeit von Medienberatung und Schulen sollte in den nächsten Jahren eine Qualitätsentwicklung des Unterrichts hin zu einem handlungsorientierten, selbstorganisierten und kompetenzbasierten Lernen gefördert werden. Der Medienentwicklungsplan soll zur Absicherung des notwendigen Handlungsrahmens beitragen.

2.3.3 Fortbildungsbedarfe

Um die Möglichkeiten der technischen Entwicklungen nutzen zu können, sollte auf die Auslieferung von Technik an die Schulen immer eine entsprechende Schulung / Fortbildung folgen. Hierfür bedarf es eines breiten Fortbildungsangebotes, das durch das Kompetenzteam Krefeld und flankierende Maßnahmen abgedeckt werden soll (vgl. Zielorientierungen).

Für einen zeitgemäßen Einsatz digitaler Medien und deren verantwortungsvollen Einsatz in der Schule spielt das Kompetenzteam bei der Qualifizierung der Lehrkräfte eine zentrale Rolle. Innerhalb des Kanons an Fortbildungen sollte der Einsatz digitaler Medien ein selbstverständlicher Bestandteil (in Umsetzung der Lehrplananforderungen und der Kompetenzerwartungen) werden. Dazu ist es notwendig, dass auch die Fach-Moderierenden auf der Basis durchzuführender mediengestützter Fortbildungen diese Aufgabe übernehmen.

Ebenso ist die geplante medienpädagogische Stelle im Zentrum für digitale Lernwelten auch in diesem Kontext höchst wichtig und sollte mit Priorität geschaffen werden.

2.4 Aufgabenteilungen zwischen Land, Schulträger und Medienzentren

In der Schrift „Zentren für digitale Bildung –Auftrag, Profil und Angebote der Kommunalen Medienzentren in Nordrhein-Westfalen“ weisen die Herausgeber[6] darauf hin, dass das Land und die Kommunen sich auf Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung verständigt haben.

Bereits im Jahr 2009 haben das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und die drei kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW sowie Landkreistag NRW die gemeinsame Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und kommunalen Medienzentren vereinbart.

Hinweis: *In NRW gibt es derzeit 53 Medienzentren in kommunaler Trägerschaft. „Kommune“ meint hier Kreise und kreisfreie Städte. Die Stadt Krefeld verfügt als kreisfreie Stadt über ein eigenes Medienzentrum, das „Zentrum für digitale Lernwelten“, welches durch die Stadt getragen wird.*

Das Land hat seit Jahren die Unterstützungsleistungen immer weiter spezifiziert, um die Unterrichts- und Qualitätsentwicklung sowie die Infrastruktur von Schulen zu verbessern.

Besonderer Wert wird auf den Ausbau der Formen der Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Einrichtungen gelegt. Dabei stehen folgende Formen der Zusammenarbeit im Vordergrund:

[6] LVR-Zentrum für Medien und Bildung, Düsseldorf; LWL-Medienzentrum für Westfalen, Münster.

- Aufbau regionaler Bildungslandschaften („Reg. Bildungsbüros“),
- Aufbau von Bildungspartnerschaften mit Bibliotheken, Museen, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen (VHS) u.a.,
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen dem Land (Schulen) und den kommunalen Medienzentren.

Die kommunalen Medienzentren übernehmen u.a. folgende Aufgaben:

Versorgung mit digitalen Bildungsmedien über die Bildungsmediathek NRW

Die Bildungsmediathek NRW bündelt die bewährten Plattformen »EDMOND NRW« der Landschaftsverbände (LVR und LWL) und der kommunalen Schulträger und die »learn:line NRW« des Landes Nordrhein-Westfalen. In ihr sind sowohl frei verfügbare Medien, die unter offenen Lizenzen veröffentlicht werden, als auch lizenzpflichtige Medien kommerzieller Anbieter zu finden. Alle Materialien sind für die Schulen kostenfrei nutzbar.

Die kommunalen Medienzentren übernehmen gemeinsam mit der Medienberatung NRW im Rahmen der Bildungsmediathek NRW zentrale Aufgaben im Auswahl- und Beschaffungsprozess von digitalen Bildungsmedien.

Beratung, Unterstützung und Weiterbildung zu technischer Ausstattung, innovativer Lern-IT und Medientechnik

Bereitgestellte Erprobungsräume (MediaLabs) bieten Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, Weiterbildungen zu technischen Ausstattungen für Schulen zu erhalten und digitale Lernangebote für die Umsetzung im Unterricht zu testen.

Medienpädagogische Qualifizierung und Beratung

Das Angebotsspektrum der Medienzentren im Bereich der medienpädagogischen Qualifizierung und Beratung reicht dabei von »Kreativer Audioarbeit«, über »Filmbildung«, »Coding und Robotik« bis zu »Gaming und virtuelle Welten« und richtet sich sowohl an pädagogische Fachkräfte aus Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen wie auch an Eltern.

3 Ausstattungskonzept

Nach §79 des Schulgesetzes NRW sind die Schulträger verpflichtet, „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen."

Die Schulen spezifizieren die pädagogischen Anforderungen in Ihren Medienkonzepten.

Es ist erforderlich diese beiden Komponenten mit Augenmaß in Zielvereinbarungen und Rahmenbedingungen zu präzisieren, damit beide Seiten ihre wechselseitigen Erwartungen erfüllen können. Dies erfolgt in den Jahresbilanzgesprächen[7].

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass insbesondere beim vorliegenden Thema „Digitalisierung" die überkommene Aufgabenabgrenzung im Schulwesen zwischen Land („innere Schulangelegenheiten") und kommunalen Schulträgern („äußere Schulangelegenheiten") zunehmend an ihre Grenzen stößt, weswegen die kommunalen Spitzenverbände schon seit geraumer Zeit eine Neuordnung der Schulfinanzierung fordern. Bezogen auf die Digitalisierung von Schulen existiert bis heute keine dauerhafte finanzielle und personelle Förderung der kommunalen Schulträger seitens Bund und Land NRW, was an den aktuell geführten Diskussionen rund um die Fortsetzung des sog. „Digitalpakts" besonders dramatisch in Erscheinung tritt.

3.1 Grundsätze der Ausstattung

Die Reihenfolge der Grundsätze impliziert keine Wertung.

- **Verteilungsgerechtigkeit**
  Jede Schule hat innerhalb ihrer Schulform Anspruch auf eine vergleichbare Ausstattung. Auch zwischen den Schulformen bestehen keine fundamentalen Ausstattungsunterschiede, es erfolgen allenfalls geringfügige Anpassungen.
- **Planungssicherheit**
  Sowohl Schule als auch Schulträger wissen jederzeit, in welchem Umfang Ausstattung bereitgestellt werden muss und welche Mittel in der Umsetzung benötigt werden.
- **Primat der Pädagogik gegenüber der Technik**
  Die konkrete Ausstattung basiert auf den Medienkonzepten der Schulen, d. h. die Ausstattung folgt in erster Linie den Erfordernissen im Unterricht und erst sekundär sind technische Aspekte berücksichtigt.
- **Regelmäßige Abstimmung**
  Die technische Entwicklung schreitet voran und auch die Prioritäten der Schulen verändern sich im Laufe der Zeit und sind nicht über fünf Jahre verbindlich planbar. Es hängt von den aktuellen Erfordernissen der Schule und den im Rahmen des dortigen Medienkonzepts gesetzten Zielen ab, welche Beschaffung für das aktuelle Schuljahr Priorität hat. Im Rahmen des vorhandenen Budgets ist es aus der Sicht des Schulträgers nicht entscheidend, ob z.B.

[7] Siehe Kap. 7.1 „Jahresbilanzgespräche".

der Beamer für den Kunstraum oder für den Physikraum zuerst beschafft wird. Für die Schule und den Unterricht kann dies aber sehr wohl entscheidend sein. Daher ist es sinnvoll, die tatsächliche Beschaffung erst im Rahmen der Jahresbilanzgespräche gemeinsam zwischen Schulträger und Schule festzulegen.

- **Standardisierung**
  Die Schaffung gemeinsamer Standards in der Hardwarebeschaffung ist eine zentrale Säule des Ausstattungskonzepts. Diese müssen auf Grundlage der in den Jahresbilanzgesprächen ermittelten Bedarfe regelmäßig angepasst werden. Nur durch einheitliche Hardware sind die Wartungs- und Supportaufgaben vom Schulträger zu vertretbaren Kosten wahrnehmbar.

  Dazu werden vom Schulträger Warenkörbe anhand der bekannten Bedarfe der Schulen definiert.

- **Vermeidung von Rüstzeiten**
  Eine in allen Schulformen gemachte Erfahrung ist, dass Technik im Unterricht umso mehr eingesetzt wird, je geringer der vorbereitende Aufwand ist und je vertrauter sie den Lehrkräften ist. Aus dieser Erkenntnis und dem im Vorfeld schon erwähnten Primat der Pädagogik ergibt sich zwingend eine Notwendigkeit, die Rüstzeiten zu verkürzen.

3.2 IT-Ausstattung der Nutzer und Nutzerinnen

Aktueller Standard:
Insbesondere seit dem Jahr 2020 hat sich die IT-Ausstattung von Schülern und Schülerinnen und Lehrkräften sehr stark gewandelt, sowohl quantitativ als auch qualitativ.

Die Ausstattung der Lehrkräfte mit IT-Technik liegt in den Händen des Dienstherrn, dem Land NRW. Aufgrund der Sofortausstattungsprogramme im Jahr 2020 konnten die Lehrkräfte mittlerweile mit persönlichen Arbeitsgeräten ausgestattet werden. Je nach Schulwunsch erfolgte dies mit einem Notebook oder einem Tablet inkl. Tastaturhülle. Hier ist für die Zukunft eine homogene Ausstattung, idealerweise mit Tablets inkl. Tastatur, zur Unterrichtsgestaltung wünschenswert, um problemlos mit den Tablets der Schüler und Schülerinnen kommunizieren zu können. Für die Zeugnisschreibung wird künftig eine plattformunabhängige Lösung angestrebt. Der Dienstherr muss für die vollständige Versorgung der Lehrkräfte sorgen, sowie für einen regelmäßigen Austausch veralteter Geräte (maximal nach 5 Jahren).

Bei den Schülern und Schülerinnen hat sich durch die COVID-19-Pandemie der Trend zu einer Ausstattung mit mobilen Endgeräten (Tablets) deutlich beschleunigt. Die Ausstattungsquote lag Stand 09/2023 bei ca. 35%; die Geräte wurden entweder aus Fördermitteln oder aus städtischen Haushaltsmitteln beschafft. Stationäre Geräte werden zukünftig voraussichtlich nur noch in PC-Räumen, als spezielle Arbeitsplätze für die Berufsvorbereitung mit spezifischer Software sowie im Rahmen interaktiver Präsentationstechnik eingesetzt.

Dieser eingeschlagene Weg der Ausstattung mit mobilen Endgeräten wird sich künftig weiter fortsetzen. Die Zeitschiene hängt dabei von der inneren Schulentwicklung, der Infrastruktur, Wartungsaspekten, technischen Lösungen und weiteren Erfordernissen ab.

Zielsetzung:
Der Schulträger wird eine flächendeckende 1:1 Ausstattung mit mobilen Arbeitsplätzen für Schüler und Schülerinnen weiter vorantreiben und entsprechende Finanzierungsmodelle[8] erarbeiten. Hierbei sind auch Arbeitsplätze für die Schulsozialarbeit und weiteres nicht-lehrendes Personal zu berücksichtigen. Zudem ist eine Abstimmung mit dem Land NRW in Bezug auf zukünftige Förderprogramme erforderlich.

Die konkrete Entscheidung über die anzuschaffenden Geräte ist mit der Schule abzustimmen, auf Standards sollte geachtet werden. Auch weiterhin sind gemischte Nutzungen denkbar. So kann z.B. eine Schule weiterhin klassische Computerräume betreiben und darüber hinaus Tablets unterrichtsbegleitend einsetzen.

Die Ausstattung der Verwaltungsarbeitsplätze wird auch künftig mittels stationären oder mobilen Endgeräten erfolgen.

3.3 Präsentation in den Räumen

Die Präsentation von digitalen Inhalten in Bild und Ton ist eine zeitgemäße Anforderung. Dies erfordert nicht nur die durchgängige Digitalisierung (Abschaffung von grünen Tafeln und Overheadprojektoren) in allen Räumen, sondern auch eine Erweiterung der Funktionalitäten und Verminderung der Rüstzeiten in einem erheblichen Maße.

Zielsetzung:
Der vollständige Weggang von analoger Technik. Alle unterrichtlich relevanten Räume (d.h. Klassen-, Kurs- und Fachräume sowie Aulen und ähnliche Räume) sind mit entsprechender digitaler Technik ausgestattet.

Die Möglichkeiten der Umsetzung sind vielfältig und müssen nach den Erfordernissen am Einsatzort entschieden werden.

Die folgende Standardkonfiguration wird aktuell empfohlen:

- Einen in der Regel wandmontierten, 86 Zoll großen, interaktiven Bildschirm mit Soundausgabe,
- optional eine Set-Top-Box zur Medienwiedergabe von mobilen Endgeräten,
- optional ein integriertes PC-Modul passend zum Bildschirm,
- einen speziellen Deckenbeamer mit einer Leinwand für den Einsatz in einer Aula (ggf. Monitor-Arrays bei entsprechendem Budget der Schule).

Die Konnektivität erfolgt in der Regel über die am Präsentationsmedium integrierten Anschlüsse (HDMI und USB) und kann auf Wunsch der Schule auch zusätzlich über eine standardisierte Anschlussmöglichkeit, die in den sog. A-Kanälen eingebaut wird, gewährleistet werden.

[8] Siehe Kapitel „Finanzierung“.

Die aktuellen Generationen der eingesetzten Bildschirme unterstützen die Protokolle der Tablet-Hersteller zur drahtlosen Bildschirmübertragung. Auf Wunsch der Schulen können auch zusätzliche Set-Top-Boxen aus dem Schulbudget angeschafft werden.

3.4 Peripherie

Im Hinblick auf die geplante vollständige Ausstattung mit mobilen Endgeräten soll das Ausdrucken von Dokumenten im pädagogischen Umfeld auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Daher sind keine individuellen Drucker mehr vorgesehen.

Gedruckt wird im Regelfall auf Drucker-/Kopierer-Multifunktionsgeräten, die je nach räumlicher Gegebenheit in den Schulen einmal pro Etage oder pro Flur verfügbar sind. Diese Geräte werden künftig ausschließlich geleast.

Sonderbereiche stellen allerdings Schulleitungsarbeitsplätze und weitere spezifische Arbeitsplätze dar, die ggfls. noch mit einem Drucker ausgestattet werden können.

Sonstige Peripheriegeräte, wie zum Beispiel Tablet-Halterungen zur Verwendung als Dokumentenkamera, Video-/Audio-Konferenzsysteme und ähnliches können bei nachgewiesenem individuellen Schulbedarf eingeplant werden.

3.5 Software

Die Lizenzierung der Betriebssysteme sowie Office-Software werden durch den Schulträger über einen Rahmenvertrag eingeplant und bereitgestellt.

Darüber hinaus benötigen Schulen weitere größtenteils kostenpflichtige Software. Diese kann ebenfalls aus einem separaten Software-Budget beschafft werden. Dieses Budget wird in Abhängigkeit vom Hardwarebudget (für Endgeräte) bestimmt.

Ziel ist immer, auch die individuellen Wünsche der Schulen durch den verantwortlichen Second-Level-Support abzudecken, damit keine Brüche in der Support-Kette auftreten.

Ferner zeigt sich ein Trend zu Cloud-Lösungen. Dabei ist wesentlich, dass Zugriffe von verschiedenen Endgeräten (Tablet, Notebook, ggfls. Handy) möglich sind.

Des Weiteren stellt die Stadt Krefeld den Schulen immer mehr Software in Form von Schulträger-Lizenzen zur Verfügung. Hierzu gehören aktuell die Bereitstellung eines Videokonferenzsystems, einer Webanwendung für digitale Pinnwände sowie einer Cloudlösung. Künftig geplant sind Lizenzen für Messenger-Dienste. Für alle Angebote wird die DSGVO-Konformität sichergestellt.

3.6 Ausstattungsregeln Hardware

Die Ausstattungsregeln sind sehr schlicht gehalten. Sie folgen den oben dargestellten Erfordernissen, insbesondere dem Anspruch der Verteilungsgerechtigkeit.

3.6.1 Alle städtischen Schulen

Hardware	Ausstattungsregel
Mobiles Endgerät (Tablet, Notebook, …)	1 je Schüler bzw. Schülerin 1 je Lehrkraft
Peripheriegeräte	1 je Etage / Flur (kann von der Schule selbst festgelegt werden)
Präsentationstechnik	1 je Unterrichtsraum, Fachraum, Computerraum

Darüber hinaus sind IT-Arbeitsplätze und ggfs. Peripheriegeräte für die Funktionsstellen im Bereich der Verwaltungsnetze vorzusehen. In Grundschulen sind das in der Regel 3 bis 4 (Schulleitung, Stellvertretung, Sekretariat, ...).

Das Land NRW als Dienstherr beschafft die Endgeräte für die Lehrkräfte, und trifft die Regelungen zu deren Austausch bzw. Ersatz.

3.6.2 Berufsbildende Schulen

Neben den allgemeinen Vorgaben für alle städtischen Schulen müssen bei den Berufskollegs spezielle Anforderungen bedacht werden.

Berufsbildende Schulen bieten eine Vielzahl von Ausbildungsgängen an und sind auf die Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen spezialisiert, die den Bedürfnissen und Anforderungen der Ausbildungsbetriebe entsprechen. Um sicherzustellen, dass die Schüler und Schülerinnen auf dem neuesten Stand der Technik ausgebildet werden, benötigen berufsbildende Schulen in der Regel hochwertige, anwendungsspezifische Hardware.

Daher sind meist höhere Investitionen in die Hardware-Ausstattung von berufsbildenden Schulen notwendig, um die Ausbildung der Schüler und Schülerinnen auf hohem Niveau zu halten und sie für eine erfolgreiche Karriere vorzubereiten. Ebenso wichtig ist es für die berufsbildenden Schulen in Krefeld, im Vergleich zu anderen Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben.

Viele Betriebe setzen heute modernste Technologien ein, um ihre Prozesse und Produkte zu optimieren. Die Schüler und Schülerinnen müssen mit diesen Technologien umgehen und sie anwenden können. Mit veralteter oder minderwertiger Hardware können die Lernenden nicht die erforderlichen Fähigkeiten erwerben, um in der Arbeitswelt erfolgreich zu sein.

Besonders im Bereich der Gestaltung werden meist höherwertige und leistungsfähigere Geräte mit besserer Farbgenauigkeit eingesetzt. Mit dieser Ausstattung können die Schüler und Schülerinnen professionelle Designs erstellen und bearbeiten und so den Anforderungen der Branche gerecht werden.

4 Infrastruktur

Eine der zentralen Schulträgeraufgaben ist die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur, die modernen Medieneinsatz in den Schulen ermöglicht.

Die technische Infrastruktur, die die Grundlage für den Einsatz von Endgeräten bildet, besteht aus:

- Einem breitbandigen Internetzugang (WAN),
- einer strukturierten Gebäudeverkabelung (LAN),
- einem darauf aufbauenden kabellosen Netzwerk (WLAN),
- einer geeigneten schulischen Serverumgebung und
- einer Reihe von Cloud-Diensten.

Die Stadt Krefeld gibt die IT-Standards für die Schulen vor und aktualisiert diese regelmäßig[9].

4.1 WAN – Internetanbindung

Ein Ziel des bisherigen Medienentwicklungsplanes 2020 – 2024 für die Schulen der Stadt Krefeld war die möglichst breitbandige Anbindung an das Internet. Dieses Ziel lässt sich nur über eine flächendeckende Glasfaseranbindung der Schulen erreichen.

Der Schulträger Krefeld wird daher die Erschließung aller Schulstandorte mit schnellen Glasfaserleitungen im Rahmen von Bundes- bzw. Landesförderprogrammen weiter fortsetzen.

Die Schulen sollen alle eine technisch verfügbare Breitbandanbindung von mindestens 1 GBit/s symmetrisch erhalten.

Welcher Tarif für die Schule tatsächlich gebucht wird, kann jeweils individuell vereinbart werden. Nicht jede Schule benötigt die volle Bandbreite und speziell bei Reduzierung des Uploads (Hochladen von Daten) lassen sich beträchtliche Kostenreduzierungen erzielen, die dann den Schulen für andere Services wieder zugutekommen können.

Stand 09/2023 verfügt von den insgesamt 68 Schulstandorten in Krefeld lediglich ein Standort – das Berufskolleg Uerdingen - über eine Glasfaseranbindung der gewünschten Bandbreite.

Im Rahmen des separaten Projekts „Glasfaserausbau Cracau“ wurde der Hausanschluss mittlerweile bei der Mosaikschule und der Mariannenschule verlegt. Sobald dies bei den noch fehlenden Schulen in Cracau (Kompass-Grundschule, Brüder-Grimm-Schule) erfolgt ist, werden die Schulen gemeinsam an das Glasfasernetz angeschlossen.

[9] Verantwortlich ist das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM), letzter Stand August 2021.

4.2 LAN – strukturierte Gebäudeverkabelung

Strukturierte Vernetzung oder auch Universelle Gebäudeverkabelung ist ein anerkannter Standard zur Verkabelung von Liegenschaften zum Zwecke der internen Daten- oder Sprachübermittlung. In Deutschland und Europa wird dieser Standard durch die EN 50173-1[10] beschrieben.

Ende des Jahres 2024 wird die Umsetzung der strukturierten Gebäudeverkabelung (auch Digitalisierung“ genannt) durch das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Krefeld (ZGM) voraussichtlich abgeschlossen sein. Es liegt eine Prioritätenliste der notwendigen Arbeiten vor. Diese ist mit den Schulen kommuniziert.

Das Konzept ist auf künftiges Wachstum ausgelegt, sowohl in der Zahl der Nutzer (Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte), als auch für erweiterte technische Anforderungen. Alle Beteiligten der Schul-IT-Prozesse sollen sich danach richten. Ziel ist ebenso ein geringer Personalaufwand bei der Wartung.

Generell sollten die aktiven Komponenten in den vorhandenen Netzen erneuert werden. Dies ist im Zuge des WLAN-Ausbaus (s. u.) ohnehin zu empfehlen, da die künftig genutzten Switche auch Strom für die WLAN-Access-Points bereitstellen sollten („Power-over-Ethernet“, kurz: PoE).

Die Aufgabe „Vernetzung“ betrifft nicht nur die Schulverwaltung, sondern vor allem das ZGM.

4.2.1 Trennung der Netze

Aus Gründen des Datenschutzes existieren an jedem Standort mehrere Datennetze, die einem bestimmten Verwendungszweck zugeordnet werden. Die bisher auch tatsächlich vorgenommene physikalische Trennung kann durch eine logische Trennung ersetzt werden. Dies ermöglicht die Einrichtung beliebig vieler voneinander getrennter Netze, die sich gegenseitig nicht sehen oder beeinflussen ohne zusätzlichen Installationsaufwand. Dazu sind in den Unterverteilungen sogenannte „Managed Switches“ zu installieren. Auf diese Weise kann auch auf Veränderungen in der Raumnutzung reagiert werden, ohne physikalische Anpassungen am Datennetz vornehmen zu müssen.

Folgende Netze sind vorhanden:

- **Das pädagogische Netz** steht ausschließlich zur Nutzung durch Lehrkräfte und Schüler und Schülerinnen zur Umsetzung von pädagogischen Konzepten mit einem Internetzugang zur Verfügung. Daher ist es erforderlich, dieses Netz in allen Unterrichtsräumen, Fachräumen, Lehrkräftezimmern, Lehrkräftearbeitsstationen sowie gegebenenfalls die Vorbereitungsplätze in den Fachräumen zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht nicht nur den Richtlinien und Lehrplänen des Landes, sondern auch den entsprechenden Regelungen auf EU-Ebene.

- **Das Schul-Verwaltungsnetz** steht für die Umsetzung von Verwaltungsaufgaben im schulischen Umfeld zur Verfügung. Im Verwaltungsnetz werden nicht nur die Stammdaten

[10] aktuelle Fassung DIN EN 50173-1:2011-09 (Stand Dezember 2013).

der Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte gepflegt, Zeugniserstellung, Erfassung und Meldung von statistischen Daten, usw. erledigt, sondern auch die Kommunikation mit den relevanten Dienststellen des Landes und des Schulträgers geführt.

4.2.2 WLAN – Kabelloses Netzwerk

An allen Schulen unter Trägerschaft der Stadt Krefeld ist eine WLAN-Ausleuchtung die Voraussetzung, um die benötigte Abdeckung des pädagogischen Netzes sicher zu stellen. Eine Ausstattung mit geeigneten WLAN Access-Points findet dann im Rahmen der elektrotechnischen Sanierung statt.

Der Verwaltungsbereich bleibt unberührt, hier wird schon aus Gründen des Datenschutzes weiterhin kabelgebunden gearbeitet.

Die kabellose pädagogische Vernetzung sollte im Endausbau folgende Bereiche abdecken:

- Allgemeine Unterrichtsräume,
- Fachunterrichtsräume,
- Freiarbeitsbereiche (wie Selbstlernzentren),
- Schüler und Schülerinnen-Aufenthaltsbereiche (inkl. Schulhöfe),
- Lehrkräftezimmer und Lehrkräftearbeitsbereiche,
- Sporthallen.

Das Ziel ist eine Infrastruktur, die es ermöglicht, dass ohne zusätzlichen Aufwand in jedem Klassenraum jede Schülerin und jeder Schüler einen mobilen Netzwerk- und somit Internetzugang erhalten kann.

Die Stadt Düsseldorf hat ein Konzept zur Einbindung von Privatgeräten in das pädagogische Netzwerk verabschiedet:

- Ein Glasfaseranschluss und eine leistungsfähige Netzwerkinfrastruktur ist die Voraussetzung für die Umsetzung,
- den Schulen wird ein freier WLAN-Hotspot ohne WLAN-Schlüssel bereitgestellt („nicht privilegierte Geräte“),
- die Nutzungsvereinbarung werden beim Zugang per „Captive Portal“ abgeschlossen,
- Sicherheitsvorkehrungen und Filtereinstellungen sind analog zum pädagogischen WLAN,
- und es wird eine Bandbreitenbegrenzung pro Nutzer und Netzsegment eingeführt.
- In der Kategorie „Privilegierte Geräte ohne MDM“ können Privatgeräte kontrollierten, individuellen Zugriff auf Schulressourcen bekommen. Dies wird mit den Schulen individuell geklärt, es gibt bereits Vorschläge für das Zugriffsmanagement.
- In der Kategorie „Privilegierte Geräte im MDM“ sind Schulträgergeräte und fremdfinanzierte (u.a. elternfinanziert) Geräte gleichgestellt. Diesen erhalten vollen Zugriff auf die Schulressourcen.

- Es wird jeweils eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Schulträger und der Schule aufgesetzt,
- und das Konzept soll bis Ende 2024 umgesetzt sein.

Die Stadt Krefeld wird dieses Konzept adaptieren und umsetzen, sobald die benötigten Voraussetzungen erfüllt sind.

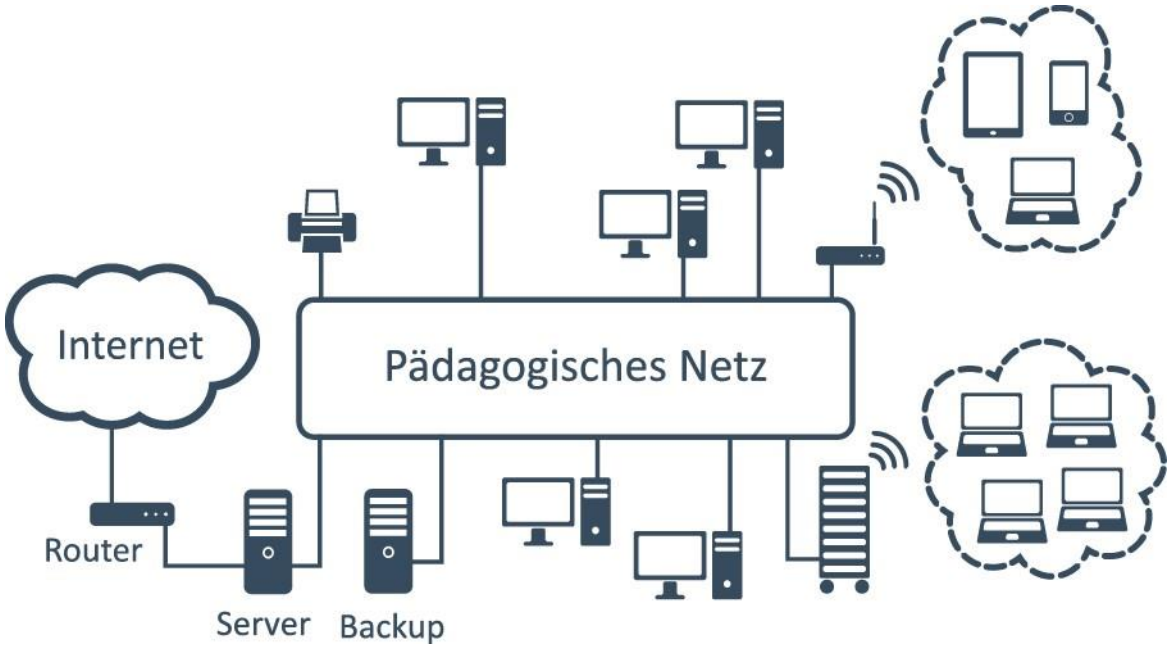
4.3 Serverumgebung

Künftig wird eine zentrale Serverumgebung, die im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) beheimatet ist, eingesetzt. Dazu ist der Ausbau der erforderlichen Bandbreiten in den jeweiligen Schulen notwendig. Diese Server sollen für alle Schulen und Schulformen eingesetzt werden.

Insbesondere beim Einsatz zentraler Anwendungen und mandantenfähiger Software ist dies ein neuralgischer Punkt. Dadurch wird die Hardware vor Ort und der administrative Aufwand für viele Einzelserver verringert und perspektivisch nicht mehr erforderlich sein.

Für das pädagogische Netz können übergangsweise noch lokale Server erforderlich sein.

Für die bisherigen lokalen Server an den Schulen wird in der Regel eine administrative Netzwerksoftware in den pädagogischen Netzwerken eingesetzt. Sie unterstützt sowohl Schulen als auch Schulträger in Belangen der Wartung und des Unterrichtseinsatzes.



Eine solche Software bietet eine Reihe von Funktionen. Hier nur ein kurzer Überblick:

Pädagogischer Bereich

- Benutzerverwaltung
- Lehrkräfte anlegen, bearbeiten, …
- Schüler und Schülerinnen anlegen, bearbeiten, …
- Kennwörter verwalten

- Gruppenverwaltung
- Klassenverbände anlegen, bearbeiten, …
- Fachgruppen anlegen, bearbeiten, …
- Versetzungsmodul
- Klausurmodul
- Kontrolle der Clients
- Sperrung des Arbeitsplatzes
- Zuweisung von Peripherie
- Internetfilter
- Filterung von Inhalten
- Verlaufsprotokoll der Sitzung
- Zugriff des Nutzers auf seine Daten von innen (pädagogisches Netz) und außen (Internet)

Wartung und Betrieb

- Konfiguration des Netzwerks und der Clients
- Betriebssystem, Treiber und Anwendungen zentral installieren
- Räume erstellen und bearbeiten
- Druckerzuweisungen
- Datensicherung
- Ausfallsicherheit
- Wiederherstellung und Neuinstallation der Clients
- Kontrolle von Clients, Druckern, Anwendungen, Dateien
- Management von Proxy- und Cache-Server

4.4 Cloud – Datenablage in der Wolke

Eine "Cloud" ist eine Online-Plattform oder ein Online-Dienst, der es ermöglicht, Daten, Ressourcen und Anwendungen über das Internet zu speichern, zu verwalten und darauf zuzugreifen, anstatt sie lokal auf einem physischen Gerät oder Server zu haben.

Im schulischen Kontext ermöglicht eine Cloud den Lehrkräften, Lernenden und Verwaltungs-mitarbeitenden, Dokumente, Bilder, Videos und andere Dateien online zu speichern und flexibel und mobil mit einem internetfähigen Gerät darauf zuzugreifen.

Die Cloud bietet durch Skalierbarkeit und Flexibilität die Möglichkeit, schnell auf wechselnde Anforderungen zu reagieren. Statt teure Hardware oder Serverinfrastrukturen aufzubauen, können Ressourcen und Dienste bei Cloud-Anbietern je nach Bedarf angemietet und genutzt werden.

Im Folgenden werden einige Cloud-Lösungen beschrieben.

LOGINEO NRW

LOGINEO NRW ist eine Schulplattform, die vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt wird. Sie vereinfacht schulische Abläufe und entspricht den Anforderungen des Datenschutzes (DSGVO-konform). Die Plattform ist webbasiert und bietet nach einmaliger Anmeldung direkten Zugriff auf eine Vielzahl von Anwendungen. Lehrkräfte können über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren und Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen.

Die aktuellen Funktionen und Module sind: Neuigkeiten und Termine, Groupware (E-Mail, Kalender, Adressbuch), Verwaltungscloud, Bildungscloud, Bildungsmediathek NRW, Netzwerk und die Benutzerverwaltung. Für den gesicherten Umgang mit sensiblen Daten steht ein zusätzlich gesicherter Datensafe zur Verfügung.

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen können die LOGINEO NRW Schulplattform kostenlos nutzen. Das Land NRW übernimmt die Kosten für Einrichtung und Betrieb.

Gemäß Rückmeldungen von Krefelder Lehrkräften benötigt LOGINEO NRW folgende Erweiterungen:

- Single-Sign-On (momentan bekommen Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte für jeden Dienst verschiedene Zugangsdaten),
- eine App für mobile Endgeräte,
- Möglichkeiten, kollaborativ Dokumente gleichzeitig zu bearbeiten; momentan gibt es keine Versionierung; Nutzer müssen Dokumente herunterladen, bearbeiten und dann wieder hochladen,
- Ein größeres Speicherkontingent; 2 GB pro Lehrkraft für Dateien und E-Mails ist zu gering,
- Überarbeitung und Modernisierung der Benutzeroberfläche,
- Erreichbarkeit und der Support sollten an schulische Bedarfe angepasst werden.

Aus diesen genannten Gründen nutzen aktuell nur wenige Krefelder Schulen LOGINEO NRW.

Im Auftrag des Schulministeriums NRW hat das Fraunhofer-Institut für offene Kommunikations-systeme LOGINEO NRW einem umfassenden Zukunfts-Check unterzogen.[11] Im August 2023 wurde daraufhin entschieden, LOGINEO NRW fortzuführen, und die abgeleiteten Maßnahmen mitgeteilt:

„Um den Leistungsumfang von LOGINEO NRW zu erweitern und dabei die Bedürfnisse und Perspektiven der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen, wird das Schulministerium den fünf Empfehlungen von Fraunhofer FOKUS folgen:

1. Die Komponenten LOGINEO NRW (Schulplattform), LOGINEO NRW LMS (Lernmanagement-system) und der LOGINEO NRW Messenger werden zu einer Anwendung zusammengeführt.
2. LOGINEO NRW wird um eine kollaborative und open-source-basierte Office-Suite erweitert, die die Möglichkeit eröffnet, online gemeinsam an Dokumenten zu arbeiten.
3. Die Schnittstellen von LOGINEO NRW zu anderen Anwendungen, wie dem länderübergreifenden Dienst für Identitätsmanagement VIDIS, werden ausgebaut. So können

[11]https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/logineo-nrw-zukunfts-check-liegt-vor-fraunhofer-institut-macht

auch digitale Angebote, wie zum Beispiel Lern-Apps oder andere digitale Angebote etwa von Schulbuchverlagen, schrittweise angebunden werden.

4. Das Schulministerium stellt sicher, dass LOGINEO NRW kontinuierlich weiterentwickelt wird, um dauerhaft den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden. Der von Ministerin Feller berufene Praxisausschuss von Nutzerinnen und Nutzern bleibt zudem bestehen.
5. Durch den Aufbau einer eigenen Webseite zu LOGINEO NRW mit Informations-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten wird die Kommunikation zu LOGINEO NRW deutlich verbessert.

Mit der Umsetzung soll noch im Jahr 2023 begonnen werden. Die wesentliche Weiterentwicklung von LOGINEO NRW ist ab 2024 geplant.“ [12]

Logineo Orange

Logineo, allgemein zur besseren Unterscheidung „Logineo Orange“ genannt, ist ein eigenständiges Angebot des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) und bietet Lehrkräften, Schüler und Schülerinnen sowie Eltern eine datenschutzkonforme Umgebung, in der sie miteinander kommunizieren und digitale Lerninhalte teilen können. Die Plattform bietet zum Beispiel folgende Funktionen:

- E-Mail-, Kalender- und Adressbuchfunktionen, zusammengefasst innerhalb einer Groupware-Lösung.
- Cloud-Speicher: Mit dem Dateimanagementsystem können Inhalte jeglicher Art zentral an einer Stelle abgelegt und mit anderen Benutzern geteilt werden. Dies erleichtert z.B. den Austausch von Dokumenten zwischen Lehrkräften oder zwischen Lehrkräften und Schülern und Schülerinnen.
- Schuleigene Medieninhalte können in einer zentralen Mediathek verwaltet und genutzt werden.
- Integration von Lernplattformen: Logineo Orange ist in der Lage, sich mit anderen digitalen Lernplattformen, wie z.B. Moodle, zu verbinden und bietet den Nutzern so eine noch größere Auswahl an Lernmaterialien.

Zudem muss über Logineo Orange der WLAN Zugang bei Schulen, deren Pädagogisches Netz vom KRZN betreut wird, verwaltet werden (RADIUS Zugang). Sobald die Verbindung steht, sollte diese im Gerät gespeichert sein und man kann sich in sämtlichen Schul-WLAN-Netzwerken des KRZN mit der entsprechenden SSID (automatisch) anmelden. Dies geht nur auf diesem Wege.

Hier liegen vergleichbare Erweiterungsbedarfe wie bei LOGINEO NRW vor, da das Software-Fundament das gleiche ist.

Sonstige Cloud-Anbieter

Der Schulträger favorisiert eine Lösung, die es als Open-Source-Softwareplattform Benutzern ermöglicht, ihre eigenen privaten Cloud-Services zu betreiben. Die Plattform bietet eine Vielzahl von Funktionen und Möglichkeiten, darunter:

[12] https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/logineo-nrw-wird-weiterentwickelt-16-08-2023

- Dateispeicherung und -freigabe: Benutzer sollen Dateien, Dokumente, Bilder, Videos und andere digitale Inhalte speichern und freigeben können. Die Dateien können entweder auf dem lokalen System des Benutzers oder auf einem Remote-Server gespeichert werden, der von einem Dienstleister gehostet wird. Benutzer können zudem gemeinsam an Dokumenten arbeiten, was die Zusammenarbeit in Teams fördert und die Produktivität steigert.
- Sicherheit und Datenschutz: Verpflichtend ist eine DSGVO-konforme Plattform, die es Benutzern ermöglicht, ihre Daten zu schützen und ihre Privatsphäre zu wahren. Die Plattform bietet Verschlüsselung von Dateien, Datensicherung, Zugriffssteuerung und andere Sicherheitsfunktionen.
- Integrationen und Erweiterungen: Gewünscht ist eine Vielzahl von Erweiterungen und Integrationen, die es Benutzern ermöglichen, die Plattform an ihre Bedürfnisse anzupassen, zum Beispiel Erweiterungen für Video- und Audiokonferenzen, Chat, Notizen, Backup und mehr.
- Mobile Unterstützung: Hilfreich ist eine App für Android und iOS, mit der Benutzer von überall aus auf ihre Daten zugreifen und sie verwalten können.

Strategie des Schulträgers

Die Stadt Krefeld bietet einen DSGVO-konformen Cloudservice in Form einer Schulträgerlizenz an. Diese wird von einem externen Dienstleister gehostet und erfüllt die oben beschriebenen Kriterien.

Der Service ist modular und flexibel aufgebaut. Er kann hinsichtlich der Kapazitäten und des Leistungsumfangs angepasst werden.

Weiterhin haben die Schulen die Möglichkeit, mit einer individuellen Zusatzvereinbarung und auf eigene Kosten kurzfristig zusätzliche Serviceoptionen oder eigene Erweiterungen zu beantragen.

5 Wartung und Betrieb

Technische Ausstattung muss gepflegt und gewartet werden, damit sie auch langfristig verfügbar ist. Dazu sind Personen und Organisationsformen erforderlich, durch die die notwendigen Aufgaben wahrgenommen werden.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden[13] werden diese Aufgaben in den sog. **First-Level-Support** und den **Second-Level-Support** eingeteilt. Die (eingekauften) Garantie-Leistungen der Hersteller werden häufig als **Third-Level-Support** bezeichnet.

Die Schule ist hierbei verantwortlich für den First-Level-Support (die technisch nicht anspruchsvollen Wartungsaufgaben), der Schulträger muss den Second-Level-Support (die technisch anspruchsvolleren Wartungsaufgaben) leisten und sofern notwendig den Third-Level-Support auslösen und steuern.

5.1 Aufgabenbereiche

Grundsätzlich müssen bei Wartung und Support zwei bedeutende Bereiche unterschieden werden, die technische Wartung und der pädagogische Support. Allerdings ist eine strikte Trennung dieser beiden Bereiche nicht möglich, weil sie sich gegenseitig bedingen. Dennoch muss der pädagogische Support in den Vordergrund gestellt werden, denn die Technik soll der Pädagogik dienen.

5.2 Technischer Support (allgemein)

Der technische Support wird nach den folgenden Aspekten differenziert dargestellt:

- Wartung,
- Installation,
- Systemadministration,
- Systemsicherheit.

5.2.1 Wartung

Die Wartung beinhaltet alle Maßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Geräte und damit zur Sicherung des laufenden Betriebs beitragen. Dies bezieht sich in erster Linie auf Reparaturaufgaben, den Austausch und Ersatz fehlerhafter Teile / Geräte und andere regelmäßige Wartungsdienste:

- Reparatur,
- Behebung von Systemausfällen,
- Sicherung des Betriebs vor Systemausfällen,

[13] http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publikationen/it_support_vereinbarung_kommunal.pdf

- manuelle Wiederherstellung nicht abgesicherter Einstellungszustände,
- Koordination größerer Reparaturaufgaben,
- Sicherung der Einsatzbereitschaft von Peripheriegeräten, z. B. Tonerwechsel,
- Systemchecks und Funktionstests von Software.

5.2.2 Installation

Die Installation ist vorwiegend bei Neuanschaffungen und dem Ausbau des Netzwerkes notwendig. Sie kann nicht unmittelbar den Wartungsdiensten zugeordnet werden, da es sich oftmals nicht um regelmäßig durchzuführende Maßnahmen, sondern mehr um einmalige bzw. jährlich durchzuführende Aufgaben handelt. Ausnahmen bilden hier die Einspielungen von Software-Updates. Folgendes fällt darunter:

- Einrichtung der Netzwerke,
- Installation von Servern, Rechnern und Peripherie,
- Installation und Konfiguration neuer Software,
- Installation und Konfiguration von Software-Updates.

5.2.3 Systemadministration

Bei der Systembetreuung /-administration handelt es sich um den kritischsten Faktor des Supports. In Schulen liegt die Fluktuationsrate der Schülerschaft (je nach Schulform) zwischen 10% und 25%. Geht man davon aus, dass ein System mit eigenen persönlichen Verzeichnissen und eigenen Email-Adressen beibehalten wird, ist der Administrationsaufwand erheblich. Hinzu kommt die Einrichtung von ständig wechselnden Projektgruppen und Benutzergruppen mit wechselnden Berechtigungen und Benutzerdaten. Im Einzelnen fallen folgende Tätigkeiten an:

- Anlage / Löschen / Änderung von Benutzerkonten für Schüler und Schülerinnen, Benutzergruppen und Lehrkräfte,
- Anlage / Löschen / Änderung von Verzeichnissen, Zugriffskontrollen,
- Anlage / Löschen / Änderung von E-Mail-Konten für Schüler und Schülerinnen, Benutzergruppen und Lehrkräfte,
- Vergabe und Pflege von Passwörtern,
- Pflege von Datenbereichen.

5.2.4 Systemsicherheit

Der Aufgabenbereich der Systemsicherheit ist ein weiterer Aspekt des technischen Supports, der sich an Schulen besonders schwierig gestaltet:

- Einrichtung eines Konfigurationsschutzes,
- Einsatz von Softwarekomponenten zur Sicherung der Systemeinstellungen,
- Einsatz von Imaging / Cloning zur schnellen Wiederherstellung („Recovery“) nach Abstürzen von Computern,

- Anpassen der Images an Änderungen der Softwareeinstellungen (z. B. nach Softwareinstallationen),
- Einführung von Maßnahmen gegen Manipulation und Hackerangriffe, Einsatz von Firewall und Virenschutzprogrammen,
- Konzeption, Überwachung und Durchführung von Datensicherungsarbeiten („Back-ups“),
- Schutz vor Diebstahl,
- Jugendschutz.

5.3 Wartungsebenen

Wartungsebene	Tätigkeiten	Ausführende
1. Ebene (First-Level-Support)	Allgemeine Wartungstätigkeiten gemäß der Tätigkeitsliste für den Support auf der ersten Ebene	Schule / IT-Beauftragte
2. Ebene (Second-Level-Support)	Wartung und Support durch den Schulträger oder einen vom Schulträger zu beauftragenden und zu kontrollierenden Wartungsakteur	Wartungsakteur
3. Ebene (Third-Level-Support)	Garantieleistungen des Herstellers bzw. Lieferanten	Hersteller / Lieferant

Die Aufgaben in den Ebenen basieren in Nordrhein-Westfalen auf der bereits genannten *Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen über die Arbeitsteilung bei der Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multimediaeinrichtungen und Netzwerken in Schulen*[14].

Diese Vereinbarung definiert sowohl die Begrifflichkeiten First- und Second-Level-Support, als auch die jeweiligen Aufgaben für Schule und Schulträger.

Die dritte Ebene des Supports umfasst die Tätigkeiten externer Dienstleister, die nicht durch die Delegation von Aufgaben im Kontext „Support auf 2. Ebene“ erfasst sind. Dies betrifft vorrangig Garantieleistungen der Hersteller und Lieferanten. Die Aufgaben auf dieser Ebene sind nicht klar definiert. Sie unterliegen den jeweils im Rahmen der Beschaffungen ausgehandelten Konditionen.

[14] Siehe auch http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Lern-IT/Dokumente/Supportvereinbarung/Supportvereinbarung.pdf.

5.4 Second-Level-Support für die Schulen in Krefeld

Die Stadt Krefeld hat eine nahezu durchgängige Lösung für den Second-Level-Support in allen Schulen etabliert. Bereits zum größten Teil werden die Krefelder Schulen durch den Dienstleister Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) betreut. Die Stadt Krefeld möchte die Dienstleistungen durch das KRZN auf alle Schulen ausweiten.

Künftig werden sich die Anforderungen an die technischen Rahmenbedingungen weiter verändern.

Mittelfristig ist die Umsetzung von Wartung und Support zu erweitern. Die zu leistenden Arbeiten werden künftig umfangreicher werden.

- Für alle Schulen ist ein Wartungsangebot zu etablieren. Dabei ist zu beachten, dass ausreichend Personal für die Menge der Schulen vorgehalten wird. Der existierende Wartungsvertrag ist also mindestens in diesem Punkt anzupassen.
- Die Erschließung der Gebäude durch kabellose Netzwerke lässt einen Mehraufwand im Bereich Wartung und Betrieb dieser Netzwerke vermuten. Dieser Mehraufwand ist sowohl quantitativ, als auch qualitativ zu verstehen. Damit ist offenkundig, dass diese Leistungen a) nicht durch Lehrkräfte zu erbringen sind und sie b) zu angemessenen Konditionen zu kalkulieren sein werden.
- Die verbesserte Infrastruktur wird auch den Einsatz von privaten Endgeräten durch Lehrkräfte sowie u.U. künftig durch Schüler und Schülerinnen unterstützen. Dazu bedarf es einer entsprechenden technischen Konzeption und einer definierten Schnittstelle zum Support. Support für Privatgeräte ist in der Regel nicht leistbar, allerdings müssen die Implikationen einer solchen Strategie zwischen Wartungsakteur, Schule und Schulträger abgestimmt sein.

Auf den Wartungsdienstleister kommen weitere, zum Teil neue Aufgaben zu. Insbesondere die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Infrastruktur wird künftig eine zentrale Aufgabe sein.

Wie lösen andere Schulträger dieses Dilemma?

Beispiele von verschiedenen Schulträgern zeigen, dass für den Support mit einer Vollzeitstelle für etwa 300 bis 400 Endgeräte im Support zu rechnen ist.[15] Dieser Stellenschlüssel reicht i.d.R. um die Aufgaben des Second-Level-Supports wahrzunehmen. Dies ist keine Full-Service-Situation, es wird die Existenz eines First-Level-Supports durch die Schule unterstellt.

Welche organisatorischen Maßnahmen sind geeignet, den administrativen Aufwand zu begrenzen?

Zusätzlich ist für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans die **technische Einweisung der IT-Beauftragten** in den Schulen unverzichtbar. Nur bei einer kontinuierlichen Einweisung ist es möglich,

[15] Siehe auch https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/individuell-foerdern-mit-digitalen-medien.

einen Teil der Supportaufgaben weiterhin zu externalisieren. Die Lehrkräfte müssen in die Lage versetzt werden, die im First-Level-Support definierten Wartungs- und Supporttätigkeiten auszuführen. Das Ziel dieser technischen Einweisung ist vor allem eine Kostenreduktion im Bereich der Wartung, gleichzeitig wird dadurch eine möglichst schnelle Fehlerbehebung erleichtert und die Qualität von Fehlermeldungen an die Wartungsakteure für den Second-Level-Support gesteigert. Auf diese Weise können „neue“ und „alte“ IT-Beauftragte in den Schulen zeitnah an die eingesetzten Systeme herangeführt werden.

Da die technische Einweisung zur Kostensenkung für die Stadt Krefeld beiträgt, werden die Kosten für diese technische Einweisung im Rahmen des Wartungsbudgets durch den Schulträger übernommen.

Neben der Stärkung des First-Level-Supports ist ein konsequentes Beibehalten von Fernwartung angeraten[16].

5.5 Pädagogischer Support

Viele der auftretenden technischen Herausforderungen gründen auf pädagogischen und organisatorischen Problemstellungen. Generell ist zu empfehlen, dass zumindest die folgenden organisatorisch-konzeptionellen und administrativen Aufgaben durch die Schule erbracht werden sollten:

5.5.1 Organisatorische und konzeptionelle Aufgaben

- Entwicklung des pädagogischen Konzepts
- Entwickeln von pädagogischen Vorgaben für Hard- und Softwarestrukturen
- Entwicklung der Nutzungsvereinbarungen und deren Überwachung
- Abwicklung von Verleih und Rückgabe der mobilen Endgeräte
- Unterstützung bei der Abwicklung von Schadens- und Verlustfällen
- Koordination der Unterrichtssoftware zwischen den Fachschaften
- Entwicklung von Vorgaben zur technischen Dokumentation
- Entwicklung des Konzepts zur regelmäßigen Softwareaktualisierung
- Beschaffung und Erstellung von Arbeitshilfen und –materialien
- Koordinierungs- und Kontrollaufgaben
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial
- Programm- und Materialverwaltung

5.5.2 Administrative Aufgaben

- Einrichtung, Pflege, Löschen von Benutzerkonten
- Einrichtung, Pflege, Löschen von Zugriffsberechtigungen

[16] Siehe dazu die Ausführungen in 4.3 Serverumgebung.

- Aufbau und Pflege des Schul-Intranets
- Durchführung der erforderlichen Datensicherungen
- Verwaltung der Passwörter
- Kurzfristige Problembehebung
- Überwachung des Verbrauchmaterials

5.5.3 Aufgaben der Digitalisierungsbeauftragten

Digitalisierungsbeauftragte unterstützen ihre Schule bei pädagogisch-didaktischen Prozessen der digitalisierungsbezogenen Schul- und Unterrichtsentwicklung. Der Runderlass „Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Digitalisierungsbeauftragte“ gibt detailliert Auskunft über die konkreten Aufgaben von Digitalisierungsbeauftragten. Diese sind zum Beispiel:

- Sich aktiv in die Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzeptes einzubringen,
- den Austausch in ihrem Kollegium über Möglichkeiten zur Unterrichtsgestaltung mit digitalen Medien zu initiieren und über die diesbezüglichen Fortbildungsangebote zu informieren,
- an den regelmäßigen lokalen Vernetzungsveranstaltungen, die von den Medienberatenden angeboten werden, teilzunehmen und Vernetzungsprozesse aktiv voranzutreiben.

Dabei sind die aufgeführten Aufgaben als Portfolio zu verstehen. Orientiert an den schulischen Rahmenbedingungen vereinbart die Schulleitung zusammen mit dem oder der Digitalisierungsbeauftragten jährlich jeweils schulformspezifische Aufgabenschwerpunkte.

Digitalisierungsbeauftragte werden im Rahmen einer „Qualifizierung Digitalisierungsbeauftragte“ einsatzbegleitend für ihre Tätigkeit qualifiziert (BASS 20-22 Nr. 69). Die Teilnahme an der Qualifizierung ist verpflichtend.

5.6 Koordinierende Aufgaben beim Schulträger

Die Bereitstellung von Infrastruktur, sowohl für den Bereich der Datennetze als auch für die Hardware ist durch den Schulträger zu koordinieren. Andernfalls wären keine Standardisierungen möglich und der Schulträger könnte die Verantwortung für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur nicht übernehmen.

Sollte die Beschaffung der o. g. Hardware durch einen weiteren Akteur erfolgen, so ist im Prozess dringend sicherzustellen, dass der Schulträger die technischen Anforderungen definiert.

In der folgenden Tabelle werden die Tätigkeiten beschrieben, die zur Umsetzung des Medienentwicklungsplanes erforderlich sind:

Tätigkeitsbeschreibung Umsetzung Medienentwicklungsplan	
Handlungsfeld: **Investitionsmaßnahmen und Beschaffung; Inventarisierung**	**Akteure**
Koordination und Auswertung der Jahresbilanzgespräche	Koordinierende Stelle ZfdL
Festlegung des Warenkorbes auf der Basis der schulformspezifischen Anforderungen (Festlegung von Standards)	Schul-IT in Abstimmung mit ZfdL
Formulierung des Leistungsverzeichnisses für die zentralen Ausschreibungen des Warenkorbes auf der Grundlage der Jahresbilanzgespräche	Externer Dienstleister (KRZN) in Abstimmung mit Schul-IT
Schulspezifische Beschaffungen	Schul-IT
Festlegung und Erstellung von schulformspezifischen Standardimages	Externer Dienstleister (KRZN)
Kontrolle der Lieferungen und Abnahme der Installationen	Schule / Schul-IT
Laufende Dokumentation der Investitionen (zentral und schulspezifisch)	Schul-IT / Inventarisierung an Schule
Abwicklung der Garantie-Leistungen	Schul-IT
Vernetzung und Stromzuführung; Raum-Anforderungen; Technik- und Raumkonzepte	Zentrales Gebäudemanagement in Abstimmung mit Schul-IT

Dauerhaft sind im Handlungsfeld „Wartung und Support“ folgende Aufgaben wahrzunehmen:	
Aktualisierung der Investitionsplanung des Medienentwicklungsplans	Schul-IT in Abstimmung mit ZfdL
Grundausbildung für neu bestellte IT-Beauftragte sowie Fortbildung der IT-Beauftragten der Schulen für den First-Level-Support	Second-Level-Akteur in Abstimmung mit ZfdL
Einkauf und Abrechnung von Ersatzteilen	Schul-IT
Steuerung von Umsetzungsprojekten und Infrastrukturausbau	
Arbeitsgruppensitzungen vor- und nachbereiten	Koordinierende Stelle ZfdL
Projektfortschritt dokumentieren	Koordinierende Stelle ZfdL in Abstimmung mit Schul-IT

Die vielfältige Aufgabenstruktur erfordert eine enge Kooperation aller beteiligter Akteure.

6 Investition und Aufwand

Der Medienentwicklungsplan für die Stadt Krefeld ist als mittelfristige Investitionsplanung mit einer Ermittlung des Finanzbedarfs im Planungszeitraum (2024 - 2028) und pro Jahr zu verstehen. Die Kalkulation erfolgte dabei auf der Grundlage des schon beschriebenen Ausstattungskonzeptes, das auf den Medienkonzepten der Schulen und den aus den Jahresbilanzgesprächen bekannten Bedarfen abgeleitet wurde.

Der Schulträger Stadt Krefeld plant mittelfristig Leasingmodelle zur Finanzierung des beträchtlich wachsenden Ausstattungsbedarfs einzuführen. Dies ermöglicht eine größere Investitionssumme über einen planbaren, den Gerätekategorien angepassten Zeitraum zu verteilen und zugleich die steuerlichen und buchhalterischen Vorteile des Leasings zu nutzen.

Endgeräte (Hardware)

Für mobile Endgeräte (in der Regel Tablets) und entsprechendem Zubehör wird von einer Leasingdauer von 3 – 5 Jahren ausgegangen.

Bei Multifunktionsdruckern und bei Präsentationstechnik ist eine Leasingdauer von 5 – 8 Jahren realistisch.

Durch die Leasingvereinbarungen sind Reinvestitionen abgedeckt.

Der Leasinganbieter sollte auch eine passende Versicherung für die Geräte inkludieren.

Sonderfall Zuwendungen

Falls einer Schule über eine Fremdquelle Mittel zum Erwerb von Hardware angeboten werden, ist der Schulträger zu informieren. Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf einer Entscheidung der zuständigen Organe des Schulträgers.

Generell gilt, dass für Leistungen aus Zuwendungen keine Mittel zur Reinvestition der Geräte zur Verfügung stehen. Durch Zuwendungen dürfen keine Fakten geschaffen werden, die den Schulträger zu einer Ausgabe über die Budgetgrenzen hinaus zwingen.

Software

Den Schulen wurde im Jahr 2022 ein umfangreiches, zeitlich nicht befristetes Guthaben für Volumenlizenzen bereitgestellt. Dies dient zum Kauf von kostenpflichten Apps zur Nutzung auf den Tablets der Schüler und Schülerinnen sowie der Lehrkräfte.

Die Lizenzen für Betriebssysteme und Office-Produkte an den Krefelder Schulen werden durch den Schulträger gestellt. Neben der Lizenzierung der Server, der allgemein zugänglichen Endgeräte sowie der Verwaltungsrechner werden hierdurch auch Lizenzen für individuelle Endgeräte der Lehrkräfte sowie der Schüler und Schülerinnen abgedeckt.

Bei der Nutzung von Betriebssystem- und Office-Lizenzen steht aktuell eine online und eine offline Variante zur Verfügung. Aus datenschutzrechtlichen Bedenken konnte bis dato noch keine online

Nutzung von Seiten der Stadt Krefeld ermöglicht werden. Das offline Modell sorgt dafür, dass Lehrkräfte lediglich ein Endgerät lizenzieren können, wobei alle Produkte offline installiert und auf der eigenen Hardware gespeichert werden müssen. Daher ist eine Nutzung von Office-Produkten, wenngleich lizenzrechtlich abgedeckt, auf Tablets derzeit technisch nicht möglich. Auch eine Weitergabe der Lizenzen an Schüler und Schülerinnen ist logistisch nicht umsetzbar.

Um die volle Lizenzierung für die Krefelder Schulen nutzbar zu machen, arbeitet der Schulträger aktuell an den datenschutzrechtlichen Fragestellungen zur Online-Nutzung.

Wartung und Support

Wartung und Support ist als Oberbegriff für alle Dienstleistungen zu sehen, die den Betrieb der vorhandenen Hard- und Software im Unterricht sicherstellen.

6.1 Eckpreise - die Grundlage der Kalkulation

Für die Kalkulation im Rahmen des Medienentwicklungsplans wurden für Endgeräte und Peripheriegeräte Eckpreise auf der Grundlage von aktuellen Angeboten in Abstimmung mit der Verwaltung bestimmt. Das Ergebnis wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Thema	Bezeichnung	Eckpreis
Ausstattung	IT-Arbeitsplatz	650,00 €
Ausstattung	IT-Arbeitsplatz (Berufskollegs)	850,00 €
Ausstattung	Multifunktionsdrucker	Leasing, s.u.
Ausstattung	Präsentationstechnik	4.500,00 €

Für Multifunktionsdrucker wurde ein Standardmodell Farbe A4 und A3 mit zusätzlicher zweiter Netzwerkkarte, sowie 5000 Seiten monatlich inkl. Toner und Service zu einem Leasingpreis pro Monat von 50,00 EUR angesetzt.

6.2 Ausstattungsziel – Hardware

Die Ausstattungsziele für alle Schulen errechnen sich auf Basis der in Kapitel 3 definierten Ausstattungsregeln und der relevanten Eckdaten der Schulen.

Durch die Beschaffungen nach den Jahresbilanzgesprächen in den Jahren 2022 und 2023 wurden die Krefelder Schulen auf ein durchgängig hohes Niveau hinsichtlich der Ausstattung mit Präsentationstechnik gebracht. Daher sind im Planungszeitraum des fortgeschriebenen Medienentwicklungsplans nur wenige zusätzliche Bestellungen zu erwarten (Schulerweiterungen).

Bei der Peripherie (=Multifunktionsdrucker pro Flur oder Etage) gehen wir von folgender durchschnittlicher Anzahl pro Schulform aus: Grundschule 4, Realschule 10, Gesamtschule 10, Gymnasium 10, Förderschule 5, Weiterbildungskolleg 2, Berufskolleg 20.

Dies ist aber nur ein Orientierungswert. In der Praxis wird jede Schule, wie bisher schon für zentrale Kopierer, ihren Bedarf direkt mit dem Lieferanten abstimmen und die Leasingraten von ihrem Schul-Girokonto bezahlen. Daher müssen die quartalsweisen Zuweisungen pro Schüler/Schülerin an die Schulen entsprechend angepasst werden. Hierzu muss ein Kostenfaktor pro Multifunktionsdrucker pro Schüler ermittelt werden.

Der absolute Hardwarebedarf der Schulen in Krefeld ist somit wie folgt (zusammengefasst nach Schulformen):

Schulform	Endgeräte	Peripherie	Präsentationstechnik
Grundschulen	8077	124	400
Realschulen	2107	30	105
Gesamtschulen	5627	50	350
Gymnasien	5365	70	374
Förderschulen	970	25	103
Weiterbildungskolleg	260	2	33
Berufskollegs	8710	80	500
GESAMT	**31116**	**381**	**1865**

Für den Planungszeitraum des fortgeschriebenen Medienentwicklungsplans ergibt sich der folgende Ansatz:

Schulform	Endgeräte **90 % Neu**	Präsentationstechnik **5 % Neu**
Grundschulen	7270	20
Realschulen	1897	6
Gesamtschulen	5065	18
Gymnasien	4829	19
Förderschulen	873	6
Weiterbildungskolleg	234	2
Berufskollegs	7841	25
GESAMT	**28009**	**96**

Unter Berücksichtigung der oben genannten Eckpreise ergeben sich so die folgenden Hardwarekosten über **den gesamten Planungszeitraum.**

Schulform	Endgeräte	Präsentationstechnik
Grundschulen	4.725.500,00 €	90.000,00 €
Realschulen	1.233.050,00 €	27.000,00 €
Gesamtschulen	3.292.250,00 €	81.000,00 €
Gymnasien	3.138.850,00 €	85.500,00 €
Förderschulen	567.450,00 €	27.000,00 €
Weiterbildungskolleg	152.100,00 €	9.000,00 €
Berufskollegs	6.664.850,00 €	112.500,00 €
GESAMT	**19.774.050,00 €**	**432.000,00 €**

Für die Peripherie ergeben sich mit dem Ansatz „Zuwendung pro Schüler“ pro Monat bzw. pro Quartal folgende Werte:

Schulform	akt. Anz. Schüler	Anz. Geräte	Leasing pro Monat	Zuwendung pro Schüler /M	Zuwendung pro Schüler /Q
Grundschulen	8077	124	6.200,00 €	0,77 €	2,30 €
Realschulen	2107	30	1.500,00 €	0,71 €	2,14 €
Gesamtschulen	5627	50	2.500,00 €	0,44 €	1,33 €
Gymnasien	5365	70	3.500,00 €	0,65 €	1,96 €
Förderschulen	970	25	1.250,00 €	1,29 €	3,87 €
Weiterbildungskolleg	260	2	100,00 €	0,38 €	1,15 €
Berufskollegs	8710	80	4.000,00 €	0,46 €	1,38 €
GESAMT/ Durchschnitt	**31116**	**381**	**19.050,00 €**	**0,67 €**	**2,02 €**

6.3 Software

Die Kosten für Software sind anteilig zu den Kosten für Endgeräte und Peripherie (15%) in der Kalkulation erfasst. Bei der Beschaffung von Software und der damit verbundenen Allokation von Kosten ist zu differenzieren in:

Systemsoftware

Sie bezeichnet die Software, die zum Betrieb von Hardware erforderlich ist. Das sind im Einzelnen:

- Betriebssystem und
- Treibersoftware.

Diese Kosten sind im Eckpreis für Hardware enthalten.

Office-Pakete

Alle Krefelder Schulen nutzen Office Produkte. Hierzu stellt der Schulträger jedes Jahr die benötigten FWU Lizenzen zur Verfügung. Auf der Basis des Jahres 2022 wird der Finanzbedarf mit einer angenommenen durchschnittlichen Steigerung von 5% in den kommenden Jahren folgenden Umfang haben:

Schulform	Basis 2022	2024	2025	2026	2027	2028
Grundschulen	59.118,34 €	65.177,97 €	68.436,87 €	71.858,71 €	75.451,65 €	79.224,23 €
Realschulen	15.165,00 €	16.719,41 €	17.555,38 €	18.433,15 €	19.354,81 €	20.322,55 €
Gymnasien	33.811,43 €	37.277,10 €	39.140,96 €	41.098,00 €	43.152,90 €	45.310,55 €
Förderschulen	15.616,55 €	17.217,25 €	18.078,11 €	18.982,01 €	19.931,11 €	20.927,67 €
Berufskollegs	32.598,76 €	35.940,13 €	37.737,14 €	39.624,00 €	41.605,20 €	43.685,46 €
Gesamtschulen	37.230,98 €	41.047,16 €	43.099,51 €	45.254,49 €	47.517,21 €	49.893,07 €
gesamt	195.563,06 €	215.403,02 €	226.072,97 €	237.276,36 €	249.039,88 €	261.391,53 €

Sollte die Schule weitere kostenpflichtige Software wünschen/benötigen, so kann diese aus den jährlichen (Software-)Ausstattungsbudgets bezahlt werden.

Schulträger-Lizenzen

Wenn sich in den Jahresbilanzgesprächen ein grundsätzlicher Bedarf bei bestimmten Software-Anforderungen zeigt, prüft die Stadt Krefeld als Schulträger, ob die Anschaffung einer Schulträgerlizenz möglich und sinnvoll ist. Dies ermöglicht oftmals aufgrund der Volumina günstigere Kosten, als wenn die Schulen Lizenzen jeweils für sich kaufen.

Aktuell lizenziert die Stadt Krefeld die folgenden Software-Lösungen:

Anwendung/Nutzen	Kosten pro Jahr	Kosten im Planungszeitraum
Datenschutzkonforme Webanwendung für digitale Pinnwände	4.300 €	21.500 €
Datenschutzkonforme Cloud für Lehrkräfte	13.000 €	65.000 €

6.4 Schulserverlösung

Perspektivisch sollen keine lokalen Server mehr in den Schulen betrieben werden. Daher werden keine Hardwarekosten mehr eingeplant. Diese Kosten für die bestehenden Server sind durch die Investitionen in den vergangenen Jahren bereits abgegolten.

Es fallen jedoch Kosten für zentrale Anwendungen an, wie zum Beispiel für:

- SchülerOnline und
- SchILD zentral.

Die zugehörigen **Softwarekosten** werden mit 5 € pro Jahr und Schüler und Schülerin kalkuliert. Dies ergibt **770.900 €** über den Planungszeitraum 2024 – 2028.

6.5 Internetanbindung

Wie bereits unter 4.1 WAN – Internetanbindung ausgeführt, werden die Schulen künftig mit Glasfaseranschlüssen versorgt, bei denen eine für die jeweilige Schulform passende Buchung vorgenommen wird.

In der Endausbaustufe wird mit Kosten von ca. **90.000 EUR pro Jahr** kalkuliert.

6.6 Strukturierte Gebäudeverkabelung („Digitalisierung“)

Die strukturierte Gebäudeverkabelung (LAN/WLAN) ist eine wesentliche Voraussetzung für den gesamten Medienentwicklungsplan. Sie ist gemäß Planung des Zentralen Gebäudemanagements bis Ende 2024 in allen städtischen Krefelder Schulen abgeschlossen.

6.7 Ersatzbeschaffungen Netzwerk

Kostenmäßig sind von Seiten des Budgets des Schulträgers lediglich die Ersatzbeschaffungen im Bereich Netzwerk zu berücksichtigen. Diese fallen bei Beschädigungen, Diebstählen oder Defekten an. Hier werden pro Schule durchschnittlich 1.000 EUR pro Jahr kalkuliert, sodass im Planungszeitraum mit 275.000 EUR zu rechnen ist.

6.8 Dienstleistungen

Die Stadt Krefeld als Schulträger stimmt den Dienstleistungsbedarf laufend mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) ab. Hier sei inhaltlich auf die Ausführungen unter Kapitel 5 verwiesen.

6.8.1 Wartung und Support

Im Folgenden wird die Übersicht über die Anzahl der Admin-Stellen und die damit verbundenen Personalkosten dargestellt. Kalkulationsbasis sind hier pro Kopf 93.995 EUR (2023), 104.334 € (2024), 3% Steigerung jährlich bis 2028.

	Anzahl Admins vor Ort	Anzahl Stellen MDM Admins	Personalkosten jährlich
1. Jahr	12	6	1.878.020 €
2. Jahr	13	9	2.364.219 €
3. Jahr	13	10	2.545.834 €
4. Jahr	13	10	2.622.209 €
5. Jahr	13	10	2.700.875 €

6.8.2 Sonstige Dienstleistungen

Unter diesen Punkt fallen alle sonstigen Kosten, die im Umfeld Service / Support anfallen. Im Einzelnen sind das die

- Lizenzkosten für das Mobile Device Management,
- Kosten für sonstige Dienstleistungen des KRZN,
- Kosten der VPN-Verbindungen der Schulen,
- Aufwände für Monitoring und Objektmanagementsystem und
- Kosten für sonstige externe Dienstleistungen in Schulen (z.B. für Handwerker).

	Sonstige Dienstleistungen
1. Jahr	730.000 €
2. Jahr	780.000 €
3. Jahr	830.000 €
4. Jahr	870.000 €
5. Jahr	900.000 €

6.9 Kostenübersicht im Planungszeitraum 2024 - 2028

Kostenstelle	Invest	Aufwand
Hardware (Endgeräte)	19.774.050,00 €	**(wenn Leasing)**
Hardware (Peripherie im Leasing)		1.143.000,00 €
Hardware (Präsentationstechnik)	432.000,00 €	**(wenn Leasing)**
Software	1.209.408,47 €	**(wenn Leasing)**
Zentrale Anwendungen		770.900,00 €
Internetzugang (Glasfaser)	176.000,00 €	450.000,00 €
Dienstleistungen		16.221.157 €
Ergebnis	**21.591.458,47 €**	**18.585.057,00 €**

Wenn, wie in der Einleitung zu diesem Kapitel vorgeschlagen, auf ein Leasing-Modell umgestellt wird, fallen ähnliche Kosten wie bei Investitionen an, die stattdessen dann als Aufwand zu verbuchen sind.

6.10 Budgetaufteilung über die Umsetzungsjahre und Handlungsempfehlung

Die Fortschreibung des Medienentwicklungsplans ist wieder angelegt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Im Verlaufe dieser fünf Jahre soll die vorhandene Hardwareausstattung in den Schulen reinvestiert und sinnvoll erweitert werden.

Zu welchem Zeitpunkt welche Investitionen oder Reinvestitionen stattfinden sollen, sollte jährlich mit den Schulen abgestimmt werden. Diese jährliche Abstimmung unterliegt den folgenden Rahmenbedingungen:

- **Endausbau nach Medienentwicklungsplan**
  Der Medienentwicklungsplan gibt einen maximalen Ausstattungsrahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens sind Mengenverschiebungen auf Basis der schulischen Medienkonzepte möglich.
- **Budgetverfügbarkeit**
  Die vorhandenen Mittel je Jahr definieren den Rahmen, in dem beschafft werden kann.
- **Nutzungszeiträume der Geräte**
  Die Nutzungszeit der Geräte sollte im Auge behalten werden. Ein regelmäßiger Reinvest hat positiven Einfluss auf den Wartungsaufwand, dies wird in den Annahmen zu den Wartungskosten bereits unterstellt.
- **Möglichkeit der Nutzung von Leasingmodellen**
  IT-Leasing ist die Finanzierung von IT-Hardware über ein Firmenleasing. Statt eines einmaligen Kaufbetrags zahlt man Hardware und Software in monatlichen Leasingraten gegen eine Gebühr.

Diese Gebühr basiert auf einem vom Leasing-Unternehmen kalkulierten Leasingfaktor, der auf dem Restwert nach Ablauf des Vertrags und dem Bearbeitungsaufwand beruht.
Ein weiterer Vorteil ist der fest geplante Hardware-Austausch nach Ablauf der jeweiligen Laufzeiten und damit verbunden die stetige Aktualisierung der IT-Umgebungen.

Erfahrungen in der Umsetzung von Medienentwicklungsplänen zeigen, dass die Zeitpunkte für die Hardwarebeschaffungen nur bedingt sinnvoll vorausgeplant werden können.[17]

Allerdings vereinfacht es den Schulen die Vorausplanung, wenn verlässliche Budgets pro Jahr zur Verfügung stehen. Daher empfiehlt es sich, mit identischen Gesamtbudgets in jedem Jahr in die Jahresbilanzgespräche mit den Schulen zu gehen, jedoch ohne konkrete Beschaffungsvorgaben.

Die angenommenen Nutzungszeiten bzw. Leasingdauern wurde in der Einführung zu diesem Kapitel dargestellt. So wird Hardware mit einer Leasingdauer von 5 Jahren, die im 1. Jahr bereitgestellt wird, im 6. Jahr ersetzt. Bereitstellung im 2. Jahr bedeutet Ersatz im 7. Jahr usw.

Trotz unterschiedlicher Leasingdauern für verschiedene Gerätetypen, planen wir der Einfachheit halber mit jährlich identischen Budgets über den Planungszeitraum. Daher ergeben sich für die kommenden fünf Jahre Reinvestitionsbedarfe in gleicher Höhe, ebenso wie in den darauffolgenden fünf Jahren.[18]

Dies gibt für alle Beteiligten Planungssicherheit, sowohl für die Schulen als auch für die Stadtverwaltung.

Handlungsempfehlung:

Eine gleichmäßige Verteilung der Budgets über die Jahre.

Kostenstelle	Invest	Aufwand
Hardware (Endgeräte)	3.954.810,00 €	**(wenn Leasing)**
Hardware (Peripherie im Leasing)		228.600,00 €
Hardware (Präsentationstechnik)	86.400,00 €	**(wenn Leasing)**
Software	241.881,69 €	**(wenn Leasing)**
Zentrale Anwendungen		154.180,00 €
Internetzugang (Glasfaser)	35.200,00 €	90.000,00 €
Dienstleistungen		3.244.231 €
Ergebnis	**4.318.291,69 €**	**3.717.011,00 €**

[17] Siehe auch Erläuterungen unter 3.1 Grundsätze der Ausstattung.
[18] In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob die zu Grunde liegenden Annahmen aus Kap. 3.6 Ausstattungsregeln Hardware noch zutreffen.

Die Verteilung der Investitionssummen für Hardware wird hierbei in den Jahresbilanzgesprächen mit den Schulen beraten, die Mittel im Bereich Infrastruktur und Wartung verbleiben in der alleinigen Verfügung des Schulträgers.

6.11 Aktuelle Haushaltsansätze

Kostenstelle	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028
Hardware (Endgeräte und Peripherie)	2.849.285 €	3.010.850 €	3.336.335 €	3.670.200 €	3.670.200 €
Software	230.723 €	230.723 €	230.723 €	230.723 €	230.723 €
Zentrale Anwendungen	152.277 €	152.277 €	152.277 €	152.277 €	152.277 €
Internetzugang	93.950 €	98.600 €	98.600 €	98.600 €	99.586 €
Dienstleistungen	2.535.000 €	2.730.000 €	2.865.000 €	3.040.000 €	3.070.400 €
Ergebnis	**5.861.235,00 €**	**6.222.450,00 €**	**6.682.935,00 €**	**7.191.800,00 €**	**7.223.186,00 €**

6.12 Jährliche Hardware-Investitionen nach Schulformen

In der folgenden Tabelle sind die Beträge, die in den jährlichen Beschaffungsgesprächen je Schule zur Verfügung stehen (kumuliert nach Schulformen), aufgeführt. Investitionen und Reinvestitionen werden in den Jahresbilanzgesprächen (vgl. 7.1) im Konsens vereinbart.

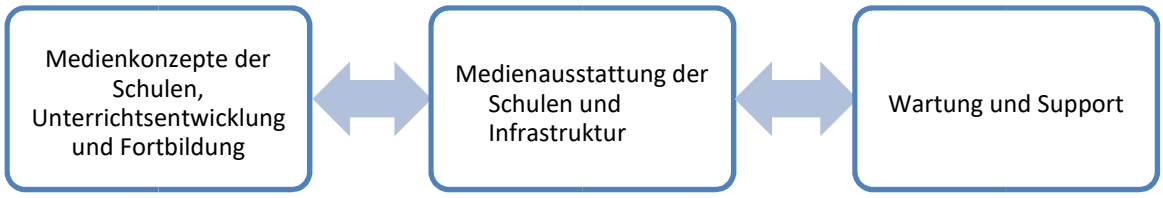
Schulform	Budget p.a.	Pro Schule
Grundschulen	1.037.500,00 €	33.467,74 €
Realschulen	270.010,00 €	90.003,33 €
Gesamtschulen	704.650,00 €	140.930,00 €
Gymnasien	686.870,00 €	98.124,29 €
Förderschulen	133.890,00 €	26.778,00 €
Weiterbildungskolleg	33.420,00 €	33.420,00 €
Berufskollegs	1.403.470,00 €	350.867,50 €
GESAMT	**4.269.810,00 €**	

7 Umsetzung

Medienkompetenz ist heute ohne den systematischen Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien nicht denkbar. Dazu gehört insbesondere auch die Infrastruktur in den Schulen. Vernetzungen und ausreichende Bandbreiten bei den Internet-Zugängen sind für die Umsetzung der Rahmenlehrpläne, die den Einsatz digitaler Medien in allen Unterrichtsfächern fordern, notwendig.

Der fortgeschriebene Medienentwicklungsplan für die Stadt Krefeld betrachtet jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren in die Zukunft.

Er beruht auf drei Säulen, die sich wechselseitig bedingen und möglichst synchron zu entwickeln sind:



Schulträger und Schulen haben dabei gegenseitig abhängige Verpflichtungen:

Der Schulträger:

- stellt jährlich die Ausstattung entsprechend der durch den Rat der Stadt genehmigten Investitionsbudgets bereit,
- sichert Wartung und Support gemäß den geltenden Vereinbarungen,
- weist die Digitalisierungsbeauftragten für den First-Level-Support ein.

Die Schulen:

- aktualisieren das schulische Medienkonzept regelmäßig und integrieren es in die schulische Programmarbeit inkl. der Qualitätssicherung,
- entwickeln und führen gemeinsame Standards ein, sodass Schüler und Schülerinnen beim Übergang in eine weiterführende Schulstufe über entsprechende Basisqualifikationen im Umgang mit Medien verfügen,
- benennen IT-Beauftragte und stellen so den First-Level-Support sicher,
- sorgen für Weiterbildungen der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Medien.

Die Maßnahmen zur Umsetzung des Medienentwicklungsplans für die Schulen in Krefeld werden im Folgenden erläutert.

7.1 Jahresbilanzgespräche

Eine wichtige Komponente bei der Umsetzung ist die bedarfsgerechte Beschaffung. In den „Jahresbilanzgesprächen“ dient der Medienentwicklungsplan als Orientierung und Maßstab, um eine den Erfordernissen angepasste Entscheidung zu treffen.

- Welche IT-Ausstattung muss aus Sicht der Schule dringend ausgetauscht werden?
- Welches Medienkonzept hat die Schule? Wie werden Neuanschaffungen und Reinvestitionen auf dieser Basis begründet?
- Welche Projekte gibt es an der Schule, die Medieneinsatz erfordern und welche Medien werden genutzt?
- Welche Fortbildungen im Themenfeld „Digitale Medien“ sind im laufenden Schuljahr durch das Kollegium wahrgenommen worden?
- Bei welchem weiteren Fortbildungsbedarf in diesem Bereich benötigt die Schule Unterstützung durch den Schulträger?
- Welche Mittel können über Förderverein, Aktivitäten oder Sponsoring durch die Schule eingeworben und eingesetzt werden?

Damit greifen die Jahresbilanzgespräche den Zusammenhang zwischen den beiden wichtigen Themenkomplexen „Ausstattung“ und „Qualitätsentwicklung im Unterricht“ auf. Das **Primat der Pädagogik vor der Technik** ist dabei die Leitlinie für diese Gespräche.

Die Ansprüche der Schulen werden auf ihre Verträglichkeit mit den Budgetvorgaben hin überprüft, sowie hinsichtlich der pädagogische Notwendigkeit diskutiert. Fehlinvestitionen werden vermieden. Spenden, Beiträge der Fördervereine oder Mittel aus dem Schulbudget können partiell in die Beschaffungen einkalkuliert werden.

In den Jahresbilanzgesprächen werden die Medienkonzepte der Schulen stichpunktartig besprochen und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt, die im folgenden Jahr bearbeitet werden sollten.

Die in den Jahresbilanzgesprächen getroffenen Vereinbarungen werden protokollarisch festgehalten und dienen als Gesprächsgrundlage der folgenden Gespräche.

Ablauf der Jahresbilanzgespräche

- Die Jahresbilanzgespräche sollten zu einem wiederkehrenden Zeitpunkt einmal im Jahr stattfinden. Der Zeitpunkt sollte sowohl mögliche Haushaltsbeschränkungen der Kommune als auch den Wunsch der Schulen nach Bereitstellung neuer Bestellungen zum neuen Schuljahr berücksichtigen.
- Jede Schule erhält einen individuellen Termin. Es muss mindestens ein Zeitfenster von einer Stunde eingeplant werden.
- Die Gespräche finden online per Videokonferenz oder in Präsenz an einem zentralen Ort statt. (Zum Beispiel im Medialab des Zentrums für digitale Lernwelten).

- Teilnehmende von Seiten der Schule sind idealerweise eine Person der Schulleitung sowie ein(e) Digitalisierungsbeauftragte(r)
- Teilnehmende von Seiten der Stadt Krefeld müssen mindestens Moderation / Protokoll und die Fachberatung aus der Schul-IT abdecken. Idealerweise ist noch die Medienberatung anwesend und je nach individueller Anforderung noch Teilnehmende des Zentralen Gebäudemanagements oder anderer Fachbereiche.
- Gesprächsthemen sind:
    - das Medienkonzept der jeweiligen Schule und die daraus resultierenden Hardwarebedarfe,
    - der Reinvest vorhandener Hardware,
    - die Abläufe im Bereich Wartung und Support und
    - der gegenseitige Austausch von aktuellen Informationen.
- Die Ergebnisse der Gespräche werden in Stichpunkten protokolliert, die Protokolle werden allen Beteiligten zugänglich gemacht.
- Sollen die Medienkonzepte ausführlich besprochen werden, so ist es sinnvoll, diese im Vorfeld abzufragen, damit sich der/die Medienberater/in auf das Gespräch vorbereiten kann.
- Auch eine Evaluation der Vereinbarungen aus dem Vorjahr kann ein Gesprächsinhalt sein. Gerade wenn eine Schule mit einer neuen Technologie Praxiserfahrungen sammeln will, ist dies nur in Zusammenhang mit einer Evaluation im Folgejahr möglich.

Berücksichtigung der Infrastrukturmaßnahmen

Der Stand des Ausbaus der Infrastruktur an den Schulen hat Einfluss auf die Sinnhaftigkeit von Hardwarebeschaffungen. Diese individuellen Rahmenbedingungen finden ihre Berücksichtigung ebenfalls im Jahresbilanzgespräch mit der Schule.

Einbindung von Sponsoring

Sponsoring, das technische Belange betrifft, unterliegt besonderen Regelungen. Der Schulträger strebt an, Wartung und Support sowie die Einbindung in die Infrastruktur auch für Geräte sicher zu stellen, die aus Sponsoring stammen. Dazu eignen sich folgende Festlegungen:

- Finanzielle Zuwendungen sind möglich. Soll davon zusätzliche Hardware beschafft werden, so erfolgt dies über den Schulträger und dessen Beschaffungsweg. Dieser stellt sicher, dass die Hardware zu den Spezifikationen und Anforderungen der übrigen eingesetzten Geräte passt.
- Eine einmalige Investition durch Sponsoring bedingt keine Reinvestition durch den Schulträger. Reinvestition kann nur durch Drittmittel realisiert werden.

7.2 Keine Umsetzung ohne Fortbildung

Der Medienentwicklungsplan dient der „Qualitätsentwicklung von Unterricht“ bzw. der „Förderung einer neuen Lernkultur“. Eine gute Ausstattung reicht nicht aus, um dieses Ziel realisieren zu können; sie muss auch mit einer Veränderung des Unterrichts verbunden werden. Daraus ergibt sich, dass neben der Ausstattung der Schulen die Fortbildung der Lehrkräfte in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist.

Das Prinzip des „lebenslangen Lernens“ gilt nicht nur für Schüler und Schülerinnen. Ein systematisches Lehrkräftetraining als Sockel ist unabdingbar. Gerade im Bereich des Einsatzes digitaler Medien ist eine kontinuierliche, auf individuelle Kompetenzniveaus abgestimmte Fortbildung von besonderer Bedeutung. Die Fertigkeiten, die durch den Einsatz von Computern im Unterricht gefordert werden, unterliegen einem ständigen Wandel. Neue Lernprogramme kommen auf den Markt, Anwendungsprogramme werden jährlich aktualisiert, es entstehen immer neue Möglichkeiten der Informationsverarbeitung und medialen Kommunikation im Unterricht. Die Kontinuität der Veränderungen impliziert auch eine Kontinuität der Fortbildung. Das ist auch für die Schulträgerin von Relevanz, da sichergestellt werden sollte, dass die von der Stadt Krefeld zu leistenden Investitionen durch den Nutzungsgrad in den Schulen auch gerechtfertigt sind.

Nur durch eine kontinuierliche Fortbildung ist es möglich, die Lehrkräfte beim Einsatz von digitalen Medien im Unterricht so sicher zu machen, dass eben dieser Einsatz in allen Unterrichtsfächern zur Selbstverständlichkeit wird.

Der Schulträger ist formal nicht verpflichtet Fortbildungen für Lehrkräfte anzubieten. Dies ist eine Landesaufgabe. Das Land NRW kommt dieser Pflicht durch die Kompetenzteams auf Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte nach. Leider sind die Ressourcen, die an dieser Stelle zur Verfügung stehen, begrenzt.
Im Wesentlichen soll die Umsetzung der Digitalisierung in Schule, das heißt die Erstellung und Evaluation der Medienkonzepte, die medien-didaktische Fortbildung, die Auswahl der „richtigen“ Technik, die praktische Nutzung der Technik usw., durch die **Medienberaterinnen und Medienberater** der Bezirksregierung begleitet werden.

Darüber hinaus ist die Aufgabenbeschreibung für die Medienberaterinnen und Medienberater durchaus umfangreich und geht über reine Beratung deutlich hinaus:

Schulexterne Beratungen, Regionale Arbeitskreise / Beratung der Schulträger, schulinterne Fortbildungen, pädagogische Tage zur Medienkonzeptentwicklung etc.

Grundlegende Dokumente sind:

- Erlass BASS 16-13 Nr. 4 Unterstützung für das Lernen mit neuen Medien,
- Erlass BASS 20-22 Nr. 8 Fort- u. Weiterbildung: Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal, VII: Lernmittel- und Medienberatung,
- Erlass „Neue Stellen für Medienberaterinnen und Medienberater“ vom 15.06.2018
- Steuerungsmodell Digitale Bildung der Bezirksregierung Düsseldorf,

- Kommunikationswege Digitale Bildung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dies ist die theoretische Grundlage für die Aufgabenbeschreibung der kommunalen Medienberatenden, die den Bezirksregierungen seit dem 01.02.2019 unterstellt und seitdem auch den Medienzentren (bzw. in Krefeld dem Zentrum für digitale Lernwelten (ZfdL)) zugeordnet worden sind. Eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgeschlossen.

Flankierende Maßnahmen durch den Schulträger

Die Stadt Krefeld prüft fortlaufend, welche zusätzlichen Angebote über die der Medienberatung und des Kompetenzteams Krefeld hinaus im Zentrum für digitale Lernwelten (ZfdL) geschaffen werden können. Dies könnten z. B. Beratungs- und Fortbildungsangebote sein, die die Schulen beim Umgang mit der Digitalisierung und dem Leitmedienwandel, der Erstellung von Medienkonzepten, dem praktischen Umgang mit Medien im Unterricht usw. unterstützen.

7.3 Umsetzung von Controlling und Berichtswesen

Ein Berichtswesen dient dazu,

- Fehlentwicklungen in der Ausstattung und Nutzung rechtzeitig zu erkennen und diesen in Abstimmung mit den Schulleitungen entsprechend gegenzusteuern,
- Transparenz und Handlungssicherheit für Schulen und Verwaltung zu schaffen,
- die Informationsbasis für die Fortschreibung des Medienentwicklungsplans zu liefern,
- den kommunalpolitischen Gremien kontinuierlich eine Rückmeldung über den erreichten Ausstattungsgrad der Schulen zu geben.

Darüber hinaus machen die Aufgaben des neuen kommunalen Finanzmanagements die Abfrage und Erfassung von Investitionen mit Blick auf den gewählten Abschreibungszeitraum notwendig.

Der Schulträger berichtet regelmäßig im Schulausschuss über den aktuellen Sachstand der Digitalisierung. Hierdurch können Konsequenzen für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans im folgenden Haushaltsjahr gezogen werden.

Mögliche Inhalte eines Controlling-Berichtes sind:

- Soll / Ist-Vergleich im Hinblick auf Planung und getätigte Investitionen, Aktualisierung der Bestandsdokumentation, z. B. als Ergebnis der Jahresbilanzgespräche,
- Nutzung der bereitgestellten Medien,
- Bericht der Schulleitung über die Erfahrungen mit dem Support,
- Bericht der Schulleitungen im Rahmen der Jahresbilanzgespräche über die Einführung von Zertifikaten zur Medienkompetenz.

7.4 Verzögerungen beim Glasfaserausbau

Der Ausbau der Glasfaseranschlüsse im Rahmen des Bundes – bzw. Landesförderprogramms ist weit hinter dem den Schulen im Rahmen der Jahresbilanzgespräche Anfang 2023 kommunizierten Planungsstand. Der Großteil der Anschlüsse sollte demnach in 2023 hergestellt werden und ein Abschluss der Maßnahmen bis Ende 1. Quartal 2024 erfolgen.

Nach Rücksprache mit den ausbauenden Unternehmen kann dieser Zeitplan nicht eingehalten werden und es haben sich erhebliche Verzögerungen ergeben.

Die im Rahmen des *Bundesförderprogramms* beauftragen Firmen haben die Bauplanungen abgeschlossen und auch bereits mehrere Kilometer Glasfaser im Stadtgebiet verlegen können.

Aufgrund noch offener bau- und umweltschutzrechtlicher Genehmigungen, ist der Ausbau jedoch an vielen Teilstücken bislang noch nicht erfolgt, sodass bis dato kein zusammenhängendes Netz hergestellt werden konnte. Um die Genehmigungsprozesse innerhalb der zuständigen Stellen der Verwaltung zu beschleunigen, wurden seitens der Stadt Krefeld bereits Maßnahmen ergriffen, die eine effizientere Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung aber vor allem auch mit den externen Kooperationspartnern wie Providern sicherstellen.

Die für den Glasfaseranschluss der Krefelder Schulen notwendigen Genehmigungen wurden priorisiert, sodass diese einer Herstellung zusammenhängender Netze gemäß dem Ausbauplan der Provider entsprechen.

Für diejenigen Schulen, die der *Landesförderung* unterliegen, hat der Projektstart im September 2023 stattgefunden. Auch hier wurden die Genehmigungsstrukturen optimiert, sodass weitere Verzögerungen möglichst ausgeschlossen werden. Der avisierte Endtermin wurde vom Provider bis Ende des Jahres 2024 in Aussicht gestellt.

7.5 Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Digitalisierung der Krefelder Schulen soll bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein. Dies umfasst die strukturierte Gebäudeverkabelung inklusive der pro Schule benötigten Abdeckung mit WLAN Zugängen.

Für den Second-Level-Support müssen schrittweise zusätzliche personelle Ressourcen aufgebaut werden. Die Stadt Krefeld beabsichtigt, in den nächsten Jahren Personalressourcen in ausreichendem Umfang zu beauftragen, damit der Bereich **Wartung und Support**[19] sowohl für die Netze als auch für die Geräte in den Schulen sichergestellt werden kann. Die Anzahl der benötigten Personalressourcen ist dabei eng verknüpft mit der Anzahl der in Schulen eingesetzten Geräte und steigt entsprechend linear mit der Geräteanzahl.

Die **Ausstattung** der Schulen **mit digitalen Geräten**[20] beziehungsweise die Erneuerung der vorhandenen Geräte muss in den nächsten Jahren ebenfalls weiter voranschreiten.

[19] Siehe Kapitel 5 Wartung und Betrieb.
[20] Siehe Kapitel 3 Ausstattungskonzept.

Projektionsmöglichkeiten für digitale Inhalte werden in allen unterrichtlich genutzten Räumen geschaffen und regelmäßig erneuert.

Die Aufstellung der Kosten findet sich im Kapitel 6 Investition und Aufwand. Hier sei insbesondere auf das Unterkapitel 6.10 verwiesen, das die jährlichen Kosten in der folgenden Tabelle darstellt:

Kostenstelle	Invest	Aufwand
Hardware (Endgeräte)	3.954.810,00 €	**(wenn Leasing)**
Hardware (Peripherie im Leasing)		228.600,00 €
Hardware (Präsentationstechnik)	86.400,00 €	**(wenn Leasing)**
Software	241.881,69 €	**(wenn Leasing)**
Zentrale Anwendungen		154.180,00 €
Internetzugang (Glasfaser)	35.200,00 €	90.000,00 €
Dienstleistungen		3.244.231 €
Ergebnis	**4.318.291,69 €**	**3.717.011,00 €**

Die pädagogischen und die technischen Anforderungen an die Ausstattung können sich über die Jahre verändern. Dazu werden jährliche Gespräche (Jahresbilanzgespräche) mit den Schulen durchgeführt und ein transparentes Budget ist für jede Schule erforderlich.

Die Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen erfordert die zielgerichtete Zusammenarbeit einer Vielzahl von Beteiligten. Neben den Schulen und dem externen Dienstleister (KRZN) ist insbesondere die nahtlose Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen der Stadtverwaltung sicherzustellen. Hier sei nur auf die Baumaßnahmen im Kontext Infrastruktur verwiesen, auf die jährlichen Hardwarebeschaffungen inklusive der Gestaltung der standardisierten Warenkörbe durch die Schul-IT und die medienpädagogische Steuerung und Begleitung durch das Zentrum für digitale Lernwelten.

Kategorie	Entgelt/Std. (brutto)	Voraussetzung	Beispiele
1 – SSB-angehörige bzw. ortansässige und gemeinnützige Eishockeyvereine, die auch Jugendmannschaften unterhalten und SSB-angehörige bzw. ortansässige und gemeinnützige Eissportvereine Verbände dieser Vereine Bei einem Jugendanteil von über ..50% ermäßigt sich das Entgelt auf 15,00 € -..55% ermäßigt sich das Entgelt auf 10,00 € ..60% ermäßigt sich das Entgelt auf 7,00 € ..65% ermäßigt sich das Entgelt auf 4,50€ ..70% ermäßigt sich das Entgelt auf 3,00 €	30,00 €	SSB-Zugehörigkeit bzw. Gemeinnützigkeit und Ortsansässigkeit, Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden Eishockeyverein muss mindestens eine Jugendmannschaft unterhalten Verband muss anerkannt sein	KEV, SCK, EVK, Ski-Klub Uerdingen, Seidenstädter, ECK
2 – Dienstsport	23,00 €	Betriebssportmannschaften von Behörden und Firmen, Nachweis des Arbeitgebers/Dienstherrn erforderlich	Feuerwehr, Polizei
3 – Eishockeymannschaften, die Vereinen angehören, die dem SSB angehörig bzw. ortsansässig und gemeinnützig sind und keine Eishockey-Jugendmannschaften unterhalten	100,00 €	SSB-Zugehörigkeit bzw. Gemeinnützigkeit und Ortsansässigkeit, Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden	Eisbären, Eagles, Fanclub, SC Uerdingen, HOBEIS, Pinguine Hüls im Hülser SV, Crazy Crows, Cannix, Big Old Boys

4 – Vereinslose Eishockeymannschaften und Eishockeymannschaften, die Vereinen angehören, die nicht die Voraussetzungen der Kat. 3 erfüllen	Nutzungszeiten montags bis freitags ab 15:00 Uhr, sowie samstags, sonntags und feiertags ganztägig: 200,00 € Nutzungszeiten montags bis freitags - außer an Feiertagen - bis max. 15:00 Uhr: 135,00 €	Keine Voraussetzungen („Freie Interessengemeinschaft“)	Icecrashdummies, EHC Gefrierbrand, Pandabären, Downtown Crocodiles, Finns, Vervoort, Hoang Minh Long
5 – Profisport	300,00 €		KEV Pinguine GmbH und deren DEL-Gastmannschaften
6 – Gewerbetreibende	300,00 €		Betriebsausflüge
7 – Kindergeburtstage von Krefelder Kindern	100,00 €	Krefelder Familienkarte	
8– Sonstige Nutzer, die nicht unter die Kategorien 1 bis 7 fallen	200,00 €		Private (z.B. Kindergeburtstage auswärtiger Familien)

Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 6116/24/1: Kriterienkatalog

Kriterium		Aspekt, Erläuterung, (Beispiel)	Wertung (1-7 Punkte)
A. Städtebauliche Kriterien			
A1	Bedeutung für Krefelder Stadtentwicklung	Bedeutung für die oberzentrale Funktion Krefelds (Stärkung Krefelds und seiner Zentren, Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen und Gastronomie in der Innenstadt und den drei Stadtteilzentren), Infrastrukturprojekte mit gesamtstädt. Bedeutung	3
A2	Lösung komplexer städtebaulicher Probleme	Planung als Grundlage / Voraussetzung für weitere Projekte, Lösung stadtstruktureller Probleme (Gemengelagen, Strukturwandel, Erschließung)	3
A3	Umsetzung der Ziele des FNP	Ansiedlung von Gewerbe und Wohnen durch Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten in Krefeld	3
A4	Innenentwicklung	Wiedernutzung von Brachflächen und untergenutzten Flächen	3
A5	Korrektur städtebaulicher Fehlentwicklungen	Planungsanlässe: Ansiedlung Einzelhandel gegen Zentrenkonzept, Verfestigung einer Splittersiedlung, erhebliche bodenrechtlich Spannungen	2
A6	Lösung verschiedener städtebaulicher Probleme	Berarbeitung mehrerer Problemlagen in einem Planverfahren	2
B. Verfahrensbedingte Kriterien			
B1	Bearbeitung von Verfahren	Abschluss begonnener Planverfahren (ab Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: +1 Punkt, ab Offenlage: +3 Punkte)	1 bis 3
B2	Zeitgenaue Bearbeitung von Verfahren	Verfahrensabschluss bzw. Erreichen Planungsreife zum vereinbarten Zeitpunkt	3
B3	Herstellen von Rechtssicherheit	Normenkontrolle, Aufhebungssatzungen	2
B4	Veränderungssperre	Veränderungssperre: +3 Punkte, ab 3. Jahr der faktischen Veränderungssperre: +4 Punkte, ab 4. Jahr der faktischen Veränderungssperre: +7 Punkte	3 bis 7
C. Kriterien der Projektentwicklung			
C1	Besondere Bedeutung der Investition	(z.B. hohe Investitionssumme, Investition eines bedeutsamen Investors, Arbeitsplatzschaffung)	2
C2	Besonderes städt. Vorhaben	(z.B. Hauptfeuerwache, Bildungseinrichtungen)	3
C3	verbindlich gesicherter Standort einer neuen KiTa	Stärkung Kita-Ausbau	4
C4	Entwicklung Flächen im Eigentum der Stadt	ab städt. Flächenanteil >20%: +3 Punkte, ab städt. Flächenanteil >50%: +6 Punkte	3 bis 6
C5	Entwicklung Flächen im Eigentum städt. Töchter	(z.B. EGK, Wohnstätte, GGK, Hafen) - ab Flächenanteil >20%: +3 Punkte - ab Flächenanteil >50%: +6 Punkte	3 bis 6
C6	Planungsvereinbarungen	Erzielen von Einnahmen durch Planungsvereinbarungen - hierfür geeignete Projekte: +2 Punkte - abgeschlossene Planungsvereinbarung: +3 Punkte	2 bis 3
D. Kriterien der klimagerechten Stadtentwicklung			
D1	Negative Einflüsse auf stadtklimatische Verhältnisse	Verringerung von Grünräumen (öffentliche oder private Grünflächen, Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Flächen) - ab 200 qm:-1 Punkt - ab 500 qm: -2 Punkte	-1 bis -2
D2	Positive Auswirkungen auf stadtklimatische Verhältnisse	a) Die Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens dient der Entsiegelung von Flächen - Es werden mehr Flächen entsiegelt als versiegelt: +2 Punkte - Teilentsiegelung: +1 Punkt b) Ein Ziel der Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens dient prioritär der Anpassung an lokal spezifische Folgen des Klimawandels wie Starkregen und Hitze durch direkte Adres-sierung der Risiken bei erwartbaren Effekten über das Plangebiet hinaus, z.B. Bau eines Platzes als multifunktionale Retentionsfläche: +4 Punkte	1 bis 4
D3	Möglichkeiten der nachhaltigen Mobilität	a) Anbindung an den ÖPNV vorhanden - 1000 m zu einem Schienenhaltepunkt regional (DB oder K-Bahn): +2 Punkte - 300 m zu einem Bus- oder Straßenbahn-Haltepunkt: +2 Punkte b) Anbindung an bestehende Radwege: +2 Punkte	2 bis 6
Korrekturfaktor			
K	Verfahrensfortführung zurzeit wegen ungeklärter Rahmenbedingungen "seitens Dritter" nicht möglich oder Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung städtischer Flächen in der Bearbeitung zurückgestellt:		auf "0" setzen

Anlage 2 zur Vorlage 6116/24/1: Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld (7. Aktualisierung)

Ranking	Projekt	Korrektur	Punkt-summe	Zielsetzung	Verfahrensstand
1	BP 850 zwischen Parkstraße und Lange Straße		26	Urbanes Gebiet	FÖB: 21.03.23
2	BP 853 Dr.-Hirschfelder-Platz		25	Innenentwicklung	EB 02.02.23
3	BP 807 zwischen Kölner Str. und Eichhornstr.		21	Wohnbaufläche 13 ha	EB 03.11.16
4	BP 692 Bethelstr. / Emil-Schäfer-Str.		20	Misch- und Wohngebiet mit ca. 120 WE, KiTa	erneute 1.Lesung 17.02.16
5	BP 686 1. Ä. Theaterplatz		19	zentraler Verwaltungsstandort	EB 18.09.18
	BP 780 Neuer Weg / Geldernsche Straße		19	Wohnen, Gewerbe, Grünfläche. Ehemals B 596/I	OFF: 20.06.24
	BP 857 Am Stöcksken		19	Wohnbauflächen	EB: 07.02.24, FÖB: 06.02.24
	BP 844 (V) Blücher-/Vikoria-/Hardenbergstr.		19	Wohnbauflächen, Folgenutzung Fabrikgelände	EB 10.02.22, FÖB 08.02.22
9	BP 846 Griesbacher Straße / Rain		17	KITA für 6 Gruppen + Tagespflegestützpunkt	EB: 20.06.24, FÖB: 18.06.24
10	BP 841 (V) südlich Uerdinger Straße		16	Mischgebiet, Hotel + Wohnen	OFF: 07.02.24
	BP 840 Untergath / westlich Bäkerpfad		16	Innovations- und Technologie-Campus	OFF:29.03.23
	BP 773 Birkschenweg / Weyerhofstraße (AZ)		16	Gewerbegebiet Bestand, Steuerung Einzelhandel	FÖB bis 30.01.15
13	BP 675 Sonderlage Hafelsstraße		15	Steuerung Einzelhandel "Sonderlage Süd"	FÖB 12.07.10
14	BP 847 Parkstr. / Rather Straße / Bruchweg		14	Gewerbegebiet	EB: 15.06.21, FÖB: 15.11.22
	BP 723/I Kaserne Kempener Allee, nördl. Teil		14	Gewerbegebiet ca. 6 ha	VS: 20.06.23
	BP 460 3.Ä nördl. Reepenweg		14	Kombi-Bad Hüls	EB: 07.02.24, FÖB: 06.02.24
17	BP 849 (V) Südwestl. Alte Gladbacher Straße 36		13	WA, Nachnutzung alte Gärtnereifläche	EB: 14.09.22, FÖB: 06.09.22
18	BP 860 Tiergartenstraße/ Violstraße		12	Erweiterungsbau der Grotenburg-Schule	EB: 20.06.24
	BP 760 Bahnhof Uerdingen		12	Mischgebiet, Bahnhofsvorplatz, Park&Ride	EB: 14.04.10
20	BP 836 östl. Elfrather See, südl. Asberger Straße		11	Surfanlage Elfrather See	OFF 20.01.22
	BP 734 Steeg / Hüls-Südwest		11	Wohngebiet ca. 250 WE, KiTa, Tönisvorster Straße	2. FÖB: 14.06.22
	BP 814 Wiesenhof		11	Wohnbaufläche 12,9 ha	EB: 28.11.19, FÖB: 19.11.19
	BP 842 Hölschen Dyk / An der Alten Burg		11	Naturschwimmbad Hüls	EB: 20.08.20
	BP 843 nördl. Berliner Str./südl.Zoo-Erweiterung		11	Zoo-Erweiterung	EB: 20.08.20
	BP 461 1.Ä. Stephan-/Peters-/Südwall/ Königstr.		11	Steuerung Innenstadt	OFF: 10.02.22
26	BP 826 Fegeteschstr. / Düsseldorfer Str.		10	Löschgruppe und Bezirkssportanlage	FÖB 17.04.24
	BP 770 Sonderlage Mevissenstr. / Niedieckstr.		10	Steuerung Einzelhandel (Sonderlage Nord)	EB: 14.07.11
28	BP 827 Kaiserswerther Str./ Ringofenstr.		9	Wohnbebauung und ggf. eine Kindertagesstätte	EB 04.07.19
	BP 797 Glockenspitz (ehem. Telekom)		9	Gewerbegebiet ca. 1,4 ha und Wohngebiet ca. 29 WE	erneute FÖB: 18.06.24
	BP 736 Flensburger Zeile		9	Wohngebiet mit ca. 30 - 70 WE	FÖB: 15.03.18
	BP 821 Bunker Friedich-Ebert-Str./Schönwasser		9	WA, Krefelder Tafel + Wohnen	FÖB: 05.11.21
	BP 687 Mauritzstraße / Haberlandstraße		9	Überplanung Wohngebiet	2. erneute OFF:20.06.24
	BP 832 Dohmenstraße		9	Wohnbaufläche	OFF: 15.06.21
	BP 838 Krefelder Str./südl. Hülser Markt		9	Steuerung Einzelhandel	EB: 06.02.20
	BP 810 Dießemer-, Freiligrath-, Viktoriastraße		9	Mischgebiet, Innenentwicklung	EB: 03.11.16
36	BP 845 westlich Luiter Weg		8	Wohngruppe	EB: 15.06.21, FÖB: 10.06.21
	BP 789 Glockenspitz / Vadersstraße		8	Mischgebiet, Steuerung Gastronomie	EB: 10.10.13
	BP 400/1 (Blatt 2) 1.Ä. d. 1.E. Dreikönigenstraße		8	Steuerung Innenstadt	EB: 10.02.22
39	BP 792 Kempener Straße / Mühlenweg		7	Gewerbegebiet Bestand, Steuerung Einzelhandel	EB: 18.09.14

Ranking	Projekt	Korrektur	Punkt-summe	Zielsetzung	Verfahrensstand
	BP 259 2. Ä. An Kleinhütten		7	Wohngebiet, Innenentwicklung, ca. 5 WE	--
	BP 852 Clemens-, Kölner-, Sassenstraße, Verl. Odenthalstr.		7	Innenentwicklung	EB: 17.11.22
	BP 859 (V) - Tönisberger Str. / nördl. St.Huberter Landstr.		7	Wohngebiet, Innenentwicklung	EB + FÖB: 12.12.23
	BP 848 Dahlerdyk / Vater-Jahn-Straße		7	Wohngebiet, Innenentwicklung	EB 20.06.24, FÖB: 18.06.24
	BP 529/II 1.Ä. Krefelder Str. / Auf dem Graben		7	Kirmesplatz, ehem. Feuerwache	--
45	BP 214 1.Ä. Appellweg		6	Steuerung Wohndichte	FÖB: 16.06.15
	BP 805 Deußstraße		6	Steuerung Wohnen	EB: 10.12.15
47	BP 741 Buschstraße / Scheiblerstraße		4	Wohngebiet, Innenwicklung 32 WE	FÖB: 26.06.18
	BP 839 Brahmsstr./Jentgesallee/Hohenzollernstr.		4	Steuerung Wohnen	EB: 05.05.20
49	BP 754/II Kleingärten Süd		2	Kleingärten Süd	FÖB: 07.10.10
50	BP 650 Entwicklungsfläche Süd II	0	21	Kerngebiet, Bahnhofsvorplatz, Busbahnhof	--
51	BP 777 Nordanbindung Hafen	0	20	Verkehrsanbindung Hafen an B 288	1. Lesung 18.09.18
52	BP 794 (V) Erweiterung Schwanenmarkt	0	18	Erweiterung Schwanenmarkt, Tiefgarage Dionysiuspl.	FÖB: 03.03.2016
	BP 740 Entwicklung Zoo und -umfeld	0	18	Zoo und Umgebung	--
54	BP XXX Umsteigepunkt Depot Hüls	0	16	Straßenbahndepot Hüls als ÖPNV-Umsteigepunkt	--
55	BP 833 Alte Gladbacher Str. / östl. Tackheide	0	15	Wohnbauflächen	EB 06.02.20
	BP 332 1.Ä. Gatherhofstraße / Forstwaldstraße	0	15	Sicherung Forstwaldstraße, Umplanung Wohngebiet	EB: 18.09.2014
	BP 716 Entwicklung Phillipsgelände	0	15	Mischgebiet	EB: 07.09.2006
58	BP 677/II RheinBlick westl. Hohenbudb. Str.	0	13	Gewerbegebiet	FÖB: 26.01.2004
	BP 610/II Entwicklung Babcockgelände	0	13	Überplanung Gewerbegebiet	FÖB: 26.05.1995
60	BP 796 Südwerft Hafen	0	12	ehem. Werft Becker (Bataverstraße) für Rheinhafen	FÖB: 23.09.2015
	BP 732 Thyssen Edelstahlwerk	0	12	Überplanung Industriegebiet Bestand	OFF bis 16.06.2011
	BP 799 Melanchthonstr./Kölner Str./Johannesstr.	0	12	Mischgebiet / Wohngebiet	--
	BP 820 (V) südl. Dreikö. zw. Hubertus+Westwall	0	12	Wohngebiet, Innenentwicklung, ca. 75 WE	OFF: 28.11.19
64	BP 652 Restgebiet Fischeln-Südwest	0	11	Wohngebiet ca. 340 WE	2. FÖB: 06.03.2007
	BP 776 Gatherhofstraße	0	11	Wohngebiet mit ca. 140 WE (statt Gemeinbedarf)	FÖB: 23.05.2013
66	BP 756/II Hammersteinstraße (Rest)	0	10	Überplanung Wohngebiet Bestand	OFF bis 29.06.2012
	BP 670 Bunker Fischeln	0	10	Mischgebiet, Folgenutzung Bunker	EB: 11.12.2008
68	BP 718 Mühlenfeld / Dreifaltigkeitskloster	0	8	Wohngebiet	-- (EB vorbereitet 2006)
	BP XXX Forstwald ehem. Kaserne (FNP: W)	0	8	Wohnbaufläche 10,6 ha	--
70	BP 747 Am Strathhof	0	7	Mischgebiet, Steuerung Einzelhandel	EB: 30.10.2008
71	BP 812 (V) Breiten Dyk/Nassauerring/Krüllsdyk	0	6	Wohnen, Innenentwicklung	AUFHEBUNG OFF: 24.03.21
	BP 690 1. Ä. Grotenburgstraße / Rott	0	6	Wohngebiet, Innenentwicklung, 4 WE	EB: 16.09.21, FÖB: 14.09.21
	BP 782 Altes Klärwerk Uerdingen	0	6	Mischgebiet	EB: 04.07.2013
	BP XXX Kaiserstr./Hüttenallee/Wilhelmshofallee	0	6	Steuerung Bebauungsdichte	--
75	BP 663 Oberbenrader Straße	0	5	Sicherung Freiraum und Trasse B9n	EB: 26.06.2000
	BP 755 SO Hafen Kohle	0	5	Hafenerweiterung Hohenbudberg	EB: 18.02.2010
	BP XXX Chemiepark/Hohenbudberg (FNP:GI/GE)	0	5	Industrie-/ Gewerbegebiet ca. 48 ha	--
	BP XXX Inrath-Nordwest (über BP 733 hinaus,GI)	0	5	Industriegebiet ca. 20 ha	--
	BP 674 Gahlingspfad MI	0	5	Mischgebiet	EB: 11.12.2003
	BP 725 Clemensstraße	0	5	Mischgebiet, Innenentwicklung, Einzelhandel	EB: 27.03.2007
	BP 678 Am Wallgarten	0	5	Wohngebiet Bestand, Innenentw. ca. 10 WE neu	2. FÖB: 08.05.2007

Ranking	Projekt	Korrektur	Punkt-summe	Zielsetzung	Verfahrensstand
82	BP 648 Busenpfad	0	4	Wohngebiet statt Landwirtschaft	FÖB bis 19.05.2000
	BP 664 /Klarstellungssatzung Talring	0	4	Steuerung Bestandsbebauung Wohnen Hülser Berg	EB: 21.09.2000
	BP 787 Hafelsstraße / Ennsstraße	0	4	Gewerbegeb. Bestand, Steuerung Vergnügungsstätten	EB: 04.07.2013
	BP 746 Bergstiege	0	4	Wald, Anpassung Landschaftsplan	FÖB bis 15.08.2008
	BP 705 Schulstraße	0	4	Flächensicherung Kleine Ringlösung	EB: 03.11.2005
	BP 720 Wilhelmshofalle / Richard-Strauß-Str.	0	4	Wohngebiet Bestand, Innenentwicklung ca. 4 WE	EB: 14.12.2006
88	BP 643 Floetheide	0	3	Wohngebiet mit ca. 15 WE statt Landwirtschaft	EB: 17.12.1998
	BP 596/I Oranierring/Geldernsche	0	3	Wohnen, Gewerbe, Grünfläche	EB: 03.06.2003
	BP 761 EH-Standort Gutenbergstraße	0	3	Nahversorgungszentrum, Steuerung Einzelhandel	EB: 24.06.2010
	BP XXX Fischeln Im Witschen (FNP: W)	0	3	Wohnbaufläche 8,1 ha	--
	BP XXX Oberbenrader Straße (FNP: W)	0	3	Wohnbaufläche 4,9 ha	--
93	BP 508 1.Ä. Fichtenhain A	0	2	Bestand Gewerbegebiet statt Industriegebiet	--
	BP 668 Am Kinderhort	0	2	Wohngebiet Bestand, Innenentwicklung	FÖB: 19.06.2001
	BP 757 Erkelenzer Straße	0	2	Wohngebiet Bestand	EB: 14.04.2010
96	BP XXX Schicksbaum-Nord, Südteil (FNP: W)	0	1	Wohnbaufläche 0,9 ha	--

Auswirkungen auf das Klima
Klimarelevanz Vorlage-Nr.

1. Die Durchführung der Maßnahme hat folgende Klimarelevanz:

☐ Keine Klimarelevanz

☒ Klimarelevanz vorhanden (Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen)

2. Ergebnis der Klimawirkungsprüfung bei vorhandener Klimarelevanz

2.1 Berechnung der Treibhausgas-Emissionen als CO_2-Äquivalente[1]

☒ THG-Emissionen können nicht bestimmt werden, weil …

Es keine Grundlage für eine Berechnung gibt.

☐ Gesamtwert Emissionen 0 Tonnen pro Jahr

2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf das Klima

☐ Der Emissionsgesamtwert entspricht in etwa den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen von __ Einwohnern.[2]

2.3. Qualitative Ausführungen / Bewertung:
Der Kriterienkatalog und die Priorisierung der Bearbeitung der Bebauungsplanverfahren haben eine Klimarelevanz, die allerdings nur gering ausgeprägt ist. Generell dient die Priorisierung nicht dem Ausschluss von Bebauungsplanverfahren, sondern kann nur zu einer zeitlichen Priorisierung und ggf. Verschiebung der Bearbeitung führen.

[1] Das Treibhausgas (THG) Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u.a. aufgrund seiner vergleichsweisen einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq) umgerechnet.

[2] Als Durchschnittswert werden die im Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima2030“ genannten, durchschnittlichen Emissionen von 9 Tonnen je Einwohner aus dem Jahr 2017 verwendet (vgl. IKSK KrefeldKlima2030, S. 30).

Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung Stand 19.07.2024

Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld (laufende Fortschreibung)

Ranking	Projekt	Korrektur	Punkt-summe	Zielsetzung	Verfahrensstand
1	BP 692 Bethelstr. / Emil-Schäfer-Str.		20	Misch- und Wohngebiet mit ca. 120 WE, KiTa	erneute 1.Lesung 17.02.16
	BP 850 zwischen Parkstraße und Lange Straße		19	Urbanes Gebiet	FÖB: 21.03.23
3	BP 777 Nordanbindung Hafen		18	Verkehrsanbindung Hafen an B 288	1. Lesung 18.09.18
	BP 853 Dr.-Hirschfelder-Platz		18	Innenentwicklung	EB 02.02.23
5	BP 807 zwischen Kölner Str. und Eichhornstr.		17	Wohnbaufläche 13 ha	EB 03.11.16
6	BP 686 1. Ä. Theaterplatz		15	zentraler Verwaltungsstandort	EB 18.09.18
	BP 833 Alte Gladbacher Str. / östl. Tackheide		15	Wohnbauflächen	EB 06.02.20
	BP 780 Neuer Weg / Geldernsche Straße		15	Wohnen, Gewerbe, Grünfläche. Ehemals B 596/I	OFF: 20.06.24
9	BP 857 Am Stöcksken		14	Wohnbauflächen	EB: 07.02.24, FÖB: 06.02.24
	BP 841 (V) südlich Uerdinger Straße		14	Mischgebiet, Hotel + Wohnen	OFF: 07.02.24
11	BP 840 Untergath / westlich Bäkerpfad		13	Innovations- und Technologie-Campus	OFF:29.03.23
	BP 675 Sonderlage Hafelsstraße		13	Steuerung Einzelhandel "Sonderlage Süd"	FÖB 12.07.10
13	BP 846 Griesbacher Straße / Rain		13	KITA für 6 Gruppen + Tagespflegestützpunkt	EB: 20.06.24, FÖB: 18.06.24
	BP 773 Birkschenweg / Weyerhofstraße (AZ)		12	Gewerbegebiet Bestand, Steuerung Einzelhandel	FÖB bis 30.01.15
	BP 844 (V) Blücher-/Vikoria-/Hardenbergstr.		12	Wohnbauflächen, Folgenutzung Fabrikgelände	EB 10.02.22, FÖB 08.02.22
	BP 847 Parkstr. / Rather Straße / Bruchweg		12	Gewerbegebiet	EB: 15.06.21, FÖB: 15.11.22
	BP 723/I Kaserne Kempener Allee, nördl. Teil		12	Gewerbegebiet ca. 6 ha	VS: 20.06.23
	BP 460 3.Ä nördl. Reepenweg		12	Kombi-Bad Hüls	EB: 07.02.24, FÖB: 06.02.24
	BP 826 Fegeteschstr. / Düsseldorfer Str.		12	Löschgruppe und Bezirkssportanlage	FÖB 17.04.24
20	BP 836 östl. Elfrather See, südl. Asberger Straße		11	Surfanlage Elfrather See	OFF 20.01.22
	BP 734 Steeg / Hüls-Südwest		11	Wohngebiet ca. 250 WE, KiTa, Tönisvorster Straße	2. FÖB: 14.06.22
	BP 814 Wiesenhof		11	Wohnbaufläche 12,9 ha	EB: 28.11.19, FÖB: 19.11.19
23	BP 845 westlich Luiter Weg		10	Wohngruppe	EB: 15.06.21, FÖB: 10.06.21
	BP 827 Kaiserswerther Str./ Ringofenstr.		9	Wohnbebauung und ggf. eine Kindertagesstätte	EB 04.07.19
	BP 842 Hölschen Dyk / An der Alten Burg		9	Naturschwimmbad Hüls	EB: 20.08.20
	BP 843 nördl. Berliner Str./südl.Zoo-Erweiterung		9	Zoo-Erweiterung	EB: 20.08.20
	BP 849 (V) Südwestl. Alte Gladbacher Straße 36		9	WA, Nachnutzung alte Gärtnereifläche	EB: 14.09.22, FÖB: 06.09.22
28	BP 797 Glockenspitz (ehem. Telekom)		8	Gewerbegebiet ca. 1,4 ha und Wohngebiet ca. 29 WE	erneute FÖB: 18.06.24
	BP 770 Sonderlage Mevissenstr. / Niedieckstr.		8	Steuerung Einzelhandel (Sonderlage Nord)	EB: 14.07.11
	BP 820 (V) südl. Dreikö. zw. Hubertus+Westwall		8	Wohngebiet, Innenentwicklung, ca. 75 WE	OFF: 28.11.19
31	BP 860 Tiergartenstraße/ Violstraße		8	Erweiterungsbau der Grotenburg-Schule	EB: 20.06.24
	BP 736 Flensburger Zeile		7	Wohngebiet mit ca. 30 - 70 WE	FÖB: 15.03.18
	BP 821 Bunker Friedich-Ebert-Str./Schönwasser		7	WA, Krefelder Tafel + Wohnen	FÖB: 05.11.21
34	BP 687 Mauritzstraße / Haberlandstraße		7	Überplanung Wohngebiet	2. erneute OFF:20.06.24
	BP 832 Dohmenstraße		7	Wohnbaufläche	OFF: 15.06.21
36	BP 812 (V) Breiten Dyk/Nassauerring/Krüllsdyk		6	Wohnen, Innenentwicklung	AUFHEBUNG OFF: 24.03.21
	BP 760 Bahnhof Uerdingen		6	Mischgebiet, Bahnhofsvorplatz, Park&Ride	EB: 14.04.10
38	BP 792 Kempener Straße / Mühlenweg		5	Gewerbegebiet Bestand, Steuerung Einzelhandel	EB: 18.09.14

Ranking	Projekt	Korrektur	Punkt-summe	Zielsetzung	Verfahrensstand
	BP 838 Krefelder Str./südl. Hülser Markt		5	Steuerung Einzelhandel	EB: 06.02.20
	BP 259 2. Ä. An Kleinhütten		5	Wohngebiet, Innenentwicklung, ca. 5 WE	--
	BP 810 Dießemer-, Freiligrath-, Viktoriastraße		5	Mischgebiet, Innenentwicklung	EB: 03.11.16
	BP 852 Clemens-, Kölner-, Sassenstraße, Verl. Odenthalstr.		5	Innenentwicklung	EB: 17.11.22
	BP 461 1.Ä. Stephan-/Peters-/Südwall/ Königstr.		5	Steuerung Innenstadt	OFF: 10.02.22
	BP 859 (V) - Tönisberger Str. / nördl. St.Huberter Landstr.		5	Wohngebiet, Innenentwicklung	EB + FÖB: 12.12.23
45	BP 848 Dahlerdyk / Vater-Jahn-Straße		5	Wohngebiet, Innenentwicklung	EB 20.06.24, FÖB: 18.06.24
	BP 690 1. Ä. Grotenburgstraße / Rott		4	Wohngebiet, Innenentwicklung, 4 WE	EB: 16.09.21, FÖB: 14.09.21
	BP 789 Glockenspitz / Vadersstraße		4	Mischgebiet, Steuerung Gastronomie	EB: 10.10.13
	BP 741 Buschstraße / Scheiblerstraße		4	Wohngebiet, Innenwicklung 32 WE	FÖB: 26.06.18
	BP 214 1.Ä. Appellweg		4	Steuerung Wohndichte	FÖB: 16.06.15
50	BP 529/II 1.Ä. Krefelder Str. / Auf dem Graben		3	Kirmesplatz, ehem. Feuerwache	--
51	BP 400/1 (Blatt 2) 1.Ä. d. 1.E. Dreikönigenstraße		2	Steuerung Innenstadt	EB: 10.02.22
	BP 805 Deußstraße		2	Steuerung Wohnen	EB: 10.12.15
	BP 839 Brahmsstr./Jentgesallee/Hohenzollernstr.		2	Steuerung Wohnen	EB: 05.05.20
54	BP 754/II Kleingärten Süd		0	Kleingärten Süd	FÖB: 07.10.10
55	BP 650 Entwicklungsfläche Süd II	0	15	Kerngebiet, Bahnhofsvorplatz, Busbahnhof	--
56	BP 794 (V) Erweiterung Schwanenmarkt	0	14	Erweiterung Schwanenmarkt, Tiefgarage Dionysiuspl.	FÖB: 03.03.2016
	BP XXX Umsteigepunkt Depot Hüls	0	14	Straßenbahndepot Hüls als ÖPNV-Umsteigepunkt	--
	BP 740 Entwicklung Zoo und -umfeld	0	14	Zoo und Umgebung	--
59	BP 652 Restgebiet Fischeln-Südwest	0	13	Wohngebiet ca. 340 WE	2. FÖB: 06.03.2007
60	BP 796 Südwerft Hafen	0	12	ehem. Werft Becker (Bataverstraße) für Rheinhafen	FÖB: 23.09.2015
61	BP 332 1.Ä. Gatherhofstraße / Forstwaldstraße	0	11	Sicherung Forstwaldstraße, Umplanung Wohngebiet	EB: 18.09.2014
62	BP 677/II RheinBlick westl. Hohenbudb. Str.	0	9	Gewerbegebiet	FÖB: 26.01.2004
	BP 716 Entwicklung Phillipsgelände	0	9	Mischgebiet	EB: 07.09.2006
64	BP 732 Thyssen Edelstahlwerk	0	8	Überplanung Industriegebiet Bestand	OFF bis 16.06.2011
	BP 756/II Hammersteinstraße (Rest)	0	8	Überplanung Wohngebiet Bestand	OFF bis 29.06.2012
	BP 799 Melanchthonstr./Kölner Str./Johannesstr.	0	8	Mischgebiet / Wohngebiet	--
67	BP 776 Gatherhofstraße	0	7	Wohngebiet mit ca. 140 WE (statt Gemeinbedarf)	FÖB: 23.05.2013
	BP 782 Altes Klärwerk Uerdingen	0	6	Mischgebiet	EB: 04.07.2013
	BP 610/II Entwicklung Babcockgelände	0	6	Überplanung Gewerbegebiet	FÖB: 26.05.1995
	BP 648 Busenpfad	0	6	Wohngebiet statt Landwirtschaft	FÖB bis 19.05.2000
	BP 670 Bunker Fischeln	0	6	Mischgebiet, Folgenutzung Bunker	EB: 11.12.2008
	BP 718 Mühlenfeld / Dreifaltigkeitskloster	0	6	Wohngebiet	-- (EB vorbereitet 2006)
	BP XXX Forstwald ehem. Kaserne (FNP: W)	0	6	Wohnbaufläche 10,6 ha	--
74	BP 663 Oberbenrader Straße	0	5	Sicherung Freiraum und Trasse B9n	EB: 26.06.2000
	BP 755 SO Hafen Kohle	0	5	Hafenerweiterung Hohenbudberg	EB: 18.02.2010
	BP XXX Chemiepark/Hohenbudberg (FNP:GI/GE)	0	5	Industrie-/ Gewerbegebiet ca. 48 ha	--
	BP XXX Inrath-Nordwest (über BP 733 hinaus,GI)	0	5	Industriegebiet ca. 20 ha	--
78	BP 643 Floetheide	0	3	Wohngebiet mit ca. 15 WE statt Landwirtschaft	EB: 17.12.1998
	BP 596/I Oranierring/Geldernsche	0	3	Wohnen, Gewerbe, Grünfläche	EB: 03.06.2003
	BP 674 Gahlingspfad MI	0	3	Mischgebiet	EB: 11.12.2003
81	BP 725 Clemensstraße	0	3	Mischgebiet, Innenentwicklung, Einzelhandel	EB: 27.03.2007

Ranking	Projekt	Korrektur	Punkt-summe	Zielsetzung	Verfahrensstand
	BP 747 Am Strathhof	0	3	Mischgebiet, Steuerung Einzelhandel	EB: 30.10.2008
	BP 761 EH-Standort Gutenbergstraße	0	3	Nahversorgungszentrum, Steuerung Einzelhandel	EB: 24.06.2010
	BP XXX Fischeln Im Witschen (FNP: W)	0	3	Wohnbaufläche 8,1 ha	--
	BP XXX Schicksbaum-Nord, Südteil (FNP: W)	0	3	Wohnbaufläche 0,9 ha	--
	BP XXX Schicksbaum-Nord, Nordteil (FNP: W)	0	3	Wohnbaufläche 7,9 ha	--
	BP XXX Oberbenrader Straße (FNP: W)	0	3	Wohnbaufläche 4,9 ha	--
88	BP 664 /Klarstellungssatzung Talring	0	2	Steuerung Bestandsbebauung Wohnen Hülser Berg	EB: 21.09.2000
	BP 787 Hafelsstraße / Ennsstraße	0	2	Gewerbegeb. Bestand, Steuerung Vergnügungsstätten	EB: 04.07.2013
	BP XXX Kaiserstr./Hüttenallee/Wilhelmshofallee	0	2	Steuerung Bebauungsdichte	--
91	BP 678 Am Wallgarten	0	1	Wohngebiet Bestand, Innenentw. ca. 10 WE neu	2. FÖB: 08.05.2007
	BP 746 Bergstiege	0	1	Wald, Anpassung Landschaftsplan	FÖB bis 15.08.2008
93	BP 508 1.Ä. Fichtenhain A	0	0	Bestand Gewerbegebiet statt Industriegebiet	--
	BP 632/II Breitenbachstraße	0	0	Gemengelage, ca. 10-36 WE neu	2. FÖB: 07.04.2007
	BP 668 Am Kinderhort	0	0	Wohngebiet Bestand, Innenentwicklung	FÖB: 19.06.2001
	BP 705 Schulstraße	0	0	Flächensicherung Kleine Ringlösung	EB: 03.11.2005

Auswirkungen auf das Klima
Klimarelevanz Vorlage-Nr. 6555/24

1. Die Durchführung der Maßnahme hat folgende Klimarelevanz:

☐ Keine Klimarelevanz

☒ Klimarelevanz vorhanden (Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen)

2. Ergebnis der Klimawirkungsprüfung bei vorhandener Klimarelevanz

2.1 Berechnung der Treibhausgas-Emissionen als CO_2-Äquivalente[1]

☒ THG-Emissionen können nicht bestimmt werden, weil …

die Datengrundlage für eine Berechnung fehlt.

☐ Gesamtwert Emissionen 0 Tonnen pro Jahr

2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf das Klima

☐ Der Emissionsgesamtwert entspricht in etwa den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen von __ Einwohnern.[2]

2.3. Qualitative Ausführungen / Bewertung:
Klimatische Auswirkungen:

Auszug aus der Klimawirkungsprüfung zur Vorlage des Satzungsbeschlusses mit Vorlagennr.: 6519/24

- *Das durch den B-Plan vorbereitete Vorhaben führt bei Umsetzung zu erheblichen zusätzlichen Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der grauen Energie (Abriss des Bestandsgebäudes sowie Entsorgung Materialien, Herstellung der Baustoffe, Transport, Bauarbeiten an Neubauten),*
- *Es kommt zu THG-Emissionen aufgrund einer erhöhten Mobilität im Vergleich zum Ist-Zustand sowie zu betriebsbedingten Emissionen.*
- *Es kommt es zu einer deutlichen Neuversiegelung von Flächen*
- *Durch die geplanten Bautätigkeiten kommt es zur Fällung von 88 Bestandsbäumen*

Berücksichtigung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung:

- Verpflichtung zur Beachtung unterschiedlicher Konzepte/Gutachten zu Themen der Klimaanpassung (unter anderem Entwässerung, Freiraumkonzept, Konzept zum Bodenmanagement)
- Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen

[1] Das Treibhausgas (THG) Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u.a. aufgrund seiner vergleichsweisen einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq) umgerechnet.

[2] Als Durchschnittswert werden die im Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima2030“ genannten, durchschnittlichen Emissionen von 9 Tonnen je Einwohner aus dem Jahr 2017 verwendet (vgl. IKSK KrefeldKlima2030, S. 30).

Hinweise und Empfehlungen:

- Berücksichtigung eines höheren energetischen Standards bei Neubauten (z.B. KfW 40 oder Passivhaus-Standard)



Legende

Beläge

- Befestigte Fläche
- befestigte Grünfläche
- Wassergebundene Wegedecke
- Spielfläche
- KiTa-Außenanlagen
- Private Terrassen
- Private Dachterrassen

Signatur

- Umgriff
- TG-Außenkante
- Geplante Gebäude, Dachaufsicht

Ausstattung

- Fahrradanlehnbügel
- Photovoltaik

Vegetation

- Wiesen-/Rasenfläche teilw. mit Regenwasserversickerungsanlagen
- Grünfläche teilw. mit Regenwasserversickerungsanlagen
- extensive Dachbegrünung
- Baum Bestand
- Baum 1. Ordnung Planung
- Baum 2. Ordnung Planung
- Baum 3. Ordnung/Strauchpflanzung

N

nachrichtliche Darstellung/ zugrunde gelegte Fachplanungen			
Fachplanung	**Datum**	**Fachplaner**	**Status**
Architektur	26.01.2023	form A Rübsamen. Leba. Architekten	Vorabzug
davon UG	23.03.2023	form A Rübsamen. Leba. Architekten	Vorabzug
Vermessung	14.07.2023	Dr. Brauer u. Glunz Vermessungsbüro	Vorabzug
...	...	...	...

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum
vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPLAN

Nr. 841 (V)

- Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -

Blatt 1 (von 5 Blättern) - Freiraumplanung/Grüngestaltung

Für den Planentwurf:

Krefeld,

Krefelder Hof Hotel GmbH
Uerdinger Straße 245
47800 Krefeld

Vorhabenträger

KRAFT.RAUM.
WIESENSTRASSE 51, HAUS 36 D-40549 DÜSSELDORF
T + 49 (0)211/8196490 WWW.KRAFT-RAUM.COM

Entwurfsverfasser

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom (Punkt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt worden.

Krefeld,

Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW . S. 666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Bestandteil der Satzung beschlossen worden.

Krefeld,

Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Krefeld,

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiterin des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld,

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT KREFELD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 841 (V)

- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

VERFASSER

KRAFT.RAUM.
WIESENSTRASSE 51, HAUS 36 D-40549 DÜSSELDORF
T + 49 (0)211/8196490 WWW.KRAFT-RAUM.COM

INHALT	MASSSTAB	BLATT-NR.	DATUM
Freiraumplanung / Grüngestaltung	1:500	1von 5	25.09.2023



Die Darstellung, insbesondere von Fassaden, Materialien und Fensteraufteilungen, sowie Grundrissorganisation und Erschliessung innerhalb der Gebäude, sind exemplarisch und können im weiteren Verfahren noch Änderungen unterliegen.

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum
vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPLAN

Nr. 841 (V)

- Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -

Blatt 2.1 (von 5 Blättern) - LAGEPLAN

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom
(Punkt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt worden.

Krefeld,

Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW . S. 666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Bestandteil der Satzung beschlossen worden.

Krefeld,

Oberbürgermeister Schriftführer

Für den Planentwurf :

Krefeld,

Krefelder Hof Hotel GmbH
Uerdinger Straße 245
47800 Krefeld

Vorhabenträger

form A
Rübsamen . Leba . Architekten
Partnerschaft mbB
spichernstraße 38
50 672 köln
ruf 0221 - 5949742-0
architekten@form-a.de

Entwurfsverfasser

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Krefeld,

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiterin des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld,

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT KREFELD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 841 (V)

- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

VERFASSER

form A
Rübsamen . Leba . Architekten
Partnerschaft mbB
spichernstraße 38
50 672 köln
ruf 0221 - 5949742-0
architekten@form-a.de

INHALT	MASSSTAB	BLATT-NR.	DATUM
LAGEPLAN	1. 1000	2.1	18.07.2024

STADT KREFELD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 841 (V)
- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hafens -
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

SYSTEMGRUNDRISS ERDGESCHOSS

MASSSTAB 1:200 | BLATT-NR. 2.2 | DATUM 18.07.2024

form A Architekten PartmbB Hansaallee 249 40549 Düsseldorf

Kehrwieder Bau Nord GmbH
Uerdinger Straße 245
47800 Krefeld

Für den Planentwurf:
Krefeld,

Vorhabenträger:
Krefeld,

Eigentümererklärer

Vorhaben- und Erschließungsplan
zum
vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPLAN
Nr. 841 (V)
- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hafens -

Blatt 2.2 (von 5 Blättern) - SYSTEMGRUNDRISS EG

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom (Datum) zur Offenlegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt worden.
Krefeld,
Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis ortsüblich ausgelegen.
Krefeld,
DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag
Leitstelle des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Krefeld,
DER OBERBÜRGERMEISTER
Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Beschluss des Rates vom (Datum) ortsrechtlich bestätigt worden.
Krefeld,
Oberbürgermeister — Schriftführer

VERMASSER
form A Architekten PartmbB Hansaallee 249 40549 Düsseldorf
tel 0211 - 530 53 - 0
fax 0211 - 530 53 - 10
info@form-a.de
www.form-a.de

Die Darstellung, insbesondere von Fassaden, Materialien und Fensteraufteilungen, sowie Grundrissorganisation und Erschliessung innerhalb der Gebäude, sind exemplarisch und können im weiteren Verfahren noch Änderungen unterliegen.

FEB – 494 / 1189 mm







Die Darstellung, insbesondere von Fassaden, Materialien und Fensteraufteilungen, sowie Grundrissorganisation und Erschliessung innerhalb der Gebäude, sind exemplarisch und können im weiteren Verfahren noch Änderungen unterliegen.

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 der GO NW, (SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am ... (Tag) ... (Monat) 2024 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil als Beschluss gefasst worden.
Krefeld,
Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Krefeld,
DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag
Leiterin des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom ... (Tag) ... (Monat) 2024 (Nr. ... / 2024) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht worden. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Krefeld,
Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Krefeld,
DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Vorhaben- und Erschließungsplan
vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPLAN
Nr. 841 (V)
- Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Höfes -
Blatt 2.3 (von 9 Blättern) - SYSTEMSCHNITTE A / B

Für den Planentwurf:
Krefeld,

form A Architekten
Partnerschaft mbB
Krefelder Hof Gmbh
Uerdinger Straße 442
47800 Krefeld
Vorhabenträger

Entwurfsverfasser

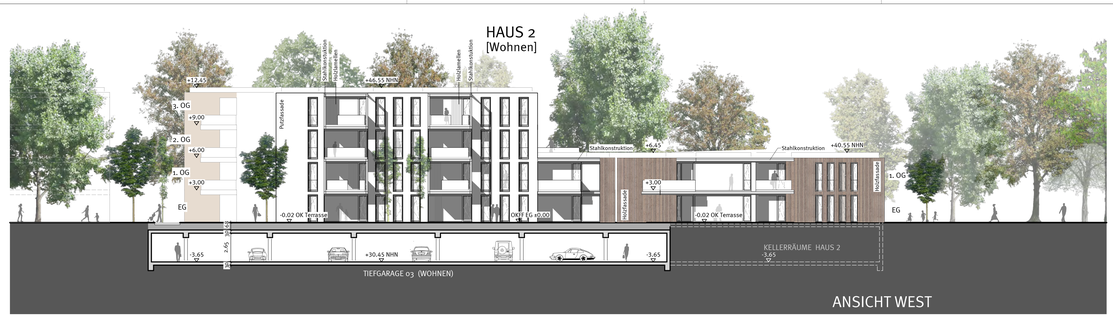
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 841 (V)
- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Höfes -
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

PROJEKT: SYSTEMSCHNITT A . SYSTEMSCHNITT B
MASSSTAB: 1. 200
BLATT NR.: 2.3
DATUM: 18.07.2024
VERFASSER: form A Architekten Partnerschaft mbB

STADT KREFELD



ANSICHT WEST



ANSICHT WEST

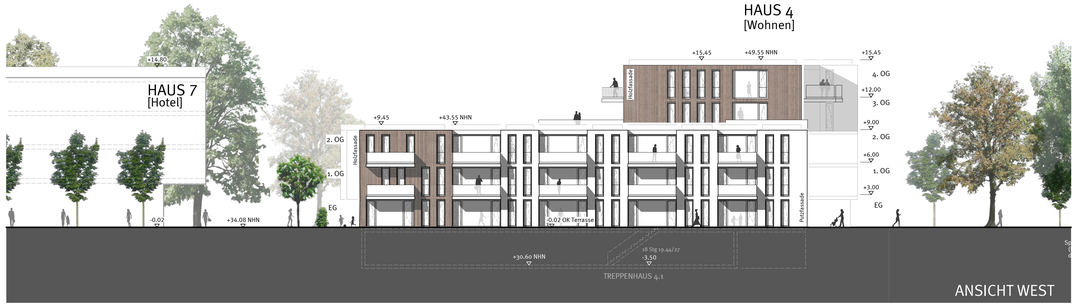


ANSICHT NORD



ANSICHT OST

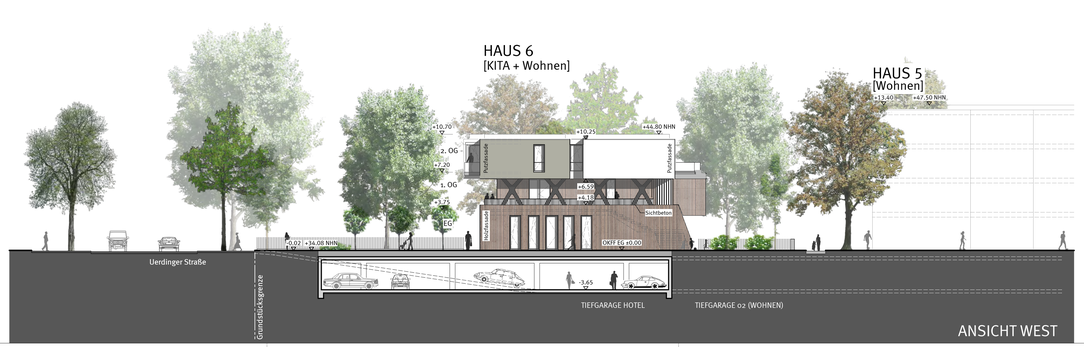
Die Darstellung, insbesondere von Fassaden, Materialien und Fensteraufteilungen, sowie Grundrissorganisation und Erschliessung innerhalb der Gebäude, sind exemplarisch und können im weiteren Verfahren noch Änderungen unterliegen.



ANSICHT WEST



ANSICHT NORD



ANSICHT WEST



ANSICHT WEST

Vorhaben- und Erschließungsplan
vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPLAN
Nr. 841 (V)
- Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -
Bast 2.4 (von 5 Blättern) - ANSICHTEN HAUS 1 - 7

Für den Planentwurf:
Krefeld,

form A
Architekten BDA Krefeld
Hansastraße 49
47799 Krefeld
tel 02151 - 7 70 49 - 0
fax 02151 - 7 70 49 - 29
architekten@form-a.de

Krefelder Hof Hotel GmbH
Uerdinger Straße 64
47800 Krefeld
Vorhabenträger

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom ..... bekannt gemacht worden.
Krefeld, ...
Oberbürgermeister — Schriftführer

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Krefeld, ...
DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag
Leiterin des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Krefeld, ...
DER OBERBÜRGERMEISTER
Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am ..... gebilligt und der Begründung für den öffentlichen Teil ist Bestandteil der Satzung beschlossen worden.
Krefeld, ...
Oberbürgermeister — Schriftführer

Erstverfasser

VERSUCHE

form A
Architekten BDA Krefeld
Hansastraße 49
47799 Krefeld
tel 02151 - 7 70 49 - 0
fax 02151 - 7 70 49 - 29
architekten@form-a.de

BLATT-NR. 2.4
DATUM 18.07.2024
MASSSTAB 1: 200

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 841 (V)
- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

BLATT: ANSICHTEN HAUS 1 - 7

STADT KREFELD

H/B = 625 / 1189 (0.74m²)

Stadt Krefeld

Vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 841 (v) Blatt 1/2 Fassung 2

- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Für den Planentwurf:

Krefeld, ...

GESCHÄFTSBEREICH V PLANUNG, BAU UND GEBÄUDEMANAGEMENT

Leiter Geschäftsbereich Planung, Bau und Gebäudemanagement

FACHBEREICH 61 STADT- UND VERKEHRSPLANUNG

Leiterin Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld am ..... aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld am ..... zur Veröffentlichung im Internet bestimmt worden.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister

Schriftführer

Der Plan sowie die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 628 wurden mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Internet veröffentlicht.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER
im Auftrag

Leiterin Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt ..... der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister

Schriftführer

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld, ...

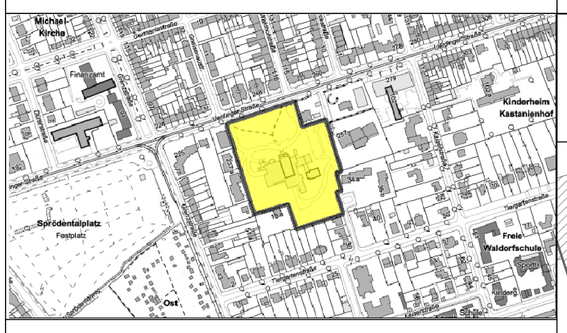
DER OBERBÜRGERMEISTER

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom ..... sowie das Bereithalten dieses Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. ..... vom ..... bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER
im Auftrag

Leiterin Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung



Der Plan besteht aus 2 Blättern. Die textlichen Festsetzungen befinden sich auf Blatt 2.

Krefeld, ...

FACHBEREICH 62
VERMESSUNG, KATASTER UND LIEGENSCHAFTEN

Ltd. Stadtvermessungsdirektorin

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, ...

FACHBEREICH 62
VERMESSUNG, KATASTER UND LIEGENSCHAFTEN

Ltd. Stadtvermessungsdirektorin

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Bebauungsplan, soweit er innerhalb dieses Plangebietes liegt, außer Kraft gesetzt:

Bebauungsplan Nr. 628
(rechtskräftig seit dem 05. Februar 1999)

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Fetsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

M1 — Fläche gemischter Nutzung (mit Ordnungsnummer)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,4) — Geschossflächenzahl, Höchstmaß*
0,4 — Grundflächenzahl, Höchstmaß*
III — Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß*
- I — Anzahl der unterirdischen Geschosse, Höchstmaß*

NHN — Absolute Höhenangabe in m über Normal Höhen Null
OKFF — Oberkante Fertigfußboden Mindestens erforderliche Höhe Fußbodenoberkante im EG in Meter über NHN
GBH — Maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über NHN

3. Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

unterirdische Baugrenze (Tiefgarage)

4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

A — Zuordnung Grünflächen

5. Sonstige Planzeichen

Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

St — Stellplatz

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

GFL1 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (mit Ordnungsnummer)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Ein- und Ausfahrtbereich für die Tiefgarage

Fassaden mit Schallschutzmaßnahmen

70 dB(A) — Isophonen maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)

Konstruktionspunkte

Konstruktions- und Maßhilfslinien

15,5 — Maße in Meter

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

6. Weitere Planzeichen Kartengrundlage

187 — Flurstücke

Gebäude

Baumstandort mit Krone

unterirdische Leitung

38,07 — topografische Höhe

Zaun

Kanaldeckel

topografische Linie

*Beispielhafte Werte. Die Darstellung in der Planzeichnung ist maßgeblich.

N

Maßstab 1 : 500

50 25 0 50 Meter

BPL 841 (v) Blatt 1/2 Fassung 2

Stadt Krefeld

Vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 841 (v) Blatt 2/2 Fassung 2

- südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes

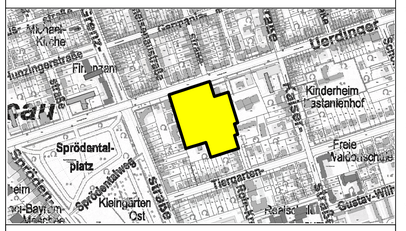
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung



Der Plan besteht aus 2 Blättern. Die Verfahrensvermerke und Zeichenerklärung befinden sich auf Blatt 1.

Krefeld, ...

FACHBEREICH 62
VERMESSUNG, KATASTER UND LIEGENSCHAFTEN
im Auftrag

Ltd. Stadtvermessungsdirektorin

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

1.1. Fläche gemischter Nutzung

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für soziale Zwecke
- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Ausnahmsweise zulässig sind

- Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- nicht störende Gewerbebetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.1.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen (GH) und der Mindesthöhe Oberkante Fertigfußboden (OKFF) Erdgeschoss begrenzt. Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist Normalhöhennull.

2.1.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird bei Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung < 15° durch die Oberkante der Attika bzw. Außenwand bestimmt.

2.1.3 Die maximale Gebäudehöhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen einschließlich Aufzugsüberfahrten und Treppenhäuser sowie Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie um bis zu 2,0 m überschritten werden. Die jeweiligen Anlagen sind von den jeweiligen Außenwänden des darunterliegenden Geschosses um das mindestens 1,5 -fache ihrer Höhe zurückzusetzen.

2.2 Grundflächenzahl

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

2.2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Zufahrten und Wegen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO innerhalb der Fläche gemischter Nutzung M1 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, innerhalb der Fläche gemischter Nutzung M2 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2.2.2 Die zulässige Grundfläche gemäß textlicher Festsetzung 2.2.1 darf darüber hinaus durch die Grundflächen von Tiefgaragen um weitere 0,2 überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Die Festsetzung 6.3 ist zu beachten.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen dürfen durch an Gebäude angebaute Terrassen und Balkone bis maximal 3,00 m in der Tiefe überschritten werden, sofern gemäß Ziffer 6.5 festgesetzte Einzelbäume oder Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

(§§ 12, 14 BauNVO)

4.1 Oberirdische PKW-Stellplätze sind lediglich innerhalb der mit der Bezeichnung Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig. Innerhalb der Fläche sind acht Stellplätze zulässig.

4.2 Tiefgaragen und deren Zufahrten sind lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der mit der unterirdischen Baugrenze und Bezeichnung -I festgesetzten Flächen zulässig.

4.3 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind technische Aufbauten der Tiefgarage, Müll- und Fahrradstellplätze, Abstellmöglichkeiten für E-Scooter und Rollatoren, Paketstationen, Kinderspielplätze, Einfriedungen von Grundstücken und Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser.

4.4 Die ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO von Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen.

5. Verkehr, Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 und Nr. 21 BauGB)

5.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb der mit "GFL1" festgesetzten Fläche ist zwischen Uerdinger Straße und den Flurstücken 357, 358, Flur 10, Gemarkung Bockum durchgängig eine 5,0 m breite Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer der Flurstücke 357, 358 und 362, Flur 10, Gemarkung Bockum sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.

Innerhalb der mit "GFL2" festgesetzten Fläche ist zwischen Uerdinger Straße und dem Flurstück 322, Flur 10 Gemarkung Bockum durchgängig eine 3,5 m breite Fläche mit einem Geh- und Fahrradfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Die mit "GFL3" festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a + b BauGB)

6.1 Dachbegrünung

Im Plangebiet müssen Flachdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen bis 15° Neigung mit Ausnahme von Teilflächen unter 5 m² zu mindestens 65 % dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv begrünt sein. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 12 cm ist vorzusehen.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen.

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialen und Substrate für die Dach- und Tiefgaragenüberdeckung sind gemäß der jeweils bei Eingang des Bauantrags als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL-Richtlinie (FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen) auszuführen.

6.2 Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht

Von der Dachflächenbegrünungspflicht ausgenommen sind je Baugrundstück bis zu 25 % der relevanten Dachflächen, soweit sie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen (dazu zählt auch ein Zugangsbauwerk zum Dach für Wartungszwecke), Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden. Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im v. g. Sinne neu geschaffen werden.

6.3 Tiefgaragenbegrünung

Tiefgaragendecken sind mit Ausnahme von Wegen, Spielflächen und Terrassen mit einem mindestens 60 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau auszuführen und ganzflächig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Soweit Baumpflanzungen auf Tiefgaragen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von mindestens jeweils 10 m² pro Baum die Schichtdicke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 130 cm betragen.

6.4 Fassadenbegrünung

Fassaden sind insgesamt im Plangebiet, jedoch ausschließlich auf nicht-transparente Fassadenabschnitte bezogen, durch das Anpflanzen von Klettergehölzen zu mindestens 20 % zu begrünen. Der Pflanzabstand darf maximal 2 m betragen. Die offene sowie luft- und wasserdurchlässige Pflanzscheibe muss mindestens 1 m² groß und mindestens 0,6 m tief sein. Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 1 m³ betragen. Die Begrünung ist fachgerecht herzustellen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Die Fassadenbegrünung ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL-Richtlinie (Fassadenbegrünungsrichtlinie – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen) auszuführen.

6.5 Erhalt von Bäumen

Die innerhalb der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten
a) Einzelbäume und
b) darüber hinaus gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld geschützten Bäume innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen

Fläche A:	12	Bäume
Fläche B:	4	Bäume
Fläche C:	20	Bäume
Fläche D:	4	Bäume
Fläche E:	12	Bäume
Fläche F:	3	Bäume

sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Arten der Liste nach Ziffer 6.6 nachzupflanzen (Mindestqualität Hochstamm, 5 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 25 – 30 cm) zu pflanzen. Die Mindestbaumscheibengröße innerhalb befestigter Flächen soll eine Größe von 12 m² aufweisen.

6.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Fläche gemischter Nutzung sind mindestens 75 Einzelbäume (Mindestqualität Hochstamm, 5 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 25 – 30 cm) zu pflanzen. Die Mindestbaumscheibengröße innerhalb befestigter Flächen soll eine Größe von 12 m² aufweisen.

Es sind ausschließlich die Arten der folgenden Liste zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*
	Sand-Birke	*Betula pendula*
	Himalaya-Birke	*Betula utilis*
	Esskastanie	*Castanea sativa*
	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
	Esche	*Fraxinus excelsior*
	Gleditsia	*Gleditsia triacanthos*
	Amberbaum	*Liquidambar styraciflua*
	Chinesisches Rotholz	*Metasequoia glyptostroboides*
	Wald-Kiefer	*Pinus sylvestris*
	Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
	Zerr-Eiche	*Quercus cerris*
	Sumpf-Eiche	*Quercus palustris*
	Traubeneiche	*Quercus petraea*
	Stiel-Eiche	*Quercus robur*
	Riesenmammutbaum	*Sequoiadendron giganteum*
	Winterlinde	*Tilia cordata*
	Kaiser-Linde	*Tilia intermedia* „Pallida"
Bäume 2. Ordnung	Feld-Ahorn	*Acer campestre*
	Burgen-Ahorn	*Acer monspessulanum*
	Rot-Ahorn	*Acer rubrum*
	Hainbuche	*Carpinus betulus*
	Baum-Hasel	*Corylus colurna*
	Manna-Esche	*Fraxinus ornus*
	Japanischer Schnurbaum	*Sophora japonica „Regent"*
Bäume 3. Ordnung	Burgen-Ahorn	*Acer monspessulanum*
	Felsenbirne	*Amalanchier lamarckii „Robin Hill"*
	Hainbuche	*Carpinus betulus "Lucas"*
	Judasbaum	*Cercis siliquastrum*
	Kornelkirsche	*Cornus mas*
	Pflaumenblättriger Weißdorn	*Crataegus prunifolia*
	Blasenbaum	*Koelreuteria paniculata*
	Kobushi-Magnolie	*Magnolia kobus*
	Scharlachapfel	*Malus tschonoski*
	Mispel	*Mespilus germanica*
	Eisenholzbaum	*Parrotia persica*
	Mongolische Linde	*Tilia mongolica*
Anmerkungen:	Die Pflanzung von Sorten ist grundsätzlich zulässig.	

7. Maßnahmen und Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Schallschutz gegenüber Verkehrslärm

7.1 Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018) zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1 (2018) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile berechnen sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung.

$R'_{w,ges} = La - K_{Raumart}$

Für die unterschiedlichen Raumarten gelten folgende Anforderungen

$K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Die entsprechenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) bei freier Schallausbreitung können aus der Planzeichnung für die jeweilige Fassadenseite und Raumart (Tag/Nacht) abgelesen werden.

7.2 Für diejenigen Gebäude mit Wohnnutzungen, an deren Fassaden nachts Beurteilungspegel von über 45 dB(A) auftreten, wird festgesetzt, dass für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können (Schlafräume und Kinderzimmer), schallgedämmte Lüftungsmöglichkeiten vorzusehen sind. Diese haben auch bei geschlossenen oder teilweise geöffneten Fenstern eine ausreichende Raumlüftung sicherzustellen, ohne den Schallschutz zu beeinträchtigen.

Von den Lüftungseinrichtungen kann abgesehen werden, wenn die schutzbedürftigen Räume mindestens über ein weiteres Fenster an einer Fassade ohne Überschreitung des Beurteilungspegels von 45 dB(A) (nachts) verfügen.

Die entsprechenden Beurteilungspegel bei freier Schallausbreitung können aus der Planzeichnung für die jeweilige Fassadenseite und Raumart abgelesen werden.

7.3 Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, Balkone und Loggien sind in dem Bereich mit Beurteilungspegeln von über 62 dB(A) im Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) an der lärmabgewandten Seite anzuordnen oder alternativ durch entsprechende bauliche Maßnahmen wie z. B. eine geschlossene Brüstung so auszugestalten, dass Beurteilungspegel < 62 dB(A) erzielt werden.

Die entsprechenden Beurteilungspegel bei freier Schallausbreitung können aus der Planzeichnung für die jeweilige Fassadenseite und Raumart abgelesen werden.

7.4 Ausnahmen von den Festsetzungen 7.1 bis 7.3 können zugelassen werden, soweit für die konkrete Bebauungssituation gutachterlich für die Fassaden ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (La) bzw. Beurteilungspegel nachgewiesen wird. Die Dimensionierung der konkreten akustischen Eigenschaften der Fassadenbauteile erfolgt im Rahmen des Schallschutznachweises des Baugenehmigungsverfahrens.

7.5 für Gebäudefronten, die an den als Fassaden mit Schallschutzmaßnahmen gekennzeichneten Baugrenzen, parallel oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, wird festgesetzt, dass diese mit einem Reflexionsverlust von mindestens DLa = 3 dB hochabsorbierend nach den zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV LSW 06) auszuführen sind.

7.6 Anlieferzonen für geplante gewerbliche Nutzungen im Gebiet M1 (z.B. Hotel) sind einzuhausen. Wände und Decken sind in Massivbauweise auszuführen. Öffenbare Tore müssen ein Schalldämmmaß von mindestens R'w = 19 dB im eingebauten Zustand aufweisen und sind für die Dauer der Verladungen zu schließen.

8. Vorhaben- und Erschließungsplan

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Plangebiet sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung des Rates der Stadt Krefeld.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Dachform

In den Flächen gemischter Nutzung sind nur Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 15° zulässig.

Dachaufbauten

Absturzsicherungen von Dachterrassen sind im gestalterischen Zusammenhang mit der Fassade herzustellen. Gesonderte Gestaltungselemente sind transparent auszuführen und deutlich von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen.

Einfriedungen

Einfriedungen sind in Form von Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Darüber hinaus sind Einfriedungen entlang der Plangebietsgrenze in Form von Hecken oder Zäunen in Verbindung mit Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Darüber hinaus sind Einfriedungen als Abgrenzung von Anlagen für soziale Zwecke (z.B. Kindertagesstätte und deren Freianlagen) in Form von Zäunen und Mauern in Verbindung mit Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Höhe von Werbeanlagen darf maximal zulässigen Gebäudehöhen nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/oder laufendem Licht sind unzulässig.

III. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW anzuwenden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Krefeld als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

2. Bodenarbeiten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind Untersuchungen gemäß den Anforderungen des Konzepts zum Bodenmanagement (Kühn Geoconsulting GmbH 2023) durchzuführen.

Sämtliche Erdarbeiten sind durch einen Sachverständigen für Altlasten/Bodenschutz zu überwachen, der vom Bauherren zu beauftragen und dem Fachbereich 39 Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu benennen ist. Es ist sicherzustellen, dass von den verbleibenden Bodenmaterialien keine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht. Hierzu ist in einem gutachterlichen Bericht Stellung zu nehmen.

Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf bislang nicht bekannte Kontaminationen festgestellt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den Boden oder das Grundwasser verunreinigen können, ist unverzüglich der Fachbereich 39 Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu benachrichtigen. Weitere in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen bleiben vorbehalten.

Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der geplanten Grünflächen sind die Anforderungen §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Bei Anlieferung von externem Bodenmaterial sind die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten.

Da die Realisierung des Vorhabens nach dem 01.08.2023 erfolgt, sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der novellierten BBodSchV (§§ 6-8) anzuwenden. Die Vorgaben der DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten" und des § 202 BauGB sind zu beachten.

3. Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen

Für den eventuellen Einbau bzw. die Verwendung von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial ist gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz zu beantragen. Hierzu gehört auch gütesicherwachtes Recyclingmaterial bzw. gütesicherwachte Schlacke/Asche nach den Verwerterrerlassen NRW vom 09.10.2001. Vor Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen.

Für den Bau und Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdwärmeentzug ist gemäß §§ 8, 9, 10, 11 und 13 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz zu beantragen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz, zu stellen.

4. Grundwasser

Auf die hydrogeologische Problematik aufgrund geringer Grundwasserflurabstände von 2 – 5 m, lt. Bodengutachten wird ausdrücklich hingewiesen. Die Bauweise ist entsprechend anzupassen.

Für die Errichtung des Bauvorhabens (z.B. Errichtung Tiefgarage, Aufzugunterfahrt, Pumpensumpf, Kanalanschluss) ist eventuell je nach Grundwasserstand eine Grundwasserabsenkung und / oder -haltung erforderlich. Dies ist anhand der Grundwasserstände vom Bauherrn zu prüfen. Grundwasserstände können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter der E-Mail grundwasserstand@lanuv.nrw.de kostenpflichtig erfragt werden.

Die gemäß §§ 8, 9, 10, 11 und 13 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, 47792 Krefeld, zu beantragen. Antragsvordrucke und weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Stadt Krefeld zur Verfügung.

5. Externer Ausgleich

Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs des Bebauungsplans wurden auf der Grundlage der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) durchgeführt. Im Rahmen der Bilanzierung des Bestands und des plangebietsinternen Eingriffs verbleibt ein planerisches Defizit von 55.704 Wertpunkten. Das Defizit soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 275 ausgeglichen werden. Die Maßnahmenfläche hat eine Gesamtgröße von 19.814 m². Dort werden produktionsintegrierte Maßnahmen (Nutzungsextensivierungen) umgesetzt. Die Maßnahme kann dabei innerhalb einer festgelegten Kulisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rotieren. Die dingliche Sicherung erfolgt über eine Grundbucheintragung zugunsten der Stadt Krefeld zur Durchführung der Maßnahmen und wird für einen Zeitraum von 25 Jahren geschert. Ergänzend dazu und zur Sicherung des Ausgleichs über die 25 Jahre hinaus werden noch vertraglich Regelungen zwischen der Stadt Krefeld und dem Vorhabenträger erfolgen.

6. Artenschutz und Rodungsbeschränkung

Rodungen von Gebüschen und Bäumen sowie der Abbruch von Gebäuden sind nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Bei einer Rodung und einem Abbruch innerhalb der Brutzeit muss ein Fachgutachten erstellt werden, dass die emeute Untersuchung des Geländes nebst Gebäuden und Vegetation nach Nestern, Horsten oder Quartieren von Vögeln bzw. Fledermäusen zum Inhalt hat. Erst nach Vorlage und Prüfung des Fachbeitrags kann durch die Untere Naturschutzbehörde eine mögliche Befreiung erteilt werden.

Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Sofern der Rückbau erst nach dem Sommer/Herbst 2023 beginnt, muss im Jahr 2024 (bzw. im Vorsommer des geplanten Abrisses) die Untersuchung der Gebäude und die Erfassung der Fledermäuse komplett wiederholt werden, da die Tiere regelmäßig ihre Quartiere wechseln und neue Quartiere finden und nutzen.

Weiter müssen alle Gebäude vor Beginn des Abbruchs noch einmal von einer fachkundigen Person gutachterlich untersucht werden, um Verstöße gegen das Tötungsverbot im BNatSchG möglichst sicher auszuschließen.

Es sind insgesamt 10 Quartiere an/in den Fassaden des zukünftigen Gebäudebestandes und 10 für Baumfledermäuse geeignete Kästen an mittelstarken bis starken Bäumen in der Parkanlage zu installieren. Diese Quartiere sind über einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich im Auftrag des Investors zu kontrollieren und zu reinigen. Die Gebäudequartiere sollten selbstreinigend gewählt werden.

Es sind darüber hinaus weitere Maßnahmen, etwa zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden, zu treffen. Bezüglich dieser und weiterer Maßnahmen sind die Maßgaben des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags bzw. der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan zu beachten.

Hinsichtlich der Beleuchtung sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

In der Bauphase: Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. V.a. eine horizontale Abstrahlung in Richtung von Gehölzen und benachbarten Gärten ist zu vermeiden. Das Gebiet des Bebauungsplans dient Fledermäusen nachweislich und Eulen vermutlich als Jagdgebiet.

In der Betriebsphase: Die Außenbeleuchtung im Plangebiet ist ökologisch anzupassen. Dazu ist zur Baugenehmigung ein Beleuchtungskonzept vorzulegen, welches folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Beleuchtungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies gilt in räumlicher (Ausleuchtung von Wegbereichen und nur nach unten gerichtet, Abstrahlungen in die Horizontale oder den freien Nachthimmel sind zu unterlassen) Hinsicht, als auch in zeitlicher (Prüfung von Abschaltleinrichtungen, Bewegungsmeldern, etc.).
- Es sind geeignete Leuchtmittel, vorzugsweise LED mit einer Farbtemperatur von nicht über 2700 K zu verwenden.
- Auf das Anstrahlen von Fassaden ist zu verzichten.

7. Baumschutzmaßnahmen

Zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in Verbindung mit dem Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen" und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Dauer der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz der Bäume vorzusehen. Diese muss für die Dauer der Schachtungsarbeiten dauerhaft auf der Baustelle sein. Für die weiteren Arbeiten ist eine regelmäßige Kontrolle an jeden zweiten Arbeitstag durchzuführen.

8. Fassadenbegrünung

Die Fassadenbegrünung ist gemäß der jeweils bei Eingang des Bauantrags eingeführten Fassung der „FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen" auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn).

9. Dach- und Tiefgaragenbegrünung

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialen und Substrate für die Dach- und Tiefgaragenüberdeckung sind gemäß der jeweils bei Eingang des Bauantrags eingeführten Fassung der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen" auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn).

10. Städtische Satzungen

Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2005, bekannt gemacht am 29. Dezember 2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

Sofern Baumfällungen erforderlich sein sollten, ist beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld ein Antrag nach § 3 der Krefelder Baumschutzsatzung zu stellen.

Kleinkinderspielplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Satzung über Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken in der Stadt Krefeld vom 23.03.1973 (Krefelder Amtsblatt Nr. 21 vom 24.5.1973). Bei relevanten Maßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Vorschriften der Kleinkinderspielplatzsatzung entsprechend anzuwenden.

Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebes Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 22. April 2021, bekannt gemacht am 6. Mai 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 aus 2021) in der derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

Abfallsatzung

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 308 ff.). Bei relevanten Maßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Vorschriften der Abfallsatzung entsprechend anzuwenden.

Stellplatzsatzung

Die Stadt Krefeld hat eine Satzung über die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder aufgestellt (13.04.2023, Krefelder Amtsblatt Nr. 16/2023; S. 144 ff.).

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt die Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes für den Bereich Krefeld-Bockum Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße / Eichendorffstraße / Tiergartenstraße / Grenzstraße vom 26. Februar 1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 12.03.1992, S. 49).

11. Immissionsschutzmaßnahmen

Die Tiefgarage mit ihrer Zufahrt ist so herzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft entstehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) eingehalten werden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

12. Abstimmung von Gebäudehöhen

Für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund überstehen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durchzuführen.

13. Bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten / Erdbebenzonen

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006", herausgegeben vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die in dieser Zone erforderlichen, in der DIN 4149 aufgeführten bautechnischen Maßnahmen sind durchzuführen.

14. Entwässerung

Es wurde festgelegt, dass das anfallende Niederschlagswasser aller befestigten Flächen versickert werden soll. Dabei werden grüne und blaue Strukturen berücksichtigt, z.B. die Schaffung eines Kleinklimas, Mulden mit belebter Bodenzone, Gründächer, Verdunstung, Zisternen, Fassadenbegrünung, Schwammstadt usw.

Hierfür ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlags-wasser beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz zu stellen.

Die Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen ist zu gewährleisten. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung auf eigenem Grundstück wurde rechnerisch nachgewiesen und mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR (KBK) abgestimmt.

Um die tie

STADT KREFELD

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V)

– Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes –

Stadtbezirk: Krefeld-Bockum

Begründung
mit Umweltbericht

in der Fassung vom **15. August 2024**

Verfahrensstand:
Beteiligung der Behörden
nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
in der derzeit gültigen Fassung

I. Räumlicher Geltungsbereich 6

II. Planungsrechtliche Situation 7

1. Landes- und Regionalplanung 7
2. Flächennutzungsplan 7
3. Bebauungspläne 8
4. Landschaftsplan 9
5. Fachplanungen 9
6. Sonstige Satzungen 9
7. Städtebauliche Entwicklungskonzepte 9

III. Bestandsbeschreibung 10

1. Städtebauliche Situation 10
2. Verkehr 12
3. Infrastruktur 12
4. Entwässerung 13
5. Naturhaushalt und Landschaftsschutz 13
5.1 Biotope und Baumbestand 13
5.2 Artenschutz 14
5.3 Klimatische Bedingungen 15
5.4 Wasserhaushalt 15
6. Immissionsschutz 16
7. Bodenverunreinigungen 16

IV. Anlass der Planung und Entwicklungsziele 17

1. Anlass der Planung 17
2. Entwicklungsziele 18
2.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept 19
2.2 Erschließungs-, Verkehrs- und Entwässerungskonzept 21
2.3 Grün- und Freiraumkonzept 24
2.4 Energiekonzept 27

V. Planinhalte 29

1. Planungsrechtliche Festsetzungen 29
1.1 Art der baulichen Nutzung 29

1.1.1 Bestimmung der zulässigen Nutzung 29
1.2 Maß der baulichen Nutzung 31
1.2.1 Höhe baulicher Anlagen 31
1.2.2 Zulässige Grundfläche 34
1.2.3 Zahl der Vollgeschosse 34
1.2.4 Zulässige Geschossfläche 34
1.3 Überbaubare Grundstücksfläche 35
1.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen 35
1.4 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen 36
1.4.1 Stellplätze und Garagen 36
1.4.2 Nebenanlagen 37
1.5 Verkehr 37
1.5.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 37
1.6 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 38
1.7 Immissionsschutz 41
1.7.1 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 41
1.8 Umsetzung des Bebauungsplans 45

2. Örtliche Bauvorschriften 45
2.1 Dachformen 45
2.2 Dachaufbauten 45
2.3 Einfriedungen 45
2.4 Werbeanlagen 46

3. Hinweise 46
3.1 Umgang mit Bodendenkmälern 46
3.2 Bodenarbeiten 46
3.3 Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen 47
3.4 Grundwasser 47
3.5 Externer Ausgleich 47
3.6 Artenschutz und Rodungsbeschränkungen 48
3.7 Baumschutzmaßnahmen 49
3.8 Fassadenbegrünung 49
3.9 Dach- und Tiefgaragenbegrünung 49
3.10 Städtische Satzungen 49
3.11 Immissionsschutz 50
3.12 Abstimmung von Gebäudehöhen 51
3.13 Bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten / Erdbebenzonen 51
3.14 Entwässerung 51
3.15 Kampfmittel 51

3.16 Einsichtnahme in und Bezug von DIN-Normen 52
3.17 Gutachten 52
3.18 Bestandteile des Bebauungsplans 52

VI. Städtebauliche Kenndaten 53

VII. Umweltbericht 54

1. Einleitung 54
1.1. Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung 54
1.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 55
1.2.1 Lage und Kurzcharakteristik des Plangebiets 57
1.2.2 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens 58
1.2.3 Bedarf an Grund und Boden 59
1.3. Angabe der Umweltschutzziele für das Plangebiet 60

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 64
2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 64
2.1.1 Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes / -umfanges 64
2.1.2 Methodik und Vorgehensweise 66
2.1.3 Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung 69
2.2 Schutzgüter und weitere Belange des Umweltschutzes 70
2.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit sowie die Bevölkerung 70
2.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 70
2.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 72
2.2.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 73
2.2.1.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 80
2.2.1.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 81
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biodiversität 82
2.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 82
2.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 88
2.2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 88
2.2.2.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 91
2.2.2.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 93
2.2.3 Schutzgut Boden 93

2.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 93
2.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 95
2.2.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 95
2.2.3.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 97
2.2.3.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 98
2.2.4 Schutzgut Fläche 98
2.2.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 98
2.2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 98
2.2.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 99
2.2.4.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 100
2.2.4.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 100
2.2.5 Schutzgut Wasser 100
2.2.5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 100
2.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 102
2.2.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 102
2.2.5.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 104
2.2.5.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 105
2.2.6 Schutzgut Klima / Luft 105
2.2.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 105
2.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 106
2.2.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 107
2.2.6.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 108
2.2.6.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 109
2.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild 109
2.2.7.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 109
2.2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 110
2.2.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 110
2.2.7.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 111

2.2.7.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 111
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 111
2.2.8.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands 111
2.2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante 113
2.2.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante 113
2.2.8.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 114
2.2.8.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 114
2.2.9 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete 114
2.2.10 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 114
2.2.11 Bewältigung der baurechtlichen Eingriffsregelung 116
2.2.12 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes 117
2.2.13 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 117
2.2.14 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien 118
2.2.15 Abschätzung der Klimafolgen (Mitigation und Adaption) 119
2.2.16 Unfall- bzw. Katastrophenfall (Störfallrisiko) 119
2.2.17 Planübergreifende Ermittlung kumulativer Wirkungen 120
2.3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 120
3. Zusätzliche Angaben 120
3.1. Beschreibung der technischen Verfahren einschließlich Ermittlungsdefiziten 120
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) 122
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 124
3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen 131
3.4.1 Literatur 131
3.4.2 Rechtsgrundlagen 134

VIII. Umsetzung der Planung 137

1. Außer Krafttreten rechtsverbindlicher Festsetzungen 137
2. Bodenordnung 137
3. Durchführungsvertrag 137
4. Kosten und Finanzierung 138

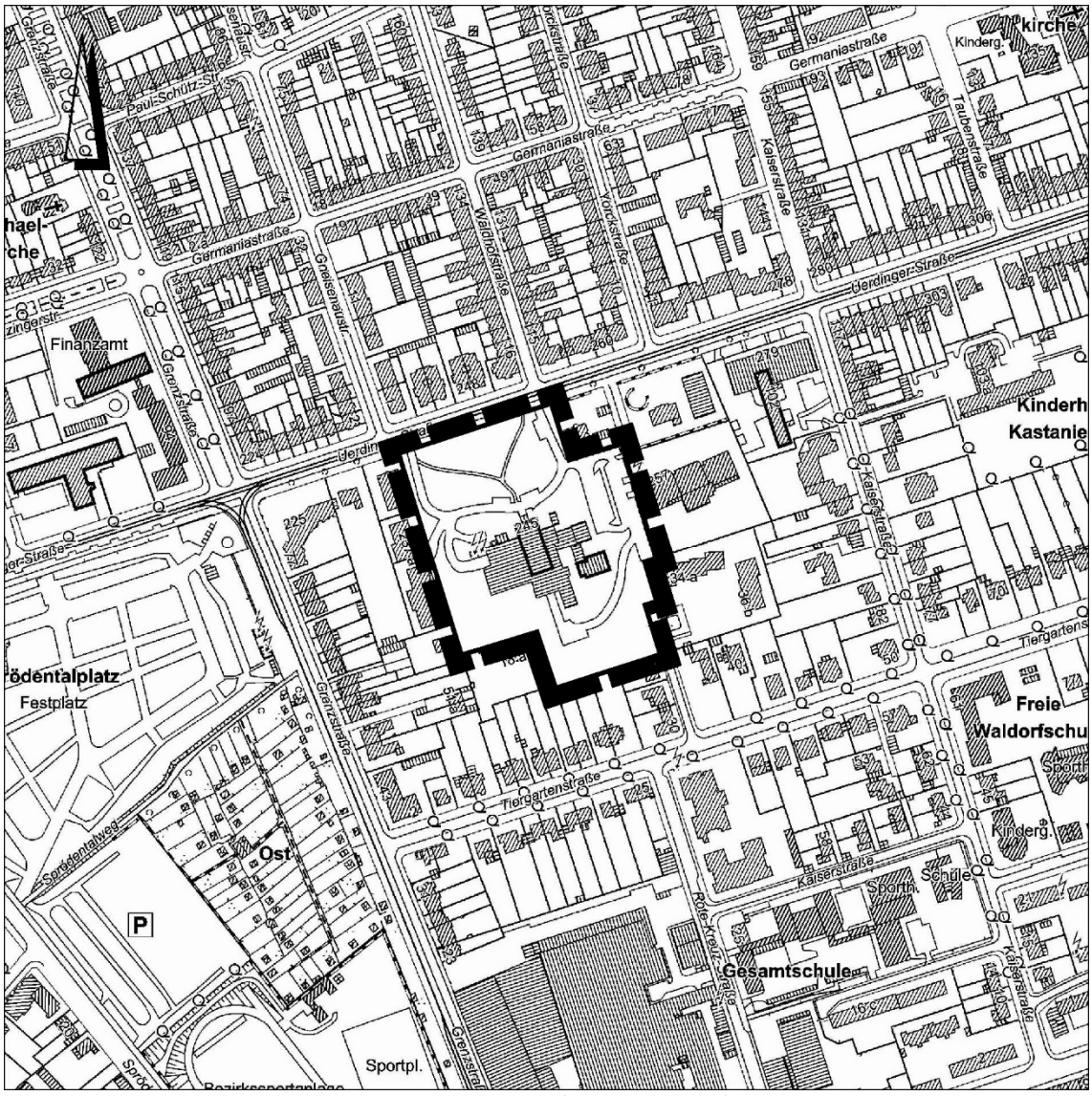
I. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 841 (V) befindet sich im Stadtteil Bockum und umfasst die Flurstücke Nrn. 247, 248, 368 und 369 der Flur 10 in der Gemarkung Bockum mit einer Größe von 26.547 m² (siehe Abbildung 1). Alle Flächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers, das Einbeziehen von Flächen im Sinne des § 12 Abs. 4 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden von der Uerdinger Straße sowie im Osten, Süden und Westen durch die angrenzenden Grundstücke der Wohnbebauung der Uerdinger Straße, Grenzstraße, Tiergartenstraße und Kaiserstraße.

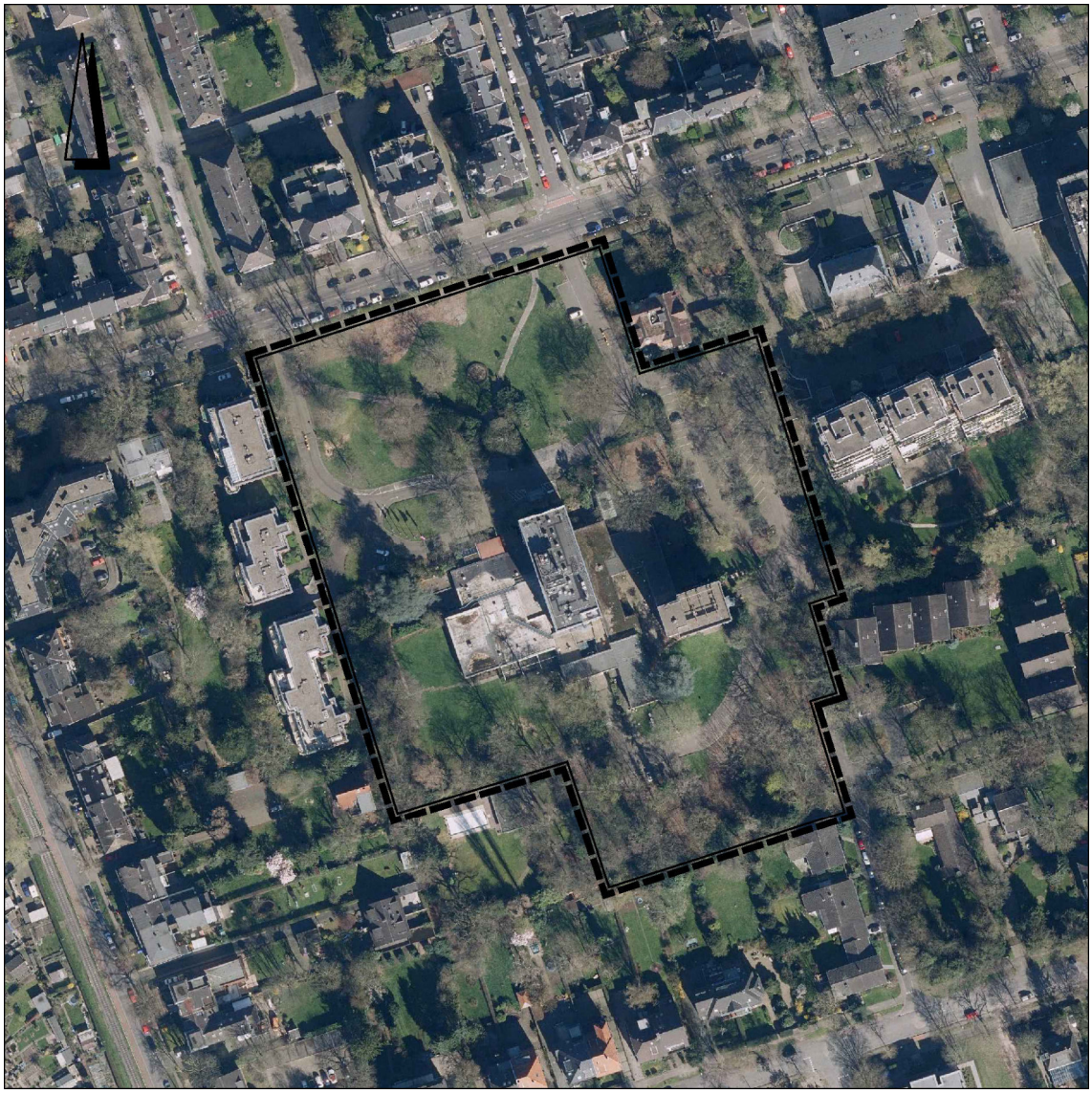
Abgrenzung und Lage des räumlichen Geltungsbereichs können den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich



Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de/zero-2-0)

Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets



Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de/zero-2-0)

II. Planungsrechtliche Situation

1. Landes- und Regionalplanung

Der gesamte Geltungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Blatt 14 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

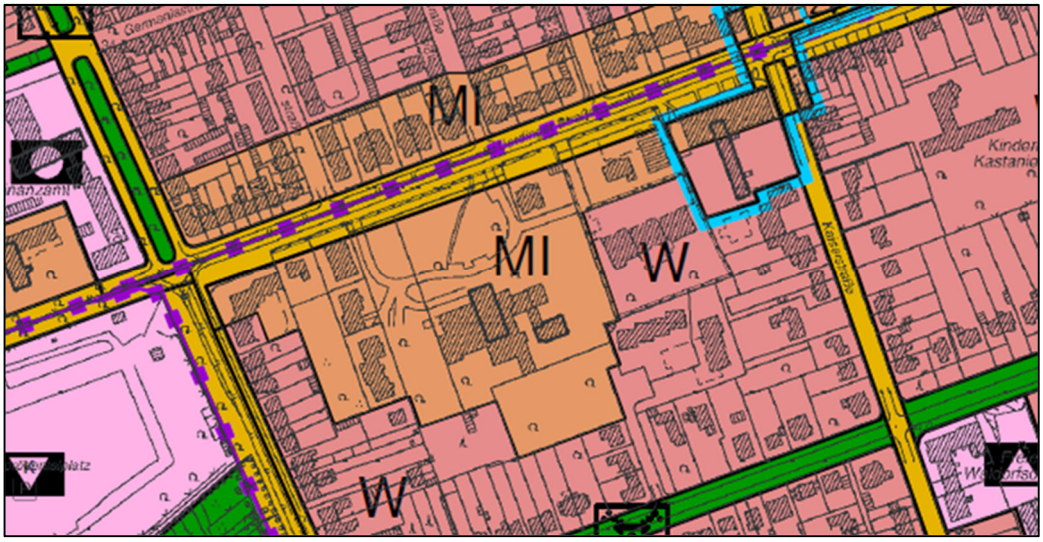
2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld stellt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Mischgebiet dar. Im Osten, Süden und Westen grenzen Wohnbauflächen an, im Norden entlang der Uerdinger Straße Mischgebiete. Die Uerdinger Straße wird als verkehrswichtige

Straße dargestellt, die Straßenbahntrasse ist als nachrichtliche Übernahme in den FNP übernommen.

Unmittelbar östlich des Plangebiets befindet sich ein zentraler Versorgungsbereich entlang der Uerdinger Straße. Westlich des Plangebiets ist der Sprödentalplatz als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirmes-/ Festplatz dargestellt.

Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld



Quelle: Stadt Krefeld

3. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 05.02.1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 628 – Südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße –. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet fest. Als Maß der baulichen Nutzung gelten für den nördlichen Bereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 und für den südlichen Bereich des Geltungsbereichs eine GRZ von 0,22 und eine GFZ von 0,6.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse geregelt. Diese Festsetzung orientiert sich an den vorhandenen Baukörpern. Für den zentralen Bereich sind I, II bzw. VIII Vollgeschosse festgesetzt, sodass für vereinzelte Bauteile hier bis zu acht Vollgeschosse zulässig sind. Im südlichen Bereich sind drei Vollgeschosse festgesetzt. Innerhalb des Plangebiets sind Flächen für Garagen und Stellplätze ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze zulässig. Für die Erschließung des südlichen Planbereichs erfolgt eine Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts.

Der Bebauungsplan trifft zeichnerische Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Die im Plan festgesetzten Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.

Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus auf dem Flurstück Nr. 292 (Uerdinger Straße 245) die zusätzliche Pflanzung von 14 standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 40 cm fest. Diese sollen als Ausgleich für die bauliche Ausnutzung des südlichen Baufeldes dienen. Diese Bebauung wurde nie umgesetzt, so dass die entsprechenden Eingriffe nicht stattgefunden haben. Die Pflanzung der 14 Bäume ist damit obsolet.

4. Landschaftsplan

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Krefeld (1992).

5. Fachplanungen

Im Plangebiet und seinem Umfeld befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete, festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Gebiete mit Hochwassergefahren.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG sind im Plangebiet und dessen mittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Ausnahme bildet der Baumbestand an der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Uerdinger Straße, der als geschützte Allee im Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV – (AL-KR-6005) eingetragen und nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich planfestgestellter Vorhaben.

6. Sonstige Satzungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der ‚Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebiets für den Bereich Krefeld-Bockum Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße / Eichendorffstraße / Tiergartenstraße / Grenzstraße‘ vom 26. Februar 1992. Die Satzung verfolgt das Ziel, durch Erhaltung der baulichen Anlagen den Charakter der städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Achse zwischen Krefeld-Mitte und Krefeld-Bockum zu sichern. Zum Gesamterscheinungsbild der Straßenzüge im Satzungsgebiet trägt wesentlich auch die räumliche Gliederung in Straßenraum und Vorgartenzone bei.

7. Städtebauliche Entwicklungskonzepte

Das Zentrenkonzept der Stadt Krefeld (2014) bestimmt einen zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Uerdinger Straße“ (NVZ 11), der in rund 120 m östliche Entfernung beginnt. Hier waren Stand 2014 ca. 18 Nutzungen aus den Bereichen Einzelhandel und Dienstleistung ansässig.

Ein weiterer zentraler Versorgungbereich „Nahversorgungszentrum Rheinstraße / Uerdinger Straße“ (NVZ 6) liegt rund 500 m westlich entfernt. Stand 2014 bestanden hier 112 Nutzungen aus den Bereichen Einzelhandel und Dienstleistung, darunter 44 Betriebe des Einzelhandels.

III. Bestandsbeschreibung

1. Städtebauliche Situation

Aktuell befindet sich innerhalb des Plangebiets ein Hotel mit zwei jeweils achtgeschossigen Gebäuden und niedrigeren Nebenanlagen mit einer Höhe von bis zu 62,35 m über NHN bzw. rund 28 m über Grund. Das Gebäude wurde im April 1970 eröffnet. Insbesondere die beiden 8-Geschosser haben aufgrund der Höhe und der einheitlichen Materialität einen Hochhauscharakter, der sich aus der städtebaulichen Umgebung heraushebt. Alle Dächer sind als Flachdächer ausgebildet, Dach- oder Fassadenbegrünungen bestehen nicht.

Abbildung 4: Blick auf das heutige Hotelgebäude



Quelle: Stadt Krefeld 2022

Die Gebäudekörper liegen abgerückt von der Uerdinger Straße und werden von einer großzügigen, privaten Freifläche und ebenerdigen Stellplätzen umgeben. Der nördliche Teil des Plangebiets bis zum Gebäudekomplex des Hotels ist jedoch von der Uerdinger Straße gut einsehbar. Die Erschließung in Richtung der Uerdinger Straße wird durch eine Vorfahrt sichergestellt, die an zwei Stellen an die Uerdinger Straße anbindet.

Die Freiflächen des Plangebiets sind parkartig gestaltet und umfassen neben den parkartigen Grünstrukturen mit einem umfangreichen Gehölzbestand ein Straßen- und Wegenetz. Der südliche Teil des Plangebiets ist von der Uerdinger Straße aus nicht einsehbar, da der umfangreiche Gehölzbestand einen Großteil des Plangebiets optisch abschirmt. Hinsichtlich der vorzufindenden Grünstrukturen wird auf Kapitel 5 verweisen.

Abbildung 5: Baumbestand im Plangebiet



Quelle: BKR Aachen

Die Bebauung nördlich der Uerdinger Straße wird durch eine geschlossene, blockartige Bebauung geprägt. Hier stehen drei- bis viergeschossige, überwiegend als Wohngebäude genutzte Häuser. Charakteristisch sind die einheitliche Bauflucht sowie die der Uerdinger Straße zugewandten Vorgärten. Die weißen Gebäudefassaden aus der Gründerzeit sind denkmalgeschützt und fügen sich in die den Ortsteil prägende Blockbebauung ein. Dieses einheitliche Bild ist u. a. Gegenstand der Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebiets für den Bereich Krefeld-Bockum Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße / Eichendorffstraße / Tiergartenstraße / Grenz-straße‘ vom 26. Februar 1992 (siehe dazu Kapitel II. 6).

Auf der südlichen Seite ist kein einheitliches Prinzip erkennbar. Hier befinden sich vereinzelte, mitunter leicht zurückgesetzte, historische Bürger-Villen sowie Gebäude mit Nachkriegsarchitektur unterschiedlichster Ausprägung. Zwischen der Tiergartenstraße und der Uerdinger Straße finden sich zahlreiche große Bebauungen, die teilweise bis zu sechs Geschosse aufweisen. Zur Tiergartenstraße hin dominieren zweigeschossige Wohngebäude mit großen Gärten.

2. Verkehr

Im Norden grenzt die Uerdinger Straße an, über die das Plangebiet an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Auf der Uerdinger Straße bestehen zurzeit Querschnittsbelastungen zwischen 8.500 und 8.700 Fahrzeugen pro Tag (EMIG-VS 2021).

Zwei Zu- und Ausfahrten zur Uerdinger Straße liegen getrennt voneinander im Nordwesten und Nordosten des Plangebiets. Über die nordwestliche Zufahrt erfolgt die derzeitige Hotelvorfahrt, die Tiefgaragenzufahrt zum Hotel sowie die Hotelanlieferung. Über diese Zufahrt wird zurzeit auch die Tiefgarage des westlichen Nachbargrundstückes erschlossen. Diese Erschließung wird im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 628 über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

Die nordöstliche Anbindung an die Uerdinger Straße dient einerseits als Ausfahrt vom Hotelgelände. Andererseits werden hierüber auch die Stellplätze des Hotels angebunden.

Das heutige Hotel verfügt über eine kleine Tiefgarage mit 14 Stellplätzen. Weitere rund 160 Stellplätze liegen oberirdisch im Bereich der Hotelvorfahrt sowie östlich des Hotelgebäudes. Von hier aus zweigt auch eine weitere befahrbare Wegeverbindung ab, die den südlichen Hoteltrakt erschließt.

Das Plangebiet wird von den Straßenbahnen der Linien 042 und 043 mit der Haltestelle „Krefeld Sprödentalplatz“ bedient, diese befindet sich in circa 100 m Entfernung an der Uerdinger Straße. Die Straßenbahnen fahren fast durchgehend, in den Stoßzeiten jeweils im 15-Minuten-Takt und sichern eine schnelle Verbindung zur Krefelder Innenstadt und zum Hauptbahnhof. Der Krefelder Hauptbahnhof ist rund zwei Kilometer entfernt.

Der Radverkehr entlang der Uerdinger Straße wird in Fahrtrichtung Uerdingen auf einem rund 80 cm breiten Radfahrstreifen auf den Nebenanlagen, in Richtung Innenstadt auf einem kombinierten Geh- und Radweg geführt.

3. Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges, das infrastrukturell gut ausgestattet ist. Es liegt circa zwei Kilometer östlich vom Krefelder Zentrum entfernt. Einkaufsmöglichkeiten und Nahversorger befinden sich entlang der Uerdinger Straße im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes (Nahversorgungszentrum Uerdinger Straße).

Ein weiterer zentraler Versorgungbereich „Nahversorgungszentrum Rheinstraße / Uerdinger Straße“ (NVZ 6) liegt rund 500 m westlich entfernt. Stand 2014 bestanden hier 112 Nutzungen aus den Bereichen Einzelhandel und Dienstleistung, darunter 44 Betriebe des Einzelhandels.

Ein Schulzentrum sowie ein Altenheim sind im Umfeld von 500 m vorhanden. Mit der Bezirkssportanlage, dem Krefelder Zoo und weiteren Freizeit

und Erholungsmöglichkeiten sowie dem Schönwasserpark und botanischem Garten ist ein Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Grünflächenangebot in der Umgebung von 700 m gegeben.

4. Entwässerung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets wird durch die in der Uerdinger Straße verlegten Kanäle und Leitungen sichergestellt. Die heutige Bebauung ist über eine Grundstückanschlussleitung an die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Uerdinger Straße entwässerungstechnisch erschlossen.

5. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

5.1 Biotope und Baumbestand

Im Plangebiet befinden sich parkartige Grünstrukturen mit umfangreichem Gehölzbestand. Es finden sich sowohl Offenlandstrukturen mit Einzelbäumen im Bereich zur Uerdinger Straße hin sowie Feldgehölz- und Einzelbaumstrukturen im straßenabgewandten Bereich des Plangebiets vor. Schutzgebiete oder andere geschützte Biotope liegen weder im Plangebiet noch in dessen mittelbaren Umfeld vor.

Der Baumbestand setzt sich aus lebensraumtypischen wie -untypischen Arten zusammen.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 17.09.2020 wurden die Habitate und Biotopstrukturen des Eingriffsbereichs und seines relevanten Umfelds untersucht. Darüber hinaus wurde ein Baumkataster für das Grundstück Uerdinger Straße 245 erstellt (SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DR. JÜRGEN KUTSCHEIDT 2021). Es wurden baumspezifische Merkmale wie Baumart, Stammzahl, Stammumfang (in 1 Meter Höhe), Kronendurchmesser, Baumhöhe, geschätztes Pflanzjahr und die Schadstufe (nach Deutscher Gartenamtsleiterkonferenz; GALK) erfasst.

Insgesamt befinden sich zurzeit im Plangebiet und direkt angrenzend 168 Bäume. Nach SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DR. JÜRGEN KUTSCHEIDT (2021) weisen die Bäume einen Kronendurchmesser bis zu 17 m und einen Stammumfang von bis zu 450 cm auf. Die höchsten Bäume haben eine Höhe von 26 m. Die Pflanzjahre der ältesten Bäume gehen zurück bis 1880. Der Großteil der Bäume wurde jedoch zwischen 1950 und 1990 gepflanzt. Überwiegend haben die Bäume daher geringes bis mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser 14-49 cm; 59 %); 34 % haben starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD 50-99 cm) und 7 % (=12 Stück) sind als Uraltbäume zu klassifizieren (BHD 100 cm oder mehr).

Die meisten Bäume sind leicht bis mittelstark geschädigt. Nur wenige Bäume sind mehr als stark geschädigt. Daher sind die meisten Bäume als

zukunftsfähig und zukunftswürdig einzustufen[1]. An einigen Bäumen sind bereits Hitzeschäden bzw. Sonnenbrandschäden festzustellen. Durch die gute Baumartenmischung ist jedoch anzunehmen, dass es bei einzelnen ausfallenden Baumarten bleiben wird. Der Zustand der übrigen Bäume ist ansonsten als gut anzusehen. Sie weisen, bis auf wenige Ausnahmen, keine umfangreichen Schäden auf. Die Vitalität ist, trotz der Hitzeschäden, als ausreichend zu bezeichnen. Es herrscht insgesamt ein mäßiger Pflegerückstand. Im Zuge der Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 wurden mehrere abgestorbene oder absterbende Bäume (stehendes Totholz) verzeichnet[2]. Liegendes Totholz fand sich vor allem entlang der südlichen Plangebietsgrenze in Form eines Baumstumpfes sowie zahlreich abgebrochener Äste.

Die Bäume in den Offenbereichen und in direkter Umgebung des Gebäudekomplexes sind aus gestalterischer Sicht und der Baumartenzusammensetzung grundsätzlich als erhaltungswürdig anzusehen. Zudem befinden sich einige Bäume in ihrer Alterungsphase (mehr als 80 Jahre Standzeit), weshalb sie besonders schützenswert sind. Weniger erhaltenswert sind die Bäume eingestuft, die sich in den flächigen Beständen im südlichen Teil befinden. Für 5 Bäume empfiehlt der Gutachter eine Fällung unabhängig von den Projektplanungen. Die Bäume Nr. 2, 3, 6, 7, 93, 113, 114, 120 wurden zwischenzeitlich als Folge von Sturmschäden oder aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt. 148 der erfassten Bäume sind nach Baumschutzsatzung geschützt.

Im Plangebiet befinden sich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 628. Diese sahen bei Erstellung des Bebauungsplans Nr. 628 im Jahr 1999 die Anpflanzung von 14 hochstämmigen Laubbäumen standortgerechter Arten (40-50 cm Mindeststammumfang bei Anpflanzung) vor. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 628 (Seite 3f) dienen die darin festgesetzten 14 Bäume dem Ausgleich des geplanten Eingriffs durch die Errichtung einer baulichen Anlage südlich des Bestandshotels. Die durch die Festsetzung avisierten baulichen Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. Durch die fehlende Umsetzung entfällt der avisierte Eingriff. Die als Ausgleich hierfür festgesetzte Pflanzung von 14 Bäumen entfällt daher. Für die Baumbilanz des vorliegenden Plans sind diese Ersatzpflanzungen daher nicht einzubeziehen.

5.2 Artenschutz

In der Artenschutzprüfung Stufe I (BKR AACHEN 2021) konnten Vorkommen planungsrelevanter Arten (insb. Vögel, Fledermäuse) nicht ausgeschlossen

[1] Die Bewertung der Zukunftsfähigkeit bezieht sich auf den Gesundheitszustand und das prognostizierte Entwicklungspotential (Vitalität und etwaige Vorschäden), die Bewertung der Zukunftswürdigkeit auf den aktuellen Habitus, das Erscheinungsbild und die bisher erfahrene Entwicklung. Beide Bewertungen erfolgen nach dem Schulnotensystem (1 = sehr gut bis 6 = ungenügend).

[2] Mindestens ein im Jahr 2020 noch aufgezeichneter, abgestorbener Baum wurde zwischenzeitlich entfernt und findet sich bereits nicht mehr im Baumgutachten.

werden. Zudem haben sich in der frühzeitigen Beteiligungen Anregungen zur Untersuchung der Baumhöhlen auf Vorkommen planungsrelevanter xylobionter („holzbewohnender“) Insekten ergeben. Aus diesen Gründen wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung durchgeführt.
Die vertiefte Artenschutzprüfung (STRAUBE 2022) ergab insgesamt, dass keine geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet gefunden wurden. Es sind allenfalls nicht-planungsrelevante Brutvögel hier zu erwarten. Die Untersuchungen in Bezug auf xylobionte Insekten ergab ebenfalls keinen Befund. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ebenso nicht nachgewiesen worden – zur Vermeidung von Restrisiken sind hier vor Baubeginn jedoch nochmalige Kontrollen erforderlich. Auch sind für den Bebauungsplan umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten, Abrissbeschränkungen) zu beachten, um artenschutzrechtliche Verbotsverstöße sicher ausschließen zu können.

5.3 Klimatische Bedingungen

Die synthetische Klimafunktionskarte der gesamtstädtischen Klimaanalyse für die Stadt Krefeld (UNIVERSITÄT ESSEN 2003) ordnet dem Planungsgebiet ein Gartenstadt- bzw. Dorf-Klimatop zu. Insgesamt herrscht in diesem Klimatoptyp ein ausgeglichenes nächtliches Temperaturniveau. Austauschverhältnisse gegenüber dem Umland können durch Bebauungs- und Vegetationsstrukturen nachteilig beeinflusst werden. An Hauptverkehrsstraßen, wie der Uerdinger Straße angrenzend an das Plangebiet, kann es zu einer verminderten Luftqualität kommen.

Die umliegenden Bebauungen sind größtenteils dem Stadt-Klimatop zugeordnet, welches sich durch geschlossene Siedlungsbereiche und Blockbebauungen auszeichnet. Hier kann es zu mäßigen nächtlichen Überwärmungen kommen und teilweise eingeschränkten Austauschverhältnissen.

Die Bäume im Plangebiet sorgen durch ihren Schattenwurf und die durch sie hervorgerufene Evapotranspiration für eine spürbar positive Beeinflussung des lokalen Klimas, insbesondere im Tageszeitraum an besonders heißen Tagen. Zur Untersuchung der stadtklimatischen Auswirkungen des Vorhabens wurde eine Klimauntersuchung zum Bebauungsplan erstellt (PEUTZ CONSULT GMBH 2023, siehe Abschnitt V/1.6 und Umweltbericht, Abschnitt 2.2.6.3).

5.4 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers der Niederungen des Rheins (ID: 27_09), einem sehr ergiebigen Poren-Grundwasserleiter. Im Zuge der Baugrunderkundungen (KÜHN 2022a) wurden Grundwasserflurabstände zwischen ca. 2,5 bis 5 m unter GOK ermittelt. Das heute im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird ohne Rückhaltung dem Kanalnetz in der Uerdinger Straße zugeleitet.

Die Starkregengefahrenkarte NRW weist im Plangebiet stellenweise tiefe, sowie flächige und flachere Überflutungen aus, Strömungsbewegungen sind nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in hochwasserrelevanten Bereichen.

6. Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche, bedingt durch die Straßenbahn sowie den motorisierten Individualverkehr entlang der Uerdinger Straße ein. Im Lärmaktionsplan, Stufe 3 (TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH 2020) sind keine Belastungsschwerpunkte für Straßen- und Schienenverkehrslärm im Bereich des Plangebiets ausgewiesen.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung (PEUTZ 2023a) erstellt, die die aus dem Bestand resultierenden Verkehrsgeräusche ermittelt und auch die künftig zu erwartende Lärmsituation bewertet. Diese stellt heraus, dass es relevante Vorbelastungen des Plangebiets gibt. Die Straßenbahn hat dabei den relevanten Geräuschanteil, im Nachtzeitraum stellt sie die maßgebliche Lärmquelle dar. Die Beurteilungspegel im Plangebiet liegen im Nahbereich der Uerdinger Straße bei bis zu 68,1 dB(A) tags und 61,2 dB(A) nachts und damit über 8 dB tags bzw. 11 dB nachts über den Orientierungswerten der DIN 18005. Selbst der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts wird im unmittelbaren Nahbereich der Straße im Bestand erreicht bzw. sogar überschritten.

Mit zunehmendem Abstand von der Uerdinger Straße gehen die Beurteilungspegel im Plangebiet zurück. In einem Abstand von rund 80 m zur Uerdinger Straße werden die Orientierungswerte im betrachteten lautesten Fall (14 m über Grund) eingehalten. Somit liegt die Verkehrslärmbelastung im südlichen Plangebiet unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005.

Relevante Quellen für Gewerbelärm bestehen zurzeit im Plangebiet und dessen relevanter Umgebung nicht. Im Sinne der TA Lärm sind allein die Parkverkehre des heutigen Hotels zu werten, die im Vergleich mit den dominanten Verkehrsgeräuschen der Uerdinger Straße jedoch nachrangig zu beurteilen sind.

In rund 150 m westlicher Entfernung liegt der Sprödentalplatz, der u. a. Standort für die zweimal im Jahr stattfindende Sprödentalkirmes und damit Quelle für Veranstaltungslärm ist.

Hinsichtlich der Bewältigung der immissionsschutzfachlichen Rahmenbedingen und Vorkehrungen wird auf Kapitel V. 1.7 verwiesen.

7. Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet befinden sich keine verzeichneten Altlasten oder Altstandorte, jedoch fast durchgehend aufgeschüttete Böden. Nach der Bodenkarte BK50 des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW 2020) handelt es sich beim

Bodentyp im Plangebiet um einen „Auftrags-Regosol“. Rund 40 % der heutigen Böden sind bereits heute durch Bebauung oder Versiegelung (Hotelbauten, Stellplätze, Straßen und Wege) überprägt.

Das Plangebiet wurde als Bodenbelastungsverdachtsfläche in das Altlastenkataster der Stadt Krefeld aufgenommen.

Zur Analyse des Oberbodens erfolgte eine Bewertung nach den Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Es wurden für die untersuchten Parameter im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Überschreitungen der Prüfwerte selbst für die kritischste Nutzungskategorie (Kinderspielflächen) festgestellt.

Hinsichtlich der Wiederverwendung der anfallenden Böden ergaben sich Einschränkungen. Vor Baubeginn ist das Plangebiet daher entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Es wurde ein entsprechendes Konzept zum Bodenmanagement erarbeitet, welches die Anforderungen an den Bodenschutz in der Bauphase konkretisiert (Kühn Geoconsulting GmbH 2022, siehe Umweltbericht, Abschnitt 2.2.3.3). Die Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die beprobten und chemisch untersuchten Auffüllungsmaterialien weisen Bodenqualitäten der Zuordnungsklasse Z 1 – Z 2 gemäß LAGA 2004 auf. Vor Baubeginn ist das Plangebiet daher entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung zu beproben, zu untersuchen und zu bewerten. Es wurde ein entsprechendes Konzept zum Bodenmanagement erarbeitet, welches die Anforderungen an den Bodenschutz in der Bauphase konkretisiert (KUHN GEOCONSULTING GMBH 2022, siehe Umweltbericht, Abschnitt 2.2.3.3). Die Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

IV. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

1. Anlass der Planung

Das derzeit bestehende „Parkhotel Krefelder Hof“ an der Uerdinger Straße ist in die Jahre gekommen, die Bausubstanz weist einen hohen akuten Sanierungsbedarf auf, der – ökonomisch vertretbar – bereits heute nicht mehr umsetzbar ist. Daher soll das bestehende Hotel zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden. Gemeinsam mit dem Hotel soll ein neues, gemischtes Quartier mit Wohnnutzung und weiteren, untergeordneten arrondierenden Nutzungen als städtebaulich, sozial, ökologisch und immobilienwirtschaftlich sinnvolle Entwicklung entstehen.

Das neue Hotel im 4-Sterne-Segment entsteht unmittelbar parallel zur Uerdinger Straße und soll sowohl der Unterbringung von Touristen als auch von Geschäftskunden in Zentrumsnähe dienen. Darüber hinaus soll es Identifikationsort und Treffpunkt der Bewohner/innen des Quartiers werden. Dafür

wird u. a. ein Veranstaltungssaal in den Neubau integriert, so dass ein Großteil der bisher durchgeführten Veranstaltungen des Hotelbetriebs auch zukünftig stattfinden kann. Veranstaltungen mit bis zu 200 Teilnehmenden sind möglich.

Ebenfalls an der Uerdinger Straße ist der Bau einer 4-gruppigen Kindertagesstätte auf zwei Etagen vorgesehen. Diese soll zum einen dem Vorhaben selbst dienen, darüber hinaus aber auch quartiersübergreifend Betreuungsplätze anbieten können.

Das Plangebiet soll als ein gemischtes Quartier entwickelt werden, mit dem vor allem der hohen Nachfrage nach Wohnraum in innerstädtischer Lage nachgekommen wird. Geplant ist ein Angebot aus Wohnnutzungen, verteilt auf fünf Baukörper.

Vor diesem Hintergrund ist Ziel und Zweck des Vorhabens, dass das Plangebiet zugunsten einer marktgerechten und nachhaltigen Hotelentwicklung umstrukturiert sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf dem übrigen Areal gesichert wird. Dabei ist es städtebauliches Ziel, ein zentrales, gemischtes Gebiet mit Hotel, Kindertagesstätte, gewerblichen Flächen und Wohnraum, aber dennoch durchgrüntes Gebiet mit Aufenthalts- und Wohnqualität zu schaffen. Durch die Neuplanung wird das Plangebiet über die Uerdinger Straße zur Tiergartenstraße über einen Fuß- und Radweg durchgängig erschlossen und ist somit auch für die Allgemeinheit zugänglich.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein konkretes Vorhaben handelt und mit der Krefelder Hof Hotel GmbH ein Vorhabenträger besteht, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im sog. „Normalverfahren“.

2. Entwicklungsziele

Die Schaffung neuer, dringend benötigter Wohnbauflächen auf bereits erschlossenen, innerstädtischen Flächen stellt im Rahmen der ressourcenschonenden Nachverdichtung und Innenentwicklung ein wichtiges städtebauliches Ziel des Bebauungsplans dar.

Ziele des Bebauungsplans Nr. 841 (V) sind es daher,

- im Sinne der Innenentwicklung die Nachnutzung des Hotelstandorts an der Uerdinger Straße sowie der umliegenden Freiflächen planerisch zu steuern,
- die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Hotelneubaus, einer Kindertagesstätte, gewerblicher Nutzungen sowie mehrerer Wohngebäude herbeizuführen und
- qualitätsvolle öffentliche Räume zu gestalten.

2.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept

Innerhalb des Plangebiets sind fünf Wohngebäude und ein Hotelkomplex geplant. Das zentral gelegene Wohngebäude bietet im Erdgeschoss z.T. Raum für eine gewerbliche Nutzung. Überdies ist vorgesehen, im Norden des Plangebiets eine vierzügige Kindertageseinrichtung in den unteren beiden Geschossen eines weiteren Wohngebäudes anzusiedeln.

Im Norden des Plangebiets wird das neue Hotel entlang der Uerdinger Straße angeordnet. Das Hotel des „Neuen Krefelder Hofs“ sowie das östlich davon vorgesehene Wohngebäude mit der Kindertagesstätte im Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss greifen dabei die angrenzenden Baufluchten auf, sodass an der nordöstlichen Grundstücksgrenze ein repräsentativer, multifunktional nutzbarer Vorplatz entsteht.

Das Hotelgebäude wird in seiner Höhenentwicklung gegliedert und weist zwischen ein und sechs Vollgeschossen (bei einer Gesamthöhe von rund 22 m) auf, in denen ca. 140 Zimmer untergebracht werden. Das Gebäude beinhaltet neben der Möglichkeit der Übernachtung auch einen mehrfach teilbaren Veranstaltungssaal für maximal 199 Personen, mehrere kleinere Tagungs- und Konferenzräume, zugehörige Restaurant-, Bar- sowie Fitness- und Wellnessflächen. Die Erschließung und Andienung des Hotels erfolgen über die Uerdinger Straße.

Östlich des Hotels wird ein weiteres und gleichfalls über die Uerdinger Straße erschlossenes Gebäude geplant. Hierbei handelt es sich um ein viergeschossiges Gebäude mit einer Höhe von rund 13,5 m, in dem auf den beiden unteren Geschossen eine vierzügige Kindertagesstätte mit zugehöriger Außenfläche als soziale, quartiersübergreifende Einrichtung integriert ist. In den oberen beiden Geschossen sind Wohnungen vorgesehen.

Südlich dieses Gebäudes entstehen fünf Neubauten, deren Stellung und Ausrichtung die vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere einen großen Teil des prägenden Baumbestands, berücksichtigt. Durch die nicht durchgängig rechtwinklig zueinander angeordneten Gebäudeformen entstehen sowohl unterschiedliche Grundrisse als auch verschiedenartige Plätze im Freiraum als Aufenthalts- oder Funktionsflächen, die nachbarschaftsprägende Elemente werden. Für die Baukörper sollen gesunde Baustoffe verwendet und solare Wärmeenergie genutzt werden. Der hinterliegende Wohnbereich wird autofrei gestaltet.

Abbildung 6: Städtebauliches Konzept (Stand 25.09.2023)



Quelle: form A Rübsamen. Lebá Architekten Partnerschaft mbB

Insgesamt werden ca. 245 Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen und Zuschnitten entstehen. Es sind Wohnungsgrößen zwischen rund 45 und rund 135 m² vorgesehen. Mindestens 50 % der Wohnungen sollen Mietwohnungen werden. Insgesamt ist Wohnraum für etwa 600 Bewohner/innen geplant.

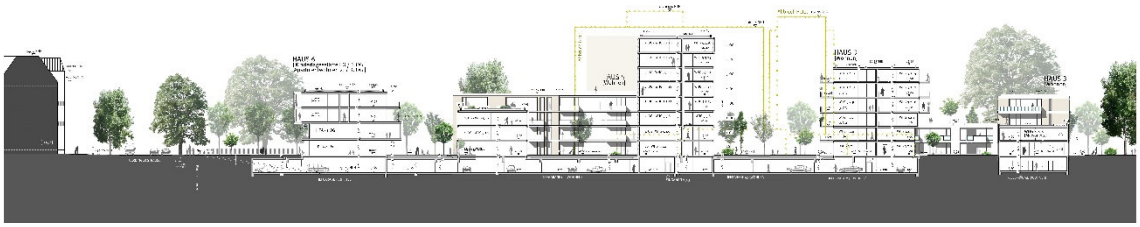
Die urbane Bebauungsstruktur wird durch eine maßvolle Dichte für das „Wohnen im Grünen“ und einer Varianz der Geschossigkeit verstärkt, die abwechslungsreiche Gebäude entstehen lassen. Keines der Gebäude weist eine einheitliche Höhe auf, die Höhen unterscheiden sich sogar je Bauteil. Konkret geplant sind zwei bis acht Vollgeschosse mit Höhen zwischen 6,5 und 24,7 m. Im Übergang zu der bestehenden Bebauung sind die niedrigeren Gebäudeteile (zwei bis drei Vollgeschosse) am östlichen und westlichen

Rand des Plangebiets angeordnet. Diese reagieren somit mit ihrer Geschossigkeit auf die Nachbarbebauung. Die höheren Geschossigkeiten werden im Zentrum des Vorhabengrundstückes umgesetzt und dort als Hochpunkte und Highlights ausgestaltet. Haus 5 als höchstes Gebäude mit acht Vollgeschossen greift die Höhe des derzeit noch bestehenden Hotelgebäudes auf, bleibt jedoch im Maß darunter.

Hinsichtlich der künftigen Fassadengestaltung wird eine kleinteilige Varianz geplant. Für die Gebäude sind z. T. Holzfassaden mit vertikaler Lattung und ausgestellter horizontaler Geschosstrennung, z. T. strukturloser Feinputz, in Teilen Blecheinfassungen der Fenster und ergänzende Rankhilfen zur Fassadenbegrünung vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Planungskonzept werden auf das gesamte Plangebiet bezogen eine Grundflächenzahl 1 (GRZ) von 0,4, eine Grundflächenzahl 2 (inkl. der Unterbauung durch die Tiefgarage) von 0,71 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,22 erreicht. Für den Hotelbereich ergibt sich eine GRZ 1 von 0,57 und eine GRZ 2 (inklusive Tiefgarage) von 0,76. Für den übrigen Bereich eine GRZ 1 von 0,37 und eine GRZ 2 von 0,70.

Abbildung 7: Systemschnitt Nord –Süd



Quelle: form A architekten

Abbildung 8 Systemschnitt Ost–West



Quelle: form A architekten

2.2 Erschließungs-, Verkehrs- und Entwässerungskonzept

Motorisierter Individualverkehr und Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über zwei Anknüpfungspunkte an die Uerdinger Straße. Der Zufahrtsbereich im Westen dient der Vorfahrt des Hotels und der Kindertagesstätte und stellt zugleich die Anlieferung des Hotels sowie die Erschließung der bestehenden Tiefgarage der westlichen Nachbarbebauung außerhalb des Plangebiets sicher.

Die Zu- und Ausfahrt der Quartiersgarage befindet sich in Flucht der östlichen Gebäudekante der Kindertagesstätte. Über diese Zu- und Abfahrt werden sowohl die Individualverkehre der Bewohner/innen und deren Besucher/innen als auch die der Hotelnutzer/innen abgewickelt. Auch die Stellplätze für die Bediensteten der Kindertagesstätte werden in der Tiefgarage untergebracht.

Die Stellplätze des Gesamtvorhabens werden – über die o.a. Stellplätze im Bereich der Vorfahrt hinaus – in einer Tiefgarage untergebracht. Vorgesehen ist eine eingeschossige Tiefgarage mit ca. 330 Stellplätzen. Davon sind 80 Stellplätze für das Hotel vorgesehen. Das Hotel sowie Haus 6 (Kindertagesstätte) werden von der Tiefgarage vollständig unterbaut, die übrigen Gebäude hingegen nur teilweise. Ebenso unterbaut werden Teile des Freibereichs zwischen den Gebäuden. Der Bau der Tiefgarage erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestands im Sinne der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Die Ausfahrt für den motorisierten Verkehr erfolgt wie beschrieben im Nordosten des Plangebiets an der Uerdinger Straße. Für den Radverkehr sind drei weitere Rampen innerhalb des Plangebiets vorgesehen, über die die Fahrradabstellplätze in der Tiefgarage erreicht werden können.

Jeweils vier oberirdische Stellplätze sind an der Vorfahrt an der Uerdinger Straße sowohl für das Hotel als auch für die KiTa vorgesehen.

Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsqualität im Umfeld des Plangebiets wurden gutachterlich geprüft (BÜRO EMIG-VS 2022). Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte hat ergeben, dass diese sowohl im Analysefall als auch im Prognosefall in den Spitzenstunden als leistungsfähig einzustufen sind. Als Worst-Case Annahme wurde von einer Überlagerung der Spitzenstunden der Verkehrsnachfrage des Plangebiets (inkl. einer Veranstaltung im Hotel) und des öffentlichen Straßennetzes ausgegangen. Die Knotenpunkte sind demnach in allen betrachteten Szenarien und auch mit Worst-Case Annahmen in der Lage, die Verkehre abzuwickeln. Durch die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen können Rückstaus der Zufahrten der Tiefgarage in die öffentliche Verkehrsfläche weitestgehend ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann die Erschließung des Vorhabens damit ohne erhebliche Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz gesichert werden.

Fuß- und Radwege

Die Unterbringung der PKW-Stellplätze in Tiefgaragen sorgt dafür, dass das Quartier autofrei gehalten werden kann. Somit entstehen Freiflächen, die für die Bewohner/innen und Besucher/innen als zugängliche Grünflächen zur Verfügung stehen.

Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über Fuß- und Radwege, die zwischen der Bebauung verlaufen und auch einen Anschluss an die direkte Umgebung ermöglichen. Somit ist eine Durchwegung für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen zwischen der Uerdinger Straße und Tiergartenstraße hergestellt. Fahrradstellplätze werden im Untergeschoss bzw. der Tiefgarage geschaffen. Diese können über Rampen direkt von den Außenanlagen aus angefahren werden.

Darüber hinaus beinhaltet das Gutachten Empfehlungen für den Ausbau des Carsharing-Angebots (Prüfung eines möglichen Ausbaus der Carsharing-Stellplätze Sprödentalplatz) sowie des Fuß- und Radwegs entlang der Uerdinger Straße (Prüfung, ob im Bereich des Plangebiets eine Neustrukturierung der Nebenanlagen der Uerdinger Straße zur Herstellung von Fuß- und Radweg in Regelbreite möglich ist). Diese Maßnahmen lassen sich nicht durch den Bebauungsplan sichern und müssen unabhängig davon weiter geprüft werden. Insbesondere die Verkehrsplanung zur Uerdinger Straße ist im Kontext des gesamten Straßenverlaufs zu sehen.

Entwässerung

Ein besonderes Augenmerk bei der Quartiersentwicklung liegt auf der Anpassungsfähigkeit an klimatische Veränderungen wie z. B. Starkregen und Hitzewellen. Im Rahmen der Neuausformung der bestehenden Grünstrukturen haben Aspekte des kommunalen Wasserhaushalts Einfluss sowohl auf die Gestaltung der Fassaden und Dächer der Gebäude als auch der Freiflächen. Durch ein in den Freiflächen integriertes Regenwassermanagement wird das Mikroklima gezielt verbessert: Anpflanzungen und Rückhalteflächen auf den Dächern, Teile der neuen Außenanlagen und zahlreiche Fassadenbereiche binden Staubpartikel in der Luft, während Verdunstung und Verschattung in den heißen Phasen des Jahres für Kühlung sorgen. Die Regenwasserbewirtschaftung soll in den Frei- und Wegeräumen als erlebbares Element integriert werden.

Zum Bebauungsplan liegt vor diesem Hintergrund ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept vor (LINDSCHULTE 2023), dass die Vollzugsfähigkeit der Planung belegt. Durch den Kommunalbetrieb Krefeld (KBK) wurde eine Einleitbeschränkung von max. 125 l/s sowohl für anfallendes Schmutz- als auch Regenwasser von der Liegenschaft festgelegt. Die konkrete Ausführung und Bemessung der erforderlichen Maßnahmen und Anlagen erfolgt zum Genehmigungsverfahren.

Die Böden im Plangebiet sind gemäß DIN 18130 als durchlässig einzustufen und können zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden. Die anfallenden Niederschläge werden in dezentrale Rigolen-Füllkörper eingeleitet, die verteilt über das Plangebiet liegen und in die Freianlagenkonzeption eingebunden sind. Ein ausreichender Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlagen und dem maßgeblichen Grund-

wasserstand zur Sicherstellung einer ausreichenden Sickerstrecke kann gewährleistet werden. Im Bereich der Tiefgarage ist die Installation einer Hebeanlage erforderlich, da das notwendige Gefälle den Einlauf des Bestandskanals unterschreitet.

Darüber hinaus sind auf den Dachflächen bzw. auf der nicht überbauten Tiefgarage Begrünungen sowie Retentionsboxen vorgesehen, die den Abfluss des Niederschlagswassers in die Versickerungsanlagen verzögern, dies insbesondere bei Starkregenereignissen. Weitere Starkregenmengen können durch vorgesehene Geländemodellierungen (zwischen 15 bis 30 cm tief) zwischengespeichert werden.

Um die tieferliegenden Gebäude vor Überflutungen aus den höheren Grundstücksbereichen zu schützen, müssen die Einzugsflächen der Überflutungsbereiche so angeordnet werden, dass das Niederschlagswasser nicht über das ganze Grundstück nach Süden fließt. Die Fließwege werden grundsätzlich durch ausreichende Hochpunkte zu unterbrochen, sodass kein Überlauf in eine benachbarte Teilfläche stattfinden kann und sich die Abflussmengen von Norden nach Süden nicht potenzieren können. Für Gebäude mit einer Oberkante Fertigfußboden (OKFF) von 33,6 m ü. NHN ist eine Rückstausicherung erforderlich.

Für das Plangebiet wurde auf dieser Basis ein Nachweis der Wasserbilanz nach DWA A-102 Teil 4 erstellt. Damit konnte nachgewiesen werden, dass sich bei Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen eine um über 30 % höhere Grundwasserneubildungsrate ergibt. Von der seitens des Kommunalbetriebs Krefeld AöR vorgegebenen Einleitbeschränkung von 125 l/s müssen nur rund 20% (rund 26 l/s) in den Bestandskanal in der Uerdinger Straße eingeleitet werden. Mit der Überflutungsprüfung nach DIN 1986-100 konnte zudem nachgewiesen werden, dass eine Überflutungssicherheit des Plangebiets gewährleistet werden kann.

Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über die vorhandene Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Uerdinger Straße eingeleitet.

2.3 Grün- und Freiraumkonzept

Grün- und freiraumplanerisches Ziel der Planung ist es, ein zentrales, aber dennoch stark durchgrüntes Gebiet mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Dafür ist vorgesehen, den vorhandenen Baumbestand so weit wie möglich zu erhalten sowie zu ergänzen und somit auch weiterhin für eine intensive Durchgrünung des Gebiets zu sorgen. Dabei wird in hohem Maße der lokale Wasserhaushalt und das zukünftige Quartiersklima mit einer hohen Aufenthaltsqualität verbunden.

Es erfolgt eine Durchwegung des Gesamtareals in Nord-Süd-Richtung zwischen Uerdinger Straße und Tiergartenstraße über einen zentralen Fuß- und

Radweg. Von diesem ausgehend werden die einzelnen Gebäude erschlossen.

Zwei Platz- bzw. Aufenthaltsbereiche betonen die Eingänge: an der Uerdinger Straße ist ein Quartierseingang mit Rundbank und Wasserspiel geplant, in Richtung Tiergartenstraße ein Auftaktplatz.

Ein Teil des vorhandenen Baumbestands muss für die Umsetzung des Vorhabens entfallen. Berücksichtigung findet die Zustandsbewertung des Baumbestands, insbesondere die gutachterlichen Aussagen zu Zukunftswürdigkeit und Zukunftsfähigkeit (SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DR. JÜRGEN KUTSCHEIDT 2020). Es können plangebietsintern 71 geschützte Bäume erhalten werden, 2 weitere plangebietsextern auf den angrenzenden Grundstücken. Für die Realisierung der Planung müssen jedoch insgesamt 89 Bestandsbäume gefällt werden – davon fallen 75 unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld.

Das Freiraumkonzept sieht jedoch die Pflanzung einer Vielzahl neuer Bäume und weiterer Gehölze vor, die damit einen Wechsel aus belichteten und verschatteten Freiraumbereichen schaffen. Gerade an den Grenzen zur Nachbarbebauung soll eine waldartige Randbepflanzung entstehen, die Bestandsbebauung und Neubauten visuell voneinander abschirmt. Dem Wegfall stehen im Gesamtkonzept 93 Neupflanzungen gegenüber, davon 88 im Plangebiet. Fünf weitere Bäume füllen den lückigen Baumbestand der Allee an der Uerdinger Straße auf. Auch im Bereich der Tiefgarage ist eine Bepflanzung mit Bäumen 1. und 2. Ordnung teilweise möglich, der Bebauungsplan enthält hierzu eine Festsetzung entsprechender Mindest-Substratdicken von bis zu 1,30 m. Die nicht durch aufgehende Gebäude überbauten Tiefgaragenflächen werden damit intensiv begrünt und in das Gestaltungskonzept der neuen Parkanlage eingebunden.

Insgesamt werden im Zuge des Vorhabens 62 Bäume 1. und 2. Ordnung gepflanzt, zusätzlich 31 Bäume 3. Ordnung bzw. Sträucher. Gemäß den Abstimmungen mit der Stadt Krefeld kann der Verlust von 75 geschützten Bäumen durch die Anpflanzung von 75 Bäumen 1.-3. Ordnung kompensiert werden.

Zur Sicherung der Nutzbarkeit, gerade in den warmen Sommermonaten, sind weitere Verschattungselemente wie Sonnensegel oder begrünte Pergolen geplant, die vor allem im Bereich der künftigen Spielplätze platziert werden sollen. Diese Spielbereiche werden an sechs Orten in den Freiraum integriert, so dass die Wege zwischen den Wohngebäuden und den Spielmöglichkeiten kurz sind und zugleich eine abwechslungsreiche Spiellandschaft entsteht. Hinzu kommt die Außenspielfläche der Kindertagesstätte, die jedoch nicht öffentlich zugänglich sein wird. Im zentralen Bereich sind Spielplätze vorgesehen, die in die Parklandschaft integriert und unmittelbar an das Fuß- und Radwegenetz angebunden sind.

Das Freiraumkonzept sieht darüber hinaus einen Wechsel von Wiesenflächen und Stauden- / Gräserpflanzungen vor. Dieser Wechsel stärkt die Aufenthaltsqualität z. B. durch Blühaspekte. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen werden – soweit sie nicht auf geplanten Wegen liegen – in einem strapazierfähigen Rasen ausgeführt, so dass sich diese Bereiche in den grünen Charakter einfügen.

Durch diese Begrünung werden sowohl eine hohe Freiraum- als auch Wohnqualität im neuen Quartier geschaffen. Innerhalb der Freiräume entstehen Aufenthaltsräume, die Möglichkeiten für nachbarschaftliche Aktivitäten und Kommunikation bieten. Außerdem werden so wohnraumnah Erholungsräume realisiert.

Abbildung 9: Freiraumkonzept (hier: Vorhaben- und Erschließungsplan)



Quelle: Kraft.Raum.

2.4 Energiekonzept

In Übereinstimmung mit den klimapolitischen Zielen der Stadt Krefeld wird ein emissionsarmes und ressourcenschonendes Quartier mit möglichst geringem CO_2-Ausstoß in der Gesamtbilanz, aber auch auf der Ebene jedes einzelnen Blocks angestrebt.

Es ist vorgesehen, einen Beitrag zur Verbesserung der Ökobilanz zu erreichen, indem bei der Konzeption der einzelnen Häuser auf die bestmögliche Ausnutzung solarer Energieträger und auf die Beachtung der Möglichkeiten natürlichen Luftaustausches in den Wohnungen und im Hotel Wert gelegt wird. Auf dem Hotel sowie auf Teilen der Wohngebäude einschließlich der Kindertagesstätte sind Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Das Solarpotential für Photovoltaik und Solarthermie wird als geeignet bzw. gut geeignet bewertet[3].

Zur Wärmeversorgung steht das Fernwärmenetz der Stadt Krefeld zur Verfügung. Trotz der bereits gerade in Krefeld hervorragenden Energiebilanz aus dieser Energieart soll dennoch versucht werden, im Rahmen der Weiterentwicklung den Energiebedarf des Quartiers gegenüber den Maßgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu reduzieren. Eine auf solare Gewinne ausgerichtete Gebäudestrategie in Kombination mit dem Verzicht auf mineralölbasierte Wärmedämmverbundsysteme und gesundheitsschädliche Baumaterialien soll einen innovativen Beitrag dazu leisten.

[3] Abfrage unter https://www.solare-stadt.de/krefeld/Solarpotenzialkataster, Abruf am 24.08.2021

V. Planinhalte

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans basieren im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) sowie
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Plangebiets werden zwei Flächen gemischter Nutzung festgesetzt, die die Entwicklung von Wohnnutzungen, gewerblichen Einheiten, einer Kindertagesstätte sowie die Errichtung eines Hotelneubaus mit zugehörigen Nutzungen planungsrechtlich ermöglichen. Die Steuerung der (Nicht- oder nur ausnahmsweisen) Zulässigkeit der folgend aufgeführten Nutzungen erfolgt in Bezug auf das gesamte Plangebiet. Dieses ist in sich und vollständig als Fläche gemischter Nutzung geplant. Die festgesetzte Unterteilung bezieht sich ausdrücklich ausschließlich auf das Maß der baulichen Nutzung (siehe Abschnitt 1.2).

1.1.1 Bestimmung der zulässigen Nutzung

Vor diesem Hintergrund wird innerhalb des Plangebiets insgesamt ein Gebiet für eine gemischte Nutzung von Wohnen und Gewerbe festgesetzt. Die angestrebte Nutzung entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. In Anlehnung an den Nutzungskatalog gemäß der BauNVO werden zulässige oder unzulässige Nutzungen wie folgt planerisch gesteuert.

Die Festsetzung des Baugebiets als Fläche für eine gemischte Nutzung hebt sich in ihrer Charakteristik von den Baugebieten der §§ 2–9 BauNVO ab. Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist die Stadt Krefeld bei der Bestimmung der Zulässigkeit nicht an den Nutzungskatalog der BauNVO gebunden. Die als zulässig festgesetzten Nutzungen orientieren sich am im Abschnitt IV/2.1 beschriebenen Bebauungs- und Nutzungskonzept.

Die Zulässigkeit von Wohngebäuden und Betrieben des Beherbergungsgewerbes bildet die Hauptnutzungen innerhalb des Plangebiets ab. Mehr als

zwei Drittel der Fläche des Plangebiets wird primär Wohnnutzungen zur Verfügung stehen. Im Nordosten an der Uerdinger Straße ist ein Hotelkomplex vorgesehen.

Der geplante Kindergarten im Wohngebäude an der Uerdinger Straße ist als Anlage für soziale Zwecke innerhalb des Plangebiets zulässig. Dies schließt die Zulässigkeit weiterer Einrichtungen mit sozialem Charakter im Rahmen der folgend erläuterten Nutzungen nicht aus.

Darüber hinaus sind weitere Nutzungen denkbar, die die o. a. Nutzungen ergänzen und das Wohnen nicht wesentlich stören. Der Anteil der möglichen Nutzungen untereinander muss jedoch nicht – in Abgrenzung zu beispielsweise einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO – gleichwertig sein. So ist ein deutlich höherer Wohnanteil vorgesehen.

Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgt durch die Festlegung der Gebäudekubaturen und Planeinschriebe mittelbar auch eine Aussage zu Flächen, die nicht für Wohnnutzungen zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit baulicher Nutzungen wird jedoch auch der im Bebauungsplan festgesetzte Nutzungskatalog maßgeblich sein.

Das Nutzungsspektrum innerhalb des Plangebiets soll durch die Zulässigkeit von Infrastruktureinrichtungen ergänzt werden. Diese sollen sowohl der Versorgung des Gebiets dienen, aber auch – insbesondere im Zusammenhang mit dem Hotelkomplex – ein darüber hinaus gehendes Angebot umfassen.

Zu diesem Nutzungsspektrum gehören die der Versorgung des Plangebiets dienenden Läden. Dabei kann es sich um Filialbetriebe in Form von z. B. Bäckereien oder um eigenständige Verkaufsstellen ladenmäßig betriebener Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebe handeln. Wesentlich ist hier das Charakteristikum der Versorgung des Gebiets. Schank- und Speisewirtschaften sind – insbesondere im Zusammenhang mit dem Hotelkomplex – denkbare Ergänzungen des Nutzungsspektrums, ebenso wie Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben i. S. d. § 13 BauNVO. Dabei handelt es sich z. B. um Arzt- oder Krankengymnastikpraxen, deren Betrieb in einzelnen Räumen oder Gebäudeteilen sich nicht nachteilig auf das Gebiet auswirken wird.

Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind – ebenso wie nicht störende Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe – nur ausnahmsweise zulässig. Entsprechende Nutzungen sind innerhalb des Plangebiets denkbar, es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese dem vorgesehenen Bebauungskonzept und der damit zur Verfügung stehenden Infrastruktur und Empfindlichkeit gegenüber Immissionen entsprechen. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Nutzungen wird sichergestellt, dass

eine entsprechende Überprüfung auf der Ebene der nachgelagerten Baugenehmigung – die auch im Falle einer späteren Nutzungsänderung von Räumen oder Gebäudeteilen erforderlich ist – erfolgt.

Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet ausnahmsweise zulässig. Nach aktueller Einschätzung könnte sich die Ansiedlung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebs stärkend auf den außerhalb des Plangebiets gelegenen zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Uerdinger Straße“ (NVZ 11), der in rund 120 m östliche Entfernung beginnt (siehe Abschnitt II/7) auswirken. Vor dem Hintergrund der ausnahmsweisen Zulässigkeit kann im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens die Überprüfung erfolgen, ob die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs im Plangebiet als verträglich einzuschätzen ist. So ist sichergestellt, dass die Ziele des Landdesentwicklungsplans zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben beachtet werden oder eine gebietsverträgliche Erschließung und Anlieferung im Rahmen der Festsetzungen der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (siehe Abschnitt 1.5.1) umsetzbar ist.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO können aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen, der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse getroffen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden auf das städtebaulich erforderliche Maß begrenzt. Sie setzen einen Rahmen, innerhalb dessen ein ausreichender Spielraum für zukünftige bauliche Entwicklungen gegeben ist. Durch die Festsetzungen wird der Rahmen der baulichen Entwicklung im Plangebiet definiert. Das Maß der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan Nr. 841 (V) über die Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse sowie die Grundflächen- und Geschossflächenzahl definiert werden.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Maximale Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an dem Bebauungskonzept und den darin vorgesehenen Gebäudetypen bzw. Nutzungen. Die Festsetzungen variieren zwischen 44 m und 59,5 m ü. NHN. Das Gelände wird auf einer Höhe von etwa 34 m ü. NHN liegen, so dass Gebäudehöhen im Bereich zwischen 10 und maximal 25,5 m über Grund zulässig sind. Dies entspricht den angestrebten Gebäudehöhen zzgl. eines Puffers von etwa 0,5 m, durch den – bei geringfügigen Anpassungen im Nachgang des Bauleitplanverfahrens – Befreiungen gemäß § 31 BauGB vermieden werden können. Maßgeblich für die Festsetzung der Gebäudehöhen ist die Oberkante der Außenwand bzw. Attika als prägendes Bauteil.

Am Rand des Plangebiets nach Osten, Süden und Westen sind niedrigere Gebäude(-teile) vorgesehen. Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher

Anlagen bewegt sich hier im Bereich zwischen 44 und 49 m ü. NHN. Zur Uerdinger Straße geht der Hotelkomplex mit einer Festsetzung von 56,5 m ü. NHN über das benachbarte Gebäude innerhalb des Plangebiets (Haus 6 KiTa, siehe Abbildung 6) und die westlich gelegene Bestandsbebauung in seiner Höhenentwicklung hinaus. Die Festsetzung sieht hier allerdings eine Staffelung vor; die der westlich angrenzenden Bebauung nächstgelegenen Gebäudeteile dürfen eine maximale Höhe von 50 m ü. NHN erreichen und liegen damit im Bereich der Bestandsbebauung (48,9 m ü. NHN). Gegenüber dem Straßenraum der Uerdinger Straße springt das höchste Geschoss des Hotelkomplexes um rund 3,5 m zurück. Die Hauptfassade schließt insofern auf einer Höhe von unter 52,5 m ü. NHN ab. Diese Höhenentwicklung wurde mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt. Aufgrund der Kleinteiligkeit wurde auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet. Im Vorhaben- und Erschließungsplan – der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und damit rechtsverbindlich ist – ist die Höhenentwicklung eindeutig ablesbar. Damit wird den denkmalrechtlichen Anforderungen Genüge getan.

Im zentralen Bereich des Plangebiets sind höhere Gebäude vorgesehen. Dem Plangebietsinneren zugewandte Gebäudeteile der randlichen Bebauung werden mit maximal 50 bzw. 53 m ü. NHN festgesetzt. Das zentrale Haus 5 erreicht eine Höhe von fast 25 m und wird (inklusive Puffer) mit einer Höhe von maximal 59,5 m ü. NHN festgesetzt.

Durch die Staffelung der festgesetzten Gebäudehöhen wird eine Beeinträchtigung der angrenzenden, bestehenden Bebauung minimiert bzw. vermieden. Im Vergleich zum bestehenden Altbau des Hotels ist eine Reduzierung der Gebäudehöhen um nahezu 5 m vorgesehen. Insofern wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt, dass sich das Vorhaben hinsichtlich seiner Höhenentwicklung in das städtebauliche Umfeld einfügt.

Im Einzelnen werden im Bebauungsplan folgende maximale Höhen (in m ü. NHN) festgesetzt:

Gebäude	**höchster Gebäudeteil**	**niedriger Gebäudeteil**	**Zahl der Vollgeschosse**
Haus 1	47,0 m	–	IV
Haus 2	47,0 m	–	IV
Haus 3	53,0 m	47,0 m	IV–VI
Haus 4	50,0 m	44,0 m	III–V
Haus 5	59,5 m	47,5 m	IV–VIII
Haus 6	48,0 m	–	IV
Haus 7 (Hotel)	56,5 m	50,0 m	IV–VI

Der Vorhaben- und Erschließungsplan greift die geplanten Gebäudehöhe auf, die in Teilbereichen hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurückbleiben. Haus 5 verfügt nur noch über maximal VII Vollgeschosse, der Bereich zum Hotel hin nur noch über III Vollgeschosse, Haus 6 wurde auf III Vollgeschosse reduziert.

Punktuelle Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch haustechnische Anlagen werden zugelassen, um den Anforderungen an die Gebäudetechnik gerecht zu werden. Durch die Festsetzung wird ermöglicht, dass notwendige technische Aufbauten bzw. Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen, auf den Dachflächen der Gebäude errichtet werden können. Die Überschreitung wird abschließend begrenzt. Ergänzt wird die Festsetzung durch die Vorgabe, dass diese Bauteile – in Abhängigkeit von ihrer Höhe – um den Faktor 1,5 von den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurücktreten müssen. So kann sichergestellt werden, dass diese keine prägende Wirkung auf die umliegenden Freiflächen und sonstigen Nutzungen ausüben.

Zur Begründung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse wird auf den Abschnitt 1.2.3 verwiesen.

Oberkante Fertigfußboden (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Plangebiet wird in Teilen im Zuge von Starkregenereignissen überflutet. Der Bebauungsplan stellt durch eine Festsetzung der Mindesthöhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) für jedes einzelne Gebäude sicher, dass bei Starkregenereignissen die Erdgeschossebene nicht überflutet wird.

Im Einzelnen werden folgende Mindesthöhen der Oberkante Fertigfußboden (OKFF in m ü. NHN) festgesetzt:

Gebäude	**Mindesthöhen der Oberkante Fertigfußboden (OKFF)**
Haus 1	34,0 m
Haus 2	33,6 m
Haus 3	33,6 m
Haus 4	34,0 m
Haus 5	34,0 m
Haus 6	34,1 m
Haus 7 (Hotel)	34,1 m

1.2.2 Zulässige Grundfläche

§ 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebiets differenziert festgesetzt. Für den Bereich des Hotels an der Uerdinger Straße (M1) wird eine GRZ von 0,6, für das übrige Plangebiet (M2) eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Überschreitungen durch die Grundflächen von Zufahrten und Wegen sowie Nebenanlagen um einen Anteil von 50 % im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 im Bereich des Hotels (M1) bzw. 0,6 im übrigen Plangebiet (M2). Darüber hinaus ist eine weitere Überschreitung durch die Grundfläche von Tiefgaragen um weitere 0,2 möglich, sofern die Obergrenze von insgesamt 0,8 eingehalten wird. Durch eine entsprechende Festsetzung wird sichergestellt, dass die Tiefgarage – mit Ausnahme von Wegen, Spielflächen und Terrassen – zu begrünen ist (siehe Abschnitt 1.7).

Durch die Festsetzungen wird eine übermäßige Inanspruchnahme von Boden vermieden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld ist die Fläche als Mischgebiet dargestellt, angrenzend liegen Wohnbauflächen. Der Bebauungsplan setzt eine Fläche gemischter Nutzung für das gesamte Plangebiet fest. Die festgesetzten Grundflächenzahlen bewegen sich damit im Rahmen der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse

§ 20 BauNVO

Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse orientiert sich – analog zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen – am Bebauungskonzept und den darin vorgesehenen Gebäudetypen bzw. Nutzungen.

Die Festsetzungen variieren zwischen drei und acht Vollgeschossen, eine detaillierte Auflistung kann dem Abschnitt V.1.2.1 entnommen werden. Am Rand des Plangebiets nach Osten, Süden und Westen sind niedrigere Gebäude(-teile) vorgesehen. In der Regel sind hier vier Vollgeschosse festgesetzt. Zur Uerdinger Straße geht der Hotelkomplex mit sechs Vollgeschossen darüber hinaus. Der in Richtung der Bestandsgebäude westlich des Plangebiets gelegene Gebäudeteil wird auf vier Vollgeschosse beschränkt. Im zentralen Bereich des Plangebiets sind höhere Gebäude vorgesehen. Dem Plangebietsinneren zugewandte Gebäudeteile der randlichen Bebauung werden mit fünf bis sechs Vollgeschossen festgesetzt. Für das zentrale Haus 5 sind bis zu acht Vollgeschosse festgesetzt.

1.2.4 Zulässige Geschossfläche

§ 20 BauNVO

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird innerhalb des Plangebiets differenziert festgesetzt. Über das gesamte Plangebiet wird eine GFZ von 1,22 erreicht.

Die Orientierungswerte des § 17 BauNVO für u. a. allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete werden – auf das Gesamtgebiet bezogen – somit leicht überschritten.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorhabensbereiche ist innerhalb des Plangebiets eine differenzierte Festsetzung der GFZ vorgesehen. Für den Hotelkomplex (MI1) wird im Zuge der Umsetzung voraussichtlich eine Grundstücksteilung durchgeführt. Einzeln betrachtet erreicht das Hotelgebäude – aufgrund seiner vorgesehenen Nutzung(-sdichte) und der damit verbundenen Gebäudekubatur – eine GFZ von 1,7. Insofern werden für das Plangebiet, getrennt durch eine Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung entlang der vorgesehenen Grundstücksgrenze, unterschiedliche Geschossflächenzahlen festgesetzt. Der Orientierungswert von 1,2 wird im Bereich des Hotelkomplexes (MI1) überschritten, im übrigen Plangebiet (MI2) hingegen eingehalten. Für Bereiche gemischter Nutzungen ist – entsprechend des Wortlauts – ein Gemisch unterschiedlicher Nutzungen vorgesehen, mit dem in der Regel auch eine, den individuellen Ansprüchen der vorgesehenen Nutzung entsprechende Dichte bzw. Ausnutzung des Baugrundstücks verbunden ist. Durch die differenzierte Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben des Hotelneubaus auch für sich betrachtet die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Da auf das gesamte Plangebiet bezogen die Orientierungswerte für u. a. allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete nahezu eingehalten werden, ist auf die Gesamtfläche bezogen nicht mit einer maßgeblichen Beeinträchtigung durch eine Überschreitung im Bereich des Hotelkomplexes zu rechnen. Das bestehende Hotelgebäude geht in seinen Abmessungen über den vorgesehenen Neubau hinaus. Durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird dies auch planungsrechtlich sichergestellt. Die Auswirkungen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet können so minimiert werden. Darüber hinaus soll durch Festsetzungen von Maßnahmen zum Baumerhalt und zur Neupflanzung von Bäumen der parkähnliche Charakter trotz der Überplanung der Fläche erhalten werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch das vorliegende Freiraumkonzept sichergestellt werden.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass die baulich räumlichen Qualitäten des Vorhaben- und Erschließungsplans auf der Ebene der Bebauungsplanung gesichert werden. Dem entsprechend orientieren sich die Baugrenzen eng an den geplanten Fassaden des

Bauvorhabens. In der Regel ist ein Puffer von etwa 0,5 m vorgesehen, um möglichen Anpassungen im Rahmen der Ausführungsplanung Rechnung zu tragen.

Die geplanten Baukörper sind überwiegend durch vorspringende Terrassen und Balkone geprägt. Aus diesem Grund wird durch eine textliche Festsetzung sichergestellt, dass die eng an den Fassaden orientierten Baugrenzen durch angebaute Terrassen und Balkone um bis zu 3 m überschritten werden können, sofern die Bereiche mit Festsetzungen für die Erhaltung von Gehölzen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die eng an den Fassaden orientierte Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass die Entwicklung von Platzflächen und Freiräumen durch nicht überbaubare Flächen gewährleistet ist. Zudem wird damit planerisch gesteuert, dass ein baulicher Eingriff in den zu erhaltenden Baumbestand so weit wie möglich vermieden wird. Insoweit wird ein Teil des vorhandenen Baumbestands einschließlich der Kronenbereiche von den Baugrenzen ausgespart. Tiefgaragen sind – sofern innerhalb der entsprechend festgesetzten Fläche gelegen (siehe Abschnitt 1.5.1) – auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

1.4.1 Stellplätze und Garagen

Insgesamt acht oberirdische Stellplätze sind ungeordnet in der Hotelvorfahrt für das Hotel sowie für den Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte vorgesehen. Der vorgesehene Bereich wird zeichnerisch festgesetzt. Innerhalb dieses Bereichs sind ausschließlich je vier Pkw-Stellplätze für den Hotelbetrieb und vier Pkw-Stellplätze für den Betrieb der Kindertagesstätte zulässig. Durch die Festsetzung des Bereichs in Verbindung mit Anzahl und Zweckbindung der Stellplätze soll sichergestellt werden, dass nur eine begrenzte Anzahl Stellplätze mit konkretem Nutzungszweck realisiert werden. Gleichzeitig bietet die Festsetzung einen angemessenen Spielraum für eine später ggf. notwendige Anpassung der Lage der Stellplätze.

Die künftigen Stellplätze im Plangebiet werden weitestgehend in einer Tiefgarage untergebracht. Vorgesehen ist eine eingeschossige, rund 8.500 m² große Tiefgarage (ohne Erschließung und Nebenräume) mit rund 330 Stellplätzen, davon ca. 80 für die Hotelnutzung. Die Fläche der Tiefgarage inkl. ihrer Zufahrten geht über die überbaubaren Grundstücksflächen hinaus. Insofern wird durch eine gesonderte Festsetzung die Zulässigkeit der Tiefgarage gesteuert. Die Auswirkungen der Flächenversiegelung durch die Tiefgarage werden durch Festsetzungen zur Begrünung (Mindestmaß der Vegetationstragschicht, Pflicht zur Art der Begrünung) Rechnung getragen. Darüber hinaus wird im Rahmen eines Entwässerungskonzepts sichergestellt, dass

das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets versickert wird. Insgesamt wird mit der Entwicklung der Tiefgarage das städtebauliche Ziel umgesetzt, ein in weiten Teilen autofreies Quartier mit hoher Aufenthaltsqualität vorzubereiten.

1.4.2 Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen wird innerhalb des Plangebiets eingeschränkt. Mit Ausnahme von technischen Aufbauten der Tiefgarage, Müll- und Fahrradstellplätzen, Kinderspielplätzen, Einfriedungen von Grundstücken sowie Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sind diese ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Nebenanlagen der technischen Infrastruktur gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO wird in den Bebauungsplan übernommen.

Durch die Festsetzungen kann die gestalterische Qualität der Freiflächen innerhalb des Plangebiets sichergestellt werden. Müll- und Fahrradstellplätze sowie Kinderspielplätze sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Auf eine explizite Verortung wird zugunsten der Lesbarkeit der Planzeichnung und einer späteren Flexibilität im Genehmigungsverfahren verzichtet. Nebenanlagen, die über die Aufzählung hinausgehen, müssen auf Basis dieser Festsetzungen in die Gebäudekörper integriert werden. Weitere Versiegelungen können so vermieden werden.

1.5 Verkehr

1.5.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Zur Sicherung der Zugänglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets werden Flächen mit Geh-, Fahrradfahr-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belastet. Durch textliche Festsetzungen werden die berechtigten Nutzer/innen der einzelnen Flächen bestimmt. Die zeichnerischen Festsetzungen bilden Korridore ab, innerhalb derer die in den textlichen Festsetzungen näher definierten Flächen zu realisieren sind. Zum Teil wird in den textlichen Festsetzungen auch die erforderliche lichte Breite der Flächen benannt. Dies ermöglicht zum einen eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich des genauen Verlaufs der Wege – unter der Voraussetzung der Einhaltung der Mindestbreiten – und stellt zum anderen sicher, dass bei der Ausgestaltung der Wege auf die erhaltenswerten und durch weitere Festsetzungen geschützten Gehölze reagiert werden kann.

Die einzelnen Bereiche werden im Folgenden erläutert:

GFL 1

Zur Sicherung der Tiefgaragenzufahrt auf den westlich gelegenen Nachbargrundstücken wird im Bebauungsplan ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer/innen der betreffenden Flurstücke festgesetzt. Diese Festsetzung besteht bereits im ursprünglich für diesen Bereich geltenden Bebauungsplan Nr. 628. Die Zugänglichkeit der Tiefgarage und der Gebäude wird auch zukünftig sichergestellt.

GFL 2

Im Bebauungskonzept ist eine fußläufige Verbindung zwischen der Uerdinger Straße und der Tiergartenstraße vorgesehen, die auch für den Radverkehr zur Verfügung stehen soll. Darüber hinaus soll der vorgesehene Weg durch Rettungsfahrzeuge und Entsorgungsunternehmen genutzt werden können. Insofern ist eine Mindestbreite des Weges von 3,5 m festgesetzt.

GFL 3

Damit auch der Bereich des Hotelneubaus durch Entsorgungsunternehmen angefahren und ohne Wendemanöver verlassen werden kann, wird das Geh- und Fahrrecht für die außerhalb des Plangebiets gelegene Tiefgarage sowie ein Korridor südlich des Hotels zur Verbindung zwischen Uerdinger Straße und Tiergartenstraße zusätzlich mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Ver- und Entsorger belastet.

Insgesamt sind alle mit Geh- und Fahr- bzw. Fahrradfahrrechten belasteten Flächen zusätzlich mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger belastet. Durch diese Festsetzung werden Trassen für die technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung der einzelnen Gebäude innerhalb des Plangebiets gesichert.

1.6 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a + b BauGB

Im Rahmen der Untersuchung der stadtklimatischen Auswirkungen des Vorhabens (PEUTZ CONSULT GMBH 2023) wurde festgestellt, dass innerhalb der Plangebietsgrenzen sowie an den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen bioklimatische Belastungen sowie erhöhte Temperaturen entstehen. Das Gutachten empfiehlt, durch verschiedene Begrünungsmaßnahmen der Erwärmung entgegenzuwirken und die damit verbundenen Belastungen zu mindern. Der Bebauungsplan setzt vor diesem Hintergrund fest, dass flachgeneigte Dachflächen (zu einem Mindestanteil), Tiefgaragen und Fassaden (anteilig) zu begrünen sind. Mit dieser Festsetzung sind Mindestanforderungen hinsichtlich des Anteils und der Qualität der Dach- und Tiefgaragenbegrünung verbunden.

Dachbegrünung

Das Bebauungskonzept sieht vor, dass die Dächer baulicher Anlagen zu mindestens 65 % mit bodendeckenden Pflanzen extensiv begrünt werden. Die durchwurzelbare Schicht muss mindestens 12 cm betragen. Mit der Begrünung erfolgt eine Erhöhung des Vegetationsanteils im Plangebiet und trägt damit zur Kühlung und Gestaltung des Plangebiets bei. Darüber hinaus wird durch die Begrünung – in Verbindung mit den geplanten Retentionsdächern – ein Beitrag zur Regenwasserrückhaltung im Plangebiet geleistet. Die extensive Begrünung ist zugleich aber auch mit der Errichtung von Anlagen für Solarenergie vereinbar[4]. Zugleich sind erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder Dachterrassen von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen. Flächen von unter fünf Quadratmetern sind wegen ihrer Kleinteiligkeit und des unangemessenen Aufwandes für die Herstellung einer Dachbegrünung ausgenommen.

Tiefgaragenbegrünung

Insgesamt werden etwa zwei Drittel des Plangebiets durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen. Weniger als 40 % entfällt auf Hochbauten, etwa 20 % auf Zufahrten und Wege. Weitere Flächen (bis zu einem Anteil von maximal 80 %, vgl. Abschnitt 12.2) werden durch eine Tiefgarage unterbaut. Die angestrebte hohe Freiraum- und Wohnqualität innerhalb des Plangebiets soll durch Festsetzungen zur Begrünung der Tiefgarage gesichert werden. Neben den konkreten Pflanzfestsetzungen wird durch die Festsetzung einer Mindesttragschicht für die Vegetation sichergestellt, dass die anzupflanzenden Grünstrukturen über einen ausreichenden durchwurzelbaren Raum verfügen, um dauerhaft überlebensfähig zu sein. Auch diese Festsetzung trägt in Verbindung mit einer Bepflanzung zur Sicherung eines Grünflächenanteils im Plangebiet und somit der stadtklimatischen und gestalterischen Aufwertung bei.

Fassadenbegrünung

Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass ein Anteil von 20 % der nichttransparenten Fassadenabschnitte mit Klettergehölzen begrünt wird. Ergänzt wird die Festsetzung durch Vorgaben, die einen dauerhaften Erhalt der Begrünung sicherstellen.

Baumerhaltung und -pflanzungen

Als Grundlage für die Beurteilung des Baumbestands im Plangebiet wurde im Jahr 2020 ein Baumkataster erstellt und im Oktober 2021 aktualisiert. Von den in der Baumkartierung erfassten Gehölzen fallen 148 Bäume unter den Schutz der Baumschutzsatzung. Für die Umsetzung der städtebaulichen

[4] Gemäß Ratsbeschluss vom 31.03.2022 zur Umsetzung der IKSK Maßnahme EE-2a: Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei Neubauten – Erstellung eines Grundsatzbeschlusses – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 09.06.2021 (1445/21 E)

Planung müssen 75 geschützte Bäume gefällt werden. In und um das Plangebiet erfolgt die Neupflanzung von insgesamt 93 Bäumen. 88 davon stehen künftig im Plangebiet, fünf weitere Bäume füllen den lückigen Baumbestand der Allee an der Uerdinger Straße auf. 75 Bäume davon können als Ausgleich im Sinne der Baumschutzsatzung angerechnet werden. Dies wird über eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sichergestellt. Die Neupflanzung der Bäume folgt dabei den Maßgaben des Freiraumkonzeptes. Die genaue Lage der zu pflanzenden Bäume wird nicht festgesetzt, um die zukünftige Gestaltung des Plangebiets nicht einzuschränken.

Die Auswahl der Arten soll dabei eine Durchgrünung des neuen Quartiers bewirken, welche einerseits den Anforderungen an Stadtbäumen gerecht wird (bspw. Stadtklima-tolerant, schädlingsresistent und auch bei geringer Substratauflage wachsend), andererseits aber auch den vormaligen parkartigen Charakter mit teilweise exotischen Arten aufgreifen. Somit soll die Ausfallrate minimiert und gleichwohl der Wachstumserfolg und die Erholungsfunktion maximiert werden.

Der vorhandene Baumbestand wird – soweit er im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erhalten werden kann – über zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zum Erhalt festgesetzt. Maßgebliches Kriterium ist die raumbildende Wirkung (Alter, Größe und Erhaltungszustand) und damit die Funktion als wesentliches Element der künftigen Freiraumgestaltung. Es handelt sich um Bäume, die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld geschützt sind. Zum einen sind 16 Einzelbäume durch ein entsprechendes Planzeichen festgesetzt. Darüber hinaus werden 45 Bäume in sechs in der Planzeichnung definierten Bereichen (A-E) textlich zum Erhalt festgesetzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. Bei Ersatzpflanzungen der festgesetzten Einzelbäume ist eine Abweichung vom festgesetzten Standort um 5 m zulässig. So kann sichergestellt werden, dass die neu zu pflanzenden Bäume gute Standortbedingungen erhalten.

Die Festsetzungen von Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insgesamt der Sicherung der Eingrünung und damit auch der Aufenthaltsqualität des Plangebiets. Insbesondere über den Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen wird eine Beschattung der Grün- und Freiflächen sichergestellt, um hier eine Aufenthaltsqualität auch in den wärmeren Sommermonaten sicherzustellen. Darüber hinaus können mit den Begrünungsmaßnahmen Funktionen der Wasserrückhaltung im Plangebiet gewährleistet werden. Der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und weiteren Gehölzen dient des Weiteren der Sicherung der Habitatfunktion des Plangebiets.

Die im Bebauungsplan Nr. 628 festgesetzten 14 Bäume waren für den Ausgleich einer nicht realisierten baulichen Anlage südlich des Bestandshotels

vorgesehen. Für die Baumbilanz des vorliegenden Plans sind diese Ersatzpflanzungen daher nicht einbezogen.

Externer Ausgleich

Sind aufgrund von Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese nach § 15 BNatSchG hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Kompensation von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Festsetzungen bzw. vertragliche Vereinbarungen innerhalb des Plangebiets oder über vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen. Die Bewertung des Bestands erfolgt auf Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 628 unter Anwendung des Verfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008). In der planungsrechtlichen Bestandssituation ergibt sich für das Plangebiet eine Gesamtbewertung von 82.860 Wertpunkten.

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan. Nach der Bilanzierung des plangebietsinternen Eingriffs mit 27.159 Wertpunkten verbleibt ein planerisches Defizit von 55.704 Wertpunkten. Das Defizit soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstücke 275 und 1424 ausgeglichen werden. Die Maßnahmenflächen haben eine Gesamtgröße von 19.814 m². Dort werden produktionsintegrierte Maßnahmen (Nutzungsextensivierungen) umgesetzt. Die Maßnahme kann dabei innerhalb einer festgelegten Kulisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rotieren. Die Sicherung wird im Durchführungsvertrag für einen Zeitraum von 25 Jahren geregelt. Ergänzend dazu und zur Sicherung des Ausgleichs über die 25 Jahre hinaus werden zukünftig noch vertraglich Regelungen zwischen der Stadt Krefeld und einem bewirtschaftenden Landwirt erfolgen.

1.7 Immissionsschutz

1.7.1 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Lärmschutz

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmbelastungen – primär aus dem Bereich der Uerdinger Straße – ein. Zur Abschätzung der Auswirkungen und als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße; PEUTZ CONSULT GMBH; November 2023a).

Die schalltechnische Untersuchung zeigt unterschiedliche Maßnahmenvorschläge auf, durch die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden können.

Zum einen handelt es sich um organisatorische Maßnahmen, die im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Genehmigung zu berücksichtigen sind. Durch die Stellung der Gebäudekörper kann eine Abschirmung gegenüber den Lärmbelastungen sichergestellt werden. Dies wurde bereits bei der Entwicklung des Bebauungskonzepts berücksichtigt und wird durch die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan gesichert. Außenwohnbereiche wie z. B. Terrassen, Balkone und Loggien sind in Bereichen mit Beurteilungspegeln von über 62 dB(A) im Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) nach gängiger Auffassung nicht mehr angemessen nutzbar. Diese sind insofern an der lärmabgewandten Seite anzuordnen oder alternativ durch entsprechende bauliche Maßnahmen wie z. B. eine geschlossene Brüstung so auszugestalten, dass Beurteilungspegel ‹ 62 dB(A) erzielt werden. Eine geschlossene Brüstung zeichnet sich durch eine geschlossene i. d. R. massiv ausgeführte Wandscheibe aus. Mit der Festsetzung wird explizit auf die Wohnnutzung abgezielt, die sich durch den ständigen Aufenthalt von Menschen auszeichnet. Der Betrieb eines Hotels ist durch einen stetig wechselnden Nutzerkreis und einen vorübergehenden Aufenthalt der Nutzer/innen gekennzeichnet. Insofern ist das Hotel als Betrieb des Beherbergungsgewerbes nicht von dieser Einschränkung betroffen.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 festgesetzt. Diese beruhen auf den in der schalltechnischen Untersuchung ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln, die auf der Planurkunde graphisch dargestellt werden. Diese Festsetzung wird ergänzt um die Festsetzung der Erforderlichkeit von Lüftungseinrichtungen für Wohnnutzungen, an deren Fassaden nachts Beurteilungspegel von über 45 dB(A) auftreten.

Da durch die oben beschriebenen organisatorischen Maßnahmen die real anfallenden maßgeblichen Außenlärmpegel ggf. niedriger als die in der Untersuchung ermittelten Werte anfallen können, sind die Festsetzungen um eine Öffnungsklausel ergänzt worden, die für diesen Fall auf gutachterlichen Nachweis Ausnahmen von den konkreten Festsetzungen ermöglicht.

Darüber hinaus führt das Vorhaben zu einer weiteren Erhöhung der Lärmbelastung im Bereich der Uerdinger Straße außerhalb des Plangebiets – zum einen durch die erzeugten Mehrverkehre, zum anderen durch die Schallreflexionen der an die Uerdinger Straße heranrückenden Bebauung. Zur Minderung dieser Reflexionen setzt der Bebauungsplan absorbierende Maßnahmen an den zur Uerdinger Straße ausgerichteten Fassaden der Plangebäude fest.

Die im Nordwesten des Plangebiets im M1 vorgesehene Anlieferung des Hotelbetriebs bewirkt in Verbindung mit haustechnischen Anlagen sowie dem Betrieb der Tiefgarage eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-

Lärm im Bereich der Bestandsbebauung. Im Bereich der Anlieferung sind aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Umgebung des Plangebiets sicherstellen. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass zum Schutz der Wohnbebauung in der unmittelbaren Nähe der geplanten Anlieferung die Anlieferzone eingehaust werden muss, so dass die Ladevorgänge im Umfeld keine relevante Schallquelle darstellen. Hierzu müssen die Wände und Decken in Massivbauweise ausgeführt werden. Das öffenbare Tor muss ein Schalldämmmaß von mindestens R'w = 19 dB im eingebauten Zustand aufweisen und muss für die Dauer der Verladungen geschlossen werden.

Stadtklima

Um die stadtklimatischen Auswirkungen des Vorhabens auf das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Kaltluftversorgung, zu untersuchen, wurden auf Basis des Rechenmodells KLAM-21 lokalklimatische Prognosen errechnet (PEUTZ CONSULT 2023b). Die Berechnungen vergleichen dabei den IST-Zustand mit dem Planfall für die Hauptströmungsrichtung an Hitzetagen. Dabei werden die beiden Kenngrößen Lufttemperatur und PET-Wert (Physiologisch-äquivalente Temperatur) analysiert. Untersuchungen in Bezug auf Durchlüftungsverhältnisse und thermische Belastung erfolgten mit dem Modell ENVI-met.

Die Untersuchungen zeigen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftströmungen im Umfeld bestehen. Allerdings nimmt die thermische Belastung im Tageszeitraum im Plangebiet teilweise deutlich zu; das Umfeld ist davon nur randlich betroffen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, wurden im Gutachten verschiedene Anpassungsmöglichkeiten modelliert. Insbesondere Verschattungen tragen demnach zu einer Verbesserung der Planung bei. Daher werden die genannten Maßnahmen im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 841 sowie der nachgelagerten Verfahrensebenen fixiert. Der Bebauungsplan setzt demnach etwa die Ausführung von Retentionsflächen auf den Dächern und Tiefgaragenüberdachungen fest, ebenso wie Fassadenbegrünungen. Weitere Maßnahmen (z.B. Oberflächengestaltung/ Materialauswahl, Schaffung offener Wasserflächen, Bewässerung) sind im Zuge der Ausführungsplanung umzusetzen.

Besonnung und Belichtung

Um die Besonnung und Belichtung der geplanten Gebäude (Eigenverschattung, Tageslichtversorgung) beurteilen zu können, wurde eine Belichtungsstudie durchgeführt (Peutz Consult 2023c). Die direkte Besonnung wird dabei gemäß DIN EN 17037, die ausreichende Helligkeit auf Grundlage der DIN 5034-1 bewertet. Im Ergebnis zeigt sich, dass hinsichtlich der direkten Besonnung in vielen Fassadenbereichen des Plangebiets die Empfehlungsstufen der DIN EN 17037 nachgewiesen werden. Insbesondere die Nordfassaden unterschreiten naturgemäß jedoch die Empfehlungsstufen. Häufig

sind die Normkriterien dennoch durch bauliche Maßnahmen, etwa durchgesteckte Grundrisse nachweisbar. Allerdings gibt es auch Bereiche, in denen eine solche Lösung nicht absehbar erscheint. Um hier dennoch gesunde Wohnverhältnisse zu wahren, ist ein Hauptaugenmerk auf eine ausreichende Helligkeit zu legen, da eine geminderte direkte Besonnung ein Indiz für eine ggf. unzureichende Tageslichtversorgung ist. Aus diesem Grund wurde für maßgebliche Wohneinheiten eine Tageslichtberechnung durchgeführt. Hieraus wird deutlich, dass gemäß DIN 5034-1 alle fünf untersuchten Wohneinheiten in Raummitte an den beiden Bewertungspunkten im Mittel mindestens einen Tageslichtfaktor von 0,9 % erreichen und somit die Mindestempfehlung der DIN 5034-1 für eine ausreichende Helligkeit nachweisen. Somit kann der grundsätzliche Nachweis erbracht werden, dass trotz der teilweise geringen Besonnung im gesamten Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse realisierbar sind. Ein detaillierter Nachweis erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung.

Verschattung

Zum Vorhaben liegt eine Verschattungsstudie vor, die die künftige Verschattungssituation aus unterschiedlichen räumlichen Perspektiven untersucht (form A 2023). Hinsichtlich der bestehenden Nachbarbebauung im Umfeld des Plangebiets ergeben sich daraus die folgenden Ergebnisse:

- Der Schattenwurf der geplanten Gebäude erreicht die bestehende Bebauung westlich des Plangebiets zu keiner Jahreszeit. Auswirkungen der Planung sind in diesen Bereichen nicht zu erwarten.
- Der Schattenwurf in Richtung Osten fällt in den Wintermonaten lediglich in den Nachtmittagsstunden auf die angrenzenden Gebäude. Vom Schattenwurf erreicht werden am untersuchten relevanten Stichtag (01. März) die unteren Bereiche der Westfassaden der Gebäude in der Tiergartenstraße 34 bis 34c sowie der Uerdinger Straße 257, 259 und 261. Hier ist davon auszugehen, dass mindestens die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 (Besonnung mindestens eines Wohnraums der Wohnung mit einer Dauer von mindestens 1,5 h zwischen dem 01. Februar und dem 21. März) erfüllt werden.
- Das Gebäude Uerdinger Straße 255 fällt der vorhabenbedingte Schattenwurf in den Nachmittagsstunden der Wintermonate insbesondere auf die Westfassade. Diese weist zum einen in den betroffenen unteren Etagen keine Fenster auf, für die übrigen Bereiche werden die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 erfüllt.

Die Bestandsbebauung nördlich der Uerdinger Straße wird in den Wintermonaten vom Schattenwurf der neuen Gebäude zwar in sehr kleinen Teilbereichen erreicht. Auch hier ist aber davon auszugehen, dass zumindest die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 erfüllt werden.

1.8 Umsetzung des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 2 BauGB

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird daher gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung des Rates der Stadt Krefeld.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Dachformen

Für die Baukörper innerhalb des Plangebiets werden Flachdächer / flachgeneigte Dächer als gestalterische Vorgabe festgesetzt. Damit folgt der Bebauungsplan den Vorgaben des städtebaulichen Konzepts.

2.2 Dachaufbauten

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Gestaltung der Baukörper innerhalb des Plangebiets werden Festsetzungen zur Gestaltung von Absturzsicherungen oder anderen Dachaufbauten getroffen.

2.3 Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb des Plangebiets werden hinsichtlich Höhe und Ausführung beschränkt. Sie sind als Hecken auszuführen und dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Festsetzung dient der Umsetzung des Grün- und Freiraumkonzepts, das eine hohe Freiraum- und Wohnqualität vorsieht mit Aufenthaltsräumen, die Möglichkeiten für nachbarschaftliche Aktivitäten und Kommunikation bieten.

Davon abweichend dürfen entlang der Plangebietsgrenze zu angrenzenden Nutzungen und der Freiraum von Anlagen für soziale Zwecke (z. B. der Kindergarten) durch Zäune oder Mauern in Verbindung mit Hecken bis zu einer Höhe von 2 m eingefriedet werden. Durch diese Festsetzung werden die – über das sonst übliche Maß hinausgehenden – Schutzansprüche gegenüber der Umgebung und den Freianlagen der geplanten Kindertagesstätte Rechnung getragen. Insbesondere dient die Möglichkeit, auch Mauern zu errichten, dazu, dass die Außenfläche der KiTa vor dem Verkehrslärm der Uerdinger Straße schützen kann. Die Verbindung mit einer Hecke sorgt für eine gute Gestaltung.

2.4 Werbeanlagen

Zur Wahrung der städtebaulichen Qualität innerhalb des Plangebiets wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen eingeschränkt. Innerhalb des Plangebiets sind – mit Ausnahme des Hotels – keine Nutzungen vorgesehen, die einer Werbung an der Uerdinger Straße bedürfen. Läden sind nur für die Versorgung des Gebiets zulässig, weitere Nutzungen aufgrund der hinterliegenden Lage auch nur auf das nähere Umfeld bezogen. Insofern ist die Einschränkung auf die Stätte der Leistung städtebaulich vertretbar. Werbeanlagen dürfen in ihren Abmessungen nicht über die zulässigen Gebäudehöhen hinausgehen, die Art der Beleuchtung wird eingeschränkt.

3. Hinweise

3.1 Umgang mit Bodendenkmälern

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen bisher nicht vor. Da bisher keine systematische Ermittlung des archäologischen Potentials durchgeführt wurde, kann die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie im Falle von Bodenfunden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren ist. Für Bodendenkmäler ist infolge eines aufgefüllten Geländes und baubedingter Bodenbewegungen von gestörten und umgelagerten Bodenverhältnissen auszugehen mit entsprechenden Auswirkungen auf die historische Substanz.

3.2 Bodenarbeiten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind Untersuchungen gemäß den Anforderungen des Konzepts zum Bodenmanagement (KÜHN GEOCONSULTING GMBH 2023) durchzuführen. Sämtliche Erdarbeiten sind durch einen Sachverständigen für Altlasten/Bodenschutz zu überwachen, der vom Bauherren zu beauftragen und dem zuständigen Fachamt der Stadt Krefeld zu benennen ist. Es ist sicherzustellen, dass von den verbleibenden Bodenmaterialien keine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht. Hierzu ist in einem gutachterlichen Bericht Stellung zu nehmen.

Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf bislang nicht bekannte Kontaminationen festgestellt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den Boden oder das Grundwasser verunreinigen können, ist unverzüglich der zuständige Fachbereich der Stadt Krefeld zu benachrichtigen. Weitere in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen bleiben vorbehalten.

Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der geplanten Grünflächen sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu

beachten. Bei Anlieferung von externem Bodenmaterial sind die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten. Dies ist durch den Lieferanten nachzuweisen.

3.3 Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen

Sollte für die Errichtung eines Untergeschosses bzw. von Kellern und Kanalbaumaßnahmen oder ähnliches eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierfür gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz zu beantragen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen / Wärmepumpen mit Erdwärmeentzug ist gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3.4 Grundwasser

Aufgrund der Tiefe der Tiefgarage und nach zu erwartendem Grundwasserstand ist eine Grundwasserhaltung für die Errichtung der Tiefgaragen erforderlich. Für die Grundwasserhaltung ist beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde, eine wasserrechtliche Erlaubnis frühzeitig zu beantragen.

Die gemäß §§ 8, 9, 10, 11 und 13 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu beantragen.

3.5 Externer Ausgleich

Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs des Bebauungsplans wurden auf der Grundlage der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) durchgeführt (siehe Abschnitt V/1.6). Im Rahmen der Bilanzierung des Bestands und des plangebietsinternen Eingriffs verbleibt ein planerisches Defizit von 55.704 Wertpunkten. Das Defizit soll über eine externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 275 ausgeglichen werden. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 19.814 m². Dort werden produktionsintegrierte Maßnahmen (Nutzungsextensivierungen) umgesetzt. Die Maßnahme kann dabei innerhalb einer festgelegten Kulisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rotieren. Die Sicherung wird im Durchführungsvertrag für einen Zeitraum von 25 Jahren geregelt. Ergänzend dazu und zur Sicherung des Ausgleichs über die 25 Jahre hinaus werden zukünftig noch vertraglich Regelungen zwischen der Stadt Krefeld und einem bewirtschaftenden Landwirt erfolgen.

3.6 Artenschutz und Rodungsbeschränkungen

Rodungen von Gebüschen und Bäumen sowie der Abbruch von Gebäuden sind nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Bei einer Rodung und einem Abbruch innerhalb der Brutzeit muss ein Fachgutachten erstellt werden, das die erneute Untersuchung des Geländes nebst Gebäuden und Vegetation nach Nestern, Horsten oder Quartieren von Vögeln bzw. Fledermäusen zum Inhalt hat. Erst nach Vorlage und Prüfung des Fachbeitrags kann durch die Untere Naturschutzbehörde eine mögliche Befreiung erteilt werden.

Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Sofern der Rückbau erst nach dem Sommer/Herbst 2023 beginnt, muss im Jahr 2024 (bzw. im Vorsommer des geplanten Abrisses) die Untersuchung der Gebäude und die Erfassung der Fledermäuse komplett wiederholt werden, da die Tiere regelmäßig ihre Quartiere wechseln und neue Quartiere finden und nutzen.
Weiter müssen alle Gebäude vor Beginn des Abbruchs noch einmal kurz von einer fachkundigen Person gutachterlich untersucht werden, um Verstöße gegen das Tötungsverbot im BNatSchG möglichst sicher auszuschließen.

Es sind insgesamt 10 Quartiere an/in den Fassaden des zukünftigen Gebäudebestands und 10 für Baumfledermäuse geeignete Kästen an mittelstarken bis starken Bäumen in der Parkanlage zu installieren.

Es sind darüber hinaus weitere Maßnahmen, etwa zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden oder zur ökologisch angepassten Beleuchtung, zu treffen. Bezüglich dieser und weiterer Maßnahmen sind die Maßgaben des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags bzw. der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan zu beachten.

Hinsichtlich der Beleuchtung sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

In der Bauphase: Bei der Beleuchtung der Baustellen muss – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere abschrecken. V. a. eine horizontale Abstrahlung in Richtung von Gehölzen und benachbarten Gärten ist zu vermeiden. Das Gebiet des Bebauungsplans dient Fledermäusen nachweislich und Eulen vermutlich als Jagdgebiet.

In der Betriebsphase: Die Außenbeleuchtung im Plangebiet ist ökologisch anzupassen. Dazu ist zur Baugenehmigung ein Beleuchtungskonzept vorzulegen, welches folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Beleuchtungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies gilt in räumlicher (Ausleuchtung von Wegbereichen und nur nach unten gerichtet, Abstrahlungen in die Horizontale oder den freien Nachthimmel sind zu unterlassen) Hinsicht, als auch in zeitlicher (Prüfung von Abschalteinrichtungen, Bewegungsmeldern, etc.).
- Es sind geeignete Leuchtmittel, vorzugsweise LED mit einer Farbtemperatur von nicht über 2700 K zu verwenden.
- Auf das Anstrahlen von Fassaden ist zu verzichten.

Hinweise zur Gestaltung und Umsetzung bietet der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ (BfN 2019; siehe Literaturverzeichnis).

3.7 Baumschutzmaßnahmen

Zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen und dauerhaft zu erhalten.
Für die Dauer der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz der Bäume vorzusehen. Diese muss für die Dauer der Schachtungsarbeiten dauerhaft auf der Baustelle sein. Für die weiteren Arbeiten ist eine regelmäßige Kontrolle an jedem zweiten Arbeitstag durchzuführen.

3.8 Fassadenbegrünung

Die Fassadenbegrünung ist gemäß der jeweils bei Eingang des Bauantrags eingeführten Fassung der „FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn).

3.9 Dach- und Tiefgaragenbegrünung

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialen und Substrate für die Dach- und Tiefgaragenüberdeckung sind gemäß der jeweils bei Eingang des Bauantrags eingeführten Fassung der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn).

3.10 Städtische Satzungen

Die Satzung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2005, bekannt gemacht am 29. Dezember 2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005) in ihrer derzeit gültigen Fassung bleibt

von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt. Für Baumfällungen ist beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld ein Antrag nach § 3 der Krefelder Baumschutzsatzung zu stellen.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt die Satzung über Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken in der Stadt Krefeld vom 23.03.1973 (Krefelder Amtsblatt Nr. 21 vom 24.5.1973). Bei relevanten Maßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Vorschriften der Kleinkinderspielplatzsatzung entsprechend anzuwenden.

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11. Dezember 2003, bekannt gemacht am 18. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 aus 2003) in der derzeit gültigen Fassung bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt die Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 308 ff.). Bei relevanten Maßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Vorschriften der Abfallsatzung entsprechend anzuwenden.

Für den Geltungsbereich gilt die Satzung der Stadt Krefeld über die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder vom 13.04.2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16/2023; S. 144 ff).

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt die Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes für den Bereich Krefeld-Bockum Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße / Eichendorffstraße / Tiergartenstraße / Grenzstraße vom 26. Februar 1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 12.03.1992, S. 49).

3.11 Immissionsschutz

Zum Schutz vor übermäßigen Lichtemissionen enthält der Bebauungsplan einen Hinweis zur Gestaltung der Außenbeleuchtung. Damit sollen in erster Linie die Auswirkungen der Lichtemissionen auf die Fauna (insbesondere Insekten) minimiert werden (siehe Hinweise, Punkt 3.5). Zugleich wird damit sichergestellt, dass die Lichtemissionen nicht zu Beeinträchtigungen der Wohnbebauung in der Nachbarschaft führen.

Über einen Hinweis wird sichergestellt, dass mit dem Betrieb der Tiefgarage keine schädlichen Umweltauswirkungen für die Nachbarschaft entstehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dementsprechend ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Be- und Entlüftung der Tiefgarage die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden.

3.12 Abstimmung von Gebäudehöhen

Für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z. B. Werbe- und Antennenanlagen, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr durchzuführen.

3.13 Bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten / Erdbebenzonen

Das Plangebiet befindet sich in der Erbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Unterklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006“, herausgegeben vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die in dieser Zone erforderlichen, in der DIN 4149 aufgeführten bautechnischen Maßnahmen, sind durchzuführen.

3.14 Entwässerung

Die Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen ist zu gewährleisten. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung auf eigenem Grundstück wurde rechnerisch nachgewiesen und mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR (KBK) abgestimmt.
Um die tieferliegenden Gebäude vor Überflutungen aus den höheren Grundstücksbereichen zu schützen, müssen die Einzugsflächen der Überflutungsbereiche so angeordnet werden, dass das Niederschlagswasser nicht über das ganze Grundstück nach Süden fließt. Die Fließwege sind grundsätzlich durch ausreichende Hochpunkte zu unterbrechen, sodass kein Überlauf in eine benachbarte Teilfläche stattfinden kann und sich die Abflussmengen von Norden nach Süden nicht potenzieren können.
Für Gebäude mit einer Oberkante Fertigfußboden (OKFF) von 33,6 m ü. NHN ist eine Rückstausicherung erforderlich.

Der Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens (Überflutungsnachweis gem. den Vorgaben der DIN 1986-100) und die damit verbundenen Maßgaben sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

3.15 Kampfmittel

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 50 cm sowie eine Beobachtung des Erdreiches hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Sollten die v. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt Krefeld – Zivilschutz – ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

3.16 Einsichtnahme in und Bezug von DIN-Normen

Wird in einer Festsetzung des Bebauungsplans nicht direkt festgelegt, was geltendes Recht ist, sondern die Regelung dem Ergebnis der Anwendung eines privaten Regelwerks wie z. B. DIN-Vorschrift überlassen, so muss auch dieses Regelwerk für jedermann einsehbar sein. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien werden weder nach dem für Satzungen geltenden Recht noch in sonst für amtliche Bekanntmachungen des Landes oder des Bundes vorgesehenen Amtsblättern veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit außerstaatlicher Regelungen dadurch eingeschränkt, dass diese der Vermarktung durch einen Verlag unterliegen, dessen Verlagsprodukte nicht in gleicher Weise in öffentlichen Bibliotheken zugänglich sind, wie es für amtliche Publikationsorgane der Fall ist. Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten außerstaatlichen Regelungen bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, eingesehen werden können.

3.17 Gutachten

Zu diesem Planverfahren wurden Gutachten erstellt, die als Hinweis für die spätere Umsetzung aufgenommen werden. Die ausführliche Auflistung erfolgt im Umweltbericht.

3.18 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhaltet den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) –Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes – werden die Planurkunde zum Bebauungsplan Nr. 841 (V), der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag sein.

VI. Städtebauliche Kenndaten

Tabelle 1: Städtebauliche Kenndaten
(Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplans)

Flächenbilanz		
	Fläche ca. (in m²)	Anteil ca. (in %)
Plangebiet Gesamt	ca. 26.550	100
Grundflächen Gesamt	ca. 7.950	30
Bestand	-	
Wohnen*	ca. 4.950	19
Dienstleistungen*	ca. 2.180	8
Kindertagesstätte*	ca. 610	2
Rampen*	ca. 210	1
Gewerbe	-	
Versorgung	-	
Nicht versiegelte Flächen	ca. 10.180	38
Grünflächen	ca. 6.850	26
Grünflächen auf Tiefgaragendecke	ca. 2.370	9
Außenfläche KiTa	ca. 960	4
Terrassen (EG)	ca. 1.430	5
Erschließung Gesamt	ca. 6.990	26
Erschließung Wohnen (Wege)	ca. 5.860	22
Erschließung Tiefgarage Nachbargrundstück	ca. 560	2
Verkehrsflächen Hotel / KiTa incl. Stellplätze	ca. 570	2

Nutzungskennziffern		
	Wohneinheiten	BGF (in m²)
Wohnen**	ca. 245	ca. 24.600
Dienstleistungen (incl. Hotel)**		ca. 7.300
Kindertagesstätte**		ca. 1.100

Hotel		
Zimmeranzahl	ca. 140	
Bettenanzahl	ca. 280	

* jeweils überbaute Fläche im Erdgeschoss

** jeweils bezogen auf BGF-R alle Geschosse

VII. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung

Das derzeit bestehende „Parkhotel Krefelder Hof“ an der Uerdinger Straße ist in die Jahre gekommen, die Bausubstanz weist einen hohen akuten Sanierungsbedarf auf, der – ökonomisch vertretbar – bereits heute nicht mehr umsetzbar ist. Daher soll das bestehende Hotel zurückgebaut und durch einen Neubau mit 140 Zimmern ersetzt werden. Gemeinsam mit dem Hotel soll ein neues Wohnquartier mit rund 245 Wohneinheiten entstehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird der Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes – als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.

Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung hat zugleich die Funktion einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), soweit eine solche UVP nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes erforderlich ist. Nach § 50 Abs. 1 UVPG wird die UVP bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Eine eigenständige UVP neben der Umweltprüfung ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht erforderlich. Die Umweltprüfung umfasst materiell und verfahrensmäßig alle Elemente einer UVP. Auch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG entfällt.

Für den Bau eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung ist nach Ziffer 18.1.2 i. V. m. Ziffer 18.8 der Anlage 1 UVPG bei einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Insoweit übernimmt die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch die Funktion einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Thematisch wird der Gegenstand der Umweltprüfung durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgesteckt. Dabei bezeichnen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter den Buchstaben a) bis d) und i) aufgelisteten Belange die Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter einschließlich des Menschen und seiner Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die

Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Darüber hinaus enthält der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 aufgeführte Katalog der Belange des Umweltschutzes unter den Buchstaben e) bis h) sowie j) noch weitere im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigende Aspekte, wie die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich Energiesparmaßnahmen sowie den Umgang mit Störfallbetrieben.

Als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel), das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung und die Erfordernisse des Klimawandels durch Klimaschutz und Klimaanpassung (Mitigation und Adaption) zu berücksichtigen. Soweit Natura-2000-Gebiete durch den Plan in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften gemäß § 36 BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen.

1.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der gesamte Grundstücksbereich soll zugunsten einer Entwicklung von Wohnraum, einer Hotelentwicklung, gewerblichen Flächen sowie einer Kindertagesstätte umstrukturiert werden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf dem gesamten Areal sichergestellt werden. Städtebauliches Ziel ist es, ein zentrales, stark durchgrüntes Gebiet mit Aufenthalts- und Wohnqualität zu schaffen. Die bisher private Parklandschaft soll öffentlich zugänglich gemacht werden.

Auf der heute als Hotel genutzten Fläche soll ein Gebiet mit gemischter Nutzung entwickelt werden, mit dem zum einen der Nachfrage nach Wohnraum in innerstädtischer Lage nachgekommen werden soll. Die Schaffung neuer, dringend benötigter Wohnbauflächen auf bereits erschlossenen, innerstädtischen Flächen stellt als ressourcenschonende Nachverdichtung und Innenentwicklung ein wichtiges städtebauliches Leitbild des Bebauungsplans dar.

Das neue Hotel unmittelbar parallel zur Uerdinger Straße soll zum anderen sowohl der Unterbringung von Touristen als auch von Geschäftskunden in Zentrumsnähe dienen.

Die Ziele des Bebauungsplans Nr. 841 (V) sind es daher,

- im Sinne der Innenentwicklung die Nachnutzung des Hotelstandorts an der Uerdinger Straße sowie der umliegenden Freiflächen planerisch zu steuern,
- die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Hotelneubaus, einer Kindertagesstätte, gewerblicher Nutzungen sowie mehrerer Wohngebäude herbeizuführen und
- qualitätsvolle öffentliche Räume zu gestalten.

Es soll ein zentrales, aber dennoch stark durchgrüntes Gebiet mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen.

Der Bebauungsplan Nr. 841 (V) ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, so dass detaillierte Angaben über Standort, Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens gemacht werden können.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele spiegeln sich in den Festsetzungen des Bebauungsplans wider:

Durch den Bebauungsplan wird ein neues Gebiet gemischter Nutzung auf ca. 2,65 ha Fläche geplant. Innerhalb des Plangebiets sind fünf Wohnhäuser und ein Hotel geplant sowie eine Kindertagesstätte in Kombination mit weiterer Wohnbebauung. Das zentral gelegene Wohngebäude bietet zudem im Erdgeschoss z.T. Raum für eine gewerbliche Nutzung.

Für die Wohnbebauung entstehen markante Neubauten, die für eine Adressbildung sorgen. Die Gebäude werden in ihrer Ausbildung so organisiert, dass sie sich den vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere dem prägenden Baumbestand unterordnen. Durch die gewinkelten, amorphen Gebäudeformen sollen sowohl unterschiedliche Grundrisse als auch im Freiraum verschiedenartige Plätze als Aufenthalts- oder Funktionsflächen entstehen.

Keines der Gebäude weist eine einheitliche Höhe auf, die Höhen unterscheiden sich je Bauteil. Geplant sind zwei bis acht Geschosse. Im Übergang zu der bestehenden Bebauung sind die niedrigeren Gebäudeteile (zwei bis vier Geschosse) am Rand angeordnet. Die höheren Geschossigkeiten werden im Zentrum des Gebiets umgesetzt. Haus 6 als höchstes Gebäude mit acht Geschossen greift die Höhe des derzeit noch bestehenden Hotelgebäudes auf, verbleibt aber unter dessen Höhe. Insgesamt können ca. 245 Wohneinheiten entstehen.

Das Hotel des „Neuen Krefelder Hofs“ an der Uerdinger Straße soll die angrenzenden Baufluchten aufgreifen, sodass an der nordöstlichen Grundstücksgrenze ein Vorplatz entsteht. Das Hotelgebäude weist vier bis sechs Geschosse auf.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebiets differenziert festgesetzt. Für den Bereich des Hotels an der Uerdinger Straße (M1) wird

eine GRZ von 0,6, für das übrige Plangebiet (M2) eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Überschreitungen durch die Grundflächen von Zufahrten und Wegen sowie Nebenanlagen um einen Anteil von 50 % im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 im Bereich des Hotels (M1) bzw. 0,6 im übrigen Plangebiet (M2). Darüber hinaus ist eine weitere Überschreitung durch die Grundfläche von Tiefgaragen um weitere 0,2 möglich, sofern die Obergrenze von insgesamt 0,8 weiterhin eingehalten wird. Durch eine entsprechende Festsetzung wird sichergestellt, dass die Tiefgarage zu begrünen ist.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet. Knapp gefasst zielt das Konzept darauf ab, vor allem den waldartigen Baumbestand entlang der Plangebietsgrenzen sowie markante Bäume im Plangebietszentrum zu erhalten. Diese sollen durch 88 neue Bäume 1. bis 3. Ordnung im Plangebiet ergänzt werden, um den parkartigen Charakter der Fläche näherungsweise erhalten zu können. Fünf weitere Bäume werden unmittelbar außerhalb des Plangebiets an der Uerdinger Straße gepflanzt. Weiterhin werden nicht überbaute Tiefgaragendächer als übererdete Anlagen festgesetzt, für Baumpflanzungen werden Vorgaben zum Substrataufbau und der notwendigen Größe der Pflanzscheibe gemacht.

Im Plangebiet sind ausschließlich Flachdächer sowie flach geneigte Dächer zulässig. Diese sind auf mindestens 65 % der Dachflächen zu begrünen (es gelten Ausnahmen für sehr kleine Teilflächen).

Das anfallende Niederschlagswasser soll überwiegend (siehe im Detail 2.2.5) im Plangebiet zurückgehalten (beispielsweise über Retentionsdächer) und anschließend vor Ort versickert werden. Von der seitens des KBK vorgegebenen Einleitbeschränkung von 125 l/s müssen nur rund 20 % (rund 26 l/s) in den Bestandskanal in der Uerdinger Straße eingeleitet werden. Durch das Entwässerungskonzept kann eine sachgerechte Starkregenvorsorge sichergestellt werden. Der Bebauungsplan stellt zudem durch eine Festsetzung der Mindesthöhe der Oberkante Fertigfußboden sicher, dass bei Starkregenereignissen die Erdgeschossebene nicht überflutet wird.

1.2.1 Lage und Kurzcharakteristik des Plangebiets

Das Plangebiet ist dem Stadtteil Bockum zuzuordnen. Das 26.547 m² große Gebiet umfasst in Flur 10 die Flurstücke mit den Nummern 247, 248, 368 und 369.

Das Plangebiet liegt im Naturraum 575 ‚Mittlere Niederrheinebene' in der Untereinheit 575.00. ‚Neusser Terrassenleiste'. Diese stellt sich als nahezu ebene Niederterrasse des Rheins mit einer durchschnittlichen Breite von zwei Kilometern dar, die von (verfüllten) Rinnen kleinerer Nebenflüsse durchzogen ist. Die naturräumlichen Gegebenheiten sind durch die Siedlungstätigkeit weitgehend überprägt.

Das Plangebiet ist nahezu eben und steigt nur leicht von der Uerdinger Straße (33,9 m ü NHN) in Richtung Süden auf rund 34,6 m ü NHN an. Das heutige Hotel liegt im Bereich einer kleinen, wahrscheinlich künstlich hergestellten Geländeerhöhung (KÜHN 2022a).

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Hotels mit einer großzügigen, privaten Grünanlage mit umfangreichem Baumbestand und ebenerdigen Stellplätzen an der Uerdinger Straße. Begrenzt wird das Plangebiet im Osten, Süden und Westen durch die angrenzenden Grundstücke der Wohnbebauung der Uerdinger Straße, Grenzstraße, Tiergartenstraße und Kaiserstraße. Die Bebauung nördlich der Uerdinger Straße wird durch eine geschlossene, blockartige Bebauung geprägt. Auf der südlichen Seite ist kein einheitliches Prinzip erkennbar. Hier sind Solitäre aufzufinden, die in ihren Höhen stark variieren und teilweise Hochhauscharakter aufweisen. Zur Tiergartenstraße hin grenzen zweigeschossige Einfamilienhäuser mit großen Gärten an.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges, das verkehrlich und infrastrukturell gut ausgestattet ist. Es liegt circa zwei Kilometer östlich vom Krefelder Zentrum entfernt. Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten und Nahversorger befinden sich in einer Entfernung von circa 600 m.

Im Norden grenzt die Uerdinger Straße an, über die das Plangebiet an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Das Plangebiet wird von der Straßenbahn der Linien 042 und 043 mit der Haltestelle „Krefeld Sprödentalplatz“ bedient, diese befindet sich in circa 100 m Entfernung an der Uerdinger Straße. Der Krefelder Hauptbahnhof liegt in rund 2 km Entfernung.

Straßenverkehr und Straßenbahnbetrieb stellen zugleich die wesentlichen Emissionsquellen für Verkehrslärm in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet dar. Relevante Quellen für Gewerbelärm sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. In rund 150 m westlicher Entfernung liegt der Sprödentalplatz, der u. a. Standort für die zweimal im Jahr stattfindende Sprödentalkirmes ist.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Innerhalb des Plangebiets sind fünf Wohnhäuser mit einzelnen gewerblichen Einheiten (Haus 1 bis 5), ein weiteres Wohngebäude mit Kindertagesstätte (Haus 6) sowie ein Hotelneubau (Haus 7) geplant.

Für die südlich geplante, autofreie Wohnbebauung entstehen markante Neubauten. Die Gebäude sind so angeordnet, dass sie die vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere den prägenden Baumbestand soweit wie möglich berücksichtigen. Durch die gewählten Gebäudeformen können sowohl unterschiedliche Grundrisse als auch im Freiraum verschiedenartige Plätze als Aufenthalts- oder Funktionsflächen entstehen. Keines der Gebäude weist eine einheitliche Höhe auf. Geplant sind zwei bis maximal acht

Geschosse. Im Übergang zu der bestehenden Bebauung sind randlich die niedrigeren Gebäudeteile (zwei bis vier Geschosse) angeordnet und reagieren mit ihrer Geschossigkeit auf die Nachbarbebauung. Die höheren Geschossigkeiten werden im Zentrum des Gebiets umgesetzt und dort als Hochpunkte ausgestaltet. Haus 5 als höchstes Gebäude mit acht Geschossen greift die Höhe des derzeit noch bestehenden Hotelgebäudes auf, bleibt jedoch im Maß darunter.

Insgesamt werden rund 245 Wohneinheiten entstehen. Darüber hinaus sind ca. 150 Hotelzimmer vorgesehen. Die Kindertagesstätte stellt in vier Gruppen 80 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Das Vorhaben ruft Quell- und Zielverkehre zu den geplanten Nutzungen (etwa 1.424 Kfz-Fahrten an einem durchschnittlichen Werktag) hervor, davon etwa 78 im Güterverkehr (diese und folgende Angaben: EMIG-VS 2022). In der morgendlichen Spitzenstunde zwischen 8 und 9 Uhr ergeben sich 171 Fahrten im Quell- und Zielverkehr, in der nachmittäglichen Spitzenstunde zwischen 16 und 17 Uhr 136 Fahrten. Bei einer abendlichen Veranstaltung im geplanten Hotel können bis zu rund 218 weitere Pkw-Fahrten entstehen, davon 168 in einer neuen nachmittäglichen Spitzenstunde zwischen 17 und 18 Uhr.

Die erforderlichen rund 330 Stellplätze werden über eine Tiefgarage nachgewiesen, die über die Uerdinger Straße erschlossen wird. Darüber hinaus werden Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen, die über Rampen direkt von den Außenanlagen aus angefahren werden können. Durch Zu- und Ausfahrten sowie Anlieferung und Haustechnik des neuen Hotels entstehen Geräuschemissionen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind. Mögliche verkehrliche und gewerbliche Lärmemissionen des Vorhabens sowie mögliche Immissionsbelastungen der geplanten Nutzungen durch plangebietsinterne und -externe Quellen werden in einem Schallgutachten (PEUTZ 2023a) untersucht, dessen Ergebnisse in das weitere Planverfahren integriert werden.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Durch den Bebauungsplan wird ein neues Gebiet gemischter Nutzung auf ca. 2,65 ha Fläche geplant. Im Gebiet gemischter Nutzungen M2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt; im M1 eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,7. Diese können hier durch Nebenanlagen um 50 % bis höchstens 0,8 überschritten werden. Zusätzlich darf diese Fläche um weitere 0,2, höchstens aber bis 0,8, für Tiefgaragen überschritten werden. Somit ergeben sich im Plangebiet folgende mögliche Versiegelungsgrade (zusätzlich werden ca. 1.600 m² durch Geh- und/oder Fahrrechte belegt):

Tabelle 2: Versiegelungsgrade anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Gebiet	Größe in m²	GRZ I	GRZ II	Unterbauung durch TGA
M1	4.105 ohne Geh- und/oder Fahrrechte	0,6 (~2.500 m²)	0,8 (~3.300 m²)	0,8 (~3.300 m²)
M2	20.827 ohne Geh- und/oder Fahrrechte	0,4 (~8.300 m²)	0,6 (~12.500 m²)	0,7 (16.700 m²)

Insgesamt wird durch die Planung eine Versiegelung (inklusive Unterbauung durch die Tiefgarage und Flächen mit Geh- und/oder Fahrrechten) von 81 % (ca. 2,16 ha) erzielt.

1.3. Angabe der Umweltschutzziele für das Plangebiet

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die in Richtlinien, Fachgesetzen, Normen, Verordnungen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan Nr. 841 (V) relevanten Ziele des Umweltschutzes. Im Rahmen der Umweltprüfung dienen Umweltziele insbesondere als Maßstäbe für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung. Darüber hinaus geben sie Hinweise zu anzustrebenden Umweltqualitäten im Planungsraum und zur Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Tabelle 3: Umweltschutzziele aus Richtlinien, Fachgesetzen und Normen

Fundort	Prüfziele
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz NRW)	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungsfunktion, Erhaltung der Biodiversität, Aufbau eines Biotopverbundsystems, Vorrang der Innenentwicklung, Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung und Zersiedelung, Ausgleich von Eingriffen
BBodSchG *(Bundes-Bodenschutzgesetz)*	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen
WHG *(Wasserhaushaltsgesetz)*	Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen, Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers, Erreichen eines guten ökologischen Zustands der

WRRL *(EU-Wasserrahmenrichtlinie)* HWRM-RL *(EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)* LWG NW *(Landeswassergesetz)*	Oberflächengewässer, Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten, Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden
BImSchG *(Bundesimmissionsschutzgesetz)* EU-Umgebungslärm-RL EU-Luftqualitäts-RL	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme etc.
Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW	Festlegung von Klimaschutzzielen für das Land Nordrhein-Westfalen und Gewährleistung der Erfüllung dieser Ziele. einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben
Klimaanpassungsgesetz NRW	Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen
DIN 18005 *(Schallschutz im Städtebau)*	Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte
TA Lärm *(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)*	Einhaltung schalltechnischer Immissionsrichtwerte für anlagebedingte Geräusche
16. BImSchV *(Verkehrslärmschutzverordnung)*	Einhaltung schalltechnischer Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm
39. BImSchV *(Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)*	Einhaltung lufthygienischer Grenzwerte

DIN 4109 *(Schallschutz im Hochbau)*	Einhaltung der Mindestanforderungen und Richtwerte für den Schallschutz im Hochbau
Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld	Geschützt sind im Wesentlichen Bäume (außer Obstbäume) mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
DSchG *(Denkmalschutzgesetz NRW)*	Schutz von Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen, archäologischen Fundstellen

Tabelle 4: Umweltschutzziele aus Fachplänen

Fachplanung	**Aussagen für das Plangebiet**
Regionalplan Düsseldorf *Bez.-Reg. Düsseldorf (2018)*	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Flächennutzungsplan (FNP) *Stadt Krefeld (2015)*	Plangebiet: Mischgebiet. Im Osten, Süden und Westen angrenzend: Wohnbauflächen. Im Norden entlang der Uerdinger Straße: Mischgebiete.
Bebauungsplan Nr. 628 – Südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße – *Stadt Krefeld (1999)*	Sicherung der Hotelnutzung über ein Mischgebiet, weiteres Baufeld auf Flurstück Nr. 368 für ein Mischgebiet mit Tiefgarage, Anpflanzung von 14 hochstämmigen Laubbäumen standortgerechter Arten als Ausgleich für die Bebauung im südlichen Baufeld (diese wurde nicht umgesetzt). Nach Abstimmung mit der Stadt Krefeld sind die Bäume daher nicht der Baumbilanz zuzuschlagen.
Landschaftsplan (LP) Stadt Krefeld (2017)	Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans.
Natura-2000-Gebiete	Nicht tangiert, nächstes FFH-Gebiet “Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk” [DE-4605-301] ca. 2,8 km südöstlich des Plangebiets
Biotopkataster NRW *LANUV NRW*	Nicht betroffen, nächstes schutzwürdiges Biotop “Schönwasser- und Croenpark” [BK-4605-0022] liegt ca. 850 m südlich des Plangebiets
Biotopverbund NRW *LANUV NRW*	Nicht betroffen, nächste Biotopverbundflächen “Parkanlagen im Stadtgebiet Krefeld”

	[VB-D-4605-011] liegen ca. 650 m nördlich, 850 m südlich und 900 m nordwestlich des Plangebiets
Kataster der gesetzlich geschützten Alleen *LANUV NRW*	Sowohl entlang der Uerdinger Straße und deren nördlich abgehenden Seitenstraßen wie auch entlang der Tiergartenstraße verlaufen gesetzlich geschützte Alleen. Dabei tangiert den Eingriffsbereich insbesondere die Allee AL-KR-6005 entlang der Uerdinger Straße.
Naturschutz-, Landschaftsschutz- und weitere geschützte oder schützenswerte Gebiete *LANUV NRW*	Nicht tangiert
Wasserschutzgebiete	Nicht tangiert
Hochwasser-Risikogebiete	Nicht tangiert. Nächstes festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt etwa 700 m nördlich (Moersbach), nächstes Hochwasser-Risikogebiet des Rheins liegt etwa 1,0 km südlich im Bereich des Botanischen Gartens (niedrige Wahrscheinlichkeit, nur bei ›HQ500 geflutet)
Luftreinhalteplan Krefeld (LRP KR) Bez.-Reg. Düsseldorf (2010)	Ziel B1/10: Fallweise über die Prüfung von Immissionsgrenzwerten und -richtwerten hinausgehende Feststellung weiterer Standards; insbesondere Prüfung der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB und die Nutzung vertraglicher Vereinbarungen nach den §§ 11 und 12 BauGB Bevorzugung von Gebäudeausrichtungen, die eine gute Besonnung gewährleisten und damit eine optimale Nutzung solarer Energiesystem und energiesparende Bauweise unterstützen
Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld *Stadt Krefeld (2003)*	Übergangsraum (Planungshinweiskarte): auf Vernetzungsfunktion der Grünflächen achten, vorhandene Grünflächen erhalten und erweitern, wo möglich Flächenentsiegelung vornehmen

Lärmaktionsplan (Stufe 3) *Stadt Krefeld (2020)*	Allgemeine Hinweise: Straßenverkehr: Vermeidung von Kfz-Verkehr, Verlagerung von Kfz-Verkehr, Verminderung von Lärmemissionen, Verminderung von Lärmimmissionen Schienenverkehr: Verlagerung des Schienenverkehrs, Verminderung von Lärmemissionen an der Quelle, Verminderung von Lärmemissionen auf dem Ausbreitungsweg, Verminderung von Lärmimmissionen (passiver Schallschutz)
Freiflächenplanung Krefeld *Stadt Krefeld (2006)*	Ziele in der Innenstadt: • Die vier Wälle stärken • Alleen und Baumreihen ergänzen • Plätze aufwerten • Spielen für Kinder und Jugendliche verbessern • Parks, Höfe und das vergessene Grün stärken • Die gehfreundliche Stadt ohne Barrieren
Zukünftig: Integriertes Klimaschutzkonzept "KrefeldKlima 2030"	ÜM-10: Verankerung von Klimaschutz, nachhaltiger Mobilität und Klimaanpassung in der Bauleitplanung: verbindliche Leitlinien, Grundsätze, fachliche Standards und Prozesse. ÜM-11: Möglichkeiten von vorhabensbezogenen Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen zur Umsetzung der Belange “Klimaschutz/Anpassung/Energie” nutzen. KA-10: Formulierung von fachlichen Standards zur Förderung von klimaangepasstem Bauen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

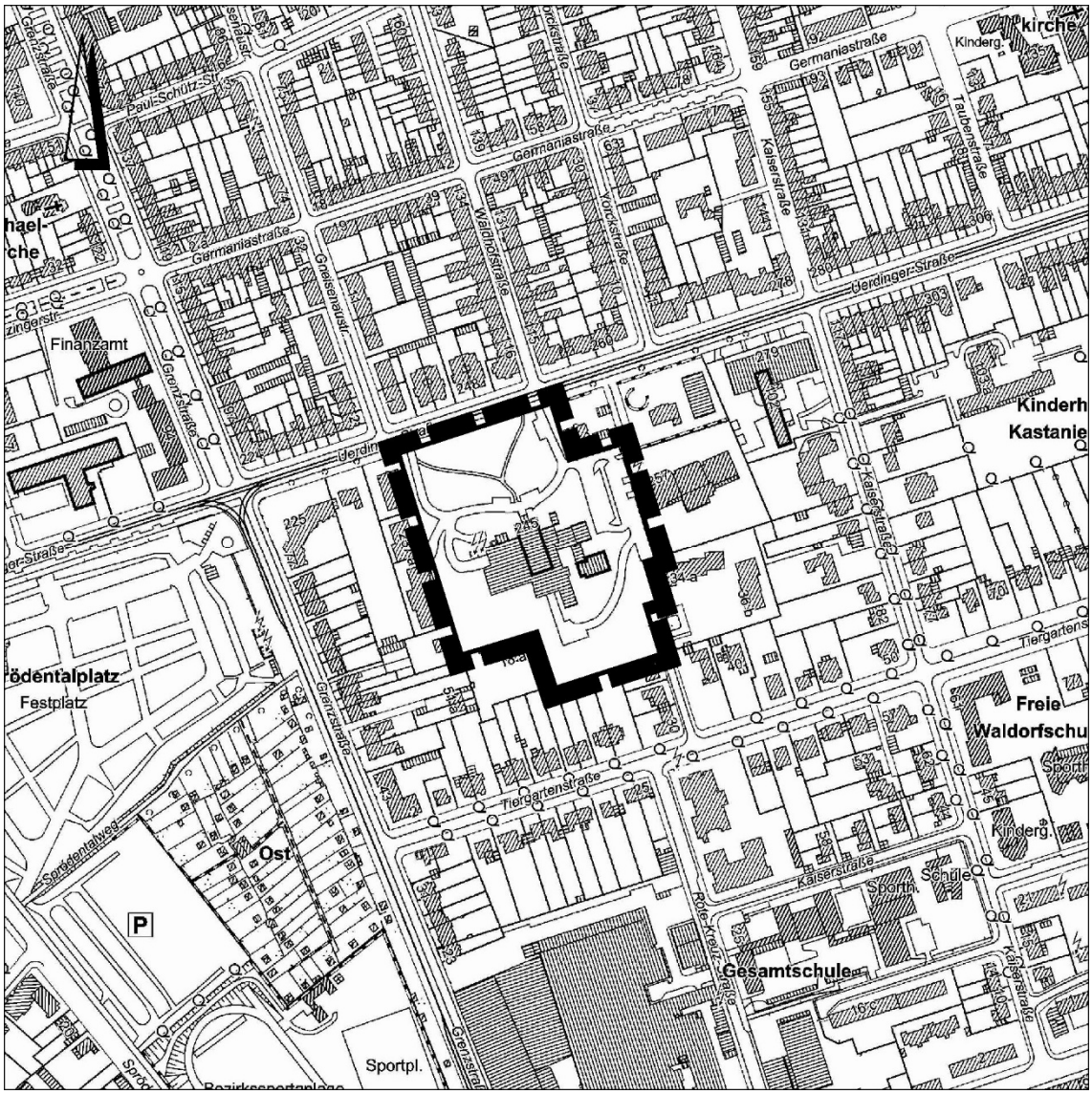
2.1.1 Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes / -umfanges

Grundsätzlich gelten für jedes Schutzgut bzw. jede Funktion spezifische Eingriffs-, Wirk- und Kompensationsräume. Für die Abgrenzung der (Einzel-)Wirkräume sind insbesondere Emissionen von Lärm und Schadstoffen

(über die Luft oder in den Boden und Wasser aufgrund andersartiger Leit- und Transportfähigkeit), optische Fernwirkungen und die Zerschneidung / Tangierung von Lebensräumen (inkl. Aktionsradien) oder Wanderwegen von Tieren relevant. Deren Reichweite kennzeichnet die maximale Ausdehnung des (Gesamt-)Wirkraumes.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden vordergründig die Flächen berücksichtigt, auf die sich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beziehen und unmittelbar Grundflächen verändert werden (Geltungsbereich bzw. Vorhabenraum, siehe Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich).

Abbildung 10: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 841 (V)



Quelle: BKR AACHEN auf Basis zitierter Grundlagen.

Daneben werden angrenzende Bereiche in die Prüfung einbezogen, sofern sich Anhaltspunkte für eine potenzielle Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan bzw. für Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben. Der Untersuchungsraum zum vorliegenden Umweltbericht geht somit über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, damit Auswirkungen von Verkehrsverlagerungen im umgebenden Straßennetz infolge neuen Ziel- und Quellverkehre und damit verbundene Lärmemissionen berücksichtigt werden können. Darüber hinaus werden die möglichen schalltechnischen Auswirkungen von Veranstaltungen auf dem Sprödentalplatz untersucht. Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild werden die angrenzenden bebauten Bereiche in den Untersuchungsraum einbezogen.

2.1.2 Methodik und Vorgehensweise

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Bebauungsplanung werden in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse schutzgutbezogen ermittelt und beurteilt.

Dazu wird zunächst in einer **Bestandsaufnahme** (Basisszenario) der derzeitige Umweltzustand beschrieben. Berücksichtigung finden dabei die Wertigkeit bzw. die Empfindlichkeit des betroffenen Umweltmediums und ggf. vorhandene Vorbelastungen.

Die **Nullvariante** beschreibt die Entwicklung des Umweltzustands innerhalb des Prognosezeitraumes ohne Realisierung des Bebauungsplans Nr. 841 (V). Die Prüfung der Null-Alternative erfolgt auf der Grundlage der Fortwirkung des gegenwärtigen Planungsrechtes. Dabei kann sich als Ergebnis einer solchen Null-Variante herausstellen, dass infolge der Nichtdurchführung der Planung bestimmte Qualitäten und Quantitäten der vorhandenen Nutzung verloren gehen. Der Verzicht auf die Planung muss also nicht zwangsläufig mit positiven Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden sein.

Im Anschluss erfolgt verbal-argumentativ eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands in der **Planvariante** bei Umsetzung des geplanten Vorhabens. Im Rahmen der Wirkungsprognose für die Planvariante werden drei Phasen bzw. Zustände unterschieden, mit denen Primär- und ggf. Folgewirkungen verbunden sind.

<u>Baubedingte Wirkungen</u>

Baubedingte Wirkungen sind i. d. R. nur temporär und nicht nachhaltig. Im Einzelnen sind dies bspw.:

- Flächeninanspruchnahme / -umwandlung für Baustelleneinrichtungen
- Flächenentzug / Barrierewirkung / Zerschneidung
- Bodenauftrag / -abtrag / -vermischung / -umlagerung / -verdichtung
- Wasserhaltung in der Bauphase
- Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichtemissionen, Stoffeinträge, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen durch Baustellenbetrieb

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen besitzen einen dauerhaften und damit nachhaltigen Charakter. Im Wesentlichen sind zu nennen:

- Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung / Nutzungsumwandlung
- Flächeninanspruchnahme mit Errichtung vertikaler Baukörper
- Flächenentzug / Barrierewirkung / Zerschneidung
- Einbringen von Vegetation
- visuelle Wirkung durch technische Überprägung

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und werden durch die geplante Nutzung hervorgerufen:

- Emission von Schadstoffen (An- / Abfahrtsverkehr), Schall, Licht, Erschütterungen, visuelle Störreize, Bewegungsunruhe
- Anlockwirkung / Falleneffekte / Vertreibung bei Tieren

Grundsätzlich werden bei der Wirkintensität der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen die folgenden Kriterien zugrunde gelegt.

Tabelle 5: Einstufung der planbedingten Wirkintensität

Stufe	**Wirkintensität**	**Kriterien (beispielhaft)**
I	sehr hoch	anlagebedingt: dauerhafte Versiegelung / Überbauung
II	hoch	dauerhafter, eingeschränkter Funktionsverlust; vorübergehender, nicht vollständig wiederherstellbarer Funktionsverlust
III	mittel	dauerhaft oder vorüber gehende eingeschränkte Funktionsminderung im Umfeld der Baumaßnahme
IV	gering	anlage-, betriebs- und bauzeitbedingt: unbedeutende Wirkungen ohne relevanten Funktionsverlust

Im Anschluss erfolgt verbal-argumentativ eine Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität unter Berücksichtigung der zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite der relevanten Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung.

Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden. Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto

wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung.

Tabelle 6: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Schutzgut empfindlichkeit ↓	→ Wirkintensität	sehr hoch	hoch	mittel	gering
sehr hoch		**sehr hoch**	**hoch**	**mittel**	gering
hoch		**hoch**	**hoch**	**mittel**	gering
mittel		**mittel**	**mittel**	**mittel**	gering
gering		gering	gering	gering	gering

erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben (Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten. Die schematische Vorgehensweise der beschriebenen Methodik wird im Einzelfall verbal-argumentativ ergänzt.

Im Anschluss an die Prognose zur Planvariante werden die vorgesehenen **Maßnahmen** aufgeführt und kurz beschrieben, die dazu dienen sollen, die voraussichtlichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.

Die abschließende **schutzgutbezogene Bewertung** der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Fehlen hinreichend konkrete Maßstäbe, werden die Auswirkungen mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ beurteilt.

Es wird anhand der folgenden Kategorien eingeschätzt, ob mit den prognostizierten Veränderungen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten:

- positive Wirkungen; erheblich im positiven Sinne
- keine Betroffenheit; nicht abwägungsrelevant, unerheblich
- unerheblich (umweltverträglich); abwägungsunerheblich, d. h., es sind höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten
- erheblich (bedingt umweltverträglich); abwägungserheblicher Umweltbelang, d. h., es sind bedingt erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss

- besonders erheblich (nicht umweltverträglich); besonderes Abwägungsgewicht, d. h., es sind sehr erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen

2.1.3 Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung

Der Umfang und die Detaillierung der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 841 (V) wurden im Zuge des Scopings (Stellungnahmen zum 6. AK Bauleitplanung am 22.09.2020) sowie der frühzeitigen Beteiligungen festgelegt. Sie orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche Arbeitsschritte der Umweltprüfung zur systematischen Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB waren:

- Ortsbegehung und Erfassung der Biotopstruktur,
- Auswertung vorliegender Fachinformationssysteme und von Fachgutachten, die zum Bebauungsplan erstellt wurden (siehe unten),
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- Qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter,
- Ermittlung und Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Abhandlung der Eingriffsregelung in einem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (BKR Aachen 2023), Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht und
- zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wurde ein umfangreiches Untersuchungs- und Gutachtenprogramm abgearbeitet. Die zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegenden Gutachten

- Baumkataster (Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutscheidt 2021)
- Artenschutzprüfungen (BKR Aachen 2021 sowie Dipl.-Biol. Michael Straube 2023)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (BKR Aachen 2023)
- Verkehrsuntersuchung (emig-vs 2022)
- Lärmgutachten (Peutz 2023a)
- Verschattungsstudie (form A 2023)
- Klimagutachten (Peutz 2023b)
- Belichtungsstudie (Peutz 2023c)
- Baugrundgutachten (Kühn 2022a) und orientierende abfallbezogene Bodenuntersuchung (Kühn 2022b) sowie Konzept zum Bodenmanagement (Kühn 2023)
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept (Lindschulte 2023)

wurden schutzgutbezogen für die Umweltprüfung ausgewertet und in den Umweltbericht eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden relevante Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB schutzgutbezogen berücksichtigt.

Es liegen somit umfangreiche umweltbezogene und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die für die Beschreibung der Umweltbelange und zur Beurteilung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen herangezogen werden konnten. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht bestanden nicht.

2.2 Schutzgüter und weitere Belange des Umweltschutzes

2.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit sowie die Bevölkerung

In der Umweltprüfung werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch zwei unterschiedliche Themenkomplexe betrachtet: die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen unter Berücksichtigung schädlicher Umweltbelastungen sowie die Wohn- und die Wohnumfeldfunktion einschließlich wohnungsnaher Erholungsmöglichkeiten.

Im Fokus der Bewertung schädlicher Umweltbelastungen stehen im Rahmen dieser Schutzgutbetrachtung die vorhandenen Lärmvorbelastungen und vorhabenbedingten Emissionen, insbesondere Lärm. Lufthygienische und bioklimatische Belastungen werden im Kapitel 2.2.6 thematisiert. Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schadstoffbelastungen des Bodens sind in enger Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden zu sehen und werden daher in Kapitel 2.2.3 betrachtet.

Im Hinblick auf den Aspekt Erholung bestehen enge Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaft. Gegenstand der Betrachtung des Schutzguts Landschaft ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung (vgl. Kapitel 2.2.7). Für das Schutzgut Mensch wird auf die Bedeutung kurzfristig zu Fuß erreichbarer innerstädtischer und siedlungsnaher Parkanlagen, Dauerkleingärten, Spiel- und Sportplätze abgestellt, die der Befriedigung wohnungsnaher Erholungsansprüche dienen.

2.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

<u>Lärm:</u>

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche ein, die durch den motorisierten Individualverkehr sowie die Straßenbahn auf der Uerdinger Straße hervorgerufen werden. Im Lärmaktionsplan, Stufe 3 (TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH 2020) sind zwar keine Belastungsschwerpunkte für Straßen- und Schienenverkehrslärm im Bereich des Plangebiets ausgewiesen. Im Lärmgutachten (PEUTZ 2023a) wurde jedoch herausgestellt, dass es relevante Vorbelastun-

gen des Plangebiets gibt. Die Straßenbahn hat dabei den relevanten Geräuschanteil, im Nachtzeitraum stellt sie die maßgebliche Lärmquelle dar. Die Beurteilungspegel im Plangebiet liegen daher im Nahbereich der Uerdinger Straße bei bis zu 68,1 dB(A) tags und 61,2 dB(A) nachts und damit über 8 dB tags bzw. 11 dB nachts über den Orientierungswerten der DIN 18005. Selbst der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts wird im unmittelbaren Nahbereich der Straße im Bestand erreicht bzw. sogar überschritten.

Mit zunehmendem Abstand von der Uerdinger Straße gehen die Beurteilungspegel im Plangebiet zurück. In einem Abstand von rund 80 m zur Uerdinger Straße werden die Orientierungswerte im betrachteten lautesten Fall (14 m über Grund) eingehalten. Somit liegt die Verkehrslärmbelastung im südlichen Plangebiet unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005.

Relevante Quellen für Gewerbelärm bestehen zurzeit im Plangebiet und dessen relevanter Umgebung nicht. Im Sinne der TA Lärm sind allein die Parkverkehre des heutigen Hotels zu werten, die im Vergleich mit den dominanten Verkehrsgeräuschen der Uerdinger Straße jedoch nachrangig zu beurteilen sind.

In rund 150 m westlicher Entfernung liegt der Sprödentalplatz, der u. a. Standort für die zweimal im Jahr stattfindende Sprödentalkirmes und damit Quelle für Veranstaltungslärm ist.

Schwingungen / Erschütterungen:

Quelle für Schwingungen und Erschütterungen ist die Straßenbahn, die zweigleisig in der Uerdinger Straße verkehrt.

Licht, Wärme und Strahlung:

Hinsichtlich Wärme und Strahlung bestehen keine erkennbaren Vorbelastungen des Plangebiets.

Heutige Lichtquellen im Plangebiet sind das Hotelgebäude sowie die Beleuchtung der zugehörigen Außenanlagen und Stellplätze. Darüber hinaus strahlen die Straßenbeleuchtung der Uerdinger Straße sowie die Beleuchtung der Nachbargebäude in das Plangebiet hinein.

Besonnung und Belichtung:

Aufgrund der Abstände zwischen dem vorhandenen Hotelgebäude und den benachbarten Gebäuden ist davon auszugehen, dass sowohl Besonnungsdauer als auch Raumhelligkeit in den an das Plangebiet angrenzenden Gebäudebeständen ausreichend sind.

Wohnungsnahe Erholung:

Das Plangebiet steht derzeitig vorrangig nur den Gästen und Mitarbeiter/innen des Hotels zur Verfügung. Eine Durchgängigkeit zwischen Uerdinger

Straße und Tiergartenstraße durch das Plangebiet ist momentan nicht gegeben.

Das Plangebiet ist rundum von Wohnnutzung umgeben. Im näheren Umfeld des Plangebiets (maximal 10 Minuten fußläufig) befinden sich weitere Anlagen zur Erholung und Freizeitnutzung wie Kleingartenanlagen, eine Bezirkssportanlage und der Krefelder Zoo.

Sonstige Aspekte:

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse T.

Die Existenz von Kampfmitteln kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im relevanten Umfeld des Plangebiets liegen keine Betriebsbereiche, die unter die Störfall-Verordnung fallen[5].

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Das Plangebiet weist im aktuellen Zustand hohe Lärmvorbelastungen durch die Uerdinger Straße auf. Darüber hinaus bestehen geringfügige Vorbelastungen durch Licht sowie durch Schwingungen / Erschütterungen. Die Freiflächen des Hotels dienen momentan überwiegend einer privaten Nutzung.

Das Plangebiet weist aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen und Funktionen grundsätzlich eine mittlere Raumempfindlichkeit auf.

2.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

Lärm und weitere Emissionen:

Die bisherige Hotel-Nutzung ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 628 – Südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße – planungsrechtlich festgesetzt. Bei der Beibehaltung dieser Nutzung ist von keiner maßgeblichen Änderung der Geräuschsituation oder anderer Emissionen auszugehen.

Der Bebauungsplan Nr. 628 sieht auf Flurstück Nr. 368 ein weiteres Baufeld vor, in dem ein Mischgebiet mit Tiefgarage entstehen könnte. Veränderungen im Sinne einer geringfügigen Zunahme möglicher Emissionen durch Verkehr und gewerblichen Nutzungen innerhalb des Mischgebiets könnten bei Nutzung der weiteren Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des Vorhabengrundstückes entstehen.

Wohnungsnahe Erholung:

Bei Beibehaltung der derzeitigen Funktion bleibt das private Gelände vorrangig den Nutzer/innen der Hotelanlage vorbehalten.

[5] Abfrage über „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)“ vom 17.01.2023

2.2.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Lärm:

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die die künftig zu erwartende Lärmsituation im Plangebiet unter Berücksichtigung der Vorhabenumsetzung bewertet (PEUTZ 2023a). Diese Untersuchung bezieht sich auf betriebsbedingte sowie teilweise auf anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens.

Es bestehen hohe Lärmvorbelastungen aus dem Straßen- und Schienenverkehr der Uerdinger Straße (siehe Beschreibung Basisszenario), die im Nahbereich der Straße die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Diese sind als **Einwirkungen auf das Plangebiet** zu werten und erfordern Lärmschutzmaßnahmen im straßennahen Bereich. Aktive Lärmschutzmaßnahmen wurden geprüft, kommen aber aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht (siehe PEUTZ 2023a). Daher setzt der Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen fest (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

In den straßenabgewandten Bereichen können die Orientierungswerte der DIN 18005 hingegen eingehalten werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bei vollständiger Umsetzung des Vorhabens die Gebäude entlang der Uerdinger Straße lärmabschirmend wirken, so dass sich für die dahinterliegenden Bereiche eine weitere Lärmminderung ergibt.

Im Bereich der geplanten Außenspielflächen der KiTa werden in den südlichen Bereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) eingehalten. Unter Berücksichtigung der schallabschirmenden Wirkung des nördlich gelegenen Plangebäudes ist von noch geringeren Beurteilungspegeln auszugehen. Dieser Bereich kann als Ruhebereich und Rückzugsraum genutzt werden.

In weiteren Bereichen werden Beurteilungspegel von maximal 62 dB(A) erreicht, die eine uneingeschränkte Kommunikation der Kinder ermöglichen.

Im Nahbereich der Krefelder Straße treten in den Außenspielflächen bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) auf. Für diese Bereiche sind in der Baugenehmigung Nachweise zu erbringen, dass die Beurteilungspegel maximal 62 dB(A) betragen. Dies kann bspw. durch begrünte Schallschutzmauern oder -zäune mit entsprechenden Schalldämmmaßen erreicht werden.

Durch die vorhabenbedingten Mehrverkehre – etwa 1.424 zusätzliche Kfz-Fahrten an einem durchschnittlichen Werktag – kommt es im Sinne von **Auswirkungen der Planung** zu geringen Pegelerhöhungen im Bereich der Uerdinger Straße. Diese betragen an der Bestandsbebauung gegenüber dem Plangebiet bis zu 0,7 dB tags und bis zu 0,6 dB nachts. Diese Pegelerhöhungen resultieren teilweise aus den vorhabenbedingten Mehrverkehren, basieren aber auch auf den Reflexionen durch die neuen Plangebäude, die im

Vergleich zum Bestand näher an die Uerdinger Straße heranrücken. Um die Reflexionen durch die Plangebäude zu mindern, setzt der Bebauungsplan absorbierende Maßnahmen an den zur Uerdinger Straße ausgerichteten Fassaden der Plangebäude fest (siehe Kapitel Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Damit lassen sich die Pegelerhöhungen bis 0,5 dB tags und bis zu 0,3 dB im kritischen Nachtzeitraum reduzieren.

Im weiteren Verlauf der Uerdinger Straße liegen die Pegelerhöhungen bei Umsetzung der absorbierenden Fassaden nur noch in Bereichen von 0,1 bis 0,2 dB tags und nachts. Diese sehr geringfügigen Pegelerhöhungen sind durch das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar.

Allerdings wird der kritische Schwellenwert von 60 dB(A) nachts an einigen Gebäuden überschritten. Diese Überschreitung ergibt sich in den meisten Fällen jedoch bereits im Prognose-Nullfall ohne Umsetzung des Vorhabens. Lediglich an einem Gebäude erreicht der Beurteilungspegel nachts erstmals 60 dB(A). Die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen liegen hier bei 0,3 dB, einer für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbaren Steigerung.

Gewerbliche Geräusche im Plangebiet sind im Sinne von vorhabenbedingten Auswirkungen aus dem künftigen Hotelbetrieb zu erwarten, insbesondere im Bereich der geplanten Anlieferung. Darüber hinaus sind haustechnische Anlagen sowie der Betrieb der Tiefgarage zu berücksichtigen. Diese Lärmquellen wurden im vorliegenden Lärmgutachten untersucht und anhand der Maßgaben der TA Lärm bewertet.

Im Bereich der geplanten Anlieferung des Hotels werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags an der unmittelbar westlich angrenzenden Bestandsbebauung um bis zu 2 dB überschritten. Diese Beurteilungspegel resultieren u. a. aus den Geräuschen, die bei Be- und Entladung der Lieferfahrzeuge entstehen. Daher sind im Bereich der Anlieferung aktive Schallschutzmaßnahmen (Einhausung) vorzusehen, die der Bebauungsplan festsetzt (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Nur unter Berücksichtigung der somit verbleibenden Fahr-, Rangier- und Abstellgeräusche werden die Immissionsrichtwerte an allen betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Vorhabens eingehalten. Lediglich an der bestehenden Wohnbebauung unmittelbar westlich der Anlieferung wird der Immissionsrichtwert tags zwar ausgeschöpft, aber nicht überschritten.

An der Bestandsbebauung nördlich der Uerdinger Straße sowie östlich des Plangebiets werden durch die Nutzung der Hotelvorfahrt sowie der Tiefgaragenein- und -ausfahrt die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts eingehalten. Durch die Nutzung der Tiefgarage, die im Sinne der TA Lärm gewertet wird, kommt es jedoch an der geplanten Neubebauung Haus 6 zu Überschreitungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte. Die ersten beiden Etagen dieses Gebäudes sind für eine Nutzung als Kindertagesstätte vorgesehen, so dass im Nachtzeitraum kein erhöhter Schutzanspruch besteht. Für die Fassaden an der Uerdinger Straße werden Schallschutzmaßnahmen

festgesetzt (siehe Kapitel Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Bei den betrachteten Gewerbelärmquellen ist davon auszugehen, dass keine tieffrequenten Geräusche erzeugt werden. Ausnahme bilden die LKW-Verkehre zur Anlieferung, aufgrund der geringen Häufigkeit der entsprechenden Fahrten ist jedoch nicht von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne der TA Lärm auszugehen.

Die kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen im Sinne der TA Lärm werden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum eingehalten.

Durch die Nutzung der geplanten Außengastronomie werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tageszeitraum eingehalten. Im Nachtzeitraum würden sich an den Immissionsorten nahe der Außengastronomie Beurteilungspegel ergeben, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im darin definierten Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) überschreiten. Der Freizeitlärmerlass NRW als formelle Bewertungsgrundlage für Außengastronomie definiert einen von der TA Lärm abweichenden Tageszeitraum von 6 bis 24 Uhr. Der tatsächliche Nutzungszeitraum im Hinblick auf die Definition des Beginns des Nachtzeitraums muss im Zuge einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Baugenehmigung definiert werden.

Mögliche **Einwirkungen** von Freizeit- bzw. Veranstaltungslärm durch die Sprödentalkirmes auf das Plangebiet wurden ebenfalls im Lärmgutachten untersucht. Bewertungsmaßstab war dabei der immissionsschutzrechtlich kritischste Fall (sonntäglicher Betrieb sowie Nutzung im Nachtzeitraum). Im betrachteten Tageszeitraum werden die Immissionsrichtwerte an den Plangebäuden an Sonn- und Feiertagen eingehalten. Nachts kommt es hingegen rechnerisch zu einer Überschreitung von bis zu knapp 10 dB. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für seltene Ereignisse werden jedoch nachts an den Plangebäuden eingehalten. Aufgrund der hohen Überschreitungen im Bestand ist eine intensive Nachtnutzung somit lediglich im Rahmen seltener Ereignisse verträglich. Bereits im baulichen Bestand liegen deutlich höhere Überschreitungen der Immissionsrichtwerte vor, so dass die geplante Bebauung zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Nutzungen auf dem Sprödentalplatz führt.

Beeinträchtigungen des Plangebiets und seiner Umgebung entstehen in der Bauphase, hervorgerufen durch die Abriss- und Bauarbeiten und den dafür erforderlichen Baustellenverkehr. In diesem Zusammenhang ist von baubedingten Auswirkungen in Form von Lärmemissionen auszugehen, die allerdings nicht als dauerhaft einzustufen sind und ausschließlich den Tageszeitraum betreffen. Darüber hinaus wird die Einhaltung einschlägiger Richtlinien wie bspw. der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) vorausgesetzt. Angaben zum konkreten Bauablauf (Abriss und Neubau) liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor. Zum Baugenehmigungsverfahren wird ein Konzept zum Baustellenmanagement

erstellt, dass die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft möglichst gering-halten und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherstellen soll.

Da eine hohe Vorbelastung herrscht, die maßgeblichen Grenz- und Richtwerte für Lärm durch die Umsetzung der Planung bis auf eine Ausnahme nicht überschritten werden bzw. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen definiert werden, ist die Wirkintensität des Vorhabens insgesamt als gering einzustufen.

Den vorhandenen Vorbelastungen wird durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt.

Schwingungen / Erschütterungen:

Signifikante **Einwirkungen** durch den Betrieb der Straßenbahn auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten, da der Abstand der Trasse zu den geplanten Neubauten zwar knapp unterhalb der 25 m gemäß VDI-Richtlinie 3837 liegt, die Trasse jedoch in diesem Bereich kurvenfrei verläuft.

In der Abriss- und Bauphase ist baubedingt temporär mit Schwingungen und insbesondere Erschütterungen sowie damit verbunden möglichen baubedingten **Auswirkungen** auf den benachbarten Gebäudebestand zu rechnen. Für die umliegenden Liegenschaften ist daher ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn vorgesehen, um mögliche baubedingte Auswirkungen auf den benachbarten Gebäudebestand zu dokumentieren. Die Kosten dafür werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die geplanten Gebäude und Nutzungen sind in der Betriebsphase nicht mit Schwingungen und Erschütterungen verbunden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich Schwingungen und Erschütterungen ist insgesamt als gering einzustufen.

Licht, Wärme, Strahlung:

Mit Umsetzung des Vorhabens erhöhen sich die betriebsbedingten Lichtemissionen in weiten Teilen des Plangebiets. Diese werden durch Beleuchtung der Wegeverbindungen und der Gebäude hervorgerufen. Um die betriebsbedingten Auswirkungen insbesondere auf die Fauna zu minimieren, enthält der Bebauungsplan einen Hinweis zur künftigen Beleuchtung des Außenraums (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Es wird empfohlen, die Maßgaben auch in der Bauphase für die Baustellenbeleuchtung zu berücksichtigen, um baubedingte Auswirkungen zu reduzieren.

Darüber hinaus wird über eine örtliche Bauvorschrift die Gestaltung möglicher Werbeanlagen geregelt. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/oder laufendem Licht sind in diesem Sinne unzulässig.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine signifikanten Emissionen im Sinne von Wärme oder Strahlung verbunden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich Licht, Wärme, Strahlung ist als gering einzustufen.

Besonnung und Belichtung:

Zum Vorhaben liegt eine Verschattungsstudie vor, die die künftige Verschattungssituation aus unterschiedlichen räumlichen Perspektiven untersucht (FORM A 2023). Hinsichtlich der bestehenden Nachbarbebauung im Umfeld des Plangebiets ergeben sich daraus die folgenden Ergebnisse:

- Der Schattenwurf der geplanten Gebäude erreicht die bestehende Bebauung westlich des Plangebiets zu keiner Jahreszeit. Auswirkungen der Planung sind in diesen Bereichen nicht zu erwarten.
- Der Schattenwurf in Richtung Osten fällt in den Wintermonaten lediglich in den Nachtmittagsstunden auf die angrenzenden Gebäude. Vom Schattenwurf erreicht werden am untersuchten relevanten Stichtag (01. März) die unteren Bereiche der Westfassaden der Gebäude in der Tiergartenstraße 34 bis 34c sowie der Uerdinger Straße 257, 259 und 261. Hier ist davon auszugehen, dass mindestens die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 (Besonnung mindestens eines Wohnraums der Wohnung mit einer Dauer von mindestens 1,5 h zwischen dem 01. Februar und dem 21. März) erfüllt werden.
- Das Gebäude Uerdinger Straße 255 fällt der vorhabenbedingte Schattenwurf in den Nachmittagsstunden der Wintermonate insbesondere auf die Westfassade. Diese weist zum einen in den betroffenen unteren Etagen keine Fenster auf, für die übrigen Bereiche werden die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 erfüllt.
- Die Bestandsbebauung nördlich der Uerdinger Straße wird in den Wintermonaten vom Schattenwurf der neuen Gebäude zwar in sehr kleinen Teilbereichen erreicht. Auch hier ist aber davon auszugehen, dass zumindest die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 erfüllt werden.

Um die Besonnung und Belichtung der geplanten Gebäude (Eigenverschattung, Tageslichtversorgung) beurteilen zu können, wurde eine Belichtungsstudie durchgeführt (PEUTZ 2023c). Die direkte Besonnung wird dabei gemäß DIN EN 17037, die ausreichende Helligkeit auf Grundlage der DIN 5034-1 bewertet. Im Ergebnis zeigt sich, dass hinsichtlich der direkten Besonnung in vielen Fassadenbereichen des Plangebiets die Empfehlungsstufen der DIN EN 17037 nachgewiesen werden. Insbesondere die Nordfassaden unterschreiten naturgemäß jedoch die Empfehlungsstufen. Häufig sind die Normkriterien dennoch durch bauliche Maßnahmen, etwa durchgesteckte Grundrisse nachweisbar[6]. Allerdings gibt es auch Bereiche, in denen eine

[6] Siehe hierzu PEUTZ 2023c: Seite 10.

solche Lösung nicht absehbar erscheint. Um hier dennoch gesunde Wohnverhältnisse zu wahren, ist ein Hauptaugenmerk auf eine ausreichende Helligkeit zu legen, da eine geminderte direkte Besonnung ein Indiz für eine ggf. unzureichende Tageslichtversorgung ist. Aus diesem Grund wurde für maßgebliche Wohneinheiten[7] eine Tageslichtberechnung durchgeführt. Hieraus wird deutlich, dass gemäß DIN 5034-1 alle fünf untersuchten Wohneinheiten in Raummitte an den beiden Bewertungspunkten im Mittel mindestens einen Tageslichtfaktor von 0,9 % erreichen und somit die Mindestempfehlung der DIN 5034-1 für eine ausreichende Helligkeit nachweisen. Somit kann der grundsätzliche Nachweis erbracht werden, dass trotz der teilweise geringen Besonnung im gesamten Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse realisierbar sind. Ein detaillierter Nachweis erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung.

Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich Besonnung und Belichtung ist als gering einzustufen.

Wohnungsnahe Erholung:

Städtebauliches Ziel ist es, ein stark durchgrüntes Wohnquartier mit hoher Aufenthalts- und Wohnqualität in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Gebäuden zu schaffen. Die bisher private Parklandschaft soll der Nachbarschaft zugänglich gemacht werden und damit Erholungs- und Freizeitfunktion bieten. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen wurde eine Freiflächenplanung erstellt (KRAFT.RAUM. 2023).

Ein Teil des vorhandenen Baumbestands muss für die Umsetzung des Vorhabens entfallen. Damit verbunden sind zunächst Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion, da Aspekte der älteren Großbäume wie Kulissenbildung und Verschattung entfallen. Zugleich sieht das Freiraumkonzept die Pflanzung einer Vielzahl neuer Bäume und weiterer Gehölze vor, die damit einen Wechsel aus belichteten und verschatteten Freiraumbereichen schaffen. Gerade an den Grenzen zur Nachbarbebauung soll eine waldartige Randbepflanzung entstehen, die Bestandsbebauung und Neubauten visuell voneinander abschirmt. Auch eine Bepflanzung der nicht überbauten Tiefgarage ist vorgesehen, der Bebauungsplan setzt hierfür eine entsprechend erforderliche Überdeckung fest.

Die Anforderungen der Regenwasserbewirtschaftung wurden in das Freiraumkonzept integriert. Dieses sieht bepflanzte Mulden zur Starkregenvorsorge vor, die in die künftige Geländemodellierung integriert werden. Erforderliche Rigolen werden unterhalb von Wegen angelegt und sind daher im Freiraum nicht wahrnehmbar. Die vollflächig vorgesehene Dachbegrünung sowie die Tiefgaragenbegrünung werden darüber hinaus mit den Anforderungen der Regenwasserrückhaltung kombiniert, dementsprechend sind Retentionsdächer bzw. Retentionsboxen vorgesehen.

[7] Wenn sich hier eine ausreichende Belichtung feststellen lässt, dann ist dies auch bei anderen Bauteilen mit hinreichender Sicherheit der Fall.

Zur Sicherung der Nutzbarkeit gerade in den warmen Sommermonaten sind weitere Verschattungselemente wie Sonnensegel oder begrünte Pergolen geplant, die vor allem im Bereich der künftigen Spielplätze platziert sollen. Diese Spielbereiche werden an sechs Orten in den Freiraum integriert, so dass die Wege zwischen den Wohngebäuden und den Spielmöglichkeiten kurz sind und zugleich eine abwechslungsreiche Spiellandschaft entsteht. Hinzu kommt die Außenspielfläche der Kindertagesstätte.

Das Freiraumkonzept sieht darüber hinaus einen Wechsel von Wiesenflächen und Stauden- / Gräserpflanzungen vor. Dieser Wechsel stärkt die Aufenthaltsqualität z. B. durch Blühaspekte. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen werden – soweit sie nicht auf geplanten Wegen liegen – in einem strapazierfähigen Rasen ausgeführt, so dass sich diese Bereiche in den grünen Charakter einfügen.

Es erfolgt eine Durchwegung des Gesamtareals in Nord-Süd-Richtung zwischen Uerdinger Straße und Tiergartenstraße über einen zentralen Fuß- und Radweg. Von diesem ausgehend werden die einzelnen Gebäude erschlossen. Zwei Platzbereiche betonen die Eingänge: an der Uerdinger Straße ist ein Quartierseingang mit Rundbank und Wasserspiel geplant, in Richtung Tiergartenstraße ein Auftaktplatz mit Rundbank und Brunnen.

Die erforderlichen Pkw-Stellplätze werden nahezu ausschließlich in einer Tiefgarage untergebracht, so dass die Außenanlagen des neuen Quartiers autofrei gestaltet werden können. Lediglich im Bereich der Hotelzufahrt soll Kurzparken für ankommende und abreisende Gäste möglich sein, der Kindertagesstätte werden vier Bring- und Hol-Stellplätze zugeordnet.

Die Fahrradstellplätze werden ebenfalls überwiegend in den Tiefgaragen untergebracht. Lediglich im Umfeld des Hauses 6, in dem auch die Kindertagesstätte geplant ist, entstehen oberirdische Fahrradabstellmöglichkeiten.

Die erforderlichen Müllbehälter werden ausschließlich als Unterflurcontainer konzipiert und sind daher im Freiraum nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar.

Die Funktion der Anlagen zur Erholung und Freizeitnutzung im Umfeld des Plangebiets (Kleingartenanlagen, Bezirkssportanlage und Krefelder Zoo) wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der Planung und insbesondere des Freiraumkonzeptes ist die Wirkintensität des Vorhabens in Bezug auf die wohnungsnahe Erholung als gering zu bewerten.

Sonstige Aspekte

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf die Erdbebenzone 0. Die entsprechenden Regelungen der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ sind bei der

weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Innerhalb der Erdbebenzone 0 sind gemäß DIN 4149 für Hochbauten zwar keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen vorzusehen. Seitens des Geologischen Dienstes NRW (2022) wird jedoch empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend der Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Eine Standsicherheit der Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV wurde bereits beim Entwurf berücksichtigt.

Der Bebauungsplan enthält einen weiteren Hinweis auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet und damit verbundene Maßgaben bei Umsetzung der Planung. Damit verbundene Risiken können somit minimiert werden.

Die geplanten Nutzungen im Plangebiet lassen kein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Unfälle oder Katastrophenfälle erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist die Wirkintensität des Vorhabens in Bezug auf die sonstigen Aspekte des Schutzguts Mensch als gering zu bewerten.

2.2.1.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Lärm:

Der Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen – etwa einer Lärmschutzwand an der Uerdinger Straße – stehen insbesondere städtebauliche Gründe entgegen. Lediglich für die KiTa werden aktive Maßnahmen ermöglicht. Zum Schutz vor Einwirkungen von Verkehrslärm sind grundsätzlich verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen möglich (PEUTZ 2023a), die in der Planung berücksichtigt werden:

- Akustisch günstige Orientierung der Gebäude durch Gebäudestellung: dies ist im städtebaulichen Entwurf berücksichtigt. Die zur Uerdinger Straße orientierten neuen Baukörper schirmen die dahinterliegenden Bereiche vor Lärm ab. Der Bebauungsplan greift dies durch die Festsetzung entsprechender Baugrenzen auf.
- Akustisch günstige Orientierung der Räume (Schlafräume, Aufenthaltsräume an lärmarmer Seite etc.): Diese Maßgaben sind bei der weiteren Architektur- und Gebäudeplanung insbesondere im Nahbereich der Uerdinger Straße zu berücksichtigen.
- Einbau schalldämmender Fenster bzw. Erhöhung der Schalldämmung der Fassade: Der Bebauungsplan setzt in diesem Sinne maßgebliche Außenlärmpegel fest, aus denen sich Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 ergeben. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zu schallgedämpften Lüftungen an Fassaden, an denen nachts Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A) vorliegen.

- Akustisch günstige Ausbildung bzw. Anordnung der Freibereiche (Terrassen, Balkone): Außenwohnbereiche sind vorzugsweise an den lärmabgewandten Fassaden oder im geschützten Innenbereich anzulegen. Dem wird zum einen durch den städtebaulichen Entwurf gefolgt, der durch die Anordnung der Gebäudekörper einen entsprechend geschützten Innenbereich erzeugt. Darüber hinaus erfolgt eine Festsetzung zur baulichen Gestaltung der Loggien an den zur Uerdinger Straße hin orientierten Fassaden, die eine Einhaltung der angestrebten Beurteilungspegel von maximal 62 dB(A) und damit eine uneingeschränkte Kommunikation der Nutzer/innen ermöglicht. Diese Festsetzung dient zugleich dem Schutz der Wohnungen im geplanten Gebäude 6 vor Lärmimmissionen, die die Tiefgaragenein- und -ausfahrt auslöst. Mit diesen oder vergleichbaren Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in den Außenwohnbereichen Beurteilungspegel ‹ 62 dB(A) erzielt werden.

Zur Minimierung von Reflexionen des Straßenverkehrslärms und damit verbundenen Pegelerhöhungen an der Bestandsbebauung entlang der Uerdinger Straße setzt der Bebauungsplan darüber hinaus schallabsorbierende Fassaden für die geplanten Neubauten entlang der Uerdinger Straße fest. Diese sind so auszuführen, dass sie mit einem Reflexionsverlust von mindestens DLa = 3 dB hochabsorbierend wirken. Die entsprechende architektonisch-bauliche Ausführung und die schalltechnische Wirksamkeit der Maßnahme sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm an der westlichen Nachbarbebauung ist eine Einhausung des Anlieferungsbereichs des Hotels vorgesehen. Über eine entsprechende Festsetzung zur Massivbauweise und zum erforderlichen Schalldämmmaß des Tores wird sichergestellt, dass die Ladevorgänge im Umfeld keine relevante Schallquelle darstellen.

Licht:

Zur Minimierung von Lichtemissionen in der Betriebsphase enthält der Bebauungsplan einen Hinweis, dass die Lichtanlagen und Lichtpunkte im Außenbereich so anzubringen sind, dass von ihnen keine Abstrahlung in die Vertikale über die horizontale Halbachse nach oben erfolgt. Für eine Gebäudebestrahlung wird eine konturenscharfe Beleuchtung geregelt. Des Weiteren sollte die Lichtfarbe 2.700 Kelvin nicht überschritten werden.

2.2.1.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer mittleren Raumempfindlichkeit und der insgesamt geringen Wirkintensitäten erreichen die planbedingten Auswirkungen nicht die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2). Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch ist nicht gegeben.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biodiversität

2.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche:

Schutzgebiete oder andere geschützte Biotope tangieren den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht. Das nächste FFH-Gebiet DE-4605-301 „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ befindet sich in etwa 2,8 km südöstlicher Richtung, das nächste Naturschutzgebiet KR-001 „Latumer Bruch“ in etwa 3 km südöstlicher Richtung. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete befinden sich in 750 m südöstlicher Richtung (LSG-4605-010 „Oppumer Feld“) bzw. 900 m östlicher Richtung (LSG-4605-005 „Stadtwald“).

Entlang der Uerdinger Straße verläuft eine gemischte Allee (AL-KR-6005), die eine gesetzlich geschützte Allee gemäß § 41 LNatSchG ist. Im weiteren Umfeld sind weitere Alleen im Kataster gesetzlich geschützter Alleen verzeichnet, u. a. in der Tiergartenstraße, der Kaiserstraße, der Gneisenaustraße sowie in der Yorckstraße.

Arten- und Lebensraumfunktion, insbesondere Baumbestand:

Der Geltungsbereich wird geprägt von parkartigen Grünstrukturen. Im Norden zur Straße hin ist der Geltungsbereich überwiegend als Rasenfläche bzw. Einfahrtbereich ausgeprägt, hier stehen nur einzelne Baumgruppen oder Einzelbäume. Im Osten befindet sich der Parkplatz, der sowohl zum Nachbargrundstück als auch zwischen den Parkreihen mit alten Bäumen bestanden ist. Auf dem Parkplatz sowie in dem parkähnlichen Gelände vor dem derzeitigen Gebäudekomplex befinden sich jeweils etwa 30 Gehölze.

Im Süden, hinter dem Gebäudekomplex befindet sich eine dichte Gehölzgruppe. Die meisten Bäume befinden sich im südlichen Teil des Plangebiets, in dem der Baumbestand mit etwa 50 Bäumen das Plangebiet zu den dahinterliegenden Grundstücken abschirmt. Der dichte Bestand ist durch Unterholzstrukturen, Gebüschen, Alt- und Totholz geprägt.

Richtung Westen ist das Gelände mit einer Baumreihe sowie einer Baumgruppe von etwa 20 Bäumen im Südwesten zu den angrenzenden Grundstücken abgeschirmt.

Der Gehölzbestand setzt sich aus lebensraumtypischen wie -untypischen Arten zusammen. Insgesamt wurden die folgenden Baumarten ermittelt (KUTSCHEIDT 2021).

Tabelle 7: Im Geltungsbereich und seinem relevanten Umfeld ermittelte Baumarten und ihre Häufigkeit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl
Eibe	*Taxus baccata*	21
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*	20

Hainbuche	*Carpinus betulus*	16
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	15
Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*	9
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	8
Rot-Eiche	*Quercus rubra*	8
Kaukasische Flügelnuss	*Pterocarya fraxinifolia*	7
Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*	7
Stechpalme	*Ilex aquifolium*	6
Winterlinde	*Tilia cordata*	4
Sandbirke	*Betula pendula*	3
Sumpf-Eiche	*Quercus palustris*	3
Silber-Ahorn	*Acer saccharinum*	2
Blaue Atlaszeder	*Cedrus atlantica 'Glauca'*	2
Blutbuche	*Fagus sylvatica 'Purpurea'*	2
Chinesisches Rotholz	*Metasequoia glyptostroboides*	2
Schwarzkiefer	*Pinus nigra*	2
Gewöhnliche Platane	*Platanus x hispanica*	2
Japanische Blüten-Kirsche	*Prunus serrulata 'Kanzan'*	2
Robinie	*Robinia pseudoacacia*	2
Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*	2
Walnuss	*Juglans regia*	2
Feld-Ahorn	*Acer campestre*	1
Eschen-Ahorn	*Acer negundo*	1
Rotblühende Rosskastanie	*Aesculus x carnea*	1
Esskastanie	*Castanea sativa*	1
Trompetenbaum	*Catalpa bignonioides*	1
Kornelkirsche	*Cornus mas*	1
Haselnuss	*Corylus avellana*	1
Ginko	*Ginkgo biloba*	1
Fichte	*Picea abies*	1
Waldkiefer	*Pinus sylvestris*	1
Kanadische Pappel	*Populus x canadensis*	1
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	1

Sal-Weide	*Salix caprea*	1
Sonstige / nicht bestimmt		8
Summe		168

Anmerkung: Baum Nr. 2 ist im Gutachten von Kutscheidt 2021 als ‚gefällt' markiert. Nach Auskunft des Vorhabenträgers/ Architekten (Mail vom 16. Januar 2023) stand der Baum Mitte 2022 noch. Ergänzungen von insgesamt 11 Bäumen vom Juli 2023 sind in sieben Fällen nur bis zur Gattung bestimmt.

Insgesamt befinden sich zurzeit im Plangebiet und direkt angrenzend 168 Bäume (siehe Baumbilanzplan in Anlage 3). Nach KUTSCHEIDT (2021) weisen die Bäume einen Kronendurchmesser bis zu 17 m und einen Stammumfang von bis zu 450 cm auf. Die höchsten Bäume haben eine Höhe von 26 m. Die Pflanzjahre der ältesten Bäume gehen zurück bis 1880. Der Großteil der Bäume wurde jedoch zwischen 1950 und 1990 gepflanzt. Überwiegend haben die Bäume demnach geringes bis mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser 14-49 cm; 59 %); 34 % haben starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD 50-99 cm) und 7 % (= 12 Stück) sind als Uraltbäume zu klassifizieren (BHD 100 cm oder mehr).

Die meisten Bäume sind leicht bis mittelstark geschädigt. Nur wenige Bäume sind mehr als stark geschädigt. Daher sind die meisten Bäume als zukunftsfähig und zukunftswürdig einzustufen[8]. An einigen Bäumen sind bereits Hitzeschäden bzw. Sonnenbrandschäden festzustellen. Durch die gute Baumartenmischung ist jedoch anzunehmen, dass es bei einzelnen, ausfallenden Baumarten bleiben wird. Der Zustand der übrigen Bäume ist ansonsten als gut zu anzusehen. Sie weisen, bis auf wenige Ausnahmen, keine umfangreichen Schäden auf. Die Vitalität ist, trotz der Hitzeschäden, als ausreichend zu bezeichnen. Es herrscht insgesamt ein mäßiger Pflegerückstand. Im Zuge der Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 wurden mehrere abgestorbene oder absterbende Bäume (stehendes Totholz) verzeichnet[9]. Liegendes Totholz fand sich vor allem entlang der südlichen Plangebietsgrenze in Form eines Baumstumpfes sowie zahlreicher abgebrochener Äste.

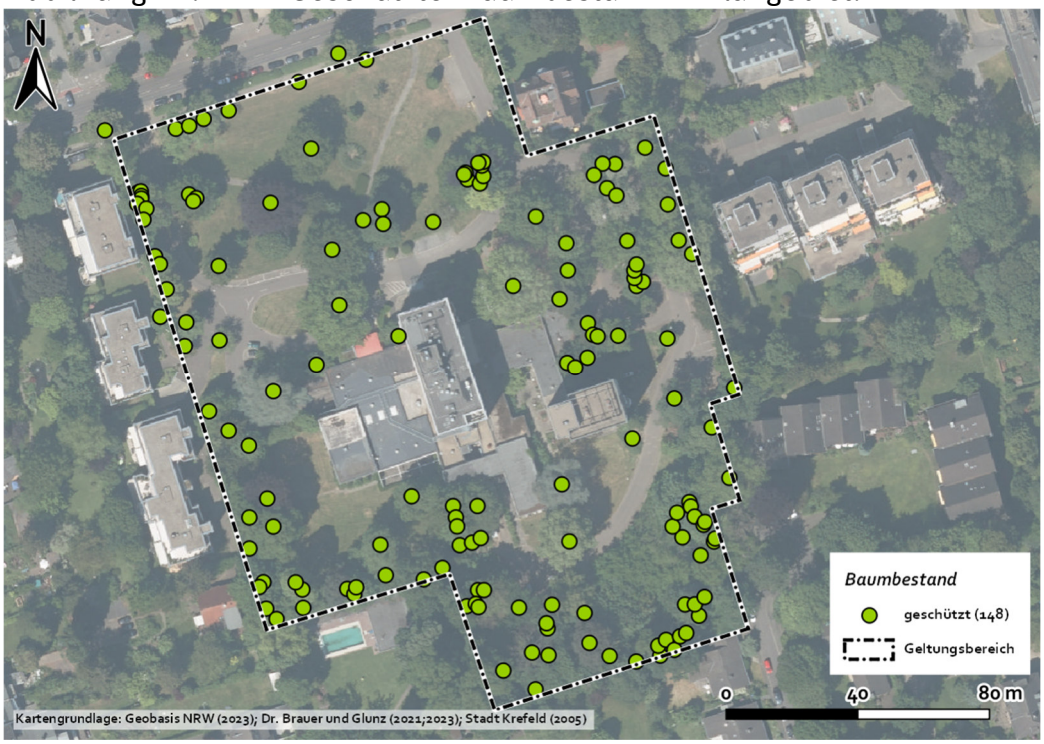
Die Bäume in den Offenbereichen und in direkter Umgebung des Gebäudekomplexes sind aus gestalterischer Sicht und der Baumartenzusammensetzung als erhaltungswürdig anzusehen. Zudem befinden sich einige Bäume

[8] Die Bewertung der Zukunftsfähigkeit bezieht sich auf den Gesundheitszustand und das prognostizierte Entwicklungspotenzial (Vitalität und etwaige Vorschäden), die Bewertung der Zukunftswürdigkeit auf den aktuellen Habitus, das Erscheinungsbild und die bisher erfahrene Entwicklung. Beide Bewertungen erfolgen nach dem Schulnotensystem (1 = sehr gut bis 6 = ungenügend).

[9] Mindestens ein im Jahr 2020 noch aufgezeichneter, abgestorbener Baum wurde zwischenzeitlich entfernt und findet sich bereits nicht mehr im Baumgutachten.

in ihrer Alterungsphase (mehr als 80 Jahre Standzeit), weshalb sie besonders schützenswert sind. Weniger erhaltenswert sind die Bäume eingestuft, die sich in den flächigen Beständen im südlichen Teil befinden. Für 5 Bäume empfiehlt der Gutachter eine Fällung unabhängig von den Projektplanungen. Die Bäume Nr. 2, 3, 6, 7, 93, 113, 114, 120 wurden zwischenzeitlich als Folge von Sturmschäden oder aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt. 148 der erfassten Bäume sind nach Baumschutzsatzung geschützt (siehe Hinweis in Tabelle 4).

Abbildung 11: Geschützter Baumbestand im Plangebiet.



Quelle: BKR AACHEN auf Basis zitierter Grundlagen.

Tiere

Im Eingriffsbereich wurden bei einer ersten Ortsbegehung am 17. September 2020 folgende Vorkommen europäischer Brutvogelarten festgestellt: Buntspecht, Kohlmeise, Ringeltaube und Rabenkrähe. Daneben sind im Plangebiet vor allem häufige und weitverbreitete Tierarten zu erwarten, die typisch für ältere, innenstadtnahe Parkanlagen sind (Eichhörnchen, Igel und sonstige Kleinsäuger; häufige Brutvögel wie etwa Kleiber, Elster, Eichelhäher, Rotkehlchen und weitere). Insbesondere die Gehölzbestände bieten Habitatpotenziale für unterschiedliche Tierarten. Auch ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann gemäß den Ergebnissen einer Artenschutzvorprüfung (BKR AACHEN 2021) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Fassaden sowie die Flachdächer der Bestandsgebäude bieten hingegen nur wenig Spalten oder Verstecke. Die ASP Stufe I kommt dabei – vor allem als Folge des alten und höhlenreichen Baumbestands im Plangebiet – zu dem

Schluss, dass neben ersten Vermeidungsmaßnahmen auch weitere Untersuchungen erforderlich sind. Im Rahmen einer ASP Stufe II (STRAUBE 2023) wurden folgende weitergehende Untersuchungen als notwendig erachtet:

1. Sommer- und Winterquartieren von Gebäudefledermausarten

2. Sommer- und Winterquartieren von Fledermausarten in Baumhöhlen

3. Brutvogelarten inklusive Eulen und Spechte sowie Horst- und Höhlenbaumkartierung.

Neben diesen Untersuchungsbedarf wies die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 04. März 2022 auf die Notwendigkeit hin, auch xylobionte („holzbewohnende“) Insektenarten in die Untersuchung aufzunehmen. Der Untersuchungsumfang und die Methodik wurden dabei mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurden an 8 Bäumen Mulmproben aus Baumhöhlen entnommen und zur Überprüfung an den Entomologischen Verein Krefeld übersendet. Die Ergebnisse werden im Bericht der ASP Stufe II wiedergegeben.

Die Kartierungen zur vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) fanden im Sommer 2021 für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel statt. Ergänzend fanden Untersuchungen des Gebäudebestands und der Gehölze (16. April 2021) auf Vorkommenshinweise (Kotspuren an Fassaden, Nester, Baumhöhlen etc.) statt. Fledermäuse wurden an insgesamt fünf morgendlichen und vier abendlichen Begehungen von Juni bis Oktober 2021 mittels handgestützten sowie fest-installierten Detektoren untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) während vier morgendlicher Begehungen im Frühjahr und Sommer 2021, teilweise in Kombination mit den frühmorgendlichen Fledermauserfassungen. Zur Erfassung balzender Eulen fand im Frühjahr eine abendliche Begehung statt. Für Waldkauz und Waldohreule wurde dabei eine Klangattrappe eingesetzt. Rufende Jungeulen wurden im Rahmen der abendlichen und frühmorgendlichen Fledermausbegehungen erfasst.

Insgesamt wurden im Zuge der Erhebungen folgende Ergebnisse erzielt:

Brutvögel: Insgesamt wurden während der Begehungen 21 Brutvogelarten erfasst, von denen 13 Arten im Plangebiet oder seinem Umfeld brüten. Weitere Arten treten ausschließlich im Umfeld oder Nahrungsgäste auf. Bei den Brutvogelarten des Plangebiets und seines näheren Umfelds handelt es sich um häufige Vogelarten wie etwa Amsel, Blaumeise, Buchfink, Mauersegler und weitere europäische Brutvogelarten. Im Plangebiet brüten demnach keine planungsrelevanten Arten. Erst mit weiterer Entfernung zum Plangebiet besteht ein Brutverdacht des Mäusebussards.

Fledermäuse: Es wurden Nachweise von fünf planungsrelevanten Fledermausarten im Plangebiet erzielt. Dabei handelt es sich um die Arten Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und

Zwergfledermaus. Dabei sind das Braune Langohr und die Wasserfledermaus in NRW auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft, der Kleine Abendsegler steht auf der Vorwarnliste (Erhaltungszustand nach LANUV NRW „unzureichend“), die Rauhautfledermaus ist als arealbedingt selten vermerkt. Lediglich die Zwergfledermaus gilt als häufig und ungefährdet. Bei den Nachweisen handelt es sich aber vermutlich vor allem um Nahrungsgäste – an den untersuchten Gebäuden wurden keine Hinweise auf Lebensstätten von Fledermäusen oder planungsrelevanten Vogelarten gefunden. Mehrere Bäume könnten potenziell Lebensstätten enthalten, konkrete Hinweise darauf wurden aber weder bei der Baumkartierung noch bei den faunistischen Kartierungen gefunden. Die offenen Flächen werden intensiv von der Zwergfledermaus als Jagdhabitate genutzt. Das Plangebiet stellt aber vermutlich kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar, da mit großen, gehölzreichen Gärten in der Nachbarschaft sowie großen Parkanlagen und Gewässern auch in der dicht besiedelten Umgebung geeignete Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus und andere Fledermausarten bestehen.

Xylobionte Insekten: In den Mulmproben wurden keine Hinweise auf die Anwesenheit von streng geschützten Insektenarten im Sinne von Anhang IV FFH gefunden (Mail von Herrn Sorg vom 14.07.2022).

Die vertiefte Artenschutzprüfung kommt daher zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, sowie ggf. notwendiger weiterer Untersuchungen (siehe dazu STRAUBE 2023; BKR AACHEN 2023; 2.2.2.4) zunächst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder ein über die bestehenden Vermeidungsmaßnahmen hinausgehendes Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Biotopverbund und biologische Vielfalt:

In Anbetracht der innerstädtischen Lage ist die biologische Vielfalt des Plangebiets aufgrund seiner Strukturvielfalt und des alten Gehölzbestands als mäßig hoch einzustufen. Im Zuge der Artenschutzprüfung Stufe II wurde dabei das Vorkommen von Arten der Roten Liste NRW festgestellt (siehe oben) – allerdings handelt es sich bei den festgestellten Vorkommen nicht um Winterquartiere oder Wochenstuben.

Einen Teil der biologischen Vielfalt bilden allerdings Neobiota aus. Dies ist etwa in Bezug auf den Baumbestand der Fall (bspw. Kaukasische Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*), aber auch bei den faunistischen Erfassungen wurden Neozooen festgestellt: der Halsbandsittich gilt dabei als potenziell invasiv (BFN 2015).

In der Umgebung des Plangebiets setzen sich ähnliche Biotoptypen fort. Im Norden verläuft entlang der Uerdinger Straße die Allee AL-KR-6995. Weitere Gehölzbestände finden sich im Westen und Osten in der angrenzenden

Wohnbebauung (Mehrfamilienhäuser). Im Süden schließen die großen Gärten der Wohnbebauung Tiergartenstraße mit Gehölz- und Offenstrukturen an. Hier finden sich überwiegend Einfamilienhäuser mit großen, begrünten Grundstücken.

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Das Plangebiet weist Vorbelastungen aufgrund der Bebauung und Nutzung, der teilweise nicht mehr zukunftsfähigen Baumbestände sowie einem Anteil an nicht-heimischen Tier- und Pflanzenarten auf.

Angesichts der innerstädtischen Lage ist die Artenvielfalt im Plangebiet als mäßig hoch einzustufen. Weite Teile des Baumbestands weisen ein hohes Baumalter auf und fallen unter die Baumschutzsatzung. Unmittelbar nördlich verläuft eine geschützte Allee (AL-KR- 6005).

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen wurden vorrangig in Form von Nahrungsgästen (Fledermäuse) vorgefunden.

Die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit des Plangebiets wird insgesamt als mittel eingestuft.

2.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

Bei Beibehaltung und Ausschöpfung des derzeitigen Planungsrechtes und gleichbleibender Pflege der parkartigen Anlage würden die Strukturvielfalt und die alten Gehölzbestände erhalten bleiben. Lediglich im südlichen, hinteren Bereich des Geltungsraumes wäre gemäß derzeitigem Planungsrecht ein weiter Gebäudekomplex zulässig. Hier würden die geschlossenen Gehölzstrukturen verloren gehen. Hinsichtlich geschützter Bäume bestehen weiterhin die Genehmigungsvorbehalte gemäß der Baumschutzsatzung.

2.2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche:

Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete oder schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft (Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen). Entlang der geschützten Allee an der Uerdinger Straße wird durch das Plankonzept der Baumbestand mit 5 Neupflanzungen von Bäumen 1. Ordnung ergänzt. Vorhabenbedingte Eingriffe in die Allee finden nicht statt.

Arten- und Lebensraumfunktion, insbesondere Baumbestand:

Ziel der Planung ist es, den großen Baumbestand weitestgehend zu erhalten und somit für eine Durchgrünung des Gebiets zu sorgen. Insgesamt können plangebietsintern 71 geschützte Bäume[10] erhalten werden. Dies wird über eine Kombination aus Festsetzungen zum Erhalt als Einzelstandort sowie in definierten Flächen mit Pflanzbindungen im Bebauungsplan sichergestellt.

[10] Die Bäume 1 und 20 befinden sich plangebietsextern auf den angrenzenden Grundstücken und können ebenfalls erhalten werden.

Für die Realisierung der Planung müssen jedoch insgesamt 89 Bestandsbäume gefällt werden – davon fallen 75 unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld; diese Bäume sind durch qualitativ geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

Dem Wegfall stehen im Gesamtkonzept 93 Neupflanzungen gegenüber; 88 davon im Plangebiet – 5 weitere Bäume befinden sich unmittelbar außerhalb und füllen den lückigen Baumbestand der Allee an der Uerdinger Straße auf. Auch im Bereich der Tiefgarage ist eine Bepflanzung mit Bäumen 1. und 2. Ordnung teilweise möglich, der Bebauungsplan enthält hierzu eine Festsetzung entsprechender Mindest-Substratdicken. Insgesamt werden im Zuge des Vorhabens 62 Bäume 1. und 2. Ordnung gepflanzt, zusätzlich 31 Bäume 3. Ordnung bzw. Sträucher. Gemäß den Abstimmungen mit der Stadt Krefeld kann der Verlust von 75 geschützten Bäumen durch die Anpflanzung von 75 Bäumen 1.-3. Ordnung kompensiert werden; die entsprechenden Vorgaben zur Pflanzqualität und Artenauswahl sind zu beachten. Dies wird im Bebauungsplan über eine entsprechende Festsetzung sichergestellt. Gemäß § 4 der Baumschutzsatzung sind Ausnahmen und Befreiungen inkl. ggf. notwendiger Ersatzpflanzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auf Ebene der nachgelagerten Verfahren (Baugenehmigung bzw. Bauvorlageverfahren) zu konkretisieren.

Im Zuge der Planung kommt es zu einer höheren Versiegelung des Plangebiets. Vor allem der teilweise Wegfall des alten Baumbestands, samt seiner liegenden und stehenden Totholzbestandteile, stellt eine negative Veränderung hinsichtlich der Vegetation dar. Zwar sollen alte Bäume wo immer möglich erhalten bleiben und geschützte Bäume vollständig im Sinne der Baumschutzsatzung durch Neupflanzung ersetzt werden, dennoch lässt sich dieser Verlust über den Prognosehorizont hinweg nicht ersetzen (siehe auch Fauna/Biodiversität). Mindernd steht dem die hohe allgemeine Durchgrünung der Neuplanung, etwa durch extensive Dachbegrünung und die Neukonzeption der Freianlagen entgegen, in deren Zuge es kleinräumig auch zu Verbesserungen kommen kann. Hierzu werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (BKR AACHEN 2023) fakultative Empfehlungen gemacht, die in der Ausführungsplanung zu konkretisieren sind.

Insgesamt betrachtet fällt die Versiegelung durch die Neuplanung höher aus, als dies nach dem planungsrechtlichen Bestand nach Bebauungsplan Nr. 628 der Fall wäre. Die versiegelte und unterbaute Fläche beträgt demnach im Planzustand 81 % (ohne Berücksichtigung der Tiefgarage 66 %), was einem Zuwachs gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand von ca. 47 % entspricht (bzw. 28 % ohne Tiefgarage).

Tiere

Die Artenschutzprüfung (STRAUBE 2023) ergab insgesamt, dass keine Verbotsverstöße durch die Planung erfolgen, sofern die im Gutachten getroffenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten an den rückzubauenden Gebäuden und in den Gehölzen wird ausgeschlossen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet gefunden wurden. Es sind allenfalls nicht-planungsrelevante Brutvögel hier zu erwarten. Bei diesen kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben (aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit) keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten sowie das Störungsverbot zu erwarten sind. Insofern sind lediglich Tötungen von Einzeltieren mit gebotenem Aufwand zu vermeiden.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten durch den zur Umsetzung des Bebauungsplans notwendigen Rückbau von Gebäuden, v. a. aber durch die Fällung stärkerer Bäume, ist nie völlig ausgeschlossen. Daher sind Maßnahmen zum Schutz dieser Arten, aber auch zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten notwendig. Zudem sind bei Verzögerungen weitere Untersuchungen erforderlich, sowie davon unabhängig im Vorfeld des Abbruchs in Form eine nochmalige Begehung. Weitere Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich u. a. auf die Beschränkung von Abriss- und Rodungszeiten, die Beleuchtung in Bau- und Betriebsphase, Vermeidung von Tierfallen, Anbringen von Ersatzquartieren, sowie die Vermeidung und Anpassung von Glasflächen. Die Maßnahmen (ab Seite 91) werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen und sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Durch die umfangreichen Baumaßnahmen werden allgemein viele Tiere (europäische Brutvögel, Kleinsäuger), welche die Fläche derzeit besiedeln, zumindest zeitweise verdrängt. Durch die künftig erhöhte Besucherfrequenz im gesamten Plangebiet nimmt das Störungsniveau zu, sodass empfindliche Arten das Plangebiet allenfalls noch in den Randbereichen nutzen können.

Biotopverbund und biologische Vielfalt:

Die Planung hat keine Auswirkungen auf Schutzgebiete oder schützenswerte Bestandteile von Natur- und Landschaft (Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen). Entlang der geschützten Allee an der Uerdinger Straße wird durch das Plankonzept der Baumbestand mit 5 Neupflanzungen von Bäumen 1. Ordnung ergänzt – vorhabenbedingte Eingriffe in die Allee finden nicht statt.

Durch die Zunahme der Bebauung, Entnahme weiter Teile des alten Baumbestands und künftig erhöhte Besucherfrequenz sind mäßig negative Auswirkungen der Planung auf die alpha-Diversität (Maß für die Artenvielfalt eines Lebensraums) innerhalb des Plangebiets zu erwarten. Im Vergleich zum Umfeld kommt es vor allem durch den Wegfall alter Bäume zu einem Bedeutungsverlust der Fläche und einer Angleichung an die allgemeine Stadtfauna (~ beta-Diversität). Auf die Diversität im gesamten Naturraum (~ gamma-Diversität) sind, auch aufgrund der lokal begrenzten Wirkungen, keine relevanten Effekte zu erwarten.

Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich Pflanzen, Tiere und Biologischer Vielfalt ist insgesamt als hoch einzustufen. Dies ist insbesondere durch den Wegfall weiter Teile des alten Baumbestands sowie durch den erhöhten Versiegelungsgrad verursacht.

2.2.2.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Baumbestand (Erhalt und Neupflanzung):

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen für einen weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baumbestands. Weiterhin gelten Hinweise zum Baumschutz in der Bauphase nach den einschlägigen technischen Regelwerken. Zudem enthält der Bebauungsplan einen Hinweis auf eine ökologische Baubegleitung.

Die wegfallenden geschützten Baumbestände sollen durch die Neupflanzung von 88 Bäumen plangebietsintern zumindest quantitativ ersetzt werden. Auch im Bereich der Tiefgarage ist eine Bepflanzung mit Bäumen erster und zweiter Ordnung teilweise möglich, der Bebauungsplan enthält hierzu eine Festsetzung entsprechender Mindest-Substratdicken. Gemäß § 4 der Baumschutzsatzung ist über Ausnahmen und Befreiungen inkl. ggf. notwendiger Ersatzpflanzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auf Ebene der nachgelagerten Verfahren (Baugenehmigung bzw. Bauvorlageverfahren) zu konkretisieren.

Tabelle 8:Neupflanzungen von Bäumen im Planungskonzept. Datengrundlage: KRAFT.RAUM. 2023.

Neupflanzungen	
Insgesamt	**93**
davon 1. Ordnung (davon 5 plangebietsextern)	12
davon 2. Ordnung	50
davon 3. Ordnung oder Sträucher	31
Ausgleich Baumschutzsatzung (= Festgesetzte Anpflanzungen)	
Bäume 1. bis 3. Ordnung mit hinreichender Pflanzqualität nach Festsetzung	75

Hinsichtlich der Pflanzqualität werden dabei in den Festsetzungen Mindestvorgaben gemacht, insbesondere auch was den notwendigen Substrataufbau über der Tiefgaragenanlage angeht.

Dachbegrünung:

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Dachbegrünung. Insgesamt sind mindestens 65 % der geeigneten Dächer (Flachdächer und flach geneigte) Dächer zu begrünen. Fakultativ regt der Landschaftsplanerische Fachbeitrag dabei die Umsetzung als sogenanntes „Biodiversitätsdach“ mit entsprechender Einsaat und Anlage an.

Fassadenbegrünung:

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Begrünung von Fassaden. Nichttransparente Fassadenabschnitte sind durch das Anpflanzen von Klettergehölzen zu mindestens 20 % zu begrünen. Es werden Vorgaben zur Mindestdimensionierung der Pflanzscheiben bzw. des durchwurzelbaren Bodenraumes gemacht.

Begrünung der Tiefgaragen:

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Übererdung und Begrünung der Tiefgaragenanlage. Diese ist in den unbebauten und nicht anderweitig benötigten Flächen mit einer mindestens 60 cm mächtigen Vegetationstragschicht zu überdecken. Für Baumpflanzungen auf der Tiefgarage gelten weitere Vorgaben zur Größe der Pflanzscheibe und zum Substrataufbau.

Artenschutz:

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ergeben sich folgende notwendige Maßnahmen; die Beschreibungen sind über die zugeordneten Nummern dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (BKR AACHEN 2023; dort Abschnitt 3.3) zu entnehmen, der die Vorgaben der ASP Stufe II (STRAUBE 2023) konkretisiert:

- U.1 Erneute Untersuchung der Gebäude auf Fledermausbesatz
- M.1 Bauzeitenregelung bei Abriss- und Rodungsarbeiten
- M.2 Ökologische Begleitung von Abrissarbeiten und Baumfällungen
- M.3 Schutz vorgefundener Vogelbruten und Fledermäuse
- M.4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- M.5 Beleuchtung: Nach Maßgabe des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (Maßnahme M.5, BKR AACHEN 2023) sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase ökologische Anpassungen hinsichtlich der Beleuchtung zu beachten.
- M.6 Vermeidung von Tierfallen
- M.7 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise.

Externer Ausgleich:
Das Defizit soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 275 (19.814 m²) ausgeglichen werden. Dort werden produktionsintegrierte Maßnahmen (Nutzungsextensivierungen) umgesetzt. Die Maßnahme kann dabei innerhalb einer festgelegten Kulisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rotieren. Die Sicherung wird im Durchführungsvertrag für einen Zeitraum von 25 Jahren geregelt. Ergänzend dazu und zur Sicherung des Ausgleichs über die 25 Jahre hinaus werden zukünftig noch vertraglich Regelungen zwischen der Stadt Krefeld und einem bewirtschaftenden Landwirt erfolgen.

2.2.2.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer mittleren Raumempfindlichkeit und der insgesamt hohen Wirkintensitäten erreichen die planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2). Insbesondere die Aspekte des Baumschutzes sowie der hohe Versiegelungsgrad bewirken trotz umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen.

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Geologie:

Im geologischen Untergrund des Plangebiets stehen über den tertiären Grafenberger Sanden bzw. Ablagerungen der Krefelder Rinnenterrasse die Kiessande der Niederterrasse an, die bis in 30 bis 33 m Tiefe reichen. Die Terrassenablagerungen des Rheins werden von 3 bis rund 6 m starken Hochflutsanden und Hochflutlehmen überlagert. Darüber liegen anthropogene Aufschüttungen aus der Phase des Hotelbaus.

Böden:

Im Plangebiet treten fast durchgehend aufgeschüttete Böden auf. Nach der Bodenkarte BK50 des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW 2020) handelt es daher beim Bodentyp im Plangebiet um einen „Auftrags-Regosol“, einem aus carbonatfreien oder -armen Lockergestein entstandenem Boden. In der Stadtbodenkartierung (GD NRW, o.J.) erfolgt eine Bewertung als Boden mit einem geringerem Versiegelungsgrad (etwa 20 %) und mit einem hohen Rückhaltevermögenspotenzial für wasserlösliche Stoffe. Insgesamt wird der Boden als anthropogener Boden Urbic Anthosol (nach Einheiten der Weltbodenkarte, FAO 1988) klassifiziert. Die anthropogen geprägte Bodenbildung aus stark gestörten, natürlichen Substraten, z. T. mit belasteten Fremdbeimengungen natürlichen oder technogenen Ursprungs wird einer mittleren Bodenbewertungsklasse zugeordnet.

Rund 40 % der heutigen Böden sind bereits heute durch Bebauung oder Versiegelung (Hotelbauten, Stellplätze, Straßen und Wege) überprägt. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen bereits vollständig verloren gegangen sind.

Bodenbelastungen:

In der Baugrunduntersuchung wurden an der Geländeoberfläche in einer Stärke von 20 bis 40 cm aufgefüllter humoser Oberboden angetroffen. Nicht ausgeschlossen sind bereichsweise stärkere Auflagen. Darüber hinaus stehen in fast allen Bohrungen in einer Mächtigkeit von 0,25 bis 2,10 m aufgefüllte Böden aus sandigen, teilweise kiesigen Schluffen an, in Teilen auch lehmige Stein- und Bauschuttlagen sowie Kiessand- und Schotterschichten.

Die aufgefüllten Böden sind darüber hinaus mit Bauschuttanteilen, Ziegelsteinen und -bruchstücken sowie vereinzelt mit Basaltbruch, Mörtel, Glas, Metallresten, Plastik (Kabelreste), Schlacke, Keramikstücken und Asche durchsetzt. Bereichsweise wurde auch der alte Mutterboden vor Geländeauftrag nicht abgeschoben, so dass auch unterhalb des Oberbodens humose Anteile auftreten. Das Auftreten alter Bauwerksteile kann nicht ausgeschlossen werden (alle Angaben: KÜHN 2022a). U. a. weist die Untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass sich im westlichen Plangebiet am Standort eines ehemaligen Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 247 ggf. ein verfüllter Keller befindet, der vor Baubeginn zu überprüfen ist.

Die Aufschüttungen im Plangebiet wurden einer orientierenden abfallbezogenen Untersuchung unterzogen (KÜHN 2022b). Eine Mischprobe (MP1) aus dem nordwestlichen Bereich wies mit etwa 15 % einen höheren Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen auf und wurde daher anhand der LAGA-Richtlinie (LAGA 1997) als Bauschutt bewertet. In der Mischprobe wurden erhöhte Anteile an Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK mit 1,83 mg/kg) sowie an Blei (720 mg/kg) im Feststoffgehalt festgestellt. Insbesondere die Belastungen mit Blei ziehen eine Einstufung des Materials in die LAGA-Zuordnungsklasse Z2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) nach sich.

Bei den anderen vier Mischproben (MP 2 bis MP 5) erfolgte eine Bewertung nach LAGA (TR Boden, 2004) als Bodenmaterial mit weniger als 10 Vol.-% Fremdbeimengungen. Die Feststoffuntersuchungen der Mischproben MP2 und MP4 im Osten bzw. Nordosten des Plangebiets wiesen einen erhöhten Anteil an organischen Kohlenstoffen (TOC = total organic carbon mit 0,8 bzw. 1,5 Massenprozent) nach, die eine Zuordnung in die LAGA-Zuordnungsklasse Z1 (eingeschränkter offener Einbau) nach sich ziehen. In den Mischproben MP3 und MP5 im Südwesten bzw. Südosten des Plangebiets wurden im Feststoff ebenfalls erhöhte TOC-Werte (1,3 bzw. 2,0 Massenprozent) festgestellt. Darüber hinaus enthielt die Probe MP3 einen erhöhten PAK-Wert (4,43 mg/kg), die Probe M5 einen erhöhten Kupferwert (370 mg/kg). Insgesamt führte dies zu einer Einordnung des Materials in die LAGA-Zuordnungsklasse Z2.

Die Untersuchungen des Eluats blieben in allen 5 Mischproben unauffällig.

Das Plangebiet wurde als Bodenbelastungsverdachtsfläche in das Altlastenkataster der Stadt Krefeld aufgenommen.

Zur Analyse des Oberbodens erfolgte darüber hinaus eine Bewertung nach den Maßgaben der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Es wurden für die untersuchten Parameter im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Überschreitungen der Prüfwerte selbst für die kritischste Nutzungskategorie (Kinderspielflächen) festgestellt.

Weitere Aspekte:

Die auftretenden bindigen Böden (Auffüllungen, Hochflutablagerungen) sind stark frost- und feuchtigkeitsempfindlich (KÜHN 2022a).

Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet liegen nicht vor, eine Archivfunktion des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Das Plangebiet weist im aktuellen Zustand Versiegelungen, Bebauungen und Vorbelastungen des Bodens durch Aufschüttungen und damit verbundene Bodenkontaminationen auf.

Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen und damit verbundenen eingeschränkten Bodenfunktionen wird die Raumempfindlichkeit als gering bewertet.

2.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

Das Plangebiet würde bei Nichtumsetzung des Vorhabens zunächst den bisherigen Versiegelungsgrad beibehalten.

Bei Umsetzung des bestehenden Planungsrechtes im südlichen Geltungsbereich würde sich jedoch der Versiegelungsgrad durch ein weiteres Gebäude sowie umgebende Erschließungsflächen weiter erhöhen.

Der in der Stadtbodenkartierung erfasste Bodencharakter würde sich nicht verändern.

2.2.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Böden

Mit Durchführung der Planvariante nimmt die Flächenversiegelung und damit die Beeinträchtigung der (heute bereits in Teilbereichen eingeschränkten bzw. nicht mehr vorhandenen) natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet zu. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl wird im Bebauungsplan mit 0,6 im nördlichen Teilbereich (M1) und 0,4 im südlichen Teilbereich (M2) festgesetzt. Durch Überschreitungen für Nebenanlagen sowie weiterhin durch die Unterbauung mit einer Tiefgaragenanlage sind weitere bauliche Beanspruchungen möglich: im M1 und M2 bis zu 0,8. Flächen mit Geh- und/oder Fahrrechten sind dem hinzuzurechnen (insgesamt ca. 1.600 m²).

Insgesamt wird durch die Planung eine Versiegelung (inklusive Unterbauung durch die Tiefgarage und Flächen mit Geh- und/oder Fahrrechten) von 81 % (ca. 2,16 ha) erzielt. Dem ist allerdings einerseits die mögliche Versiegelung durch Baurechte aus dem Bebauungsplan Nr. 628 ebenso entgegenzuhalten, wie die Tatsache, dass die Bebauung an dieser innerstädtischen Stelle hilft, eine Neuinanspruchnahme derzeit naturnaher Böden am Siedlungsrand zu vermeiden.

Hinweise im Bebauungsplan verweisen auf die Anforderungen des § 12 BBodSchV sowie – aufgrund des Baubeginns nach dem 01.08.2023 – auf

die Regelungen der Mantelverordnung incl. der novellierten BBodSchV (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Aufgrund der weiterführenden Inanspruchnahme von Böden mit bereits eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen wird die Wirkintensität des Vorhabens in Bezug auf die Böden als hoch eingestuft.

Bodenbelastungen:

Der Oberboden ist vorsichtig abzutragen und seitlich in einer Miete geschützt aufzubewahren. Vor dem Einbau ist der Oberboden (sowohl vor Ort lagernder als auch externer Oberboden) gemäß den Vorsorgewerten der Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV zu beproben, zu untersuchen und zu bewerten.

Da im Bereich der Bestandsbäume und umliegender Grünflächen keine Voruntersuchungen stattfanden und falls im Zuge der Baumaßnahme kein Erfordernis besteht, diese Fläche „anzupacken“, ist nach Beendigung der Baumaßnahme in diesen Bereichen eine Überprüfung der Prüfwerte gemäß BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch erforderlich.

Darüber hinaus wird ein Teil der belasteten Bodenmaterialien im Zuge der Bauarbeiten aus dem Plangebiet entfernt. Durch die KÜHN GEOCONSULTING GMBH (2023) wurde ein Konzept zum Bodenmanagement erarbeitet, welches die Anforderungen an den Bodenschutz in der Bauphase konkretisiert. Das Konzept geht bereits auf die seit dem 1. August 2023 geltenden Regelungen zum Bodenschutz nach der Mantelverordnung (insb. Ersatzbaustoffverordnung, Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) ein[11]. Demnach sind die Baufenster vor Baubeginn abschnittsweise entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Finden sich Hinweise auf bislang unbekannte Gefährdungen, so sind in Abstimmung mit der Stadt Krefeld weitere Maßnahmen zu veranlassen. Aufgrund des relativ geringen Grundwasserflurabstands von 2,40 – 3,10 m u. GOK (HGW 31,50 m NHN) sind die Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht für einen Teil der potenziellen Einbauorte als ungünstig einzustufen. Oberböden, die im Rahmen der Baumaßnahme aufgenommen werden, sind entsprechend der Vorsorgewerte der BBodSchV zu untersuchen, um eine gleichwertige Wiederverwertung vor Ort oder extern zu gewährleisten. Bei Auf- bzw. Einbringen von Bodenmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Beurteilungswerte der BBodSchV einzuhalten. Für die Außenflächen, die neu angelegt werden, sind bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten. Dies gilt sowohl für von vor Ort wiederzuverwertendem Oberboden als auch für extern angeliefertes Bodenmaterial. In geringen Teilbereichen des Grundstücks, in denen

[11] Dabei regelt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) den Wiedereinbau in technische Bauwerke, für den Umgang mit Böden außerhalb technischer Bauwerke gilt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Sollten Bodenmassen nicht mehr innerhalb des Plangebiets verwertet werden können, richtet sich deren Untersuchung und fachgerechte Entsorgung nach der Deponieverordnung.

Bestandsbäume und die umliegende Grünfläche erhalten bleiben sollen, sind aufgrund des fehlenden Verdachts vorerst keine Untersuchungen notwendig. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte hier nochmal geprüft werden, ob die Prüfwerte nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden – Mensch weiterhin für die vorliegende Nutzungskategorie eingehalten werden. Hinsichtlich geplanter Versickerungsanlagen wird empfohlen, die Ergebnisse der bisher durchgeführten und noch zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen und die Arbeiten gutachterlich zu begleiten. Dabei sind die vorhandenen Auffüllungsmaterialien vollständig aufzunehmen und zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Durch die geplanten Nutzungen sind anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Schadstoffbelastungen des Bodens zu erwarten.

Die Wirkintensität ist hinsichtlich der Bodenbelastungen als gering einzustufen.

2.2.3.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Boden sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Der Bebauungsplan setzt für die nicht überbauten Bereiche der Tiefgarage eine mindestens 60 cm mächtige Vegetationstragschicht fest. In den Bereichen geplanter Baumpflanzungen wird festgesetzt, dass auf einer Fläche von mindestens jeweils 10 m² pro Baum die Schichtdicke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 130 cm betragen muss.
- Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Bei Anlieferung von externem Bodenmaterial sind die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.
- Da die Realisierung des Vorhabens nach dem 01.08.2023 erfolgt, sind die gesetzlichen Vorgaben der novellierten BBodSchV (§§ 6-8) anzuwenden. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.
- Vor Beginn der Bauarbeiten sind Untersuchungen gemäß den Anforderungen des Konzepts zum Bodenmanagement (KÜHN GEOCONSULTING GMBH 2023) durchzuführen.
- Sämtliche Erdarbeiten sind durch einen Sachverständigen für Altlasten/Bodenschutz zu überwachen, der vom Bauherren zu beauftragen und dem Fachbereich 39 Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu benennen ist. Es ist sicherzustellen, dass von den verbleibenden Bodenmaterialien keine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht. Hierzu ist in einem gutachterlichen Bericht Stellung zu nehmen.

- Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf bislang nicht bekannte Kontaminationen festgestellt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den Boden oder das Grundwasser verunreinigen können, ist unverzüglich der Fachbereich 39 Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu benachrichtigen. Weitere in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen bleiben vorbehalten.

2.2.3.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer geringen Raumempfindlichkeit und geringen bis mittleren Wirkintensitäten erreichen die planbedingten Auswirkungen nicht die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2).

2.2.4 Schutzgut Fläche

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB wird das Schutzgut „Fläche“ neben dem Schutzgut „Boden“ genannt. Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne der Flächensparklausel zu verstehen, wohingegen sich der Begriff „Boden“ auf die Bodenqualität bezieht. Fläche beschreibt eine quantitative Dimension und Boden eine qualitative.

Die Stadt Krefeld hat sich zum Ziel gesetzt, die bauliche Entwicklung von Flächen vorrangig im Innenbereich zu betreiben. Dieses Ziel erhält eine höhere Priorität als die Ausweisung neuer Baugebiete „auf der grünen Wiese".

2.2.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet befindet sich bereits in Nutzung. Neben dem Gebäudekomplex des Hotels werden weitere Bereiche als Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Stellplätze) genutzt. Insgesamt sind damit im aktuellen Zustand bereits ca. ein Hektar Fläche bebaut oder versiegelt.

Hervorzuheben ist die integrierte Lage des Plangebiets in Innenstadtlage mit Zentrumsnähe sowie die Nähe zu den zentralen Versorgungsbereichen. Die Fläche bietet eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, zu Einkaufsmöglichkeiten und zum Zentrum. Darüber hinaus bindet das Plangebiet an bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (Erschließung, Entwässerung etc.) in der Uerdinger Straße an.

<u>Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:</u>

Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelungen wird die Schutzwürdigkeit des Plangebiets als gering eingestuft.

Hervorzuheben ist die Lagegunst des Plangebiets an einem integrierten Standort im Krefelder Stadtgebiet.

2.2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

In der Nullvariante sind grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen beim Schutzgut Fläche zu erwarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Planungsrechtes im südlichen Geltungsbereich würde sich jedoch der Versiegelungsgrad durch ein weiteres Gebäude sowie umgebende Erschließungsflächen weiter erhöhen.

2.2.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Im Zuge der Planung wird eine Erhöhung des Versiegelungsgrades um ca. 43 % gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ermöglicht. Insgesamt wird durch die Planung eine Versiegelung (inklusive Unterbauung durch die Tiefgarage und Flächen mit Geh- und/oder Fahrrechten) von 81 % (ca. 2,16 ha) erzielt.

Die festgesetzte Grundflächenzahl wird im Bebauungsplan mit 0,6 im nördlichen Teilbereich (M1) und 0,4 im südlichen Teilbereich (M2) festgesetzt. Durch Überschreitungen für Nebenanlagen sowie weiterhin durch die Unterbauung mit einer Tiefgaragenanlage sind weitere bauliche Beanspruchungen möglich: im M1 und M2 bis zu 0,8. Durch die Festsetzungen zur Tiefgaragenbegrünung in nicht überbauten Bereichen werden die damit verbundenen Beeinträchtigungen gemindert. Flächen mit Geh- und/oder Fahrrechten sind dem hinzuzurechnen (insgesamt ca. 1.600 m²).

Eine Inanspruchnahme bisher ungenutzter oder land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in nicht integrierter Lage erfolgt durch den Bebauungsplan jedoch nicht. Somit werden keine Flächen im Außenbereich versiegelt, bestehende Infrastrukturen können in der Betriebsphase mitgenutzt werden.

Durch die Umsetzung der Planungsvariante kommt es zugleich zu einer Erweiterung des möglichen Nutzungsspektrums, da die Planvariante nicht nur eine Nutzung als Hotelanlage, sondern auch Wohnen, Kindergarten, gewerbliche Nutzungen und Erholung in die Nutzung der Fläche integriert. Dies ist zugleich auch als Beitrag zur „Stadt der kurzen Wege“ zu werten.

In Anlehnung an die vergleichende Betrachtung potenzieller Bauflächen im Flächennutzungsplan (siehe Begründung zum Flächennutzungsplan Kapitel IV 1.4) wird das Plangebiet nach 9 festgelegten Kriterien bewertet. Da die geplanten Nutzungen einen größeren Anteil an Wohnbebauungen vorsehen, werden die Bewertungskriterien für Wohnbauflächen angesetzt. Das Plangebiet erfüllt zu einem sehr hohen Prozentsatz die Kriterien und ist damit in die Kategorie A (sehr viele positive Aspekte) einzuordnen. U. a. sind zu benennen:

- Ein Schulzentrum, ein Altenheim sowie Nahversorgungseinrichtungen sind im Umfeld von 500 m gewährleistet. Zudem ist die Einrichtung einer KiTa im Planungsgebiet vorgesehen. Mit der Bezirkssportanlage, dem Krefelder Zoo und weiteren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie dem Schönwasserpark und botanischem Garten ist ein Sport- und Freizeit-, Erholungs- und Grünflächenangebot in der Umgebung von 700 m gegeben.

- Die Haltestelle „Sprödentalplatz“ ist nur etwa 100 m entfernt und verbindet das Plangebiet in unter 10 Minuten mit der Krefelder Innenstadt. Arbeitsmöglichkeiten sind fußläufig in 10 bis 15 Minuten zu erreichen.
- Eine Erholungsfunktion bietet die Fläche derzeit nicht, da die private Fläche keine öffentlichen Erholungsmöglichkeiten bietet und nur für Hotelgäste zugänglich ist. Zukünftig entstehen halböffentliche Grünfläche, die von den neuen Bewohner/innen des Quartiers genutzt werden können. Darüber hinaus ist eine öffentliche Durchwegung des Plangebiets vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklung der baulichen Nutzungen an einem integrierten Standort wird die Wirkintensität des Vorhabens als gering eingestuft. Es ist von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

2.2.4.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Planauswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erforderlich.

2.2.4.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer geringen Raumempfindlichkeit und einer geringen Wirkintensität erreichen die planbedingten Auswirkungen nicht die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2). Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ist nicht gegeben.

2.2.5 Schutzgut Wasser

2.2.5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Grundwasser:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers der Niederungen des Rheins (ID: 27_09), einem sehr ergiebigen Poren-Grundwasserleiter. Im Zuge der Baugrunderkundungen (KÜHN 2022a) wurden Grundwasserflurabstände zwischen 30,85 m über Normalhöhennull (NHN) und 31,09 m über NHN ermittelt, was einem Flurabstand von etwa 2,5 bis 5 m entspricht. Der höchste gemessene Grundwasserstand trat in Zusammenhang mit einem extremen Hochwasserereignis des Rheins 1988 auf, hier wurden Stände von 31,5 m über NHN erreicht. Darüber hinaus ist im Krefelder Stadtgebiet ein seit Jahrzehnten ansteigender Grundwasserspiegel zu verzeichnen, der auf einen sinkenden Trinkwasserverbrauch und einen massiven Rückgang der Wasserentnahme für gewerbliche Nutzungen zurückzuführen ist.

Die sogenannten „Krefelder-Schichten“ als hydraulische Trennschicht sind in einer unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bohrung ab 10 m Tiefe nachgewiesen. Sie bestehen hier bis in rund 13 m Tiefe aus Ton und dann bis in ca. 20 m Tiefe aus Feinsand mit Ton gebildet. Nach der Darstellung in

der Ingenieurgeologischen Karte des Landes NRW steigt die Schichtoberkante nach Norden zwar bis ca. 10 bis 5 m unter Gelände an. In den Baugrunduntersuchungen (KÜHN 2022a) wurde diese Schicht im Plangebiet selbst in den tieferen Kleinbohrungen, die zwischen 8 und 10 m tief unter Gelände geführt werden konnten, noch nicht erreicht.

Oberhalb der Grundwasserstände traten vereinzelt feuchte bis klopfnasse Lagen über wenig durchlässigen Schluffschichten auf. Diese weisen auf das Auftreten von Schicht- und Stauwasser auf, die Stärke der Einflüsse hängt von den Niederschlagsverhältnissen ab (KÜHN 2022a).

Die überwiegend locker bis mitteldicht gelagerten Hochflutablagerungen sind in den untersuchten, höchstens schwach schluffigen Probestellen mit k_f-Werten zwischen $7*10^{-5}$ und $2*10^{-4}$ als durchlässig zu charakterisieren (KÜHN 2022a).

Das Plangebiet befindet sich nicht in festgesetzten oder geplanten Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt etwa 700 m nördlich (Moersbach, MUNLV NRW 2020). Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ 100 des Rheins befindet sich etwa 4,5 km östlich des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt ebenfalls nicht im Bereich von Hochwasser-Risikogebieten. Das nächstgelegene Hochwasser-Risikogebiet liegt rund einen Kilometer südlich des Plangebiets im Bereich des Botanischen Gartens (Risikogebiet HQ extrem), welches nur bei einem Hochwasserereignis von › HQ 500 geflutet wird (MUNLV NRW 2019).

Entwässerung:

Das heute im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird ohne Rückhaltung dem Kanalnetz in der Uerdinger Straße zugeleitet.

Starkregenereignisse:

Die Starkregengefahrenkarte NRW (BKG 2021) weist Überflutungen und relevante Fließbewegungen wild abfließenden Niederschlagswassers für seltene[12] und extreme[13] Niederschlagsereignisse aus. Die Auswertung der Karte zeigt für das Plangebiet keine relevanten Fließbahnen aus.

Bei einem extremen Ereignis zeigt sich allerdings, dass insbesondere die Zufahrtsbereiche und Laderampen mit Wasserhöhen von teilweise über 2 m

[12] 100-jährliche Niederschlagsereignisse.
[13] 90 mm/m² innerhalb von 60 min.

überflutet werden. Neben diesen räumlich-begrenzten Gefahrenpunkten liegen flächige Überflutungen mit einer Höhe von zumeist unter 0,5 m Tiefe in weiten Teilen der Fläche vor. Bei einem seltenen Ereignis sind die Überflutungstiefen und ihr räumliches Ausmaß deutlich geringer. Lokale Gefahrenpunkte in den Zufahrten und Laderampen weisen jedoch auch hier Überflutungstiefen von über einem Meter auf. Sowohl bei seltenen als auch extremen Ereignissen finden sich Überflutungen im Umfeld vor allem im Bereich der rückwärtigen Gärten entlang der Tiergartenstraße (südlich des Plangebiets) sowie entlang der Uerdinger Straße im Norden.

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Das Plangebiet weist aufgrund der beschriebenen Funktionen und Empfindlichkeiten grundsätzlich eine geringe Raumempfindlichkeit auf.

2.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

Bei Betrachtung der Nullvariante sind keine wesentlichen Änderungen für das Schutzgut Wasser gegenüber dem Basisszenario zu erwarten. Für zunehmend zu erwartende Starkregenereignisse bestehen keine Schutzvorkehrungen im Plangebiet.

Bei Umsetzung des bestehenden Planungsrechts im südlichen Geltungsbereich würde sich jedoch der Versiegelungsgrad durch ein weiteres Gebäude sowie umgebende Erschließungsflächen weiter erhöhen. Damit würde die Grundwasserneubildungsrate reduziert und ein erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser in die Kanalisation wäre wahrscheinlich, da der rechtskräftige Bebauungsplan keine Auflagen zur Niederschlagswasserbeseitigung enthält.

2.2.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Grundwasser:

Die Krefelder Schichten als hydraulische Trennschicht wurden in den bisherigen Untersuchungen des Plangebiets bis in eine Tiefe von ca. 8 und 10 m unter Gelände zwar nicht nachgewiesen. Allerdings ist aufgrund des relativ weiten Bohrrasters nicht auszuschließen, dass diese im Plangebiet auch in geringerer Tiefe auftreten. Daher sind zur Baugenehmigung vertiefende Untersuchungen erforderlich, um baubedingte Auswirkungen zu vermeiden (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Auf Basis der Untersuchungen im Plangebiet und der steigenden Grundwasserstände im Krefelder Stadtgebiet wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundwasserstände für das Bauvorhaben ein Puffer eingerechnet. Dieser wird auf 32,5 m über NHN festgelegt und ist bei den geplanten Neubauten in Bezug auf Abdichtung und Auftriebssicherheit zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die Kellergeschosse und die Tiefgarage in das Grundwasser einbinden. Daher ist in der Bauphase eine Wasserabsenkung / -haltung erforderlich. Für die Bauphase und die Gebäudeausführung

sind entsprechende Maßgaben zu berücksichtigen, um bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Mögliche Schicht- und Stauwassereinflüsse sind in der Bauphase zu berücksichtigen. In der Bauphase sind daher entsprechende Vorkehrungen zu treffen (siehe Kapitel Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Aufgrund der vermeid- und minderbaren Auswirkungen wird die Wirkintensität des Vorhabens auf das Grundwasser als mittel eingestuft.

Oberflächengewässer:

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund der großen Entfernung zwischen Plangebiet und den nächstgelegenen Gewässern nicht zu erwarten.

Eine Wirkintensität des Vorhabens ist nicht gegeben.

Entwässerung:

Die Böden im Plangebiet können zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden. Die anfallenden Niederschläge werden in dezentrale Rigolen-Füllkörper eingeleitet, die verteilt über das Plangebiet liegen und in die Freianlagenkonzeption eingebunden sind.

Ein ausreichender Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlagen und dem maßgeblichen Grundwasserstand zur Sicherstellung einer ausreichenden Sickerstrecke kann gewährleistet werden. Im Bereich der Tiefgarage ist die Installation einer Hebeanlage erforderlich, da das notwendige Gefälle den Einlauf des Bestandskanals unterschreitet. Die im vorliegenden Entwässerungskonzept vorgesehenen Versickerungsanlagen wurden für Regenereignisse, die statistisch alle 10 Jahre auftreten, dimensioniert. Im Entwässerungskonzept (LINDSCHULTE 2023) wurden größere Flächen für die Anlagen vorgesehen. Dies bietet bei der weiterführenden Planung die Freiheit die Anlagen, sofern nötig, innerhalb der dargestellten Bereiche zu verschieben.

Darüber hinaus sind auf den Dachflächen bzw. auf der nicht überbauten Tiefgarage Begrünungen sowie Retentionsboxen vorgesehen, die den Abfluss des Niederschlagswassers in die Versickerungsanlagen verzögern, dies insbesondere bei Starkregenereignissen. Weitere Starkregenmengen können durch vorgesehene Geländemodellierungen (zwischen 15 bis 30 cm tief) zwischengespeichert werden. Unter vollständiger Ausnutzung der dargestellten Flächen steht im Plangebiet (nach Abzug der Bemessungsvolumina) ein zusätzliches unterirdisches Retentionsvolumen für Starkregenereignisse von bis zu 205,9 m³ zur Verfügung.

Für das Plangebiet wurde auf dieser Basis ein Nachweis der Wasserbilanz nach DWA M-102 erstellt. Damit konnte nachgewiesen werden, dass sich bei Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen eine um über 30 % höhere Grundwasserneubildungsrate ergibt. Von der seitens des KBK vorgegebenen Einleitbeschränkung von 125 l/s müssen nur rund 20 % (rund 26 l/s) in den Bestandskanal in der Uerdinger Straße eingeleitet werden.

Die Wirkintensität des Vorhabens auf die Entwässerung wird als gering eingestuft. Durch die Verringerung der Abflussrate aus dem Plangebiet ist von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Starkregenereignisse:

Im Rahmen des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für 30- und 100-jährliche Regenereignisse geführt. Damit konnte nachgewiesen werden, dass auch bei den angesetzten Starkregenereignissen eine schadlose Überflutung des Plangebiets erfolgen kann (siehe dazu auch oben). Hierzu werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: Geländemodellierungen zur Abflusslenkung, Einstauflächen auf Gehwegen und Spielplatzflächen, Rückhaltung mit Retentionsdächern sowie Kastenprofile. Im Zuge der Starkregenvorsorge setzt der Bebauungsplan zudem eine Mindesthöhe des Fertigfußbodens fest.

Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich Starkregenereignissen wird als gering eingestuft.

2.2.5.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen.

Grundwasser:

In der Baugenehmigungsphase ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Krefelder Schichten durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Im weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren muss die Reichweite der durch die Grundwasserhaltung in der Bauphase entstehenden Absenktrichter ermittelt und berücksichtigt werden, um mögliche Setzungen im Bereich der bestehenden Nachbarbebauung ausschließen zu können. Darüber hinaus sind für die Wasserhaltung eine wasserrechtliche Genehmigung sowie eine Einleitgenehmigung erforderlich (siehe auch KÜHN 2022a).

Aufgrund des Einbindens der künftigen Bauwerke in das Grundwasser sind besondere bauliche Vorkehrungen wie eine Abdichtung, Drainagen oder besondere betontechnologische Ausführungen zu berücksichtigen (siehe KÜHN 2022a, LINDSCHULTE 2023). Zur hydrogeologischen Problematik aufgrund geringer Grundwasserflurabstände enthält der Bebauungsplan einen Hinweis.

In der Bauphase ist aufgrund des Schicht- und Stauwassereinflusses eine ausreichende Planumsentwässerung mit Gefälle sowie eine natürliche Wasserhaltung erforderlich. Die gebäudeumgebenden Flächen sind mit einem Gefälle weg von Gebäude auszuführen, um die Zuführung von zusätzlich versickernden Oberflächenwasser zu verhindern (KÜHN 2022a). Dies ist in der weiteren Freianlagenplanung zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer:

Es sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Entwässerung:

Die im Regenwasserbewirtschaftungskonzept definierten Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers sind in den weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Herstellung der Versickerungsanlagen ist nach LINDSCHULTE (2023) eine gutachterliche Begleitung erforderlich, um das ausreichende Einbinden in die versickerungsfähigen Schichten sicherstellen zu können.

Starkregenereignisse:

Die Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen ist zu gewährleisten. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung auf eigenem Grundstück wurde rechnerisch nachgewiesen und mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR (KBK) abgestimmt.

Der Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens (Überflutungsnachweis gem. den Vorgaben der DIN 1986-100) und die damit verbundenen Maßgaben sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

2.2.5.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer geringen Raumempfindlichkeit und geringen bis maximal mittleren Wirkintensitäten erreichen die planbedingten Auswirkungen nicht die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2). Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht gegeben.

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bioklimatische Ausgleichsfunktion, Immissionsschutzfunktion

u. a. auch: Verschattung von Freiräumen, Entstehung von Winden (Fallwinde an Hochhäusern, Düseneffekte)

2.2.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Klima:

Die Jahresmitteltemperatur in Krefeld liegt zwischen 10,6°C und 11,1°C. Die Hauptwindrichtung kommt allgemein aus südlicher und westlicher Richtung mit zunehmenden Windgeschwindigkeiten in den Wintermonaten.

Die synthetische Klimafunktionskarte der gesamtstädtischen Klimaanalyse für die Stadt Krefeld (UNIVERSITÄT ESSEN, 2003) ordnet dem Planungsgebiet ein Gartenstadt- bzw. Dorf-Klimatop zu. Dieses beschreibt einen Übergangsbereich mit mehr oder weniger geschlossener Bebauung. Es ist geprägt von einem hohen Frei- und Grünflächenanteil. Insgesamt herrscht in diesem Klimatoptyp ein ausgeglichenes nächtliches Temperaturniveau. Austauschverhältnisse gegenüber dem Umland können durch Bebauungs- und Vegetationsstrukturen nachteilig beeinflusst werden.

Der umfangreiche Baumbestand im Plangebiet hat eine klimatische Ausgleichwirkung und zugleich eine lufthygienische Funktion (Filterung von Staub).

Die umliegenden Bebauungen sind größtenteils dem Stadt-Klimatop zugeordnet, welches sich durch geschlossener Siedlungsbereiche und Blockbebauungen auszeichnet. Hier kann es zu mäßigen nächtlichen Überwärmungen kommen und teilweise eingeschränkten Austauschverhältnissen.

Luft:

Im Plangebiet ist von lufthygienischen Vorbelastungen auszugehen, die durch den Verkehr auf der Uerdinger Straße hervorgerufen werden. Die Zielwerte für Benzol (2,5 µg/m³; Grenzwert 5 µg/m³) sowie Grenzwerte für PM10 (Jahresmittelwert: 40 µg/m³ bzw. Mittelwert über 24 Stunden, der nicht öfter als 35 Mal im Jahr überschritten werden darf: 50 µg/m³) und NO2 (Jahresmittelwert: 40 µg/m³ bzw. Schwelle, die von maximal 18 Stundenmittelwerten pro Jahr überschritten werden darf: 200 µg/m³) werden alle eingehalten.

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Das Plangebiet weist aufgrund der beschriebenen Funktionen und Empfindlichkeiten grundsätzlich eine geringe Raumempfindlichkeit auf.

2.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

Bei Betrachtung der Nullvariante sind keine wesentlichen Änderungen für das Schutzgut „Klima/Luft“ gegenüber dem Basisszenario zu erwarten. Allerdings führt der globale Klimawandel zu Änderungen der klimatischen Bedingungen. In Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan (BKR AACHEN 2023) sind die prognostizierten Änderungen lokal bedeutsamer Klimaparameter detailliert aufgeführt. Die Angaben beruhen auf den Klimamodellierungen des LANUV NRW[14]. Es zeigt sich, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Änderungen der Jahresmitteltemperatur um 0,1 bis 1,3

[14] RCP 4.5 Szenario. Alle Angaben zu den Werten, ihrer Berechnung und den Klimamodellen sind unter https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte abrufbar [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023].

°C bis 2060 ergeben. Es kommt zudem zu einer Zunahme von heißen Tagen (bis zu 9 Tage mehr pro Jahr) und Tropennächten (bis zu 5 Tage mehr pro Jahr bis 2060). Zudem ist mit einer Erhöhung der Jahresniederschlagssummen um bis zu 51 mm zu rechnen. Wie im Klimagutachten (PEUTZ 2023b: Abbildung 5.1) können sich diese Werte teilweise drastisch erhöhen, wenn ein „weiter-wie-bislang"-Szenario in Ansatz gebracht wird. Dabei wird insbesondere im Zeitraum von 2071-2100 eine extreme Erhöhung, etwa von heißen Tagen von aktuell (1971-2000) 8 auf dann 28 Tage pro Jahr, zu erwarten sein.

2.2.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Klima:

Die Planungshinweiskarte der gesamtstädtischen Klimaanalyse für die Stadt Krefeld (UNIVERSITÄT ESSEN 2003) weist darauf hin, in Übergangsräumen mit allgemein hohem Grün- und Freiflächenanteil, wie im Plangebiet, bei weiteren Bebauungsmaßnahmen auf Vernetzungsfunktion der Grünflächen zu achten, vorhandene Grünflächen sind zu erhalten und zu erweitern und wo möglich, Flächenentsiegelung vorzunehmen.

Mit einer Verdichtung der Bebauung, wie in der Planung vorgesehen, kann es zu einer Zunahme stadt-klimatischer Eigenschaften kommen, d. h. mäßige nächtliche Überwärmung und teilweise eingeschränkte Austauschverhältnisse.

Um die stadtklimatischen Auswirkungen des Vorhabens auf das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Kaltluftversorgung, zu untersuchen, wurden auf Basis des Rechenmodells KLAM-21 lokalklimatische Prognosen errechnet (PEUTZ 2023b). Die Berechnungen vergleichen dabei den IST-Zustand mit dem Planfall für die Hauptströmungsrichtung an Hitzetagen. Dabei werden die beiden Kenngrößen Lufttemperatur und PET-Wert (Physiologisch-äquivalente Temperatur) analysiert. Untersuchungen in Bezug auf Durchlüftungsverhältnisse und thermische Belastung erfolgten mit dem Modell ENVI-met.

Die Untersuchungen zeigen:

- In Bezug auf die Kaltluftversorgung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Veränderungen eintreten. Die absoluten Veränderungen im Kaltluftvolumenstrom beschränken sich auf das Plangebiet und sind auch dort nur sehr gering.
- In Bezug auf sommerliche Hitzebelastungen, dass sich durch den hohen Durchgrünungsgrad des Plangebiets kaum signifikant negative Auswirkungen auf das Umfeld ergeben. Veränderungen der untersuchten Parameter beschränken sich demnach auf die Plangebietsgrenzen. Die verringerte Durchlüftung und die Wärmeabstrahlung der Gebäude führen allerdings innerhalb des Plangebiets zum Teil zu sehr hohen bioklimatischen Belastungen sowie Temperaturerhöhungen.

- Um diese Auswirkungen zu vermindern, wurden verschiedene Anpassungsmaßnahmen (Fassadenbegrünung, Fassadenfarbe, Erhöhung der Verdunstungsleistung durch Bewässerung, Brunnen- und Wasserspiele, Verschattungselemente) in einem optimierten Szenario berechnet. Die Ergebnisse zeigen hier, dass durch die Maßnahmen sowohl im Nacht-, vor allem aber auch im Tageszeitraum erhebliche Verbesserungen gegenüber einem nicht-angepassten Planfall erzielt werden können. Insbesondere Verschattungsmaßnahmen erzielen dabei eine hohe Wirkung. Die trotz dessen verbleibenden stellenweise sehr hohen Belastungen lassen sich durch weitere Beschattung vermindern.

Um diesen Ergebnissen Rechnung zu tragen, werden die genannten Maßnahmen im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 841 (V) sowie der nachgelagerten Verfahrensebenen fixiert. Der Bebauungsplan setzt demnach etwa die Ausführung von Retentionsflächen auf den Dächern und Tiefgaragenüberdachungen fest, ebenso wie Fassadenbegrünungen.

Luft:

Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind Emissionen der Quell- und Zielverkehre zu den neuen Wohnnutzungen sowie zum Hotel zu erwarten. Darüberhinausgehende emittierende gewerbliche Nutzungen werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht.

Abgesehen von den Treibhausgasfreisetzungen, die für die Baumaßnahme als solche erfolgen, verbleibt das Vorhaben in der Betriebsphase ohne signifikant-erhöhte Emissionen von Treibhausgasen oder sonstigen Luftschadstoffen.

Aufgrund der allenfalls mäßigen Auswirkungen des Vorhabens, verbunden mit umfangreichen Maßnahmen zur Klimaanpassung durch die Umsetzung der Planung, ist die Wirkintensität des Vorhabens in Bezug auf die das Schutzgut Klima und Luft als gering zu bewerten.

2.2.6.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Klima und Luft sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Fassadenbegrünung: Nichttransparente Fassadenabschnitte sind durch das Anpflanzen von Kletthergehölzen zu mindestens 20 % zu begrünen. Es werden Vorgaben zur Mindestdimensionierung der Pflanzscheiben bzw. des durchwurzelbaren Bodenraumes gemacht.
- Der Bebauungsplan trifft Festsetzung zur Dachbegrünung: Insgesamt sind mindestens 65 % der geeigneten Dächer (Flachdächer und flach geneigte) Dächer zu begrünen. Fakultativ regt der Landschaftsplanerische Fachbeitrag dabei die Umsetzung als sogenanntes „Biodiversitätsdach“ mit entsprechender Einsaat und Anlage an.

- Gegenüber der Dachbegrünungspflicht werden Ausnahmen zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen zugelassen.
- Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Übererdung und Begrünung von Tiefgaragendächern, sowie zur Entwässerung und Retention von Niederschlagswasser. Im Verbund mit den sonstigen Festsetzungen (Dachbegrünung) kann somit die Verdunstungskühle im Plangebiet gefördert werden.
- Weite Teile des Baumbestands, insbesondere entlang der Plangebietsgrenzen, können erhalten werden. Es werden 93 neue Bäume 1. bis 3. Ordnung gepflanzt; 88 davon im Plangebiet. Die Pflanzliste des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (BKR AACHEN 2023) macht dabei Vorschläge zu stadtklima-angepassten Sorten. Dies stellt einen Beitrag zur Verschattung und Förderung der Verdunstungskühle sowie der Luftreinhaltung im Plangebiet dar.

2.2.6.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Folgen der Planung auf das Klima und die Luftqualität werden insgesamt als mäßig betrachtet. Die Planung hat insgesamt keine erheblichen klimatischen Wirkungen auf das Umfeld. Allerdings führt die neue Bebauung stellenweise zu deutlichen Hitzebelastungen im Plangebiet. Diese können durch entsprechende Maßnahmen jedoch verringert und abgemildert werden.

2.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

2.2.7.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Das Ortsbild im Plangebiet wird geprägt von dem parkartigen Charakter der Fläche. Insgesamt wird das Gelände vom Baumbestand, einzeln und als Gruppe stehend, dominiert. Die beiden achtgeschossigen, miteinander verbundenen Zimmerhäuser des derzeitigen Hotels erheben sich über die Baumkronen und die umliegenden Bebauungen. Der nördliche Teil des Plangebiets bis zum Gebäudekomplex des Hotels ist von der Straße gut einsehbar. Der südliche Teil des Plangebiets ist von der Straße aus nicht einsehbar, da der umfangreiche Gehölzbestand einen Großteil des Plangebiets optisch abschirmt.

Nördlich der Uerdinger Straße dominieren mit wenigen Ausnahmen das Prinzip des geschlossenen Blocks oder zumindest der blockartigen Wirkung der Bebauung. Hier stehen die Gebäudefassaden der denkmalgeschützten Gebäude im Gründerzeit-Charakter, die sich in die den Ortsteil prägende Blockbebauung einfügen.

Auf der südlichen Seite ist kein einheitliches Prinzip der Stadtstruktur erkennbar. Hier befinden sich vereinzelte, mitunter leicht zurückgesetzte Bürger-Villen sowie Gebäude mit Nachkriegsarchitektur unterschiedlichster Ausprägung. Zwischen der Tiergartenstraße und der Uerdinger Straße finden

sich zahlreiche große Bebauungen, die teilweise in ihrer Geschossigkeit Hochhauscharakter haben. Zur Tiergartenstraße hin dominieren zweigeschossige Wohngebäude mit großen Gärten.

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Durch die eingeschränkte Einsehbarkeit, aber auch durch die vorhandene Bebauung bestehen relevante Vorbelastungen.

Der parkähnliche Charakter der Anlage ist ein raumwirksames Merkmal der Fläche und besonders schützenswert. Insgesamt wird die Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Landschafts- und Ortsbilds als mittel bewertet.

2.2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

In der Nullvariante sind wesentliche Änderungen des Ortsbilds im Bereich des Plangebiets nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des weiteren Baufelds könnte jedoch in den hier vorhandenen Baumbestand eingegriffen werden und damit der Parkcharakter in Teilen beeinträchtigt.

2.2.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Bei Umsetzung der Planvariante wird der parkähnliche Charakter zunächst durch den Zuwachs an Gebäuden und die erforderliche Fällung von Bäumen beeinträchtigt.

Das neue zwei- bis sechsgeschossige Hotelgebäude rückt durch seine Lage entlang der Uerdinger Straße deutlich stärker in den gesamtstädtischen Fokus und ist von der Uerdinger Straße aus besser erkennbar. Hierdurch werden Erschließungswege zur Anlieferung und damit Flächenversiegelung gespart. Gleichzeitig schirmt das neue Hotelgebäude die restliche geplante Bebauung von der Straße ab.

Die geplante Wohnbebauung variiert in der Geschossigkeit, übersteigt in der Höhe mit acht Geschossen jedoch nicht die Höhe und Geschossigkeit des derzeitigen Bestandsgebäudes. Zudem trägt der städtebauliche Entwurf dafür Sorge, dass die Gebäudehöhe in Richtung der angrenzenden Bestandsbebauung abnimmt und sich in der Geschossigkeit an dieser orientiert. Für die Gebäude sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Das Freiraumkonzept erlangt durch die Integration in den Vorhaben- und Erschließungsplan eine Verbindlichkeit. Durch die Maßnahmen zum Baumerhalt und die Neupflanzung von Bäumen soll der parkähnliche Charakter trotz der Überplanung der Fläche gewahrt werden. Der Baumbestand entlang der Plangebietsgrenzen kann in weiten Teilen erhalten bleiben und wird durch Neupflanzungen ergänzt. Durch die spezielle Form der Tiefgarage können drei besonders alte Bäume im Zentrum der Fläche erhalten werden. Auf der Fläche werden insgesamt 88 Neupflanzungen vorgenommen, von denen es sich bei 62 um Bäume 1. oder 2. Ordnung handelt. Insbesondere bei den Bäumen auf der Tiefgarage ist allerdings davon auszugehen, dass diese nie

die Qualität der bislang vorhandenen alten Bäume erreichen können. Somit kann der bisherige Charakter einer mit mächtigen Bäumen bestandenen Parkanlage, trotz der umfangreichen Maßnahmen zu Erhalt und Neupflanzung, nur näherungsweise gewahrt bleiben.

Das Freiraumkonzept sieht zudem einen Wechsel von Wiesenflächen sowie Stauden- und Gräserpflanzungen vor. Dieser Wechsel stärkt die landschaftliche Vielfalt im Plangebiet, z. B. durch Blühaspekte. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen werden – soweit sie nicht auf geplanten Wegen liegen – in einem strapazierfähigen Rasen ausgeführt, so dass sich diese Bereiche in den grünen Charakter einfügen. Die Anforderungen der Regenwasserbewirtschaftung werden im Freiraumkonzept durch die Integration von Mulden berücksichtigt. Dadurch ergibt sich in den entsprechenden Bereichen ein bewegtes Kleinrelief, was wiederum die Strukturvielfalt der Außenanlagen erhöht.

Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbilds wird als mittel eingestuft.

2.2.7.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Ein Teil des vorhandenen Altbaumbestands wird durch Erhaltfestsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Der Baumbestand der geschützten Allee entlang der Uerdinger Straße wird durch Neupflanzungen ergänzt.
- Der Bebauungsplan enthält Pflanzvorgaben für die Neupflanzung von Bäumen.
- Es werden Regelungen zur Gebäudeeingrünung festgesetzt.

2.2.7.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer mittleren Raumempfindlichkeit und mittleren Wirkintensitäten erreichen die planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2). Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Landschafts- und Ortsbild ist gegeben.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Fokus der Bewertung liegt auf Sachgütern mit kulturhistorischer und soziokultureller Bedeutung.

Unter sonstige Sachgüter werden mitunter auch bedeutende öffentliche Infrastrukturen (technische Infrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur) sowie land- oder forstwirtschaftliche Produktionsflächen verstanden.

2.2.8.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) des derzeitigen Umweltzustands

Kulturlandschaft:

Krefeld ist in der Kulturlandschaft Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen einzuordnen (LVR 2013). Kulturlandschaftsbereiche der Landes- sowie der Regionalplanung sind im Plangebiet und dessen mittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Bau- und Bodendenkmäler:

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich zahlreiche Baudenkmäler entlang der Uerdinger Straße sowie der Tiergartenstraße. Insbesondere die im frühen 19. Jahrhundert entstandene Uerdinger Straße erlangte aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen Krefelder Innenstadt, Uerdingen und dem Rheinhafen eine besondere Bedeutung, die sich zunächst in den Landsitzen und großzügigen Parkanlagen widerspiegelt. Um 1900 entstanden weitere zwei- bis dreigeschossige Wohngebäude als Reihenhäuser oder als solitäre Villen (LVR 2022). Viele dieser Gebäude sind mittlerweile als Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen.

Von diesen denkmalgeschützten Gebäuden grenzt das Baudenkmal Uerdinger Straße 255 direkt an das Plangebiet an. Auf der gegenüberliegenden Seite der Uerdinger Straße bzw. im Umfeld des Plangebiets (Hausnummern 248, 250, 252, 254 und 256 sowie 265) sind Gebäude im Gründerzeitstil als Baudenkmäler ausgewiesen. Südlich grenzen an das Plangebiet Doppelwohnhäuser in der Tiergartenstraße an, die zum Teil ebenfalls als Baudenkmal eingetragen sind (Tiergartenstraße Hausnummern 14, 16, 20, 22 sowie 28).

Abbildung 3: Lage der Baudenkmäler im Umfeld des Geltungsbereichs



Quelle: BKR AACHEN auf Basis zitierter Grundlagen.

Sonstige Sachgüter:

In historischen topografischen Karten ist entlang der Uerdinger Straße eine Bebauung verzeichnet, das dahinterliegende Grundstück ist von Wegen durchzogen (KÜHN 2022a).

Der ursprüngliche Krefelder Hof ist ein Traditions-Hotel in Krefeld, das im Dezember 1911 am Ostwall errichtet wurde. Nach dessen Zerstörung am Ende des Zweiten Weltkriegs 1943 wurde es 1968 an seinem heutigen Standort im sogenannten „Büschkens Park“ als Parkhotel im Stil der späten 60er Jahre wiederaufgebaut. Heute stehen Teile des Verwaltungstraktes leer.

Land- oder forstwirtschaftliche Produktionsflächen befinden sich weder im Plangebiet noch nicht im weiteren Umfeld.

Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit incl. Vorbelastungen:

Das Plangebiet weist insbesondere aufgrund der denkmalgeschützten Bausubstanz im Umfeld grundsätzlich eine mittlere Raumempfindlichkeit auf.

2.2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Nullvariante

In der Nullvariante sind wesentliche Änderungen an Kultur- oder sonstigen Sachgütern im Bereich des Plangebiets oder dessen Umfeld nicht zu erwarten. Allerdings wäre eine Bebauung des südlichen Planbereichs möglich, die ggf. Auswirkungen auf den denkmalgeschützten Gebäudebestand entlang der Tiergartenstraße hervorrufen könnte.

2.2.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands: Planvariante

Kulturlandschaft:

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Landes- sowie der Regionalplanung sind nicht zu erwarten.

Eine Wirkintensität des Vorhabens ist nicht gegeben.

Bau- und Bodendenkmäler:

Die geplanten Gebäudekörper an der Uerdinger Straße wurden in enger Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden in ihrer Höhenentwicklung so angepasst, dass eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes der gegenüberliegenden Bebauung nicht gegeben ist.

Die Wirkintensität des Vorhabens auf die Baudenkmäler wird als gering eingestuft.

Sonstige Sachgüter

Eine Sanierung des heutigen Krefelder Hofes ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. Abriss und Neubau sind damit alternativlos.

Eine Wirkintensität des Vorhabens ist nicht gegeben.

2.2.8.4 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Höhenentwicklung der Gebäudekörper entlang der Uerdinger Straße wurde in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden auf eine Höhe begrenzt, die eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes der gegenüberliegenden Bebauung vermeidet.

Darüberhinausgehende Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2.8.5 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

In Kombination einer mittleren Raumempfindlichkeit und einer geringen Wirkintensität erreichen die planbedingten Auswirkungen nicht die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle (siehe Kapitel 2.1.2). Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

2.2.9 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB müssen im Rahmen der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten berücksichtigt werden, wenn dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Neben einer direkten Flächeninanspruchnahme sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch potenzielle Summations- und Fernwirkungen auf diese Gebiete zu betrachten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Bebauungsplänen ausgewiesene Baugebiete kann gemäß der Verwaltungsvorschrift NRW (VV-Habitatschutz) bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel (Ausnahmen z. B. bei Industriegebieten oder planfeststellungsersetzenden Festsetzungen) nicht ausgegangen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 841 (V) liegen keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt in etwa 2,8 km Entfernung zum Planungsgebiet. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets durch die Planvariante auszugehen. Von weiteren Prüfungen kann abgesehen werden.

2.2.10 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Im Rahmen der Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) festgesetzten Planung waren zunächst Verbotstatbestände ohne eine vertiefte Prüfung nicht auszuschließen. Dies betrifft Rodungen von Gehölzbeständen mit zum Teil altem Baumholz und Totholz und Baumhöhlen und damit verbunden eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbrütenden sowie höhlenbrütenden Arten. Darüber hinaus kann es zur Zerstörung gebäudebrütender Arten im Zuge des Abrisses des bestehenden Hotelkomplexes kommen. Ebenfalls ist eine Zunahme des Störungsniveaus in Bau- und Betriebsphase anzumerken. Mit passenden Vermeidungsmaßnahmen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko vermieden werden. Durch die neuen Gebäudekomplexe, beispielweise durch eine Zunahme von Glasfassaden, kann ein erhöhtes, anlagenbedingtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen sind Verbotsbestände bezogen auf die nachfolgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich:

- Fledermäuse: Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler
- Baumbrütende Vogelarten: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke
- Höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten: Waldohreule, Kleinspecht, Waldkauz, Feldsperling
- Freibrüter: Bluthänfling, Feldschwirl, Priol, Nachtigall
- Gebäudebrütender Vogelarten: Mehlschwalbe, Turmfalke, Wanderfalke, Rauchschwalbe
- Brutschmarotzer: Kuckuck

Für diese Arten wurde daher eine vertiefte Prüfung der Verbotsbestände durchgeführt. Im Rahmen dieser ASP Stufe II (STRAUBE 2023) wurden folgende weitergehenden Untersuchungen durchgeführt:

- zu Sommer- und Winterquartieren von Gebäudefledermausarten
- zu Sommer- und Winterquartieren von Fledermausarten in Baumhöhlen
- zu Brutvogelarten inklusive Eulen und Spechte sowie Horst- und Höhlenbaumkartierung
- xylobionte Käferarten

Die Untersuchung orientierte sich an den entsprechenden Vorgaben für Erfassungszeiträume und -methoden gemäß der Maßgaben des LANUV NRW[15]. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Abschnitt 2.2.2 verwiesen.

[15] MKULNV NRW (2017) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Anhänge 3 bis 5d. Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads
[zuletzt abgerufen am 26.10.2020]

Die vertiefte Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. notwendiger weiterer Untersuchungen im Vorfeld der Bauphase (siehe Abschnitt 2.2.2.4) zunächst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder ein über die bestehenden Vermeidungsmaßnahmen hinausgehendes Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Durch die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen kann es zu positiven Effekten auf planungsrelevante Arten der offenen Feldflur kommen (siehe BKR #2023 – dort Abschnitt 3.4).

2.2.11 Bewältigung der baurechtlichen Eingriffsregelung

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008). Hierzu wurde ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet (BKR AACHEN 2023).

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans über die Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren.

Der vorliegende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 628 ermöglicht bereits heute eine Versiegelung und Bebauung.

Nach der Eingriffsbilanzierung wird das Plangebiet im planungsrechtlichen Bestand mit 82.860 Wertpunkten bewertet. Besonders wertgebend sind die parkartigen Freianlagen. Demgegenüber steht eine Bewertung des Planzustands mit 27.159 Wertpunkten. Hier wirken sich insbesondere die Zunahme der Versiegelung als Beeinträchtigung, aber auch der Baumerhalt entlang der Ränder sowie die Übererdung der Tiefgaragen und die Dachbegrünungen als Minderung aus. Die Planung verbleibt mit einem planerischen Defizit von -55.704 Wertpunkten.
Das Defizit soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 275 (19.814 m²) ausgeglichen werden. Dort werden produktionsintegrierte Maßnahmen (Nutzungsextensivierungen) umgesetzt; die Maßnahme kann dabei innerhalb eines festgelegten Radius von 4 km um das genannte Flurstück 275 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rotieren. Die Sicherung wird im Durchführungsvertrag für einen Zeitraum von 25 Jahren geregelt. Ergänzend dazu und zur Sicherung des Ausgleichs über die 25 Jahre hinaus werden zukünftig noch vertraglich Regelungen zwischen der Stadt Krefeld und einem bewirtschaftenden Landwirt erfolgen.

Zusätzlich sind im Sinne der Nutzungsextensivierung der Flächen jegliche Düngung, der Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln sowie eine tiefe Bodenbearbeitung nicht zulässig.

Auf Basis dieser Regelungen kann die Fläche vollständig als Artenschutzacker im Sinne des Biotopwertverfahrens nach LANUV (2008, für die Bauleitplanung) mit einem Biotopwert von 5 Punkten pro m² eingestuft werden. Da die entsprechenden Ackerflächen im Bestand intensiv bewirtschaftet werden (2 Wertpunkte / m²) entspricht dies einer Aufwertung um 3 Wertpunkte / m². Insgesamt ergibt sich somit auf einer Fläche von 19.814 m² ein Aufwertungspotenzial von 59.442 Wertpunkten, durch welches das Kompensationsdefizit des Bebauungsplans Nr. 841(V) vollständig ausgeglichen werden kann. Zur Prüfung alternativer Möglichkeiten des Ausgleichs wird auf Abschnitt 2.3 (S. 120) verwiesen.

2.2.12 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Der Erfassung von Wechselwirkungen wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfassen.

Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Aufschüttungen, Bebauung, Versiegelung, Lärmvorbelastungen) bereits beeinflusst.

Neben der schutzgutbezogenen Berücksichtigung von Wechselwirkungen im Rahmen der Bestandsdarstellung besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

2.2.13 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine sachgerechte Behandlung und Beseitigung von Abwässern und Abfällen wird im Plangebiet durch die Einhaltung der Anforderungen des Fachrechts und der hierfür vorgesehenen fachrechtlichen Verfahren gewährleistet.

Die Abfallentsorgung ist in der jeweils geltenden Fassung der Abfallsatzung für die Stadt Krefeld geregelt. Diese enthält grundlegende Regelungen über die Getrennthaltung von Abfällen, zum Anschluss- und Benutzungszwang und zu den zu nutzenden Abfallbehältern.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die Stadt Krefeld ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 5a LAbfG unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle – für das Stadtgebiet aufgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und enthält u. a.:

- Angaben über die Art, die Menge und den Verbleib der in Krefeld anfallenden Abfälle,
- die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, insbesondere zur flächendeckenden Erfassung von biogenen Abfällen,
- die Darstellung der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit und
- die Darstellung von gebietsübergreifenden abfallwirtschaftlichen Kooperationen.

Abwässer (Schmutz-/Niederschlagswasser)

Das entstehende Schmutzwasser wird dem bestehenden Kanal in der Uerdinger Straße zugeleitet.

Das Niederschlagswasser wird zum größten Teil im Plangebiet zurückgehalten und versickert. Nur ein kleiner Teil der bebauten bzw. versiegelten Flächen entwässert in den Kanal in der Uerdinger Straße (siehe Kapitel 2.2.5).

2.2.14 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien sowie die energieeffiziente Nutzung werden im Wesentlichen durch das Energiefachrecht bestimmt. Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für die Errichtung von Gebäuden sind bereits hoch angesetzt und werden regelmäßig dem Stand der Technik angepasst werden.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung stehen der Verwirklichung einer PV-Anlage nicht im Weg. Durch Festsetzung einer entsprechenden Fläche wird dies vielmehr explizit berücksichtigt.

Sonstige Maßnahmen zur Energieeffizienz bzw. zur nachhaltigen Energienutzung sind den nachgelagerten Verfahrensebenen vorbehalten. In Übereinstimmung mit den klimapolitischen Zielen der Stadt Krefeld wird ein emissionsarmes und ressourcenschonendes Quartier mit möglichst geringem CO_2-Ausstoß in der Gesamtbilanz, aber auch auf der Ebene jedes einzelnen Blocks angestrebt.

Es ist vorgesehen, einen Beitrag zur Verbesserung der Ökobilanz zu erreichen, indem bei der Konzeption der einzelnen Häuser auf die bestmögliche Ausnutzung solarer Energieträger und auf die Beachtung der Möglichkeiten natürlichen Luftaustausches in den Wohnungen und im Hotel Wert gelegt wird. Auf dem Hotel sowie auf Teilen der Wohngebäude einschließlich der Kindertagesstätte sind Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Das Solarpotenzial für Photovoltaik und Solarthermie wird als geeignet bzw. gut geeignet bewertet.

Zur Wärmeversorgung steht das Fernwärmenetz der Stadt Krefeld zur Verfügung. Trotz der bereits gerade in Krefeld hervorragenden Energiebilanz aus dieser Energieart soll dennoch versucht werden, im Rahmen der Weiterentwicklung den Energiebedarf des Quartiers gegenüber den Maßgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu reduzieren.

2.2.15 Abschätzung der Klimafolgen (Mitigation und Adaption)

Mit der Aufnahme der Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung zu zusätzlichen Prüfaufgaben für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung erklärt worden. Die Prüfungskategorie Klimaschutz ist zu großen Teilen bereits in Kapitel 2.2.14 (Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien) abgearbeitet.

Als weitere Mitigationsmaßnahme dient die Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen. Hierfür zeigt das Plangebiet eine sehr gute Eignung. Durch die zentrale Lage und die geringe Entfernung zu ÖNPV-Haltepunkten sind die Voraussetzungen für den Umweltverbund sehr günstig. Zur Förderung des Radverkehrs werden geschützte und über separate Rampen gut erreichbare Abstellmöglichkeiten in den Tiefgaragen angeboten (diese und weitere Informationen: EMIG-VS 2022). Gutachterlich wird darüber hinaus empfohlen, eine dynamische Fahrgastinformation (Abfahrtszeiten, ÖPNV-Angebot) sowie eine Fahrradverleihmöglichkeit in das Betriebskonzept des Hotels zu integrieren. Eine Erweiterung der Kapazitäten der nahegelegenen Carsharing-Station am Sprödentalplatz (bisher zwei Stellplätze) ist momentan nicht zielführend. Dieses Erfordernis wird nach Umsetzung des Vorhabens noch einmal geprüft.

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit den bauleitplanungsrelevanten Schwerpunkten Hitze- und Überflutungsvorsorge wird schutzgutbezogen in den Kapiteln Wasser sowie Klima behandelt. Prüfungsinhalte sind dabei die Klimaanfälligkeit sowie die Resilienz (Klimarobustheit) und Klimaanpassungsfähigkeit der geplanten Flächennutzungen bzgl. der genannten Extremereignisse.

2.2.16 Unfall- bzw. Katastrophenfall (Störfallrisiko)

Voraussetzung für die Anwendung ist die Lage in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Gebiet zumindest teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Abs. 5c BImSchG oder, wenn dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands liegt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben (gem. § 3 Abs. 5 BImSchG).

2.2.17 Planübergreifende Ermittlung kumulativer Wirkungen

Es sind derzeit keine Entwicklungsprojekte im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld des Plangebiets bekannt, die kumulative Wirkungen auslösen könnten.

2.3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planung wurden mehrere Bebauungsvarianten geprüft, um eine möglichst verträgliche Nutzung und Bebauung zu ermöglichen. Der grundlegende Charakter hinsichtlich Art und Intensität der Nutzungen ist jedoch in allen Varianten mit dem aktuellen Planungsstand vergleichbar, so dass auch bei Umsetzung dieser Varianten vergleichbare Umweltauswirkungen aufgetreten wären.

Als weitere in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet (Beibehaltung der bisherigen Nutzung, ergänzende Bebauung).

Hinsichtlich des Ausgleichskonzepts wurde neben der in Abschnitt 2.2.11 (S. 116) beschriebenen Möglichkeit auch die Akquise von Ökopunkten über Maßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geprüft. Die diesen Punkten zugrundeliegenden Maßnahmenflächen "Duisburg-Ehingen“ liegen ca. 6 km Luftlinie vom Eingriffsstandort entfernt. Die Stadt Krefeld bevorzugt demgegenüber einen Ausgleich im Krefelder Stadtgebiet, weswegen diese Alternative nicht verfolgt wird.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der technischen Verfahren einschließlich Ermittlungsdefiziten

Im Rahmen der bisherigen fachlichen Prognosen und Prüfungen wurden folgende Regelwerke bzw. Bewertungsverfahren angewandt.

Verkehrsuntersuchung (EMIG-VS 2022)

- Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE) der FGSV (2015)
- Programm Ver_Bau „Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung“ (vgl. BOSSERHOFF 2017)

Lärmgutachten (PEUTZ 2023a)

- Verkehrslärmberechnung nach RLS-19/Schall 03
- Bewertung nach DIN 18005 (Orientierungswerte)
- Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109
- Gewerbelärmberechnung nach DIN ISO 9613-2
- Bewertung nach TA Lärm
- Freizeitlärmberechnung nach VDI 3770 gemäß DIN ISO 9613-2

- Bewertung nach „Freizeitlärmerlass“

Klimagutachten (PEUTZ 2023b)

- Kaltluftsimulation mit dem Abflussmodel KLAM_21
- Thermische Belastung mit dem Modell ENVI-met
- Verschattungsstudie (form A 2023)
- Dreidimensionale Simulation mit ALLPLAN 2022/ LUMION 11 aus drei Blickwinkeln (NO, SW, NW).
- Verschattung an vier Kalenderstichtagen (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember)

Belichtungsstudie (PEUTZ 2023c)

- Besonnung der Gebäudefassaden nach DIN EN 17037
- Tageslichtversorgung in Innenräumen nach DIN 5034-1
- Untersuchung mit dreidimensionalen Simulationsmodellen auf Entwurfsgrundlage.

Baumuntersuchung (SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DR. JÜRGEN KUTSCHEIDT 2020)

- Methode GALK (GALK – Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz 2020) zur Erfassung der Schädigungsgrade

Artenschutzgutachten (BKR AACHEN 2021, DIPL.-BIOL. MICHAEL STRAUBE 2023)

- MKULNV NRW (2017) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW
- VV-Artenschutz NRW (2016)
- Stufe I: Prüfung auf Datenlage und anhand einer Ortsbegehung im September 2020
- Stufe II: Kontrolle von Gebäuden und Baumbestand; Revierkartierung nach Südbeck et al. 2005 (insg. 5 Termine), detektorgestützte Fledermauserfassungen (insg. 9 Termine); Untersuchung auf xylobionte Käfer durch Entnahme und Analyse von Mulmprobenentnahme aus Baumhöhlen.

Baugrundgutachten (KÜHN 2022a) und orientierende abfallbezogene Bodenuntersuchung (KÜHN 2022b)

- Orientierende historische Recherche
- 17 Rammkernbohrungen und 3 mittelschwere Rammsondierungen nach DIN EN ISO 22476 incl. Probenahme (5 Auffüllungsmischproben) zur abfallbezogenen Bewertung in Anlehnung an DIN 52101
- Oberbodenbeprobung aus 5 Mischprobenfeldern, Bohrungen mittels Pürckhauer und geeignetem Kleinbohrverfahren

- Bewertung der Bodenklassen, Einteilung der Homogenbereiche und Ermittlung der erforderlichen bautechnischen Kennwerte nach DIN 18196, DIN 18300 bzw. DIN 18301
- Open-End-Test zur Ermittlung des Durchlässigkeitsbeiwertes
- Bewertung des Auffüllungsmaterials nach LAGA-Richtlinien
- Analyse des Oberbodens nach BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)

Entwässerungskonzept (LINDSCHULTE 2023):

- Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung
- Versickerungsanlagen nach DWA-A 138-1
- Wasserbilanz nach DWA-M 102
- Konzept zur Schmutzwasserbeseitigung
- Angaben zur hydraulischen Dimensionierung von Grundleitungen
- Überflutungsnachweis und Formulierung von Maßnahmen zum Überflutungsschutz

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (BKR AACHEN 2023):

- Biotoptypenkartierung
- Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch die Planung
- Abhandlung der Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB nach dem Verfahren LANUV 2008 für die Bauleitplanung
- Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das BauGB sieht vor, erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (§ 4c BauGB).

Hierbei kann zunächst im Wesentlichen auf die auf die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten zurückgegriffen werden.

Zusätzlich erfolgt über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Umsetzung der Bebauung eine Umsetzungskontrolle im 5-jahres-Intervall mit Erstellung eines Kurzberichtes mit den folgenden Prüfinhalten:

- Umsetzung von festgesetzten Pflanzmaßnahmen,
- Einhaltung des maximale zulässigen Versiegelungsgrades.

Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen Fachämter der Stadt Krefeld.

Neben diesen Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Verfahrensebenen weitere Untersuchungen erforderlich:

- Faunistische Kontrolle der Gebäude vor Abriss sowie weitere Untersuchungen bei zeitlichem Verzug der Baumaßnahmen (siehe Abschnitt 2.2.2)
- Bodenschutz in der Bauphase (siehe 2.2.3)

- Gutachterliche Begleitung der Herstellung der Versickerungsanlagen (LINDSCHULTE 2023, siehe 2.2.5)

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf dem Gelände des „Krefelder Hofes“ in Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes – als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Der gesamte Grundstücksbereich soll zugunsten einer Entwicklung von Wohnraum mit in Teilen gewerblichen Anteilen, einer Hotelentwicklung sowie einer Kindertagesstätte umstrukturiert werden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf dem gesamten Areal sichergestellt werden. Städtebauliches Ziel ist es, ein zentrales, stark durchgrüntes Gebiet mit Aufenthalts- und Wohnqualität zu schaffen. Die bisher private Parklandschaft soll öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im Zuge der Planaufstellung war eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu wurden Fachgutachten zur Bewertung verschiedener Fragestellungen erstellt:

- Lärmschutz
- Besonnung / Belichtung, sowie Verschattung
- Klima
- Regenwasserbewirtschaftung
- Baugrund, stoffliche Bodenbelastungen sowie Bodenmanagement
- Artenschutz
- Baumschutz
- Verkehrsentwicklung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Schutzgut	**Bestand**	**Folgen der Planung**	**Vermeidungsmaßnahmen**	**Auswirkungen**
Mensch, Gesundheit sowie die Bevölkerung	Das Plangebiet weist im aktuellen Zustand hohe Lärmvorbelastungen durch die Uerdinger Straße auf. Darüber hinaus bestehen geringfügige Vorbelastungen durch Licht sowie durch Schwingungen / Erschütterungen.	Da eine hohe Vorbelastung herrscht, die maßgeblichen Grenz- und Richtwerte für Lärm durch die Umsetzung der Planung bis auf eine Ausnahme nicht überschritten werden bzw. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen definiert werden, ist	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: • Akustisch-optimierte Ausrichtung von Gebäuden und Grundrissen	Gering

	Die Freiflächen des Hotels dienen momentan überwiegend einer halböffentlichen Nutzung.	die Wirkintensität hinsichtlich des Lärms insgesamt als gering einzustufen. Hinsichtlich der übrigen Aspekte (Besonnung, Beschattung, Erschütterungen, klimatischer Komfort) wurden Untersuchungen vorgenommen. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.	• Festsetzung maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 und daran orientierte, passive Schallschutzmaßnahmen (Fenster, Schalldämmung von Fassaden) • Akustisch günstige Ausbildung bzw. Anordnung der Freibereiche (Terrassen, Balkone) • schallabsorbierende Fassaden für die geplanten Neubauten entlang der Uerdinger Straße • Einhausung des Anlieferungsbereichs des Hotels • Maßnahmen zur Minimierung von Lichtemissionen (Ausrichtung, Farbspektrum)	
	Die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit des Plangebiets wird insgesamt als mittel eingestuft.	**Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist insgesamt als gering zu bewerten.**		
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Das Plangebiet weist Vorbelastungen aufgrund der Bebauung und Nutzung, der teilweise nicht mehr zukunftsfähigen Baumbestände sowie einem Anteil an nicht-heimischen Tier- und Pflanzenarten auf. Angesichts der innerstädtischen Lage ist die Artenvielfalt im Plangebiet als mäßig hoch einzustufen. Weite Teile des Baumbestands weisen ein hohes Baumalter auf und fallen unter die	Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete oder schützenswerte Bestandteile von Natur- und Landschaft. Durch die Planung müssen 75 geschützte Bäume gefällt werden – dies wird durch entsprechende Nachpflanzungen kompensiert. Die übrigen Bäume werden erhalten. Es werden insgesamt 93 Bäume nachgepflanzt – 5 davon unmittelbar plangebietsextern.	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: • Erhaltsfestsetzungen für Bestandsbäume (71 im Plangebiet). Zwei weitere Bäume stehen extern. • Nachpflanzung von insgesamt 93 Bäumen in und unmittelbar um das Plangebiet. 75 Bäume davon in entsprechender	Mittel

	Baumschutzsatzung. Unmittelbar nördlich verläuft eine geschützte Allee (AL-KR-6995 oder 6005). Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen wurden vorrangig in Form von Nahrungsgästen (Fledermäuse) vorgefunden. Weitere Untersuchungen blieben ohne Befund.	Die Artenschutzprüfung (STRAUBE 2022) ergab insgesamt, dass keine Verbotsverstöße durch die Planung erfolgen, sofern die im Gutachten getroffenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Es sind mäßige negative Auswirkungen der Planung auf die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets zu erwarten.	Qualität zur Kompensation geschützter Bäume. • Dachbegrünung • Fassadenbegrünung • Begrünung von Tiefgaragendächern, sofern diese nicht überbaut werden • Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (darunter weitere Detailuntersuchungen vor Abriss/Fällung, Anbringen von Fledermausquartieren, Bauzeitenregelungen und weitere)	
	Die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit des Plangebiets wird insgesamt als mittel eingestuft.	**Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologischer Vielfalt ist insgesamt als hoch einzustufen.**		
Boden	Das Plangebiet weist im aktuellen Zustand Versiegelungen, Bebauungen und Vorbelastungen des Bodens durch Aufschüttungen und damit verbundene Bodenkontaminationen auf.	Durch das Vorhaben nimmt die Versiegelung im Plangebiet deutlich zu. Der Oberboden ist vorsichtig abzutragen und seitlich in einer Miete geschützt aufzubewahren. Vor dem Einbau ist der Oberboden (sowohl vor Ort lagernder als auch externer Oberboden) gem. den Vorsorgewerten der Anlage 1 Tab. 1 und 2 der BBodSchV zu beproben, zu untersuchen und zu bewerten. Da im Bereich der Bestandsbäume und umliegender Grünflächen keine Voruntersuchungen stattfanden und falls im Zuge der Baumaßnahme kein Erfordernis besteht, diese Fläche „anzupacken“, ist nach Beendigung der	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: • Festsetzungen zur Substratüberdeckung im Bereich der Tiefgarage • Beachtung der §§ 6 bis 8 BBodSchV • Vor Beginn der Bauarbeiten Untersuchungen gemäß den Anforderungen des Konzepts zum Bodenmanagement inkl. Beachtung der Neuregelungen nach Mantel-VO 2023. • Begleitung sämtlicher Erdarbeiten durch einen Sachverständigen für	Gering

		Baumaßnahme in diesen Bereichen eine Überprüfung der Prüfwerte gemäß BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch erforderlich. Es wurde ein Konzept zum Bodenmanagement erstellt. Weitere Untersuchungen sind im Vorfeld der Bauarbeiten vorgesehen.	Altlasten/Bodenschutz •	
	Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen und damit verbundenen eingeschränkten Bodenfunktionen wird die Raumempfindlichkeit als gering bewertet.	**Aufgrund der weiterführenden Inanspruchnahme von Böden mit bereits eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen wird die Wirkintensität des Vorhabens in Bezug auf die Böden als hoch eingestuft.**		
Fläche	Das Plangebiet befindet sich bereits in Nutzung. Insgesamt sind im aktuellen Zustand bereits über ein Hektar Fläche bebaut oder versiegelt. Die Fläche ist für eine wohnbauliche Nutzung sehr günstig gelegen.	Im Zuge der Planung wird eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ermöglicht. Eine Inanspruchnahme bisher ungenutzter oder land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in nicht integrierter Lage erfolgt durch den Bebauungsplan jedoch nicht.	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Planauswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erforderlich.	Gering
	Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelungen wird die Schutzwürdigkeit des Plangebiets als gering eingestuft.	**Insbesondere aufgrund der Entwicklung der baulichen Nutzungen an einem integrierten Standort wird die Wirkintensität des Vorhabens als gering eingestuft. Es ist von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.**		
Wasser	Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.	Durch den hohen Grundwasserstand sind Vorkehrungen in der Bauphase zu beachten. Eine Wasserhaltung in der Bauphase ist erforderlich. Im Vorfeld sind weitere Untersuchungen zur Lokalisation der Krefelder Schichten notwendig.	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: • Vertiefende Untersuchungen zu den Krefelder Schichten vor Baubeginn	Gering

	Der Grundwasserflurabstand beträgt 2,5-5 m. Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Die Krefelder Schichten sind als hydraulische Trennschicht bekannt. Durch Starkregen liegen auf der Fläche räumlich begrenzte Überflutungen vor. Insbesondere Treppenabgänge oder Zufahrten sind gefährdet.	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund der großen Entfernung zwischen Plangebiet und den nächstgelegenen Gewässern nicht zu erwarten. Die Böden im Plangebiet können zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden. Die anfallenden Niederschläge werden in dezentrale Rigolen-Füllkörper eingeleitet, die verteilt über das Plangebiet liegen und in die Freianlagenkonzeption eingebunden sind. Im Rahmen des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für 30- und 100-jährliche Regenereignisse geführt. Das Plangebiet kann in vorgesehenen Bereichen schadlos überflutet werden. Im Zuge der Starkregenvorsorge setzt der Bebauungsplan zudem eine Mindesthöhe des Fertigfußbodens fest.	• Abdichtung von Neubauten (insbesondere Keller und Tiefgaragen) • Wasserhaltung in der Bauphase bedarf weiterer Prüfung und wasserrechtlicher Genehmigung • Gutachterliche Begleitung beim Bau der Versickerungsanlagen • Die weiteren im Regenwasserbewirtschaftungskonzept definierten Maßnahmen zur Starkregenvorsorge sind in den weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten zu berücksichtigen.	
	Das Plangebiet weist aufgrund der beschriebenen Funktionen und Empfindlichkeiten grundsätzlich eine geringe Raumempfindlichkeit auf.	**Aufgrund angepasster Planungen zu Entwässerung wird die Wirkintensität des Vorhabens überwiegend als gering eingestuft. Auswirkungen auf das Grundwasser sind jedoch als mittel bewertet und werden daher als maßgeblich erachtet.**		
Klima / Luft	Gartenstadt- bis Dorfklimatop im Plangebiet (Parkartiger Garten) und Stadtklimatope im Umfeld.	Die absoluten Veränderungen im Kaltluftvolumenstrom beschränken sich auf das Plangebiet und sind auch dort nur sehr gering.	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen:	Gering

	Der umfangreiche Baumbestand im Plangebiet hat eine klimatische Ausgleichwirkung und zugleich eine lufthygienische Funktion (Filterung von Staub). Im Plangebiet ist von lufthygienischen Vorbelastungen auszugehen, die durch den Verkehr auf der Uerdinger Straße hervorgerufen werden.	In Bezug auf sommerliche Hitzebelastungen, dass sich durch den hohen Durchgrünungsgrad des Plangebiets kaum signifikant negative Auswirkungen auf das Umfeld ergeben. Es kommt aber innerhalb des Plangebiets zum Teil zu sehr hohen bioklimatischen Belastungen sowie Temperaturerhöhungen. Diesbezüglich sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind Emissionen der Quell- und Zielverkehre zu den neuen Wohnnutzungen sowie zum Hotel zu erwarten.	• Festsetzungen von Dach- und Fassadenbegrünungen; Ausnahmen für Photovoltaikanlagen auf Dächern • Begrünung von Tiefgaragendächern • Verschattungen von betroffenen Freiflächen in der Ausführungsplanung • Umfangreiches Konzept zu Baumerhalt und Neupflanzungen	
	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine geringe Raumempfindlichkeit auf.	**Aufgrund der allenfalls mäßigen Auswirkungen des Vorhabens, verbunden mit umfangreichen Maßnahmen zur Klimaanpassung durch die Umsetzung der Planung ist die Wirkintensität des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft als gering zu bewerten.**		
Landschafts- und Ortsbild	Durch die eingeschränkte Einsehbarkeit, aber auch durch die vorhandene Bebauung bestehen relevante Vorbelastungen. Der parkähnliche Charakter der Anlage ist ein raumwirksames Merkmal der Fläche und besonders schützenswert.	Bei Umsetzung der Planvariante wird der parkähnliche Charakter zunächst durch den Zuwachs an Gebäuden und die erforderliche Fällung von Bäumen beeinträchtigt. Somit kann der bisherige Charakter einer mit mächtigen Bäumen bestandenen Parkanlage, trotz der umfangreichen Maßnahmen zu Erhalt und Neupflanzung, nur näherungsweise erhalten bleiben.	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: • Erhalt des Altbaumbestands • Der Baumbestand der geschützten Allee entlang der Uerdinger Straße wird durch Neupflanzungen ergänzt. • Der Bebauungsplan enthält Pflanzvorgaben für die Neupflanzung von Bäumen	Mittel

			• Es werden Regelungen zur Gebäudeeingrünung festgesetzt.	
	Insgesamt wird die Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Landschafts- und Ortsbilds als mittel bewertet.	**Die Wirkintensität des Vorhabens hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbilds wird als mittel eingestuft.**		
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsbereiche der Landes- sowie der Regionalplanung sind im Plangebiet und dessen mittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich zahlreiche Baudenkmäler entlang der Uerdinger Straße sowie der Tiergartenstraße. Im Plangebiet befindet sich das Hotelgebäude des Krefelder Hofes.	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Landes- sowie der Regionalplanung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Gebäudekörper an der Uerdinger Straße wurden in enger Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden in ihrer Höhenentwicklung so angepasst, dass eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes der gegenüberliegenden Bebauung nicht gegeben ist. Eine Sanierung des heutigen Krefelder Hofes ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. Abriss und Neubau sind damit alternativlos.	Hinsichtlich der Minderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: • Angepasste Höhenentwicklung der Gebäude entlang der Uerdinger Straße	Gering
	Das Plangebiet weist insbesondere aufgrund der denkmalgeschützten Bausubstanz im Umfeld grundsätzlich eine mittlere Raumempfindlichkeit auf.	**Die Wirkintensität des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird als gering eingestuft.**		

3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

3.4.1 Literatur

Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird auf folgende Gutachten und Planwerke sowie auf die vorgebrachten Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zurückgegriffen.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand 07.05.2020

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2015): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere. In BfN Skripten 409.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. In BfN Skripten 543.

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz, Bad Godesberg

BKG – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): Hinweiskarte Starkregengefahren NRW.
Abrufbar unter: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023]

BKR AACHEN (2021) Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße – (Neuer Krefelder Hof)

BKR AACHEN (2023) Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes– (Neuer Krefelder Hof)

BÜRO BOSSERHOFF (Hrsg.) (2017): Programm Ver_Bau – Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC: Programm-Handbuch.

DIPL.-BIOL. MICHAEL STRAUBE (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße – (Neuer Krefelder Hof). Erfassung planungsrelevanter Tierarten

EMIG-VS INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRS- UND STADTPLANUNG MBH (2022): Verkehrstechnische Untersuchung. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 841 (v) – „Südlich Uerdinger Straße“. Stand: Oktober 2022

FAO-UNESCO (1988): Soil Map of the World. Revised Legend, with corrections, World Resources Report 60, FAO Rome

FGSV – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (HRSG.) (2015): Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015, Köln.

FORM A RÜBSAMEN . LEBÁ ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT MBB (2023): Verschattungsstudie „Neuer Krefelder Hof“ (SW, NW, NO). Stand: Januar 2023

GALK – ARBEITSKREIS STADTBÄUME (2002): Empfehlungen zur Beurteilung von Bäumen in der Stadt

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 v „südlich Uerdinger Straße“. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB. Stellungnahme des GD vom 17. Februar 2022.

GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NRW (2020): GEOportal.NRW, abrufbar unter: https://www.geoportal.nrw/ [zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2020].

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): WMS Dienst Bodenkarte von NRW 1:50.000. Abrufbar unter: https://www.gd.nrw.de/pr_od_ibk50.htm [zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2020].

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (O.J.): Stadtbodenkartierung NRW, Erfassungsmaßstab 1:5.000

IMA COLOGNE GMBH (2007): Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld - Grobscreening. Köln

IMA COLOGNE GMBH (2009): Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld - Feinscreening. Köln

KRAFT.RAUM. (2023): Krefelder Höfe. Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan. Vorentwurf im Maßstab 1: 200

KÜHN GEOCONSULTING GMBH (2022a): Krefelder Höfe. Bebauung Uerdinger Straße 245 in Krefeld. Baugrundgutachten (1. Bericht). Stand: Juni 2022)

KÜHN GEOCONSULTING GMBH (2022b): Krefelder Höfe. Bebauung Uerdinger Straße 245 in Krefeld. Bericht zur orientierenden abfallbezogenen Bodenuntersuchung. Stand: Juli 2022

KÜHN GEOCONSULTING GMBH (2023): Krefelder Höfe. Bebauung Uerdinger Straße 245 in Krefeld. Konzept zum Bodenmanagement. Stand: August 2023

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Landschaftsinformationssammlung NRW. Abrufbar unter:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023]

LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2023): Regenwasserbewirtschaftungskonzept Krefelder Höfe. Bericht und Anlagen vom 15. September 2023.

LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.

LVR – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2022): Krefeld, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.02.2022

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): ELWAS-WEB – Wasserinformationssystem, Abrufbar unter:
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf, [zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2020].

MUNLV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Hochwassergefahrenkarten Rhein – Rheingraben Nord. Stand November 2019

NABU – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2011): Kommunale Lichtplanung für eine Energie-effiziente und ökologisch verträgliche Stadtbeleuchtung. Einführung und Überblick zu den NABU Arbeitshilfen für Kommunen, Energiedienstleister sowie Planungs- und Ingenieurbüros.

PEUTZ CONSULT GMBH (2023a): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße. Bericht F 9077-2 vom 08.11.2022 / Druckdatum: 15.11.2023

PEUTZ CONSULT GMBH (2023b): Klimauntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße. Bericht F 9077-1 vom 14.12.2022 / Druckdatum: 13.01.2023

PEUTZ CONSULT GMBH (2023c): Belichtungsstudie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße. Bericht FA 9077-1 vom 13.06.2023

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DR. JÜRGEN KUDTSCHEIDT (2020): Kurzbericht zu einem Baumkataster für das Grundstück Uerdinger Straße 245 in Krefeld, Oktober 2020, Tönisvorst

STADT KREFELD (2020): KrefeldKlima 2030 – Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Krefeld, Bearbeitet durch WertSicht GmbH und Infrasruktur & Umwelt – Professor Böhm und Partner, Stand 04.02.2020

STADT KREFELD (2019): Flächennutzungsplan, Stand März 2019

STADT KREFELD (2017): Landschaftsplan der Stadt Krefeld. Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Stand 30.03.2017

TÜV RHEINLAND (2020): Lärmaktionsplan Stufe 3 für den Ballungsraum Krefeld. – Schlussfassung – TÜV-Bericht Nr.: 936/21244442/02 vom 5. Juni 2020

UNIVERSITÄT ESSEN, ABTEILUNG ANGEWANDTE KLIMATOLOGIE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2003): Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld

3.4.2 Rechtsgrundlagen

16. BIMSCHV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

39. BIMSCHV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

AVV BAULÄRM – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

BAUNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BBODSCHG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBODSCHV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BIMSCHG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

DIN 18005 – Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I- Aus-gabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 - I A 3 - 16.21-2 (am 01.01.2003: MSWKS)

DSCHG NRW – Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz) vom 01. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662)

EU_HWRM-RL – Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

EU-LUFTQUALITÄTSRICHTLINIE – Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa geändert am 28. August 2015 (ABl. L 226, S. 4, 9,), ber. 14. März 2019 (ABl. L 72, S. 141)

EU-UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. Nr. L 189 vom 18.7.2002 S. 12; geändert am 21. Dezember 2021 (ABl. L 269 S. 65)

EU-WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasser-politik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1; zuletzt geändert am 30. Oktober 2014 (ABl. EU L 311, S. 32))

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)

KLANG NRW – Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 08.Juli 2021 (GV. NRW. S. 910)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)

Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.Juli 2021 (GV. NRW. S. 908)

LNATSCHG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 21.Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

LWG NRW – Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

TA LÄRM – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503), das zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) worden ist

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

VDI 3837 – VDI-Richtlinie zu Erschütterungen in der Umgebung von oberirdischen Schienenverkehrswegen – Spektrales Prognoseverfahren. Ausgabe Januar 2013

VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170, S. 115, 122)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

VIII. Umsetzung der Planung

1. Außer Krafttreten rechtsverbindlicher Festsetzungen

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 841 (V) treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des Bebauungsplans

- Nr. 628 – südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße –

soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 841 (V) betreffen.

2. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen, im Sinne einer amtlichen Umlegung, sind voraussichtlich nicht erforderlich.

3. Durchführungsvertrag

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V) gehört ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB. Regelungsinhalte des Durchführungsvertrages sind insbesondere die Gestaltung der Ein- und Ausfahrtssituation auf dem Vorhabengrundstück sowie die Übernahme von Gutachterkosten. Darüber hinaus enthält der Durchführungsvertrag folgende Regelungspunkte:

- Durchführung des Vorhabens innerhalb eines festgelegten Zeitraums gemäß § 12 Abs. 1 BauGB
- Bau der geplanten Kita
- Schaffung von ca. 330 Stellplätzen und Besucher-Stellplätzen innerhalb der Tiefgarage sowie der zeichnerisch festgelegten 8 oberirdischen Stellplätze (4 Stellplätze für das Hotel / 4 Stellplätze für die KiTa und deren Zugänglichkeit) sowie der erforderlichen Fahrradstellplätze
- Definition des Personenkreises als Nutzer der Tiefgarage und Stellplätze auf die Mieter/Eigentümer/Besucher der Wohnanlage sowie der gewerblichen Anlagen
- Erschließungsfläche (Fuß- und Radweg): Kostentragung, kosten- und lastenfeie Freigabe zur öffentlichen Nutzung
- Verbindlichkeit Freiflächenplanung inkl. Ersatzbaumpflanzung im Plangebiet und an der Uerdinger Straße und inkl. der Spielflächen
- Regelung zu internen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebote etc.)

- Regelung zu externen Ausgleichsmaßnahmen durch externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 275, produktionsintegrierte Maßnahmen)
- Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen
- Beachtung des Entwässerungskonzeptes
- Vorhabenträgerwechsel
- Sicherheitsleistungen

4. Kosten und Finanzierung

Zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 841 (V) entstehen der Stadt Krefeld nach derzeitigem Kenntnisstand keine unmittelbaren Kosten.

Auswirkungen auf das Klima
Klimarelevanz Vorlage-Nr. 6519/24

1. Die Durchführung der Maßnahme hat folgende Klimarelevanz:

☐ Keine Klimarelevanz

☒ Klimarelevanz vorhanden (Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen)

2. Ergebnis der Klimawirkungsprüfung bei vorhandener Klimarelevanz

2.1 Berechnung der Treibhausgas-Emissionen als CO_2-Äquivalente[1]

☒ THG-Emissionen können nicht bestimmt werden, weil …

die Datengrundlage für eine Berechnung fehlt.

☐ Gesamtwert Emissionen 0 Tonnen pro Jahr

2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf das Klima

☐ Der Emissionsgesamtwert entspricht in etwa den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen von __ Einwohnern.[2]

2.3. Qualitative Ausführungen / Bewertung:
Klimatische Auswirkungen:

- Das durch den B-Plan vorbereitete Vorhaben führt bei Umsetzung zu erheblichen zusätzlichen Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der grauen Energie (Abriss des Bestandsgebäudes sowie Entsorgung Materialien, Herstellung der Baustoffe, Transport, Bauarbeiten an Neubauten),
- Es kommt zu THG-Emissionen aufgrund einer erhöhten Mobilität im Vergleich zum Ist-Zustand sowie zu betriebsbedingten Emissionen.
- Es kommt es zu einer deutlichen Neuversiegelung von Flächen
- Durch die geplanten Bautätigkeiten kommt es zur Fällung von 88 Bestandsbäumen

Berücksichtigung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung:

Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung finden vielfältig Berücksichtigung im Vorhaben.

Klimaschutz:

- Ziel der „bestmöglichen Ausnutzung“ solarer Energieträger (Geplanter Verbau von PV-Anlagen auf Hotel. Kita und Teilen der Wohnbebauung)
- Fernwärmeanschluss möglich

[1] Das Treibhausgas (THG) Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u.a. aufgrund seiner vergleichsweisen einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq) umgerechnet.

[2] Als Durchschnittswert werden die im Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima2030“ genannten, durchschnittlichen Emissionen von 9 Tonnen je Einwohner aus dem Jahr 2017 verwendet (vgl. IKSK KrefeldKlima2030, S. 30).

- Gutachterliche Empfehlung zum Ausbau von CarSharing
- Autofreie Wohnbereiche

Klimaanpassung:
- Neupflanzung von 93 Bäumen
- Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Retentionsboxen und Begrünung von Tiefgaragen
- Erhalt und Schaffung von Grünflächen
- Integriertes Regenwassermanagement
- Verschattungsmaßnahmen insbesondere bei den geplanten Spielplätzen

<u>Hinweise und Empfehlungen:</u>
- Berücksichtigung eines höheren energetischen Standards bei Neubauten (z.B. KfW 40 oder Passivhaus-Standard)

Stadt Krefeld

BEBAUUNGSPLAN Nr. 843

- nördlich Berliner Straße / südliche Zooerweiterung -

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Für den Planentwurf:

Krefeld, ...

GESCHÄFTSBEREICH V PLANUNG, BAU UND GEBÄUDEMANAGMENT — **FACHBEREICH 61 STADT- UND VERKEHRSPLANUNG**

Geschäftsbereichsleiter — Fachbereichsleiterin

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld am ..... (Punkt.....der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung im Internet bestimmt worden.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan sowie die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 318 wurden mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Internet veröffentlicht.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER
im Auftrag

Leiterin Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung

Dieser Plan ist in der durch ..... Eintragungen geänderten Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der derzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt ..... der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld, ...

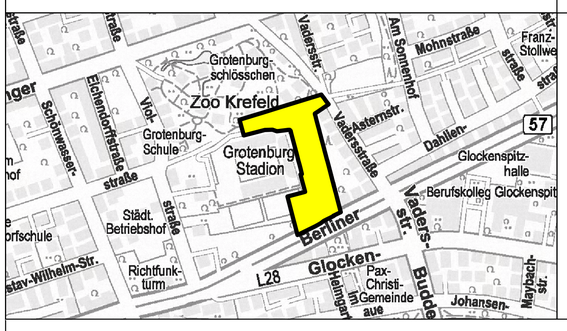
DER OBERBÜRGERMEISTER

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom ..... sowie das Bereithalten dieses Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. ..... vom ..... bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER
im Auftrag

Leiterin Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung



Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, ...

FACHBEREICH 62
VERMESSUNG, KATASTER UND LIEGENSCHAFTEN

Ltd. Stadtvermessungsdirektorin

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Plan, soweit er innerhalb dieses Plangebietes liegt, außer Kraft gesetzt:

Bebauungsplan Nr. 318
(rechtskräftig seit dem 27. März 1970)

Maßstab 1 : 500

N



I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der Grünflächen G1 und G2 mit der Zweckbestimmung „Zoo“ ist nur die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen zulässig, die der Nutzung als Zoo dienlich sind.

2. Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der Übernetzung der Außengehege inklusive der dafür erforderlichen Bauteile in der öffentlichen Grünfläche G1 darf sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen 50,00 m ü NHN nicht überschreiten (dies entspricht etwa 16,00 m über der Geländeoberfläche).

Hinweis: Die Festsetzungen zur jeweiligen maximalen Gebäudehöhe können der Planzeichnung entnommen werden.

3. Zulässige Grundfläche
(§ 19 BauNVO)

Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen und Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

4.1 In der öffentlichen Grünfläche G1 sind Gebäude nur in den festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.
Übernetzungen von Außenanlagen inklusive der dafür erforderlichen Bauteile sind in der öffentlichen Grünfläche G1 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 In der öffentlichen Grünfläche G2 sind Gebäude auch ohne überbaubare Flächen zulässig.

4.3 In den öffentlichen Grünflächen G1 und G2 sind Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten Versorgungsfläche zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem „L“ festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

6. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Begrünung von Dächern
In den öffentlichen Grünflächen G1 und G2 sind Flachdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen mit einer Neigung von bis zu 15° zu mindestens 75% dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Teilflächen unter 5 m². Es ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 12 cm vorzusehen. Die Pflanzenauswahl ist auf das jeweilige Substrat mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld abzustimmen. Es sollen überwiegend mineralische Schüttstoffe als Substrate verwendet werden. Flächige Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind zu ergänzen. Durch die oben beschriebene qualitätsvolle Dachbegrünung muss ein Abflussbeiwert von mindestens 0,5 erreicht werden.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf begrünten Dachflächen aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen.

Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen flache oder flach geneigte Dachflächen kleiner gleich 15° Dachneigung neu geschaffen werden.

II. Hinweise

1. Städtische Satzungen

1.1 Baumschutzsatzung
Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 05. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2005, bekannt gemacht am 29. Dezember 2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.
Sofern Baumfällungen erforderlich sein sollten, ist beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, ein Antrag nach § 3 der Krefelder Baumschutzsatzung zu stellen.

1.2 Entwässerungssatzung
Die Satzung des Kommunalbetriebes Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 22. April 2021, bekannt gemacht am 06. Mai 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 aus 2021) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

1.3 Stellplatzsatzung
Die Satzung der Stadt Krefeld über die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder vom 13. April 2023, bekannt gemacht am 20. April 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16 aus 2023) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

2. Dachbegrünung
Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL 2018) sind zu beachten. Sollten technogene oder Recyclingsubstrate eingesetzt werden, so ist auf die Güteanforderung der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 1995) oder des RAL-Gütezeichens (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) abzuheben.

3. Rodungsverbot und Artenschutz

3.1 Minimierung der Lichtemission
Bei der Neugestaltung von Außenanlagen und Gebäuden sind sogenannte Full-Cut-Off-Lampen, welche ausschließlich nach unten abstrahlen und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur unter 2700 K zu verwenden. Beleuchtung zu Werbe- oder Effektzwecken sollte, auch an den Außengrenzen des Zoos, zeitgesteuert um 23.00 Uhr erlöschen.

3.2 Abbruch von Gebäuden und Fällung von Bäumen
Vor dem Abbruch von Gebäuden ist zum Ausschluss eines Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten eine Kartierung gemäß Methodenhandbuch durchzuführen.

Vor dem Abbruch von Gebäuden sowie vor der Fällung von Bäumen mit Höhlen (Ast- oder Stammhöhlen) sind diese auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie auf aktive Brutgeschehen von Vögeln zu untersuchen.

Der Abriss von Gebäuden ist zeitlich nach Abschluss der Brutzeit und vor Frosteintritt zu terminieren. Ist die Einhaltung dieses Zeitfensters nicht möglich, so ist vor Beginn der Abrissarbeiten eine qualifizierte Begutachtung notwendig, in der festgestellt wird, dass keine Gefährdung von geschützten Tieren vorliegt. Die Begutachtung darf maximal 3 Wochen vor Arbeitsbeginn durchgeführt werden.

3.3 Rodungsverbot
Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zum Schutz der Fauna verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Gartenflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Im Einzelfall kann nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, davon abgewichen werden.
Die Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld bleibt unberührt.

3.4 Nisthilfen
Als Ersatz für potenziell wegfallende Fledermaus- und Gebäudebrüterquartiere durch Abriss bestehender Gebäude, sind an den Neubauten insgesamt 8 Quartiershilfen für Fledermäuse und 10 Mehrfachnistkästen für Vögel anzubringen. Art und Anbringungshöhe der Quartierhilfen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, festzulegen.

3.5 Vermeidung von Vogelschlag
Schon im Planungsstadium empfiehlt es sich das Risiko von Vogelschlägen an Glasflächen zu berücksichtigen, da bei dem Bau von Tiergehegen große Glasflächen zum Einsatz kommen können. Durch die Vermeidung von Durchsichten oder Spiegelungen kann das Risiko ebenso gemindert werden, wie durch die Verwendung von entsprechend behandelten Glasarten. Aufgrund der Komplexität des Themenbereiches sei auf einschlägige Publikationen verwiesen, insbesondere dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER et al. 2022).

3.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Graureiher
Zum Schutz der planungsrelevanten Graureiher-Kolonie im Krefelder Zoo sind rechtzeitig entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld (UNB) unter Email: artenschutz@krefeld.de abzustimmen sind. Es ist eine fachbiologische Begleitung durch einen Artexperten bei der Planung und Durchführung der im städtebaulichen Vertrag geregelten Maßnahmen und der ökologischen Baubegleitung vorzusehen. Des Weiteren ist ein jährliches Monitoring der Kolonie in Absprache mit der UNB kurz vor Beginn der Baumaßnahmen bis mindestens drei Jahre nach deren Beendigung erforderlich, um die Annahme der getroffenen Maßnahmen durch die Reiherkolonie nachzuprüfen und um gegebenenfalls die Maßnahmen abändern und/oder ergänzen zu können.
Die Maßnahmen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags gesichert.

Ein Arbeiten mit einem Turmdrehkran oder mit kurzzeitig aufgestellten Mobilkränen über der Brutkolonie ist unzulässig, der Drehkreis eines Turmdrehkrans darf die Brutkolonie zu keiner Zeit überspannen.

4. Einsichtnahme in und Bezug von DIN-Normen
Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

5. Umgang mit Bodendenkmälern
Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW anzuwenden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

6. Kampfmittel
Es besteht der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich von Laufgräben und Stellungen aus dem 2. Weltkrieg. Der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt die Überprüfung dieser Verdachtsflächen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau abzuschieben.
Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

7. Teichanlagen
Bei der Errichtung von Teichanlagen sind diese mit einer ausreichenden Basisabdichtung (z. B. geeignete und zugelassene Folien) zum Untergrund hin zu versehen.
Ein Grundwasseranschluss ist auszuschließen.

8. Umgang mit dem Niederschlagswasser
Das anfallende Niederschlagswasser aller befestigten Flächen ist durch geeignete Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
Hierfür ist gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 18, 48 und 55 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese benötigt eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser, welche beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR zu beantragen ist.

9. Verbleib des anfallenden Bodenaushubs
Der Einbau/ die Verwendung von Boden, aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe, z. B. RCL I/II) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial in technische/n Bauwerke/n ist seit dem 01. August 2023 nur im Rahmen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zulässig. Solange die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu Einbauart und Materialgüte eingehalten werden, entfallen dabei in vielen Fällen sowohl die bisherige generelle wasserrechtliche Erlaubnispflicht als auch die neu eingeführte Anzeigepflicht nach § 22 ErsatzbaustoffV für aktuell gängige Recyclingbaustoffe (z. B. RCL I/II). Ausgenommen hiervon bleiben vor allem der Einbau bestimmter Mindestmengen stärker belasteter Materialien wie z. B. Hochofenschlacken und Aschen. Weitere Informationen dazu stehen auf der Internet-Dienstleistungsseite Einbau von Recyclingmaterial (https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/einbau-von-sekundaerbaustoffen-benutzung-eines-gewaessers-beantragen/) der Stadt Krefeld zur Verfügung.

10. Kunstrasen und Parkplatz
Bei der späteren Bauausführung ist der Unterbau des Sportplatzes und des Parkplatzes ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Städtebaulicher Vertrag
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag.

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
GH — Gebäudehöhe
NHN — Absolute Höhenangabe Normalhöhen Null

2. Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Baugrenze

3. Flächen für Versorgungsanlagen (§9 (1) Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Fernwärme

4. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
ö — öffentliche Grünflächen - Zweckbestimmung durch Text
G1 — Zuordnung Nummerierung Grünflächen*

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)
Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

6. Sonstige Planzeichen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Flächen die mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belasten sind
L — Leitungsrecht
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

7. Weitere Planzeichen Kartengrundlage
Flurstücke mit Flurstücksnummer
Baumstandort mit Kronenbereich
38,07 — Geländehöhen in m über NHN
Gebäude mit Hausnummer
unterirdische Leitung / Kanal
Zaun
topografische Linie

*Beispielhafte Werte. Die Darstellung in der Planzeichnung ist maßgeblich.

STADT KREFELD

Bebauungsplan Nr. 843

– nördlich Berliner Straße / südliche Zoo-Erweiterung –

Stadtbezirk: Krefeld-Ost

Begründung

in der Fassung vom **05. August 2024**

Verfahrensstand:
Veröffentlichung im Internet
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
in der derzeit gültigen Fassung

I. Vorbemerkung 5

II. Räumlicher Geltungsbereich 6

III. Planungsrechtliche Situation 7

1. Landes- und Regionalplanung 7
2. Flächennutzungsplan 7
3. Bebauungspläne 7
4. Landschaftsplan 7
5. Fachplanungen 8
6. Sonstige Satzungen 8
7. Städtebauliche Entwicklungskonzepte 8

IV. Bestandsbeschreibung 9

1. Städtebauliche Situation 9
2. Verkehr 10
3. Infrastruktur 10
4. Entwässerung 11
5. Naturhaushalt und Landschaftsschutz 11
6. Immissionsschutz 12
7. Bodenverunreinigungen 13

V. Anlass der Planung und Entwicklungsziele 14

1. Anlass der Planung 14
2. Entwicklungsziele 15
2.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept 15
2.2 Erschließungs-, Verkehrs- und Entwässerungskonzept 16
2.3 Grün- und Freiraumkonzept 17
2.4 Energiekonzept 17

VI. Planinhalte 19

1. Planungsrechtliche Festsetzungen 19
1.1 Maß der baulichen Nutzung 19
1.1.1 Höhe baulicher Anlagen 19

1.1.2 Zulässige Grundfläche 21
1.2 Überbaubare Grundstücksfläche 21
1.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen 21
1.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung 22
1.3.1 Versorgungsflächen 22
1.3.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 22
1.4 Boden, Natur und Landschaft 23
1.4.1 Öffentliche Grünflächen 23
1.4.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 25
1.4.3 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen 25
1.5 Immissionsschutz 26

2. Hinweise 27
2.1 Städtische Satzungen 27
2.2 Dachbegrünung 27
2.3 Rodungsverbot und Artenschutz 27
2.4 Einsichtnahme in und Bezug von DIN-Normen 29
2.5 Umgang mit Bodendenkmälern 30
2.6 Kampfmittel 30
2.7 Teichanlagen 30
2.8 Umgang mit dem Niederschlagswasser 30
2.9 Verbleib des anfallenden Bodenaushubs 31
2.10 Kunstrasen und Parkplatz 31
2.11 Städtebaulicher Vertrag 31

VII. Städtebauliche Kenndaten 32

VIII. Darstellung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft 33

1. Einführung 33

2. Derzeitiger Umweltzustand der Schutzgüter 33
2.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit 33
2.2 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt 35
2.3 Boden 35
2.4 Fläche 37
2.5 Wasser 37
2.6 Luft / Klima 38
2.7 Landschaft / Landschaftsbild 38
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 39

3. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung umweltrelevanter Maßnahmen 39

3.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit 39
3.2 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt 44
3.3 Boden 46
3.4 Fläche 47
3.5 Wasser 47
3.6 Luft / Klima 48
3.7 Landschaft / Landschaftsbild 49
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 49
3.9 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung 50
3.10 Referenzliste der verwendeten Quellen 61

IX. Umsetzung der Planung 62

1. Außer Kraft treten entgegenstehender Festsetzungen 62
2. Bodenordnung 62
3. Städtebauliche Verträge 62
4. Kosten und Finanzierung 62

I. Vorbemerkung

Nach § 13a BauGB können für Maßnahmen der Innenentwicklung Bebauungsplanverfahren unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden:

- Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder der Vogelschutzrichtlinie bestehen und
- es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Zwar umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gesamtfläche von etwa 31.000 m², jedoch wird die zukünftige Versiegelung bei der Festsetzung einer Grünfläche nur in untergeordnetem Umfang erfolgen und unterhalb der nach § 13a BauGB zulässigen Grundfläche von 20.000 m² verbleiben. Aufgrund der benannten Größe sowie der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder der Vogelschutzrichtlinie und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der im Nordosten in kleinen Teilen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 843 angrenzende Landschaftsplan der Stadt Krefeld wird durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Der Bebauungsplan Nr. 843 kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bockum des Stadtbezirks Krefeld-Ost und beinhaltet einen bestehenden Teilbereich im Süden des Krefelder Zoos sowie eine Fläche südlich der Osttribüne des Grotenburg-Stadions. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 31.000 m² und wird im Osten durch das Wohngebiet an der Vadersstraße und im Süden durch die Berliner Straße begrenzt. Im Westen verläuft die Abgrenzung zum Teil durch die Flächen des Parkplatzes und des ehemaligen Kunstrasenplatzes im Süden und zum Teil entlang der Osttribüne des Grotenburg-Stadions. Der Kunstrasenplatz wurde zwischenzeitlich zurückgebaut. Im Norden endet der Geltungsbereich inmitten des Zoogeländes.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

III. Planungsrechtliche Situation

1. Landes- und Regionalplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD 2018) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld stellt die Flächen innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zoo“ dar. Westlich grenzt die Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ an und südwestlich eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“. Südlich angrenzend befindet sich die Berliner Straße (B57) als verkehrswichtige Straße.

Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsfläche von etwa 4.000 m² und der Tiefe der Fläche von etwa 45 m in Richtung Parkplatz- bzw. Sportfläche kann im vorliegenden Fall, unter Berücksichtigung des großen Umfangs der umliegenden Nutzungen und Flächen, die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes herangezogen werden. Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 843 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 318 – Nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße – mit Rechtskraft vom 27.03.1970. Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Zoos eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tierparkerweiterung“ fest. Der Bereich südlich des Grotenburg-Stadions ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Der südlich hieran angrenzende Parkplatz ist als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine öffentliche Grünfläche, in der sich ein Fußweg befindet. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 843 soll der Bebauungsplan Nr. 318 – Nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße – innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 843 – nördlich Berliner Straße, südliche Zoo-Erweiterung – außer Kraft gesetzt werden.

4. Landschaftsplan

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld (1991, in der derzeit geltenden Fassung).

5. Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Starkregensimulation der Stadt Krefeld zeigt im Plangebiet vereinzelt im Bereich der Zoobrücke sowie im Bereich des Standortes des ehemaligen Affentropenhauses Flächen, die durch Starkregenereignisse betroffen sein können. Dabei werden beim 30-jährigen Starkregen teilweise Wassertiefen bis 1,50 m und an einer Stelle über 1,50 m erreicht. Ansonsten verteilen sich vereinzelt Einstauungen bis 0,30 m und bis 0,50 m über das ganze Gelände. Das 100-jährige Starkregenereignis stellt sich ähnlich dar, jedoch treten vereinzelt häufiger Flächen mit bis zu 1,50 m auf. Bei einem extremen Starkregen nehmen die Flächen bis 1,50 m oder mehr weiter zu.

6. Sonstige Satzungen

Sonstige städtebauliche Satzungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

7. Städtebauliche Entwicklungskonzepte

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde am 09.02.2017 vom Rat der Stadt Krefeld als städtebauliches Handlungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Da Vergnügungsstätten innerhalb einer öffentlichen Grünfläche grundsätzlich ausgeschlossen sind, beinhaltet das Vergnügungssättenkonzept jedoch keine Empfehlungen für die Ausrichtung der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf Vergnügungsstätten an diesem Standort.

Das Zentrenkonzept der Stadt Krefeld (2014) erfasst den Planbereich nicht als zentralen Versorgungsbereich.
In etwa 650 – 750 m Entfernung nordöstlich, südöstlich und nordwestlich befinden sich die Nahversorgungszentren Oppum (NVZ 2), Bockum (NVZ 1) und Uerdinger Str. (NVZ 11).

IV. Bestandsbeschreibung

1. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den südlichen Teilbereich des Krefelder Zoos geprägt, welcher auch die Fläche des ehemaligen, durch einen Brand zerstörten, Affentropenhauses umfasst. Auf der freigeräumten Fläche wurde inzwischen eine Erweiterung des südlich gelegenen Gorilla-Außengeheges fertiggestellt und im Juni 2024 wurde das Richtfest für das neue Affentropenhaus gefeiert. Beide Vorhaben wurden auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 318 genehmigt.
Hinzu kommt die Erweiterungsfläche südlich der Osttribüne des Grotenburg-Stadions bis hin zur Berliner Straße, welche etwa 4.000 m² umfasst. Die gesamte Bestandsfläche des Zoogeländes ist aufgrund der verschiedenen Außengehege überwiegend durch Grünstrukturen und Gehölze und durch lediglich wenige kleinteilige bauliche Anlagen geprägt. Insgesamt befinden sich auf dem Gelände der Zooerweiterung derzeit 5 Gebäude und mehrere Außengehege für verschiedene Arten (Gorillas, Berg-Anoas, Riesenschildkröten, Formosa-Muntjaks, Nilgauantilopen, Pinselohrschweine). Neben Tierhäusern befindet sich südwestlich der Zoobrücke ein verpachteter Kiosk.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Ausrichtung eine öffentliche Wegeverbindung. Dieser Fußweg verbindet, im Sinne des Grünflächenverbunds, den Sollbrüggen- mit dem Schönwasserpark im Rahmen des Johannsen-Plans von 1928, welcher auch in den Freiflächenplan der Stadt Krefeld (2006) aufgenommen wurde. Durch den Brand des Affenhauses ist der öffentliche Weg jedoch seit Anfang 2020 gesperrt. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen wurde dieser seither auch nicht wieder freigegeben.
Westlich des Plangebietes befindet sich das Grotenburg-Stadion. Südlich des Stadions lag bis Mitte 2023 ein Kunstrasenplatz, während südlich daran bis zur Berliner Straße eine Teilfläche des Parkplatzes P3 des Grotenburg-Stadions angrenzt.
Das östlich an das Plangebiet angrenzende Wohngebiet entlang der Vadersstraße ist insbesondere durch kleinteilige Doppelhausbebauung mit ein bis zwei Geschossen und Satteldach geprägt. Daran schließen östlich mehrere Gruppen an Reihenhäusern mit zwei Geschossen und ebenfalls mit Satteldach an. Der Zoo ist sowohl von der Berliner Straße als auch von der Vadersstraße aus nicht unmittelbar einsehbar. Lediglich im Bereich des öffentlichen Weges sowie im Norden des Geltungsbereiches auf der Zoobrücke ist der Zoo in Teilen einsehbar.

2. Verkehr

Südlich an das Plangebiet grenzt die Bundestraße B57, Berliner Straße. Östlich des Geltungsbereiches sowie des daran anschließenden Wohnblocks befindet sich die Vadersstraße, welche die Berliner Straße mit der Uerdinger Straße im Norden verbindet. In einem Teilbereich ist sie jedoch im Verlauf nach Norden lediglich durch den Fuß- und Radverkehr nutzbar. Der Westen des Plangebietes, südlich des Stadions, wird seiner Zweckbestimmung entsprechend als Parkplatzfläche genutzt. Diese Parkplatzfläche, welche in Teilen durch die Erweiterungsfläche des Zoos umfasst wird, ist dem Parkplatz P3 des Grotenburg-Stadions zugehörig. Entlang des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 843, jedoch außerhalb, befindet sich eine Feuerwehrzufahrt für das Stadion, welche über den P3 angefahren wird. Durch die Erweiterungsmöglichkeit sind auf dem öffentlichen Parkplatz etwa 60-70 Stellplätze betroffen.

Der am östlichen Rand des Zoogeländes unmittelbar angrenzende, öffentliche Fußweg ist Teil eines städtischen Grünflächenverbunds bzw. des inneren Rings des Freiflächenplans der Stadt Krefeld. Zudem führt die Zoo-Brücke im Norden über das Plangebiet und verbindet den Westen mit dem Osten.
Ansonsten sind das Plangebiet sowie der im Norden liegende Teil des Zoos ausschließlich vom Besucher- und Wirtschaftsverkehr innerhalb des Zoogeländes betroffen.

Der Zoo ist über die Haltestelle Grotenburg / Zoo auf der Uerdinger Straße im Norden an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Hier verkehren die Straßenbahnlinien 042 (KR-Stahldorf – Krefeld Hbf – Bockum – Gartenstadt – KR-Elfrath und zurück) und 043 (Krefeld Hbf – Bockum – KR-Uerdingen Bf und zurück). Über die Berliner Straße im Süden kann das Plangebiet nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr angefahren werden. Zudem befindet sich der einzige offizielle Zugang zum Zoo im Nordwesten in unmittelbarer Nähe zu der oben genannten Haltestelle Grotenburg /Zoo.

3. Infrastruktur

Die nächstgelegenen Nahversorger für die Deckung des täglichen Bedarfes liegen südwestlich des Plangebietes in etwa 600 m Entfernung auf der Schönwasserstraße. Dort befinden sich unter anderem ein Supermarkt, ein Discounter und ein Drogeriemarkt. Entlang der Berliner Straße befinden sich in unmittelbarer Nähe vorrangig vereinzelte Restaurants. Anderweitige Dienstleistungen sind vorwiegend in größerer Entfernung sowie nahe des Nordteils des Zoos vorhanden. Südöstlich des Plangebietes liegt das Nahversorgungszentrum Oppum (NVZ 2 des Zentrenkonzeptes 2014 der Stadt Krefeld) in etwa 700 m Entfernung. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich an der Uerdinger Straße das NVZ Bockum (NVZ 1 des

Zentrenkonzeptes 2014 der Stadt Krefeld) in etwa 750 m Entfernung. Zudem liegt in etwa 650 m Entfernung im Nordwesten das NVZ Uerdinger Str. (NVZ 11 des Zentrenkonzeptes 2014 der Stadt Krefeld).

Nördlich des Zoos, in etwa 300 m Entfernung zum Plangebiet, befindet sich der Schönhausenpark inklusive Kinderspielplatz, an den im weiteren Verlauf der Uerdinger Straße nach Osten der Sollbrüggenpark anschließt. Beide Grünflächen können für Naherholungszwecke genutzt werden. Zudem ist der Schönwasserpark in etwa 250 m südlich des Plangebietes erreichbar. Östlich schließt zudem eine weitere Grünfläche an das Plangebiet an. Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Grotenburg-Stadion.

Mit den Grundschulen „Grotenburg-Schule“ in etwa 500 Metern Entfernung, „Freie Waldorfschule“ (etwa 850 m), Schönwasserschule (etwa 700 m) und Sollbrüggenschule (etwa 1 km), „Förderschule Franz-Stollwerck-Schule“ (etwa 650 m), den weiterführenden Schulen „Gesamtschule am botanischen Garten“ (etwa 750 m), „Gesamtschule Freie Waldorfschule“ (etwa 850 m) und „Gesamtschule Kaiserplatz“ (etwa 1 km) sowie dem Berufskolleg „Glockenspitz“ (etwa 250 m) sind in der Umgebung Bildungseinrichtungen für unterschiedliche Bedarfe und Altersklassen vorhanden. In einem Umkreis von etwa 1 km befinden sich zudem 5 Kindertagesstätten.

In bis zu 1 km Entfernung befinden sich die katholische „Pax-Christi-Kirche“, die evangelische „Christus-kirche“ und diverse Jugend- und Senioren- sowie weitere Infrastruktureinrichtungen.

In der Berliner Straße und in der Vadersstraße befinden sich Gas-, Strom- und Wasserleitungen.

4. Entwässerung

In der Berliner Straße verläuft eine öffentliche Mischwasserkanalisation, an die der Zoo angeschlossen ist.
Im Bereich des Stadion-Parkplatzes P3 befindet sich innerhalb des Plangebietes ein privater Regenwasserkanal zur Parkplatzentwässerung.

5. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Der Zoo ist als öffentliche Grünfläche Teil der Grünplanung des ehem. Krefelder Oberbürgermeisters Johannsen aus den 1920er Jahren. Im Rahmen dessen wurde zur damaligen Zeit ein System aus unterschiedlichen Parkanlagen geplant und umgesetzt. Die Freiflächenplanung der Stadt Krefeld aus dem Jahr 2006 hat diese Konzeption aufgenommen und die Zoofläche als Bestandteil des „Inneren Rings“ zur Verbindung der

angrenzenden Grünanlagen gewertet. Die östlich entlang des Zoogeländes verlaufende Wegeverbindung dient als Nord-Süd-Achse des Grünflächenverbundsystems zwischen den denkmalgeschützten Parkanlagen Schönhausen- und Sollbrüggenpark im Norden und dem Schönwasserpark im Süden bis hin zum Burgpark Linn und Greiffenhorstpark sowie bis zum Römersee. Der öffentliche Weg befindet sich damit in einer ehemals breiten öffentlichen Grünflächenverbindung, die Teil des Krefelder Grüngürtels aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts ist. Dieser Planung liegt die Idee zugrunde, dass nicht allein große Parks, sondern gerade auch durchgehende, öffentlich für Fußgänger und Radfahrer nutzbare, attraktive Grünverbindungen zwischen großen Grünanlagen für die Naherholung und die Attraktivität der Stadt von Bedeutung sind.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Weg jedoch seit Anfang 2020 für die Öffentlichkeit gesperrt. Zum einen wurde der Weg für die Abrissarbeiten des Affentropenhauses benötigt. Zum anderen ist die Zaunanlage des Zoos in diesem Bereich derzeit nicht intakt, sodass unbefugter Zutritt zum Zoo und Vandalismus ungestört erfolgen könnten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist überwiegend durch die Nutzung als öffentliche Grünfläche bzw. als Zoogelände geprägt und weist daher einen hohen Anteil an Grünstrukturen und einen großen Baumbestand auf.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Eine detaillierte Beschreibung erfolgt in Kapitel VIII, Darstellung der Belange von Natur, Landschaft und Umwelt.

Eine landschaftsrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird. Demnach ist kein Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft erforderlich.

6. Immissionsschutz

Für den Bebauungsplan Nr. 843 wurden sowohl eine schalltechnische Untersuchung als auch eine Untersuchung der Geruchsströme erarbeitet.
Nach dem Ergebnis der Geruchsuntersuchung ist durch das „Artenschutzzentrum Affenpark“ keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Gerüche zu erwarten.
Die schalltechnische Untersuchung hat zudem ergeben, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte bei der geplanten Entwicklung des Zoos sowohl im Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes eingehalten werden.

Weiterhin werden die zulässigen Maximalpegel zur Beurteilung kurzzeitiger Geräuschspitzen an allen Immissionsorten eingehalten. Festsetzungen zum Schallschutz sind daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist gemäß der Umgebungslärmkarte für Straßenlärm des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) durch Verkehrslärm vorbelastet. Im südlichen Bereich des vorhandenen Gorilla-Gartens bestehen Immissionswerte von bis zu 70 dB(A), welche im Verlauf nach Norden kontinuierlich abnehmen. Bei dieser Umgebungslärmkarte ist jedoch offensichtlich die vorhandene Lärmschutzwand bzw. die Wand des Außengeheges des Gorilla-Gartens nicht mit eingerechnet. Insofern ist von geringeren Werten im weiteren Verlauf auszugehen.
Potenzielle Lärmimmissionen liegen durch die Stadionnutzung vor, jedoch finden solche Veranstaltungen im Regelfall nur etwa alle zwei Wochen statt.

Da es sich innerhalb des Zoogeländes nicht um eine Wohnnutzung durch den Menschen handelt, war eine nähere Untersuchung der auf den Zoo einwirkenden Emissionen durch die Berliner Straße und die Grotenburgstraße nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden und dem Gutachter nicht erforderlich. Eine erhöhte Schutzwürdigkeit für die Tiere ist nicht gegeben.

Eine detaillierte Beschreibung erfolgt in Kapitel VIII., 3.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit.

7. Bodenverunreinigungen

Der Bereich des abgebrannten Affenhauses wurde als Bodenbelastungsfläche in das Altlastenkataster aufgenommen. Das Bodengutachten, welches im Zuge des Bauantrags zum neuen Affentropenhaus erstellt wurde, hat jedoch ergeben, dass durch den Brand und die Löschmaßnahmen keine erheblichen Schadstoffeinträge in den Boden gelangt sind. Eine Gefährdung von Mensch, Tier oder Wasser liegt somit nicht vor.

Der Kunstrasenplatz innerhalb der Erweiterungsfläche wurde zwischenzeitlich zurückgebaut. Untersuchungen im Rahmen der Stadionsanierung haben keine Hinweise auf Altlasten ergeben.

Weitere Ausführungen erfolgen in Kapitel VIII, Darstellung der Belange von Natur, Landschaft und Umwelt.

V. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

1. Anlass der Planung

In der Nacht vom 31.12.2019 zum 01.01.2020 wurde das Affentropenhaus des Krefelder Zoos durch einen Großbrand zerstört. Zukünftig ist unter anderem der Wiederaufbau eines Affentropenhauses im Rahmen eines „Artenschutzzentrums Affenpark“ vorgesehen. Die Bauarbeiten am Affentropenhaus sind bereits, auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes, im vollen Gange und im Juni 2024 wurde das Richtfest für das Gebäude gefeiert.

Die Verwaltung der Stadt Krefeld plant in diesem Zusammenhang die Bereitstellung einer etwa 4.000 m² großen Fläche aus angrenzenden städtischen Grundstücken zu Gunsten der Entwicklung eines „Artenschutzzentrums Affenpark“. Die entsprechende Erweiterungsfläche befindet sich zwischen der Osttribüne des Grotenburg-Stadions und der Berliner Straße. Die Fläche wurde zuletzt in Form eines Kunstrasen-sportplatzes sowie einer Kfz-Parkplatzfläche (Parkplatz P3) vorrangig durch den KFC Uerdingen genutzt. Der Kunstrasenplatz wurde zwischenzeitlich zurückgebaut. Zudem wurden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Korrekturen an den Grundstücksgrenzen vorgenommen, sodass sich die Flurstücke entlang der Grenze zum Stadion sowie im Bereich der Erweiterungsfläche verändert haben. Weiterhin steht dem Zoo eine zusätzliche kleine Fläche an der Berliner Straße zur Verfügung.
Die geplante Zoo-Erweiterung entspricht nicht der derzeitigen Zielsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 318 – Nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße – mit Rechtskraft vom 27.03.1970. Das bestehende Zoogelände ist als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tierparkerweiterung“ festgesetzt. Der nördliche Teil der zukünftigen Erweiterungsfläche ist als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und der südliche Teilbereich an der Berliner Straße der derzeitigen Parkplatznutzung entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Aufgrund des Umfangs der Zoo-Erweiterung und einer erforderlichen planungsrechtlichen Konfliktbewältigung erfordert die angestrebte Nutzungsänderung die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurde seitens des Aufsichtsrates der Zoo GmbH ein Antrag auf Einbeziehung des bestehenden öffentlichen Fußweges, welcher parallel zur Vadersstraße verläuft, in das Zoo-Gelände für eine ausschließliche Nutzung durch den Zoo gestellt. Es wurde angeführt, dass durch die Einbeziehung des Weges zugunsten des Zoos das Sicherheitsrisiko für den Zoo erheblich gesenkt würde. Zudem würde in Bezug auf die Planung des „Artenschutzzentrums Affenpark“ eine Flächenmaximierung im Bereich südlich der Zoobrücke erreicht, was für die

Umsetzung des Affenparks von besonderer Bedeutung wäre. Im Falle der Einbeziehung der Wegeverbindung wäre die Trennung von Besucher- und Wirtschaftswegen möglich.

Auf Grundlage dieses Antrages wurde seitens der Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen sowie der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtsanierung am 18.08.2020 ein Dringlichkeitsantrag gestellt, welcher die Einbeziehung der genannten Wegeverbindung in den Bebauungsplan Nr. 843 zum Ziel hatte. Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2. Entwicklungsziele

Unter Bezugnahme der vorgenannten Gründe ist es Ziel des Bebauungsplanes Nr. 843,

- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Zoogeländes zur Errichtung des „Artenschutzzentrums Affenpark“ zu schaffen und somit
- eine geordnete, städtebauliche Innenentwicklung zu gewährleisten.

2.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept

Das „Artenschutzzentrum Affenpark“ soll zukünftig vorzugsweise für die Haltung von Menschenaffen (Gorillas, Schimpansen und Orang-Utans) zur Verfügung stehen. Diese werden ergänzt durch weitere, kleinere Arten.
Die Konzeption sieht eine vollständige Neugestaltung der Plangebietsfläche südlich ab der vorhandenen Zoobrücke vor. Auf dieser etwa 2,0 ha großen Fläche sollen mehrere Warmhäuser mit umgebenden, größtenteils übernetzten, Außenanlagen entstehen. Die Gebäude sollen in Teilen an den Grundstücksgrenzen entstehen. Am östlichen Rand würde der dort geplante Wirtschaftsweg zugleich eine räumliche Trennung des Zoogeländes von den Gärten der Wohnbebauung darstellen.
Das „Artenschutzzentrum Affenpark“ soll in den kommenden Jahren bis etwa 2030 in vier zeitlich aufeinanderfolgenden Bauabschnitten (0-3) realisiert werden. Der Bauabschnitt 0., die Erweiterung des vorhandenen Gorilla-Außengeheges, wurde bereits realisiert. Für den 1. Bauabschnitt, der Neubau des neuen Affentropenhauses im Bereich des zerstörten Affenhauses, wurde im Juni 2024 das Richtfest gefeiert. Während diese Vorhaben noch auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes genehmigt werden konnten, ist für den 2. Bauabschnitt innerhalb der Erweiterungsfläche die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Der 3. Bauabschnitt ist grundsätzlich ebenfalls auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes genehmigungsfähig, dieser ist jedoch für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

2.2 Erschließungs-, Verkehrs- und Entwässerungskonzept

Im Rahmen der Sanierung des angrenzenden Grotenburg-Stadions wurde eine gutachterliche Verkehrskonzeption erstellt. Durch die Erweiterung des Zoogeländes wird ein Teilbereich des Parkplatzes P3 des Grotenburg-Stadions in Anspruch genommen. Im Gutachten wird aufgezeigt, dass sich gemäß Maximal-Szenario unter anderem durch die Zooerweiterung und dem damit einhergehenden Entfall von 60 – 70 Stellplätzen am Parkplatz P3 zeitweise ein Stellplatzdefizit von ca. 250 Stellplätzen ergibt. Im Rahmen mehrerer städtebaulicher Projekte in der Umgebung des Stadions wurde durch den Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften der Stadt Krefeld am 18.06.2024 ein Konzept zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich beschlossen (Vorlagen-Nr. 5528/23). Demnach sind Lösungsansätze für jedes Auslastungsszenario des Stadions gegeben.
Grundsätzlich ergeben sich an der verkehrlichen Erschließung des Zoos keine Änderungen, da mit der Umgestaltung und Erweiterung des Zoos im Süden keine neue Einlasssituation zum Zoo entsteht. Der Haupteingang verbleibt im Nordosten des Zoos, sodass die Nutzung der Parkplätze unverändert bleibt.
Lediglich innerhalb des Zoogeländes ist es vorgesehen, den Besucher- und Wirtschaftsverkehr zukünftig zu trennen, indem der öffentliche Weg am östlichen Rand des Zoos diesem zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Der Wirtschaftsweg ist für das Gesamtkonzept von großer Bedeutung. Dies betrifft zum einen den Sicherheitsaspekt im und um den Zoo und zum anderen die Infrastruktur des Zoos. Gleichermaßen kann der hygienische Aspekt sowohl für die Besucher als auch für die Tiere verbessert werden. Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Zoos liegt zudem im öffentlichen Interesse. Aus diesen Gründen wird der Nutzung des Weges durch den Zoo Priorität eingeräumt.
Der fußläufige Verkehr kann zukünftig über die Vadersstraße geführt werden, da sich die nächstgelegene Querungsmöglichkeit über die Berliner Straße ohnehin an der Kreuzung Vadersstraße und Berliner Straße befindet. Die Vadersstraße ist zudem bereits im Bestand die offizielle Radwegeverbindung. Folglich erfolgt für den Verkehr lediglich eine geringfügige Verlagerung.

Die öffentliche Wegeverbindung von West nach Ost, welche über die Zoobrücke führt, bleibt unberührt. Alle Entwicklungen des Zoos haben die Erhaltung der Zoobrücke zu berücksichtigen. Die Brücke verbleibt im Eigentum der Stadt, sodass Änderungen, welche die Brücke betreffen, durch die Stadt geprüft und freigegeben werden müssen.

Die Schmutzwasserentwässerung des erweiterten Zoo-Geländes soll wie im Bestand, separat vom Stadion, über einen vorhandenen Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Berliner Straße erfolgen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Anlagen versickert werden.

Der im Bereich des Stadion-Parkplatzes liegende private Regenwasserkanal soll zukünftig stillgelegt, entfernt und fachgerecht im Bereich der Grundstücksgrenze verschlossen werden, sodass die private Entwässerung der verbleibenden Parkplatzfläche weiterhin sichergestellt ist.

2.3 Grün- und Freiraumkonzept

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, vorhandene Bäume zu erhalten. Bäume, welche durch die Baumschutzsatzung geschützt sind und dennoch im Zuge der Baumaßnahmen gefällt werden müssen, sind gemäß Baumschutzsatzung zu behandeln und neu zu pflanzen. Vor diesem Hintergrund wurden die vorhandenen Bäume zuvor aufgenommen und eingemessen.
Bislang versiegelter Boden der Erweiterungsfläche (Kunstrasen, Parkplatz) südlich des Stadions wird in Teilen zugunsten von zu errichtenden Außenanlagen entsiegelt und begrünt. Weiterhin werden auch die weiteren neuen Zoogebäude mit großflächigen Außenanlagen und Grünstrukturen geplant. Die Außenanlagen werden lediglich durch Netze überspannt werden.

Dem Grundsatzbeschluss des Krefelder Stadtrates entsprechend setzt der Bebauungsplan fest, dass Dachflächen von Neubauten und neue genehmigungspflichtige Dachflächen mit einer Neigung von maximal 15 Grad mindestens extensiv zu begrünen sind.

Durch die Verlagerung des Fußweges auf die Vadersstraße wird geringfügig von der gesamtstädtischen Freiflächenplanung abgewichen. Dennoch bleibt der Grüncharakter des Zoos mit Außengehegen, eingebettet in parkähnliche Strukturen mit Wegen und Bäumen, auch zukünftig erhalten.

2.4 Energiekonzept

Die künftigen Warmhäuser werden gemäß betrieblichem Klimaschutzkonzept für den Zoo als Niedrig-Energiehäuser geplant.
Mittelfristig ist die Energieversorgung der Warmhäuser mit Fernwärme vorgesehen. Die hierfür erforderliche Fernwärmeleitung in der Berliner Straße wird jedoch voraussichtlich erst in den kommenden Jahren geschaffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll übergangsweise auf einen Anschluss an die vorhandene Gasleitung zurückgegriffen werden. Vorsorglich wurde seitens des Zoos bereits eine Fernwärmeübergabestation in unmittelbarer Nähe zur Berliner Straße errichtet.
Aufgrund des § 42a BauO NRW besteht bei Bauanträgen für Nichtwohngebäude, welche nach dem 1. Januar 2024 gestellt werden,

grundsätzlich die Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen. Aus diesem Grund ist eine Regelung im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich und es wird abweichend vom Grundsatzbeschluss des Krefelder Stadtrates auf Regelungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verzichtet.

VI. Planinhalte

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes basieren im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Bebauungsplan wird kein Baugebiet gemäß BauNVO festgesetzt, sondern eine öffentliche Grünfläche (nähere Ausführungen siehe Kapitel VI, 1.4.1 Öffentliche Grünflächen).

1.1 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO können aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der Höhe der baulichen Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse getroffen werden.
Aufgrund der Zielsetzung der Errichtung eines Affenparks mit entsprechenden baulichen Anlagen soll im vorliegenden Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen begrenzt und die zulässige Grundfläche festgesetzt werden.

1.1.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 18 BauNVO

Die maximale Höhe der für den Zoo geplanten Bebauung wird gemäß § 18 BauNVO durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe bestimmt. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe dient der angemessenen Begrenzung einer Neubebauung im Verhältnis zum umgebenden Gebäudebestand, insbesondere östlich des Zoos, zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Einschränkung. Gleichermaßen orientiert sich die Festsetzung hinsichtlich der Gebäude an dem bereits genehmigten und im Bau befindlichen neuen Affentropenhaus und sichert dieses planungsrechtlich.
Die maximale Gebäudehöhe wird in m über NHN (Normal-Höhe-Null) festgesetzt, wodurch die Höhen eindeutig bestimmt sind. Zum besseren

Verständnis wird ergänzend darauf hingewiesen, welcher Höhe über dem Zoogelände dies etwa entspricht.

Der Bebauungsplan setzt für die drei überbaubaren Flächen im Osten und Süden innerhalb der öffentlichen Grünfläche G1 eine maximale Gebäudehöhe von 43,00 m über NHN fest. Dies entspricht etwa 9,00 m über der Geländeoberkante. Die vorhandenen Firsthöhen an der Vadersstraße, welche zwischen 42,18 m ü NHN und 43,11 m ü NHN liegen, werden somit durch die zukünftigen Gebäude aufgenommen oder überschreiten diese lediglich in geringem Maße um weniger als 1 m. Aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung an der Vadersstraße ist eine geringfügige Überschreitung der vorhandenen Gebäudehöhen hinnehmbar.
Für die überbaubare Fläche im Südwesten der öffentlichen Grünfläche G1, innerhalb der Erweiterungsfläche, wird eine maximale Gebäudehöhe von 50 m ü NHN (dies entspricht etwa 16,00 m über der Geländeoberkante) festgesetzt. Hintergrund ist das Vorhaben, in diesem Bereich ein Affenhaus zur Unterbringung von Uran-Utans zu errichten, welche für eine artgerechte Haltung größere Höhen zum Klettern benötigen. Die festgesetzte Höhe ist in diesem Bereich des Zoos vertretbar, da auf dieser Seite mit dem Stadion und den Parkplatzflächen Nutzungen angrenzen, mit denen durch die Höhe kein Konflikt entsteht und somit keine Beeinträchtigungen für eine angrenzende Wohnbebauung auftreten.

Für die nördlichste und kleinste überbaubare Fläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche G1 wird eine maximale Gebäudehöhe von 39 m ü NHN (dies entspricht etwa 5,00 m über der Geländeoberkante) festgesetzt. Hier soll lediglich der vorhandene Kiosk planungsrechtlich, mit einem kleinflächigen Entwicklungsspielraum, gesichert werden.

Von den Höhenbeschränkungen abweichend darf die Übernetzung von Außengehegen inklusive der dafür erforderlichen Bauteile, wodurch eine artgerechte Haltung der verschiedenen Menschenaffenarten ermöglicht wird, sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Höhe von 50,00 m ü NHN errichtet werden. Von einer solchen Konstruktion geht keine Einschränkung aus, wie sie bei einer ebenso hohen Bebauung mit einem Gebäude entstünde. Die Netze der Außengehege sind durchschaubar und ermöglichen weiterhin den Blick nach Westen. Des Weiteren ist ein Außengehege mit einer Höhe bis etwa 48,50 m ü NHN bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes genehmigt worden, weshalb durch die abweichende Festsetzung u. a. die Genehmigungslage und zukünftige Bestandssituation abgebildet wird.

Für die Öffentliche Grünfläche G2 erfolgt den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 318 entsprechend keine Festsetzung einer maximalen Höhe baulicher Anlagen, da der Bereich zum einen nicht

Bestandteil des „Artenschutzzentrum Affenpark“ sein soll und somit keinerlei weitergehende Planungen vorliegen. Zum anderen besteht ein ausreichender Abstand von etwa mindestens 33 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, sodass auch eine höhere Bebauung in diesem Bereich städtebaulich verträglich wäre.

1.1.2 Zulässige Grundfläche

§ 19 BauNVO

Werden in einem Bebauungsplan Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung getroffen, ist nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festzusetzen. Nicht geregelt hingegen ist, in welcher Weise die Grundfläche festzusetzen ist.
Auch wenn die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen oder Baulinien grundsätzlich eine andere städtebauliche Zielsetzung verfolgen, ist ihre Festsetzung gemäß Urteil vom OVG NRW – 11A D 128/93.NE – dennoch geeignet, durch die ausdrückliche Inbezugnahme des Satzungsgebers die Grundfläche unzweideutig zu bestimmen. Daher wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Fläche als zulässige Grundfläche festgesetzt.

1.2 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 23 BauNVO

Gemäß § 23 BauNVO werden in Bebauungsplänen die überbaubaren Grundstücksflächen über Baugrenzen und Baulinien definiert. Diese sind notwendig, um die städtebauliche Entwicklung der Bebauung zu steuern.
Im Bebauungsplan Nr. 843 werden die überbaubaren Flächen in der Öffentlichen Grünfläche G1 durch Baugrenzen bestimmt. Während im Südosten die derzeit noch im Bau befindliche Bestandsbebauung sowie unmittelbar südwestlich der Zoobrücke der vorhandene Kiosk planungsrechtlich, mit einem kleinflächigen Entwicklungsspielraum, gesichert werden, gewährleisten die weiteren überbaubaren Flächen eine ausreichende Flexibilität zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes und setzen gleichermaßen den Rahmen für die zukünftige Entwicklung. Zwar sind die überbaubaren Flächen somit großzügig angelegt, jedoch ist eine Bebauung innerhalb einer öffentlichen Grünfläche hinsichtlich des Maßes und der Zweckbestimmung entsprechend grundsätzlich begrenzt. Der Anteil baulicher Anlagen an der Gesamtfläche muss gegenüber der Grünfläche bzw. der unversiegelten Fläche zurückstehen.

Die Übernetzung von Außengehegen in der Grünfläche G1 inklusive der dazugehörigen Bauteile ist zudem auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wodurch eine tiergerechte Haltung ermöglicht wird. Die Festsetzung beschränkt sich auf die Grünfläche G1, da in der Grünfläche G2 keine überbaubaren Flächen festgesetzt sind und somit der Zweckbestimmung entsprechend grundsätzlich bauliche Anlagen inklusive dazugehöriger Elemente wie übernetzte Außengehege zulässig sind.
Ergänzend sind in den Grünflächen G1 und G2 Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung ebenfalls auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Festsetzung dient als Ergänzung zur Zulässigkeit solcher Anlagen außerhalb der dafür festgesetzten Versorgungsflächen, sodass zukünftig eine klimagerechte Entwicklung des Zoos ermöglicht wird, ohne jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt eine konkrete Planung abbilden zu können.

1.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

1.3.1 Versorgungsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Auf einer Fläche im Süden des Plangebietes, nahe zur Berliner Straße, wurde durch den Zoo Krefeld eine Fernwärme-Übergabestation errichtet, welche zukünftig der Versorgung des Zoos mit Fernwärme dienen soll. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Übergabestation enthält der Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Fernwärme.
Zudem setzt der Bebauungsplan fest, dass Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung auch außerhalb der festgesetzten Versorgungsfläche grundsätzlich zulässig sind. Dies stellt sicher, dass der Zoo ausreichend Flexibilität besitzt, um auch in der Zukunft eine klimagerechte Entwicklung des Zoos voranzutreiben.

1.3.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit einem „L“ festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Die Festsetzung dient ausschließlich der Sicherung der Zugänglichkeit der festgesetzten Versorgungsfläche für die vorhandene Fernwärme-Übergabestation.

1.4 Boden, Natur und Landschaft

1.4.1 Öffentliche Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Beim Zoo, der sich als gesamte Anlage mit einer Fläche von etwa 14 ha zwischen Uerdinger Straße, Vadersstraße, Berliner Straße und Violstraße erstreckt, handelt es sich um eine weitläufige, parkähnlich angelegte Grünfläche, die von den Besuchern zum Beobachten von Tieren sowie zur Erholung genutzt wird.
Die durch den Bebauungsplan Nr. 843 erfasste Fläche umfasst nur den südlichen Teil des Zoogeländes. Aufgrund des deutlich überwiegenden Charakters als Grünfläche erfolgt, auch der Darstellung des Flächennutzungsplans und der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 318 entsprechend, die Festsetzung als öffentliche Grünfläche.

Die Flächen für die vorhandene und geplante Zoonutzung werden mit der Zweckbestimmung „Zoo“ versehen und in die öffentlichen Grünflächen G1 und G2 unterteilt, während die öffentlichen Grünflächen, welche die Fuß- und Radwege der West-Ost-Wegeverbindung (verbunden durch die Zoobrücke, die die Zweckbestimmung „Zoo und Grün- und Wegeverbindung erhält) beinhalten, mit der Zweckbestimmung „Grün- und Wegeverbindung“ versehen werden.

Öffentliche Grünflächen „Zoo“
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung “Zoo“ (G1 und G2) sind bauliche Anlagen zulässig, welche der Zweckbestimmung „Zoo“ dienen.

Dabei handelt es sich unter anderem um Häuser zur Unterbringung der Tiere, Außenanlagen inkl. Klettereinrichtungen und Netzen, Verkaufsgeschäfte, Sanitäranlagen, Spielplatzanlagen, wobei die Auflistung nicht als abschließend anzusehen ist. Auch Zufahrten, Wege, Plätze sowie Nebenanlagen, wie Brücken, gehören dazu.

Die erforderlichen Gebäude zur Unterbringung der Zootiere und zum Betrieb der Zoo-Anlage dürfen insgesamt nur einen untergeordneten Anteil der Fläche ausmachen. Je nach den Flächenansprüchen der unterschiedlichen Tiere variiert dieser Anteil, bleibt in der Gesamtheit aber untergeordnet. Es wird erklärend darauf hingewiesen, dass die Übernetzung der Außengehege inklusive der dazugehörigen Bauteile nicht als „klassische“ bauliche Anlage gilt und somit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht als versiegelte Fläche anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist das gesamte Zoogelände als ein Grundstück zu betrachten.

Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche G1 dient zum einen der Sicherung des vorhandenen Zoogeländes östlich des Stadions und zum anderen der Erweiterung des Zoogeländes südlich der Osttribüne des Grotenburgstadions – insbesondere zugunsten des „Artenschutzzentrum Affenpark“. Diese im Südwesten des Geltungsbereichs befindliche Erweiterungsfläche wird unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes aus dem FNP entwickelt und ist Bestandteil der öffentlichen Grünfläche G1.

Aufgrund der baulichen Anforderungen, die sich aus der Zielsetzung der Errichtung eines Artenschutzzentrums Affenpark mit einer artgerechten Haltung ergeben, ist in diesem Zoobereich mit einem relativ hohen Anteil an Gebäuden und gestaltetem Außenbereich für die Tiere mit Übernetzungen auszugehen. Zur Steuerung dieser baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan überbaubare Flächen ausgewiesen.
Außerhalb der überbaubaren Flächen sind ausdrücklich die Übernetzungen der Außenanlagen zugelassen, weil durch den luftigen Charakter und die darunterliegenden, überwiegend unversiegelten Außenbereiche der Charakter der Grünfläche nicht wesentlich beeinflusst wird.

Die Öffentliche Grünfläche G2 erhält ebenso die Zweckbestimmung „Zoo“, sie dient jedoch zunächst ausschließlich der Sicherung des bestehenden Zoogeländes nördlich der Zoobrücke und wird aufgrund der Abgrenzung des bestehenden Planrechts in den Bebauungsplan Nr. 843 aufgenommen. Entsprechend des vorhandenen Planrechts erfolgt keine Steuerung über die Festsetzung von überbaubaren Flächen. Eine zukünftige Entwicklung im Rahmen der Zweckbestimmung, auch durch untergeordnete bauliche Anlagen, wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Öffentliche Grünflächen “Grün- und Wegeverbindung“
Zwei öffentliche Grünflächen erhalten die Zweckbestimmung „Grün- und Wegeverbindung“. Sie bilden vorrangig die Flächen der West-Ost-Wegebeziehung ab und sind durch Zäune vom Zoo-Gelände abgegrenzt. Hier ist keine Änderung der Bestands-Situation vorgesehen. Die benannten Wege und somit die genannten Flächen werden durch die vorhandene Zoobrücke (im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Zoo und Grün- und Wegeverbindung“ festgesetzt) verbunden.

Öffentliche Grünflächen „Zoo und Grün- und Wegeverbindung“
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zoo und Grün- und Wegeverbindung“ wird als öffentliche Grünfläche G2 festgesetzt. Auch hier erfolgt, entsprechend des bestehenden Planungsrechts, keine Steuerung über die Festsetzung von überbaubaren Flächen. Eine zukünftige Entwicklung im Rahmen der Zweckbestimmung, auch durch untergeordnete

bauliche Anlagen, wird hierdurch, wie bei den übrigen G2-Flächen, nicht ausgeschlossen. Hierbei gilt stets zu bedenken, dass alle (baulichen) Entwicklungen des Zoos die Aufrechterhaltung der durchgehenden öffentlichen Wegeverbindung von West nach Ost durch die das Zoo-Areal überspannende Zoobrücke sicherstellen müssen.

1.4.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Im Nordosten des Plangebietes werden drei vorhandene Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Diese Bäume dienen der im Plangebiet beheimateten Graureiher-Kolonie als Horstbäume und sollen daher zum Schutz der Kolonie langfristig gesichert werden. Hierbei handelt es sich um eine Winterlinde (Baum-Nr. 362 bzw. 857 gemäß neuem Markierungssystem), um einen Götterbaum (Baum-Nr. 373; neue Baum-Nr. unbekannt) und eine Rotbuche (Baum-Nr. 19; im neuen Markierungssystem nicht erfasst).

Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich noch ein vierter Horstbaum der Graureiher-Kolonie. Zwar ist auch dieser Horstbaum aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhalten, jedoch kann dieser bei erfolgreicher Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mittel- bis langfristig zugunsten des Artenschutzzentrum Affenpark entfallen. Hierbei handelt es sich um einen Silberahorn (Baum-Nr. 379 bzw. 862).

1.4.3 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Dachbegrünung

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 06.02.2020 setzt der Bebauungsplan für die öffentlichen Grünflächen G1 und G2 fest, dass Dachflächen aller baulichen Anlagen, die eine Neigung von bis zu 15° aufweisen, zu mindestens 75 % fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen mindestens extensiv und dauerhaft zu begrünen sind. Ausgenommen davon sind kleine Teilflächen unter 5 m². Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im vorgenannten Sinne neu geschaffen werden. Damit wird sichergestellt, dass auch Dachflächen von Bestandsgebäuden mit einer maximalen Neigung von bis zu 15° im Falle von genehmigungspflichtigen Maßnahmen begrünt werden.
Durch die Festsetzung ist einerseits sichergestellt, dass die Dachbegrünung in nennenswertem Umfang erfolgt, andererseits verbleiben ausreichend Flächen für z. B. Dachterrasse, Dachaufbauten (z. B. für haustechnische

Anlagen) und Glasdächer. Zu den Dachflächen zählen Dächer inklusive der Flächen von Dachterrassen und Aufbauten.
Die ökologischen Leistungen von begrünten Dächern liegen im Beitrag zur Biodiversität, Staubbindung und Wasserrückhaltung. Dachbegrünungen werden auch als adaptive Maßnahme an den Klimawandel (Hitze- / Überflutungsvorsorge) verstanden. Sie helfen dabei, im Winter Energie zu sparen und sorgen im Sommer gleichzeitig für Kühlung. Zudem bieten begrünter Dächer wertvollen Lebens- und Nahrungsraum für Insekten und Vögel. In Kombination mit Solaranlagen zur Erzeugung klimaneutralen Stroms können Gründächer somit einen wesentlichen Beitrag gegen die Klimaerwärmung und für den Naturschutz (gegen das Insektensterben) beitragen.
Die Pflanzenauswahl ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen. Die Vorgabe einer durchwurzelbare Gesamtschichtmindestdicke ist entsprechend der Dachbegrünungsrichtlinie (FLL 2018) zu wählen – sie muss gemäß Festsetzung jedoch mindestens 12 cm betragen – und soll einen ausreichenden Wasserrückhalt sichern. Das Regenwasser wird gespeichert, sodass es Abflussspitzen abflacht. Neben lufthygienischen Verbesserungen leistet Dachbegrünung zudem einen Beitrag zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation und sie dient als Refugium (Standort, Nahrungs-, Brut-, Ruheplatz) einer Vielzahl an Pflanzen und Tieren. Es sollen überwiegend mineralische Schüttstoffe als Substrate verwendet werden.

Photovoltaikmodule sind aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen. Die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik wirkt sich positiv auf die Artenvielfalt von Flora und Fauna aus. Die Photovoltaik-Anlage sorgt dafür, dass sich mehrere Vegetationsbereiche auf einem Dach ausbilden können. Unterschiedlich hohe Sonneneinstrahlung und Wassermengen vor, unter und zwischen den Modulen bieten verschiedenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum.

1.5 Immissionsschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In der schalltechnischen Untersuchung konnte – unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung und der in der Untersuchung beschriebenen Ansätze – nachgewiesen werden, dass der geplante Betrieb des Affenparks keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei der angrenzenden Wohnbebauung herbeiführen wird. Festsetzungen zum Schallschutz sind daher nicht erforderlich. Nähere Informationen hierzu können dem Kapitel VIII, 3.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit entnommen werden.

2. Hinweise

2.1 Städtische Satzungen

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2005, bekannt gemacht am 29. Dezember 2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.
Sofern Baumfällungen erforderlich sein sollten, ist beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, ein Antrag nach § 3 der Krefelder Baumschutzsatzung zu stellen.

Die Satzung des Kommunalbetriebes Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 22. April 2021, bekannt gemacht am 06. Mai 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 aus 2021) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder vom 13. April 2023, bekannt gemacht am 20. April 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16 aus 2023) in ihrer derzeit gültigen Fassung, bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.

2.2 Dachbegrünung

Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL 2018) sind zu beachten. Sollten technogene oder Recyclingsubstrate eingesetzt werden, so ist auf die Güteanforderung der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 1995) oder des RAL-Gütezeichens (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) abzuheben.

2.3 Rodungsverbot und Artenschutz

Minimierung der Lichtemission
Bei der Neugestaltung von Außenanlagen und Gebäuden sind sogenannte Full-Cut-Off-Lampen, welche ausschließlich nach unten abstrahlen und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur unter 2700 K zu verwenden. Beleuchtung zu Werbe- oder Effektzwecken sollte, auch an den Außengrenzen des Zoos, zeitgesteuert um 23.00 Uhr erlöschen, um so zumindest einen Beitrag zur Verringerung der störenden Lichtemissionen leisten zu können.

Abbruch von Gebäuden und Fällung von Bäumen
Vor dem Abbruch von Gebäuden ist zum Ausschluss eines Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten eine Kartierung gemäß Methodenhandbuch durchzuführen.
Vor dem Abbruch von Gebäuden sowie vor der Fällung von Bäumen mit Höhlen (Ast- oder Stammhöhlen) sind diese auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie auf aktive Brutgeschehen von Vögeln zu untersuchen.
Der Abriss von Gebäuden ist zeitlich nach Abschluss der Brutzeit und vor Frosteintritt zu terminieren. Ist die Einhaltung dieses Zeitfensters nicht möglich, so ist vor Beginn der Abrissarbeiten eine qualifizierte Begutachtung notwendig, in der festgestellt wird, dass keine Gefährdung von geschützten Tieren vorliegt. Die Begutachtung darf maximal 3 Wochen vor Arbeitsbeginn durchgeführt werden.

Rodungsverbot
Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zum Schutz der Fauna verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Gartenflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflege-schnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Im Einzelfall kann nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, davon abgewichen werden.
Die Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld bleibt unberührt.

Nisthilfen
Als Ersatz für potenziell wegfallende Fledermaus- und Gebäudebrüterquartiere durch Abriss bestehender Gebäude, sind an den Neubauten insgesamt 8 Quartiershilfen für Fledermäuse und 10 Mehrfachnistkästen für Vögel anzubringen. Art und Anbringungshöhe der Quartierhilfen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, festzulegen.

Vermeidung von Vogelschlag
Schon im Planungsstadium empfiehlt es sich das Risiko von Vogelschlägen an Glasflächen zu berücksichtigen, da bei dem Bau von Tiergehegen große Glasflächen zum Einsatz kommen können. Durch die Vermeidung von Durchsichten o-der Spiegelungen kann das Risiko ebenso gemindert werden, wie durch die Verwendung von entsprechend behandelten Glasarten. Aufgrund der Komplexität des Themenbereiches sei auf einschlägige Publikationen verwiesen, insbesondere dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER et al. 2022), zum Zeitpunkt der Erstellung abrufbar unter

www.bund-berlin.de/fileadmin/berlin/publikationen/Naturschutz/stadtnatur/Glasbroschuere_2022.pdf.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Damit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird, sind zum Schutz der planungsrelevanten Graureiher-Kolonie im Krefelder Zoo rechtzeitig entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld (UNB) unter Email: artenschutz@krefeld.de abzustimmen sind. Es ist eine fachbiologische Begleitung durch einen Artexperten bei der Planung und Durchführung der im städtebaulichen Vertrag geregelten Maßnahmen und der ökologischen Baubegleitung vorzusehen. Des Weiteren ist ein jährliches Monitoring der Kolonie in Absprache mit der UNB kurz vor Beginn der Baumaßnahmen bis mindestens drei Jahre nach deren Beendigung erforderlich, um die Annahme der getroffenen Maßnahmen durch die Reiherkolonie nachzuprüfen und um gegebenenfalls die Maßnahmen abändern und/oder ergänzen zu können.
Die Maßnahmen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags gesichert.

Bei Arbeiten mit einem Turmdrehkran oder mit kurzzeitig aufgestellten Mobilkränen kann es zu schwerwiegenden Störungen des Brutablaufs der Graureiher-Kolonie kommen. Ein Arbeiten über der Brutkolonie ist unzulässig, der Drehkreis eines Turmdrehkrans darf die Brutkolonie zu keiner Zeit überspannen.

2.4 Einsichtnahme in und Bezug von DIN-Normen

Wird in einer Festsetzung des Bebauungsplans nicht direkt festgelegt, was geltendes Recht ist, sondern die Regelung dem Ergebnis der Anwendung eines privaten Regelwerks wie z.B. einer DIN-Vorschrift überlassen, so muss auch dieses Regelwerk für jedermann einsehbar sein. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien werden weder nach dem für Satzungen geltenden Recht noch in sonst für amtliche Bekanntmachungen des Landes oder des Bundes vorgesehenen Amtsblättern veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit außerstaatlicher Regelungen dadurch eingeschränkt, dass diese der Vermarktung durch einen Verlag unterliegen, dessen Verlagsprodukte nicht in gleicher Weise in öffentlichen Bibliotheken zugänglich sind, wie es für amtliche Publikationsorgane der Fall ist. Daher erhält der Bebauungsplan den Hinweis, dass alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden können.

Außerdem können sie kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

2.5 Umgang mit Bodendenkmälern

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen bisher nicht vor. Da bisher keine systematische Ermittlung des archäologischen Potenzials durchgeführt wurde, kann die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie im Falle von Bodenfunden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren ist.

2.6 Kampfmittel

Aufgrund von Luftbildern aus den Jahren 1939 – 1945 und anderen historischen Unterlagen besteht der konkrete Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich von Laufgräben und Stellungen aus dem 2. Weltkrieg. Der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt die Überprüfung dieser Verdachtsflächen, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau abzuschieben.
Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

2.7 Teichanlagen

Bei der Errichtung von Teichanlagen sind diese mit einer ausreichenden Basisabdichtung (z. B. geeignete und zugelassene Folien) zum Untergrund hin zu versehen.
Ein Grundwasseranschluss ist auszuschließen.

2.8 Umgang mit dem Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser aller befestigten Flächen ist durch geeignete Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
Für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen ist gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13, 48 und 55 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese ist vor Erstellung einer Anlage beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu beantragen. Die Antragstellung setzt voraus, dass eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für

Niederschlagswasser durch den Kommunalbetrieb Krefeld AöR erteilt wurde. Diese Freistellung muss dem Antrag auf Versickerung beigefügt sein.

2.9 Verbleib des anfallenden Bodenaushubs

Der Einbau / Wiedereinbau / die Verwendung von Boden, aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe, z. B. RCL I/II) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial in technische/n Bauwerke ist seit dem 01. August 2023 nur im Rahmen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zulässig. Solange die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu Einbauart und Materialgüte eingehalten werden, entfallen dabei in vielen Fällen sowohl die bisherige generelle wasserrechtliche Erlaubnispflicht als auch die neu eingeführte Anzeigepflicht nach § 22 ErsatzbaustoffV für aktuell gängige Recyclingbaustoffe (z. B. RCL I/II). Ausgenommen hiervon bleiben vor allem der Einbau bestimmter Mindestmengen stärker belasteter Materialien wie z. B. Hochofenschlacken und Aschen. Weitere Informationen dazu stehen auf der Internet-Dienstleistungsseite Einbau von Recyclingmaterial (https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/einbau-von-sekundaerbaustoffen-benutzung-eines-gewaessers-beantragen/) der Stadt Krefeld zur Verfügung.

2.10 Kunstrasen und Parkplatz

Bei der späteren Bauausführung ist der Unterbau des Sportplatzes und des Parkplatzes ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.11 Städtebaulicher Vertrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag.

VII. Städtebauliche Kenndaten

Flächenbilanz		
	Fläche ca. (in m²)	Anteil ca. (in %)
Plangebiet Gesamt	31.330	100
Versorgung	20	0
Öffentliche Grünflächen	31.310	100

Bebauung	
	Fläche ca. (in m²)
überbaubare Fläche Gesamt	6.000
Bebauung Bestand	1.700
Bebauung geplant	3.200

Tab. 1: Städtebauliche Kenndaten

VIII. Darstellung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft

1. Einführung

Bei Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, in dem auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden kann. Hierzu gehört auch die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die von der Planung berührten abwägungserheblichen Belange von Umwelt, Natur und Landschaft sachgerecht zu ermitteln und in der Begründung darzustellen. Dies erfolgt im folgenden Kapitel.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung *„Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“* Dies bedeutet, dass die Ausgleichsverpflichtung im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung entfällt.

2. Derzeitiger Umweltzustand der Schutzgüter

2.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes stellt sich die Umwelt als differenziert genutzter Raum dar. Östlich wird sie geprägt durch eine Bebauung, die im unmittelbaren Umfeld nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird dem östlichen Umfeld die städtebauliche Funktion eines Kleinsiedlungsgebietes gemäß § 2 BauNVO und im weiteren Verlauf als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO zugeordnet. Im Süden, auf der anderen Seite der Berliner Straße, besteht ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
Im Norden des Plangebietes sind die anderen Bereiche der insgesamt etwa 14 ha großen Zooanlage verortet.
Der Westen des Plangebietes wird vorrangig durch die sportliche Nutzung des Grotenburg-Stadions charakterisiert. Die Erweiterungsfläche im südlichen Verlauf zur Berliner Straße wurde zum Betreiben von Sport bzw. zum Parken genutzt. Der dortige Kunstrasenplatz wurde jedoch inzwischen zurückgebaut.
Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Die Flächen dienen ausschließlich der Haltung und Präsentation von Tieren des

Zoos inklusive der dafür erforderlichen Wegeverbindungen und Anlagen und werden darüber hinaus zur Freizeitnutzung durch den Menschen genutzt.

Schall:

Einwirkender Lärm

Das Plangebiet ist gemäß der Umgebungslärmkarte für Straßenlärm des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) durch Verkehrslärm vorbelastet. Im südlichen Bereich des vorhandenen Gorilla-Gartens bestehen Immissionswerte von bis zu 70 dB(A). Im nördlichen Teil reduziert sich der Wert auf maximal 65 dB(A). Bei dieser Umgebungslärmkarte ist jedoch offensichtlich die vorhandene Lärmschutzwand bzw. die Wand des Außengeheges des Gorilla-Gartens nicht mit eingerechnet. Insofern ist von geringeren Werten im weiteren Verlauf auszugehen.
Potenzielle Lärmimmissionen liegen durch die Stadionnutzung vor, jedoch finden solche Veranstaltungen im Regelfall nur etwa alle zwei Wochen statt.

Da es sich innerhalb des Zoogeländes nicht um eine Wohnnutzung durch den Menschen handelt, war eine nähere Untersuchung der auf den Zoo einwirkenden Emissionen durch die Berliner Straße und die Grotenburgstraße nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden und dem Gutachter nicht erforderlich. Zudem ist hinsichtlich der Freizeitnutzung durch den Menschen keine nähere Betrachtung erforderlich, da es sich um eine kurze Aufenthaltsdauer an den jeweiligen Gehegen handelt. Eine erhöhte Schutzwürdigkeit für die Tiere ist nicht gegeben.

Verursachter Lärm

Das Plangebiet und somit das Bauvorhaben weist aufgrund seiner Nähe und Nutzungsabgrenzung zur benachbarten Wohnbebauung an den Straßen Vadersstraße, Asternstraße, Dahlienstraße und Glockenspitz eine zu berücksichtigende immissionsschutzrechtliche Relevanz auf. Die umliegende Bebauung ist als Kleinsiedlungsgebiet, allgemeines Wohngebiet und reines Wohngebiet eingestuft. Daher war die zu erwartende Geräuschsituation zu ermitteln und eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm zu erstellen.

Geruchsstoffimmissionsmessung:

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung im Osten an der Vadersstraße, für die zukünftig eine potenzielle Geruchsbelastung durch die Umsetzung des „Artenschutzzentrum Affenpark“ ohne weitere Untersuchungen nicht auszuschließen war. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde daher eine Untersuchung zur Einschätzung der durch die erweiterte Tierhaltung zu erwartenden zusätzlichen Geruchsemissionen und möglichen Auswirkungen auf die Geruchsimmissionssituation erstellt.

2.2 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

Das Zoogelände ist wesentlich geprägt durch die vorhandenen Außengehege, eingebettet in parkähnliche Strukturen mit Wegen und Bäumen. Darüber hinaus sind die Außengehege sowie die Fußwege gesäumt von Bäumen. Insgesamt befinden sich im Plangebiet des geplanten Affenparks, südlich der Zoobrücke, 86 Bäume, welche unter die Baumschutzsatzung fallen.

Neben den im Zoo gehaltenen Tierarten sind im Plangebiet zudem andere Tiere anzutreffen, die das Zoogelände als Quartier oder Nahrungshabitat nutzen. Neben einigen Vogelarten, für die das Areal lediglich potenziell als Quartier in Frage kommt, ist nachweislich der Graureiher im Plangebiet beheimatet. Eine genaue Übersicht ist dem Kapitel VIII., Nr. 3.9 zu entnehmen, in dem die artenschutzrechtliche Vorprüfung beschrieben wird.

2.3 Boden

Nach der Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld ist der Boden des Plangebietes durch eine naturnahe Bodenbildung aus natürlichen Substraten gekennzeichnet. Es sind jedoch leicht erhöhte Schadstoffgehalte im Oberboden möglich. Der Boden weist keine besondere Empfindlichkeit oder natürliche Ertragsfähigkeit auf. Lediglich für den Bereich südlich der Zoobrücke besteht für die Grundwasserneubildung im städtischen Bereich eine besondere Bedeutung. Nördlich der Tribünen hingegen besteht keine besondere Schutzwürdigkeit.
Die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes wird als hoch (140-200 mm) eingestuft.

Aufgrund der Löscharbeiten im Rahmen des Affenhaus-Brandes wurde der Boden auf grundwassergefährdende Stoffe untersucht. Die bodenchemische Analyse hat ergeben, dass keine Gefährdung für die Schutzgüter Mensch, Wasser oder Tiere durch den Boden vorliegt. Insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), welche teilweise dem Löschschaum zugesetzt werden, konnten nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurde eine Baugrunduntersuchung mit Hilfe von 13 Rammkernbohrungen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen der Bauabschnitte 0 und 1 durchgeführt. Der Bodenaufbau lässt sich in diesem Bereich in folgende Schichten untergliedern:
Im Bereich außerhalb des ehemaligen Affentropenhauses wurde eine natürliche Schichtenfolge erbohrt, die lediglich in der RKB 1 (Rammkernbohrung 1) noch von geringmächtigen, nachträglich aufgefüllten Sanden überlagert wird. Die natürliche Schichtenfolge beginnt mit Mutterboden und humusem Lehm in einer Gesamtstärke zwischen 0,20 m und 0,50 m. Darunter folgt ein sandiger bis stark sandiger Lehm, der bei RKB 11 und RKB 12 bis in eine Tiefe von 0,65 m / 1.20 m und bei RLB 13 bis 1,50 m unter

Gelände erbohrt wurde. Der sandige Lehm wies bei geringer Stärke (‹ 1,10 m) noch eine geringe humnuse Komponente (humose Spuren) auf. Darunter war der Lehm humusfrei. Die Konsistenz des bindigen Bodens war nach der Bohrkernansprache mindestens steif bis halbfest bzw. halbfest. Ab einer Tiefe von 1,10 m / 1,50 m und bei RKB 11 bereits ab 0,65 m unter Gelände wurden schwach kiesige bis kiesige Mittel- bis Grobsande mit Einlagerungen von sandigen Kiesen und Mittelsanden bis zur Bohrtiefe von meist 5,0 m erbohrt.

Im Bereich des ehemaligen Affentropenhauses wurden sehr unterschiedliche Bodenverhältnisse angetroffen. Die gesamte Fläche ist mit einem nachträglich aufgefüllten Sand überdeckt. Diese locker bis sehr locker gelagerten Sande wiesen in den Bohrungen zumeist nur eine geringe Stärke von 0,20 m bis 0,70 m auf. Davon abweichend wurden bei RKB 2 nachträglich aufgefüllte locker bis sehr locker gelagerte Sande bis 2,55 m Tiefe und bei RKB 9 ebenfalls locker bis sehr locker gelagerte lehmige und sandige Auffüllungen bis 3,0 m unter vorhandenem Gelände erbohrt. Bei den übrigen Bohrungen wurden unterhalb der nachträglichen Auffüllungen ältere Auffüllungen angetroffen. Diese bestehen häufig aus annähernd mitteldicht gelagerten kiesigen Sanden mit Einlagerungen von meist halbfestem sandigem Lehm. Bereichsweise waren die aufgefüllten Sande auch lehmig bis stark lehmig bzw. stärker schluffig ausgebildet (s. RKB 7 und 10). Örtlich wurden in sehr geringem Umfang mineralische Fremdbeimengungen (geringe Ziegel- und Betonreste) und eine geringe humuse Komponente in den lehmigen Partien festgestellt. Bei den wechselhaft ausgebildeten Schichten mit annähernd mitteldichter Lagerung und mindestens steif bis halbfester Zustandsform handelt es sich um ältere Auffüllungen aus der Zeit vor der Errichtung des Affentropenhauses. Die älteren Auffüllungen wurden bis in eine Tiefe zwischen 0,90 m / 1,45 m (RKB 4, 7 und 8) und 2,10 m / 2,50 m unter Gelände (RKB 5, 6 und 10) erbohrt. Bei geringe Stärke der Auffüllungen folgt darunter ein stark sandiger Lehm mit halbfester Zustandsform, der z. T. noch eine geringe humose Komponente aufweist (s. RKB 7 und 8). Die lehmigen Deckschichten wurden bis in eine Tiefe von 1,30 m / 1,45 m angetroffen. Unterhalb der älteren Auffüllungen und der z. T. darunter vorhandenen lehmigen Deckschichten wurden wiederum schwach kiesige bis kiesige Mittel- bis Grobsande mit Einlagerungen von Mittelsanden und sandigen Kiesen bis zur Bohrendtiefe von 5,0 m unter Gelände erbohrt. Hierbei handelt es sich um Ablagerungen der Niederterrasse des Rheins. Die Ablagerungen der Niederterrasse reichen nach dem Zoogelände ausgeführten Brunnenbohrungen bis in eine Tiefe von etwa 8,50 m unter Gelände. Darunter wurden gut konsolidierte tonig-schluffige Schichten des Interglazials bis ca. 12,0 m unter Gelände erbohrt, die wiederum von älteren pleistozänen sandig-kiesigen Terrassenablagerungen unterlagert werden. Stärker zusammendrückbare Schichten, die für die Setzungen von Bedeutung sein können, sind daher im tieferen Untergrund nicht mehr vorhanden.

Die unverdichtet und in unregelmäßiger Stärke eingebauten nachträglichen Auffüllungen mit lockerer bis sehr lockerer Lagerung weisen für die Gründung von Gebäuden und Begrenzungswänden keine ausreichende Tragfähigkeit auf. Bei stärkerer Wasserzufuhr ist bei derartigen Bodenarten infolge der hierdurch verminderten Korn zu Korn Reibung mit deutlichen Sackungen zu rechnen.

2.4 Fläche

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB wird das Schutzgut „Fläche“ neben dem Schutzgut „Boden“ genannt. Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne der Flächeninanspruchnahme und der politischen Zielsetzung der „Flächensparklausel“ zu verstehen, wohingegen sich der Begriff „Boden“ auf die Bodenqualität bezieht. Aus diesem Grund wird hier v. a. die Frage der Neuversiegelung und Nutzungsumwandlung von Flächen, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie die „Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung“ im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB behandelt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 31.000 m². Das eigentliche Plangebiet beschränkt sich auf etwa 20.000 m² südlich der Zoobrücke und ist im Bestand in Teilen durch Tierhäuser (5 Gebäude mit insgesamt etwa 500 m²) bebaut. Der Neubau des Anfang 2020 zerstörten Affenhauses befindet sich derzeit in der Bauphase, die Fertigstellung des etwa 1.150 m² großen Gebäudes wird für das Jahr 2025 angestrebt. Ansonsten bestehen vorrangig Außengehege, Vegetationsstrukturen und Fußwegeverbindungen.
Etwa 4.000 m² der genannten 20.000 m² werden im Südwesten aus städtischen Grundstücken zur Verfügung gestellt. Diese Fläche ist derzeit nahezu gänzlich durch einen zwischenzeitlich zurückgebauten Kunstrasenplatz und durch einen Parkplatz versiegelt.

2.5 Wasser

Nach der Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld besteht im Plangebiet, südlich der Zoobrücke, eine besondere Bedeutung des Bodens für die Grundwasserneubildung im städtischen Bereich. Darüber hinaus besteht jedoch keine besondere Schutzwürdigkeit.
Das potenzielle Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe ist als hoch eingestuft (4-2; Quotient aus Sickerwassermenge / nutzbare Feldkapazität im obersten Meter des Bodens).
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzzonen.

Die Starkregensimulation der Stadt Krefeld zeigt im Plangebiet vereinzelt im Bereich der Zoobrücke sowie im Bereich des Standortes des ehemaligen Affentropenhauses Flächen, die durch Starkregenereignisse betroffen sein können. Dabei werden beim 30-jährigen Starkregen teilweise Wassertiefen

bis 1,50 m und an einer Stelle über 1,50 m erreicht. Ansonsten verteilen sich vereinzelt Einstauungen bis 0,30 m und bis 0,50 m über das ganze Gelände. Das 100-jährige Starkregenereignis stellt sich ähnlich dar, jedoch treten vereinzelt häufiger Flächen mit bis zu 1,50 m auf. Bei einem extremen Starkregen nehmen die Flächen bis 1,50 m oder mehr weiter zu.

Im Plangebiet sind zwei Oberflächengewässer vorhanden. In zentraler Lage befindet sich ein Teich als Teil der Außenanlage der Riesenschildkröten und Gänse. Im Süden befinden sich im Gorilla-Garten kleinere Wasserstellen bzw. ein Bachlauf.

Im Nordteil des Zoos, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, bestehen weitere Teichanlagen.

2.6 Luft / Klima

Gemäß der synthetischen Klimafunktionskarte ist das Plangebiet als Grünanlagen-Klimatop eingestuft worden. Das Grünanlagen-Klimatop definiert ein innerstädtisches Klimatop, das je nach Ausdehnung und Vegetationsstruktur einen Übergang zum Freiland- bzw. Wald-Klimatop darstellt. Die nächtlichen Lufttemperaturen sind gegenüber der bebauten Umgebung gesenkt. Aufgrund der Flächengröße und der umgebenden Randstrukturen besteht jedoch meist keine nennenswerte Fernwirkung auf die umliegende Bebauung. Bei ungünstigen Austauschverhältnissen sind zudem Immissionsbelastungen aus Einträgen Kfz-bürtiger Spurenstoffe oder aus benachbarten emittierenden Flächennutzungen möglich.
Gemäß der Planungshinweiskarte wurde dem Plangebiet eine lokale Ausgleichsfunktion zugeordnet. Hierbei handelt es sich um innerstädtische Grünflächen, welche auf kleinem Raum thermisch und lufthygienisch ausgleichend wirken.
Die Planungshinweiskarte empfiehlt folgende Gegenmaßnahmen:
Durch die Vernetzung von Grünflächen soll die ausgleichende Wirkung gefördert werden. Bei der Neuanlage von Grünanlagen sollen dichte Randstrukturen vermieden werden. Zudem sollen bestehende Einfassungen aufgelockert werden.

Nach dem Luftqualitätsmodell für die Stadt Krefeld (Grobscreening gemäß 22. BImSchV, Stand 2007) gehört der Planbereich nicht zu den Gebieten in Krefeld, in denen die Grenzwerte der 22. BImSchV (seit August 2010: 39. BImSchV) für Feinstaub (PM_{10}), Stickstoffoxide (NO_2, NO_x) oder Benzol erreicht oder überschritten werden.

2.7 Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Zoogeländes wird vorrangig geprägt durch die verschiedenen Außengehege der einzelnen Tierhäuser. Die Tierhäuser rücken jedoch aufgrund der großzügigen Grünstrukturen in den Hintergrund,

obwohl die Gebäude innerhalb des Zoos durch die vorhandene Wegeführung jederzeit präsent bleiben.
Außerhalb des Zoogeländes ist der Zoo kaum als solcher wahrnehmbar. Die Umgebung des Bebauungsplan-Areals wird optisch vielmehr durch die Tribünen des Grotenburg-Stadions geprägt.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter sind derzeit in Form der verbliebenen Tierhäuser und des im Bau befindlichen Affenhauses sowie des Kiosks vorhanden. Im Süden befindet sich das verbliebene Gorilla-Haus neben dem Gorilla-Garten. Das ehemals nördlich das Gorilla-Gartens gelegene Affentropenhaus wurde inzwischen gänzlich abgerissen, beseitigt und für den o. g. Neubau wurde im Juni 2024 bereits das Richtfest gefeiert. Im Verlauf nach Norden befinden sich zudem auf der östlichen Seite drei kleinere Häuser der Riesenschildkröten, der Berg-Anoas und der Pinselohrschweine. Südwestlich der Zoobrücke befindet sich der Kiosk. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches werden ein Gebäude und das Außengehege der Afrika-Savanne und der Bergzebras geschnitten. Des Weiteren sind vereinzelt Info- und Getränke-/ Snackstände sowie ein Spielplatz für Kleinkinder vorhanden.

Das Vorhandensein von Kulturgütern ist nicht bekannt.

3. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung umweltrelevanter Maßnahmen

3.1 Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Schall:
Schalltechnische Untersuchung des erzeugten Lärms
Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Zoos zu den angrenzenden Wohngebäuden liegt eine Gemengelage im Sinne der TA Lärm vor. In der erstellten Prognose wird die Einwirkung der dem Bauvorhaben zuzuordnenden Schallemittenten (Außengehege, Mistabfuhr, Futterlieferung, Kommunikation der Besucher, haustechnische Anlagen) auf die Umgebung betrachtet.

In der TA Lärm sind für reine Wohngebiete Immissionsrichtwerte von tags 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A) sowie für allgemeine Wohngebiete bzw. Kleinsiedlungsgebiete von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) einzuhalten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A), in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. In den Ruhezeiträumen ist für Tagzeiten zudem ein Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen, was in der Schallausbreitungsberechnung erfolgt.

Eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm durch andere Anlagen liegt gemäß Gutachten nicht vor.
Aufgrund der o. g. Gemengelage durch die unmittelbare Nähe zwischen Zoo und Wohnnutzung ist eine gebietsbezogene Erhöhung der Immissionsrichtwerte zulässig. Die TA Lärm fordert in diesem Fall, dass die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden dürfen. Daher wird im vorliegenden Gutachten dem reinen Wohngebiet als Zwischenwert zum Zoo ein allgemeines Wohngebiet zugeordnet.
Im Rahmen der Prognose wurde die Schallausbreitungssituation an 17 Immissionsorten, aufgeteilt auf die vier Anfangs genannten Straßen, untersucht. Deren Auswahl erfolgte so, dass jeweils die am stärksten betroffenen Gebäude repräsentativ für die angrenzende Nachbarbebauung ausgewählt wurden.

Bei der Berechnung wurden die Emittenten als Punktschallquelle mit einem Schall-Leistungspegel in dB(A) oder einem flächenbezogenen Schall-Leistungspegel in dB(A)/m² oder einem linienbezogenen Schall-Leistungspegel in dB(A)/m angesetzt. Dabei wurden Hindernisse, wie Gebäude, Geländeprofile, Mauern usw., mit reflektierenden bzw. absorbierenden Eigenschaften berücksichtigt.
Die Ermittlung der Schall-Leistungspegel erfolgte unter Angabe der jeweiligen Einwirkzeiten der Emissionsquellen.

Als Schallemissionen werden folgende Anlagen und Vorgänge auf dem Zoo- bzw. Betriebsgelände berücksichtigt:
- Affenaußengehege
- Kommunikation der Besucher
- Mistabfuhr / Futteranlieferung
- Haustechnische Anlagen
- Lautsprecherdurchsagen

Affenaußengehege
Die Planung sieht 4 Affenhäuser mit Außengehegen vor, in denen sich die Tiere von 6 Uhr bis 20 Uhr aufhalten und dort kommunizieren. Nachts sind keine lärmrelevanten Aktivitäten zu erwarten.
Die Lärmemissionen der Affenaußengehege werden maßgeblich durch die Lautäußerungen der Affen bestimmt. Da die Häufigkeit der Lautäußerungen individuell stark variiert und teilweise von Alter, Geschlecht, Gruppenzusammenstellung und konkreten Situationen abhängt, sind diese schwer abzuschätzen. Der Simulation liegen daher Annahmen zur Schallemission zugrunde, welche durch eine Expertin, Frau Dr. Kopp, zur Verfügung gestellt wurden. Zur Ermittlung der Emissionen wurden die verschiedenen Lautäußerungen der Affen, unterschieden nach der

jeweiligen Art, mit den Kommunikationsgeräuschen eines Menschen nach VDI 3770 verglichen.

In der Spitze ergeben sich Schallleistungspegel von 113,3 dB(A) bei Schimpansen, 114,5 dB(A) bei Gorillas, 112,1 dB(A) bei Orang-Utans und 123,8 dB(A) bei Gibbons. Die erhöhte Störwirkung durch die Impulshaltigkeit der Affengeräusche wurde gemäß VDI 3770 im berechneten Schalleistungspegel berücksichtigt. Aus gutachterlicher Sicht ist es vertretbar, die Geräusche der kleineren Affenart der Mangaben im Schimpansen-Wald 1 aufgrund fehlender Vergleichswerte zu vernachlässigen. Für alle Gehege wird jedoch immer ein Maximalansatz der zulässigen Affen und der Ansatz, dass jeder Affe immer alle zu erwartenden Geräusche im Freien macht, vorgenommen.

Kommunikation Besucher
Für die Schallemissionen der Besucherkommunikation wurde eine Worst-Case-Betrachtung mit insgesamt 3200 Zoo- und Affenpark-Besuchern angenommen, welche sich gleichmäßig auf die Öffnungszeiten des Zoos (09.00 Uhr – 17.30 Uhr) verteilen. Es wurde von 400 Besuchern pro Stunde ausgegangen.
Bei Zoorundgängen wird von einer geringen Lärmbelastung ausgegangen, da in der Regel keine erhöhten Kommunikationsgeräusche vorkommen und daher kein gehobenes Sprechen erforderlich ist. Geräuscheinwirkungen durch Kinder sind gemäß § 22 BImSchG im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung und folglich nicht berücksichtigt.
In der Berechnung ergibt sich für die Besucherkommunikation ein Schallleistungspegel von 54,2 dB(A) während der Öffnungszeit.

Mistabfuhr / Futterlieferung
Die Futterlieferung sowie die Mistabfuhr sollen zukünftig über den geplanten Wirtschaftsweg am östlichen Rand des Plangebietes abgewickelt werden. Die Futterlieferung erfolgt zwei Mal täglich mit einem Kleintransporter – die Futterverladung lässt keine relevanten Lärmemissionen erwarten. Die Mistabfuhr erfolgt zwei Mal wöchentlich, ausschließlich an Werktagen, indem ein neuer Container per Lkw angeliefert und der gefüllte Container abgeholt wird.
Für das Absetzen und Aufnehmen der Container wurde ein zeitlich gemittelter Schalleistungspegel von 100 dB(A) errechnet. Die Fahrwege des Lkw und des Kleintransporters erzeugen längenbezogene Schalleistungspegel von 63 dB(A)/m bzw. 47,5 dB(A)/m.

Haustechnische Anlagen
Für die geplanten Affenhäuser wurden jeweils zwei Lüftungsanlagen angenommen, welche gesamt einen Schalleistungspegel von 63 dB(A) bei durchgehendem Betrieb aufweisen.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass die geplanten haustechnischen Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit keine Ton-, Impuls, oder Informationshaltigkeit aufweisen. Entsprechende Zuschläge wurden daher nicht berücksichtigt.

Lautsprecherdurchsagen
An den Affenhäusern wird ein Mal pro Tag mit Hilfe von Lautsprechern eine Fütterung für die Zuschauer mit einem Zeitumfang von etwa 15 Minuten vorgeführt. Die Verortung der Lautsprecher ist noch nicht bekannt, jedoch ist aufgrund der Kürze der Vorführung nicht davon auszugehen, dass es hierdurch zu einer relevanten Geräuschbelästigung kommt. Die Lautsprecher wurden daher im Gutachten nicht berücksichtigt.

Ergebnisse gemäß TA Lärm
Das Gutachten zeigt auf, dass in der Gesamtberechnung aller Emissionsquellen an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß TA Lärm sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Dies gilt gleichermaßen für Werktage und für Sonntage, wobei sonntags die Mistabholung unberücksichtigt bleiben kann.
Ebenso werden die zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm sowohl werktags als auch sonntags eingehalten.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung ist der Betrieb des Affenparks unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung und der beschriebenen Ansätze nachgewiesen, ohne eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung herbeizuführen. Festsetzungen zum Schallschutz sind daher nicht erforderlich.

Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass der Schallleistungspegel der Lüftungsgeräte, den im Gutachten beschriebenen Ansätzen entsprechend, durch passende Geräte, Schalldämpfer oder Abschirmung einzuhalten ist und ferner darauf zu achten ist, dass Lautsprecher von der umliegenden Wohnbebauung abgewandt auszurichten sind.

Auf den Zoo einwirkende Lärmimmissionen
Weiterhin ist auch nach Umsetzung der Planung nicht davon auszugehen, dass die Tiere durch den vorhandenen Lärm an der Berliner Straße oder durch den gelegentlich auftretenden Lärm des Grotenburg-Stadions wesentlich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen des Stadions wurde bereits eine Lärmschutzmaßnahme zum Schutz der nahegelegenen Wohnbebauung an der Osttribüne in Form von Lärmschutzwänden am oberen Ende der Tribüne umgesetzt. Zudem können Lautsprecheranlagen und Flutlichter so ausgerichtet werden, dass das Zoogelände möglichst gering betroffen ist.

Im Bereich des Zoogeländes können Lärmschutzmaßnahmen u. a. in Form von Lärmschutzwänden erfolgen. Außerdem sieht das Konzept des neuen Affenparks vor, dass sich die Tiere frei bewegen können und bei Bedarf jederzeit zwischen Außengehegen und Häusern wechseln können. Innerhalb der Gebäude werden nahezu keine Geräusche von außerhalb wahrnehmbar sein.

Der Straßenlärm der Berliner Straße kann auf dem Zoogelände ergänzend durch bauliche Maßnahmen ausreichend eingeschränkt werden.

Geruchsstoffimmissionsmessung:
Aufgrund der Situation, dass die für das Plangebiet vorgesehenen Tiere derzeit noch nicht im Zoo leben, wurde, unter der Annahme, dass nur von den Abluftanlagen der Warmhäuser relevante Geruchsstoffemissionen ausgehen können, auf die Entnahme von drei Geruchsstoffproben am Abluftauslass des bestehenden Warmhauses der Gorillas und Schimpansen zurückgegriffen, wodurch die relevanten Geruchsstoffemissionen durch eine Messung quantifiziert und auf die geplanten Vorhaben übertragen werden konnten. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die Geruchsemissionen der verschiedenen Arten nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die Proben wurden daraufhin im Geruchslabor durch Einsatz von vier Prüfpersonen bzw. Fachleuten und eines Olfaktometers TO 8 ausgewertet.
Zum Zeitpunkt der Messung waren im Warmhaus 2 Schimpansen und 7 Gorillas untergebracht und es war kein Rindenmulch eingestreut, sodass in der Abluft ein stärkerer Uringeruch wahrnehmbar war. Es ist folglich davon auszugehen, dass, übertragen auf gewerbliche oder industrielle Anlagen, ein ungünstiger Betriebszustand messtechnisch erfasst wurde.
Hinsichtlich der Geruchsemissionen wurden die Pflege- und Tierbereiche betrachtet, da Besucherbereiche und Außengehege nicht relevant oder von untergeordneter Bedeutung sind.
Im Ergebnis zeigt das Gutachten eine Geruchsstoffkonzentration von im Mittel 390 GE_E/m^3. Zur Einordnung kann ein Vergleich mit dem für verschiedene industrielle Anlagen nach TA Luft geltenden Emissionsgrenzwert von 500 GE_E/m^3 nach Abluftbehandlung dienen. Geruchsstoffproben mit der genannten Konzentration erzeugen unverdünnt einen schwachen bis maximal deutlichen Geruchseindruck und können hinsichtlich ihrer Qualität beschrieben werden. Sie rufen allerdings keinen starken Geruchsreiz hervor und die Abluft ist in Abhängigkeit von den Ableitbedingungen in der Regel nur im Nahbereich einer Quelle wahrnehmbar. Ebenso werden die geplanten Warmhäuser im Verhältnis zum Tierbesatz großzügig geplant, sodass in Verbindung mit den vorgesehenen Luftwechselraten der RLT-Anlagen zu erwarten ist, dass die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft zukünftig niedriger ist, als die

gemessenen Werte. Insgesamt ergibt sich somit ein eher konservativer Ansatz der Untersuchung.
Da zudem davon auszugehen ist, dass, wie im Fall des beprobten Warmhauses, die Abluft generell über Dach und nicht bodennah emittiert wird, erfolgt nach Abgabe zusätzlich eine Verdünnung auf dem Weg zum Immissionsort.
Im Verhältnis zu den Größenordnungen im gewerblichen oder industriellen Bereich sind die ermittelten Geruchsströme eher niedrig und aus den zuvor dargelegten Gründen überschätzt.

Durch die Entfernung der Tierhäuser zu der jeweils nächstgelegenen Wohnbebauung von etwa 40 m bis 75 m werden mögliche Geruchsimmissionen zusätzlich vermindert. In diesem Zusammenhang wird auf die langjährige Windrichtungsverteilung mit Maxima aus südsüdwestlichen und östlichen Richtungen verwiesen. Dies führt dazu, dass die Wohnbebauung entlang der Vadersstraße im Jahresmittel nicht im Immissionsmaximum liegt.

Da durch die Planung keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft durch Gerüche zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen in Form von Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit durch Schall- oder Geruchsimmissionen sind folglich mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

3.2 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der Betroffenheit von wildlebenden Tieren und zur Kartierung des Baumbestandes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt und es erfolgte die Vermessung der Bäume im Plangebiet.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) bzw. des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG NW) ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe bereits als erfolgt bzw. als zulässig vor der planerischen Entscheidung zu bewerten und daher nicht zu bilanzieren sowie auszugleichen sind.

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, die vorhandene Bäume zu erhalten. Bäume, welche durch die Baumschutzsatzung geschützt sind und dennoch im Zuge der Baumaßnahmen gefällt werden müssen, sind gemäß Baumschutzsatzung zu behandeln und neu zu pflanzen. Die Auswahl klimagerechter Bäume erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld. Im Zuge der Umsetzung der geplanten Bebauung könnten voraussichtlich 7

Bäume gefällt werden müssen. Eine verifizierte Angabe kann nicht erfolgen, da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt und die spätere Umsetzung im Detail von der aktuellen Planung abweichen kann.
Es werden jedoch zwei Bäume südlich der Zoobrücke und ein Baum nordöstlich der Zoobrücke zur Erhaltung festgesetzt. Bei diesen Bäumen handelt es sich um die durch die Graureiher-Brutkolonie besetzten Horstbäume (eine Winterlinde, ein Götterbaum und eine Rotbuche). Da diese Bäume nicht mit der geplanten Bebauung in Konkurrenz stehen, wird die Erhaltung dieser Horstbäume über o. g. Festsetzung zum Schutz der Kolonie gesichert. Ein weiterer Horstbaum befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer festgesetzten überbaubaren Fläche. Hierbei handelt es sich um einen Silberahorn. Eine Erhaltungsfestsetzung erfolgt für diesen Baum nicht, um mittel- bis langfristig – hier handelt es sich konkret um den 3. Bauabschnitt – eine Bebauung in diesem Bereich zu ermöglichen. Dies wird erst dann zulässig sein, wenn nachweislich die im städtebaulichen Vertrag geregelten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Erfolg geführt haben und der betroffene Baum nicht mehr durch die Graureiher-Kolonie genutzt wird.

Bislang versiegelter Boden der Erweiterungsfläche (Kunstrasen, Parkplatz) südlich der Osttribüne des Stadions wird in Teilen zugunsten von zu errichtenden Außenanlagen entsiegelt und begrünt. Weiterhin werden auch die weiteren neuen Zoogebäude mit großflächigen Außenanlagen und Grünstrukturen geplant. Die Außenanlagen werden lediglich durch Netze überspannt werden.

Dem Grundsatzbeschluss des Krefelder Stadtrates entsprechend setzt der Bebauungsplan fest, dass Dachflächen von Neubauten und neue genehmigungspflichtige Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 15 Grad mindestens extensiv mit einer bodendeckenden Vegetation zu begrünen sind. Durch die Dachbegrünungsmaßnahmen ergeben sich positive Auswirkungen für Tiere und Pflanzen. Begrünte Dächer können als Refugium (Standort, Nahrungs-, Brut-, Ruheplatz) einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen dienen. Dachbegrünungen können als insektenreiche Nahrungsflächen auch positiv auf die Eigenschaften des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse wirken.

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, nach der im Bebauungsplangebiet eine Graureiher-Brutkolonie beheimatet ist, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Kolonie geregelt.
Zum einen werden drei von vier durch die Graureiher genutzten Bäume im Nordosten des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt, sodass diese den Vögeln auch zukünftig ohne Einschränkung zur Verfügung stehen und der Verbleib der vorhandenen Nester gesichert wird.

Zum anderen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen, welche die Erhaltung der Brutkolonie zum Ziel haben. Diese Maßnahmen werden im weiteren Verlauf konkretisiert. Grundsätzlich gilt: Bei einer projektbedingten Betroffenheit des Koloniestandortes muss laut LANUV eine Umsiedlung ermöglicht werden, indem a) durch die Anwendung von mittelfristigen Verjüngungsverfahren (Zeitschiene 5 bis 10 Jahre) und Einschlag außerhalb der Brutzeit und / oder b) durch das Angebot von Kunsthorsten die Möglichkeit zur Gründung einer Ablegerkolonie erhöht wird. Hierbei sind zunächst potenziell geeigneten Baumgruppen in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km) zu identifizieren, in denen bspw. große, mit Nistmaterial ausgestattete Nistkörbe (bspw. Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe) angebracht werden könnten, um eine Umsiedlung zu ermöglichen bzw. um die Attraktivität des Ausweichstandortes zu erhöhen. Das Anbringen von entsprechenden Kunsthorsten wäre zwar grundsätzlich sofort wirksam, sollte jedoch mit mindestens einem Jahr Vorlaufzeit durchgeführt werden, um den Reihern eine Eingewöhnung zu ermöglichen.
Vorsorglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass laut LANUV aufgrund mangelnder Erfahrungen mit entsprechenden Maßnahmen Unklarheiten hinsichtlich der Annahme von Alternativstandorten und der Zeitschiene bestehen. Wesentlich für den Maßnahmenerfolg wird daher eine fachliche Begleitung bei Planung und Durchführung der Maßnahmen sein. Ein entsprechendes maßnahmenbezogenes Monitoring wird daher erforderlich sein.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Hinweise zum Artenschutz, welche sich mit der Minimierung der Lichtemissionen, dem Abbruch von Gebäuden, dem Rodungsverbot, der Anbringung von Nisthilfen und der Vermeidung von Vogelschlag befassen. Die darin benannten Maßnahmen werden mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags gesichert.

3.3 Boden

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird durch die Erweiterung des Zoogeländes in Richtung Parkplatz des Stadions, unter Einhaltung des Charakters einer öffentlichen Grünfläche, vergrößert. Die geplante Bebauung bzw. Versiegelung ist jedoch vor dem Hintergrund der eher geringen Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet und der im Bestand auf dieser Erweiterungsfläche vorhandenen großflächigen Versiegelung als unkritisch einzustufen.

Da im Rahmen der Bodenuntersuchung keine Gefährdung festgestellt wurde, ist auch für die Realisierung der Planung keine Einschränkung zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält lediglich Hinweise zum Umgang mit dem Boden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Planung sind somit nicht zu erwarten.

3.4 Fläche

Durch die Umnutzung einer bisher als Sport- und Parkplatz genutzten, versiegelten Fläche im Südwesten des Plangebietes entsteht keine Neuinanspruchnahme unversiegelter Flächen. Es können, im Gegenteil, Bereiche der etwa 4.000 m² großen Erweiterungsfläche im Zuge der Planung entsiegelt werden. Der Neubau eines Affenhauses in diesem Bereich erfolgt somit vollständig auf einer bislang versiegelten Fläche.
Während das im Bau befindliche Affenhaus auf der ehemaligen Fläche des zerstörten Affenhauses errichtet wird, würde der 3. Bauabschnitt im Norden im Bereich von derzeit vorhandenen, kleineren Tierhäusern entstehen, welche in diesem Zuge entfallen würden. Ergänzende Bauten im Bereich der Zoobrücke und am Gorilla-Haus sind perspektivisch möglich. Somit werden die Neubauten zu großen Teilen auf bereits im Bestand bebaute Flächen errichtet bzw. wird in Teilen an anderer Stelle entsiegelt.
Nach aktuellem Konzept werden die Hauptgebäude zukünftig eine versiegelte Fläche von unter 4.500 m² aufweisen und somit die bestehende Versiegelung (etwa 4.000 m² Erweiterungsfläche und etwa 500 m² Gebäude) nicht überschreiten. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass es sich bei dem 1. Bauabschnitt um den Wiederaufbau des Affenhauses handelt, sodass diese Fläche ebenfalls bereits in der Vergangenheit vor 2020 bebaut war. Folglich wird der Versiegelungsgrad insgesamt voraussichtlich nicht wesentlich erhöht, jedoch wäre auch eine geringfügige Erhöhung vor dem Hintergrund der verbleibenden Freiflächen vertretbar.

Somit ist durch die Planung nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ auszugehen.

3.5 Wasser

Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorhandenen Oberflächengewässer eine wesentliche Bedeutung für die Umgebung oder den Grundwasserspiegel darstellen. Möglicherweise können diese sogar im Zuge der Planung, als Bestandteil der Außengehege, erhalten bleiben.
Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Bodens für die Grundwasserneubildung im städtischen Bereich ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auftreten, da eine wesentliche Verschlechterung des Ist-Zustands nicht erkennbar ist. In der Erweiterungsfläche ist durch die zukünftige Entsiegelung vielmehr ein positiver Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erwarten.
Zudem sieht das Entwässerungskonzept vor, dass das Niederschlagswasser im Plangebiet versickert wird.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sowie genehmigungspflichtige Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 15 Grad mindestens extensiv mit einer bodendeckenden Vegetation zu begrünen sind. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 12 cm betragen. Dachbegrünung kann die anfallende Regenwassermenge, welche in Rigolen eingeleitet werden soll, reduzieren, indem Regenwasser gespeichert wird, sodass Abflussspitzen abflachen. Die Festsetzung trägt somit dazu bei, den Boden bei Starkregenereignissen durch den vorzusehenden Anstau des Dachregenwassers zu entlasten.

Somit sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.6 Luft / Klima

Durch die Umsetzung der Planung werden keine signifikanten Zusatzverkehre ausgelöst, die die Luftqualität zusätzlich beeinträchtigen können. Der geringe Anteil des Wirtschaftsverkehrs im Plangebiet sowie die in Teilen geplante Bebauung lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Klima erwarten.
Anderweitige Belastungen durch Luftschadstoffe sind auf dem Zoogelände nicht zu erwarten.

Auf den Dachflächen der Tierhäuser sind Photovoltaikanlagen vorgesehen. Aufgrund des § 42a BauO NRW besteht bei Bauanträgen für Nichtwohngebäude, welche nach dem 1. Januar 2024 gestellt werden, grundsätzlich die Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen. Aus diesem Grund ist eine Regelung im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich und es wird abweichend vom Grundsatzbeschluss des Krefelder Stadtrates auf Regelungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verzichtet. Gebäude mit Flachdach sind aufgrund ihrer flexiblen Ausrichtungsmöglichkeiten, neben Dachbegrünung, auch bestens für Solar-Energiesysteme geeignet.

Zudem setzt der Bebauungsplan fest, dass Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 15 Grad mindestens extensiv zu begrünen sind. Ein begrüntes Dach kann im Sommer Temperaturspitzen abmildern und trägt im Winter zu einem angenehmen Klimaausgleich bei. Zudem kommt dem Dach auch eine Staubbindungsfunktion zu, wodurch die Feinstaubbelastung verringert werden kann und es leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas. Hieraus ergeben sich zugleich positive Synergieeffekte für die Luftqualität.
Photovoltaikanlagen sind aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung zu errichten.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Zoo bereits im Rahmen des erstellten betrieblichen Klimaschutzkonzeptes für den Zoo Krefeld, unabhängig vom Bebauungsplan, eine Vielzahl an Maßnahmen zum Klimaschutz umsetzt und plant.

3.7 Landschaft / Landschaftsbild

Das Ortsbild wird zwar durch neue, größere, Gebäude ergänzt, jedoch bleiben die Grundzüge des Zoos erhalten. Es entstehen neue Affenhäuser, an denen sich Außengehege anschließen. Die Außengehege werden überwiegend mit Netzen überspannt, durch die jedoch hindurchgesehen werden kann. Insofern werden die Sicht- und Lichtverhältnisse nicht maßgeblich beeinflusst.
Zudem wird eine ausreichend große Entfernung der Neubebauung zu den Wohngebäuden und den Aufenthaltsbereichen der Gärten verbleiben, was in der Grünfläche G1 durch die festgesetzten überbaubaren Flächen gesichert wird. Dies wird durch die zusätzliche räumliche Trennung durch den zukünftigen Wirtschaftsweg gestärkt.
Die Tribünen des Stadions werden das Landschaftsbild weiterhin optisch dominieren.

Folglich unterscheidet sich die örtliche Situation zukünftig nicht wesentlich von der Bestandssituation, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
Der Sachgüterbestand wird durch die Planung insgesamt erhöht, indem mehrere Affenhäuser entstehen sollen. Die vorhandenen kleineren Häuser, welche derzeit der Unterbringung von anderen Tierarten dienen, können und sollen in diesem Zusammenhang im Zuge der Neubebauung jedoch mittel- bis langfristig entfallen oder ggf. bei Bedarf in einen anderen Bereich im Norden des Zoos, außerhalb des Bebauungsplanes, verlagert werden.

Das Vorhandensein von Bodendenkmälern wird derzeit nicht erwartet, kann jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mögliche Funde im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen sind gemäß Denkmalschutzgesetz zu behandeln.

3.9 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Einleitung

Im Zuge der Umgestaltung der bestehenden Flächen innerhalb des Zoos sowie der bislang als Sportplatz und als Parkplatz genutzten Flächen kommt es zu Gehölzfällungen und Gebäudeneubauten.
Innerhalb der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die bau- und betriebsbedingten Eingriffe in potentielle Lebensräume von Tierarten diskutiert und Prognosen zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015), abgegeben. Klar zu differenzieren ist an dieser Stelle, dass hierbei nicht die zu haltenden Tierarten betrachtet werden.

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010), dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).
Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.
Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q 4605-4 Krefeld) gesichtet. Diese wurden ggf. nach eigenem Kenntnisstand sowie durch weitere Informationen (Literatur, z. B. Internetrecherche, etc.) ergänzt und bewertet.
Um einen Eindruck über die betroffene Fläche zu erhalten wurde das Gelände am 26.01.2024 durch einen Mitarbeiter des Büros in Begleitung der Zoodirektorin und der Kuratorin begangen.

Bestandsaufnahme

Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche beschränkt sich auf die ca. 20.000 m² große Fläche südlich der Zoobrücke, da für die nördlich der Brücke gelegene Fläche keinerlei Änderungen vorgesehen sind. Der größte Teil der Fläche ist bereits als Zoogelände genutzt, also als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tierparkerweiterung“. Neben einigen kleineren Gehegen und einem Spielplatz beherbergte dieser Teil die Menschenaffen. Nach dem Brand im Affenhaus wurde die Brandruine abgerissen und zurzeit entsteht dort als erster Bauabschnitt ein kombiniertes Gebäude für die Gorilla- und Schimpansenhaltung. Südlich schließt sich das bestehende Gehege der Gorillas und das dazugehörige Bestandsgebäude an. Die Außenanlagen bestehen aus einem teils älteren, teils aufwachsenden Baumbestand, aber auch aus Gebüschen an der

Grenze zum Stadion, die das Zoogelände einfassen. Diese waren zum Zeitpunkt der Begehung frisch zurückgeschnitten.
Über das bestehende Zoogelände hinaus ist eine Erweiterung auf benachbarte Flächen vorgesehen. Südlich des Stadions schließt sich ein Sportplatz an und daran südlich ein Parkplatz (öffentliche Verkehrsfläche). Der betreffende Teil des Sportplatzes wird derzeit als Baustofflager genutzt. Der Parkplatz ist der Nutzung entsprechend versiegelt und mit einigen, meist jüngeren Bäumen bestanden.

Für den Bereich der Betrachtungsfläche bestehen keine Schutzstati als Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet).

Beschreibung der einzelnen planungsrelevanten Arten
Im Folgenden werden die vom LANUV für den MTB-Q 4605-4 Krefeld genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Amphibien, Vögel, Säugetiere und Schmetterlinge diskutiert. Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015) festgelegten besonders und streng geschützten Arten.
Dem Fundortkataster des LANUV (LINFOS, FOK) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen. Eine Abfrage bei der Biologischen Station im Kreis Wesel ergab lediglich den Hinweis auf die Graureiher-Kolonie.
Anmerkung: Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach einer Revision der Datenbasis der LINFOS, die am 01.07.2014 wirksam wurde, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 aus den Karten und Tabellen gelöscht wurden. Die Aktualisierung der Datenbasis ging mit einer Umstellung des Bezugsystems auf MTB-Q einher. Daher bedeutet ein Fehlen von Arten in den Listen der LINFOS nicht, dass keine (weiteren) planungsrelevanten Arten im MTB-Q vorkommen.

Lurche (Amphibia)
Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4605-4 Krefeld) sind im Bereich des Messtischblatt-Quadranten mit dem Kammmolch (Triturus cristatus) und dem Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae) zwei Amphibienarten als streng geschützte, planungsrelevante Arten zu erwarten.
Im Untersuchungsbereich befinden sich keine als Reproduktionsgewässer geeigneten Gewässer. Zwar ist im Außengehege „Gorillagarten“ ein kleines Gewässer vorhanden, jedoch ist eine Zuwanderung von Amphibien durch die unüberwindbare Abgrenzung des Geheges nicht möglich.
Die Erweiterungsflächen verfügen nicht über geeignete Landlebensräume, Wanderkorridore sind nicht zu erwarten.

Vögel (Aves)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4605-4, Krefeld) sind im Bereich der Betrachtungsfläche diverse Vögel als streng geschützte, planungsrelevante Arten zu erwarten.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu.

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten kann das Vorkommen bzw. die relevante Betroffenheit vieler durch das LANUV genannter planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Hierunter fallen alle Vogelarten, welche unmittelbar an Gewässer gebunden sind, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Hierzu zählen der Eisvogel, der Gänsesäger, die Tafelente, die Rohrammer, das Teichhuhn, der Teichrohrsänger, die Wasserralle, und der Zwergtaucher. Auch der Pirol ist in Gewässernähe zu finden, zum Beispiel in Auwäldern, auch er ist auszuschließen.

Die Arten der offenen Feldflur sind ebenfalls sicher auszuschließen: Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.

Eine Besonderheit des Standortes ist die Nutzung als Zoo inmitten eines urban geprägten Raumes. Hierdurch entstehen Aspekte einer eher landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit einer hohen Störungsfrequenz durch den Publikumsverkehr. Zudem unterliegen die Außenanlagen einer gärtnerischen Pflege, zum Beispiel wurden die Sträucher im Betrachtungsgebiet (turnusmäßig) im Winterhalbjahr zurückgeschnitten. Aus diesen speziellen Standortbedingungen ergibt sich, dass diverse Arten nicht zu erwarten sind:

Der Bluthänfling ist für sein Brutgeschehen ebenfalls auf dichte Hecken und Gebüsche angewiesen und brütet auch zunehmend in derartigen Strukturen im urbanen Raum. Er ist auf eine samentragende Krautschicht angewiesen, welche im engen Umkreis kaum vorhanden ist. Sein Vorkommen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten, auf den Erweiterungsflächen sogar sicher auszuschließen. Gleiches gilt für die Nachtigall, auch sie ist nicht zu erwarten. Der Kuckuck ist überall dort zu erwarten, wo seine Wirtsvögel vorkommen. Dies ist für die direkte Erweiterungsfläche jedoch unwahrscheinlich.

Die beiden Schwalbenarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind auf der Erweiterungsfläche auch sicher auszuschließen, jedoch können die vorhandenen Gebäude als Brutstätte dienen. Die Rauchschwalbe legt hierbei ihre Nester vorwiegend in Stallungen an, die Mehlschwalbe an der Gebäudehülle. Bei dem Abriss der vorhandenen Gebäude müssen diese Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Auch Stare besiedeln Gebäude als Brutgelegenheiten und bilden hier Kolonien. Diese Art kann ebenso wie der Feldsperling nicht generell ausgeschlossen werden und sollte vor dem Abriss der Bestandsgebäude untersucht werden, bei den bereits beobachteten Sperlingen handelt es sich aber um Haussperlinge.

Für den Feldschwirl gibt es keine geeignete Habitatausstattung im Betrachtungsgebiet, er benötigt feuchte, extensiv genutzte Grünländer.

Die Weidenmeise ist in Weichholzbeständen auf morsche Stämme zur Anlage von Bruthöhlen angewiesen. Derartige Stämme gibt es im Zoo aufgrund der Pflicht zur Verkehrssicherung nicht, auch dichtes Unterholz ist nicht zu finden. Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher unwahrscheinlich.

Die Brutstätten des Weißstorches sind oftmals gut bekannt. In Krefeld brütet diese Art seit 2022 in Krefeld-Traar, hier wurde die Ansiedlung durch die Anlage eines Neststandortes gefördert. Im Zoo ist diese Art bislang nicht brütend beobachtet worden.

Die Turteltaube meidet urbane Umgebungen, ist aber vereinzelt auch in Parks, Gärten oder auf Friedhöfen zu finden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ihr Auftreten unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Da sie ihr Nest in Bäumen und Gebüschen anlegt, ist eine Betroffenheit bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Rückschnitt jedoch nicht zu erwarten.

Von den heimischen Greifvögeln sind der Baumfalke, der Turmfalke und der Wanderfalke nicht im Betrachtungsgebiet zu erwarten. Der Turmfalke könnte am nahen Stadion zwar eine Brutgelegenheit finden, dies wird jedoch durch die Erweiterung des Zoos nicht beeinträchtigt. Der Schwarzmilan kommt häufig in Gewässernähe vor und ist nicht zu erwarten. Habicht und Mäusebussard besiedeln zunehmend urbanen und suburbanen Raum, solange sie geeignete Horstbäume vorfinden. Ein geeigneter Baumbestand ist im Betrachtungsgebiet noch vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte. Der Sperber besiedelt zwar auch suburbane Räume wie Gärten und Parks, bevorzugt jedoch stark Nadelgehölze zur Anlage seiner Brutplätze. Diese sind im Bereich des Betrachtungsgebietes nicht vorhanden.

Von den heimischen Nachtgreifen kommen einige Arten auch in Parks im besiedelten Bereich vor. So ist der Waldkauz durchaus zu erwarten, die Waldohreule jedoch weniger, sie belegt größere Reviere. Eine Betroffenheit ist jedoch auf der Erweiterungsfläche nicht zu erwarten, lediglich, wenn bei dem Abriss alter Gebäude eine Brutstätte des Waldkauzes betroffen wäre,

wäre dies relevant. Dies gilt auch für die Schleiereule, welche zwar im geschlossenen Siedlungsbereich kaum vorkommt, sondern meist mit einer landwirtschaftlichen Nutzung einhergeht. Aufgrund der besonderen Situation der Nutzung als Zoo ist dies jedoch kaum abzusehen. Der Steinkauz ist in der urbanen Umgebung nicht zu erwarten, er besiedelt extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit reichem Angebot an Baumhöhlen, wie man es zum Beispiel auf alten Streuobstwiesen findet.

Von den heimischen Spechten ist das Auftreten des Kleinspechtes zwar möglich, die bevorzugten totholzreichen Altholzbestände sind im Zoo jedoch nicht zu finden, da aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Totholz entnommen werden muss. Eine Betroffenheit ist somit unwahrscheinlich. Der Mittelspecht ist nicht zu erwarten, seine präferierten Baumbestände sind nicht großflächig vorhanden.

Der Graureiher ist mit einer Brutkolonie im Betrachtungsbereich vertreten.

Säugetiere (Mammalia)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4605-4, Krefeld) sind im Bereich der Betrachtungsfläche 8 Säugetierarten als planungsrelevante Arten zu verzeichnen.
Nach der Auswertung der vorliegenden Daten kann das Vorkommen bzw. die relevante Betroffenheit aller durch das LANUV genannten Fledermausarten auf den Erweiterungsflächen ausgeschlossen werden, es sind keinerlei als Quartier geeignete Strukturen vorhanden. Als Nahrungshabitat hat die Fläche des Parkplatzes und des Sportplatzes höchstens eine marginale Bedeutung, die bestehenden Flächen des Zoos werden auch weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können.
Beim Rückbau bestehender Tierhäuser ist jedoch auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Gebäudebestand zu untersuchen, analog zu Kapitel 3.2., da Zwergfledermäuse vielfältige Spaltenquartiere nutzen können. Gleiches gilt für die Fällung von Bäumen mit Höhlen (Ast- oder Stammhöhlen) da mehrere aufgeführte Fledermausarten Baumhöhlen als Quartiere präferieren. Da im Falle der Wasserfledermaus zwischen Quartier und Jagdgebiet mehrere Kilometer liegen können, ist auch sie nicht auszuschließen.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4605-4, Krefeld) sind im Bereich der Betrachtungsfläche zwei Tagfalterarten als streng geschützte, planungsrelevante Arten zu erwarten.
Der Betrachtungsbereich enthält keine geeignete Habitatausstattung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ein Vorkommen ist auszuschließen.

Der Nachtkerzenschwärmer tritt auf Ruderal- und Brachflächen auf. Er ist nur in dem Fall zu erwarten, dass Baustellenbereiche längere Zeit brach liegen, sodass sich eine entsprechende Vegetation entwickelt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist damit jedoch nicht zu rechnen.

Weitere planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen sind für den direkten Betrachtungsbereich kaum zu erwarten.

Beschreibung der potentiellen Wirkungen des Planvorhabens

Durch die notwendige Baufeldräumung kommt es zur Rodung der vorhandenen Gehölze auf dem Parkplatz und einem Teil der Gehölze auf der derzeitigen Zoofläche.
Während der Bauphase kommt es zu Störungen (Geräusche, Vibrationen), welche auf die direkte Umgebung einwirken. Durch den Abriss bestehender Gebäude kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, gleiches gilt für Höhlenbäume, falls diese gerodet werden.
Eine dauerhafte Veränderung tritt auf der Erweiterungsfläche durch den Neubau der Gebäude ein.
Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen aus der Nutzung der bisherigen Parkplatz- und Sportplatzflächen durch Publikumsverkehr. Die bisherige Zoofläche wird weiterhin in gleicher Weise genutzt, sodass hier keine Veränderungen zu erwarten sind.

Darstellung der Betroffenheit der einzelnen Arten

Eine Betroffenheit ist vor allem bei der Artgruppe der Vögel möglich und soll im Folgenden erläutert werden.

Graureiher (Ardea cinerea) - Besonders geschützt

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Die Nahrung des Graureihers besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.
Der Graureiher kommt in NRW in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er-Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an. Im Jahr 2003 wurden 2.700

Brutpaare gezählt, die sich auf etwa 130 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli).

Schutzziele und Pflegemaßnahmen:
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Beibehaltung der ganzjährigen Schonzeit.
- Vermeidung von Störungen im Bereich der Brutkolonien (Februar bis Juli), (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Betroffenheit im Untersuchungsraum
Die Graureiher-Brutkolonie unterliegt einer lokalen Besonderheit: seit geraumer Zeit nutzen die Graureiher das reiche Nahrungsangebot innerhalb des Zoos, welches bei der Fütterung innerhalb offener Gehege (z.B. bei den Pinguinen) anfiel. Dies ist als Hauptgrund für die Ansiedlung der Brutkolonie zu vermuten. Durch den Umbau von Gehegen zu einer geschlossenen Bauform entfällt in Zukunft diese Nahrungsquelle. Welche Auswirkungen dies auf die Brutkolonie haben wird, ist zurzeit kaum abzusehen. Nach derzeitigem Stand ist der Standort der Brutkolonie durch das Absterben der bislang genutzten Bäume in das Betrachtungsgebiet gewechselt. Eine Vergrämung durch Störungen oder die Fällung von Bäumen, welche die Kolonie nutzt, ist kritisch zu bewerten. Durch die laufenden Bauarbeiten in unmittelbarer Nachbarschaft ist jedoch keine Beeinträchtigung zu erwarten, die Tiere sind eine hohe Störungsfrequenz gewohnt.

Weitere auf Bäumen brütende Vogelarten
Da der Habicht (Accipiter gentilis) sowie der Mäusebussard (buteo buteo) zunehmend urbane und suburbane Räume besiedeln, solange sie geeignete Horstbäume vorfinden und da ein geeigneter Baumbestand im Betrachtungsgebiet noch vorhanden ist, kann das Vorkommen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann beim Fällen von potenziellen Horstbäumen somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

In bzw. an Gebäuden brütende Vogelarten
Falls Sperlingskolonien in den Bestandsgebäuden brüten, würden bei deren Rückbau die Brutmöglichkeiten sehr wahrscheinlich entfallen, da Neubauten keine geeigneten Nischen oder Hohlräume bereitstellen. Dies gilt auch für weitere Arten, welche Gebäude für die Anlage ihrer Brutstätten anlegen, bspw. die Rauchschwalbe (Hirundo rustica), die Mehlschwalbe (Delichon urbica), der Star (Sturnus vulgaris) und einen Teil der Nachtgreife,

den Waldkauz (Strix aluco) und mit Einschränkungen auch die Schleiereule (Tyto alba).

Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung
Es wird empfohlen, ein Vorkommen der oben genannten Vogelarten im Betrachtungsgebiet durch eine Kartierung gemäß Methodenhandbuch auszuschließen.

Baumschutz
Da die Gehölze nachweislich von den Ubiquisten der urbanen Vogelzönose als Nistgelegenheit genutzt werden, sind die zulässigen Zeiten für Rodungsarbeiten gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Andernfalls ist durch eine gesonderte Begutachtung sicherzustellen, dass Vögel nicht in ihrem Brutgeschehen beeinträchtigt werden, dies ist stets im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gehölze, welche erhalten bleiben, sind gemäß DIN 18920 und der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen Baumpflege (ZTV-Baumpflege) vor Schaden durch die zu erwartenden Baumaßnahmen zu schützen.

Vermeidungsmaßnahmen Graureiher-Brutkolonie
Die Graureiher-Brutkolonie ist zu schützen.
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt hierzu folgendes auf:

Gefährdungen und Beeinträchtigungen
- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Beibehaltung der ganzjährigen Schonzeit.
- Vermeidung von Störungen im Bereich der Brutkolonien (Februar bis Juli), (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Zur Umsetzung der oben genannten Erhaltungsziele sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, welche dazu dienen den Bruterfolg auch während der Bauphase und darüber hinaus zu sichern:

Die Brutkolonie ist zwingend auf den Erhalt des älteren Baumbestandes angewiesen. Ein Absterben des Baumbestandes nördlich der Zoobrücke zwang die Brutkolonie zur Suche nach geeigneten Bäumen. Bei einem Wegfall des jetzigen Baumbestandes ist der Verbleib der Brutkolonie gefährdet, da kaum mehr weitere Ausweichmöglichkeiten bestehen. Demnach ist besonderer Wert auf den Erhalt dieses Baumbestandes zu

legen. Die strenge Einhaltung der Vorgaben zum Baumschutz (DIN 18920 und ZTV-Baumpflege) ist als selbstverständlich anzusehen.

Die Brutkolonie ist an frequente Störungen am Boden gewohnt. Somit ist auch durch Bautätigkeiten am Boden in relativer Nähe keine unzulässige Störung zu erwarten. Anders ist dies jedoch bei Arbeiten, welche das Bodenniveau verlassen. Bei Arbeiten mit einem Turmdrehkran oder auch kurzzeitig aufgestellten Mobilkränen kann es zu schwerwiegenden Störungen des Brutablaufs kommen. Ein (auch kurzzeitiges) Arbeiten über der Brutkolonie ist daher unzulässig, der Drehkreis eines Turmdrehkrans darf die Brutkolonie nicht überspannen. Somit wäre vermieden, dass es zu Störungen in der Windfreistellung des Krans außerhalb der Arbeitszeiten kommt.

Vermeidung von Tötungen bei Gebäudeabrissen

Da in den älteren und zum Abriss anstehenden Gebäuden Tagesverstecke bis hin zu Winterquartieren von Fledermäusen oder aktive Brutgeschehen von Vögeln nicht ausgeschlossen werden können, ist der Abriss zeitlich nach Abschluss der Brutzeit und vor Frosteintritt zu terminieren. Hierdurch wird vermieden, dass Vögel während der Brut gestört oder Fledermäuse im Winterschlaf getötet werden. Ist die Einhaltung dieses Zeitfensters nicht möglich, so ist vor Beginn der Abrissarbeiten eine qualifizierte Begutachtung notwendig, in der festgestellt wird, dass keine Gefährdung von geschützten Tieren vorliegt. Diese Begutachtung darf maximal 3 Wochen vor Arbeitsbeginn durchgeführt werden, da ansonsten ein zwischenzeitlicher Brutbeginn möglich ist.

Integration von Fledermausquartieren in die Neubauten

Die Erstellung neuer Gebäudekörper bietet die Gelegenheit, neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Vögel zu integrieren. Konkret bedeutet dies:

Im Planungsprozess lassen sich bei den meisten Bauprojekten geeignete Stellen am Baukörper finden, welche die Integration von Fledermausquartieren ermöglichen. Diese werden in die Wärmedämmung integriert und durch die Fassade (Putz- oder Klinkerfassade) überdeckt. Gut geeignet sind insbesondere unbeheizte Gebäudeteile, da die Verringerung der Dämmstoffstärke problematisch sein kann. Ein Aufbau von Spalten- und Volumenquartieren auf die Fassade ist jedoch ebenfalls immer möglich, hier können Dämmstoffdübel verwendet werden, sodass keinerlei Kältebrücken entstehen. Bei der Verwendung von Quartieren ohne Rückwand ist eine Abdichtung zum Bauwerk notwendig, Quartieren mit Rückwand ist daher der Vorzug zu geben. Da Fledermäuse je nach Umgebungsbedingungen wechselnde Quartiere beziehen, ist eine unterschiedliche Ausrichtung sinnvoll, stets muss aber ein freier Anflug gegeben sein und der Standort

sollte nicht ausgeleuchtet sein (Fassadenbeleuchtung, auch Werbeplakate o.ä. beachten). Als sinnvolle Anzahl werden 8 Quartiere erachtet.

Integration von Vogelquartieren in die Neubauten
Für Sperlinge sind ebenso geeignete Ersatzquartiere erhältlich, diese sollten zahlenmäßig so dimensioniert sein, dass eine Brutkolonie dort vollständig brüten kann, 10 Mehrfachkästen sind eine gute Planungsgröße. Die Lage sollte östlich exponiert sein und die Kästen in Nachbarschaft zueinander angebracht sein. Eine Integration in die Wärmedämmung ist ebenfalls möglich, jedoch müssen eventuell auftretende Auflasten abgefangen werden, da die Kästen hierfür statisch in der Regel nicht ausgelegt sind.
Minimierung der Lichtemission
Bei der Neugestaltung von Außenanlagen und Gebäuden ist auf die Minimierung von Lichtemissionen zu achten, da diese eine Sogwirkung auf Insekten haben und diese als Nahrungsgrundlage der Umgebung entziehen. Dies gelingt vor allem durch die Verwendung von sogenannten Full-Cut-Off-Lampen, welche ausschließlich nach unten abstrahlen und der Verwendung von Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur unter 3000K. Beleuchtung zu Werbe- oder Effektzwecken sollte, auch an den Außengrenzen des Zoos, zeitgesteuert um 23.00Uhr erlöschen, um so zumindest einen Beitrag zur Verringerung der störenden Lichtemissionen leisten zu können.

Vermeidung von Vogelschlag
Schon im Planungsstadium empfiehlt es sich das Risiko von Vogelschlägen an Glasflächen zu berücksichtigen, da bei dem Bau von Tiergehegen große Glasflächen zum Einsatz kommen können. Durch die Vermeidung von Durchsichten oder Spiegelungen kann das Risiko ebenso gemindert werden, wie durch die Verwendung von entsprechend behandelten Glasarten9. Aufgrund der Komplexität des Themenbereiches sei auf einschlägige Publikationen verwiesen, insbesondere dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER et al. 2022), zum Zeitpunkt der Erstellung abrufbar unter
www.bund-
berlin.de/fileadmin/berlin/publikationen/Naturschutz/stadtnatur/
Glasbroschuere_2022.pdf.

Fazit
Durch die Erweiterung der Zoofläche um Teile eines Parkplatzes und eines ehemaligen Sportplatzes sind keine artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu erwarten. Die Überplanung des bestehenden Zoogeländes südlich der Zoobrücke präsentiert sich ebenfalls relativ unkritisch, solange bei Baumfällungen und dem Abriss der Bestandsgebäude die Belange der Fledermaus- und Vogelarten berücksichtigt werden, welche dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten

besetzen können. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt der Brutkolonie des planungsrelevanten Graureihers zu werfen.

Die Bereitstellung zusätzlicher Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel wäre bei einer Einrichtung, welche aktiven Artenschutz betreibt, sehr zu begrüßen.

Stellungnahme der UNB zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
Nach Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hat die Untere Naturschutzbehörde am 17.7.2024 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, die hier nur zusammenfassend wiedergegeben wird:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung Aufstellung Bebauungsplan 843 – nördlich Berliner Straße/südliche Zooerweiterung, Stand Juni 2024, wurde geprüft und in Ordnung befunden.

Bezüglich der Graureiherkolonie wird ergänzend ausgeführt, dass die Kolonie laut HUISMAN-FIEGEN 2024 (Stand 08.04.2024) zum Zeitpunkt der Kartierung 67 besetzte Horste aufwies. Es wird auf drei Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verwiesen, die im April 2024 einen (Baum-Nr. 362 bzw. 857 gemäß neuem Markierungssystem), zwei (Baum-Nr. 373; neue Baum-Nr. unbekannt) bzw. sechs (Baum-Nr. 379 bzw. 862) besetzte Horste beherbergten. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Schutz der planungsrelevanten Reiherkolonie unbedingt zu sorgen ist, indem zum einen die Horstbäume – soweit möglich – zu erhalten sind und zum anderen eine Störung der Kolonie durch Bautätigkeiten während der Brutzeit zu vermeiden ist. Sofern eine planinduzierte Fällung eines Horstbaumes nicht vermieden werden kann, sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Verjüngungsverfahren und / oder Einsatz von künstlichen Horsten) zu konzipieren. Ferner wird auf die Notwendigkeit einer fachbiologischen Begleitung durch einen Artexperten bei der Planung und Durchführung der genannten Maßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, hingewiesen. Auch auf die Erforderlichkeit eines Monitorings wird hingewiesen.

Im städtebaulichen Vertrag ist laut Unterer Naturschutzbehörde zu regeln, dass zum Schutz der planungsrelevanten Graureiher-Kolonie im Krefelder Zoo rechtzeitig entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB zu treffen sind, damit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG9 verstoßen wird. Auch muss geregelt werden, dass eine fachbiologische Begleitung durch einen Artexperten bei der Planung und Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen und eine ökologische Baubegleitung vorzusehen ist. Des Weiteren ist vertraglich festzuhalten,

dass ein jährliches Monitoring der Kolonie in Absprache mit der UNB kurz vor Beginn der Baumaßnahmen bis mindestens drei Jahre nach deren Beendigung erforderlich ist, um die Annahme der getroffenen Maßnahmen durch die Reiherkolonie nachzuprüfen und um gegebenenfalls die Maßnahmen abändern und/oder ergänzen zu können.

3.10 Referenzliste der verwendeten Quellen

Zur Darstellung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft ist auf folgende Gutachten und Planwerke zurückgegriffen worden:

Fachuntersuchungen / Gutachten

- GEOTECHNISCHES BÜRO, Norbert Müller, Wolfram Müller und Partner, 17. Februar 2022: Baugrundgutachten und bodenchemische Untersuchungen für das geplante Bauvorhaben in 47800 Krefeld, Uerdinger Straße 377 – Affenpark Zoo Krefeld –
- LLS, LABOR FÜR LANDSCHAFTS- UND SPORTSTÄTTENBAU, 26. Oktober 2020: Prüfbericht Nr. 9419
- AS+P, ALBERT SPEER + PARTNER GMBH, 27. Juli 2020: Grotenburg Stadion, Verkehrskonzeption – Bestandsanalyse und Konzeption
- ANECO, 28 März 2024: Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit der Zooerweiterung gemäß Bebauungsplan Nr. 843
- BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE, ARTENSCHUTZ und BIOTOPMANAGEMENT, Falko Fritzsch, Juni 2024: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung, Aufstellung Bebauungsplan 843 – nördlich Berliner Straße / südliche Zoo-Erweiterung –
- ISRW KLAPDOR, Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz, 15. Mai 2024: Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsschutz gemäß TA Lärm) Index A
- STADT KREFELD – FACHBEREICH 39, Juli 2024: Stellungnahme zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Stand Juni 2024, Version 5

Planwerke und sonstige Quellen

- GEOLOGISCHER DIENST NRW und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt: Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld (Erfassungsmaßstab 1 : 5.000; Darstellungsmaßstab 1 : 25.000)
- IMA COLOGNE GMBH, 2007: Luftqualitätsmodell Krefeld – Grobscreening – (Stand: Februar 2007)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW), Umgebungslärm in NRW, 2017: Lärmkartierung NRW
- UNIVERSITÄT ESSEN, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie, 2003: Gesamtstädtische Klimaanalyse unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- Kommunalbetrieb Krefeld AöR. 2020: Starkregengefahrenkarte Krefeld

IX. Umsetzung der Planung

1. Außer Kraft treten entgegenstehender Festsetzungen

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 843 treten die ihm entgegenstehenden, früher getroffenen, Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Nr. 318 – Nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße –

soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 843 betreffen.

2. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne einer amtlichen Umlegung sind voraussichtlich nicht erforderlich.

3. Städtebauliche Verträge

Zwischen der Stadt Krefeld und dem Zoo Krefeld gGmbh wird vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag i. S. v. § 11 BauGB geschlossen. Der Vertrag enthält Regelungen zu folgenden Punkten:

- Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen für die Graureiher-Brutkolonie
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
- Maßnahmen zur Lärmvermeidung

4. Kosten und Finanzierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen der Stadt Krefeld durch die Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes Nr. 843 keine unmittelbaren Kosten.

Krefeld, den _____

Fachbereich 61
Stadt- und Verkehrsplanung

Beatrice Kamper
Fachbereichsleiterin

Die vorstehende Planbegründung ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in dem Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht worden und ist zusätzlich dazu öffentlich ausgelegt worden.

Krefeld, den _____

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Beatrice Kamper
Fachbereichsleiterin

Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung
6112

N i e d e r s c h r i f t

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 843 – nördlich Berliner Straße, südliche Zoo-Erweiterung – am Mittwoch, dem 8. Juni 2022, um 18.00 Uhr, im Forum der Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50, 47800 Krefeld

Veranstaltungsleiter:	Frau Nowak	Bezirksvorsteherin Bockum
von der Verwaltung:	Herr Walter	Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung
	Herr Sagawe	Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung
	Herr Leimkühler / Frau Hofmann	Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung (Schriftführung)
	Dr. Wolfgang Dreßen	Zoodirektor Zoo Krefeld
Teilnehmerzahl:	22 (lt. Teilnehmerliste)	

Um 18.00 Uhr eröffnet **die Bezirksvorsteherin, Frau Nowak,** die Veranstaltung. Sie begrüßt die Teilnehmer und erläutert das weitere Verfahren. Auf die Frage von Frau Nowak, ob zur Fertigung der Niederschrift ein Aufnahmegerät genutzt werden dürfe, werden von den Anwesenden keine Bedenken erhoben.

Herr Walter erklärt zunächst Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und das weitere Planverfahren. Er weist darauf hin, dass zum o. g. Bauleitplan in den nächsten 8 Tagen beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Stellungnahmen zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht bzw. angekündigt werden können. Es bestehe die Möglichkeit für die Bürger, sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erneut zu äußern. Außerdem erfolge eine Präsentation des Bebauungsplanes im Internet. Anfragen seien auch per E-Mail möglich.

Alsdann stellt **Herr Sagawe** die Planung näher vor. Das Plangebiet bilde einen Teilbereich des Krefelder Zoos im Stadtbezirk Krefeld-Ost. Es befinde sich südlich des Krefelder Zoos und wird im Norden durch die Zoobrücke, im Osten durch das Wohngebiet an der Vadersstraße, im Süden durch die Berliner Straße und im Westen durch das Grotenburg-Stadion und dessen Parkplatz begrenzt. Der Geltungsbereich umfasse ca. 31.000 m². Anlass der Planung sei unter anderem der Wiederaufbau des durch den Brand vernichteten Affenhauses und in diesem Zusammenhang auch eine Erweiterung des Zoos. Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Zoogeländes geschaffen und gleichermaßen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Anhand von Fotos gibt **Herr Sagawe** einige Eindrücke aus dem Plangebiet, unter anderem vom Standort des ehemaligen Affenhauses, dem Gorilla-Außengelände sowie von der als Erweiterungsfläche dienenden Fläche südlich der Osttribüne des Grotenburg-Stadions.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld stelle die Flächen innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Zoo“ und „Sportanlage“ sowie im südlichen Teilbereich als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkplatzfläche“ dar. Aus diesem Grunde müsse der Flächennutzungsplan im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berichtigt werden, indem die Fläche des Zoos auch auf der Erweiterungsfläche dargestellt werde.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 318 – nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße –, der seit dem 27.03.1970 rechtskräftig sei, habe – wie auch der Flächennutzungsplan – unterschiedliche Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes; die Zweckbestimmungen „Tierparkerweiterung“, „Sportplatz“, „Grünfläche“ sowie „öffentliche Verkehrsfläche“. Der Bebauungsplan Nr. 318 würde durch den Bebauungsplan Nr. 843 außer Kraft gesetzt werden. Ebenso gebe es einen Beschluss zu einem Bebauungsplan mit der Nr. 314 – Uerdinger Str. / westl. Vadersstr. / Berliner Str. / Glockenspitz / Schönwasserstr. –, der nie zur Rechtskraft gebracht worden sei. Auch dieser Bebauungsplan würde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 843 aufgehoben werden.

Anschließend informiert **Herr Dr. Dreßen** anhand eines feingliedrigen Planes das Gesamtkonzept. Im Laufe des Jahres 2020 habe man für die Fortsetzung der Menschenaffenhaltung im Krefelder Zoo sowohl zoointern als auch mit einem Architekturbüro ein Gesamtkonzept erarbeitet. Ziel sei es grundsätzlich gewesen, die Haltung und Zucht aller drei Menschenaffenarten, die sich seit 1975 im Krefelder Zoo befänden, auch weiterhin fortzusetzen. Bei den drei Arten handele es sich um die afrikanischen Schimpansen, die Orang-Utans aus Borneo sowie die Flachlandgorillas, die glücklicherweise den Brand überstanden hätten. Für die Umsetzung müssten entsprechende Voraussetzungen erfüllt sein – zum einen die klare Orientierung an den Zuchtplan sowie zum anderen die Einhaltung der Deutschen Mindesthaltungsnormen, die in einem Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft festgehalten seien. Dieses Gutachten gebe vor, in welchem Bereich welche Mindestnormen und -maße bei der Haltung von

Tieren eingehalten werden müssten. Man halte sich allerdings bezüglich der Zuchtprogramme eher an die viel stringenteren und genaueren Europäischen Richtlinien, so dass das Konzept eine Mischung aus den Deutschen Mindesthaltungsnormen einerseits und aus den Europäischen Richtlinien der Zuchtprogramme andererseits sei.

Für die Haltung aller drei Arten benötige man nach den Mindesthaltungsnormen ca. 2 bis 2,5 Hektar. Überlegungen hätten zu der Erkenntnis geführt, dass ein wesentlich größeres Areal als das noch bestehende Affentropenhaus benötigt würde. Dies hätte zur Folge, dass zum einen entweder möglicherweise Tierarten abgegeben werden müssten oder zum anderen das Projekt aufgegeben werden müsste, sollte man keine Erweiterungsflächen erhalten. Im Jahr 2020 habe der Rat einem ersten groben Entwurf zugestimmt. Die erforderlichen 2,5 ha würden durch die Erweiterungsfläche südlich der Osttribüne, im Osten durch den öffentlichen Weg sowie Flächen an der Berliner Straße erreicht. Die drei Menschenaffenarten würden nicht in einem zentralen großen Affenhaus, sondern in drei bis fünf Häusern untergebracht. Das gesamte Konzept sei modular aufgebaut und entwickele sich über mehrere Jahre. Ein modernes Konzept wie in Rostock oder Leipzig mit einem großen, zentralen Affentropenhaus mit großräumigen Außenanlagen rundherum könne in Krefeld nicht umgesetzt werden. Es seien vier separate Tierhäuser vorgesehen, welche teilweise durch Besucher begehbar und jeweils von Außenanlagen umgeben seien. Da die Schimpansen und Orang-Utans gute Kletterer seien, müssten deren Außenanlagen mit einem entsprechenden Außennetz versehen werden. Nach Prüfung sämtlicher Aspekte, wie die Lage der Häuser, der Lichteinfall sowie die Beschallung durch das Stadion alle zwei Wochen, habe man letztes Jahr das Gesamtkonzept aufstellen können. Die ersten beiden kleineren Bauabschnitte würden bereits durchgeführt. Die sukzessive Ausführung des Vorhabens in vier Bauabschnitten habe den finanziellen Vorteil, dass nicht eine große Summe auf einmal aufgebracht werden müsse.

Herr Dr. Dreßen stellt die einzelnen Bauabschnitte vor. Der bereits seit 2012 bestehende Gorillagarten werde entsprechend vergrößert. Diese Erweiterung werde auf dem jetzigen Zoogelände stattfinden, so dass der Bebauungsplan nicht tangiert werde. Die Gorillagruppe erfahre hierdurch eine Erweiterung der Außenanlage nach Norden hin. Im 1. Bauabschnitt werde das erste Warmhaus errichtet, das das neue Zuhause für die beiden Schimpansen sein werde, die den Brand überlebt haben. Zusätzlich erhielten sie im Norden einen sogenannten Schimpansenwald als Außenanlage. Südlich davon sei eine weitere Außenanlage für die Gorillas geplant. Da Gorillas auch mit kleineren Arten zusammenleben könnten, sei das Warmhaus, das auch durch Besucher betreten werden könne, insgesamt für drei Arten geplant. Dieser Bauabschnitt soll 2022 konzeptionell entwickelt, in der zweiten Jahreshälfte ausgeschrieben und im Jahr 2023 gebaut werden. Beim nächsten Bauabschnitt befinde man sich im Westen in dem Erweiterungsgelände. In diesem Bereich werde ein Warmhaus für die neue Orang-Utan-Gruppe entwickelt. Hierfür habe man den Zeitraum 2024 bis 2026 anvisiert. Da Orang-Utans gute Kletterer seien, werde man sowohl das Warmhaus als auch die Außenanlagen in die zweite Etage bringen müssen. Vorerst seien lediglich zwei Außenanlagen angedacht, allerdings könne es sich im Laufe der Planung auch ergeben, dass eine dritte erforderlich werde. Südlich da-

von habe man sich noch eine Reservefläche für eine eventuelle Erweiterung des Gorillageheges freigehalten. Im 3. Bauabschnitt im Norden seien ein weiteres Warmhaus sowie eine weitere Außenanlage für Schimpansen geplant. Das Haus grenze ebenso an dieses Außengehege, so dass eine vielfältige Anlagenstruktur von miteinander verbundenen Innen- und Außenanlagen entstehe, in der die Schimpansen ihr äußerst flexibles soziales wie räumliches Verhalten verwirklichen könnten. Die Umsetzung dieses Bauabschnittes sei für 2027 bis 2029 geplant. Für einige noch offenen Bereiche gebe es Überlegungen, je nach Finanzlage später noch ein Tropenhaus für kleinere Affenarten zu errichten.
Ein wichtiger Aspekt in diesem Konzept sei die Trennung von Besucher- und Wirtschaftswegen. Auch aus diesem Grunde sei der östliche Weg mit in die Planung einbezogen worden. Somit werde vermieden, dass die Besucher auf den schmalen Wegen nicht mit Wirtschaftsfahrzeugen kollidieren. Um die Affenhäuser gut beliefern zu können, werde westlich am Orang-Utan-Haus eine gemeinsame Zufahrt von der Berliner Straße aus für das Stadion und den Affenpark errichtet.

Wichtig sei aber auch der Hygieneaspekt. Man habe einige Probleme mit der sogenannten Zoobrücke, da diese bisher immer als Einstiegsort Nr. 1 in den Zoo gegolten habe. Unter der Zoobrücke befinde sich das Gehege der Pinselohrschweine mit einem großen Schild mit dem Hinweis „Schweinepest“ und dass Füttern strengstens verboten sei. Bisher sei es noch immer möglich gewesen, dass Anwohner mit den Tieren in Kontakt treten konnten. Dies solle zukünftig unterbunden werden.

Herr Sagawe geht auf die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren erforderlichen Untersuchungen ein. Zum einen seien Gutachten zu den Themen Lärm und Geruch erforderlich, zum anderen müssten klimatische Aspekte berücksichtigt und ggf. zu entfernende Vegetation untersucht werden. Auch eine Artenschutzrechtliche Prüfung sei erforderlich. Ob weitere Untersuchungen erforderlich werden, erfahre man durch die heute stattfindende Bürgerbeteiligung sowie die parallel hierzu durchzuführende frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden. Stellungnahmen könnten per E-Mail direkt an ihn oder an den Postkorb des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung (FB61@krefeld.de) gerichtet sowie auch schriftlich zur Parkstraße 10 geschickt werden.

Die Bezirksvorsteherin, Frau Nowak, bedankt sich bei den Vortragenden und bittet sodann die anwesenden Bürger, zu der Planung Anregungen vorzubringen bzw. Bedenken zu äußern.

Die Frage eines Anwesenden nach dem Lärm, dem die Tiere wegen des Grotenburg-Stadions ausgesetzt sind, beantwortet **Herr Sagawe** dahingehend, dass im Zuge der Sanierung des Grotenburg-Stadions ein Lärmkonzept erstellt worden sei. In diesem sei untersucht, dass einerseits Lärmschutz durch das Stadion selbst z. B. durch die Ausrichtung der Soundanlage vorgenommen werden könne, das Stadion andererseits aber auch zukünftig nicht mehr für 30.000 Besucher, sondern lediglich noch für 13 – 14.000 Besucher ausgelegt sein solle. Diese Fragestellung werde aber auch im Laufe des Verfahrens durch die Verwaltung abgeprüft.

Lt. **Herrn Dr. Dreßen** habe man in den letzten Jahrzehnten einige Erfahrungen diesbezüglich gemacht und festgestellt, dass grundsätzlich eine massive Beeinflussung der Tierwelt nicht stattfinde. Bestimmte empfindlichere Arten wie die Eulen seien aus dem näheren Umfeld herausgeholt und woanders untergebracht worden. Menschenaffen wiederum reagierten anders. Wenn nebenan Fußballspiele stattfänden, nähmen die Gorillas im Außengehege dies sehr wohl wahr. Kidogo sei sehr aufmerksam und auch derjenige, der entscheide, ob die Gruppe im Außenbereich bleibe oder wieder hineingehe. Auch gehe man davon aus, dass die Menschenaffen eher durch Lärm von außen geschützt werden müssten als umgekehrt, da sie normalerweise in der akustischen Kommunikation relativ verhalten seien. Als Lärmschutz zur Berliner Straße seien zum einen wie bisher 5m hohe Betonwände vorgesehen, die gleichzeitig die Außenanlagen der Menschenaffen begrenzten, und zum anderen eine Schallmauer zum Schutz der Orang-Utans vor dem Lärm durch das Stadion. Zudem sollten die Tiere immer die Möglichkeit haben, sich in die schallisolierten Innenanlagen zurückziehen zu können, wo keinerlei Lärm hineindringen könne.

Ein Gast, der in der Nähe des Weges wohne und auch dort gearbeitet habe, möchte seine Erfahrungen diesbezüglich mitteilen. Dieser sehr abgelegene Weg werde nur sehr sporadisch genutzt. Meistens diene dieser Weg Personen als Treffpunkt, die dort dem Alkoholgenuss frönten. Auch ziehe er ungebetene Zoobesucher an; Tierdiebstähle würden nicht nur durch das Stadion begangen, sondern auch von diesem Weg aus. Auch sei Vandalismus an der Tagesordnung. Während seiner Tätigkeit im Affenhaus seien beispielsweise die eigentlich gut gesicherten Telefonleitungen unterbrochen worden. Da der Weg so selten genutzt, der Zoo jedoch sehr gut besucht werde, habe die Öffentlichkeit einen größeren Nährwert davon, wenn der Weg dem Zoo zugeschlagen werde.

Die Tierärztin des Krefelder Zoos, die gleichzeitig auch Krefelder Bürgerin ist, möchte sich aus Sicht der Tiergesundheit in punkto Hygiene äußern. Wie von Herrn Dr. Dreßen bereits erwähnt, komme den Wirtschaftswegen eine große Bedeutung zu. Man sei z. B. im Fall der Pinselohrschweine an behördliche Auflagen gebunden. Wenn im Bezirk oder in der Umgebung eine bestimmte Tierseuche auftreten, müssten die Tiere in die Tierhäuser gebracht werden, um einen Superkontakt zu vermeiden und sicherzustellen, dass kein unkontrollierter Kontakt zur Bevölkerung stattfinden könne. Dies stelle für den Zoo eine große Herausforderung dar. Im Fall der Pinselohrschweine habe man dies durch bauliche Abgrenzungen sichergestellt. Dies könne aber in Zukunft durch den direkten Kontakt zu den Tierhäusern schwierig werden. Aus hygienischer Sicht sei es ein großer Vorteil, wenn der Wirtschaftsweg quasi den Kontakt von Bürgern zu den Tierhäusern trenne. Der Zoobesucher werfe gerne auch einmal Lebensmittel in die Tiergehege, die die Tiere – vor allem die Menschenaffen – krankmachten und auch Infektionskrankheiten übertragen könnten. Während des Zoobetriebes seien immer Tierpfleger und Mitarbeiter vor Ort, die nach einer Meldung direkt das Tierfutter entfernten. Dies sei aber beispielsweise nachts nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grunde begrüße sie eine Distanz zwischen den Tierhäusern und den Besuchern.

Eine Anwesende teilt mit, dass sie einmal sehr verwundert gewesen sei, dass sie so nah an die Tiere herankommen konnte, obwohl sie nicht selbst im Zoo gewesen, sondern lediglich daran vorbeispaziert sei.

Eine Bürgerin erklärt, dass sie den Zoo seit ihrer Kindheit kenne und er ihr am Herzen liege. Fußball komme und gehe, der Zoo allerdings sei auch überregional ein Krefelder Kontinuum. Wenn der Weg für die Öffentlichkeit gesperrt werde, habe diese die Möglichkeit, einen anderen Weg zu wählen, während der Zoo keinerlei Ausweichmöglichkeit habe. Aus diesem Grunde hätte sie kein Problem damit, wenn der Weg gesperrt würde. Der Zoobesuch werde für Besucher mit Kindern und Hunden wesentlich entspannter, wenn die Versorgung der Tiere nicht über die normalen Wege durchgeführt werde.

Herr Dr. Dreßen macht deutlich, dass bei allen Themen auch unter verschiedensten Aspekten immer das Tierwohl im Vordergrund stehe. Aber auch das Besucherwohl steige, wenn keine Wirtschaftsfahrzeuge z. B. zwischen Kindergruppen fahren müssten. Zudem werde nach und nach auf Elektrofahrzeuge umgestellt, deren Kommen nicht mehr gehört werden könne, was eine neue Gefahrenquelle bedeute. Der Krefelder Zoo sei Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst als ein Park entstanden und neben dem Grotenburg-Schlösschen im Besitz der Seidenbarone gewesen. Die entsprechenden Bereiche seien 1970 mit Aussicht auf den Bau des Affentropenhauses entsprechend dem Zoo zugeordnet worden. Seinerzeit habe man diesen „schwarzen Weg“ nicht eingezogen und somit dem Zoo nicht zugesprochen. Wolle man den Weg als Abkürzung zur Berliner Straße nutzen, habe man das Problem, dass man zunächst nicht weiterkomme, da die Berliner Straße an dieser Stelle nicht überquert werden könne. Eine Alternative wäre der Weg durch die Siedlung bis zur ca. 150 m östlich liegenden Ampelanlage, an der die vierspurige Berliner Straße gefahrlos überquert werden könne. Da der „schwarze Weg“ so gut wie nie genutzt werde, ist es seiner Meinung nach nun an der Zeit, dass dieser als Wirtschaftsweg für den Zoo genutzt werde.

Die Bezirksvorsteherin, Frau Nowak, bedankt sich bei den Bürgern und stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Sie weist darauf hin, dass innerhalb von einer Woche noch Stellungnahmen, Bedenken oder Anregungen beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung mündlich zu Protokoll oder schriftlich eingereicht werden können. Sie schließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung um 19.00 Uhr.

Auswirkungen auf das Klima
Klimarelevanz Vorlage-Nr. 6489/24

1. Die Durchführung der Maßnahme hat folgende Klimarelevanz:

☐ Keine Klimarelevanz

☒ Klimarelevanz vorhanden (Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen)

2. Ergebnis der Klimawirkungsprüfung bei vorhandener Klimarelevanz

2.1 Berechnung der betriebsbedingten Treibhausgas-Emissionen als CO_2-Äquivalente[1]

THG-Emissionen können nicht bestimmt werden, weil …

☒ Aufgrund der Datengrundlage keine Berechnung durchgeführt werden kann.

☐ Gesamtwert Emissionen Tonnen pro Jahr

2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf das Klima

☐ Der Emissionsgesamtwert entspricht in etwa den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen von __ Einwohnern.[2]

Klimatische Auswirkungen:

- Es kommt zu einer teilweisen Entsiegelung von Flächen durch den Wegfall von Stellplätzen, das Erweiterungsgelände soll zudem vielfältig begrünt werden.
- Es entstehen Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der grauen Energie durch die geplanten Neubauten und Umbauarbeiten.
- Nachgelagert entstehen betriebsbedingte THG-Emissionen durch die Energieversorgung der Neubauten
- Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Anlagen versickert werden.

Berücksichtigung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung:

- Es kommt zu einer Entsiegelung (Wegfall Parkplätze) und einer Begrünung von Flächen.
- PV-Pflicht, Planung der Wamhäuser als Niedrig-Energiehäuser ist positiv hervorzuheben, mittelfristig Energieversorgung durch Fernwärme, Dachbegrünung

[1] Das Treibhausgas (THG) Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u.a. aufgrund seiner vergleichsweisen einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq) umgerechnet.

[2] Als Durchschnittswert werden die im Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima2030“ genannten, durchschnittlichen Emissionen von 9 Tonnen je Einwohner aus dem Jahr 2017 verwendet (vgl. IKSK KrefeldKlima2030, S. 30).

Hinweise und Empfehlungen:

- Umsetzung von Maßnahmen des Schwammstadt-Prinzips, um den natürlichen Wasserhaushalt des Plangebietes weiter zu stärken und das Gebiet für Hitze- und Starkregenereignisse zukunftsfähiger aufzustellen (z.B. Berücksichtigung von Mulden, Rigolen, Wasserflächen, versickerungsfähiges Oberflächenmaterial), auch vor dem Hintergrund der potentiellen Starkregenbelastung auf dem Gelände (siehe Starkregengefahrenkarte)
- Pflanzung klimaresilienter Baumarten
- Großzügige Neupflanzung von entfallenden Bäumen, da Jungbäume erst nach vielen Jahren ähnliche ökosystemare Dienstleistungen bieten wie ausgewachsene Bäume.

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNUMMER	FLURSTUECKSKENNZEICHEN
3049	Krefeld	38	139	3049-38-139
3049	Krefeld	38	140	3049-38-140
3049	Krefeld	38	141	3049-38-141
3049	Krefeld	38	146	3049-38-146
3049	Krefeld	38	150	3049-38-150
3049	Krefeld	38	151	3049-38-151
3049	Krefeld	38	152	3049-38-152
3049	Krefeld	38	153	3049-38-153
3049	Krefeld	38	154	3049-38-154
3049	Krefeld	38	155	3049-38-155
3049	Krefeld	38	156	3049-38-156
3049	Krefeld	38	172	3049-38-172
3049	Krefeld	38	173	3049-38-173
3049	Krefeld	38	174	3049-38-174
3049	Krefeld	38	175	3049-38-175
3049	Krefeld	38	176	3049-38-176
3049	Krefeld	38	177	3049-38-177
3049	Krefeld	38	178	3049-38-178
3049	Krefeld	38	179	3049-38-179
3049	Krefeld	38	180	3049-38-180
3049	Krefeld	38	181	3049-38-181
3049	Krefeld	38	478	3049-38-478
3049	Krefeld	38	516	3049-38-516
3049	Krefeld	38	517	3049-38-517
3049	Krefeld	38	521	3049-38-521
3049	Krefeld	38	523	3049-38-523
3049	Krefeld	38	524	3049-38-524
3049	Krefeld	38	525	3049-38-525
3049	Krefeld	38	527	3049-38-527
3049	Krefeld	38	528	3049-38-528
3049	Krefeld	38	529	3049-38-529
3049	Krefeld	38	530	3049-38-530
3049	Krefeld	38	531	3049-38-531
3049	Krefeld	38	532	3049-38-532
3049	Krefeld	38	533	3049-38-533
3049	Krefeld	38	534	3049-38-534
3049	Krefeld	38	535	3049-38-535
3049	Krefeld	38	536	3049-38-536
3049	Krefeld	38	537	3049-38-537
3049	Krefeld	38	538	3049-38-538
3049	Krefeld	38	634	3049-38-634
3049	Krefeld	38	635	3049-38-635
3049	Krefeld	38	688	3049-38-688
3049	Krefeld	38	690	3049-38-690
3049	Krefeld	38	691	3049-38-691
3049	Krefeld	38	824	3049-38-824
3049	Krefeld	38	835	3049-38-835
3049	Krefeld	38	841	3049-38-841
3049	Krefeld	38	843	3049-38-843
3049	Krefeld	38	844	3049-38-844
3049	Krefeld	38	905	3049-38-905
3049	Krefeld	38	906	3049-38-906
3049	Krefeld	38	969	3049-38-969
3049	Krefeld	38	985	3049-38-985
3049	Krefeld	38	987	3049-38-987
3049	Krefeld	38	988	3049-38-988

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNUMMER	FLURSTUECKSKENNZEICHEN
3049	Krefeld	38	997	3049-38-997
3049	Krefeld	38	1003	3049-38-1003
3049	Krefeld	38	1004	3049-38-1004
3049	Krefeld	38	1007	3049-38-1007
3049	Krefeld	39	101	3049-39-101
3049	Krefeld	39	102	3049-39-102
3049	Krefeld	39	103	3049-39-103
3049	Krefeld	39	105	3049-39-105
3049	Krefeld	39	106	3049-39-106
3049	Krefeld	39	108	3049-39-108
3049	Krefeld	39	109	3049-39-109
3049	Krefeld	39	110	3049-39-110
3049	Krefeld	39	111	3049-39-111
3049	Krefeld	39	112	3049-39-112
3049	Krefeld	39	161	3049-39-161
3049	Krefeld	39	162	3049-39-162
3049	Krefeld	39	163	3049-39-163
3049	Krefeld	39	164	3049-39-164
3049	Krefeld	39	165	3049-39-165
3049	Krefeld	39	166	3049-39-166
3049	Krefeld	39	168	3049-39-168
3049	Krefeld	39	203	3049-39-203
3049	Krefeld	39	216	3049-39-216
3049	Krefeld	39	217	3049-39-217
3049	Krefeld	39	218	3049-39-218
3049	Krefeld	39	219	3049-39-219
3049	Krefeld	39	220	3049-39-220
3049	Krefeld	39	221	3049-39-221
3049	Krefeld	39	292	3049-39-292
3049	Krefeld	39	308	3049-39-308
3049	Krefeld	39	309	3049-39-309
3049	Krefeld	39	315	3049-39-315
3049	Krefeld	39	344	3049-39-344
3049	Krefeld	39	345	3049-39-345
3049	Krefeld	40	1	3049-40-1
3049	Krefeld	40	2	3049-40-2
3049	Krefeld	40	4	3049-40-4
3049	Krefeld	40	10	3049-40-10
3049	Krefeld	40	16	3049-40-16
3049	Krefeld	40	18	3049-40-18
3049	Krefeld	40	25	3049-40-25
3049	Krefeld	40	28	3049-40-28
3049	Krefeld	40	29	3049-40-29
3049	Krefeld	40	30	3049-40-30
3049	Krefeld	40	31	3049-40-31
3049	Krefeld	40	32	3049-40-32
3049	Krefeld	40	33	3049-40-33
3049	Krefeld	40	34	3049-40-34
3049	Krefeld	40	35	3049-40-35
3049	Krefeld	40	36	3049-40-36
3049	Krefeld	40	37	3049-40-37
3049	Krefeld	40	41	3049-40-41
3049	Krefeld	40	42	3049-40-42
3049	Krefeld	40	46	3049-40-46
3049	Krefeld	40	47	3049-40-47
3049	Krefeld	40	48	3049-40-48

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNUMMER	FLURSTUECKSKENNZEICHEN
3049	Krefeld	40	51	3049-40-51
3049	Krefeld	40	55	3049-40-55
3049	Krefeld	40	56	3049-40-56
3049	Krefeld	40	57	3049-40-57
3049	Krefeld	40	58	3049-40-58
3049	Krefeld	40	59	3049-40-59
3049	Krefeld	40	60	3049-40-60
3049	Krefeld	40	61	3049-40-61
3049	Krefeld	40	62	3049-40-62
3049	Krefeld	40	63	3049-40-63
3049	Krefeld	40	67	3049-40-67
3049	Krefeld	40	68	3049-40-68
3049	Krefeld	40	71	3049-40-71
3049	Krefeld	40	72	3049-40-72
3049	Krefeld	40	73	3049-40-73
3049	Krefeld	40	74	3049-40-74
3049	Krefeld	40	75	3049-40-75
3049	Krefeld	40	76	3049-40-76
3049	Krefeld	40	77	3049-40-77
3049	Krefeld	40	78	3049-40-78
3049	Krefeld	40	79	3049-40-79
3049	Krefeld	40	80	3049-40-80
3049	Krefeld	40	81	3049-40-81
3049	Krefeld	40	82	3049-40-82
3049	Krefeld	40	83	3049-40-83
3049	Krefeld	40	84	3049-40-84
3049	Krefeld	40	85	3049-40-85
3049	Krefeld	40	86	3049-40-86
3049	Krefeld	40	87	3049-40-87
3049	Krefeld	40	88	3049-40-88
3049	Krefeld	40	92	3049-40-92
3049	Krefeld	40	93	3049-40-93
3049	Krefeld	40	94	3049-40-94
3049	Krefeld	40	96	3049-40-96
3049	Krefeld	40	97	3049-40-97
3049	Krefeld	40	99	3049-40-99
3049	Krefeld	40	100	3049-40-100
3049	Krefeld	40	101	3049-40-101
3049	Krefeld	40	102	3049-40-102
3049	Krefeld	40	103	3049-40-103
3049	Krefeld	40	104	3049-40-104
3049	Krefeld	40	105	3049-40-105
3049	Krefeld	40	106	3049-40-106
3049	Krefeld	40	107	3049-40-107
3049	Krefeld	40	108	3049-40-108
3049	Krefeld	40	109	3049-40-109
3049	Krefeld	40	110	3049-40-110
3049	Krefeld	40	111	3049-40-111
3049	Krefeld	40	112	3049-40-112
3049	Krefeld	40	114	3049-40-114
3049	Krefeld	40	116	3049-40-116
3049	Krefeld	40	117	3049-40-117
3049	Krefeld	40	118	3049-40-118
3049	Krefeld	40	119	3049-40-119
3049	Krefeld	40	120	3049-40-120
3049	Krefeld	40	121	3049-40-121

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNUMMER	FLURSTUECKSKENNZEICHEN
3049	Krefeld	40	122	3049-40-122
3049	Krefeld	40	123	3049-40-123
3049	Krefeld	40	124	3049-40-124
3049	Krefeld	40	125	3049-40-125
3049	Krefeld	40	126	3049-40-126
3049	Krefeld	40	127	3049-40-127
3049	Krefeld	40	128	3049-40-128
3049	Krefeld	40	129	3049-40-129
3049	Krefeld	40	130	3049-40-130
3049	Krefeld	40	131	3049-40-131
3049	Krefeld	40	132	3049-40-132
3049	Krefeld	40	133	3049-40-133
3049	Krefeld	40	136	3049-40-136
3049	Krefeld	40	137	3049-40-137
3049	Krefeld	40	138	3049-40-138
3049	Krefeld	40	139	3049-40-139
3049	Krefeld	40	140	3049-40-140
3049	Krefeld	40	141	3049-40-141
3049	Krefeld	40	142	3049-40-142
3049	Krefeld	40	143	3049-40-143
3049	Krefeld	40	144	3049-40-144
3049	Krefeld	40	145	3049-40-145
3049	Krefeld	40	146	3049-40-146
3049	Krefeld	40	147	3049-40-147
3049	Krefeld	40	148	3049-40-148
3049	Krefeld	40	149	3049-40-149
3049	Krefeld	40	150	3049-40-150
3049	Krefeld	40	151	3049-40-151
3049	Krefeld	40	156	3049-40-156
3049	Krefeld	40	157	3049-40-157
3049	Krefeld	40	158	3049-40-158
3049	Krefeld	40	159	3049-40-159
3049	Krefeld	40	162	3049-40-162
3049	Krefeld	40	163	3049-40-163
3049	Krefeld	40	164	3049-40-164
3049	Krefeld	40	165	3049-40-165
3049	Krefeld	40	166	3049-40-166
3049	Krefeld	40	167	3049-40-167
3049	Krefeld	40	168	3049-40-168
3049	Krefeld	40	169	3049-40-169
3049	Krefeld	40	170	3049-40-170
3049	Krefeld	40	171	3049-40-171
3049	Krefeld	40	172	3049-40-172
3049	Krefeld	40	173	3049-40-173
3049	Krefeld	40	174	3049-40-174
3049	Krefeld	40	177	3049-40-177
3049	Krefeld	40	178	3049-40-178
3049	Krefeld	40	179	3049-40-179
3049	Krefeld	40	180	3049-40-180
3049	Krefeld	40	181	3049-40-181
3049	Krefeld	40	182	3049-40-182
3049	Krefeld	40	185	3049-40-185
3049	Krefeld	40	186	3049-40-186
3049	Krefeld	40	187	3049-40-187
3049	Krefeld	40	188	3049-40-188
3049	Krefeld	40	190	3049-40-190

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNUMMER	FLURSTUECKSKENNZEICHEN
3049	Krefeld	40	191	3049-40-191
3049	Krefeld	40	192	3049-40-192
3049	Krefeld	40	193	3049-40-193
3049	Krefeld	40	195	3049-40-195
3049	Krefeld	40	198	3049-40-198
3049	Krefeld	40	201	3049-40-201
3049	Krefeld	40	202	3049-40-202
3049	Krefeld	40	203	3049-40-203
3049	Krefeld	40	204	3049-40-204
3049	Krefeld	40	205	3049-40-205
3049	Krefeld	40	206	3049-40-206
3049	Krefeld	40	210	3049-40-210
3049	Krefeld	40	211	3049-40-211
3049	Krefeld	40	212	3049-40-212
3049	Krefeld	40	221	3049-40-221
3049	Krefeld	40	224	3049-40-224
3049	Krefeld	40	225	3049-40-225
3049	Krefeld	40	227	3049-40-227
3049	Krefeld	40	230	3049-40-230
3049	Krefeld	40	231	3049-40-231
3049	Krefeld	40	237	3049-40-237
3049	Krefeld	40	238	3049-40-238
3049	Krefeld	40	239	3049-40-239
3049	Krefeld	40	240	3049-40-240
3049	Krefeld	40	242	3049-40-242
3049	Krefeld	40	243	3049-40-243
3049	Krefeld	40	244	3049-40-244
3049	Krefeld	40	248	3049-40-248
3049	Krefeld	40	250	3049-40-250
3049	Krefeld	40	253	3049-40-253
3049	Krefeld	40	254	3049-40-254
3049	Krefeld	40	268	3049-40-268
3049	Krefeld	40	269	3049-40-269
3049	Krefeld	40	271	3049-40-271
3049	Krefeld	40	273	3049-40-273
3049	Krefeld	40	274	3049-40-274
3049	Krefeld	40	275	3049-40-275
3049	Krefeld	40	276	3049-40-276
3049	Krefeld	40	277	3049-40-277
3049	Krefeld	40	278	3049-40-278
3049	Krefeld	40	279	3049-40-279
3049	Krefeld	40	280	3049-40-280
3049	Krefeld	40	281	3049-40-281
3049	Krefeld	40	282	3049-40-282
3049	Krefeld	40	283	3049-40-283
3049	Krefeld	40	284	3049-40-284
3049	Krefeld	41	408	3049-41-408
3049	Krefeld	74	462	3049-74-462

Auswirkungen auf das Klima
Klimarelevanz Vorlage-Nr. 5844/24

1. Die Durchführung der Maßnahme hat folgende Klimarelevanz:

☐ Keine Klimarelevanz

☒ Klimarelevanz vorhanden (Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen)

2. Ergebnis der Klimawirkungsprüfung bei vorhandener Klimarelevanz

2.1 Berechnung der Treibhausgas-Emissionen als CO_2-Äquivalente[1]

☒ THG-Emissionen können nicht bestimmt werden, weil nicht ausreichend Daten zur Verfügung stehen.

☐ Gesamtwert Emissionen 0 Tonnen pro Jahr

2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf das Klima

☐ Der Emissionsgesamtwert entspricht in etwa den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen von __ Einwohnern.[2]

2.3. Qualitative Ausführungen / Bewertung:

Dem Schutz des Baumbestandes zur Verbesserung/ zum Erhalt des Mikroklimas im Krefelder Stadtgebiet kommt eine hohe Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen ist im Falle von Baumneupflanzungen auf die Wahl von klimaresilienten Arten zu achten.

Bei der Wahl geeigneter Pflanzsubstrate empfiehlt es sich, den Einsatz von Mykorrhiza-Pilzen sowie von Pflanzenkohle zu prüfen. Des Weiteren weisen Mischalleen gegenüber von herkömmlichen gleichartigen Baumalleen eine gesteigerte Resilienz auf.

[1] Das Treibhausgas (THG) Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u.a. aufgrund seiner vergleichsweisen einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq) umgerechnet.

[2] Als Durchschnittswert werden die im Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima2030“ genannten, durchschnittlichen Emissionen von 9 Tonnen je Einwohner aus dem Jahr 2017 verwendet (vgl. IKSK KrefeldKlima2030, S. 30).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Krefeld hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW 2022, S. 490) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 139),

in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

§ 3 Geschützte Bäume

§ 4 Verbotene Handlungen

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

§ 9 Folgenbeseitigung

§ 10 Verwendung von Ausgleichzahlungen

§ 11 Betretungsrecht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der lebende Baumbestand (Bäume) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope, Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des lebenden Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Stadtgebiet der Stadt Krefeld (§ 30 BauGB, § 33 BauGB, 34 BauGB),

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, Kurzumtriebsplantagen oder kleingärtnerische Nutzung festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW).
Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind zudem
a. Waldflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) und des Landesforstgesetztes für das Land NRW (LFoG) in der jeweils geltenden Fassung
b. Kleingärtnerisch genutzte Parzellen gem. § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von Kleingartenanlagen und
c. Baumschulen und Gärtnereine, in denen Bäume zu Erwerbszwecken genutzt werden. “

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).
a. Für Obstbäume (Kulturobst) gilt diese Satzung ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Für Wild- und Zierobst gilt ebenfalls ein Stammumfang von mindestens 80 cm.
b. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
c. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm (bzw. bei Obstbäumen 50 cm) beträgt.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8) vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:
Bereits abgestorbene - tote - Bäume sind keine geschützten Bäume im Sinne des Abs. 1. Der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen (typische Erscheinungsform) erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Hierunter fallen u.a.
   a. komplette oder partielle Kroneneinkürzungen,
   b. Anbringen von Gegenständen, die geschützte Bäume gefährden oder schädigen können,
   c. Fällungen während der Schonzeit (01.03. -01.10.), mit Ausnahme von zwingend erforderlichen verkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
   a. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelraum, sofern dadurch Baumwurzeln beschädigt werden sowie Feuer unter der Baumkrone (i.d.R. Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
   b. Befestigung/Versiegelung der Fläche insbesondere des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton),
   c. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
   d. Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört. Hierzu zählt auch das Abstellen bzw. Lagern von Containern oder Schüttgütern,
   e. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
   f. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sofern diese nicht unverzüglich repariert werden,
   g. Anwendung von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 und 2 fallen die:
   a. dem Stand der Technik entsprechende, schonende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach den aktuell geltenden Regeln und Richtlinien (z.B. Kronenpflege nach FLL bzw. der aktuellsten ZTV Baumpflege),
   b. Beseitigung abgestorbener Äste,
   c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. In diesem Fall ist die Sicherstellung von entsprechende Beweisstücke bzw. eine aussagekräftige Fotodokumentation seitens des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich.
   d. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Krefeld unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nachträglich anzuzeigen.

Eine eindeutige Fotodokumentation ist mindestens 6 Wochen lang vorzuhalten und der Behörde nach Aufforderung zur Prüfung zukommen zu lassen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 **sind zu genehmigen,** wenn

a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3 lit. c), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Hierzu zählen nicht die typischen Lebensäußerungen von Bäumen – Laub- und Fruchtfall sowie Pollen- und Samenflug bzw. allergische Reaktionen auf diese.
d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 **können im Einzelfall Befreiungen erteilt** werden, wenn

a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
b. eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzanweisung, vereinbar ist,
c. eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z.B. Auflockerung dichter Baumgruppen) oder,
d. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
e. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des überwiegend allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Krefeld schriftlich inkl. Begründung (Erlaubnisvoraussetzung) zu beantragen.
Dem Antrag ist die Adresse des Antragstellers bzw. des geschützten Baumes in kl. Lageplans beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort, möglichst unter Angabe der Art und des Stammumfanges, einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Krefeld den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich von der zuständigen Behörde bei der Stadt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.
Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Erteilung befristet. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden. Die tatsächliche Fällung eines freigegebenen Baumes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (Anzeigeverfahren).

(4) Die Genehmigung ergeht, unbeschadet privater Rechte Dritter“.

§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Bestandsplan/Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 lit. b) gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.
(2) Gleiches gilt für alle geschützten Bäume auf den privaten oder städtischen Nachbargrundstücken, die von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen neuen Baum auf demselben Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes.

a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 80 cm – 130 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16-18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
a. Beträgt der Umfang 130 cm – 150 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
b. Beträgt der Stammumfang mehr als 180 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20-25 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

c. Im Ermessen der Behörde kann die Qualität ggf. verringert werden, wenn nachweislich die vorgesehene Qualität nicht gepflanzt werden kann. Die Differenz ist vom Antragsteller mittels einer Ausgleichszahlung auszugleichen.
d. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu wiederholen, bis die Ersatzpflanzung tatsächlich angegangen ist (3-jährige Anwuchspflege erforderlich). Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 2) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der entfernte Baum stand oder steht, aus fachlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll möglich, weil auf diesem Grundstück noch zahlreiche, weitere Bäume und Büsche stehen, so dass sich die Gewächse gegenseitig in der Entwicklung behindern, dann kann auf eine Ersatzpflanzung sowie eine Ausgleichszahlung verzichtet werden. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 für ein Bauvorhaben erteilt wurde.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine entsprechend von der zuständigen Behörde festgesetzte Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Krefeld zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Krefeld, vordergründig für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Krefeld sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, z.B. bei Bäumen die gerade beseitigt werden und unter diese Satzung fallen, entfällt die Vorankündigung und den Mitarbeitenden bzw. Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Gleiches gilt für die erforderliche Kontrolle zur Umsetzung der Ersatzpflanzungen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § **77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 nicht Folge leistet,
c. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
d. seinen Verpflichtungen nach §§ 8 oder 9 nicht nachkommt,
e. dem § 7 zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § **78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
^

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Krefeld vom 05.07.1979.(5. Änderungssatzung vom 08.12.2005, Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005) außer Kraft.

Alte BSS	Entwurf neue BSS	BSS Begründung der Veränderung
	§ 1 Gegenstand der Satzung Nach Maßgabe dieser Satzung wird der lebende Baumbestand (Bäume) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope, Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.	Anhand der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages.
§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 BauGB), soweit diese nicht eine kleingärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.	**§ 2 Geltungsbereich** (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Stadtgebiet der Stadt Krefeld (§ 30 BauGB, § 33 BauGB, 34 BauGB). (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, Kurzumtriebsplantagen oder kleingärtnerische Nutzung festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.	Genauere Erläuterung entsprechend der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages .
(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.	**§ 3 Geschützte Bäume** (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit dem Ziel diese zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). a. Für Obstbäume (Kulturobst) gilt diese Satzung ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Für Wild- und Zierobst gilt ebenfalls ein Stammumfang von mindestens 80 cm. b. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.	In der neuen BSS sind erstmalig Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm aufgenommen, um schützenswerte Exemplare zu sichern oder im Entnahmefall durch einen Ersatz zu kompensieren. Obstbäume stellen einen Lebensraum für viele Insekten dar. Zudem soll die Möglichkeit geschafft werden, Obstbäume als Ersatz zu pflanzen. Gerade in kleineren Gärten bilden diese eine gute Alternative zu Bäumen, welche nach einigen Jahren eine den Rahmen sprengende Krone entwickeln. Durch diese Ergänzung soll nochmal verstärkt darauf hingewiesen werden, dass Ersatzpflanzungen auch geschützt sind, wenn sie einen

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. (5) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die durch ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 42 a Abs.2 LG) oder durch Sicherstellungsanordnungen (§ 42 eLG) bereits geschützt sind. Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.	c. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm (bzw. bei Obstbäumen 50 cm) beträgt. (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8) vom Zeitpunkt der Pflanzung an. (4) Diese Satzung gilt nicht für: a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden. b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie zu Erwerbszwecken dienen, c. bereits abgestorbene – tote – Bäume. Der Artenschutz gemäß dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist hier dennoch zu beachten.	Stammumfang unter 80 cm bzw. bei Obstbäumen unter 50 cm aufweisen. In der neuen Version wird ausdrücklich hervorgehoben, dass bereits abgestorbene Bäume nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Hier allerdings zu prüfen ist, ob der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen ist.
§ 2 Verbotene Maßnahmen (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. (2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn die Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - nicht kurzfristig zu verständigen ist. Diese Maßnahmen sind dem Fachbereich Grünflächen innerhalb von 3 Tagen nachträglich anzuzeigen. Beweisstücke sind bis ~~zu 2 Wochen~~ zur Prüfung durch den Fachbereich Grünflächen aufzubewahren. (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, sofern dadurch Baumwurzeln beschädigt werden sowie Feuer unter der Baumkrone, c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Oelen, Säuren oder Laugen,	**§ 4 Verbotene Handlungen** (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen (typische Erscheinungsform) erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Hierunter fallen u.a. a. komplette oder partielle Kroneneinkürzungen, b. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die geschützte Bäume gefährden oder schädigen können, c. Fällungen während der Schonzeit (01.03. -01.10.), mit Ausnahme von zwingend erforderlichen verkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen. (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch: a. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelraum, sofern dadurch Baumwurzeln beschädigt werden sowie Feuer unter der Baumkrone (i.d.R. Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), b. Befestigung/Versiegelung der Fläche insbesondere des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton),	Aufgrund verschiedener Erfahrungen aus der Praxis sind einige Themengebiete genauer erklärt worden, was z.B. Kroneneinkürzungen, Baumhäuser, Schaukeln und der damit einhergehenden Schädigungen der Bäume betreffen. – Ebenso ist die Regelung zu Fällungen innerhalb der Schonzeit angesprochen worden, um hier mehr Klarheit für den Bürger zu erreichen. Fällungen innerhalb der Schonzeit werden nur gegen Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung gestattet, außer es ist Gefahr im Verzug. Genauere Erläuterung bei Arbeiten im Kronenbereich, da die Praxis gezeigt hat, das nicht jedem bewusst ist, was der Kronenbereich ist bzw. in welchem Bereich hier Handlungen verboten sind.

d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sofern diese nicht unverzüglich repariert werden, e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln im Wurzelbereich, soweit sie nicht ~~speziell für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind,~~ f) Anwendung von Auftausalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört oder auf geeignete Weise das Eindringen des salzhaltigen Tauwassers in den Wurzelbereich verhindert wird. Satz 1 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist. (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. l liegt auch vor, wenn in der Krone bzw. an den Wurzeln der geschützten Bäume Eingriffe (z.B. durch Abschneiden von Ästen oder Wurzeln) vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.	c. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, d. Befahren und beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört. Hierzu zählt auch das Abstellen bzw. Lagern von Containern oder Schüttgütern, e. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen, f. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sofern diese nicht unverzüglich repariert werden, g. Anwendung von Herbiziden. (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 und 2 fallen die: a. dem Stand der Technik entsprechende, schonende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach den aktuell geltenden Regeln und Richtlinien (z.B. Kronenpflege nach FLL bzw. der aktuellsten ZTV Baumpflege), b. Beseitigung abgestorbener Äste, c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. In diesem Fall ist die Sicherstellung von entsprechende Beweisstücken bzw. eine aussagekräftige Fotodokumentation seitens des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich. d. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Krefeld unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nachträglich anzuzeigen. Eine eindeutige Fotodokumentation ist mindestens 6 Wochen lang vorzuhalten und der Behörde nach Aufforderung zur Prüfung zukommen zu lassen.	Auch hier haben Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass Baumscheiben als Park- oder Lagerraum genutzt werden. Die Regelung wurde aufgenommen, um eine Handhabe für evtl. Ordnungswidrigkeitsverfahren zu erlangen. Gleiches gilt zu den Themen Grundwasser und Herbiziden. _____ Eine genauere Erläuterung zu erlaubten Maßnahmen mit Bezug auf das aktuelle Regelwerk. Zusätzlich der Hinweis, dass eine Fotodokumentation im Falle von Gefahr im Verzug vorhanden sein muss. Zeitangabe über die Verwahrung der Fotodokumentation.
§ 3 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet oder berechtigt ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit von Räumen gegeben ist,	**§ 6 Ausnahmen und Befreiungen** (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3 lit. c), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.	

c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.	Hierzu zählen nicht die typischen Lebensäußerungen von Bäumen - Laub- und Fruchtfall sowie Pollen- und Samenflug bzw. allergische Reaktionen auf diese. d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendemöffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.	Eindeutiger Hinweis, dass die Emissionen eines Baumes hinzunehmen sind und kein Grund für eine Fällung darstellen, da regelmäßig mit dieser „Begründung“ Fällanträge gestellt werden. Im besten Fall kann durch diese Klarstellung nicht nur der Baumschutz gewährleistet, sondern auch das Arbeitsaufkommen minimiert werden. Hiermit soll klargestellt werden, dass nicht die Behörde den Nachweis zu erbringen hat, sondern dies Aufgabe des Antragstellers ist. In der Vergangenheit gab es regelmäßig Anfragen seitens der Antragsteller, die eine Begründung der Behörde überlassen bzw. von dieser erwartet haben.
(2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder c) eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z.B. Auflockerung dichter Baumgruppen).	(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und b. eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist, c. eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z.B. Auflockerung dichter Baumgruppen), d. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. e. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des überwiegend allgemeinen Wohls erfolgen.	Es kann ein Nachweis gefordert werden, wenn z.B. die Verkehrssicherheit in Frage gestellt wird. Auszug aus der Baumschutzsatzung vom Deutschen Städtetag. Genauere Beschreibung einer „kann-Freigabe“.
(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes oder einer Lageskizze ~~in doppelter Ausfertigung~~ zu beantragen. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes oder einer Lageskizze absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Stammumfang, Kronendurchmesser und ihre Art ausreichend dargestellt werden können.	(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Krefeld schriftlich inkl. Begründung (Erlaubnisvoraussetzung) zu beantragen. Dem Antrag ist a. die Adresse des Antragstellers bzw. des geschützten Baumes inkl. Lageplan beizufügen. b. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort, möglichst unter Angabe der Art und des Stammumfanges, einzutragen. c. Im Einzelfall kann die Stadt Krefeld den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller soll auferlegt werden, für jeden freigegebenen Baum mind. einen heimischen Laubbaum (Stammumfang mind. 14-16 cm) auf seinem Grundstück als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Sollen heimische Nadelbäume oder wertvolle exotische Bäume entfernt werden, können gleichwertige Arten nachgepflanzt werden. Für die Nachpflanzung sind die im Nachbarschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Grenzabstände einzuhalten. (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 entscheidet der Oberbürgermeister {Fachbereich Grünflächen), soweit nicht bei Bäumen auf Grundstücken der Stadt Krefeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Bezirksvertretung zuständig ist. (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.	d. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich von der zuständigen Behörde bei der Stadt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Erteilung befristet. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden. Die tatsächliche Fällung eines freigegebenen Baumes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (Anzeigeverfahren).	Der Bescheid ist ein Jahr länger gültig, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Auch hier ist die Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages Grundlage. Eine Verlängerung ist lediglich einmalig möglich, um einer vorsorglichen Genehmigung entgegenzuwirken und den Baumschutz bestmöglich zu gewährleisten bzw. den Arbeitsaufwand entsprechend ins Verhältnis zu setzen. Die Anzeige der Fällung ist für die Behörde von Interesse, um ggf. festgesetzte Ersatzpflanzungen entsprechend überprüfen zu können.
§ 4 Bezeichnung von Bäumen im Baugenehmigungs- bzw. Bauvorlageverfahren nach § 67 Landesbauordnung (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder ein Bauvorlageverfahren nach § 67 Landesbauordnung eingeleitet, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Umfang und der Kronendurchmesser einzutragen. (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder ein Bauvorlageverfahren nach § 67 Landesbauordnung für ein Vorhaben eingeleitet, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 3 Abs. 3 dem Bauantrag bzw. der Bauvorlage beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis {§ 3 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungs- bzw. Bauvorlageverfahren nach § 67 Bauvorlageverfahren.	**§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren** (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Bestandsplan/Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. (2) Gleiches gilt für alle geschützten Bäume auf den privaten oder städtischen Nachbargrundstücken, die von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. (4) Absatz 1 und Absatz 3 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.	Auch hier zeigt die Praxis, dass oftmals Bäume vom Nachbargrundstück überhaupt nicht beachtet werden. Hierdurch entstehen z.T. erhebliche Schäden im Wurzelbereich von grenznahen Bäumen. Diese Bäume werden häufig nicht rechtzeitig und nicht ausreichend mitberücksichtigt; der Baumschutz kann, wenn überhaupt, nur durch einen enormen Arbeitsaufwand gewährleistet werden. Dem soll durch die Klarstellung entgegengewirkt werden.
§ 5 Anordnung von Maßnahmen (1) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte zumutbare Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen. ~~(2) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von ihr auf eigene Kosten~~	**§ 5 Anordnung von Maßnahmen** (1) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.	

~~durchgeführten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar sind, duldet.~~ (3) ~~Unzumutbar sind Aufwendungen, die über das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erforderliche Maß hinausgehen, soweit sie von der Stadt Krefeld nicht übernommen werden sowie wesentliche Wertminderungen des Grundstückes~~.	(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.	Auszug aus der Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages. Erhöht die Rechtssicherheit zum Schutz der geschützten Bäume.
~~§ 6 Beratung~~ ~~Die Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - berät die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten geschützter Bäume auf Anforderung kostenlos über erforderliche Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen.~~		
§ 7 Folgenbeseitigung (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen Baum der gleichen Art oder einen heimischen Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch (Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen sowie die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.	**§ 9 Folgenbeseitigung** (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum auf demselben Grundstück nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung). (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine entsprechend von der zuständigen Behörde festgesetzte Ersatzpflanzung vorzunehmen. (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist. (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden. (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe	Anpassung aus der Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages. Hiermit soll z.B. die Pflanzung von Kronensonderformen verhindert werden. Anpassung aus der Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages. Im Falle einer Baumentnahme aufgrund eines Bauvorhabens wird der Ersatz/Ausgleich über die Baugenehmigung geregelt. Wenn ein Ausgleich auf dem Grundstück aus Platzgründen nicht realisierbar ist, muss ein monetärer Ausgleich geschaffen werden. Mit der alten BSS besteht in solchen Fällen bislang keine Handlungsmöglichkeit und die Bäume werden ohne Ersatz zugunsten des Bauvorhabens freigegeben.
(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann die Stadt Krefeld die Abtretung des Ersatzanspruches		

verlangen; sie ist dafür berechtigt, die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Geschädigten vorzunehmen. Die Abtretung des Ersatzanspruches kann nur insoweit verlangt werden, als Kosten für eine nach dieser Satzung entsprechende Ersatzpflanzung anfallen.	des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären. (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.	
§ 8 Verwendung von abgetretenen Ersatzansprüchen Abgetretene Ersatzansprüche nach § 7 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Stadtgebiet verwendet.	**§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen** Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Krefeld zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Krefeld, vordergründig für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.	Ziel der Zweckgebundenheit ist es, einen Ausgleich für die gefällten Bäume zum Wohl der Allgemeinheit zu schaffen. Hierbei soll möglichst vielen Menschen die soziale Wohlfahrtswirkung zu Teil werden. Gleichzeitig soll eine Flexibilität zur Verwendung der Ersatzgelder für Naturschutzmaßnahmen und nicht ausschließlich der Ersatzpflanzung (Knappheit von geeigneten freien Baumstandorten) ermöglicht werden.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.17 des Landschaftsgesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder 3. nach § 2 Abs. 2 eine Anzeige unterlässt oder Beweisstücke nicht aufbewahrt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann ~~bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 12.500,00 EURO, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO~~ geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.	**§ 12 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 nicht Folge leistet, c. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt, d. seinen Verpflichtungen nach §§ 8 oder 9 nicht nachkommt, e. dem § 7 zuwider handelt. (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.	Hierdurch sollen Bauherren und Antragsteller verstärkt dazu gebracht werden, aussagekräftige Unterlagen einzureichen, welche schnell und unkompliziert zu prüfen sind. Anpassung aus der Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages. Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedeutung des Baumschutzes und ggf. eintretenden Konsequenzen bei Nichtbeachtung. Allgemeine Rechtsprechung.
	§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen neuen Baum auf demselben Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).	Mit der Einführung einer Ausgleichszahlung soll Gerechtigkeit in den Fällen erfolgen, in denen eine Nachpflanzung nicht realisierbar ist.

	(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 80 cm – 130 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16-18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. b. Beträgt der Umfang 130 cm – 150 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. c. Beträgt der Stammumfang mehr als 180 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20-25 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. d. Im Ermessen der Behörde kann die Qualität ggf. verringert werden, wenn nachweislich die vorgesehene Qualität nicht gepflanzt werden kann. Die Differenz ist vom Antragsteller mittels einer Ausgleichszahlung auszugleichen. e. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu wiederholen, bis die Ersatzpflanzung tatsächlich angegangen ist (3-jährige Anwuchspflege erforderlich). Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 2) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. (5) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der entfernte Baum stand oder steht, aus fachlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll möglich, weil auf diesem Grundstück noch zahlreiche, weitere Bäume und Büsche stehen, so dass sich die Gewächse gegenseitig in der Entwicklung behindern, dann kann auf eine Ersatzpflanzung sowie eine Ausgleichszahlung verzichtet werden. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 für ein Bauvorhaben erteilt wurde.	

	§ 11 Betretungsrecht Das Betretungsrecht ergibt sich aus dem geltenden Landesnaturschutzgesetz (§ 73 LNatSchG NRW i.V.m § 65 Abs. 3 BNatSchG). Danach sind die Beauftragten der Stadt Krefeld berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, z.B. bei Bäumen die gerade beseitigt werden und unter diese Satzung fallen, entfällt die Vorankündigung und den Mitarbeitenden bzw. Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Gleiches gilt für die erforderliche Kontrolle zur Umsetzung der Ersatzpflanzungen.	Allgemeiner Hinweis zur besseren Klarstellung für den Antragsteller und mehr Rechtssicherheit für die Mitarbeiter:innen, welche die BSS bearbeiten. Die Begutachtung des Baumes im Rahmen eines Fällantrages erfolgt häufig problemlos. Anders sieht es bei einer möglichen Kontrolle aus, die jedoch der Antragsteller bereits mit der Antragstellung bzw. der Ausstellung des Bescheides zum Fällantrag in Kauf zu nehmen hat.

"Klimafreundliches Wohnen in Krefeld"

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr Klimaschutz in Krefeld

(Förderrichtlinie "Klimafreundliches Wohnen in Krefeld")

Kontakt:
Förderprogramm Klimafreundliches Wohnen in Krefeld
klimafreundlicheswohnen@krefeld.de
www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen

Inhalt

1. Zuwendungszweck **3**
2. Gegenstand der Förderung **3**
3. Antragsberechtigung und Antragstellung **3**
3.1 Antragsberechtigung 3
3.2 Antragstellung 3
4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn **4**
4.1 Antragsverfahren 4
4.2 Vorhabenbeginn 5
5. Förderfähige Maßnahmen **5**
5.1 Photovoltaik-Anlagen 6
5.2 Technische Komponenten 7
5.3 Dachbegrünung 7
5.4 Klimafreundliche Sondermaßnahme 8
5.5 Soziale Förderung 8
6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist **9**
7. Kumulierbarkeit der Fördermittel **10**
8. Erstattung der Fördermittel **10**
9. Ausschluss des Rechtsanspruchs **10**
10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie **11**

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 32 Prozent des Energieverbrauchs in Krefeld verantwortlich. Ziel der Richtlinie ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Krefelder Bürger*innen zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher werden innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen gefördert, wenn diese bauaufsichtlich genehmigt sind und es sich um private Gebäude handelt, die zu Wohnzwecken (einschließlich Mietwohnungen) genutzt werden sowie bei gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten, soweit diese überwiegend (bezogen auf die Quadratmeter) als Wohnung dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- Photovoltaikanlagen (siehe Punkt 5.1)
- Technische Komponenten (siehe Punkt 5.2)
- Dachbegrünung (siehe Punkt 5.3)
- Klimafreundliche Sondermaßnahmen (siehe Punkt 5.4)

3. Antragsberechtigte und Antragsstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)).
Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)), in deren Eigentum sich die Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer zu erbringen.

3.2 Antragstellung

Der Nachweis des Einverständnisses der Gebäudeeigentümer*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragsteller*in nicht gleichzeitig Eigentümer*in des Gebäudes ist, wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch eine dritte Person ist möglich, sofern eine Vollmacht der Eigentürmer*innen vorliegt und den Antragsunterlagen beigefügt wird.

4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn

4.1 Antragsverfahren

Je Vorhaben ist ein eigener Antrag als Online-Formular einzureichen. Die Anträge können mit dem dafür vorgesehenen Formular einschließlich der erforderlichen Anlagen über den Link auf der Website www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen eingereicht werden.
Als notwendige Anlagen zu einem Förderantrag sind erforderlich:

- Ein aktuelles Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der beantragten Maßnahme oder
- davon abweichend bei Maßnahmen im Selbstbau (siehe 5.ff) das entsprechende Angebot sowie
- ggf. erforderliche Vollmachten zur Durchführung der Maßnahme.

Nach Eingang des Förderantrages erhält der /die Antragsteller*in eine systemgenerierte Eingangsbestätigung.
Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in dem Förderantrag sowie in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie ggf. in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird dem /der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Der Antrag ist abgelehnt, wenn dieser unvollständig oder mit falschen Angaben eingereicht wurde. Sollten nach entsprechender Aufforderung notwendige Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

Für eine Energieberatung zum Einsatz erneuerbarer Energien im Neubau oder bei Bestandsimmobilien, für die Beratung zur Förderrichtlinie und weiteren Förderprogrammen sowie zur Antragstellung steht die Verbraucherzentrale NRW e.V. telefonisch unter 02151/412 11 01 zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare sowie Hinweise sind unter www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen hinterlegt. Die Antragstellung erfolgt digital.

4.2 Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Förderfähigkeit sowie der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer beauftragt wurden, werden nicht gefördert.
Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderfähige Maßnahmen

Der Geschäftsbereich VI - Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Krefeld legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 bis 5.5 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 der Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabenbeginn sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. *
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs 63 Bauaufsicht vorliegt. *
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderten Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch den Fachbereich 21 Liegenschaften geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs Bauaufsicht vorliegt.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert. Abweichungen hiervon werden bei den einzelnen Fördermaßnahmen beschrieben.
- Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen, werden nicht gefördert.

*Informationen zu Satzungsgebieten sind unter https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/geoportal/ hinterlegt.

5.1 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung
Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die PV-Anlage ist nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach den geltenden Regelungen und Bestimmungen zu errichten.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.

- Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert. Der Antrag hierzu ist als „Sondermaßnahme“ (Punkt 5.4) einzureichen.

- Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage für die notwendige Messeinrichtung gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 5 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden. Die Installationsnorm ist zu beachten und es wird empfohlen, die Eignung des Stromkreises für die Einspeisung von Solarstrom durch ein Fachunternehmen prüfen zu lassen.

- Es wird empfohlen zu prüfen, ob Ihr Dach über eine ausreichende Lastreserve für die Errichtung einer PV-Anlage verfügt.

Förderhöhe
Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für Photovoltaik-Anlagen 100 € / kWp, maximal 1000 € pro Anlage,
- für steckerfertige PV-Anlagen 400 € pro Anlage.
  Hinweis: Beachten Sie dabei die Maximalhöhe der Förderung von 50 % der Gesamtkosten. Die Förderung ist auf eine steckerfertige PV-Anlage pro Haushalt begrenzt.

5.2 Technische Komponenten

Gefördert wird der Einbau von technischen Komponenten, die als wichtiger Bestandteil für die Energiewende angesehen werden. Hierzu zählen Stromspeicher sowie private Ladestationen (Wallboxen) für BEV (Batterie-Elektrofahrzeuge) und PHEV (Plug-In-Hybrid).

Für eine Förderung wird ein Bezug von 100 % Ökostrom vorausgesetzt, welcher bei Antragstellung entweder durch eine PV-Anlage über das Inbetriebnahmeprotokoll oder durch einen geeigneten Stromvertrag (inkl. Siegel) nachgewiesen wird.

Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für Batteriespeicher 200 € je kWh, maximal 2000 €
- Für private Ladestationen (Wallboxen) 500 €

Beachten Sie die Maximalhöhe der Förderung von 50 % der Gesamtkosten.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Komponenten gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

5.3 Dachbegrünung

Anforderung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig.
Bitte stellen Sie sicher, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus vorzunehmen.

Abweichend von Punkt 5 der Richtlinie dürfen die Arbeiten auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn das erworbene System einen Selbstaufbau erlaubt. Die Eignung des Gründach-Systems für den Selbstaufbau ist durch die Antragsteller*in zu belegen, bspw. durch ein Produktdatenblatt oder Flyer. Die Aufbauhinweise sind zu beachten und es wird empfohlen, die Eignung des Daches durch ein Fachunternehmen prüfen zu lassen.

Auskünfte über die Eignung eines Daches als Gründach sind im Gründach-Kataster des LANUV hinterlegt, zu finden unter
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ .

Förderhöhe
Die Förderung einer Dachbegrünung beträgt 20 € pro Quadratmeter. Die maximale Förderung der Maßnahme ist auf 1000 € begrenzt.

Bei einer gleichzeitigen Installation und Förderungs-Beantragung von Dachbegrünung und Photovoltaik für die selbe Fläche gewährt die Stabsstelle eine zusätzliche Förderung von 1000 €. Dies resultiert aus der zu erwartenden Leistungssteigerung der Photovoltaikanlage bei darunterliegender Dachbegrünung.

5.4 Klimafreundliche Sondermaßnahme

Anforderung
Der GB VI – Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

Förderhöhe
Grundsätzlich gilt für klimafreundliche Sondermaßnahmen eine Förderhöchstgrenze von 3000 €.

Fassadenbegrünung

Für Fassadenbegrünungen beträgt die Förderung 10 € / m², maximal 1.000 €
Als Begrünung zählt hierbei die tatsächlich begrünte Fläche oder die Fläche der Rankhilfe. Bei besonderen Maßnahmen kann im Einzelfall die maximale Förderung erhöht werden.

Messtechnik bei Mieterstrom

Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

5.5 Soziale Förderung

Die Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit fördert die Kosten eines Balkonkraftwerks für Haushalte mit geringem Einkommen unter Nachweis des Bezugs von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII mit einem erhöhten Satz von 75% bis maximal 600 EUR. Sofern ein Stromspar-Check der Caritas durchgeführt wird, beträgt die Förderung 100% bis maximal 600 EUR.

Die Begrenzung der Förderung auf 50% der Gesamtsumme, wie Sie in Punkt 6 definiert wird, findet hier keine Anwendung.

6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung der kompletten Maßnahme wird der Auszahlungsantrag eingereicht. Der Antrag liegt auf der Homepage des Förderprogramms unter www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen zum Download bereit. Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben im Förderantrag, der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer verringertenFörderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Unterlagen / Anlagen über die E-Mail-Adresse klimafreundlicheswohnen@krefeld.de einzureichen. Zudem ist die Einreichung postalisch möglich unter:

Stadtverwaltung Krefeld
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich VI – Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Von-der-Leyen Platz 1
47798 Krefeld

Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenen positiv beschiedenen Förderantrag. Die erforderlichen Unterlagen / Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

Die Förderung gemäß Förderrichtlinie *Klimafreundliches Wohnen in Krefeld* ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 6.000 Euro pro Antragsteller*in und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Feststellung der Förderfähigkeit und Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

Die Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist berechtigt, in Einzelfällen Fotos der geförderten Maßnahmen zu Dokumentationszwecken anzufordern sowie in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

7. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten wird. Im Auszahlungsantrag ist anzugeben, welche anderen Fördermittel sowie deren Höhe in Anspruch genommen werden.

8. Erstattung der Fördermittel

Der / die Antragsteller*in ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm / ihr für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit den Mitteln, die gemäß Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld gewährt werden, kombiniert werden.
Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Krefeld ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei der Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Krefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs

der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege).

Darüber hinaus ist die Stadt bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am XX.XX.2024in Kraft.
Sie ist für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Krefeld gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas Anderes bestimmt.

Auswirkungen auf das Klima
Klimarelevanz Vorlage-Nr. 6410/24

1. Die Durchführung der Maßnahme hat folgende Klimarelevanz:

☐ Keine Klimarelevanz

☒ Klimarelevanz vorhanden (Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen)

2. Ergebnis der Klimawirkungsprüfung bei vorhandener Klimarelevanz

2.1 Berechnung der Treibhausgas-Emissionen als CO_2-Äquivalente[1]

☒ THG-Emissionen können nicht bestimmt werden, weil nicht ausreichend Daten zur Verfügung stehen.

☐ Gesamtwert Emissionen 0 Tonnen pro Jahr

2.2 Einschätzung der Auswirkungen auf das Klima

☐ Der Emissionsgesamtwert entspricht in etwa den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen von __ Einwohnern.[2]

2.3. Qualitative Ausführungen / Bewertung:

Rund 34 Prozent der gesamtstädtischen Treibhausgasemissionen entfallen auf private Haushalte (ohne ETS-pflichtige Betriebe). Hieraus ergibt sich ein großes Potenzial zum Klimaschutz. Die erneute Öffnung des Förderprogrammes auf Basis der überarbeiteten Förderrichtlinie greift diese Potenziale auf. Es werden wichtige Anreize zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung für Privathaushalte gesetzt.

Die vorgesehenen Förderungen haben Einsparungen von Treibhausgasemissionen zur Folge. Sie tragen somit zur Erreichung des Zieles der Klimaneutralität in Krefeld bis zum Jahr 2035 bei.

[1] Das Treibhausgas (THG) Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u.a. aufgrund seiner vergleichsweisen einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq) umgerechnet.

[2] Als Durchschnittswert werden die im Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima2030“ genannten, durchschnittlichen Emissionen von 9 Tonnen je Einwohner aus dem Jahr 2017 verwendet (vgl. IKSK KrefeldKlima2030, S. 30).

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld

-öffentlich-

FDP
Die Liberalen

S T A D T R A T S F R A K T I O N

Vorsitz:
Joachim C. Heitmann
stellv. Vorsitz:
Paul Hoffmann

Geschäftsführung:
Martina Kurpjuweit
T: 02151/86 20 45
Martina.Kurpjuweit@krefeld.de

Sekretariat:
Meike Jandeck
T: 02151/86 20 46
Meike.Jandeck@krefeld.de

Vorlagennummer

6576/24 A

Krefeld, 07.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	29.08.2024	beschließend

Betreff
Umbesetzung in Ausschüssen- Einbringung eines Antrags der Fraktion FDP-Die Liberalen

Beschlussentwurf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der Fraktion FDP-Die Liberalen wird folgende Umbesetzung beantragt:

Integrationsausschuss

Mitglied neu: Franziska Lesch

Mitglied vormals: Destina Önal

Mit freundlichen Grüßen

Joachim C. Heitmann
Vorsitzender

Antrag der Fraktion
BÜNDNIS ‘90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Krefeld

-öffentlich-

KRÄH FELD
BÜNDNIS ´90
DIE GRÜNEN
RATSFRAKTION DER
STADT KREFELD
VON-DER-LEYEN-PLATZ 1
47798 KREFELD
TEL.: 0 21 51/86 20 35
FAX: 0 21 51/86 20 40
SPRECHZEITEN:
MO.-DO. 9 - 16 UHR
FREITAG 9 - 12 UHR

Vorlagennummer

6644/24 A

Krefeld, 21.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	29.08.2024	beschließend

Betreff
zu TOP Um- und Nachbesetzungen: Umbesetzung Polizeibeirat - Einbringung eines Antrags der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussentwurf
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt folgende Um- und Nachbesetzung:

Polizeibeirat

Mitglied bisher: Rh Dr. Hechler Mitglied neu: SB Monika Brinner

Begründung
Erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Julia Müller Thorsten Hansen
Fraktionsvorsitzende

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld

-öffentlich-

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT KREFELD

Vorlagennummer

6655/24 A

Krefeld, 27.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	29.08.2024	beschließend

Betreff
Zu TOP 17: Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien - Einbringung eines Antrags der CDU-Fraktion

Beschlussentwurf

Die CDU-Fraktion benennt folgende Um- und Nachbesetzungen:

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Stellvertretendes Mitglied bisher:	Stellvertretendes Mitglied neu:
Simone Roemer	Eva Kesseler

gez.
Britta Oellers
Fraktionsvorsitzende

Von-der-Leyen-Platz 1 – Rathaus
47798 Krefeld
Telefon: 02151-862015
Telefax: 02151-862019

Vorsitzende: Britta Oellers MdL
Stellvertreter: Dr. Stefan Galke
Stellvertreterin: Stefanie Neukirchner
Geschäftsführer: Johannes Koerner

cdu-fraktion@krefeld.de
www.cdu-krefeld.de/fraktion

Von der Leyen Platz 1
47798 Krefeld

WIR

Krefeld, 15.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	29.08.2024	beschließend

Betreff

Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt - Israel/Hamas

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Krefeld nimmt seine Solidarität mit seinen aus Israel und Palästina stammenden Bürgerinnen und Bürgern zum Anlass für folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Krefeld verurteilt jegliche rechtswidrige Kriegshandlung, besonders gegen Zivilisten und Zivilistinnen.
2. Dem folgend veruteilt der Rat der Stadt Krefeld - insbesondere im Hinblick auf die in Krefeld lebenden israelischen und palästinensichen Mitbürgerinnen und Mitbürger - die Verbrechen der Terrororganisation Hamas gegen Zivilistinnen und Zivilisten in Israel und Gaza. Der barbarische Terrorismus vom 07. Oktober wird vom Rat der Stadt Krefeld scharf verurteilt, ebenso jegliche Unterstützung und Gutheißung dieser barbarischen Verbrechen.
3. Der Rat der Stadt Krefeld solidarisiert sich mit den Opfern des Hamasterrors und fordert die sofortige Freilassung aller Geiseln aus der Gewalt der Hamas.
4. Der Rat der Stadt Krefeld verurteilt - insbesondere im Hinblick auf die in Krefeld lebenden palästinensischen, aber auch regierungskritischen israelischen Mitbürgerinnen und Mitbürger - die barbarischen Kriegsverbrechen Israels im Rahmen der Angriffe, die Israel auf Gaza führt, solidarisiert sich mit den Opfern und fordert die israelische Regierung dazu auf, jegliche weitere Angriffe auf Gaza einzustellen.
5. Der Rat der Stadt Krefeld erklärt, dass die israelische Beflaggung des Rathauses Solidarität mit den zivilen Opfern des Hamasterrors zum Ausdruck bringt, distanziert sich aber deutlich von den rechtsradikalen Elementen der israelischen Regierung und ihren menschenverachtenden Aussagen und Forderungen, die gegen die demokratische Kultur und die Menschenrechte verstoßen.
6. Der Rat der Stadt Krefeld distanziert sich zudem von der durch den internationalen Gerichtshof festgestellten Apartheid Israels gegen die Palästinenser und fordert die israelische Regierung auf, die Siedlergewalt in den illegal besetzten Gebieten nachhaltig zu bekämpfen und die illegale Besatzung aufzulösen.
7. Der Rat der Stadt Krefeld bezieht sich auf laufende Verfahren des internationalen Gerichtshofes gegen die Hamas, Israel und seine Vertreter, sowie das Rechtsgutachten des internationalen Gerichtshofes, das eine Apartheid feststellt.

Begründung

Seit den grausamen Anschlägen der Hamas am 07. Oktober 2023 gegen Israel führt die israelische Armee im Rahmen des israelischen Selbstverteidigungsrechts wieder Angriffe auf Gaza durch. Dabei wurde und wird der Schutzbereich legitimer Selbstverteidigung massiv überschritten und es kommt zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
Auch in Krefeld leben Menschen palästinensicher Herkunft. Viele mussten seit Jahrzehnten aus ihrer Heimat fliehen. Unsere neuen oder mehrjährigen palästinensischen Mitbürger*innen und andere Menschen aus Gaza verdienen Solidarität und Unterstützung. Sie fürchten wieder um ihre Familien in der bekriegten Heimat, viele mussten bereits um getötete Verwandte trauern. Auch der Chefankläger des internationalen Gerichtshof kommt im Rahmen seiner Haftbefehle gegen Vertreter Israels und der Hamas zu der Einschätzung, dass Verbrechen der genannten Personengruppen bestehen und zur Verhaftung führen müssen.

Vor dem Hintergrund der Äußerungen des Oberbürgermeisters zu seiner bedingungslosen Solidarität mit Israel, sowie die Beflaggung des Rathauses mit der israelischen Flagge, ist es unbedingt notwendigt, dass der Oberbürgermeister sowie der Rat der Stadt Krefeld klar zum Ausdruck bringen, wem bis wohin Solidarität zum Ausdruck gebracht wird.
Nach zehn Monaten Krieg, Mord, dokumentierten Vergewaltigungen von Gefangenen, klar nachgewiesenen Kriegsverbrechen und ekelerregendsten Aussagen aus der israelischen Regierung, wie z.B. die öffentliche Forderung, Folter und Vergewaltigung Gefangener müsse zulässig sein, kann eine derartige Solidaritätsbekundung nicht ohne klare Einordung der Personengruppe, mit der man solidarisch ist und mithin klarer Distanzierung von Elementen, die wir ablehnen stehen bleiben.

Die Hamas ist eine Terrororganisation, die die eigene überlebsnotwendige Infrastruktur zum Bau von Waffen zerstört. Hierzu gehören Wasserleitungen, aus denen Raketen gebaut wurden.
Die Hamas ist eine Terrororganisation, die in Menschenverachtung unschuldige israelische Zivilisten zu Kombatanten erklärt und Krieg gegen sie führt, Menschen ermordet und entführt hat.
Die Hamas ist eine Terrororganisation, die zivile Opfer in der palästinensischen Bevölkerung zur Erreichung ihrer Ziele und der Manipulation der öffentlichen Meinung billigend in Kauf nimmt.
Dass die Hamas zivile Opfer braucht und in Kauf nimmt, entbindet Israel nicht von internationalem Recht und rechtfertig keine Flächenbombardements, so wie direkte Angriffe auf Zivilisten.
Es steht außer Frage dass und warum die Hamas zu verurteilen ist.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Salih Tahusoglu

KREFELD

Stadt Krefeld | III | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Geschäftsbereich III

Fraktion
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Krefeld

Frau Fraktionsvorsitzende
Julia Müller
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Thorsten Hansen

Ihr Schreiben	**Mein Zeichen**	**Datum**
	III / 30	28. August 2024

Ihre Anfrage vom 25.06.2024; Vorlagennummer 6447/24 Af

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Müller,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Hansen,

mit Schreiben vom 25.06.2024 haben Sie zur Ratssitzung am 29.08.2024 eine Anfrage gestellt.

Sie bitten um die Beantwortung von drei Fragen betreffend die öffentliche Auslegung städtebaulicher Verträge. In Ihrer Begründung führen Sie aus, dass es andere Kommunen gäbe (z.B. Münster), die städtebauliche Verträge öffentlich auslegen würden. Zudem seien mehrere Urteile in anderen Bundesländern ergangen, in denen eine Offenlage städtebaulicher Verträge gefordert worden sei. Bedingt durch die in der Begründung herangezogenen Bundesgesetze könne man den Eindruck gewinnen, dass ein entsprechendes Gericht aus NRW zu einer ähnlichen Einschätzung kommen müsste. Sie führen die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 22.09.2011, 2 A 8.11, und des VGH Baden- Württemberg vom 29.03.2023, 5 S 1291/22 an.

Sie stellen folgende Fragen:

1. Auf welcher Basis wird in Krefeld argumentiert, Aspekte aus Durchführungsverträgen, die abwägungsrelevant sein können (finanzielle Risiken der Stadt und für den Steuerzahler) oder der Konfliktbewältigung dienen, nicht öffentlich auszulegen?

2. Wie bewertet die Verwaltung die vorliegenden Urteile des VGH Baden-Württemberg sowie des OVG Berlin-Brandenburg hinsichtlich der Übertragbarkeit auf das Vorgehen in Bebauungsplanverfahren in Krefeld?

3. Inwiefern kann eine öffentliche Debatte z.B. in einer Ratssitzung zu Schadensersatzansprüchen gegenüber einem Investor führen, wenn ein OVG-Urteil mit Bezug auf Bundesgesetzgebung die Öffentlichkeit von Durchführungsverträgen/städtebaulichen Verträgen grundsätzlich einfordert?

Auf Ihre Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Die von Ihnen zitierten Entscheidungen der oben genannten Gerichte sind nicht anwendbar auf den vorliegenden Sachverhalt, was sich aus Folgendem ergibt:

Die von Ihnen zitierten Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg vom 29.03.2023, 5 S 1291/22 sowie des OVG Berlin-Brandenburg vom 22.09.2011, 2 A 8.11 beschäftigen sich mit der Frage, ob im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans städtebauliche Verträge nach § 3 Absatz 2 BauGB zusätzlich zum Bebauungsplan selbst öffentlich ausgelegt werden müssen.

Beide Gerichte stimmen darin überein, dass dies ausnahmsweise dann zu geschehen hat, wenn in einem städtebaulichen Vertrag abwägungsrelevante Aspekte enthalten sind, die sich nicht aus dem Bebauungsplan ergeben.

Abwägungsrelevant sind in Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans allein Aspekte mit bodenrechtlicher Relevanz. Entsprechend sind ausschließlich bodenrelevante Aspekte Gegenstand der Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung nach dem BauGB ist es, in einem Abwägungsprozess bodenrechtliche Spannungen auszugleichen. So sind nach § 1 Abs. 2 Bau GB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die beiden Entscheidungen beschäftigen sich also allein mit der Frage, wann städtebauliche Verträge in Bezug auf Fragen des reinen Planungsrechts während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans offenzulegen sind.

Mögliche finanzielle Risiken, die eine Kommune im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung eingeht, sind hingegen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans rechtlich nicht abwägungsrelevant und daher auch nicht offenzulegen. Solche finanziellen Risiken waren auch nicht Gegenstand der von Ihnen zitierten Entscheidungen.

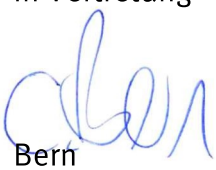
Daher kann aus den Entscheidungen keine allgemeine Befugnis zur öffentlichen Auslegung von städtebaulichen Verträgen hergeleitet werden. Ebenso folgt aus den Entscheidungen keine generelle Befugnis, finanzielle Risiken, die sich für die Kommune aus städtebaulichen Verträgen ergeben könnten, öffentlich zu diskutieren.

Vielmehr sind umfangreiche städtebauliche Verträge in der Regel nicht frei von Betriebs– und Geschäftsgeheimnissen des Investors. Dies können beispielsweise Angaben zur Höhe monetärer Ausgleichsleistungen, zu Sicherheitsleistungen sowie zur Übernahme von Haftpflichtversicherungen sein. Sie dürfen ohne Zustimmung grds. nicht offenbart werden; Maßnahmen zu ihrem Schutz werden zu prüfen sein.

Dies gilt erst recht für oftmals neben den städtebaulichen Verträgen abzuschließende Verträge, die Grundstücksgeschäfte zum Inhalt haben, aus welchen sich regelmäßig keine planungsrechtlich relevanten Aspekte ergeben.

Würden durch eine öffentliche Diskussion Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart und würde dadurch demjenigen, dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ein Schaden entstehen, so bestünde grundsätzlich eine Schadensersatzverpflichtung der Stadt Krefeld wegen einer Amtspflichtverletzung. In einem solchen Fall wäre es gemäß § 43 Abs. 4 GO NRW möglich, diejenigen Ratsmitglieder, die trotz anderweitiger Belehrung durch die Verwaltung für eine öffentliche Beratung gestimmt haben, für den Schaden, den die Gemeinde aufgrund der Amtshaftung erleidet, in Regress zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Bern

KREFELD

Stadt Krefeld | 61 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Stadt- und Verkehrsplanung

Ratsgruppe DIE LINKE
im Rat der Stadt Krefeld

Auskunft erteilt: Herr Krenz
Anschrift: Oberschlesienstraße 16
Zimmer: 158
Telefon: 02151/864323
Fax: 02151/2075
E-Mail: dirk.krenz@krefeld.de

Ihr Schreiben	**Mein Zeichen**	**Datum**
6623/24 Af	61 dk	26. August 2024

Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE für die Sitzung des Rates am 29.08.2024 zum Thema Vorstellung des Entwurfes einer Wohnraumzweckentfremdungssatzung und einer Wohnraumschutzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf die Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 15.08.2024, die ich wie folgt beantworten möchte:

Die intensive interne Prüfung und Abstimmung der Wohnraumschutzsatzung (gleichbedeutend mit der Zweckentfremdungssatzung) hat sich aufgrund zahlreicher komplexer Detailfragen zeitlich verzögert.

Inzwischen ist der Entwurf einer Wohnraumschutzsatzung auch mit dem Fachbereich 30 (Recht) und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt worden.

Geplant ist die Einbringung und Beratung in einer der nächsten Sitzungen folgender Ausschüsse:

- Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration
- Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften
- Rat der Stadt Krefeld

Die Verwaltung weist bereits jetzt darauf hin, dass für die ausreichende Umsetzung einer

solchen Satzung zwingend zusätzliches Personal erforderlich sein wird. Hierzu wird die Verwaltung entsprechend berichten.

Ich hoffe, Ihr Anliegen vollumfänglich beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Sabine Lauxen

Z u s a m m e n s t e l l u n g

Zur Vorlage Nr. 6534/24

der von der Verwaltung im 1. Halbjahr 2024 angenommenen Spenden

Lfd. Nr.	Spender	Spenden-gegenstand	Wert/Betrag EUR	Verwendungszweck	Verfügung vom
	011 - Rat und Ehrenamt				
1.	Certuss Dampfautomaten GmbH & Co. KG, Krefeld	Geldspende	2.500,00	Öffentliche Organisation "Kompass Veteraniv" - Stadt Kropyvnytskyi (Ukraine)	09.04.2024
2.	Siempelkamp Gießerei GmbH, Krefeld	Geldspende	2.500,00	Öffentliche Organisation "Kompass Veteraniv" - Stadt Kropyvnytskyi (Ukraine)	09.04.2024
3.	Volksbank Krefeld e.G., Krefeld	Geldspende	2.500,00	Öffentliche Organisation "Kompass Veteraniv" - Stadt Kropyvnytskyi (Ukraine)	09.04.2024
4.	Sparkasse Krefeld, Krefeld	Geldspende	2.500,00	Öffentliche Organisation "Kompass Veteraniv" - Stadt Kropyvnytskyi (Ukraine)	09.04.2024
			10.000,00		
	FB 21 - Finanzservice				
5.	Willy-Leiber-Stiftung, Tönisvorst	Geldspende	3.500,00	Emmaus Gemeinschaft Krefeld e.V.	29.04.2024
6.	Willy-Leiber-Stiftung, Tönisvorst	Geldspende	3.500,00	Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde	24.06.2024
			7.000,00		
	FB 37 - Feuerwehr und Zivilschutz				
7.	Herbert Steinkühler Stiftung, Rheine	Geldspende	3.000,00	Berufsfeuerwehr	10.01.2024
8.	Uerdinger Kaufmannsbund e.V., Krefeld	Geldspende	1.000,00	Freiwillige Feuerwehr Uerdingen	29.11.2023
			4.000,00		
	FB 39 - Umwelt und Verbraucherschutz				
9.	Kosmalla, Dieter, Krefeld	Geldspende	1.500,00	Sitzbank für den Grünstreifen (Obstwiese an der Eibe)	16.01.2024
10.	Dr. Kumlehn, Uta, Potsdam	Geldspende	1.500,00	Sitzbank für den Stadtwald	05.03.2024
11.	Schotte, Heinz, Krefeld	Geldspende	800,00	Sitzbank am Rheinufer	20.03.2024
12.	Hillerkus, Ernst, Krefeld	Geldspende	4.500,00	Drei Bäume für den Stadtpark Fischeln	04.06.2024
13.	Förderverein Fischelner Bruch e.V. (Frau Nottebohm), Krefeld	Geldspende	2.500,00	Bäume für Fischeln Steinrath	04.06.2024
			10.800,00		

Lfd. Nr.	Spender	Spenden-gegenstand	Wert/Betrag EUR	Verwendungszweck	Verfügung vom
	FB 41/ Kunstmuseen				
14.	Kaiser, Doris, Grefrath	Sachspende	15.000,00	Kunstwerk (2010)	16.01.2024
15.	Kleinsimlinghaus, Ralph, Krefeld	Sachspende	300,00	Künstlerbuch (1968)	16.01.2024
16.	Bool, Shannon, Berlin	Sachspende	34.000,00	Kunstwerk (2022)	16.01.2024
17.	Schmitz, Raphael, Düsseldorf	Sachspende	1.250,00	Kunstwerk (2020)	30.01.2024
			50.550,00		
	FB 41/ Museum Burg Linn				
18.	Behrens, Hannelore, Kempen	Sachspende	1.680,00	Antike Bücher (1741 - 1891)	25.01.2024
			1.680,00		
	FB 41/ Stadtarchiv				
19.	Teubig, Wolfgang, Krefeld	Sachspende	1.200,00	Gemälde der Ansicht der Fa. Joris unsigniert	26.03.2024
			1.200,00		
	FB 51 - Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung				
20.	SWK AG, Krefeld	Geldspende	5.000,00	Schaufelbagger Kinderspielplatz Obergplatz	28.05.2024
21.	Volksbank Krefeld eG, Krefeld	Geldspende	4.000,00	Weltkindertag	31.05.2024
22.	1. Krefelder Reitercorps 2011 e. V., Krefeld	Geldspende	107,33	Weltkindertag	31.05.2024
23.	Mosch, Claudia, Krefeld	Sachspende	120,00	Seifenkistenrennen/ Präsente JUX- und Speedwertung (zwei Gutscheine für Jahreskarten)	12.06.2024
			9.227,33		
	GB IV - Koordinierungsstelle für Gemeinwesenarbeit				
24.	Welter, Stefan, Essen	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	02.08.2023
25.	Welter, Stefan, Essen	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	01.09.2023
26.	Eugen-Siempelkamp-Stiftung, Krefeld	Geldspende	450,00	Krefeld für Kinder	02.01.2024
27.	Kocken, Jörn, Krefeld	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	01.02.2024
28.	Kocken, Jörn, Krefeld	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	01.03.2024
29.	Kocken, Jörn, Krefeld	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	02.04.2024

Lfd. Nr.	Spender	Spenden-gegenstand	Wert/Betrag EUR	Verwendungszweck	Verfügung vom
30.	Kocken, Jörn, Krefeld	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	30.04.2024
31.	Kocken, Jörn, Krefeld	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	03.06.2024
32.	Kocken, Jörn, Krefeld	Geldspende	50,00	Krefeld für Kinder	09.06.2024
			850,00		
		gesamt	**95.307,33**		

Satzung des Kommunalbetriebes Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld

Präambel

Dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR (nachfolgend „Kommunalbetrieb“) sind gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 22 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 12.12.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.05.2023 (nachfolgend „Satzung für den Kommunalbetrieb“) die Betreuung des Kleingartenwesens sowie der Bau, der Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kleingartenanlagen zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen worden. Gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für den Kommunalbetrieb ist dieser berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Die Kleingartenanlagen und die darin befindlichen Kleingärten gehören zum Gesamtbild der Stadt Krefeld. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes für die Krefelder Bürger:innen. Insbesondere vor dem Hintergrund des immer knapper werdenden Wohnraumes und der Auswirkungen des Klimawandels bilden Kleingärten einen wichtigen Teil der Eigenversorgung der Kleingärtner:innen, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Ein verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur bedingt zwingend die Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege. Im Einklang mit der kleingärtnerischen Nutzung lassen sich Kleingärten zu vielfältigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entwickeln. Dabei ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben, die der Biodiversität als Beitrag zum Klimaschutz in angemessenem Umfang Raum gibt.

Darüber hinaus dienen Kleingärten in zunehmendem Maße der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit. Eine besondere Bedeutung hat daher die Öffnung der Kleingartenanlagen als Erholungsstätte für alle Bürger:innen der Stadt Krefeld.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand in Krefeld findet, haben die Kleingärtner:innen in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband und den jeweiligen Kleingartenvereinen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 mindestens die in dieser Satzung gere-

gelten Verpflichtungen zu übernehmen, insbesondere die ihnen überlassenen Kleingärten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken.

Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung für den Kommunalbetrieb werden die im Eigentum der Stadt stehenden Kleingartengrundstücke dem Kommunalbetrieb unentgeltlich zur Erfüllung der im nach § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Satzung für den Kommunalbetrieb übertragenen Aufgaben überlassen. Diese Nutzungsbedingungen für die Kleingartenanlagen werden durch Pachtvertrag zwischen dem Kommunalbetrieb und dem Stadtverband sowie durch Unterpachtverträge zwischen Stadtverband, Kleingartenvereinen und Kleingärtnern geregelt. Diese Satzung für die Stadteigenen Kleingärten ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil der Pacht- und Unterpachtverträge.

1. Nutzung des Kleingartens

1.1 Kleingärtnerische Nutzung und Pflege

1.1.1 Der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerisch genutzt werden. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten. Eine kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Nutzer und seiner Familie nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig, erfolgt. Dabei ist grundsätzlich ein Drittel des Kleingartens kleingärtnerisch zu nutzen.

1.1.2 Das Anpflanzen von Obstbäumen oder Beerensträucher allein stellt keine kleingärtnerische Nutzung dar. Ein Teil des Gartens muss zusätzlich mit Gemüse bewirtschaftet werden (mindestens 15% der Gesamtfläche des Kleingartens).

1.1.3 Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

1.1.4 Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.

1.1.5 Die Belange des Umweltschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

1.1.6 Der Stadtverband hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG weiter verpachtet werden.

1.2 Gestaltung und Bepflanzung des Kleingartens

1.2.1 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung durch Dritte ausgeschlossen ist.

1.2.2 Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- oder -sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (ausgenommen Süßkirsche) gesetzt werden. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die dürfen in ausgewachsenem Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten.

1.2.3 Esskastanien, Walnüsse sowie Nadel- und Laubbäume sind im Kleingarten nicht zulässig. Sie sind auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder des Stadtverbandes entschädigungslos mit Wurzelstock zu entfernen.

1.2.4 Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch, Spindelbusch oder Spalier auf schwachwachsender Unterlage zugelassen. Jeder Nutzer eines Kleingartens hat für den fachgerechten Schnitt Pflege und Gesunderhaltung seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.
Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche. Folgende Abstandflächen sind einzuhalten:

Halbstamm/Busch
größere Form 2,50 m
kleinere Form 2,00 m
Spindelbusch und Obsthecke 1,50 m

Pflanzen mit zu geringen Abständen zueinander werden im Falle der Aufgabe des Gartens nicht entschädigt.

1.2.5 Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der öffentlichen Wege und Plätze beschränken.

1.2.6 Koniferen jeglicher Art sind nur zulässig bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,00 m.

1.2.7 Die Errichtung von bis zu zwei Frühbeeten pro Kleingarten ist ohne Genehmigung zulässig.
Folgende Höchstmaße sind einzuhalten:
– Länge 4,00 m
– Breite 1,50 m
– Höhe 0,50 m
Grenzbebauung ist zulässig.

1.2.8 Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.

1.2.9 Jeder Garten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartennummer zu versehen.

1.2.10 Auf die Gestaltung von naturnahen Gärten, die die vorgenannten Vorgaben einhalten und die Biodiversität fördern, soll ausdrücklich durch entsprechende Beratung der Kleingärtner und durch Aushänge bzw. Auslegung von Informationsmaterial der Natur- und Artenschutzverbände hingewirkt werden.
Dabei soll auf Folgendes hingewiesen werden, dass zur Förderung der Artenvielfalt folgende Einrichtungen besonders empfohlen werden:

- Blühflächen heimischer Arten, ein- und zweijährige Pflanzen ebenso wie mehrjährige Stauden mit möglichst über die ganze Vergetationszeit erstrecktem Blühaspekt
- Kleine Trockenmauern, gerne sichelförmig nach Süden ausgerichtet
- Teiche gemäß den Bestimmungen
- In einer ruhigen, versteckten Ecke Reisighaufen mit Herbstlaub bedeckt
- Totholzablage, ebenfalls der Sicht entzogen
- Kleine, gut besonnte offene Bodenstellen (Sand, Lehm)
- Vogelnistkästen, Fledermaustagesquartiere sowie Insektenhotels

Die Kleingartenfläche darf nicht mit Kies, Schotter, Vliesen, Steinen, Unkraut-Folien, Muschelschalen und ähnlichen Materialien bedeckt werden.

1.3 Pflanzenschutz (Biologische Gartenbewirtschaftung)

1.3.1 Die biologische Bewirtschaftung des Kleingartens ist vorrangig anzustreben.

1.3.2 Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Alle den Boden belastenden sowie Kulturpflanzen und Kleinlebewesen bedrohende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung von organischen Düngern und Kompost gesichert werden. Insbesondere Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die ausschließlich über den Boden durchgeführt werden, wie Wühlmaus- oder Nematodenbekämpfung, sind unzulässig.

1.3.3 Die Verwendung von Torf ist untersagt. Die Abdeckung des Bodens darf nur mit biologischen Materialien erfolgen.

1.3.4 Die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide), insbesondere Herbizide, Fungizide, Insektizide und Glyphosat sind nicht gestattet.

1.3.5 Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen ist zu fördern. Bei Neuanpflanzungen ist auf den Vogelschutz und die Förderung von Nistmöglichkeiten sowie auf die Verwendung von Bienennährgehölzen ein besonderes Augenmerk zu richten.

1.3.6 Den von dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten. Hierbei ist auf die Kulturen in den Nachbargärten größte Rücksicht zu nehmen. Abdriften von Spritzbrühe oder Gefährdung von Menschen sind zu verhindern.

1.3.7 Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Hinweise und Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.3.8 An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Nutzer des Gartens zu beteiligen.

1.3.9 Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserschutzzonen in Krefeld bezüglich Art, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

1.4 Abgrenzung der Kleingärten durch Zäune und Hecken

1.4.1 Zur Abgrenzung der Kleingärten untereinander soll ausschließlich Holz oder Metall bis 0,80 m Höhe verwendet werden.

1.4.2.Abgrenzungen durch Hecken zwischen benachbarten Kleingärten sind nur im Bereich des Sitzplatzes zulässig. Die Höhe der Hecke darf am Freisitz 1,50 m nicht überschreiten. Vom benachbarten Kleingarten muss bei Pflanzung ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden. Für die Errichtung, Instandsetzung und Pflege der Zwischenhecken sind die jeweiligen Kleingärtner:innen verantwortlich.

1.4.3 Außerhalb des vorstehend bezeichneten Bereiches sind Hecken zwischen benachbarten Kleingärten nicht zulässig.

1.4.4 Folgende Heckenhöhen sind in Kleingartenanlagen zulässig:
- zu den Gartenwegen max. bis 1,00 m
- zu öffentlichen Wanderwegen max. bis 1,50 m
- als Außeneinfriedung max. bis 2,00 m

1.4.5 Um den Gesamteindruck der Kleingartenanlage zu erhalten, können die Vereinsvorstände durch Beschluss der Mitgliederversammlung die vereinsmäßig gewünschte Höhe zu den genannten Wegen, bzw. zur Außeneinfriedung beschließen. Dieser Beschluss ist für alle Nutzer eines Kleingartens bindend.

1.4.6 Es dürfen nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Hecke durchgeführt werden. Die Termine legen die jeweiligen Vereinsvorstände fest.

1.5 Rücksichtnahme, Gerätebenutzung

1.5.1 Die Kleingärter:innen, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind zu unterlassen: Lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.

1.5.2 Motorbetriebene Gartengeräte müssen den im Bundesemmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Geräte nicht zum Einsatz kommen.

1.5.3 Der Einsatz von Mährobotern, von Laubsaugern und von Ultraschallgeräten gegen Maulwürfe ist nicht gestattet.

2. Genehmigungsfreie Einrichtungen und Anlagen

2.1 Hochbeete

2.1.1 Pro Kleingarten sind bis zu sechs Hochbeete mit einer Größe von jeweils 3 m² und einer Höhe von bis zu 1 m gestattet. Die benötigte Fläche gilt als Nutzfläche. Die Hochbeete sind aus Holz oder Metall zu errichten.

2.1.2 Der Grenzabstand muss mindestens 1,50m betragen.

2.2 Kompostbehälter

2.2.1 Pflanzliche Abfälle sind bei Eignung in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten (siehe Abfälle).

2.2.2 Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden. Für die Behälter gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m, Höhe 1,00 m

2.2.3 Die Behälter sind ebenerdig, mit einem Grenzabstand von 1,00 m, so anzulegen und auszuführen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. In Absprache mit dem Nachbarn ist eine grenzbündige Errichtung zulässig. Ein Sichtschutz durch eine zweckmäßige Anpflanzung kann erfolgen. Die Höhe der Anpflanzung darf 1,50 m nicht übersteigen.

2.3. Pergolen und Pavillons

Für die Errichtung von handelsüblichen Pergolen und Pavillons ist keine Genehmigung erforderlich. Pro Garten ist nur eine Pergola bzw. ein Pavillon zulässig. Die Pergola darf nur mit einer Verstrebung zur Laube verbunden werden. Das Anbringen von Brettern, Kunststoffplatten und anderer Materialien sowie Abdeckungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Aufstellung von Pavillons ist nur in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines Kalenderjahres gestattet. Sie müssen durch eine geeignete Bodenbefestigung gesichert werden und dürfen maximal eine Größe von 3 m x 3 m haben.

Pergolen und Pavillons bleiben bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

2.4 Planschbecken

2.4.1 Das Aufstellen von aufblasbaren handelsüblichen Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist ohne Antrag und Erlaubnis gestattet. Als Höchstmaße gelten:

- Durchmesser: 2,70 m
- bei quadratischem Zuschnitt eine Seitenlänge von 1,50m
- Höhe: 0,85 m.

2.4.2 Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom 01.04 - 31.10 eines jeden Jahres gestattet.

2.4.3 Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze.

2.4.4 Nach Aufstellen des Planschbeckens ist der Nutzer des Gartens verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte.

3. Genehmigungspflichtige Anlagen und Einrichtungen, Bauverbote

3.1 Bauliche Anlagen

3.1.1 Bauliche Anlagen sind „bauliche Einrichtungen“ im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

3.1.2 Sämtliche baulichen Anlagen auf verpachteten Kleingartenflächen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Gerätehäuser, Solaranlagen, Spielgeräte, Teiche, Gewächshäuser, elektrische Anlagen dürfen nach Maßgabe dieser Satzung– ungeachtet baurechtlicher Vorschriften – nur nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung errichtet oder verändert werden.

Soweit eine Genehmigung des Kommunalbetriebes erforderlich ist, ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung von dem/r betroffenen Kleingärtner:in beim Kommunalbetrieb zu stellen. Der Antrag ist über den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein und sodann über den Stadtverband dem Kommunalbetrieb zuzuleiten. Maßgebend für den Zugang des Antrags ist der Posteingang beim Kommunalbetrieb.

Soweit nach dieser Satzung für bestimmte bauliche Anlagen oder sonstige Einrichtungen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung des Stadtverbandes oder des jeweiligen Kleingartenvereins erforderlich ist, hat der Kommunalbetrieb durch eine entsprechende Gestaltung der Pachtverträge dafür Sorge zu tragen, dass durch die pachtvertraglichen Vereinbarungen die Umsetzung dieser Satzung sichergestellt wird.

3.1.3 Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten, die Bestimmungen des Nachbarrechts sind einzuhalten.

3.1.4 Die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen auf Gemeinschaftsflächen bedürfen grundsätzlich neben der Genehmigung des Kommunalbetriebes der vorherigen Zustimmung der Stadt Krefeld. Antragsberechtigt ist in diesen Fällen der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein. Die erforderliche Zustimmung der Stadt holt der Kommunalbetrieb ein.

3.2 Lauben

3.2.1 Bei neu einzurichtenden Kleingartenanlagen wird zwischen dem Kommunalbetrieb, dem Stadtverband und der Stadt Krefeld ein Rahmenplan mit Baufenstern vereinbart. Der Stadtverband kann den Standort und die Ausrichtung der Lauben innerhalb der Fenster festlegen.

3.2.2 Die Errichtung von Lauben sowie deren Veränderungen und Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.

3.2.3 Für Neubauten sind nur Typenlauben nach Abstimmung mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR sowie serienmäßig hergestellte Fertiglauben zulässig. Die Grundfläche der Laube darf 24 qm (Außenmaß) einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten. Erweiterungen sind in Form und Ausführung der vorhandenen Laube anzupassen; sie sind grundsätzlich über die gesamte Laubenbreite oder Laubenlänge auszuführen. Zu Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Zu benachbarten Gärten ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

3.2.4 Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

3.2.5 Die Laube kann verblendet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist über den Vereinsvorstand beim Stadtverband ein Antrag zu stellen. Mit der beantragten Verblendung darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Ein Entschädigungsanspruch bei Aufgabe des Gartens besteht nicht.

3.2.6 Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von dem im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen sind nicht gestattet.

3.2.7 Unterkellerungen der Laube und die Einrichtung von Gruben jeder Art sind untersagt.

3.2.8 Die Größe einer Terrasse darf das Grundmaß der Laube nicht überschreiten. Das Grundmaß übersteigende Flächen werden bei Gartenaufgabe nicht bewertet. Die Terrasse ist so zu gestalten, dass sie bei Gartenaufgabe einfach zurückzubauen ist, ein Betonfundament ist unzulässig.

3.2.9 Im Geräteraum der Laube kann eine biologische Toilette aufgestellt werden. Der Toiletteninhalt soll – unter Verwendung geringer Mengen von Naturkalk (kohlensaurer Kalk) zur Geruchsbindung -ordnungsgemäß kompostiert werden. Andere als die unter vorstehendem Satz 1 genannte Toiletten sind nicht zulässig.

3.2.10 Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in Kleingärten ist nicht gestattet.

3.2.11 Als Sicht- bzw. Windschutz vor dem Laubensitzplatz ist eine Grünbepflanzung in Heckenform bis max.1,50 m zulässig. Fest installierte Blenden usw. sind nicht gestattet.

3.3 Überdachter Freisitz

3.3.1 An der Laube darf ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Ein Laubenvordach muss sich über die gesamte Laubenlänge oder -breite erstrecken. Die gesamte bebaute Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, darf 24m² nicht überschreiten. Die Abdeckung des Vordaches ist der Dachabdeckung anzupassen.

3.3.2. Die Errichtung eines Freisitzes sowie dessen Veränderung und Erweiterung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.

3.3.3 Am überdachten Freisitz kann beidseitig eine Windschutzwand, z.B. als Hecke ausgestaltet, in der Tiefe des überdachten Freisitzes errichtet werden. Der Freisitz darf – auch an der Frontseite – mit einem transparenten Sicht- und Wetterschutz aus Kunststoff oder Sicherheitsglas oder mit einem sonstigen aufrollbaren oder abnehmbaren Schutz versehen werden.

3.3.4 Bei Gartenaufgabe wird der überdachte Freisitz gemäß den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten für das Stadtgebiet Krefeld bewertet.

3.4 Gewächshäuser

3.4.1Die Errichtung eines Glas-, Folien- oder Gewächshauses im Kleingarten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins. Die Genehmigung bedarf der Textform. Bei Gartenaufgabe bleibt das Gewächshaus ohne Bewertung. Pro Kleingarten ist ein Gewächshaus zusätzlich zu anderen baulichen Anlagen zulässig.

3.4.2 Die Größe darf 12 m² sowie die Höhe von 2,10 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze und zur Laube muss mindestens 1m betragen.

3.4.3 Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung (Anzucht) dienen. Bei zweckentfremdeter Nutzung verliert die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit. Das Gewächshaus ist dann nach schriftlicher Aufforderung des Stadtverbandes oder des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein innerhalb vier Wochen restlos zu entfernen.

3.5 Gerätehäuser, Gerätekisten, Gasflaschenschränke

3.5.1 Die Errichtung eines separaten Gerätehauses bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes. Die Grundfläche darf maximal 4 m² bei einer maximal zulässigen Höhe von 2,00m nicht überschreiten. Die Errichtung eines Fundaments ist nicht zulässig.

3.5.2 Der Standort des Gerätehauses ist durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein festzulegen. Die Zustimmung des Kleingartenvereins zum Standort des Gerätehauses ist dem Antrag nach Ziffer 3.5.1 In Textform beizufügen. Bei der Standortauswahl ist das kleingärtnerische Gesamtbild der Anlage zu berücksichtigen. Als Baustoff des Gerätehauses sollte grundsätzlich Holz oder Leichtmetall verwendet werden. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,50m. Es darf nur ein Streifen- oder Plattenfundament errichtet werden. Die Errichtung des Gerätehauses bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Stadtverbandes Krefeld.

3.5.3 Ein Gerätehaus kann nicht zusätzlich zu einer Laube genehmigt werden, sofern die Laube bereits eine Fläche von 24 m² beansprucht. In jedem Fall darf die bebaute Fläche nur 24m² betragen.

3.5.4 Ungenehmigt aufgestellte Gerätehäuser sind innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu entfernen.

3.5.6 Die Aufstellung einer Gerätekiste in Form und Größe einer Gartenbank ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung bedarf der Textform und wird durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein erteilt.

3.5.7 Ein genormter Gasflaschenschrank für max. 2 Gasflaschen a' 11 Liter als Anbau an der Gartenlaube ist zulässig. Vor Errichtung des genormten Gasflaschenschrankes ist die Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins einzuholen. Die Genehmigung bedarf der Textform.

3.6 Solaranlagen

3.6.1 Solaranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.

3.6.2 Solaranlagen dürfen nur über eine entsprechende Fachfirma errichtet oder abgenommen werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Kommunalbetrieb vorzulegen.

3.6.3 Die Bemessung ist so zu wählen, dass lediglich die zulässige Stromnutzung, also der Arbeitsstrom, abgedeckt ist, maximal 300 Watt.

3.7 Spielgeräte und Spieleinrichtungen

3.7.1 Fest auf- oder eingebaute Spielgeräte und Spieleinrichtungen in den jeweiligen Kleingärten bedürfen einer Gestattung durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein. Die Gestattung bedarf der Textform.

3.7.2 Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherheitspflicht dem jeweiligen Kleingärtner/ der jeweiligen Kleingärtnerin. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Garten- und Bauordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen. Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes ist an den jeweiligen Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Pro Garten wird grundsätzlich das Aufstellen von bis zu zwei Spielgeräten und -einrichtungen gestattet. Im Einzelfall kann der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein bis zu drei Spielgeräte erlauben, wenn dies nach Art und Maß der Spielgeräte dem Umfang anderer Kleingärten entspricht. Die Erlaubnis bedarf der Textform.

3.7.3 Trampoline sind mit einem Durchmesser bis zu 250cm erlaubt.

3.7.4 Bei Spielhäusern ist als Baumaterial ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Die Firsthöhe von 1,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 3,00 m² (Außenmaß) dürfen

nicht überschritten werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

3.7.5 Bei Spieltürmen ist als Baumaterial ist ausschließlich Holz und Kunststoff zu verwenden. Das Sattel-oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Die Firsthöhe von 3,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 4,00 m² (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten. Ein Grenzabstand von 3,00 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

3.7.6 Eine Rutsche und eine Schaukel können ohne Antrag und Genehmigung aufgestellt werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

3.8 Teiche

3.8.1 Ein Feuchtbiotop oder ein Zier- und Wasserpflanzenteich kann bei einem Garten ab 200m² Größe insgesamt bis zu 3,0m², ab 300m² insgesamt bis zu 4,5m², bei Kleingärten ab 450m² maximal 1 % der Gartenfläche betragen.

3.8.2 Standort und Größe des Teichs bedürfen der Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins. Die Genehmigung bedarf der Textform.

3.8.3 Mit dem Anlegen des Feuchtbiotops oder des Zier- und Wasserpflanzenteiches darf erst nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

3.8.4 Feuchtbiotope, Zier- und Wasserpflanzenteiche bleiben bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

3.9 Schwimmbeckenanlagen sowie Saunen

Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbeckenanlagen sowie Saunen jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Bestehende Schwimmbecken haben keinen Bestandsschutz und sind zu beseitigen.

3.10. Feuerstellen

3.10.1. Fest installierte Feuerschalen/ Feuerkörbe sind nicht zulässig.

3.10.2 Das Einbauen eines fest installierten Grills ist nicht zulässig.

3.10.3 Die Verwendung mobiler Grillgeräte und Feuerschalen ist zulässig. Der Standort ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der angrenzenden Kleingärten vermieden wird.

3.11 Sonstige Bestimmungen (ehemalige Behelfsheime, Regenwasser, Neueinrichtung Stromnetz)

3.11.1 Die Nutzung einzelner baulicher Einrichtungen als Behelfsheim kommt nicht mehr in Betracht. Für eine Änderung des Nutzungszwecks dieser vorhandenen Einrichtungen (z.B. als Gartenlaube) gelten die vorstehenden Genehmigungsvorschriften dieser Satzung nicht. Über die weitere Nutzung ehemaliger Behelfsheime wird individuell unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz und nach Durchführung einer Kosten-/Nutzenabwägung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt Krefeld und den Kommunalbetrieb Krefeld entschieden.

3.11.2 Es ist dafür zu sorgen, dass Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen im jeweiligen Kleingarten versickert.

3.11.3 Die Neueinrichtung eines Stromnetzes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Krefeld. Antragsberechtigt sind der betroffene Kleingärtner und der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein. Anträge sind über den Stadtverband an die Stadt Krefeld zu richten. Es ist nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien der VDE zu installieren.

Für die Anlage von Messeinrichtungen sowie die Feststellung und Berechnung des Verbrauchs, gelten die Bestimmungen über die Wasserversorgung entsprechend.

3.11.4 Einrichtungen jeglicher Art für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht errichtet werden.

4. Gemeinschaftsarbeit, Gemeinschaftseinrichtungen

4.1 Gemeinschaftsarbeit

4.1.1 Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

4.1.2 Die Verpflichtung des Gartennutzers zur Gemeinschaftsarbeit und die Folgen bei Nichtbeteiligung sind von den Kleingartenvereinen zu regeln.

4.1.3 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Gemeinschaftsarbeiten oder -leistungen gemäß den Beschlüssen des Kleingartenvereins selbst zu erbringen.

Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Kleingartenverein beschlossen.

4.1.4 Ausnahmen werden nur auf Antrag personenbezogen als Einzelfallentscheidung durch den jeweils für die Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein gestattet.

4.2 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen

4.2.1 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.

4.2.2 Der jeweilige Vereinsvorstand trägt die Verkehrssicherungspflicht für Gemeinschaftseinrichtungen. Bei Kinderspielplätzen als Gemeinschaftseinrichtung hat der jeweilige Kleingartenverein dafür zu sorgen, dass die Geräte den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

4.2.3 Jeder Kleingärtner:in ist verpflichtet, Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder –einrichtungen, die durch sie selbst oder durch zu ihnen gehörenden Personen verursacht werden, unverzüglich dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein zu melden und die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

4.3 Wasserversorgung

4.3.1 Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt (ausgenommen bewohnte Behelfsheime), den verursachenden Nutzer von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.

4.3.2 Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Nutzer anteilmäßig umgelegt.

4.3.3 Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Nutzer anzuordnen. Ebenso kann der Kleingartenverein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.

4.3.4 Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind hat der Nutzer den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage beteiligt.

4.3.5 Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Nutzern anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen im Einzelgarten oder an diesen selbst entstehen, hat der Nutzer aufzukommen.

4.3.6 Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage (Ausnahme die bewohnten Behelfsheime) abgestellt werden.

4.3.7 Wasserleitungsanschlüsse jeglicher Art in der Laube sind unzulässig.

4.3.8 Die Erstanlage einer Gartenpumpe ist nicht genehmigungspflichtig. Bei Pächterwechsel bleibt die Gartenpumpe ohne Bewertung, sofern der Einzelgarten an das städtische Wassernetz angeschlossen ist. An jeder Gartenpumpe ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift “Kein Trink- und Badewasser”. Bei Nichtvorhandensein eines solchen Schildes haftet der Nutzer des Kleingartens, in dem die Pumpe steht, für eventuell aufkommende Schäden, die durch den Genuss des Wassers aus der Pumpe entstehen können.

4.4 Wegebenutzung. Wegeunterhaltung

4.4.1 Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.

4.4.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Nutzern der angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges nach den Weisungen des Vereinsvorstandes in Ordnung halten.

4.4.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, einschließlich vorhandener Hecken, obliegt den Nutzern der angrenzenden Gärten. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage. Ausgenommen hiervon sind Bäume. Die gesetzlichen Regelungen zur Brut- und Schonzeit sind zu beachten.

4.4.5 Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen vorstehender Absätze treffen.

4.4.6 Bei der Anlieferung oder dem Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

4.5 Wege im Kleingarten

4.5.1 Gartenwege innerhalb der Kleingärten sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden.

4.5.2 Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen für Wegeeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (wie z.B. Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) keine Verwendung finden.

5. Tierhaltung

5.1 Haltung und Zucht von Tieren

Die Haltung und Zucht von Tieren im Kleingarten widerspricht den Förderungsbestimmungen des Landes NRW und ist auch ausnahmsweise nicht gestattet. Ausnahmen sind Volieren für Ziervögel.

5.2 Hunde

Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage angeleint zu führen. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat Schäden zu beheben und die Verunreinigung zu beseitigen.

5.3 Haltung von Bienen

Die Haltung von Bienen – ständig oder als Wandervölker – ist erlaubt. Vor dem Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Stadtverbandes einzuholen. Dieser legt die Größe und die Bedingungen fest. Der Halter von Bienenvölkern muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im Übrigen finden die für Bienen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bekanntmachungen

Die Kleingärtner:innen sind verpflichtet, die am schwarzen Brett bzw. in den Aushängekästen oder auf der jeweiligen Homepage angebrachten Bekanntmachungen zuständiger Behörden der Stadt Krefeld, des Kommunalbetriebes, des Stadtverbandes und des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Kleingärtner.

6.2 Wertermittlung

6.2.1 Freiwerdende Kleingärten dürfen erst nach Wertermittlung durch den Stadtverband weitergegeben werden.

6.2.2 Die Entnahme von Gegenständen aus dem Garten ist nach Durchführung der Wertermittlung nur im Einverständnis mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein zulässig.

6.3 Abfälle

6.3.1 Gartenabfälle sind bei Eignung in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten.

6.3.2 Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sowie die Beseitigung sonstiger Abfälle, sind nach den behördlichen Bestimmungen zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

6.3.3 Das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist unzulässig.

6.4 Zutrittsrecht

6.4.1 Den Beauftragten des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins und des Stadtverbandes ist für die Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten zu gestatten.

6.4.2 Den Beauftragten der Stadt Krefeld bzw. des Kommunalbetriebes Krefeld ist jederzeit der Zutritt zur Kleingartenanlage und zu den Einzelgärten gestattet, sofern dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendig erscheint.
Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein wird vorher benachrichtigt.

6.4.3 Sog. Durchgangsgärten haben öffentlich zugänglich zu sein. Die Verantwortung der Einhaltung der Öffnungszeiten obliegt dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein.

6.5 Inkrafttreten

Diese Satzung für die stadteigenen Kleingärten der Stadt Krefeld tritt am mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Garten- und Bauordnung der Stadt Krefeld vom 01.09.1998.